

Ulrich Enderwitz

Reichtum und Religion

Die Herrschaft des Wesens

Der Konkurs der alten Welt

Ça ira

Werkverzeichnis

REICHTUM UND RELIGION

Vier Bücher in sieben Bänden

Buch 1: Der Mythos vom Heros (1990)

Buch 2: Der religiöse Kult (1991)

Buch 3: Die Herrschaft des Wesens

Band 1: Das Heil im Nichts (1996)

Band 2: Die Polis (1998)

Band 3: Der Konkurs der alten Welt (2001)

Band 4: Die Krise des Reichtums (2005)

KONSUM, TERROR UND GESELLSCHAFTSKRITIK (2004)

Eine tour d'horizon

HERRSCHAFT, WERT, MARKT (2004)

Zur Genese des kommerziellen Systems

DIE SEXUALISIERUNG DER GESCHLECHTER (1999)

Eine Übung in negativer Anthropologie

DER KONSUMENT ALS IDEOLOGE (1994)

200 Jahre deutsche Intelligenz

ANTISEMITISMUS UND VOLKSSTAAT (1998)

Zur Pathologie kapitalistischer Krisenbewältigung

DIE MEDIEN UND IHRE INFORMATION

Ein Traktat (1996)

TOTALE REKLAME (1986)

Von der Marktgesellschaft zur Kommunikationsgemeinschaft

DIE REPUBLIK FRISST IHRE KINDER (1986)

Hochschulreform und Studetenbewegung
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ulrich Enderwitz:

Reichtum und Religion [vier Bücher in sieben Bänden] / Ulrich

Enderwitz. - Freiburg i. Breisgau: Ça ira

Die Herrschaft des Wesens

Der Konkurs der alten Welt

ISBN: 3-924627-50-9

© Ça ira, Freiburg i. Breisgau, 2001

Postfach 273

79002 Freiburg

Satz:

Umschlaggestaltung: Volker Maas, Freiburg

Druck: Interprint LTD., Malta

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| 1. Rom ante portas | 5 |
| 2. Pietas | 27 |
| 3. Expansiver Föderalismus | 67 |
| 4. Das karthagische Vexierbild | 119 |
| 5. Das Provinzialsystem | 157 |
| 6. Extraktionswirtschaft | 203 |
| 7. Volksbewegung | 260 |
| 8. Imperium | 301 |
| 9. Kaiserkult | 348 |
| 10. Militärdespotie | 392 |

1. Rom ante portas

Soll der mit der Polis entstandene und von ökonomischer Freiheit, sozialer Mobilität und politischer Teilhabe geprägte Gemeinschaftstyp aus den Konflikten gerettet werden, in die ihr Entstehungsprinzip, der kommerzielle Reichtum, die Polis stürzt, so genügt es nicht, nach dem Muster Platons den Reichtum pauschal für fremdbürtig zu erklären und der Stadt zu verweisen, um die städtische Produktionsgemeinschaft rein als solche zurückzubehalten. Vielmehr müssen die bürgerlichen Tugenden des neuen Gemeinschaftstyps genutzt werden, um sich die für das Leben in der Polis nötige Subsistenz, den erforderlichen Wohlstand, auf anderem als kommerziellen Weg zu verschaffen. Die Polis muss sich mit anderen Worten aus einem ökonomisch-produktiven Verein in einen militärisch-appropriativen Verband verwandeln.

Der Platonische Vorschlag zu einer Sanierung der Polis, zu ihrer Errettung aus dem Teufelskreis Armut erzeugenden Reichtums und vom Reichtum zehrender Armut, setzt die arbeitsteilig-kooperative Polisgemeinschaft, die eigentlich nur Wirkung einer in der Anhäufung kommerziellen Reichtums bestehenden Ursache beziehungsweise Mittel zum Zwecke weiterer handelskapitaler Akkumulation ist, als die ursprüngliche Sache selbst, das unvermittelte Wesen der Polis, ihr zeitlos vergangenes Sein, während er den kommerziellen Reichtum kurzerhand der Stadt verweist, ihn als fremdbürtigen Überfluss und Luxus zu einer äußerlichen Zutat erklärt, die dorthin zurückgeschickt werden müsse, wo sie herkomme, in die territorialherrschaftlich-frondienstlichen Gesellschaften, von denen die Polis umgeben ist.

Die Möglichkeit zu dieser Entmischung liegt in der Tatsache beschlossen, dass der in der Polis sich sammelnde kommerzielle Reichtum nicht nur

seinen Ausgangspunkt, sondern mehr noch seinen ständigen Kontrapunkt im territorialherrschaftlich-frondienstlichen Reichtum hat, dass er also, nachdem er einer anfänglich bloß auf den Austausch territorialherrschaftlichen Überflusses beschränkten Maklertätigkeit entsprungen ist und kraft der gemeinschaftsbildend kritischen Masse, die er schließlich verkörpert, die Polis mitsamt der in ihr entfalteten Produktionsgemeinschaft ins Leben gerufen hat, sich auch weiterhin ebenso sehr aus den Korn- und Schatzkammern der territorialherrschaftlichen Nachbarn wie aus den poliseigenen landwirtschaftlichen und handwerklichen Erzeugnissen speist, dass er mit anderen Worten seine fortlaufende Akkumulation nicht weniger auf den durch das Produktivitätsgefälle zwischen Polis und Nachbarn höchst profitablen Außenhandel als auf den binnenwirtschaftlichen Austausch gründet. Indem der Platonische Lösungsvorschlag diese amphibolische Natur des kommerziellen Reichtums nutzt, um letzteren mit verdrängender Ausschließlichkeit seinem territorialherrschaftlichen Aspekt, seiner mit Überfluss und Luxus assoziierten Rolle als fronwirtschaftlicher Überschuss, zuzuschlagen, eskamotiert er ihn in der Tat aus der Stadt und behält den abstrakt-unvermittelten Gegensatz einer um ihren eigengesetzlich-akkumulativen Zweck gekürzten und strikt auf die Polis beschränkten gemeinschaftlichen Arbeit und eines um sein eigennützig-distributives Mittel gebrachten und streng aus der Stadt verbannten herrschaftlichen Reichtums zurück.

Und indem er nun aber durch diesen Coup einer theoretischen Liquidation der die innerstädtische Arbeit und den territorialherrschaftlichen Reichtum verbindenden Mitte des kommerziellen Reichtums oder Handelskapitals die städtische Produktionsgenossenschaft von ihrer eben darin, im kommerziellen Reichtum, gewährten zentralen Krankheitsursache befreit hat, zeigt sich, dass er mit dem sie krank machenden Faktor zugleich auch ihr Lebensprinzip aus der Stadt eskamotiert hat. Die arbeitsteilig-kooperative Produktionsgenossenschaft, um deren Rettung und Aufrechterhaltung es beim Platonischen Lösungsvorschlag geht, ist, gekürzt um ihren in der kapitalen Bewegung bestehenden Antrieb, ihr als Akkumulationsprinzip perennierendes Motiv, nur mehr der Schatten ihrer selbst, kein von heteronomen Entstehungsbedingungen befreiter und zu sich gekommener Selbstzweck, sondern ein um seinen heteronomen Zweck gebrachtes, autistisch leerlaufendes Mittel. Um diese vom Akkumulationsprinzip losgedachte Produktionsgenossenschaft auch nur

theoretisch zu erhalten, bedarf es jener Zwangsveranstaltung, die Platon in der Politeia beschwört und die aus der marktbezogenen, relativ freien Gesellschaft ein betriebsfixiertes, absolut diszipliniertes Zwangslager, aus der weltoffenen, austauschhungrigen Metropole eine xenophobe, isolationistische Trutzborg werden lässt.

So gesehen, scheint der Platonische Lösungsvorschlag nur geeignet, die dilemmatische Unlösbarkeit der Situation der Polis ins rechte Licht zu rücken und für jedermann sichtbar werden zu lassen. Einerseits kann die auf der Grundlage des kommerziellen Reichtums und seines Akkumulationsprinzips entstandene und zu einem arbeitsteilig-kooperativen Gemeinschaftstyp *sui generis* oder jedenfalls eigenen Rechts entfaltete städtische Produktionsgenossenschaft mit diesem ihrem Existenzgrund unmöglich auf Dauer sozial verträglich und politisch konfliktfrei auskommen, weil er sie in einen Teufelskreis verstrickt, bei dem sich der durch Konzentration von Reichtum hervorgerufenen Armut nur durch weitere Reichtumskonzentration begegnen lässt oder bei dem mit anderen Worten die Armut erzeugende handelskapitale Akkumulation stets schon wieder Voraussetzung jeder die Armut bekämpfenden wohlfahrtsstaatlichen Distribution ist. Andererseits aber kann, wie das Platonische Gedankenexperiment zeigt, diese städtische Produktionsgenossenschaft auch nicht ohne den kommerziellen Reichtum und sein Akkumulationsprinzip leben, weil sie sich damit ihres treibenden Motivs und objektiven Beweggrundes begibt und sie selbst in ihrer arbeitsteilig-kooperativen Verfassung zu einer nichts bezweckenden und nichts bewirkenden Leerlaufreaktion erstarrt. Einer Leerlaufreaktion, die eben deshalb, weil ihr der objektive Beweggrund fehlt, als stetige Bewegung oder ständige Veranstaltung nur durch eine auf Ritualisierung zielende Gewaltausübung, kurz, durch eine Dressur oder zwangsweise Konditionierung der Beteiligten, aufrechtzuerhalten ist, womit die Aufrechterhaltung denn aber den Verlust genau dessen einschließt, um dessen Erhaltung es beim Platonischen Lösungsvorschlag doch eigentlich geht: den Verlust nämlich der mit der arbeitsteilig-kooperativen Produktionsgemeinschaft der Polis von Haus aus einhergehenden relativen ökonomischen Freiheit, sozialen Mobilität und politischen Mitwirkung der einzelnen.

Diese praktisch-politischen, zivilgesellschaftlichen Folge- und Begleiterscheinungen der sich im Kraftfeld des marktspezifischen Austauschsystems und seines Akkumulationsprinzips entfaltenden städtischen

Arbeitsgemeinschaft gibt also der Platonische Lösungsvorschlag preis, indem er ihre Bedingung, die um den Markt zentrierte Arbeitsgemeinschaft selbst, zu erhalten strebt und dabei das die letztere in den Teufelskreis aus Bereicherung und Verarmung verstrickende Akkumulationsprinzip loszuwerden sucht. Wie die von Platon entwickelte Staatsidee deutlich macht, begibt sich mit dem kommerziellen Akkumulationsprinzip und seinem Geschöpf, dem handelskapitalen Reichtum, die Polis nicht nur ihres Krankheitsherds, sondern auch ihres Lebensquells, gibt sie nicht nur auf, was ihre Bürger fraktioniert und in Konflikt miteinander geraten lässt, sondern auch und ebenso sehr, was sie zusammenführt und in der spezifischen Form von kommunaler Freiheit, Mobilität und Anteilnahme assoziiert, um deren Rettung es den Platonischen Wesenssuchern eigentlich geht.

Scheint demnach dies der dilemmatische Schluss des theoretischen Rettungsversuchs, dass mit dem kommerziellen Reichtum etwas aufgegeben wird, das aufgegeben werden muss, soll die städtische Produktionsgemeinschaft ihre generelle Existenz retten und nicht völliger Zerstörung anheimfallen, aber nicht aufgegeben werden kann, soll die städtische Produktionsgemeinschaft ihre spezielle Identität wahren und sich nicht bis zur Unkenntlichkeit entstellt wiederfinden, so zeigt indes die große Lehrmeisterin der Theorie, die Praxis, dass sich diesem Dilemma durch eine jene spezielle Identität erst einmal weitgehend unangetastet lassende funktionelle Umorientierung der Gemeinschaft und Verlagerung ihres Tätigkeitsbereichs, durch ihren Wechsel nämlich von einer ökonomisch-produktiven zu einer militärisch-appropriativen Organisation durchaus entrinnen lässt. Solange, wie beim Rettungsversuch der Platonischen Wesenssucher der Fall, der kommerzielle Reichtum zwar abgeschafft und aus der Stadt verbannt erscheint, gleichzeitig aber die städtische Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Form als arbeitsteilig-kooperative Produktionsgemeinschaft festgehalten wird, das heißt, in eben der Gestalt bestehen bleiben soll, in der sie wesentlich Mittel zum Zwecke der Akkumulation kommerziellen Reichtums ist, kann das theoretische Lösungsmodell gar nicht anders, als sich selbst ad absurdum zu führen. Was es postuliert, ist ja nur ein um seinen Zweck gebrachtes und kurzerhand zum Selbstzweck erklärtes Mittel, ein Mechanismus, der, weil er bei der Stange einer Aufgabe gehalten wird, die er zugleich nicht mehr erfüllen darf, im Wortsinne leerläuft und dessen fortdauerndes Funktionieren

mangels natürlicher, sprich ökonomischer, Motivation nurmehr durch den künstlichen Antrieb politisch-polizeilicher Gewalt sichergestellt werden kann – womit dann allerdings die Züge von persönlicher Freiheit, sozialer Mobilität und aktiver Anteilnahme des einzelnen preisgegeben werden und verloren gehen, die doch eigentlich das Mittel als einen Selbstzweck erhaltenswürdig, die städtische Produktionsgemeinschaft als eine vom Akkumulationsprinzip unabhängige Organisation erstrebenswert erscheinen lassen.

Von daher gesehen, besteht der das Dilemma provozierende Fehler des Platonischen Lösungsmodells nicht sowohl darin, dass die kommerzielle Akkumulationsperspektive aufgegeben, sondern vielmehr darin, dass sie nicht radikal genug aufgegeben wird, dass nicht die vollen Konsequenzen gezogen werden, die sich für die städtische Produktionsgemeinschaft aus ihrer Entmischung, ihrer Trennung von ihrem bisherigen Beweggrund, dem kommerziellen Reichtum, ergeben. Soll die städtische Produktionsgemeinschaft nicht der nur mit politischem Zwang und polizeilicher Gewalt aufrechtzuerhaltenden Leerlaufreaktion eines Mittels verfallen, dem sein Zweck abhanden gekommen ist und das so tut, als wäre nichts geschehen – soll sie dieser Leerlaufreaktion entrinnen, so muss sie aufhören, bloße ökonomische Produktionsgenossenschaft, nichts als ein arbeitsteilig-kooperativer Erzeugerzusammenhang zum fahrgelassenen Zwecke handelskapitaler Bereicherung, kurz, das in völliger formaler Identität mit sich perennierende und nur eben um seinen materialen Sinn gebrachte Gespenst ihrer selbst sein zu wollen, und muss sich auf Basis der Qualifikationen, die sie sich im Zuge ihrer Entfaltung zur städtischen Produktionsgemeinschaft erworben hat, gestützt mit anderen Worten auf die technischen, organisatorischen und strategischen Fähigkeiten, die sie beim Aufbau des neuen Gemeinschaftstyps Polis ausgebildet hat, soweit umstellen und soweit verändern, dass sie sich aus einem – nur überhaupt theoretisch auf diese Weise vorstellbaren – Mittel ohne Zweck, aber in der vollen Montur seines Mittelcharakters, aus einer Hinterbliebenen des aus der Stadt verbannten kommerziellen Reichtums, die zum Denkmal oder vielmehr zur Fehlanzeige des Verschwundenen versteinert ist, in ein selbstbezüglich lebendiges, für seine vom kommerziellen Reichtum unabhängige Selbsterhaltung praktisch tätiges Gemeinwesen, in einen mit eigener Zweckmäßigkeit, mit einer zur Kapitalakkumulation positiv alternativen Zweckbestimmung versehenen Organismus überführt.

Positiv muss dieser eigene Zweck insofern sein, als er ihr das, was die kommerzielle Akkumulation ihr, wenn auch mit zunehmend gravierenden sozialen Einschränkungen und auf Kosten immer bedrohlicherer politischer Konflikte, immerhin gewährte, die materielle Grundlage für ihr Bestehen, ein gedeihliches Auskommen, die ihrem Lebensstandard gemäße Subsistenz, gleichfalls gewährleistet. Und alternativ muss dieser eigene Zweck in dem Sinne sein, dass er nicht mehr, wie die kommerzielle Akkumulation das tut, solche Subsistenz nur und höchstens als Nebenerscheinung seiner aparten, amphibolisch-heteronomen Bestimmung garantiert, sondern dass seine Bestimmung in solcher Subsistenz vielmehr rückhaltlos aufgeht, dass er selbst mit dem, was vorher bloß Nebeneffekt seines amphibolisch-heteronomen Treibens war, als mit der allen andren Bezug ihm verschlagenden identischen Sache selbst seines Bestehens koinzidiert. Das, was das kommerzielle Prinzip der städtischen Produktionsgemeinschaft nur quasi als ein Abfallprodukt seines erfolgreichen Wirkens und nur um den Preis ökonomischer Divergenzen, sozialer Spaltungen und politischer Konflikte gewährt: der für die Erhaltung ihrer differenzierten Lebensgewohnheiten und entfalteten Sozialbeziehungen nötige relative Wohlstand, der dem Entwicklungsstand ihres Bedürfnissystems und ihrer Anforderungen ans Milieu entsprechende Lebensstandard – ihn muss sie sich jetzt auf anderem Wege und ohne die zweifelhafte Hilfestellung des sein privates Interesse verfolgenden kommerziellen Prinzips, will heißen, als die Hauptsache, das A und O einer auf nichts als auf den eigenen Fortbestand gemünzten und ebenso selbstverantwortlichen wie eigennützigen Tätigkeit zu sichern suchen. Um aber diese unmittelbare, vom Umweg über das kommerzielle Prinzip befreite Selbsterhaltungsleistung erbringen, diese zum zentralen Anliegen erhobene, der heteronomen Beziehung auf die Wahrung des kommerziellen Interesses entzogene Wahrung ihrer Identität ins Werk setzen zu können, muss sich die städtische Produktionsgemeinschaft radikal verändern. Um sich als ein von ökonomischer Freiheit, sozialer Mobilität und politischer Teilhabe geprägter Gemeinschaftstyp, erhalten zu können, muss sie sich als die Produktionsgemeinschaft, die bis dahin in der arbeitsteilig-kooperativen Beziehung auf den Markt gleichermaßen ihr organisierendes Prinzip und ihr disponierendes Tätigkeitsmerkmal hatte, aufgeben und sich aus einem auf den Austausch eigener Produkte

mit fremdem Reichtum ausgerichteten ökonomisch-produktiven Verein in einen auf die kompensationslos-eigenmächtige Beschlagnahme fremden Reichtums eingestellten militärisch-appropriativen Verband verwandeln. Wo sonst nämlich soll sie den relativen Wohlstand, den ihre eingefleischten Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten erheischen, die ihrem Entwicklungsstand gemäße Subsistenz, hernehmen, wenn nicht aus dem Fundus eben jenes fremden Reichtums, dem Füllhorn jenes territorialherrschaftlichen Überflusses, zu dem der Markt mit seinem kommerziellen Austauschprinzip ihr den Zugang eröffnet und den sie, wenn die Dazwischenkunft und Vermittlung des Marktes keine Rolle mehr spielen soll, sich nun aber auf andere und direktere Weise erschließen muss?

Die Polis Athen ist zur erforderlichen Umrüstung der Gemeinschaft nicht mehr imstande. So sehr sie den Glauben an die segensreiche Wirkung des kommerziellen Prinzips verliert, so sehr bleibt sie doch mit ihrer Vorstellung von einem funktionierenden Gemeinwesen den ökonomischen Strukturen verhaftet, die das kommerzielle Prinzip hervorgerufen hat. Die Strategie einer hegemonial direkten Ausbeutung, mit der sie es vorübergehend probiert, kann sie in ihrer Fixierung auf die durch das kommerzielle Prinzip geschaffenen Strukturen nur bestärken, weil Opfer der hegemonialen Strategie die ihrerseits dem kommerziellen Prinzip verhafteten stadtstaatlichen Bundesgenossen der Ägäis sind und weil deshalb das Scheitern der Strategie, für das die Bundesgenossen im Verein mit Sparta sorgen, für sie, die Polis Athen, zum Beweis der Unentrinnbarkeit der durch das kommerzielle Prinzip bestimmten Verhältnisse gerät.

Zugang zum fremden Reichtum verschafft der städtischen Produktionsgemeinschaft der vom Akkumulationsprinzip bestimmte kommerzielle Austausch eben dadurch, dass er sie zu einer Produktionsgemeinschaft im Sinne des Wortes entfaltet, zu einem hauptsächlich handwerklichen, aber auch spezialisiert agrarischen, arbeitsteilig-kooperativen Erzeugersystem, das ihm die Waren liefert, die er dann bei den territorialstaatlichen Nachbarn in den benötigten fremden Reichtum, in landwirtschaftliche Güter, Rohmaterialien, Edelmetalle, Luxusartikel, verwandelt. Diese durch den kommerziellen Austausch, den Markt, gelenkte Entwicklung präsupponiert und befördert, wie gesagt, neue, den Betroffenen durchaus

willkommene gesellschaftliche Verhaltensweisen und Verkehrsformen: eine relative Eigenständigkeit und Eigeninitiative im der ökonomischen Betätigung, eine relative Beweglichkeit und Orientierungsfreiheit bei der sozialen Einordnung, eine relative Intensität und Effektivität der politischen Mitwirkung. Und sie bringt dank des Produktivitätsgefälles zwischen der städtischen Produktionsgemeinschaft und den territorialherrschaftlichen Produktionssystemen und dank der dadurch für die Produkte der ersteren gegebenen günstigen Austauschbedingungen Reichtum mit sich, Reichtum, der dank der Tatsache, dass ein Teil davon auch in die Hände derer gelangt, die durch ihre Produkte den Grund zu ihm legen, der städtischen Produktionsgemeinschaft ein nie gekanntes gedeihliches Auskommen und subsistenzielles Wohlbefinden beschert.

Aber weil das gedeihliche Auskommen der Produktionsgemeinschaft beileibe nicht das zentrale Anliegen des vom Akkumulationsprinzip bestimmten Austausches, sondern höchstens und nur eine Nebenerscheinung des mit dem Austausch verfolgten eigentlichen Zweckes ist und weil dieser eigentliche Zweck, wie gesehen, darin besteht, um der politischen Emanzipation vom traditionellen Herrschaftszusammenhang willen in einem machtstrategisch ebenso erfolgreichen, wie herrschaftssystematisch unabschließbaren ökonomischen Wettstreit mit den umgebenden Territorialherrschaften immer mehr Reichtum anzuhäufen, nur um immer mehr Reichtum anhäufen zu können – weil dies der zum logischen Zirkelschluss sich verlaufende eigentliche Zweck des kommerziellen Austausches ist, schafft die durch ihn gesteuerte Entwicklung nun auch zunehmend ökonomische Not und politischen Konflikt. Indem die Vertreter der kommerziellen Akkumulation dank des Produktivkraftgefälles zwischen der Stadt und ihren territorialen Nachbarn im Austausch mit letzteren wohlfeilen fremden Reichtum, insbesondere in Gestalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in die Stadt bringen, zerstören sie die Existenzgrundlage der als kleine Landbesitzer subsistierenden mittleren Schichten und gesellen diese der dank der Attraktivität der Stadt ohnehin wachsenden Gruppe der in den Gewerben, im Schiffswesen und im Handel Lohnarbeitsuchenden bei. Und indem sie, um noch mehr fremden Reichtum in die Stadt bringen zu können, den eingeschlagenen Weg fortsetzen und durch Konzentration und Rationalisierung der Produktion das Produktivitätsgefälle zu erhalten beziehungsweise

zu vergrößern bestrebt sind, verschaffen sie dem Heer der Lohnarbeit-suchenden weiteren Zulauf und sorgen für jenen Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt, der ihnen erlaubt, der städtischen Produktionsgemeinschaft durch Billiglöhne noch mehr Waren für den Austausch mit den territorialen Nachbarn abzapfen, ohne dass das Mehr an fremdem Reichtum der durch die schlechte Entlohnung beziehungsweise durch Arbeitslosigkeit in ihren konsumtiven Möglichkeiten zunehmend eingeschränkten städtischen Produktionsgemeinschaft selbst irgend zugute käme.

Je mehr Reichtum die städtische Produktionsgemeinschaft durch ihrer Hände Arbeit also schafft, um so weniger Reichtum gelangt, relativ gesehen zumindest, in ihre Hände zurück, je mehr eigenes Produkt sie dem Handel zur Verfügung stellt, um so weniger fremdes Produkt läßt er, wenigstens proportional genommen, ihr zukommen. Wenn so aber der kommerzielle Segen zum subsistenzlichen Fluch wird und die städtische Arbeit, die in den Dienst des Kommerzes tritt, sich in eben dem Maß, wie sie als Mittel zum akkumulativen Zweck erfolgreich ist, um die Früchte ihres Wirkens gebracht und nämlich mit einem relativ immer geringeren Teil des mit ihrer Hilfe Akkumulierten entlohnt und vielmehr abgespeist findet, was Wunder dann, dass die städtische Produktionsgemeinschaft allmählich den Glauben an den kommerziellen Mechanismus als Garanten ihrer ökonomischen Wohlfahrt, sozialen Eintracht und politischen Freiheit verliert und dem Gedanken an alternative Methoden, sich ihren Status quo als Polis zu erhalten, an mögliche andere, nichtkommerzielle Weisen, für ihre ökonomische Wohlfahrt, soziale Eintracht und politische Freiheit zu sorgen, näher tritt? Was Wunder, dass sie darüber nachzusinnen beginnt, wie sie sich den territorialherrschaftlichen Überfluss, den fremden Reichtum, den sie als städtische Gemeinschaft mit ebenso massiertem Lebensmittelbedarf wie differenziertem Bedürfnissystem und kultivierten Milieuansprüchen braucht, auf anderem Wege als dem des kommerziellen Austausches beschaffen kann?

Zwar erst einmal sucht sie, wie gesehen, der vom kommerziellen Prinzip heraufbeschworenen Nöte und erregten Konflikte mit den politischen Mitteln einer auf dem Wege wohlfahrtsstaatlicher Demokratisierung durchgesetzten Umverteilung, eines von Staats wegen betriebenen Lastenausgleichs Herr zu werden. Das heißt, sie läßt die ökonomische Struktur der Polis unangetastet, läßt das kommerzielle Prinzip als solches

gewähren und beschränkt sich darauf, die durch die Wirksamkeit des Prinzips produzierten Krankheitssymptome der Polis mittels staatlicher Zuwendungen, die aus dem akkumulierten Fonds, dem der Wirksamkeit des Prinzips entspringenden kommerziellen Reichtum, finanziert werden, nachträglich zu lindern und auf ein erträgliches, mit dem inneren Frieden, der Koexistenz der Fraktionen in der Stadt vereinbares Maß zurückzuführen. Weil indes die Umverteilung das kommerzielle Prinzip dazu anspornt, die Einbussen, die es erleidet, durch verstärkte Akkumulationstätigkeit wettzumachen, und weil die verstärkte Akkumulation wiederum die ökonomische Not vergrößert und den politischen Konfliktstoff vermehrt, kurz, auf neue und verstärkte Umverteilung hinausläuft, die wiederum vom kommerziellen Prinzip mit erneuter und verstärkter Akkumulationsanstrengung beantwortet wird, verrennt sich diese Problemlösungsstrategie zwangsläufig in einem Teufelskreis und erweist sich das Heilmittel oder, besser gesagt, Palliativ, das die Krankheit der Polis zu kurieren oder jedenfalls zu lindern verspricht, vielmehr als ein Weg, die Krankheit zu verschlimmern und chronisch werden zu lassen. Angesichts einer solch niederschmetternden, in der Geschichte des demokratischen Athen exemplarisch vorgeführten Empirie verliert nun aber die städtische Produktionsgemeinschaft den Glauben an die Segnungen des kommerziellen Prinzips und seines spezifischen Reichtums und vollzieht einen Prozess der radikalen inneren Ablösung und schließlich auch äußeren Abwendung von dem, was bis dahin als dynamischer Kern und tragender Mechanismus gleichermaßen des ökonomischen Gedeihens der Polis selbst und des subsistenzlichen Wohlergehens aller ihrer Bürger galt.

Theoretischer Niederschlag solch fundamentalen Vertrauensverlustes und radikalen Ablösungsprozesses ist die Platonische Philosophie mit ihrer Verwerfung des kommerziellen Reichtums und seines generalbevollmächtigten Repräsentanten, des Geldes, mit ihrem Versuch, den kommerziellen Reichtum aus der Stadt zu verbannen und zur Gänze jenem fremden, territorialherrschaftlichen Reichtum zuzuschlagen, von dem er nicht zuletzt dank der Arbeit der städtischen Produktionsgemeinschaft von Haus aus systematisch separiert ist und den er unter dem besagten Vorbehalt seines Akkumulationsinteresses und mit den beschriebenen fatalen Auswirkungen, die sein Akkumulationsvorbehalt auf die ökonomische Entwicklung der Polis hat, für die städtische Produktionsgemeinschaft per Austausch zu organisieren und zu beschaffen dient.

Zu diesem fremden, der Stadt äußerlichen Reichtum erscheint aus Sicht der Platonischen Philosophie der kommerzielle, polisspezifische Reichtum restlos übergelaufen, in ihm zeigt er sich spurlos verschwunden, während die von letzterem befreite, durch die Wächter vor ihm gefeierte städtische Produktionsgemeinschaft ihr arbeitsteilig-kooperatives Leben, ihr handwerkliches Tun und gewerbliches Treiben wie gewohnt, aber nunmehr in Ruhe und Frieden, weil von der zerstörerischen Dynamik des Verschwundenen verschont, fortsetzen soll.

Allerdings ist die Platonische Philosophie damit zugleich theoretischer Ausdruck der Unfähigkeit der athenischen Polis, jenen Ablösungsprozess Wirklichkeit werden zu lassen, Beweis ihrer durch die lange kommerzielle Empirie verschuldeten déformation professionnelle, Symptom ihrer chronischen Verfallenheit an die vom kommerziellen Prinzip geschaffenen Lebensbedingungen, ihrer krankhaften Abhängigkeit von einer stricto sensu produktionsgemeinschaftlichen Lebensführung. Weil dank langer Gewöhnung Platon sich die ökonomische Wohlfahrt, die soziale Eintracht und die politische Unabhängigkeit der Polis zwar nicht mehr verknüpft mit dem die städtische Produktionsgemeinschaft zeitigenden kommerziellen Prinzip, wohl aber strikt gebunden an das fait accompli der städtischen Produktionsgemeinschaft als solcher, als arbeitsteilig-kooperativ entfalteter handwerklich-gewerblicher Assoziation, und nur als deren unmittelbaren Ausfluss, ihr natürliches Korollar, vorstellt, sucht er, während er den kommerziellen Reichtum der Stadt verweist, die Produktionsgemeinschaft als solche zu behaupten und zu kontinuierieren. Als solche aber ist die städtische Produktionsgemeinschaft Geschöpf des kommerziellen Prinzips und ohne das letztere objektiv nicht lebensfähig und kaum oder bloß im eklatanten Selbstwiderspruch denkbar. Will die Platonische Philosophie die Produktionsgemeinschaft in fehlgeleiteter Amalgamierung ihres generischen Seins mit ihrem spezifischen Tun, ihrer politisch-praktischen Konstitution mit ihrer ökonomischen-technischen Funktion, dennoch als solche, als Produktionsgemeinschaft, kontinuierieren, so kann sie das höchstens mit Gewalt, höchstens dadurch, dass sie in der Theorie das in genere seines urheberschaftlichen Daseins vertriebene, aber zugleich in specie seines Geschöpfes festgehaltene kommerzielle Prinzip durch eine personale Zwangsinstanz, durch das Diktat des Weisen und seiner Helfershelfer, ersetzt.

Damit aber gibt sie an der Gemeinschaft eben den besonderen Charakter preis, dessentwegen sie sie doch eigentlich bewahren und als Grundlage der ökonomischen Wohlfahrt, sozialen Eintracht und politischen Freiheit der Polis kontinuierieren will: die relative ökonomische Eigeninitiative, soziale Mobilität und politische Mitwirkung der einzelnen, durch die sich die Gemeinschaft vor den traditionellen, theokratischen oder auch ständehierarchischen Gesellschaften auszeichnet und als Gemeinschaftstyp sui generis behauptet. Will die städtische Produktionsgemeinschaft diese Preisgabe des eigentlich Erhaltenswerten an ihr, nämlich ihrer politisch-praktischen Konstitution, verhindern, so muss sie vielmehr mit der Abdankung des kommerziellen Prinzips als maßgebender Zweckbestimmung auch das dem Zweck entsprechende Mittel, ihre ökonomisch-technische Funktionsweise, ihre produktive Ausrichtung, zur Disposition stellen, muss beides, die kommerziell fundierte ökonomische Funktionsweise und die funktionell bedingte politische Konstitution, als voneinander trennbar erweisen und muss sich von der abstrakt gesetzten letzteren her auf die ökonomisch eigenen Füße stellen, kurz, jene militärisch-taktische Reorganisation und Umfunktionierung vornehmen, durch die sie sich den fremden Reichtum, den sie für ihren Unterhalt braucht, aus eigener Kraft und mit ihr selbst als ausschließlichem Zweck der appropriativen Veranstaltung zu beschaffen vermag, statt ihn sich vermittels des hierbei sie in ein Mittel seiner eigenen Zweckmäßigkeit heteronomisierenden kommerziellen Prinzips besorgen lassen zu müssen.

Nicht, dass der athenischen Polis dieser Wechsel der Unterhaltsstrategie, der den ökonomisch-technischen, marktbezogenen Produktionsmechanismus durch einen militärisch-taktischen, tributorientierten Appropriationsapparat ersetzt, völlig unvorstellbar wäre! Nicht, dass sie nicht sogar schon selbst mit ihm experimentiert und Erfahrungen mit ihm gesammelt hätte! Schließlich ist der mittels Peloponnesischem Bund inszenierte Aufstieg der athenischen Demokratie zur Hegemonialmacht des Ägäischen Raumes als eben ein solcher Strategiewechsel anzusehen. Das kommerzielle Prinzip und seine Austauschmechanismen abdankend, rüstet die Konspiration aus Demos und aristokratischer Führung die athenische Polis militärisch auf und organisiert sie taktisch um und versetzt sie damit in die Lage, sich den Reichtum anderer auf dem Wege direkter Tributzahlungen und das heißt, ohne die Dazwischenkunft des Marktes und ohne die Gegenleistung der durchs kommerzielle System erheischten

eigenen Beiträge zum Markt zu beschaffen. Weil indes die anderen, deren Reichtum sich die athenische Demokratie auf diese Weise verschafft, nicht etwa die territorialherrschaftlichen Nachbarn, sondern vielmehr die übrigen Handelsstädte der Ägäis, die kommerziellen Partner Athens beim Austausch mit den territorialherrschaftlichen Nachbarn, sind, trifft die Rede von einer Abdankung des kommerziellen Prinzips nur bedingt oder eigentlich gar nicht zu.

In Wahrheit dankt die athenische Demokratie mit dem Strategiewechsel, den sie durch Verwandlung der Polis aus einer Austausch treibenden Handelsrepublik in eine Tribut empfangende Hegemonialmacht vollzieht, das kommerzielle Prinzip gar nicht ab, sondern funktioniert es nur um und überführt es aus einem in der Polis selbst und mit ihrer Hilfe seinen akkumulativen Zweck verfolgenden und hierbei höchstens marginal den nichtkommerziellen Interessen der ersteren dienlichen Intendanten in einen mitsamt seinem akkumulativen Zweck den Bundesgenossen zugeschobenen und vermittels der Bündnisverpflichtungen der letzteren gegenüber der Polis deren nichtkommerziellen Interessen zentral dienstbar gemachten Agenten. Das heißt, die athenische Demokratie verlagert das kommerzielle Prinzip einfach nur aus der eigenen Stadt in die Städte der Bundesgenossen, lässt es dort wie gehabt agieren, den gewohnten Austausch mit den territorialherrschaftlichen Nachbarn pflegen, und beschränkt sich selbst darauf, durch die Eintreibung von Tributzahlungen bei den Bundesgenossen, die als Beiträge zum Bündnis kaschiert sind, die Früchte der dortigen kommerziellen Aktivitäten einzuheimsen, den Gewinn aus dem dort mit den territorialen Nachbarn praktizierten Austausch abzuschöpfen. Daran, dass es das kommerzielle Prinzip ist, das der Polis fremden Reichtum zuführt, ändert sich demnach nichts; nur der Modus der Zufuhr ändert sich. Durch ihre auf Militarisierung und die Taktik hegemonialer Bündnisbeziehungen abgestellte Strategie gelingt es der athenischen Polis, sich dem ägäischen Handelssystem in der bis dahin von ihr gewährten Funktion eines wie immer auch integrierenden Bestandteiles zu entziehen, um sich statt dessen dem System in der neuen Rolle der dominierenden Hauptsache zu revindizieren, sich aus einem tragenden Moment des Ganzen in dessen springenden Punkt, aus einem beitragenden Glied des Corpus in dessen nutznießenden Wasserkopf zu verwandeln.

Aber vielmehr gelingt, wie gesehen, der athenischen Polis dieser Strategiewechsel nicht, weil sich zeigt, dass in der Rolle eines den nichtkommerziellen Interessen der athenischen Demokratie dienenden Faktotums, in das es sich durch die Reduktion auf die Sphäre der Bundesgenossen gedrängt findet, das kommerzielle Prinzip partout nicht zu Hause ist und weil es die erste, in Gestalt des lakedämonischen Widerstandes gegen die hegemoniale Expansion Athens sich bietende Gelegenheit nutzt, seine Träger, die Bundesgenossen, zum Aufstand gegen die es als Mittelbeschaffer für den Unterhalt der demokratischen Polisgemeinschaft zweckentfremdende Hegemonialmacht anzustacheln. Indem im Verein mit der aristokratischen Territorialmacht Sparta das in Gestalt des Peloponnesischen Bundes zum Unterhaltungspflichtigen umfunktionierte und tributär ausgebeutete kommerzielle Prinzip sich aus seiner Dienstbarkeit gegenüber der Polis gewaltsam befreit und diese in die Schranken ihrer handelsrepublikanisch bestimmten Existenz weist, macht es deutlich, dass die militärisch-taktische Inanspruchnahme des kommerziellen Mechanismus durch sein eigenes soziales Geschöpf, die Polis, kein gangbarer Weg zur nichtkommerziellen Aneignung fremden Reichtums und zur Begründung einer auf solchem Reichtum aufbauenden und vor der Dynamik kommerzieller Akkumulationsprozesse geschützten Subsistenz ist.

Für Athen selbst, die betroffene Polis, kommt die Erfahrung des Scheiterns ihrer hegemonialen Strategie einer Abdankung der militärisch-taktischen Aneignungsperspektive als solcher gleich. Eben weil sie nicht durch Abstandnahme vom kommerziellen Prinzip, durch seine reguläre Abschaffung, sondern durch die Umfunktionalisierung des kommerziellen Prinzips, durch seine tributäre Indienstnahme, an den Reichtum der territorialherrschaftlichen Nachbarn zu kommen sucht und weil dieser Strategie, wie das Perikleische Zeitalter zeigt, ja erst einmal auch ein voller Erfolg beschieden scheint, hinterlässt bei ihr das schließliche Scheitern dieses Versuchs, das kommerzielle System aus einem eigengesetzlichen Transaktionsmechanismus in einen dienstbaren Requisitionsapparat umzufunktionalisieren, den bleibenden Eindruck einer Widerlegung und Erledigung auch und gerade der in den Umfunktionalisierungsversuch eingebundenen Bemühungen um die nichtkommerzielle Beschaffung fremden Reichtums und bedeutet die erzwungene Rückkehr zur handelsrepublikanischen Tagesordnung für sie den Verlust jeder Hoffnung,

sich den durchs kommerzielle Prinzip gegebenen subsistenziellen Rahmenbedingungen entziehen zu können. Eben weil die athenische Polis die nichtkommerzielle Requisition fremden Reichtums, die den Erwerb fremden Reichtums durch Teilhabe am kommerziellen Austauschsystem ja eigentlich zu ersetzen bestimmt ist, per medium des umfunktionierten Austauschsystems selbst abwickelt, erkennt sie das kommerzielle Prinzip als die *via regia* zur Beschaffung von Reichtum realiter ebensoehr an, wie sie es formaliter außer Kraft setzt, und kann die Immunreaktion, die das kommerzielle Austauschsystem gegen seinen dergestalt zweckentfremdeten Gebrauch an den Tag legt, nur als pauschales Verdikt gegen die Praktikabilität einer nichtkommerziellen Beschaffung von Reichtum überhaupt begreifen.

Das kommerzielle Prinzip und seine Wirklichkeit, den kommerziellen Reichtum abzuschaffen, vermag sie höchstens noch theoretisch und bloß in der symptomatisch-widersprüchlichen Form, in der die Platonische Philosophie das vorführt. Nicht genug damit nämlich, dass in der Platonischen Fassung die Polis den eigenen, kommerziellen Reichtum, um ihn loszuwerden, mit dem fremden, herrschaftlichen Reichtum zusammenwerfen und dem Reichtum überhaupt entsagen, ihn pauschal aus der Stadt verbannen muss, die Polis straft in der Platonischen Version mehr noch die Befreiung vom kommerziellen Prinzip, die sie dadurch für die städtische Produktionsgemeinschaft zu erwirken sucht, eklatant Lügen, indem sie in ebenso scheinbarer wie suggestiver Vorwegnahme späterer Emanzipationskonzepte die Produktionsgemeinschaft als unverändert solche, als funktionsteilig-kooperative Arbeitsgemeinschaft, aufrechterhält und demnach aber in inhaltslos-leerlaufreaktiver Kontinuität als das Geschöpf des kommerziellen Prinzips, das sie von Haus aus ist, zwangsweise bewahrt oder vielmehr als das versteinerte Gedächtnis dessen, wovon sie doch eigentlich zwecks eines neuen, besseren Lebens befreit werden sollte, mit Gewalt arretiert.

Die Polis Athen ist nicht imstande, die Stadtgemeinschaft neuen Typs zu kreieren. Diese Rolle fällt Rom zu. Dem ägäischen Handelssystem bleibt nurmehr die Aufgabe, mittels Aufhebung der von ihr zuvor durchgesetzten Arbeitsteilung zwischen Stadtstaat und Territorialsystem, sprich, mittels Durchdringung der territorialherrschaftlichen Sphäre mit hellenistischer Kultur, den Boden für die Polis neuen Stils, für Rom, zu bereiten. Werkzeug dieser Zurüstung ist der makedonische Expansionsdrang.

Die Polis Athen ist also nicht mehr in der Lage, das Konzept einer Fortführung der im Kraftfeld des kommerziellen Prinzips entstandenen und entfalteten städtischen Gemeinschaft neuen Typs jenseits des kommerziellen Prinzips und auf einer vom kommerziellen Reichtum weitgehend unabhängigen Subsistenzbasis eigener Provenienz in die Tat umzusetzen. Sie ist nicht mehr imstande, jene Trennung zwischen ihrer handelsbedingten ökonomisch-technischen Konstitution und ihrer damit einhergehenden politisch-praktischen Disposition vorzunehmen, die nötig ist, um sich kraft politisch-praktischer Disposition nicht nur des kommerziellen Prinzips, sondern auch und ebenso sehr der durch es bedingten ökonomisch-technischen Konstitution zu entschlagen und auf die eigenen Füße einer neuen, militärisch-taktisch fundierten und, statt auf den transaktiven Austausch eigener Produkte, auf die offensive Beschlagnahme fremden Reichtums ausgerichteten ökonomischen Verfasstheit zu stellen. Dieses Experiment zu unternehmen, bleibt Rom vorbehalten. Damit Rom die Durchführung des Experiments mit Aussicht auf Erfolg in Angriff nehmen kann, fehlt allerdings auf der territorialherrschaftlichen Seite, der tributpflichtig zu machenden Sphäre nichtkommerziellen Reichtums, noch eine wesentliche Voraussetzung, und für die Schaffung dieser Voraussetzung ebenso durchschlagend wie unfreiwillig zu sorgen, erweist sich für die athenische Polis und das durch ihr Wirken geprägte Städtesystem des ägäischen Raumes als die letzte vor dem Versinken der ganzen Region in Provinzialismus noch zu erfüllende Aufgabe.

Dabei ist es eben dies um die athenische Polis gescharte ägäische System von Handelsstädten, das, wie es jetzt unfreiwillig für die Schaffung der fehlenden Voraussetzung Sorge trägt, so im Zuge der vorangegangenen kommerziellen Entwicklung zielstrebig auf das Fehlen der Voraussetzung hingearbeitet hat. Was der vom kommerziellen Prinzip zwischen den Geschöpfen des kommerziellen Reichtums, den Stadtgemeinschaften,

und deren territorialherrschaftlichen Nachbarn gestiftete Austauschzusammenhang nämlich ins Leben gerufen hat, ist ja nicht nur ein Mechanismus, der beiden wechselseitigen Zugang zum Reichtum der anderen Seite verschafft, sondern auch ein Zwang zur Arbeitsteilung, eine unwiderstehliche Tendenz, die jeweiligen Formen des Reichtums aufeinander abzustimmen und in ein Verhältnis gegenseitiger Ergänzung zu bringen. Während mit anderen Worten die territorialen Nachbarn in durch ihre herrschaftlich-frondienstliche Gesellschaftsstruktur gewährleisteter Kontinuität der Tradition einer wesentlich agrarisch-naturwirtschaftlichen Produktion verhaftet bleiben und demgemäß die auf ihrem begrenzten Territorium zusammengeballten Polisgemeinschaften mit dem, was diesen dort fehlt beziehungsweise nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, mit Grundnahrungsmitteln, Rohstoffen, Edelmetallen und für die höfische Kultur erzeugten Luxusgütern, versorgen können, durchlaufen die Polisstaaten selbst unter dem Einfluss der sie begründenden und als politisch-ökonomische Gemeinschaften sui generis organisierenden kommerziellen Funktion einen Prozess der handwerklich-technischen Raffinierung und Produktivitätsentfaltung, der sie in die Lage versetzt, die territorialherrschaftlichen Nachbarn mit Gebrauchsgütern, technischen Geräten und spezialisierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu beliefern.

Diese in den natürlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Handelspartner angelegte und durch den kommerziellen Austausch selbst kräftig beförderte Arbeitsteilung eröffnet nicht nur wegen des erwähnten Produktivitätsgefälles, das mit ihr entsteht, dem einen Partner, der Polis, eine außerordentliche Bereicherungschance und trägt damit nicht nur entscheidend zum ökonomischen Wachstum und politischen Gedeihen der Polis bei, sie beschert auch und zugleich dem Austauschsystem als ganzem markante zivilisatorische Fortschritte und eine ausgeprägte Hebung des Subsistenzniveaus und Lebensstandards. Wenn sich schon durch ihre von der kommerziellen Funktion angetriebene handwerklich-technische Entwicklung die Polis als der Hauptnutznieser der per Austausch praktizierten wechselseitigen Aneignung fremden Reichtums erweist, so zugleich aber auch als wesentlicher Beiträger zum Verfahren und, so gesehen, als ihres eigenen Glückes Schmied, insofern die Güter, die sie aufgrund solch handwerklich-technischer Entwicklung in den Austausch einzubringen vermag, einen gewichtigen und tatsächlich unabdingbaren

Teil des Wohlstandes und gedeihlichen Subsistenz- beziehungsweise Konsumniveaus konstituieren, den ihnen selbst und den Oberschichten der territorialen Handelspartner der Austausch beschert.

Will die Polis nun wegen der ebenso unabwendbar wie unverhofft nachteiligen ökonomischen und sozialen Folgen, die mit dem kommerziellen Austauschsystem für sie oder vielmehr für ihre Produktionsgemeinschaft verknüpft sind, diesem den Laufpass geben und sich auf eine Requisition des Reichtums der anderen Seite mit nichtkommerziellen Mitteln verlegen und will sie dabei aber ihren Wohlstand wahren, nichts von ihrem gewohnten Lebensstandard einbüßen, so muss sichergestellt sein, dass der gewichtige Beitrag, den sie zur Gewährleistung solchen Lebensstandards bislang selber und eigenhändig leistete, von den territorialherrschaftlichen Nachbarn, die sie aus Handelspartnern in Tributpflichtige zu verwandeln und deren Reichtum sie sich durch Beschlagnahme statt durch Austausch anzueignen anschickt, mit übernommen wird. Nur wenn die Arbeitenden in den territorialherrschaftlichen Gebieten zusätzlich zu ihren agrarisch-naturwirtschaftlichen Funktionen jene handwerklich-technischen Leistungen erbringen, die zuvor Privileg der Arbeitsgemeinschaft in der Polis waren, und nur also wenn die ersteren die zuvor im Rahmen des kommerziellen Austausches praktizierte Arbeitsteilung zugunsten einer Wahrnehmung der gesamten, im Zuge solchen Austausches entwickelten Palette von Tätigkeiten und Produktionsaufgaben ad acta legen, können die letzteren erwarten, mit einer unmittelbar tributären Aneignung fremden Reichtums nicht schlechter zu fahren als mit einer kommerziell vermittelten.

Dafür zu sorgen, dass die durch das kommerzielle Prinzip ins Leben gerufene Arbeitsteilung zwischen Polis und Territorialherrschaften aufgehoben wird und die territorialen Regionen die volle, dem ökonomischen Entwicklungsstand der Zeit entsprechende Produktionskapazität erlangen – dies also ist die letzte historische Aufgabe Athens und seiner stadtstaatlichen Pendanten. Warum aber sollte ausgerechnet das ägäische Stadtstaatsystem, das ja jener Arbeitsteilung seinen ökonomischen Wohlstand und seinen politischen Aufstieg verdankt, für deren Aufhebung sorgen? Tatsächlich kann von der Erfüllung einer historischen Aufgabe, sofern die Suggestion autorschaftlicher Resolution und verantwortlichen Handelns daran geknüpft ist, nicht im entferntesten oder

höchstens und nur im ironischen Sinne einer nicht absichtlichem menschlichem Wirken, sondern den unabsichtlichen Wirkungen menschlichen Wirkens entspringenden Geschichte die Rede sein. Was die ägäischen Handelsstädte tun, tun sie nicht aufgrund eines essentiell-inneren Kalküls, sondern kraft einer akzidentiell-äußeren Konstellation, vollbringen sie mit anderen Worten nicht als historisch handelndes Subjekt, sondern als ebenso bewusstloses wie unfreiwilliges Werkzeug einer anderen, als historisches Subjekt agierenden Macht, die ihrerseits denkbar weit entfernt davon ist, die Aufhebung der durch die kommerzielle Funktion etablierten Arbeitsteilung zwischen Stadtstaat und Territorialherrschaft und die darin beschlossene Bereitung des Bodens für die Polis neuen Stiles, die römische urbs, als ihre Aufgabe zu betrachten, und die vielmehr mit ihrem Handeln ganz anderes zu erreichen strebt, als sie schließlich vollbringt.

Diese andere Macht ist einer der nördlichen Nachbarn des ägäischen Stadtstaatsystems, das makedonische Reich, eine territoriale Königsherrschaft, die von den Wirren ihrer südlichen Nachbarn profitiert und sich mit Hilfe der ihr von dort zuteil werdenden materialen Einflüsse und personalen Zuwanderungen im Windschatten des Peloponnesischen Krieges und hinter den Kulissen der Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft in Griechenland zu einer regionalen Großmacht entwickelt. Diese neue territorialherrschaftliche Macht realisiert das politisch zerfallene und in seine sozialen Konflikte verstrickte ägäische Stadtstaatsystem zuerst als Objekt und Entfaltungsraum und dann in einer folgenreichen Wendung als Instrument und Transportmittel für ihre territorialen Expansionsgelüste und imperialen Herrschaftsaspirationen. Das heißt, das Makedonische Reich beschränkt sich nicht darauf, seinen politischen Einfluss und schließlich auch seine militärische Herrschaft auf das Gebiet der äußerlich zerstrittenen und innerlich geschwächten Poleis auszudehnen, es begreift mehr noch seine territorialen Neuerwerbungen als ein kapitales Sprungbrett zum Angriff gegen die asiatische Großmacht, das Persische Reich.

Als ein Sprungbrett, wohlgemerkt, nicht einfach im topisch-geographischen, sondern vor allem auch im technisch-strategischen Sinne, nicht also nur in der Bedeutung eines Vorwerks, von dem aus und mit dem als logistischem Rückhalt, sondern mehr im Verstande eines Vehikels, mit dessen Hilfe und durch dessen strategischen Einsatz sich erfolgreich

gegen die Großmacht im Osten zu Felde ziehen lässt. All die Errungenschaften in der Kriegsrüstung und im Schiffsbau, die der Polis ihre handwerklich-technische Entwicklung beschert haben, all die neuen Organisationsformen und Funktionsweisen, die sie auf dem Boden der veränderten Produktionsverhältnisse und im Rahmen der gewandelten gesellschaftlichen Institutionen ausgebildet hat, die ganze, von machtgestützter Willkür ebenso wie von kultischer Zwanghaftigkeit relativ freie Zweckrationalität und Improvisationsfähigkeit im Planen und Handeln, die den Polisbewohnern durch ihre zwischen vertraglicher Kooperation mit dem anderen und manipulativer Indoktrination des anderen changierende Einübung in die Kunst der Vermittlung von Interessen und nichtautoritären Willensbildung zugewachsen sind – das alles steht der makedonischen Macht zu Gebote, um es für ihre expansiven Absichten zu funktionalisieren und zum Einsatz zu bringen. Sie, die durch Ausnutzung der gleichermaßen innerstädtischen und zwischenstaatlichen Konflikte des Stadtstaatensystems letzteres unter ihre Kontrolle bringt und die dank ihrer ethnisch-kulturellen Affinität zur stadtstaatlichen Bevölkerung, ihres gemeinsamen Hellenentums, wie auch dank der Tatsache, dass sie dem zerrütteten System zwar die Freiheit und Eigenständigkeit nimmt, ihm dafür aber Frieden und Stabilität bringt, mit ihrem Herrschaftsanspruch zwar beileibe nicht ungeteilte Zustimmung findet, aber ebenso wenig auf einhellige Ablehnung stößt – sie, die als traditionelles Königtum organisierte territoriale Macht, sieht sich mit einer Neuerwerbung beglückt, die, recht verstanden, nicht einfach nur einen quantitativen, auf die Erweiterung des Herrschaftsgebietes und die Vergrößerung der Schar der Tributpflichtigen hinauslaufenden Zuwachs, sondern einen qualitativen, zur Eroberung und Unterwerfung weiterer und ungleich größerer Gebiete tauglich machenden Gewinn bedeutet.

Was das Stadtstaatensystem der territorialherrschaftlichen Macht an technischem Knowhow, militärischer Übung, organisatorischem Ingenium, logistischem Potential, strategischer Weitsicht, taktischer Beweglichkeit und genereller säkularisierter Urteilsfähigkeit beziehungsweise entritualisierter Zweck-Mittel-Rationalität zugänglich werden lässt, ist geeignet, den der Territorialmacht traditionell eigenen Expansionstendenzen eine beispiellose Antriebs- und Schwungkraft zu verleihen. Dies ineins zu erkennen und unter Beweis zu stellen, bleibt dem jungen Alexander vorbehalten, der als Kind beider Welten, als ebenso sehr mit stadtstaatlicher Kultur und Bildung vertrauter Philosophenzögling wie in den

dynastischen Zusammenhang einer opferkultlichen Territorialherrschaft eingebundener Thronnachfolger, das Eroberungswerk seines Vaters mit den anderen Mitteln eben jenes unter die Kontrolle der Königsherrschaft gebrachten Polissystems fortsetzt und damit denn aber das hochentzündliche Gemisch aus territorialherrschaftlichem Expansionsbedürfnis und stadtstaatlichem Expansionspotential zu einer die überlegene asiatische Macht, das Persische Reich, aus der Geschichte fegenden Explosion bringt.

Dabei sind die modernen Mittel und Methoden der Kriegsführung, der Logistik und der Verwaltung, die der Poliszusammenhang dem königlichen Eroberer zur Verfügung stellt und mit deren Hilfe er den jähen Untergang der persischen Großmacht herbeiführt und besiegelt, für Alexander selbst partout nur Mittel zum Zweck der Errichtung einer weiteren Territorialherrschaft, der Schaffung eines eigenen Großreiches. Er fühlt sich als durch seinen Sieg berufener Nachfolger der Achämeniden, und wenn er schon seine Aspirationen mit Mitteln und Methoden durchsetzt, die einem ganz anderen Kontext als dem der herkömmlichen territorialherrschaftlich-fronwirtschaftlichen Aneignung und Verwaltung von Reichtum auf theokratisch-opferkultlicher Legitimationsgrundlage entstammen, bleiben doch die Aspirationen selbst ganz und gar traditionell und zielen auf nichts anderes als auf dies mit ihm als Oberhaupt und Dynastiestifter neubegründete und in möglichst umfänglichen geographischen Grenzen wiederhergestellte System fronwirtschaftlich-territorialer Herrschaft.

An dieser Zielsetzung ändert sich auch nichts, als nach dem frühen Tod Alexanders seine Feldherren die Macht übernehmen und, nicht ohne viele Streitigkeiten und kriegerische Auseinandersetzungen das allzu ungeschlachte Herrschaftsgebiet unter sich aufteilend, in Ägypten, Syrien, Kleinasien und Makedonien Reiche begründen. Alle streben sie eine Königsherrschaft alten Stiles, nämlich eine Herrschaft auf der ökonomischen Basis fronwirtschaftlicher Abschöpfung von Reichtum und mit der theokratischen Legitimation opferkultlicher Obödienz gegenüber den Göttern an. Und alle bedienen sie sich zur Erreichung dieses Zieles, das heißt, zur Begründung und Befestigung ihrer territorialen Theokratien, der modernen Mittel, die ihnen die Zivilisation der griechischen Stadtstaaten zur Verfügung stellt: sie operieren mit griechischer Kriegsrüstung und Kriegstechnik, gründen als militärische Stützpunkte und als logistische

Koordinaten griechische Kolonien und Städte in ihren Herrschaftsgebieten, bringen griechische Handwerker, Künstler und Handeltreibende ins Land, richten griechische Staatsverwaltungen ein.

Das objektive Resultat ihres selbstischen Handelns ist der Hellenismus, ein das ganze östliche Mittelmeer prägendes Amalgam aus traditionell theokratischen Gesellschaftsstrukturen und entwickelten städtischen Lebensformen, aus hergebrachten Produktionsverhältnissen und neuartigen Produktionstechniken, aus agrarisch-territorialer Fronwirtschaft und städtischen Handwerkszentren, aus Götterkult und säkularer Bildung. Die Erben Alexanders, die Seleukiden, Ptolemäer, Antigoniden, Attaliden, infizieren die asiatischen Theokratien mit griechischer Zivilisation, legen mit Hilfe der technisch-handwerklichen, militärisch-organisatorischen und lebenspraktisch-bürokratischen Errungenschaften der Polis in den alten Territorialherrschaften eine Kultur an, die mit der alten, kommerziell durchgesetzten ökonomischen Arbeitsteilung zwischen Polis und territorialen Nachbarn zugunsten von technischer Avanciertheit mit politischer Rückständigkeit verbindenden einheitlichen Wirtschaftssystemen aufräumt und die damit aber den Nährboden für das Gedeihen der sich auf die tributäre Abschöpfung territorialherrschaftlichen Reichtums verlegenden Polis neuen Zuschnitts bildet, sprich, die ökonomische Bühne für den historischen Auftritt Roms bietet

2. Pietas

Im Prinzip ähnlich strukturiert wie sie unterscheidet sich die Urbs Romana von der Polis Athen durch das Übergewicht, das die im Intermezzo der Königsherrschaft zur Aristokratie sich mausernde Formation der römischen Genokratie über die kommerzielle Funktion behauptet, unterscheidet sich die Urbs von der Polis mit anderen Worten dadurch, dass die mit dem Handelsplatz koalierenden territorialherrschaftlichen Repräsentanten nicht sowohl als wichtige Partner, sondern als mächtige Patrone der Marktgesellschaft firmieren.

Die Anfänge der neuen Stadtrepublik, der italischen Urbs, sind denen der alten, der ägäischen Polis, durchaus vergleichbar. Hier wie dort entsteht das Stadtwesen im Kraftfeld kommerzieller Tätigkeit und mit Hilfestellung einer aus der kommerziellen Tätigkeit Nutzen ziehenden und sie deshalb protegierenden Aristokratie. Nur, dass hier die kommerzielle Tätigkeit sich nicht als Seehandel entfaltet und demgemäß nicht im entferntesten die Dimensionen des von Athen mit den großen territorialen Nachbarn, den Anrainerstaaten im östlichen Mittelmeer, betriebenen Austausches annimmt, sondern auf die Schaffung einer im wesentlichen zu Lande funktionierenden Handelsverbindung zwischen den etruskischen Stadtstaaten im Norden und den griechischen Koloniegründungen im Süden Italiens beschränkt bleibt. Und dass hier die Aristokratie von Haus aus keine einem theokratisch-königsherrschaftlichen Zusammenhang entstammende Oberschicht, sondern eine genokratische Assoziation, eine lockere Verbindung ortsansässiger führender Geschlechter ist, die sich im Niemandsland zwischen etruskischem und griechischem Einflussgebiet unabhängig behaupten und denen die in ihrem Schutze gedeihende kommerzielle Funktion nicht weniger zur Bewahrung dieser ihrer politischen

Eigenständigkeit als zur Sicherung ihres ökonomischen Wohlstandes dient.

Weil in den römischen Anfängen anders als im Falle Athens die kommerzielle Funktion eine eher bescheidene Rolle spielt und der in ihrer Ausübung akkumulierte Reichtum kein als kritische Masse für die Stiftung der Stadtgemeinschaft ausschlaggebendes Eigenwicht gewinnt und weil zugleich wegen der geographischen Lage und Landgebundenheit des Handelsplatzes und seiner Austauschwege der militärischen Stärke und Abwehrbereitschaft der Aristokratie oder vielmehr Genokratie für den Schutz und die Aufrechterhaltung der kommerziellen Funktion entscheidende Bedeutung zukommt, ist hier von Anfang an kennzeichnend für das Verhältnis zwischen Oberschicht und Handel, zwischen Genokratie und Kommerz, ein – negativ gefasst – vorherrschaftliches Übergewicht erster über den letzteren oder ein – positiv genommen – von ersterer gegenüber letzterem wahrgenommenes Patronat.

Wegen der Entwicklungsdynamik des überseeischen Handels und aufgrund der Tatsache, dass die Aristokratie als eigenständiger Machtfaktor erst ins Spiel kommt, als die kommerzielle Funktion bereits stark genug ist, um im Bunde mit ihr die Königsherrschaft abzuschütteln, ist in Athen das Verhältnis zwischen Aristokratie und Kommerz eher durch eine gleichberechtigte Partnerschaft und Interessenkonvergenz bestimmt als durch ein asymmetrisches Zugleich von schirmherrschaftlicher Dominanz und klientelspezifischer Dependenz. Auch wenn die athenische Aristokratie erst einmal unbestritten die politische Führung innehat, die Lenkung des Staatsschiffes, die *arché*, für sich in Anspruch nimmt, bleibt sie doch aber in ihrem politischen Agieren angewiesen auf und bestimmt durch den ökonomischen Juniorpartner, im Verein mit dem sie den Bestand des Gemeinwesens garantiert und der, weil ursprünglich er die Polis durch sein ökonomisches Handeln ins Leben ruft und unabhängig von ihr, der Aristokratie, als Gemeinschaftstyp eigener Provenienz konstituiert und weil, so gesehen, sie, die Aristokratie, sich beim Sturz der Königsherrschaft in das von ihm gemachte Nest setzt, sich ihr gegenüber je schon in der nach Maßgabe seines Gedeihens zunehmend unanfechtbaren Machtposition einer das vitale Prinzip der Polis zur Geltung bringenden grauen Eminenz, eines das ökonomische Interesse und den kommunalen Willen der breiten Bürgerschaft repräsentierenden *Spiritus rector* behauptet.

In Rom dagegen, wo die kommerzielle Funktion in ihrer Entfaltung binnenländischen Beschränkungen unterliegt und wo das machtpolitische Niemandsland, in dem sie sich entfaltet, sie von Anfang an auf die Duldung und Protektion der dort als lokaler Ordnungsfaktor herrschenden Geschlechter angewiesen sein lässt – in Rom also behauptet sich jene die kommerzielle Funktion tolerierende beziehungsweise unter ihre Fittiche nehmende Genokratie in der Position der eindeutig überlegenen, definitiv maßgebenden Partei und behält, wie sie die politischen und militärischen Rahmenbedingungen schafft, unter denen der Handel überhaupt nur zu entstehen und zu gedeihen vermag, so denn auch die Kontrolle und Verfügung über das, was da unter ihrem Patronat entsteht und an der Schnittstelle zweier Einflussphären allmählich Gestalt annimmt. Dabei ist die kommerzielle Funktion ihren genokratischen Schutzherren in beiderlei Hinsicht, in politischer nicht weniger als in ökonomischer, von Nutzen. Während sie die letzteren zum einen an den technischen Errungenschaften und konsumtiven Lebensformen des etruskischen und des großgriechischen Kulturraumes teilhaben lässt, dient sie ihnen zum anderen als Faustpfand im Umgang mit den etruskischen Städten, den großgriechischen Koloniegründungen und den unmittelbar benachbarten, latinischen und sonstigen Stämmen, insofern sie diesen allen die wegen der Wehrhaftigkeit seiner Beschützer nur um den Preis seiner politischen Unabhängigkeit zu habende Existenz des römischen Handelsplatzes als eine im jeweils eigenen Interesse und nämlich im allen gemeinsamen Interesse an einem regelmäßigen Güterverkehr und ungestörten Austausch zwischen den Kulturräumen liegende Gegebenheit vorstellig werden lässt.

Die Königsherrschaft, der das etruskische Geschlecht der Tarquinier Rom für hundert Jahre unterwirft, bedeutet nur scheinbar einen Fehlschlag dieser Strategie der römischen Genokratie, die kommerzielle Funktion unter ihren wehrhaften Schutz zu stellen, um mit ihrer Hilfe die politische Unabhängigkeit zu sichern. So gewiss die Königszeit Episode bleibt, so gewiss zeitigt sie zwei, der politischen Unabhängigkeit Roms auf der Grundlage kommerzieller Beziehungen und unter der Kontrolle eines patrizischen Patronats letztlich förderliche Ergebnisse.

Zum einen führt die Königsherrschaft dazu, dass im Guten wie im Bösen, in höfischer Anpassung an die homogenisierende Kraft des königlichen Zentralismus ebenso wie in frondesker Reaktion auf die vom

autokratischen Herrn ausgehende Gefahr der Nivellierung, die Genokratie sich zu einer Aristokratie *stricto sensu* mausert, bewirkt mit anderen Worten der teils positiv zur Nachfolge anhaltende, teils negativ zum Widerstand aufreizende Druck der Alleinherrschaft, dass, nicht zuletzt dank des Ferments einer Vermischung mit etruskischem Adel, aus den disparaten, durch Heirat und Zweckbündnisse lose miteinander verbundenen Geschlechtern, deren Gemeinsamkeit sich im Interesse an der politischen Unabhängigkeit erschöpft und die ansonsten in der Sprödigkeit hausmüchtig in sich ruhender Sippenverbände, idiosynkratisch verschworener Gemeinschaften, gegeneinander verharren, eine einheitliche, durch gemeinsame Lebensformen und ein artikuliertes Standesbewusstsein kontinuierlich gemachte Oberschicht wird.

Zum anderen sorgt die der monarchischen Herrschaft als natürliches und praktisch auch einziges Mittel zur Bereicherung und Vergrößerung ihrer Macht eingeschriebene territoriale Expansionstendenz dafür, dass der Hauptkonkurrent vor Ort, der latinische Stammesbund, unterworfen wird und die ihm angehörenden Städte sich der römischen Vorherrschaft in der Region beugen müssen. Dergestalt durch das monarchische *Intermezzo* sowohl innenpolitisch-institutionell gestärkt und als in sich geschlossenes *Corpus* etabliert, wie außenpolitisch-territorial erfolgreich und nämlich als militärische Trägerin des römischen Hegemonialanspruchs in der Region bewährt, besinnt sich die Aristokratie auf ihre ursprüngliche, genokratisch behauptete Unabhängigkeit, vertreibt den fremdbürtigen Monarchen, schüttelt das Joch der in ihm verkörperten theokratischen Herrschaft ab und beginnt jene beispiellose aristokratisch-republikanische Karriere, die sie zur Begründerin einer Weltherrschaft werden und ihren Untergang erst in dem durch ihr allzu erfolgreiches Wirken heraufbeschworenen Konkurs des gesamten Mittelmeerraumes und dem als Konkursverwaltung fungierenden Kaiserreich finden lässt.

Das andere Kräfteverhältnis zwischen römischer Aristokratie und Marktgemeinschaft bringt es mit sich, dass letztere bei der Legitimierung des den rituellen Verpflichtungen der territorialherrschaftlichen Sphäre entrissenen und in den Freiraum der Stadt überführten aristokratischen Reichtums keine Rolle spielt. Während es in Athen die Bürgerschaft ist, die der Aristokratie im Austausch gegen die Übernahme liturgischer Aufgaben die entsakralisiert freie Verfügung über ihren Reichtum verschafft, muss in Rom die Aristokratie aus eigener Kraft mit den göttlichen Ansprüchen auf ihren territorialherrschaftlichen Reichtum ins Reine kommen. Sie tut das in der Weise, dass sie im Rex sacrorum ein Schattenbild des verjagten Stellvertreters der Götter, des theokratischen Monarchen, beibehält und es diesem auf die reine Opferfunktion reduzierten König überlässt, die durch den innerstädtisch freien Gebrauch, der von ihrem Reichtum gemacht wird, erzürnten Götter in bewährter opferkultlicher Manier zu versöhnen.

Als politisches Beratungs- und Entscheidungsgremium der neuen aristokratischen Herrschaft dient die bereits in monarchischer Zeit zur festen Einrichtung erhobene Ratsversammlung, der Senat. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Reihe von Funktionären, an ihrer Spitze zwei Konsuln, die er mit der Leitung der politischen Geschäfte, mit militärischen und bürokratischen Exekutivaufgaben betraut. Sowohl die Doppelbesetzung des Amtes als auch der jährliche, durch Neuwahl bewirkte Wechsel im Amt sollen dafür sorgen, dass es zu keiner funktionsbedingten Machtkonzentration kommt und das für eine aristokratische Herrschaft entscheidende Prinzip der politischen Ebenbürtigkeit, der gleichmäßigen, kollegialen Teilhabe an der Macht gewahrt bleibt. So fremdbürtig und episodisch die monarchisch-theokratische Herrschaft im von Haus aus genokratisch verfassten Rom ist – in einem der neugeschaffenen Ämter überlebt sie und erweist sich damit haltbarer als in Athen, das doch aus einem originär monarchischen Staatswesen hervorgeht. Im Rex sacrorum, im Opferkönig, und im Pontifex maximus, im "Großen Brückenbauer", existiert der theokratische Herr, der Stellvertreter der Götter, fort und obliegt als Vorsteher des Priesterkollegiums beziehungsweise als oberster Priester des Kollegiums seiner angestammten Aufgabe, den Göttern die ihnen als den wahren Herren des gesellschaftlichen Reichtums zustehenden Opfer zu bringen; nur dass jetzt die Wahrnehmung der opferkultlichen Aufgabe mit keinem Anspruch auf gesellschaftliche Herrschaft, auf politische Führungskompetenz, auf theokratische Macht mehr einhergeht.

Diese Fortführung der theokratischen Rolle in der Gestalt eines politisch entmachteten Priesteramtes, eines symbolisch-repräsentativen Sakralverhältnisses, einer abstrakt religiösen Spezialbeziehung zu den Göttern, ist einmal mehr Niederschlag der markant anderen Stellung und Funktion, die, verglichen mit der aristokratischen Führungsschicht in der athenischen Polis, die in Rom herrschende Aristokratie in bezug auf das um den Handelsplatz entstehende städtische Gemeinwesen innehat. In Athen ist zum Zeitpunkt der Abschaffung der Monarchie die kommerzielle Funktion bereits stark genug und beweisen der durch sie akkumulierte Reichtum und die um ihn und seinen Akkumulationsmechanismus sich organisierende neue Gemeinschaft bereits hinlängliche Schwerkraft, um die mit der kommerziellen Funktion verbündeten Erben des theokratischen Systems, die Aristokraten, ganz und gar in den Bannkreis des neuen politischen Milieus überwechseln zu lassen und zu einer sub specie der neuen Verhältnisse vollzogenen Neubestimmung aller ihrer überkommenen sozialen Rechte und rituellen Pflichten zu zwingen. Das gilt, wie an früherer Stelle gezeigt, auch und vor allem für ihr Verhältnis zu dem ökonomischen Erbe, das sie aus dem aufgelassenen theokratischen Zusammenhang mitbringen, ihr Verhältnis zu ihrem Oikos, ihrem territorialen Besitz, und für die kultischen Verbindlichkeiten, die opferkultlichen Rücksichten, die dieser territoriale Besitz ihnen auferlegt.

In der dem Wesenskult entlehnten Strategie, durch die sie ihren in die Polis mitgebrachten oikosentsprungenen Reichtum seiner ihm von Haus aus eigenen kultischen Hypothek und Opferqualität entkleiden und zur privatim verfügbaren Manövriermasse ihrer polisinternen Existenz machen, spielt die Polisgemeinschaft eine Schlüsselrolle, indem sie ihnen das wesensbezogene höhere Selbstsein bescheinigt, das in dem Maße, wie es erlaubt, die Welt aus einer substantiellen Habe der Götter in entgöttlicht wesenslose Erscheinungen verflüchtigt zu gewahren, ihnen freie Verfügung über ihren als Teil dieser Erscheinungswelt firmierenden Reichtum verschafft. Für ihr Attest verlangt die Polisgemeinschaft den Aristokraten allerdings als Gegenleistung jene liturgische Art der Reichtumsverwendung ab, in der sie das ihnen attestierte höhere Selbstsein den einzig angemessenen Ausdruck finden sieht und durch die sich die letzteren aus machtbesessen-potentiellen Zwietrachtsäern in der Stadt zu ruhmbe gierig-aktuellen Wohltätern des Gemeinwesens geläutert zeigen.

Ganz anders in Rom! Hier, wo die kommerzielle Funktion und die in ihrem Kraftfeld organisierte Gemeinschaft beschränkt und schwach genug sind, um sich eher in Klientelabhängigkeit von den aristokratischen Patronen zu befinden, als ihnen in partnerschaftlicher Eigenständigkeit gegenüberzutreten, und um für die Aristokratie eher ein Faustpfand und Mittel in deren kontinuierlichem Kampf um Unabhängigkeit und Macht zu bilden, als ein Milieu und Medium darzustellen, in das die Aristokratie erst einmal mit Haut und Haar überwechseln muss, um sich nach seiner innenpolitischen Maßgabe dann in ihren Interessen und Intentionen neu zu definieren – hier also, in Rom, bleibt es der Aristokratie selbst überlassen und ist sie, mit anderen Worten, ohne die alles revidierende Dazwischenkunft des kommerziell-städtischen Milieus gehalten, die Kluft zwischen der opferkultlichen Sphäre fronwirtschaftlichen Reichtums, der sie durch ihre Ländereien, ihren Territorialbesitz, verhaftet, und der vom Austausch geprägten Sphäre kommerziellen Reichtums, in der als in der unter ihrem Patronat sich entfaltenden neuen städtischen Gemeinschaftsform sie mittlerweile zuhause ist, zu überbrücken, sprich, die Ablösung von den göttlichen Prärogativen und kultischen Hypotheken, mit denen ihr herrschaftlich erworbener Reichtum belastet ist, zu vollziehen, und den Wechsel zu der vergleichsweise freien Verfügung über ihren Reichtum, zu den austauschkonformen Weisen seiner Verwendung, die das Leben in der Stadtgemeinschaft ihr gleichermaßen ermöglicht und abverlangt, zu legitimieren.

Dabei spielt im Einklang mit dem eher instrumentellen als medialen Charakter, in dem sich die römische Stadtgemeinschaft ihrer Aristokratie darbietet, hier der wesenskultliche Legitimationsmechanismus, den Athen seiner politisch führenden Schicht zur Auflage macht, keinerlei Rolle. Dieser Legitimationsmechanismus, der auf ein wesensbezogen höheres Selbst als auf die *conditio sine qua non* einer durch kultische Rücksichten unbehinderten Reichtumsverwendung rekurriert, gründet ja in der Gleichzeitigkeit des Bedürfnisses des Aristokraten nach freier Verfügung über seinen Reichtum und des Bedenkens der Polisgemeinschaft gegen eben solche freie Verfügung und dient dem Zweck, die Gewährung der letzteren an ihre Domestizierung zu knüpfen, sprich, die Aufhebung der göttlichen Hypotheken und opferkultlichen Verbindlichkeiten, die den herrschaftlichen Reichtum von Haus aus belasten, davon abhängig zu machen, dass der Aristokrat seine freie Verfügung

über den Reichtum der Kuratel neuer, polisspezifischer Konventionen und alternativer, polisdienlicher Verpflichtungen unterstellt. Auf diese Weise sucht die Polisgemeinschaft zu bannen, was ihr Bedenken erregt: die Gefahr nämlich, dass eine uneingeschränkt freie Verfügung über ihren herrschaftlichen Reichtum die Aristokraten dazu ermuntern könnte, sich Einflusssphären zu schaffen, Anhängerschaften zu kaufen, und auf dieser Grundlage dann die Stadt in zerreiende Kämpfe um private politische Macht und persönliches soziales Prestige zu verstricken.

In Rom indes spielt teils wegen der Schwäche und Unerheblichkeit des städtischen Milieus, in dem die Aristokraten sich um Einfluss bemühen und Partisanen sammeln müssten, teils wegen des starken Zusammenhalts und korporativen Geistes, zu dem die prekäre Lage des Gemeinwesens inmitten anderer, eigenständiger Volksgruppen und im Schnittpunkt übermächtiger fremder politischer Systeme und kultureller Sphären die römische Aristokratie zwingt, diese Gefahr eines im herrschaftlichen Reichtum lauenden politischen Konfliktpotentials und Keims sozialer Zwietracht keine nennenswerte Rolle. Und weil also wegen der geringen Verführungen, die das ärmliche Gemeinwesen für den Ehrgeizigen und Geltungssüchtigen bereithält, und wegen der relativen Solidarität, die der Aristokratie das gemeinsame Streben nach Unabhängigkeit in einer Welt von Feinden abnötigt, von der freien Verfügung der Aristokraten über ihren in die Stadt importierten herrschaftlichen Reichtum kaum eine Bedrohung für die Eintracht und den inneren Frieden des um die Handelsfunktion gescharten Gemeinwesens ausgeht, kann letzteres getrost die Legitimation solch freier Verfügung der Aristokratie selbst überlassen und braucht ihr nicht wie in Athen die Avancen eines wesenskultlich radikalen Bruches mit der theokratisch-opferkultlichen Tradition zu machen, in dessen zirkelhafter Konsequenz die Aristokratie zwar auf der Basis des ihr attestierten wesensbezogen höheren Selbstseins tatsächlich die von ebensoviel Narzissmus wie Agnostizismus gespeiste Lizenz erhält, mit ihrem Reichtum nach Gutdünken zu verfahren, diese Lizenz zugleich aber an die Erhaltung jener Basis geknüpft und so denn das Gutdünken auf die Einsicht in die Opportunität einer Reichtumsverwendung reduziert findet, die sich in Zuwendungen an die Polisgemeinschaft zwecks Erlangung ihres zur Basis jener Basis erhobenen rühmenden Attests, ihrer legitimierenden Anerkennung, erschöpft.

Bleibt demnach im römischen Kontext der Aristokratie solch wesenskultlich zweischneidige Hilfestellung versagt und bleibt es ihr ganz und gar selbst überlassen, die Überführung ihres fronherrschaftlichen Reichtums in die kommerzielle Sphäre und den vergleichsweise freien, austauschbestimmten Gebrauch, den sie dort von ihm macht, zu legitimieren, so hat sie offenbar gar keine andere Wahl, als sich mit den eigentlichen Herren und ursprünglichen Eignern herrschaftlichen Reichtums, den Machthabern der theokratischen Sphäre, den Göttern, ins Benehmen setzen und sich bei ihnen die Lizenz für den Transfer ihres Reichtums in die Stadt und für den neuen, von opferkultlichen Rücksichten dispensierten Gebrauch, der dort von ihm gemacht wird, zu besorgen. Worin sonst aber soll diese von den Göttern gegebene Erlaubnis zur außerkultisch freien Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum, diese der Aristokratie erteilte göttliche Lizenz ihren Ausdruck finden, wenn nicht in einer Attitüde wohlwollender oder jedenfalls stillschweigender Duldung, die sie gegenüber dem *fait accompli* der neuen, austauschspezifischen Reichtumsverwendung an den Tag legen, einer Haltung konzilienten oder jedenfalls nachsichtigen *Laissez-faires*, die sie angesichts der vollzogenen aristokratischen Desertion in die Stadt beweisen? Und wie anders aber soll diese Duldung, diese *Laissez-faire*-Haltung der Götter sich erreichen lassen, wenn nicht in der gehabten Weise einer als *conditio sine qua non* des eigenen Nießbrauchs am Reichtum realisierten prinzipiellen Anerkennung des göttlichen Eigentumstitels auf den Reichtum, sprich, in der gewohnten Manier, die Götter durch als Retributionen wohlverstandene Reichtumsgaben, durch Opfer, gnädig zu stimmen oder jedenfalls zum Stillhalten zu bewegen? So gewiss der römischen Aristokratie keine wesenskultlichen Avancen den Weg in eine zum radikalen Bruch mit der theokratischen Tradition geratende Neubegründung ihres fronwirtschaftlich fundierten ökonomischen Wohlstandes und ihres damit verknüpften sozialen Status weist und so gewiss sie sich vielmehr zur Rechtfertigung des neuen, von religiösen Bindungen und kultischen Verpflichtungen freien Gebrauchs, den sie im städtisch-kommerziellen Kontext von ihrem Wohlstand macht, an die Herren der von ihr im Stich gelassenen theokratischen Sphäre, die Götter selbst, zurückverwiesen findet, so gewiss ist sie gehalten, sich auf altbewährte Weise mit ihnen zu arrangieren und nämlich einmal mehr das im Opferkult bestehende theokratische Legitimationsinstrumentarium zu bemühen.

Wenn so aber die Aristokratie zur Rechtfertigung der nichttheokratisch freien Verfügung, die sie über ihren herrschaftlichen Reichtum beansprucht, auf theokratische Legitimationspraktiken, sprich, auf Opferhandlungen, rekurrieren muss, dann ist das nolens volens gleichbedeutend mit einem Rekurs auf denjenigen, der diese Praktiken traditionell übt, für diese Handlungen seit alters zuständig ist: den als Stellvertreter oder Statthalter der Götter die Opfer bringenden Priesterkönig, den theokratischen Herrn. Und eben das ist der Grund, warum die römische Aristokratie die Monarchie, kaum dass sie mit ihr als politischem Faktum aufgeräumt hat, als religiösen Faktor wieder ins Spiel bringt, warum sie den königlichen Herrn, kaum dass sie ihn als Rex populi verjagt und ad acta gelegt hat, als Rex sacrorum wiedererstehen und erneut in Aktion treten lässt. Dieser zum Priesterkönig im buchstäblichen Sinne des Wortes gewordene Opferer vom Dienst sorgt nun mit seinem die alte Opfergemeinschaft repräsentierenden Kollegium dafür, dass die Götter, die Herren des frönherrschaftlichen Reichtums, ihre traditionelle Anerkennung finden, ihr gewohntes Teil erhalten und, sediert oder saturiert, beschwichtigt oder versöhnt, die aristokratischen Erben ihres Reichtums gewähren, sie in ihrem neuen, von theokratischen Zwängen emanzipierten städtischen Milieu mit dem herrschaftlichen Reichtum nach Gutdünken beziehungsweise nach Maßgabe der neuen Verwendungsmöglichkeiten, die der kommerzielle Zusammenhang eröffnet, verfahren zu lassen. Hat also schon der dem römischen Gemeinwesen aufgepfropfte Monarch der ursprünglichen Oberschicht des Gemeinwesens, der Genokratie, nolens volens den doppelten Dienst geleistet, sie zur vergleichsweise homogenen Aristokratie zusammenschweißen und ihr durch militärische Expansion den für ihre weitere, selbständige Entwicklung nötigen territorialen Spielraum zu verschaffen, so muss er nun quasi post mortem ein übriges tun und in Gestalt eines als opferkultlicher Spezialist institutionalisierten Revenants für das Wohllollen oder jedenfalls das Stillhalten jener göttlichen Mächte sorgen, mit denen die in den neuen städtischen Lebensraum überwechselnde Aristokratie durch ihr territorialherrschaftliches Erbe, ihre Landgüter, verbunden und denen sie durch den frönherrschaftlichen Reichtum, den sie in das neue Milieu mitnimmt und kraft dessen sie sich dort als herrschende Schicht etabliert, verpflichtet bleibt.

Die Suggestion einer manipulativen Behandlung der territorialen Götter durch die in der Stadt Fuß fassende Aristokratie trägt. Die mittels Rex sacrorum praktizierte pauschale Abgeltung der opferkultlichen Verpflichtungen gegenüber den Göttern geht Hand in Hand mit den von den Familien wahrgenommenen totenkultlichen Verpflichtungen gegenüber den eigenen Ahnen. Gleichzeitig verhindert die Einbindung der einzelnen Familien in den Geschlechterverband der um den Handelsplatz kreisenden Aristokratie den Rückfall des den theokratischen Opferkult zur Formalie degradierenden genokratischen Ahnenkults in totenkultlich-katabolische Jenseitsorientierung.

Gleichermaßen strukturell und funktionell erscheint indes diese künstliche Wiederbelebung des theokratischen Herrn und seiner Opfergemeinde im Rex sacrorum und seinem Kollegium als ein so durchsichtiger Schachzug der auf freie Verfügung über ihren Reichtum erpichten Aristokratie, als eine derart eklatant auf die Überlistung der Götter abgestellte Manipulation, dass sich die Frage aufdrängt, wie sogar die Aristokratie selbst, ganz zu schweigen von den übrigen gesellschaftlichen Gruppen, diesem opferkultlich erzielten Arrangement über den Weg trauen und die Bedeutung eines ebenso bindenden wie geheiligten Übereinkommens mit den Göttern beimessen kann, statt ihm das Attest eines ebenso kapriösen wie frevelhaften Umspringens mit ihnen auszustellen. Nicht nur sind nämlich der Rex sacrorum und sein ganzes Kollegium Amtsträger, die aus den Reihen der Aristokratie und von ihr selbst gewählt werden und die insofern, statt als Repräsentanten der Götter und Sachwalter ihrer Ansprüche zu figurieren, vielmehr als Kreaturen der Aristokratie und Handlanger aristokratischer Interessen firmieren – Tatsache ist und bleibt außerdem, dass die Aristokratie das ganze opferkultliche Spektakel zu dem einzigen Zweck aufführt, sich ihren opferkultlichen Verpflichtungen zu entziehen, dass sie sich der beflissen theokratischen Rücksichtnahme nur befleißigt, die traditionelle Huldigung an die Götter nur inszeniert, um sich ansonsten um die Götter nicht mehr kümmern zu müssen und sich in ihrem neuen, die opferreligiöse Rücksicht dem kommerziellen Austausch opfernden Lebensraum frei bewegen, mit ihrem herrschaftlichen Reichtum, den sie aus der opferreligiösen Sphäre mitbringt, nach Gutdünken als vielmehr nach Maßgabe der privateigentümlichen Verwendung, der sie ihn im kommerziellen Austausch zuführt, schalten und walten zu können.

Wie kann sich die Aristokratie zu einer so offenkundig manipulativen Behandlung der Götter, einem so unschwer als Überlistungs- und Täuschungsmanöver erkennbaren Umgang mit ihnen verstehen, ohne sogleich vom Bewusstsein ihres frevelhaften Unterfangens ereilt, von dem in jedem Missgeschick, jedem Fehlschlag, jedem Unglück Ausdruck findenden Zorn der Götter heimgesucht zu werden? Wie kann sie den theokratischen Begründungsmechanismus derart durchsichtig ins Instrument eines Ausstieges aus dem theokratischen System umfunktionieren, den Opferkult derart zielstrebig zur Rechtfertigung einer vom Opferzwang emanzipierten städtischen Lebensführung missbrauchen, ohne sogleich vom Zynismus ihrer Vorgehensweise erdrückt zu werden, ohne die formale Befreiung von göttlichen Verfügungsansprüchen, die sie mit dem Lippenbekenntnis eines als quasi bürokratischer Akt inszenierten Opferkults erwirkt, durch das Bewusstsein der materialen Profanität ihres Tuns, ihrer Sünde wider den Geist der sakralen Handlung zunichte gemacht zu sehen? Schließlich nutzt ja die Aristokratie die Verfügungsgewalt über den herrschaftlichen Reichtum, die sie sich in traditionell theokratischer Manier durch die opferkultliche Anerkennung des göttlichen Eigentumstitels auf den Reichtum sichert, einzig und allein dazu, diesen Reichtum in einen Kontext einzubringen, in dem er sich aus einem von den Göttern ihrem Stellvertreter zu treuen Händen übergebenen Gut in ein von den Erben des Stellvertreters persönlich beanspruchtes Eigentum verwandelt. Das heißt, sie führt ihn Verwendungsformen zu, die ihn die substantielle Sichselbstgleichheit eines öffentlichen Ereignisses, das objektiver Selbstzweck ist und nämlich dem in ihm erbrachten sakrifiziellen Vorweis der Wirklichkeit und des bleibenden Wertes der ganzen Welt dient, verlieren und statt dessen die kommerzielle Austauschbarkeit einer Privatsache gewinnen lässt, die nurmehr Mittel subjektiver Ambitionen ist und nämlich dem Nachweis des ökonomischen Wohlstandes und der sozialen Geltung dessen dient, der über sie verfügt. Die Aristokratie springt also mit dem durch den Rex sacrorum, den theokratischen Herrn als nurmehr religionsbürokratische Institution, unter ihre Verfügung gebrachten herrschaftlichen Reichtum auf eine Weise um, die den Eigentumstitel der Götter, den sie pro forma des Opfers reaffirmiert, pro materia ihres Alltags Lügen straft, indem sie den Reichtum eben der substantiellen Identität und funktionellen Zweckmäßigkeit beraubt, auf die der göttliche Titel lautet, und demnach den Göttern mit jeder Opfergabe, die sie ihnen

darbringen lässt, ein Muster ohne Wert präsentiert, das sakrale Exemplar einer profanisierten Gattung, das Paradigma einer öffentlich-rituellen Wirklichkeit, die gar nicht mehr beziehungsweise bloß noch in der sie zur Unkenntlichkeit entstellenden Form entritualisierter Instrumentalität und privateigentümlicher Funktionalität existiert. Wie kann das so als Schwindelunternehmen offensichtliche, als reale Enteignung unter dem Deckmantel nomineller Zueignung unschwer erkennbare, bürokratisiert theokratische Opferbringen bei den Beteiligten verfangen und den Eindruck einer mit den Göttern erzielten glaubwürdigen Verständigung und seriösen Übereinkunft vermitteln?

Die Suggestion allerdings einer derart radikalen und reinlichen Scheidung zwischen sakraler Reichtumsübereignung und profaner Reichtumsverwendung, die Vorstellung mithin, als ginge es für die Aristokratie wirklich nur darum, sich durch den Rex sacrorum und seine opferkultliche Obödienz gegenüber den Göttern freie Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum zu verschaffen, um dann kraft solcher Verfügung den Reichtum in die allem opferkultlichen Gottesdienst definitiv entzogene städtisch-kommerzielle Sphäre zu transferieren und ihn dort in jeder sakrifiziellen Verpflichtung und öffentlichen Verantwortung ledigen selbstisch-privaten Gebrauch zu nehmen – diese Suggestion und Vorstellung führt in die Irre. Verhielte sich die Sache so, es wäre in der Tat nicht einzusehen, wie die Aristokratie vor sich selbst und in den Augen der anderen als ernstzunehmender sakrifizieller Vertragspartner bestehen, wie sie sich dem Vorwurf eines sakrilegischen Verhaltens gegenüber den Göttern und nämlich eines in der Form der bürokratischen Aufrechterhaltung der theokratischen Opferroutine gegen die Götter praktizierten manipulativen Vorgehens und expropriativen Betrugs entziehen könnte. Was indes die Aristokratie vor diesem Vorwurf bewahrt, ist ihre genokratische Herkunft und das ahnen- und totenkultliche Erbe, das sie von dort mitbringt.

Anders als etwa die athenische Aristokratie, die ihre historische Identität rückhaltlos im theokratisch-opfergemeindlichen Zusammenhang findet, ist die im Niemandsland zwischen etruskisch-theokratischer Sphäre und griechisch-stadtstaatlicher Kolonisierung ihre Stellung behauptende römische Genokratie ursprünglich noch in der autochthonen Tradition eines Kults der einzelnen Geschlechter um ihre stammesspezifischen toten Herren, einer von den jeweiligen Sippenverbänden gepflegten

lebenspraktisch-rituellen Bindung an ihre ins Jenseits übergewechselten angestammten Reichtumseigner und hauseigenen Despoten, ihre nicht schon zu Göttern abstrahierten und revidierten Ahnen, verhaftet. Anders als die bereits ob ovo durch ihre opfergemeindliche Zugehörigkeit und Funktion, ihre Gefolgschaft gegenüber dem Stellvertreter der Götter, dem theokratischen Herrn, definierte griechische Aristokratie sind die römischen Aristokraten von Haus aus eigenständige Sippenhäupter und als solche Repräsentanten der stammeseigenen Toten, der im Jenseits versammelten Reihe von ihresgleichen, die in letzter oder besser vorletzter Instanz auf den Heros, das seiner Negativität entrissene und zur Affirmations- und Integrationsfigur gewendete andere Subjekt, zurückgeht und in ihm die totenkultlich geltend gemachte Legitimation ihrer durch die Person des Repräsentanten geübten Herrschaft findet.

Zwar wird im Zuge der Unterwerfung der römischen Genokratie unter die theokratische Herrschaft der tarquinischen Monarchen diese totenkultliche Ahnenreligion durch den von der Theokratie mitgebrachten opferkultlichen Götterglauben verdrängt und überlagert, aber so wahr es sich dabei eben nur um eine Verdrängung und Überlagerung handelt, so wahr sich nicht eine primäre Aufhebung stammesspezifisch diskreter Ahnenkulte in einen ebenso kontinuierlich organisierten wie systematisch artikulierten Götterkult ereignet, sondern bloß eine sekundäre Absetzung dieser diskreten Ahnenkulte durch das bereits als *fait accompli* vorhandene götterkultliche System statthat, so wahr bleibt den unter dem Einfluss der ihnen aufgepfropften Theokratie sich widerstrebend zur Aristokratie homogenisierenden römischen Geschlechtern ihr hauseigener Totenkult als *pièce de résistance*, als ein durch keine opfergemeindliche Integration auszuräumender Vorbehalt gegen die Macht und Verfügungsgewalt der Götter und ihres irdischen Stellvertreters erhalten. Und es ist nun aber genau dieser Vorbehalt, auf den die römische Aristokratie, nachdem sie den theokratischen Herrn, den Monarchen, vertrieben und sich als im Milieu des städtischen Handelsplatzes aufgrund ihres herrschaftlichen Reichtums führende eigenständige Gruppe etabliert hat, bei ihren die Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum betreffenden opferkultlichen Transaktionen mit den Göttern zurückgreifen und den sie gegen den Vorwurf eines unter dem Deckmantel jener Transaktionen geübten Verrats an den Göttern, einer hinter der Maske opferkultlicher Obödienz begangenen sakrilegischen Profanisierung ihres Reichtums geltend machen kann.

Weit entfernt davon, dass die Aristokratie, wenn sie den durch bürokratische Opferhandlungen unter ihre Verfügung gebrachten herrschaftlichen Reichtum aus der territorialen Sphäre, der Sphäre seiner öffentlichen Zueignung und rituellen Verwendung, in den städtischen Raum, den Raum seiner persönlichen Aneignung und seines privaten Gebrauchs, überführt, die Herren des Reichtums, die Götter, kompensationslos beraubte und nämlich ihren opferkultlich sanktionierten, sakralen Titel auf den Reichtum durch nichts als durch den eigenen, lebenspraktisch motivierten, profanen Umgang mit dem Reichtum substituierte, tauscht sie vielmehr nur die eine sakrale Abhängigkeit gegen die andere aus und entgeht dem Vorwurf, an den Göttern ein Sakrileg zu verüben, schlicht dadurch, dass sie die opferkultlichen Verbindlichkeiten ihnen gegenüber durch die totenkultliche Verpflichtung gegenüber den eigenen Ahnen ablöst. So gewiss der einzelne Aristokrat *Pater familias*, Oberhaupt eines von Haus aus eigenständigen Geschlechtes, einer ebenso ursprünglich heroologisch begründeten wie in der Folge genealogisch verfassten Sippe ist, und so gewiss er als *Pater familias persona*, Person in sakralen Sinne des Wortes, nämlich die Maske ist, hinter der und durch die hindurch die Vorfahren sich Stimme und Gehör verschaffen, Repräsentant einer in ihm resultierenden Reihe verschiedener und kraft Verschiedenheit ihre Identifizierung als für die Lebenden unabdingbarer Bestand, als die Substanz der Wirklichkeit fordernder, sprich, kultische Zuwendung heischender, Herren ist, so gewiss bedeutet persönliche Verfügung über den der theokratischen Sphäre entstammenden territorialherrschaftlichen Reichtum keine bloß privativ-profane Appropriation des Reichtums durch die auf ihre Individualität reduzierte Person, den abstrakt-empirischen einzelnen, sondern die in der Person des einzelnen statthabende Reklamation dieses Reichtums durch die als sakral-private Instanz überdauernde genokratische Substanz, die toten Ahnen.

Gleichzeitig indes ist der einzelne Aristokrat kein personales Absolutum, kein auf sich als auf die Reihe seiner eigenen Vorgänger gestellter Despot, kein in seiner genealogischen Substanz selbtherrlich gründender Autokrat, sondern Genosse in einer Gruppe von Gleichgesinnten, Angehöriger eines vergleichsweise homogenisierten Standes, Mitglied eines Interessenverbandes, dessen Existenz und Zusammenhalt *conditio sine qua non* der ökonomischen Eigenständigkeit und politischen Unabhängigkeit ist, die in seiner privaten Religion, seinem persönlichen

Kult um die Ahnen, seiner zur genealogischen Bindung ermäßigten genokratischen Ursprungsfixierung ihren sakralen Ausdruck findet und ihre soziale Legitimation erlangt. Und ebenso wenig ist das Geschlecht, dem der einzelne Aristokrat als Pater familias vorsteht, ein in autarker Isolation und völliger Autonomie für sich bestehendes Gebilde, sondern es ist Teil der anfänglich genokratisch und nach ihrer monarchischen Lehrzeit nunmehr aristokratisch verfassten Geschlechtergemeinschaft, die sich um das fundamentum in re ihres gemeinschaftlichen Bestehens, den locus communis ihres praktischen Zusammenhalts, den städtischen Handelsplatz, schart und die, was sie an ökonomischer Eigenständigkeit und politischer Unabhängigkeit selber in genere behauptet und ihren einzelnen Mitgliedern in specie garantiert, der von allen getragenen Verantwortung und Haftung für dieses ihr Realfundament, der solidarischen Hege und Pflege dieses ihres Gemeinplatzes verdankt.

Und genau jene Einbindung der Aristokraten und ihrer Geschlechter in den Bezugsrahmen und Interessenverbund der städtisch-kommerziellen Einrichtung, genau jene Überführung der Aristokraten selbst in einen Verein von Patres und Verwandlung ihrer Geschlechter in einen Kreis führender Familien, die ebenso sehr per modum wie pro domo des als ökonomische Grundlage und als politisches Faustpfand allen Strebens nach Eigenständigkeit und Unabhängigkeit firmierenden städtischen Marktes statthat – sie verhindert nun aber, dass sich das Heilmittel, das die Aristokratie gegen die mit dem Transfer territorialherrschaftlich-opferkultlichen Reichtums ins städtisch-kommerzielle Milieu verknüpfte Gefahr sakrilegischer Profanisierung anwendet, als ein auf seine Anwender zurückschlagendes Gift herausstellt und dass nämlich die ahnenkulturelle Bindung, die die Aristokratie gegen alle opferkultlichen Verpflichtungen geltend macht und die ihrem Anspruch auf innerstädtisch-freie Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum eine eigene Sanktion, ein sakrales Recht sui generis verleiht, in den alten katabolischen Verfall des verfügbaren Reichtums an die Toten ausartet, sprich, in totenkultlicher Fixierung an das von jedem Herrn des Reichtums letztlich zu beziehende und deshalb den Reichtum als in Wahrheit sein Erbteil fordernde und verschlingende unterweltliche Jenseits endet. Weil die im Pater familias sich artikulierende genokratische Selbstherrlichkeit, auf die der römische Aristokrat seinen Anspruch auf freie Verfügung über den der theokratischen

Sphäre entstammenden Reichtum stützt, nicht etwa Ausdruck eines gleichermaßen als ökonomische Autarkie und als politische Autonomie sich präsentierenden unmittelbar unabhängigen Bestehens des vom einzelnen Aristokraten angeführten Sippenverbandes oder Geschlechtes, sondern vielmehr Konsequenz der mittelbaren ökonomischen Eigenständigkeit und politischen Unabhängigkeit ist, deren die einzelnen Geschlechter allererst durch ihr auf den locus communis der kommerziellen Funktion konzentriertes soliarisches Zusammenwirken, ihr vom ökonomischen Realfundament und politischen Faustpfand des städtischen Handelsplatzes getragenes adelsrepublikanisches Schutz- und Trutzbündnis teilhaftig werden, und weil insofern die für die genokratische Selbstherrlichkeit als Legitimationsbasis grundlegende ahnenkultliche Bindung ihre entscheidende Voraussetzung in jenem um die städtisch-kommerzielle Sphäre kreisenden adelsrepublikanischen Zusammenhalt hat, kommt nun auch diese ahnenkultliche Bindung gar nicht erst dazu, ihre alte totenkultliche Dynamik zu entfalten und sich in einen an die Welt der Lebenden adressierten Imperativ zur katabolischen Übertragung von Reichtum an seine im Reich der Toten residierenden wahren Eigner zu verwandeln, sondern findet sich von vornherein in die Reflexion ihres eigenen konditionellen Bestehens getrieben und das heißt, in ein Motiv zur Erhaltung und Pflege dieses, als ihre *conditio sine qua non* firmierenden adelsrepublikanischen Zusammenhalts und seiner städtisch-kommerziellen Basis umfunktioniert.

So gewiss die in der isolierten Existenz der einzelnen Geschlechter sich mitnichten erschöpfenden äußeren Umstände und strukturellen Bedingungen, die den geschlechtereigenen Ahnenkult seine alte Macht behalten beziehungsweise wiedergewinnen lassen, das die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Geschlechter gewährleistende aristokratisch-ständische Bündnis und die diesem Bündnis Halt und Inhalt verleihende kommerziell-städtische Gemeinschaft sind, so gewiss liegt es im Selbsterhaltungsinteresse der Ahnen, dass diese äußeren Umstände und strukturellen Bedingungen Bestand haben und in Kraft bleiben; statt in alter, totenkultlicher Manier ihre die Zuwendung von Reichtum betreffenden Ansprüche an die Lebenden geltend machen und durchsetzen zu können, müssen sie es zufrieden sein, dass der Reichtum erst einmal und vorrangig für die Aufrechterhaltung und Sicherung jenes aristokratischen Bündnisses und jener städtischen Gemeinschaft verwendet wird, die

Voraussetzung dafür sind, dass, wie die Geschlechter ihre relative Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, so sie, die als Legitimationsinstanz an diese Unabhängigkeit gebundenen Ahnen selbst, ihre Existenz behalten und, wenn schon nicht aktuell, so jedenfalls virtuell ihre totenkultlichen Reichtumsansprüche und Eigentumstitel geltend machen können.

Auf diese Weise also verwandeln sich die Ahnen der römischen Geschlechter aus potentiell egoistischen unterirdischen Mächten, die ihre speziellen Nachfahren in den Dienst ihrer mittels Zuwendung von herrschaftlichem Reichtum zu vollbringenden Anbindung ans irdische Leben und Einbindung in dessen Perspektive stellen, in eine aktuell solidarische substantielle Instanz, die vielmehr sich in den Dienst der um den locus communis gescharten generellen Gemeinschaft stellt, indem sie die gemeinwohldienliche Verwendung herrschaftlichen Reichtums, seine Überführung aus der opferkultlichen Sphäre ins städtisch-kommerzielle System und seine Nutzbarmachung für dieses System und für das darauf fußende adelsrepublikanische Bündnis, mit einer der verratenen göttlichen Sakrifizierung ebenbürtigen neuen Sanktion versieht und damit vor dem drohenden Vorwurf sakrilegischer Profanisierung bewahrt. Und auf diese Weise gelingt es der Aristokratie in der Tat, den genokratischen Ahnenkult, den sie im Zuge ihres Wechsels aus dem monarchisch regierten territorialherrschaftlichen Zwangsrahmen in den selbstregierten Freiraum der Stadt und des damit verknüpften Transfers herrschaftlichen Reichtums aus der Sphäre opferkultlich-öffentlicher Zuteilungen in ein System kommerziell-privaten Austausches nicht sowohl kontiniert, als vielmehr parallel zur Einrichtung der Opferbehörde des Rex sacrorum wiederaufgreift und neuinszeniert, zu einem nicht weniger beherrschbaren als nützlichen Instrument eben dieses Wechsels und Transfers zu machen: Während einerseits der Ahnenkult die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt, dem durch die kommerzielle Funktion organisierten Raum städtischer Privatheit ein Moment von sakraler Bindung zu verleihen, das die sakralen Verpflichtungen, die mit der von der Opferfunktion beherrschten Sphäre kultischer Öffentlichkeit verknüpft sind, zu substituieren und damit außer Kraft zu setzen vermag, bleibt er andererseits durch seine Einbettung in den neuen Kontext eines um die Förderung und Erhaltung des städtischen Handelsplatzes kreisenden adelsrepublikanischen Unabhängigkeitsstrebens geschützt davor, dass dieses Moment von sakraler Bindung sich verselbständigt und die alte Dynamik einer

totenkultlich-katabolischen Jenseitsorientierung entfaltet – mit anderen Worten, der vom einzelnen Aristokraten, vom Pater familias, gepflogene Ahnenkult bleibt für die Gesamtheit der Patres, für den aristokratischen Stand, ein brauchbares Strategem und faktorelles Hilfsmittel, die politische Emanzipation vom monarchisch-theokratischen System auch religiös zu artikulieren und sich frei vom Verdacht sakrilegischer Profanisierung eine vergleichsweise selbstherrliche Verfügung über den vom theokratischen System und seinen Göttern übernommenen territorial-herrschaftlichen Reichtum zu sichern.

Während die griechische Arete, der Bezug zum Wesen, einen wirklichen Bruch mit der opferkultlich-rituellen Reichtumsbindung, einen effektiven Ausfallschritt heraus aus der Prozession des theokratischen Kults um den Reichtum bedeutet, bleibt die römische Pietas, die Beziehung zu den Ahnen, im Kontinuum der Reichtumsfixierung und wechselt nur die sakralen Herren des Reichtums, tauscht den theokratischen gegen einen genokratischen Eigentumstitel aus. Dass dieser Wechsel nicht zu einer Regression in totenkultliche Praktiken gerät, ist dabei der Tatsache geschuldet, dass die Ahnen ihren locus communis und ihre Bestandsgarantie in der städtischen Gemeinschaft haben und Ahnenkult deshalb wesentlich und zuerst Dienst an der Förderung und Erhaltung des städtischen Freiraums ist.

Wenn man will, erfüllt damit in Rom die ahnenkultliche Bindung der Aristokratie die gleiche Aufgabe wie in Athen ihr wesenskultlicher Selbstbezug. Wie dort sein aufs Wesen gerichtetes höheres Selbstsein es ist, das den Aristokraten von der Göttermacht und der Befolgung ihrer opferkultlichen Sanktionen vergleichsweise emanzipiert und ihm jene auf Arete hinauslaufende überlegene Intelligenz und Vortrefflichkeit des Urteils verleiht, dank deren er die Dinge der Welt als hintergrundlose Gegebenheiten, bedeutungslose Erscheinungen wahrzunehmen und deshalb einen von kultischen Verpflichtungen weitgehend dispensierten Umgang mit ihnen zu pflegen, eine von agnostischer Unbekümmertheit getragene freie Verfügung über sie zu erlangen vermag, so ist es hier seine in den Ahnen fundierte tiefere Persönlichkeit, die ihm Distanz zur theokratisch-opferkultlichen Sphäre ermöglicht und ihm jene aus Pietas

hervorgehende substantielle Resolution und Handlungsvollmacht gewährt, kraft deren er die Dinge der Welt als eine von aller götterkultlich-hypothekarischen Belastung freie Objektivität, als Privateigentum ohne jeden Beigeschmack einer Privation, eines an der Öffentlichkeit begangenen Raubes, mit Beschlag zu belegen und pro domo seiner Interessen zu instrumentalisieren, sprich, einer vom sachwalterischem Rationalismus familiären Machterwerbs und Machterhalts beherrschten Verwendung zuzuführen vermag. Und wie dort das in Arete sich äußernde wesensbezogen höhere Selbstsein zugleich dafür sorgt, dass die freie Verfügung des Aristokraten über die weltlichen Güter im allgemeinen und den eigenen herrschaftlichen Reichtum im besonderen liturgische Formen annimmt und vornehmlich im gemeinwohldienlichen Sinne, nämlich zu Nutz und Frommen derer praktiziert wird, die ihm nur aufgrund der liturgischen Wendung, die er seiner freien Verfügung über den Reichtum gibt, das diese legitimierende höhere Selbstsein attestieren, geradeso gewährleistet nun hier die zur Pietas verhaltene ahnenvoll tiefere Personalität, dass die Verwendung, die der römische Aristokrat für den ihm zur Disposition stehenden herrschaftlichen Reichtum findet, vordringlich der Förderung und Stärkung jener Kombination aus städtischem Handelsplatz und aristokratischem Bündnis dient, die *conditio sine qua non* allen adelsrepublikanischen Unabhängigkeitsstrebens und damit auch und nicht zuletzt der aus genokratischen Zeiten übernommenen Ahnenverehrung ist, in der sich dieses Unabhängigkeitsstreben kultischen Ausdruck verschafft.

Griechische Arete und römische Pietas, die dem Wesensbezug entspringende Einsicht des autonomen Selbst in den von substantiellen Rücksichten freien, hintergrundslosen Erscheinungscharakter der Welt und der dem Ahnenkult entstammende Glaube der bevollmächtigten Person an den vom Interesse der Sippe beherrschten, vorbehaltlosen Werkzeugcharakter der Welt, erfüllen beide den Zweck, den herrschaftlichen Reichtum, den die Aristokratie in den kommerziellen Kontext der Stadt überführt, von göttlichen Prärogativen und opferkultlichen Hypotheken zu dispensieren und für den neuen, privaten Gebrauch, den die Aristokratie in der Stadt von ihm macht, verfügbar werden zu lassen. Und beide tragen sie dank des in der Polisstiftung oder der Urbs *condita* bestehenden politisch-ökonomischen Rahmens, in dem sie selbst und der sie qua Wesensbezug oder qua Ahnenkult legitimierende Grund

überhaupt nur möglich sind, zugleich Sorge dafür, dass die freie Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum nicht einer unkontrollierbaren Eigendynamik verfällt und nämlich weder zu einem um den Preis des öffentlichen Friedens private Machtgelüste und idiosynkratische Geltungsbedürfnisse einzelner befriedigenden Mißbrauch verkommt, noch in einen um den Preis des allgemeinen Wohlstandes jenseitigen Ansprüchen und unterweltlichen Titeln Rechnung tragenden totenkultlichen Zwangsmechanismus ausartet. So gewiss beide, Arete und Pietas, Eigenschaften beziehungsweise Verhaltensformen sind, deren legitimierendes Prinzip und organisierendes Zentrum seinerseits in der städtischen Gemeinschaft des Handelsplatzes die Voraussetzung seines Bestehens, seine *conditio sine qua non*, hat, so gewiss ist vielmehr in beiden Fällen dafür gesorgt, dass die freie Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum, die sie der Erbin des monarchischen Systems, der Aristokratie, verschaffen, eine dieser städtischen Gemeinschaft und ihrem Bestand, dem Gemeinwohl, verpflichtete Veranstaltung bleibt.

Allerdings liegt bei aller funktionellen Gleichsinnigkeit und faktisch identischen Wirkung damit zugleich auch auf der Hand, was Arete und Pietas, den griechischen und den römischen Weg zur Integration territorialherrschaftlichen Reichtums in den kommerziellen Freiraum der Stadt, inhaltlich oder der strukturellen Anlage nach unterscheidet – die Differenz nämlich zwischen den die beiden Haltungen legitimierenden Prinzipien selbst, die Divergenz, mit anderen Worten, zwischen Wesensbezug und Ahnenkult. Als eine die Welt zur wesenlosen Erscheinung degradierende Perspektive ist der Wesensbezug ein ebenso radikales wie geniales Mittel, die Macht der Götter über den herrschaftlichen Reichtum und dessen in der göttlichen Macht bestehende opferkultliche Substantialität, seine hypothekarisch-hintergründige Wirklichkeit, aufzuheben und der diesen herrschaftlichen Reichtum verwesenden Aristokratie ineins die freie Verfügung über ihn zu verschaffen und eine gemeinwohldienliche Ausübung solcher freien Verfügung zur Pflicht zu machen. Auch wenn so der Wesensbezug am empirischen Ende nur metaphysisches Mittel zum physischen Zweck ist und nämlich nur als transzendenter Bezugspunkt gebraucht wird, um jene aus überlegener Einsicht und höherer Rücksicht, aus Freiheit und Selbstverpflichtung gemischte Haltung zu erzeugen, die Arete heißt und die dem sie kultivierenden Aristokraten Motiv ist, seinen konsumtiven Gebrauch des zum Privateigentum

entgöttlichten herrschaftlichen Reichtums mit gemeinschaftsdienlich liturgischen Leistungen zu verknüpfen, die er kraft solchen Privateigentums vollbringt – auch wenn also der Wesensbezug letztlich nur als List der praktisch-politischen Vernunft erhalten muss, bleibt er doch im theoretisch-systematischen Prinzip ein offensiver Ausbruch aus dem Kontext opferkultlicher Reichtumsverwendung, ein wirklicher Ausfallschritt heraus aus der althergebrachten Prozession eines als Bindemittel seinerseits gebundenen Sakrifiziums, eines von den Göttern als ihr Eigentum mit Beschlag belegten, weil seinerseits die Götter ihrer latenten Indifferenz und Negativität entkleidenden und als seine Herren in Positur bringenden, als seine Eigner dingfest machenden Opferguts.

Mit anderen Worten, der Wesensbezug säkularisiert – und unter den gegebenen Umständen des von der Aristokratie vollzogenen Frontenwechsels von der theokratischen Herrschaft zur städtischen Freiheit heißt das: privatisiert – den herrschaftlichen Reichtum auf nachdrückliche Weise, macht ein für allemal Schluss mit jener Art von hypothekarischen Rücksichten und stipulatorischen Verbindlichkeiten, wie sie im opferkultlichen System dank der grundlegenden Bedeutung, die dem herrschaftlichen Reichtum für die über ihn Verfügungsgewalt verleihenden Götter selbst, für ihr interessiertes Verhältnis zur Welt, ihre Positivität und Bodenhaftung, zukommt, an die Verfügung über diesen Reichtum geknüpft ist. Weil das Wesen, auf das sich der Aristokrat nun als auf das Reflexiv seines höheren Selbstseins bezieht, das vom Aristokraten selbst als seine zeitlos vergangene eigene Herkunft reklamierte Sein des anderen Subjekts in all seiner bezüglich der Welt ausgemachten Indifferenz und Negativität ist, entwertet und entwirklicht dieser Bezug aufs Wesen wie die Welt in genere, so den herrschaftlichen Reichtum in specie ein für allemal zur wesenlosen Erscheinung und macht damit in der Tat auch jener hypothekarischen Beziehung, jener opferkultlich reaffirmierten Rücksicht auf die Götter den Garaus, die ja nur dem Versuch sich verdankt, den Reichtum vor solcher Entwertung und Entwirklichung durch die mittels seiner vollzogene Umdeutung der Indifferenz in eine spezifisch reichtumbezügliche Anspruchshaltung, die mit seiner Hilfe ins Werk gesetzte Umfunktionierung der Negativität in eine eignerschaftlich opferheischende Position, zu bewahren – einem Versuch, der in dem Maße, wie er demnach den Reichtum dazu missbraucht, die von diesem selbst bezeugte Wahrheit zu verschleiern und umzulügen und nämlich

das als das Jüngste Gericht über seinen Wert und seine Wirklichkeit ihm selbst entspringende Geschöpf, das andere Subjekt, durch Vergöttlichung und opferkultliche Positivierung in einen Erhalter eben nur der Reichtumsperspektive zu verkehren, nolens volens den Reichtum in dieser Rolle als sakrales Bindemittel, für die er ihn missbraucht, um ihn als profane Wirklichkeit zu erhalten, aufgehen lässt, ihn mit anderen Worten dieser seiner opferkultlichen Umfunktionierungsfunktion, die er ihm aufbürdet, um ihn nicht zum Opfer bringen zu müssen, aufopfert.

So gewiss der Wesensbezug eine vorbehaltlose, wenn auch durch die quasibiographische Reklamation des Anerkannten entscheidend entschärfte Anerkennung des Seins des anderen Subjekts in seiner ganzen weltüberhobenen Indifferenz und transzendenten Negativität darstellt, so gewiss bildet er zugleich eine rücksichtslose Absage an alle qua Götterkult dieser Indifferenz und Negativität gegenüber mit Hilfe des herrschaftlichen Reichtums ins Werk gesetzte Verleugnungs- und Umfunktionierungsstrategien. Durch den Wesensbezug, den die Erbin der Theokratie, die Aristokratie, behauptet, von jeder funktionellen Einbindung in jene götterkultlich-sakrifiziellen Verleugnungsstrategien befreit, ohne die Befreiung mit neuer Ahhängigkeit von seinem Befreier, dem ihn vielmehr als wesenlose Erscheinung preisgebenden und verwerfenden Wesen, bezahlen zu müssen, erweist sich demnach der herrschaftliche Reichtum in der Tat als ein im Vergleich mit seiner bisherigen hypothekarischen Haftung und Verhaftetheit herrenloses Gut; mit anderen Worten, er steht den Erben oder vielmehr Konkursverwaltern der Theokratie, den als bloße Bürger, wenn auch reichtumfundiert höherer Geltung, als simple Privatleute, wengleich standesbedingt ersten Ranges, in den städtischen Freiraum, den der Kommerz stiftet, übergewechselten Aristokraten, zur privatim-machtpolitischen Verwendung und zum konsumtivpersönlichen Gebrauch theoretisch uneingeschränkt zur Verfügung.

Wenn es dennoch mit der praktisch uneingeschränkten Verfügbarkeit nicht weit her ist und wenn vielmehr der Aristokratie aus ihrem de jure frei verfügbar gewordenen Reichtum de facto neue, als liturgisches Wirken, als Dienst an der Gemeinschaft ausgemachte opferkultähnliche Verpflichtungen und quasirituelle Verbindlichkeiten erwachsen, dann nicht etwa, weil diese neuen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Wesensbezug positiv einbegriffen wären und weil also das den herrschaftlichen Reichtum von der göttlichen Eignerschaft entbindende, vom Opferkult freisetzende Wesen nun seinerseits eignerschaftliche Ansprüche

auf den Reichtum erhöhe und eine ihn rituell bindende Kraft entfaltet, sondern weil im Gegenteil das wohlverstandene Wesen eigentlich nicht nur von der opferkultlichen Botmäßigkeit gegenüber den Eignern des herrschaftlichen Reichtums, den Göttern, sondern auch und mehr noch vom Interesse an dem Eigentum als solchem, dem zur wesenslosen Erscheinung entwirklichten herrschaftlichen Reichtum selbst, entbindet, weil insofern das privative Festhalten am herrschaftlichen Reichtum und Streben nach persönlicher Verfügung über ihn und die Funktionalisierung des Wesens zu einem Mittel bloß der Freisetzung des Reichtums von göttlicher Eignerschaft den von der Aristokratie behaupteten Wesensbezug ebenso wohl als widersprüchlich diskreditiert, weil mit anderen Worten die von der Aristokratie für ihre freie Verfügung über den Reichtum geltend gemachte Legitimationsbasis, das Wesen, sich durch eben das, was legitimiert werden soll, die Verfügung über den Reichtum, einer problematischen Existenz überführt zeigt und weil nun die Polisgemeinschaft diese problematische Existenz des Wesens zu einem Handel nutzt, in dessen Ergebnis sie der Aristokratie die Wirklichkeit ihres Wesensbezuges, sprich, die Gegebenheit der für ihre freie Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum erforderlichen Legitimationsbasis attestiert, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Aristokratie diese freie Verfügung sozialverträglich realisiert und nämlich ihren Reichtum der beschriebenen liturgisch-gemeinschaftsdienlichen Verwendung zuführt.

Auch wenn also praktisch oder modo obliquo des wesenswidrigen Gebrauchs, den die Aristokratie von dem kraft Wesen den Göttern entzogenen und vom Opferkult entpflichteten herrschaftlichen Reichtum unmittelbar zu machen strebt, der Wesensbezug dazu dient, den Reichtum mit neuen quasisakralen Verpflichtungen zu belasten und die Verfügung über ihn an neue quasirituelle Konditionen zu binden – theoretisch oder via directa bleibt er der besagte offensive Ausbruch aus dem System des als sakrales Bindemittel rituell gebundenen herrschaftlichen Reichtums, bleibt er der wirkliche Ausfallschritt, der den Reichtum ein für allemal entsakralisiert und seiner die Indifferenz und Negativität des anderen Subjekts in eignerschaftliche Anteilnahme und göttliche Positivität zu verkehren bestimmten kultischen Funktionen entkleidet, kurz, der den Reichtum in den neuen profanen Zusammenhang der durch kommerziellen Austausch vergesellschafteten Stadt ebenso reibungslos integrierbar wie rückhaltlos überführbar werden lässt.

Ganz anders der Ahnenkult, mit dessen Hilfe die römische Aristokratie den herrschaftlichen Reichtum seinen opferkultlich-territorialen Bindungen entreißt und dem städtischen Freiraum zuwendet. Weil er die auf dem herrschaftlichen Reichtum liegende Hypothek göttlicher Eigenschaft nicht durch Berufung auf ein qua Wesen den Reichtum zur bloßen Erscheinung entwirklichendes und damit das reichumfixiert eigenschaftliche Verhältnis als solches, den Götterkult überhaupt, als Humbug entlarvendes transzendentes Sein aushebelt, sondern nur durch Beschwörung eines zur göttlichen Eigenschaft alternativen Eigentumstitels auf den Reichtum, einer mit den Göttern konkurrierenden anderen und totenkultlich älteren Opfermacht ablöst, bleibt der Ahnenkult in der vom Götterkult vorgezeichneten Immanenz einer den Reichtum als sakrales Bindemittel reklamierenden und nämlich als Mittel zur Einbindung des anderen Subjekts, zur Verwandlung seiner existentiellen Negativität in sakrifizielle Positivität, seiner revokativen Selbstherrlichkeit in affirmative Herrschaft mit Beschlag belegenden Verdrängungs- und Umfunktionierungsveranstaltung. Weil er nicht in der einfachen Anerkennung der reichumüberhoben absoluten Indifferenz und Negativität des reichumentsprungen anderen Subjekts, sondern bloß im Bekenntnis zu einer alternativen Form dieses als differente Instanz und positive Macht reichumbezüglich begründeten und vereinnahmten anderen Subjekts besteht, ist der römische Ahnenkult im Unterschied zum griechischen Wesensbezug kein offensiver Ausbruch, sondern nur ein regressiver Ausweg aus dem Zwangsrahmen einer das andere Subjekt in Göttergestalt bannenden opferkultlichen Reichtumsverwendung, stellt er mit anderen Worten keinen reellen Ausfallschritt dar, bei dem sich der Aristokrat kraft Berufung auf eine absolute Schiedsinstanz der Ansprüche der relativen Göttermacht auf sein theokratisches Erbe, den herrschaftlichen Reichtum, ein für allemal entledigt, sondern nur einen artifiziellen Spagat, bei dem der Aristokrat die Ansprüche der reichumrelativen Göttermacht durch die Forderungen einer ebenso reichumrelativen kultischen Gegenmacht, eben der totenkultlich reklamierten Ahnen, entkräftet und ersetzt.

Oder vielmehr ist, sub specie dieser seiner als einfacher Machtwechsel immanenten Ersetzungsleistung betrachtet, der Ahnenkult unmittelbar bloß ein Übergang, nichts weiter als ein nach Maßgabe der historisch verkehrten Richtung, die er einschlägt, regressiver Schritt; zum Spagat wird er erst dank des – für das eigentliche Ziel einer freien Verfügung

über herrschaftlichen Reichtum im Kontext der Stadt allerdings entscheidenden – Umstandes, dass die familiären Ahnen, zu denen der regressive Schritt hinführt, die Stammestoten, zu deren kultischer Verehrung der Übergang weg vom Götterkult vollzogen wird, ihre *conditio sine qua non* und Bestandsgarantie, die Bedingung ihrer regressiv reaffirmierten Existenz in der um die kommerzielle Funktion, die Schwerkraft des Handelsplatzes gescharten städtischen Gemeinschaft haben und an deren Wachstum und Gedeihen deshalb nicht weniger und sogar vordringlicher interessiert sein müssen als an ihrer eigenen Erhaltung und Pflege. Weil es die Vergesellschaftungsform des Handelsplatzes, die kommerziell fundierte städtische Gemeinschaft ist, die den genokratischen Geschlechtern und nach dem monarchischen Intermezzo auch den aristokratischen Familien ihre politisch-ökonomische Unabhängigkeit, ihre Widerstandskraft gegen die definitive theokratische Vereinnahmung, verleiht und, so gesehen, auch die Bedingung der Möglichkeit der qua Ahnenkult artikulierten kultischen Eigenständigkeit der Geschlechter darstellt, fällt nun, da die Aristokratie diese ahnenkultliche Eigenständigkeit geltend macht, um ihren der götterkultlichen Sphäre entstammenden Reichtum seinen theokratischen Verpflichtungen zu entziehen, in den Freiraum der Stadt zu überführen und dort zur freien Verfügung zu haben, hinsichtlich der aus der freien Verfügung konsequierenden faktischen Verwendung des herrschaftlichen Reichtums der städtischen Gemeinschaft die Rolle eines primären Adressaten und zentralen Begünstigten zu und nimmt mit anderen Worten die Stadt selbst die Züge einer den Impetus totenkultlich-katabolischen Reichtumstransfers, der im Ahnenkult impliziert ist, wie man will, zu brechen oder umzulenken geeigneten sanktionierten Nutznießerin oder lebendigen Opferstätte an. So gewiss der Ahnenkult dasjenige ist, was dem aufgrund des opferkultlichen Formalismus, den der von der Aristokratie bestellte *Rex sacrorum* praktiziert, den Göttern entzogenen und in den städtischen Kontext überführten herrschaftlichen Reichtum die Legitimität eines von göttlicher Sanktion befreiten Bestehens, eines *Prospectes sui generis*, verleiht und so gewiss aber dieser Ahnenkult, *rebus sic stantibus*, eine ideelle Position, um nicht zu sagen, ideologische Konstruktion ist, die ihr *fundamentum in re*, ihre empirische Voraussetzung in eben dem städtischen Kontext hat, zu dem aus der opferkultlichen Sphäre überzulaufen und in den das theokratische Erbe, den herrschaftlichen Reichtum, mitzunehmen, sie die Aristokratie zu

legitimieren dient, so gewiss gewinnt die Aufgabe einer Erhaltung und Stärkung jenes städtischen Kontextes Priorität vor dem Vollzug und der Erfüllung der von den Ahnen auferlegten totenkultlichen Verpflichtungen oder wird, wenn man so will, das eine, die Entfaltung des Kults der aristokratischen Geschlechter, in der Rolle eines dem herrschaftlichen Reichtum zwingend vorgeschriebenen Verwendungszweckes suspendiert und zugunsten des anderen, der Erhaltung der für den Kult der Geschlechter erforderlichen städtischen Gemeinschaft, *ad calendae graecas* oder vielmehr *ad datum romanum* außer Kraft gesetzt.

Der ideologisch einfache regressive Wechsel und Übertritt der Aristokratie aus der theokratischen Sphäre in die genokratische Tradition erweist sich somit als ein empiriologisch komplizierter Spagat, ein in actu verhaltener Spreizschritt: Indem das, wozu übergetreten werden soll, jene totenkultlich-chthonische Macht der Ahnen, die die Emanzipation von der opferkultlich-olympischen Herrschaft der Götter zu legitimieren dient, ihre Existenzbedingung, ihr empirisches Fundament in dem als kommerziell-städtischer Kontext etablierten irdischen Raum hat, der überhaupt erst den für die faktische Distanzierung von der götterkultlich-territorialherrschaftlichen Sphäre nötigen Freiraum bietet, findet sich die mitsamt ihrem theokratischen Erbe, dem herrschaftlichen Reichtum, im Übertritt begriffene Aristokratie in ihrer Konversionsbewegung aufgehoben, in ihrem regressiven Fortschreiten arretiert und an eben diesen kommerziell-städtischen Kontext als an den nur in haltgebender Eigenschaft weiterbringenden Trittstein für den Übergang, das nur in tragender Funktion übersetzende Vehikel für den Wechsel bis auf unabsehbar weiteres fixiert. Und damit ist in der Tat genau das erreicht, wozu die ahnenkultliche Bindung der römischen Aristokratie verhelphen soll: kraft in der ahnenkultlichen Bindung bestehender kultischer Sanktion oder sakraler Legitimation kann die Aristokratie ihr formaliter, in den Opferhandlungen des *Rex sacrorum*, als Eigentum der Götter anerkanntes theokratisches Erbe, den herrschaftlichen Reichtum, realiter den Göttern entziehen, in den städtischen Freiraum einbringen und dort unbeeinträchtigt von opferkultlichen Rücksichten und Verbindlichkeiten darüber verfügen, ohne dass sie ihre Emanzipation von der Sphäre der Götter mit neuen kultischen Hypotheken büßen müsste und sich nämlich durch die ihre Emanzipation legitimierende alternative sakrale Instanz, die Ahnen, Hals über Kopf in eine totenkultliche Katabole gestürzt fände.

Der Preis, den die Aristokratie für die ahnenkultliche Überführung ihres territorialherrschaftlichen Reichtums in den Freiraum der Stadt zahlt, ist die ideologische Verwandlung eben dieses städtischen Freiraums in eine Kult- und Opferstätte der Ahnen. Weil der Reichtum eben dieser Opferstätte zugute kommt, statt in alter Manier einer totenkultlichen Katabole zu erliegen, hat diese ideologische Umdeutung des Freiraums zuerst einmal keine praktischen Folgen und zeitigt höchstens und nur den positiven Effekt, dass anders als die sozialverträglich-liturgische Arete der Griechen, die gemeinschaftsdienlich-zivile römische Pietas sich, statt einer obliquen Herleitung aus dem Wesenskult zu bedürfen, vielmehr als direkte Konsequenz aus dem Ahnenkult ergibt. Zum praktischen Problem allerdings wird das den städtischen Freiraum ideologisch umdeutende ahnenkultliche Reichtumsintegrationsstrategem in dem Maß, wie sich das römische Gemeinwesen als ganzes auf die Beschlagnehmung und gewaltsame Aneignung des Reichtums der umliegenden Territorialherrschaften verlegt.

Allerdings hat, nicht zwar empiriologisch-verhaltenspraktisch, wohl aber ideologisch-legitimationstheoretisch, dieser Erfolg der mittels Ahnenkult durchgesetzten aristokratischen Ablösung von der götterkultlichen Sphäre und Integration in den Freiraum der Stadt seinen Preis: er lässt den städtischen Freiraum selbst zu einem, topisch betrachtet, Stützpunkt oder tragenden Grund beziehungsweise, dynamisch gesehen, Vorposten oder Schanzwerk des ahnenkultlichen Prospekts werden. So sehr die Aristokratie durch ihren ahnenkultlichen Prospekt und durch die Tatsache, dass dieser Prospekt mit der Existenz der städtischen Gemeinschaft steht und fällt, verhaltenspraktisch auf die letztere eingeschworen und in der Verwendung ihres theokratischen Erbes, des herrschaftlichen Reichtums, auf ihre Erhaltung und Förderung fixiert ist, so sehr erscheint damit legitimationstheoretisch die städtische Gemeinschaft selbst eingebunden in den totenkultlichen Prospekt, erscheint sie mit anderen Worten aus Sicht der aristokratischen Ideologie in ein topisches Medium beziehungsweise dynamisches Vehikel zur vorläufigen Bewahrung und schließlichen Verwirklichung eben jenes ahnenkultlichen Prospektes umfunktioniert. So definitiv der städtischen Gemeinschaft zugewandt die Pietas des römischen Aristokraten ist und so definitiv gemeinschaftsdienlich die ihr entsprechende Reichtumsverwendung sich erweist, Quelle und letzter Bezugspunkt dieser aristokratischen Pietas und des durch

sie diktierten Umgangs mit dem herrschaftlichen Reichtum ist der Ahnenkult und ist der mit ihm von Haus aus verknüpfte totenkultliche Reichtumstransfer; von daher gesehen ist der kraft Ahnenkult legitimierte verhaltenspraktische Wechsel aus der opferkultlichen Sphäre der Götter in den städtisch-kommerziellen Zusammenhang, den die Aristokratie mitsamt ihres theokratischen Erbes vollzieht, gleichbedeutend mit einer legitimationstheoretischen Einbindung des städtisch-kommerziellen Zusammenhanges in den qua Ahnenkult beschworenen Prospekt, kurz, gleichbedeutend mit einer Verwandlung der Stadt in eine wie immer festgegründete Opferstätte im Dienste der unterweltlich fordernden Ahnen, eine wie immer bleibende Zwischenstation auf dem Weg zur letztlich geforderten totenkultlichen Katabole.

Das Strategem der römischen Aristokratie zur Herauslösung des herrschaftlichen Reichtums aus seinen theokratisch-opferkultlichen Bindungen und zur Integration dieses Reichtums in den Freiraum der städtischen Gemeinschaft ist demnach zwar praktisch von Erfolg gekrönt, hat aber zugleich die unverhoffte Konsequenz, dass die städtische Gemeinschaft ideologisch ihren Freiraumcharakter einbüßt und sich, den neuen Bindungen des ihr zugeführten herrschaftlichen Reichtums gemäß, in den topischen Platzhalter und dynamischen Vorposten des von der Aristokratie auf städtischem Boden geltend gemachten neuen alten Opferzusammenhanges eines dem Leben der Ahnen geweihten Totenkultes verwandelt findet. Ganz anders, was den letzteren Punkt betrifft, wirkt sich, wie gesagt das zu solchem Integrationszweck von der Aristokratie der Polis eingesetzte Strategem aus, als das sich der Wesensbezug darstellt. Weil das Wesen, auf das sich die griechische Aristokratie beruft, um ihr theokratisches Erbe, den herrschaftlichen Reichtum seiner opferkultlichen Bestimmung zu entziehen und eine dem Freiraum der Stadt angemessene freie Verfügung über ihn zu gewinnen, anders als die Ahnen kein – wie auch immer fälschlich – positives Verhältnis zum Reichtum behauptet und keinerlei eigene Ansprüche mit ihm verknüpft, weil es mit anderen Worten die bestehenden götterkultlichen Bindungen des Reichtums in actu ihrer Aufhebung nicht durch neue, wesensspezifische Verbindlichkeiten ersetzt, gibt es nun auch nichts, was in genere das praktische Verhalten des Aristokraten in seinem neuen städtischen Entfaltungsraum und in specie den Gebrauch, den er dort von seinem Reichtum

macht, im Voraus festlegen und damit mehr noch dem städtischen Entfaltungsraum selbst einen durch das Verhalten der Aristokratie und ihre Reichtumsverwendung bestimmte ideologische Stellung und Funktion vindizieren könnte. Das heißt, das Wesen erschöpft sich mangels eigener, positiver, oder besser gesagt in Positivität verkehrter, Beziehung zum herrschaftlichen Reichtum in der rein negativen Leistung, den Reichtum seiner Substantialität und Abgründigkeit, sprich, seiner für die göttliche Sphäre konstitutiven Rolle und seiner dadurch bedingten, opferkultlich reaffirmierten, eigentümlichen Bindung an die Götter zu berauben und als die hintergrundslos-substanzlose Gegebenheit, als die er hiernach erscheint, denen zur freien Verfügung zu überlassen, die ihn aus dem territorialherrschaftlich-theokratischen Bereich in den Freiraum der Stadt überführen.

Eben dies allerdings, dass das Wesen seine Wirksamkeit darin erschöpft, den herrschaftlichen Reichtum um den Preis seiner Degradation zur bloßen Erscheinung seiner götterkonstitutiv-substanziellen Bedeutung und seiner opferkultlich-sakralen Funktion ein für allemal zu entkleiden, kurz, ihn unwiderruflich zu säkularisieren und zu profanisieren, und dass sich damit die Aristokratie kraft des Bezugs zum Wesen, den sie behauptet, legitimiert findet, über diesen ihren säkularisierten und profanisierten Reichtum nach Gutdünken zu verfügen, das heißt, mit ihm als mit ihrem, ihr durch nichts und niemanden mehr streitig zu machenden Privateigentum anzufangen, was sie will – eben dies beschwört die Gefahr einer von egoistischem Machtstreben und persönlicher Geltungssucht diktierten und deshalb die Gemeinschaft als Ganzes in Konflikte stürzenden und aufs Spiel setzenden Verwendung des Reichtums herauf. Und zur Bewältigung dieser Gefahr bemüht nun die Polisgemeinschaft erneut den aristokratischen Wesensbezug, nicht etwa, um dem vom Aristokraten reklamierten Wesen ein dennoch positiv eigenes und den aristokratischen Umgang mit dem Reichtum direkt disponierendes Verhältnis zum Reichtum nachzuweisen, sondern einzig und allein, um ihn, den aristokratischen Wesensbezug, als solchen zu problematisieren und damit die von der Aristokratie für ihren potentiell privaten Umgang mit dem Reichtum geltend gemachte Legitimationsbasis in Frage zu stellen.

Dass sich der Wesensbezug, sofern er besteht, hinsichtlich des herrschaftlichen Reichtums im Sinne einer ersatzlosen Streichung aller kulturellen Hypotheken und sakralen Bindungen und einer privateigentümlich

freien Verfügung über diesen Reichtum auswirkt, das ist ein für allemal ausgemacht. Ob er allerdings besteht, ob im Falle der theokratischen Erbin, der Aristokratie, der Wesensbezug Wirklichkeit ist, daran meldet die Polisgemeinschaft, gestützt auf den latenten Widerspruch, dass das Wesen, dessen sich die Aristokratie zur Befreiung von opferkulturellen Bindungen bedient, an sich ja auch von den Bindungen an den Reichtum selbst zu befreien taugt, Zweifel an. Und indem sie sich nun ineins zur Richterin über und zur Kronzeugin für die Wirklichkeit oder Unwirklichkeit des aristokratischen Wesensbezuges aufwirft und ihr affirmatives Zeugnis und Urteil aber daran knüpft, dass die Aristokratie von ihrem zum Privateigentum säkularisierten Reichtum einen gemeinschaftsdienlichen Gebrauch macht, gelingt es ihr in der Tat, die Gefahr konfliktträchtigen Machtstrebens und asozialer Geltungssucht zu bannen und bei der Aristokratie jene Arete genannte Haltung zu provozieren, die, wie sie einerseits als Nachweis des aristokratischen Wesensbezuges honoriert wird, so andererseits die Gewähr für eine sozialverträgliche Integration des aristokratischen Reichtums in den städtischen Kontext bietet.

Von diesem, als Arete firmierenden verhaltenspraktischen Resultat her gesehen, erweist sich das zur Herauslösung des herrschaftlichen Reichtums der Aristokratie aus territorialherrschaftlich-theokratischen Bindungen und zur Einbindung dieses Reichtums in den kommerziell-städtischen Kontext bemühte Strategem des Wesensbezuges als ganz und gar das Werk der kommerziell-städtischen Gemeinschaft selbst und bestätigt damit deren relative Eigenmacht und Unabhängigkeit. Der Wesensbezug ist das Zuckerbrot und die Peitsche, womit die städtische Gemeinschaft operiert, um die mit herrschaftlichem Reichtum gesegnete Aristokratie ihren territorialherrschaftlichen Obligationen zu entreißen und in der Stadt heimisch werden zu lassen, sie dort aber auch zur Raison bürgerlichen Gemeinnsinns zu bringen und auf eine der Gemeinschaft nicht zum Fluch werdende, sondern im Gegenteil förderliche Verwendung ihres Reichtums zu vereidigen.

Die Polisgemeinschaft ist es, die der Aristokratie jenen Bezug zum Wesen attestiert, der ihr eine bedingungslose Emanzipation von der Göttermacht und eine unbeschränkt freie Verfügung über ihr theokratisches Erbe, den herrschaftlichen Reichtum, verschafft. Und die Polisgemeinschaft ist es, die ihr Attest an Konditionen knüpft, deren faktischer Effekt

die Überführung der privatim freien Verfügung des Reichtums in dessen gemeinschaftsdienliche Verwendung, die Verwandlung reichtumgestützt persönlicher Ambitionen in reichtumfundiert liturgische Leistungen ist. Der Wesensbezug ist das katalytische Ferment, das die Polisgemeinschaft aus eigener Machtvollkommenheit ins Spiel bringt, um sich die Aristokratie zu amalgamieren und ihren der theokratischen Sphäre entstammenden Reichtum in das kommerziell profanisierter, als Warenzusammenhang säkularisierte polisspezifische Eigentum zu integrieren: Ohne materialiter in den Prozess einzugehen und ohne einen die eigene Beschaffenheit zur Geltung bringenden verändernden Einfluss auf die am Prozess beteiligten Faktoren auszuüben, ruft dies katalytische Ferment aus reiner, Widerstände und Vorbehalte in Gestalt von Bindungen und Rücksichten außer Kraft setzender Negativität die gewünschte Reaktion hervor – die Herauslösung der Aristokratie und ihres Reichtums aus der territorialherrschaftlich-opferkultlichen Sphäre und die sozialverträgliche Einbindung beider in die durch kommerziellen Austausch bestimmte Vergesellschaftungsform der Stadt.

Anders der Ahnenkult, der gemäß dem für die römische Republik konstitutiven anderen Kräfteverhältnis zwischen einer in Patronatsrolle figurierenden übermächtigen Aristokratie und einer in abhängiger Klientelfunktion firmierenden kommerziell-städtischen Gemeinschaft das strategische Werk nicht der letzteren, sondern vielmehr der Aristokratie selbst ist. Die Aristokratie selbst ist es, die aus der Tiefe ihrer genokratischen Vergangenheit den Ahnenkult als für ihre Emanzipation von götterkultlicher Bevormundung und ihre Integration in den Freiraum der Stadt taugliches Strategem hervorzieht und ins Spiel bringt. Vom herrschaftlichen Reichtum als von der Substanz ihres Daseins noch ganz und gar eingenommen und in der Logik seiner ihn selber kultisch bindenden sakralen Bindekraft noch ganz und gar befangen, wendet sie demnach einen Kunstgriff an, der im Unterschied zu der von der griechischen Polis qua Wesensbezug gebrauchten List nicht in einer simplen Entwertung der sakralen Funktion des Reichtums resultiert, sondern in deren veritabler Umwertung besteht, der die mit dem Reichtum verknüpfte opferkultliche Rücksicht nicht ersatzlos streicht, sondern durch eine alternative Rücksicht ersetzt, dessen Wirksamkeit sich mit anderen Worten nicht in der schieren Negation aller bis dahin dem Reichtum aufgebürdeten konstitutiven Leistungen und repräsentativen Bekräftigungen erschöpft,

sondern auf eine positive Neuorientierung dieser unverändert gleichen Konstitutions- und Affirmationsfunktion auf ein einfach anderes Objekt hinausläuft.

Und das wiederum bedeutet, dass das mit solchem Strategem verfolgte eigentliche Ziel, die dem Freiraum der Stadt und seinen kommerziellen Austauschverhältnissen angemessene freie Verfügung über den herrschaftlichen Reichtum, sich nicht als aus der Negation der alten Verhältnisse diskret entspringende, originär neue Bestimmung ergibt, sondern nur als in die Revision der alten Verhältnisse, in ihre reproduktive Erneuerung, kontinuierlich eingebettete sekundär resultierende Bestimmtheit zu haben ist. Eine den ursprünglichen territorialherrschaftlich-opferkultlichen Bindungen zum Trotz im städtischen Freiraum praktizierte freie Verfügung über ihren Reichtum erlangt hier mit anderen Worten die Aristokratie nicht deshalb, weil, wie beim emanzipierenden Strategem des Wesenbezuges, eine vollständige Negation und Abschaffung jener opferkultlichen Bindungen statthat und der dadurch zum Privateigentum mutierte Reichtum mit seinen Eigentümern in den als solcher zur territorialherrschaftlichen Sphäre alternativen städtischen Freiraum überwechselt und dort heimisch wird, sondern vielmehr deshalb, weil sich mit dem emanzipierenden Strategem des Ahnenkults eine positive Alternative zu den götterkultlichen Bindungen bietet, die dem städtischen Freiraum eine im Blick auf sie sakrale Bedeutung verleiht, sprich, eine hinsichtlich der Verbindung zu den Ahnen kultisch tragende Rolle zuweist und deshalb die als Dienst an den Ahnen, als quasitotenkultliche Leistung wohlverstandene Reichtumsverwendung pro domo des städtischen Freiraumes als eine im Sinne der Emanzipation von götterkultlichen Verpflichtungen, die sie voraussetzt, frei zu nennende Verfügung legitimiert.

Das hat den unbestreitbaren Vorzug, dass die gemeinschaftsdienliche Verwendung des herrschaftlichen Reichtums, die soziale Verpflichtung des aristokratischen Eigentums, als direkte Konsequenz aus dem emanzipierenden Strategem selbst hervorgeht, weil unter den gegebenen Bedingungen eines der ahnenkultlichen Option nirgends sonst als im städtischen Freiraum ausgesetzten Realfundaments der beste und in der Tat einzige Weg, den Ahnen zu dienen und den zwecks Emanzipation von den Göttern neu übernommenen ahnenkultlichen Bindungen Tribut zu zollen, kurz, die vom theokratischen Opferkult befreiende alternative Frömmigkeit zu beweisen, die als Pietas gilt – dass also der einzige,

Pietas unter Beweis stellende Weg darin besteht, sich dem Dienst an eben jenem ahnenkultlichen Realfundament zu verschreiben, will heißen, all sein Vermögen, all seine persönliche Kraft und sein privates Vermögen in den Aufbau und die Erhaltung, die Pflege und Förderung des als Bastion und Opferstätte der Ahnen wohlverstandenen städtischen Freiraumes zu investieren. Ein und dasselbe sozialverträgliche beziehungsweise gemeinschaftsdienliche Verhalten, das beim die Aristokratie emanzipierenden und ihre freie Verfügung über den Reichtum legitimierenden Strategem der griechischen Polis unter dem Namen Arete umständlich und durch quasi formelle Verfahrenstricks, nämlich durch die Problematisierung und an Bedingungen geknüpfte Attestierung des als Befreiungsinstrument und Legitimationsbasis erhaltenden Wesensbezuges, durchgesetzt werden muss, ergibt sich beim entsprechenden Strategem der Urbs Romana wie von selbst und liegt nämlich als Pietas in der strukturellen Konsequenz und der situativen Logik des hier als Befreiungsinstrument und Legitimationsbasis ins Spiel gebrachten Ahnenkultes der aristokratischen Geschlechter.

Diesem praktischen Vorzug, den der – Gemeinschaftssinn in der Bedeutung von Pietas erzeugende – römische Ahnenkult vor dem – Gemeinschaftssinn im Sinne von Arete bewirkenden – griechischen Wesensbezug hat, steht allerdings der besagte ideologische Nachteil gegenüber, dass im Unterschied zum Wesensbezug der Ahnenkult den Freiraum der Stadt nicht so belässt, wie er ist, dass er vielmehr in dem Maße, wie er realiter der Erhaltung und Förderung des städtischen Freiraumes dient, ihn idealiter in seine kultische Perspektive verstrickt und ihn aus einem von der territorialherrschaftlich-theokratischen Sphäre relativ ausgenommenen profanen Austauschort und säkularen Handelsplatz für herrschaftlichen und in wachsendem Umfang auch nichtherrschaftlichen Reichtum in eine Niederlassung und Hochburg totenkultlicher Aspirationen, in das Schanzwerk oder den Vorposten einer beileibe zwar nicht aktuell, wohl aber potentiell auf den Transfer herrschaftlichen Reichtums an seine wahren Eigner, die Ahnen, abgestellten und zum göttlichen Opferkult einfach nur alternativen Jenseitigkeit umdefiniert. Insofern der das pietätvolle Wirken der Aristokratie für die Stadt, ihre gemeinschaftsdienliche Verwendung herrschaftlichen Reichtums, im Doppelsinn von Rechtfertigung und Motivierung begründende Ahnenkult eine bloß ideale Bestimmung, die totenkultlichen Konsequenzen, die mit ihm verknüpft sind, ein bloß

potentieller Prospekt bleiben, und insofern also die neue religiöse Perspektive, in die er die städtische Gemeinschaft einspannt, und die alternative sakrale Funktion, die er ihr aufhalst, eben nur eine ideologische, die Praxis in der Gemeinschaft nicht weiter tangierende Relevanz behauptet, fällt jener Nachteil nicht ins Gewicht und ist im Blick auf das eigentliche Ziel der Veranstaltung, im Blick auf die Integration des herrschaftlichen Reichtums der Aristokratie in den kommerziell-städtischen Kontext, das von der römischen Aristokratie angewandte ahnenkultliche Strategem nicht schlechter – beziehungsweise, was die Unmittelbarkeit des von ihm induzierten Gemeinschaftssinnes betrifft, sogar besser – als der Kunstgriff einer der Aristokratie attestierten wesensbezüglichen Haltung, mit dem die Polisgemeinschaft operiert.

Daran ändert auch nichts der Umstand, dass es bei der ahnenkultlichen Ausrichtung der Stadt ganz ohne empirisch-sichtbarliche Konsequenzen doch nicht abgeht und diese ahnenkultliche Neuorientierung sich, wenn sie schon keine praktisch-reellen Auswirkungen hat, so immerhin doch kultisch-institutionellen Ausdruck verschafft. So wahr die römische Aristokratie dem Rex sacrorum, dem bürokratisch-kursorischen Abspeiser der Götter, den Pontifex maximus, den "Großen Brückenbauer", zur Seite stellt beziehungsweise als oberste religiöse Einrichtung überordnet, so wahr zollt dieses höchste kultische Amt der prekären Stellung der Stadt zwischen abgedankter theokratisch-opferkultlicher Verpflichtung und um der Abdankung jener Verpflichtung willen geltend gemachter genokratisch-ahnenkultlicher Bindung Tribut und markiert mit anderen Worten den Spagat, den die Aristokratie vollführt, um sich und ihr theokratisches Erbe, den herrschaftlichen Reichtum, aus der territorial-herrschaftlichen Sphäre auszulösen und in den Freiraum der Stadt zu integrieren – einen Spagat, der in der Tat dem Schwebezustand eines Brückenbaues, einem in die Schwebel zurückgenommenen, zur Brücke in sich verhaltenen Übergang gleicht und in den die Aristokratie auch, ideologisch zumindest, die dadurch in einen tragenden Pfeiler verwandelte städtische Gemeinschaft verwickelt und einspannt. Aber eben weil der große, von den Göttern zu den Ahnen, vom Opferkult zum Ahnenkult verlaufende Bogen, in den der Pontifex maximus die städtische Gemeinschaft als tragenden Pfeiler einspannt, weil die richtungweisende Brücke, die er mit Hilfe der als Stützpunkt und Operationsbasis reklamierten Stadt schlägt, eine rein kultische, nicht etwa zur Praxis in der

Stadt alternative, sondern ihr vielmehr komplementäre Veranstaltung bleibt, dient das ideologisch die Stadt als Mittel zum ahnenkultlichen Zweck reklamierende Amt des Pontifex maximus in aller Praxis dazu, die städtische Gemeinschaft selbst als vorläufig höchsten Zweck des aristokratischen Tuns und Treibens, den Freiraum der Stadt als das A und O ihres von Pietas erfüllten reichumgestützten Wirkens ineins zu bestätigen und zu bekräftigen.

Faktisch wichtig und praktisch folgenreich wird der in der Einbindung der städtischen Gemeinschaft in die ahnenkultliche Perspektive der aristokratischen Geschlechter und in der Umfunktionierung des städtischen Freiraums in eine quasitotenkultliche Opferstätte bestehende ideologische Nachteil des römischen Strategems zur Integration herrschaftlichen Reichtums nur und erst dort, wo herrschaftlicher Reichtum zu einer ständig wiederkehrenden und ständig neu nach seiner integrativen Bewältigung verlangenden Erscheinung wird. Weil die emanzipierende Kraft des ahnenkultlichen Strategems sich nicht wie beim Kunstgriff des Wesensbezuges in der definitiv negativen Entwertung und Entwirklichung des herrschaftlichen Reichtums und aller ihn angeblich eignerschaftlich reklamierenden theokratischen Mächte erschöpft, sondern vielmehr in einer infinit positiven Umwertung und alternativen Verwirkung des Reichtums, sprich, in der Ablösung der alten, dem städtischen Freiraum, der sich aus ihrem Herrschaftsgebiet absentiert, feindlich gesonnene Herren des Reichtums und ihrer Ersetzung durch neue, dem städtischen Freiraum, der sich ihnen als Kultstätte zur Disposition stellt, wohlgesinnte Reichtumseigner resultiert und weil also das ahnenkultliche Strategem den herrschaftlichen Reichtum nicht einfach ein für allemal entmächtigt und der mit ihm verknüpften sakralen Verbindlichkeiten entledigt, sondern dies nur dadurch vollbringt, dass es ihm ad infinitum eine alternative Mächtigkeit nachweist und ihn einer neuer sakralen Bindung überführt, ist in besagtem Falle, dem Fall, dass ständig weiterer herrschaftlicher Reichtum in die Stadt fließt, dafür gesorgt, dass nun auch jener vom ahnenkultlichen Strategem geltend gemachte alternative eignerschaftliche Anspruch ständig neu erhoben wird und als ein der Erscheinung des herrschaftlichen Reichtums selbst an Permanenz in nichts nachstehender Bemächtigungstrieb in Aktion tritt.

Sowenig das, was den herrschaftlichen Reichtum der Aristokratie im Sinne einer Entkräftung seiner opferkultlich-sakralen Bindungen profaniert, ein als absolutes Wesen negatives Prinzip ist, das dem Reichtum als

solchem mit nicht geringerer Indifferenz und Negativität begegnet als den hinter ihm stehenden göttlichen Mächten, sosehr es vielmehr seinerseits eine als relative Ahnenreihe positive Macht ist, die den herrschaftlichen Reichtum seinen göttlichen Eignern streitig macht und ihn in diesem Sinne profanisiert, nur um ihn stante pede mit neuer sakraler Bedeutung zu versehen und nämlich zu ihrem eigenen Anliegen zu erklären, ihn als etwas, das ihr zusteht, in Anspruch zu nehmen, sowenig kann diese qua Ahnen wirksame, alternativ besitzergreifende Macht jemals Ruhe geben, sosehr muss sie sich jeden weiteren, im Freiraum der Stadt von außerhalb auftauchenden herrschaftlichen Reichtums als ihres Erbteils, ihres legitimen Eigentums bemächtigen. Oder besser gesagt müssen, da sie selbst ja nur ein ideologischer Faktor, eine nirgends sonst als in den religiösen Vorstellungen und kultischen Veranstaltungen der aristokratischen Familien Wirksamkeit beweisende strategische Figur ist, ihre lebendigen Repräsentanten, die in ihrem Namen, als ihre Sprachrohre, ihre personae, agierenden Oberhäupter der Familien, die aristokratischen Patres, solchen Bemächtigungstrieb an den Tag legen und mit unstillbarer Besitzgier allen im Dunstkreis der Stadt etwa auftauchenden herrschaftlichen Reichtum an sich reißen, um jenem zur Integration des Reichtums in den kommerziell-städtischen Zusammenhang ersonnenen Strategem einer Entkräftung und Tilgung theokratisch-opferkultlicher Verpflichtungen durch alternative Ansprüche genokratisch-ahnenkultlicher Provenienz Genüge zu leisten.

Allerdings legen die Patres dieses von Rücksicht auf die Ahnen, von schierer Pietas, diktierte unersättliche Besitzstreben im Blick auf allen der territorialherrschaftlich-götterkultlichen Sphäre entstammenden Reichtum ja nur an den Tag, um sogleich die kultische Rücksicht in praktische Voraussicht, die pietätvolle Bindung an die familiären Ahnen in nicht minder pietätvolle Verbundenheit mit dem als Wohnsitz und Hochburg der Ahnen unentbehrlichen städtischen Freiraum umzumünzen und den in Besitz genommenen Reichtum in den Dienst dieses Freiraumes und des ihn okkupierenden Gemeinwesens zu stellen, kurz, ihn gemeinschaftsdienlich zu verwenden. Nur durch diese im Begriff der Pietas beschlossene Gleichsetzung des Kults um die Ahnen mit einem hingebungsvollen Wirken für das Wohl der als faktische *conditio sine qua non* solchen Ahnenkults erscheinende städtische Gemeinschaft, nur also durch die umstandslose ideologische Umfunktionierung der Stadt in

die vordringlichste und vornehmste ahnenkultliche Opferstätte, können sich ja die Patres den totenkultlich-katabolischen Konsequenzen eines in das Grab hinein fortgesetzten Reichtumstransfers entziehen, die ansonsten in dem von ihnen zur Anwendung gebrachten ahnenkultlichen Strategem beschlossen und die in der Tat geeignet wären, die mit dem Strategem verfolgte Zielsetzung einer Integration des herrschaftlichen Reichtums in den kommerziell-städtischen Kontext katabolisch-gründlich ad absurdum zu führen.

Und von dieser qua Pietas durchgesetzten Gleichsetzung von Bindung an die Ahnen und Hingabe an die Stadt beziehungsweise von familiär-privativer Aneignung und gemeinschaftsdienlicher Verwendung her betrachtet, scheint nun auch die Dynamik der mit dem ahnenkultlichen Strategem verknüpften Bemächtigungssucht und Besitzgier, mit der die Patres im Namen der genokratischen Substanz, die sie personifizieren, jeglichem in der Stadt auftauchendem herrschaftlichen Reichtum begegnen, kein sonderlicher Schade und überhaupt kein wirklicher Nachteil, da somit der von der Aristokratie kultverdächtig-zwanghaft angeeignete Reichtum pietätvoll-zuverlässig stets doch der städtischen Gemeinschaft zugute kommt, zur Festigung und Förderung, Vergrößerung und Erhöhung des kommerziell-städtischen Gemeinwesens verwendet wird, und sich also der vom ahnenkultlichen Strategem diktierte familiär-privative Gestus des Pater familias, des persönlichen Repräsentanten der Ahnen, immer gleich wieder in die selbstverleugnende Gebärde des in der res publica seine wahre Heimstatt und sein eigentliches familiäres Anliegen findenden Patronus urbis, des öffentlichen Bewahrers der von den Ahnen geheiligten Kultstätte, umgewandelt zeigt.

Zum Problem wird die Sache nur und erst dann, wenn nicht allein ständig neuer herrschaftlicher Reichtum in das städtische Gemeinwesen fließt, sondern wenn es mehr noch das städtische Gemeinwesen selbst ist, das für diesen ständigen Zufluss an herrschaftlichem Reichtum sorgt. Falls nämlich die Stadt selbst den Reichtum beschafft, der jedes Mal neu den im ahnenkultlichen Strategem implizierten Bemächtigungstrieb der Aristokratie beziehungsweise ihrer Oberhäupter erregt, liegt der Nachteil jener die Integration des Reichtums durch dessen positive Umwertung ins Werk setzenden ahnenkultlichen Strategie auf der Hand und tut sich in einem wahren Teufelskreis aus privater Bereicherung und Verwendung fürs öffentliche Wohl, sprich, in einem circulus vitiosus

der Umwandlung des kommerziell-städtischen Freiraums in eine sich selbsttätig füllende Beute- und Schatzkammer der aristokratischen Ahnen ebenso unabschließbar wie unübersehbar kund.

Unnötig zu sagen – weil in der früheren Behauptung von einer mit dem Übergang von der griechischen Polis zur römischen Urbs einhergehenden Verwandlung des städtischen Gemeinwesens aus einem kommerziellen in einen nichtkommerziellen Reichtumsbeschaffer ja bereits vorweggenommen –, dass genau dies, die problematische Kombination nämlich des ahnenkultlichen Strategems zur Integration herrschaftlichen, nichtkommerziell erworbenen Reichtums in die Stadt mit einem von der Stadt selbst ausgebildeten Mechanismus zur Beschaffung immer neuen herrschaftlichen, nichtintegrierten Reichtums, der Fall der römischen Republik ist! Und unnötig zu sagen – weil durch die Geschichte selbst sattsam belegt –, dass diese Kombination aus aristokratischem Strategem und gemeinschaftlich ausgebildetem Mechanismus der Fall der Republik in der ganzen Zweideutigkeit des Wortes ist: mit der Republik Gegebenes, Faktum, und zugleich über die Republik Verhängtes, Fatum. In eben dem Maße, wie der von der res publica, der städtischen Gemeinschaft unter aristokratischer Führung, ständig neu herbeigeschaffte herrschaftliche Reichtum von der Aristokratie im Namen ihrer genokratischen Substanz, der Ahnen, mit Beschlag belegt und aber aus Pietas, aus wohlverstandener Sorge um das Leben der Ahnen und den Bestand ihres Kultes, zur Stärkung und Förderung ihrer irdischen Hochburg und diesseitigen Kultstätte, des als kommerzielles Gemeinwesen etablierten städtischen Freiraumes, verwendet wird, wird nolens volens auch und zugleich die Fähigkeit dieser von der Aristokratie geführten städtischen Gemeinschaft gestärkt und gefördert, den von ihr ausgebildeten nichtkommerziellen Appropriationsmechanismus immer umfänglicher und wirksamer einzusetzen und immer mehr herrschaftlichen Reichtum aus der territorialherrschaftlichen Sphäre in den Freiraum der Stadt zu schaffen, und findet sich damit, wie zum einen die städtische Gemeinschaft immer stärker in einen Beschaffungsautomaten für die Habgier der im Namen ihrer Ahnen agierenden Familien überführt, so zum anderen die Aristokratie selbst vor die immer herausforderndere und zunehmend unlösbare Aufgabe gestellt, den im Namen der Ahnen vereinnahmten herrschaftlichen Reichtum entgegen allen mit ihm unmittelbar verknüpften totenkultlich-katabolischen Konnotationen im Sinne von Pietas zu verwenden und das heißt, zu Nutz

und Frommen der in einen Automaten zur Beschaffung von immer mehr herrschaftlichem Reichtum verwandelten städtischen Gemeinschaft zu gebrauchen. Die römische Republik findet sich mit anderen Worten durch die Kombination aus ahnenkultlichem Reichtumsintegrationsstrategem und nichtkommerziellem Reichtumsbeschaffungsmechanismus in eine eskalierende Zirkelbewegung, eine automatische Spirale eingespannt, die ebenso sehr als ihr Lebensprinzip, als ein sie zu gewaltiger politischer Macht und beispielloser historischer Größe treibendes Motiv erscheint, wie sie sich am Ende als ihre Todesspirale, eine sie in die schier endlose Agonie des Kaiserreichs katapultierende, selbsttragend-prinzipielle Fehlorientierung herausstellt.

3. Expansiver Föderalismus

Die junge aristokratische Republik ist nicht auf territoriale Eroberungen, sondern darauf aus, ihrem Handelsplatz ein möglichst umfassendes Betätigungsfeld zu erschließen. Signum dieser nichtokkupativen Expansion sind die foedera, die sie mit den umliegenden Völkerschaften und Gemeinwesen nach deren militärischer Niederlage jeweils schließt und durch die sie sich diese als Bundesgenossen angliedert.

Noch allerdings stehen wir nicht am Ende, sondern am Anfang der Republik, noch ist von den beiden Faktoren, die in Kombination den Lebenslauf der Republik befeuern und dabei in eine tödliche Fieberkurve überführen werden, nur erst das eine, pietätvoll-reichtumintegrative ahnenkultliche Strategem vorhanden. Es sorgt dafür, dass die Häupter der Aristokratie, die Patres, nach der Vertreibung des Monarchen und der Beseitigung des Königstums ihr territorialherrschaftliches Erbe, ihren nicht-kommerziell erwirtschafteten, frondienstlich erworbenen Reichtum, mit Duldung beziehungsweise Zustimmung der durch die bürokratischen Opfergesten des Rex sacrorum abgespeisten Götter in den unter aristokratischem Patronat sich entfaltenden kommerziell-städtischen Freiraum einbringen und dort frei über ihn verfügen, sprich, ihn nach Maßgabe der vom Pontifex maximus repräsentierten ahnenkultlichen Orientierung pietätvoll und nämlich zu Nutz und Frommen, zur Stärkung und Erhöhung, der als diesseitiger Aufenthalt und irdische Opferstätte der Ahnen geheiligten Urbs Romana verwenden können. Ehe sie dies dann mit ebenso großem Erfolg wie Einsatz zu tun beginnen, ehe sie anfangen, mit Zielstrebigkeit und dem Glück des Tüchtigen die ihrem Patronat unterstehende Stadt in immer weiteren Teilen Mittelitaliens und darüber hinaus als zentrale Gegebenheit in Szene zu setzen, den Handelsplatz

Rom zum immer umfangreicher organisierenden Knotenpunkt und immer weitreichender richtungweisenden Kraftfeld der Region zu machen, erleidet das römische Gemeinwesen allerdings noch einen Rückschlag und Machtverlust, der die Erfolgsaussichten eines unter aristokratischem Patronat sich vollziehenden – und das heißt, von der Aristokratie nicht bloß politisch kontrollierten, sondern mehr noch ökonomisch gemanagten – Aufstiegs des Handelsplatzes zur Metropole in einem eher trüben Lichte erscheinen lässt.

Unmittelbar nach der Abschaffung der Monarchie fallen die unter der Monarchie unterworfenen latinischen Stämme und eroberten latinischen Städte von Rom ab und reduzieren die Stadt in dem Augenblick, in dem sie unter die Herrschaft ihrer zur Aristokratie homogenisierten bodenständigen Genokratie zurückkehrt, scheinbar wieder auf die eher ökonomische als politische Bedeutung eines überregionalen Marktes und Fernhandelsfunktionen erfüllenden Umschlagsplatzes, die sie vor Etablierung der Monarchie, zu Zeiten der genokratischen Herrschaft, auch bereits hatte. Indes ist, was als Wiederherstellung eines Status quo ante erscheinen könnte, in Wahrheit ein bloßes Atemholen, ein kurzes Innehalten, ehe die Stadt unter ihrer aristokratischen Führung die von der Monarchie eingeschlagene machtpolitische Richtung und adoptierte expansive Strategie mit ebensoviel pietasgesättigter Kraft wie gemeinschaftssinnigem Nachdruck weiterverfolgt. Wie der kurz darauf mit dem latinischen Städtebund geschlossene Bündnisvertrag, der dem römischen Gemeinwesen die unter der Monarchie errungene Vorherrschaft vor Ort erneut sichert, erkennbar werden lässt, hat die junge aristokratische Republik den Expansionsdrang der abgeschafften tarquinischen Monarchie durchaus übernommen; nur die Mittel zu seiner Befriedigung sind andere geworden, die Art und Weise, wie die Expansion betrieben wird, hat sich markant gewandelt – und nichts anderes als diesen markanten Wandel, diesen Paradigmenwechsel in der Vergrößerungsstrategie läutet der vorübergehende Verlust der durch die Monarchie unter römische Botmäßigkeit gebrachten Gebiete ein.

Im Unterschied zur theokratischen Monarchie ist die junge aristokratische Republik nicht darauf aus, territoriale Eroberungen zu machen, sich neue, fremde Gebiete anzueignen, um sich auf diesem Wege neue Überflussquellen zu erschließen, ihre fronwirtschaftlich betriebene Produktion herrschaftlichen Reichtums auf eine erweiterte Grundlage zu

stellen. Vielmehr geht es ihr nur darum, das Unterpand ihres ökonomischen Wohlstandes und ihrer politischen Unabhängigkeit zu stärken und in seiner Entwicklung zu fördern, sprich, den Handelsplatz, in dem sie gründet, weitreichenden Einfluss und umfassende Verbindlichkeit gewinnen zu lassen, der kommerziellen Funktion, um die sich organisiert, Zugriff auf möglichst viele Wirtschaftsräume und Produktionsgemeinschaften zu verschaffen. Territoriale Eroberungen und Okkupationen, insofern sie die Möglichkeit zu einer direkten Inbesitznahme fremder Reichtumsquellen zwecks herrschaftlicher Ausbeutung eröffnen, wären diesem Ziel einer indirekten Erschließung fremder Reichtumsquellen mittels kommerziellen Austausches im Zweifelsfall eher abträglich als förderlich. Weil im Zuge der direkten militärischen Bemächtigung und okkupatorischen Gewaltausübung die fremden Reichtumsquellen, soweit sie nicht überhaupt zerstört oder zum Versiegen gebracht würden, den Okkupanten in die Hände fielen und als persönliches Eigentum für sie verfügbar, ihrer fronwirtschaftlich-herrschaftlichen Ausbeutung zugänglich würden, wäre die in der relativen politisch-ökonomischen Selbständigkeit der fremden Reichtumsquellen bestehende Basis für die indirekte, durch kommerziellen Austausch praktizierte Reichtumsaneignungsprozedur, der die Okkupation doch von Haus aus dienen und zu der sie eigentlich nur den Grund liegen sollte, in actu solcher Grundlegung vielmehr entfallen; in einer Art Unschärferelation schließt das eine, die im realen Zugriff unmittelbare Okkupation der fremden Reichtumsquellen, das andere, die durch kommerziellen Austausch vermittelte Partizipation an deren Früchten, aus.

Letzteres aber, die kommerziell vermittelte Partizipation an fremdem Reichtum, ist, wie der Existenzgrund des Handelsplatzes und des in seinem Kraftfeld sich entfaltenden städtischen Freiraumes, so zugleich die Bestandsgarantie der als seine Beschützer, seine Patrone, um den städtisch-kommerziellen Freiraum gescharten, weil in ihm die Grundlage ihres ökonomischen Wohlergehens und das Faustpfand ihrer politischen Unabhängigkeit findenden aristokratischen Allianz. Will die aristokratische Allianz im Bewusstsein ihrer ständischen Geschlossenheit und militärischen Stärke die Expansionspolitik der verjagten Monarchie fortsetzen beziehungsweise wiederaufnehmen, so kann und darf sie das nicht auf dem Wege einer direkten territorialen Okkupation tun, die kraft besagter Unschärferelation der Substanz ihres Wohlergehens und ihrer

Unabhängigkeit, der kommerziellen Funktion, vielmehr den Weg verbauen und die Expansionsmöglichkeiten verschlagen und außerdem sie, die Allianz selbst, zersprengen und ihre Mitglieder, die aristokratischen Familien, bestenfalls in landnehmende und ihren festen Besitz, ihr Territorium, einander streitig machende traditionelle Herrschaften zerfallen, schlimmstenfalls zur – nach Maßgabe ihrer Zerstrittenheit und Isolation – leichten Beute für umliegende Territorialmächte werden lassen müsste. Statt dessen muss die aristokratische Allianz Expansion pro domo und im Interesse des Handelsplatzes betreiben, muss sie im oben erklärten Sinne von pietas alles daransetzen, den Geltungsbereich, das Tätigkeitsfeld und die Einflussphäre des den städtischen Freiraum begründenden und die städtische Gemeinschaft tragenden kommerziellen Austauschsystems zu vergrößern.

Ausdruck des so definierten expansiven Bestrebens sind die foedera, die zuerst mit den unmittelbaren Nachbarn und dann mit den Völkern und Gemeinwesen des zunehmend weiter gefassten Umkreises jeweils zum Ende militärischer Auseinandersetzungen geschlossenen Bündnisse, sind Verträge, die den im Krieg unterlegenen Gegner, den Vertragspartner, zum freundschaftlichen Verkehr und friedlichen Gütertausch mit Rom verpflichten, ihn dafür aber vor der völligen Unterwerfung und der direkten Unterstellung unter römische Herrschaft bewahren und ihm ein mehr oder minder großes Maß an politischer Autonomie und sozialer Selbstorganisation belassen. Dafür, dass der römische Handelsplatz ungehinderten Zugang zu den Austauschprozessen des anderen Gemeinwesens und freien kommerziellen Zugriff auf seine Überschüsse und Ressourcen erhält und für das andere Gemeinwesen Fernhandelsaufgaben übernimmt und seine Einbindung in den größeren, zu Anfang eher latinisch-mittelitalischen und später dann mehr noch italisch-mittelmeerischen Wirtschaftsraum besorgt, macht die Römische Republik das andere Gemeinwesen zum Bundesgenossen, zum socius, bietet ihm Beistand und Schutz gegen Nachbarn und äußere Feinde und lässt es an einem durch die römische Wehrhaftigkeit garantierten allgemeinen Landfrieden partizipieren, während sie ihm gleichzeitig gestattet, seine kommunal-lokalen Organisations- und Entscheidungsstrukturen beizubehalten und seine inneren Angelegenheiten auch weiterhin per Selbstverwaltung zu regeln. Nichts weiter setzt die Römische Republik mittels Bündnisvertrag durch als jenes Minimum an

politischer Vorherrschaft und militärischer Kontrolle, das erforderlich ist, um beim Bundesgenossen kommerzielle Aufgeschlossenheit, sprich, die ökonomische Bindung an den Handelsplatz Rom, zu gewährleisten.

Nicht von ungefähr geht den Bündnisverträgen fast immer eine kriegerische Auseinandersetzung voraus; ohne ein gewisses Maß an militärischen Zwang und politischem Druck ist die kommerzielle Aufgeschlossenheit, das gegenüber dem römischen Austauschsystem bewiesene Wohlverhalten, des Vertragspartners, seine Kooperation, nicht zu haben, geschweige denn zu erhalten: Zu klärlich bedeutet einerseits die ökonomische Bindung an den Handelsplatz Rom, aller relativen Autonomie, die dem Bundesgenossen verbleibt, zum Trotz, eine Beschneidung seiner Souveränität, das heißt, eine Einschränkung ebenso sehr seiner außenpolitischen Bewegungsfreiheit, seiner Freiheit, sich nach Maßgabe seiner eigenen Interessen Freunde zu suchen und Feinde zu machen, wie seiner innenpolitischen Prozessfähigkeit, seiner Fähigkeit, gesellschaftliche Konflikte auszutragen und nach Maßgabe eigener Kräfteverhältnisse zu lösen, und zu spürbar ist andererseits das im kommerziellen Prinzip als solchem angelegte Moment ökonomischer Ausbeutung, die für allen Handel konstitutive Tatsache nämlich, dass der Handeltreibende nur vermittelnd tätig wird, wenn der Austausch ihm einen regelmäßigen, bezifferbaren Mehrwert einbringt – zu deutlich also sind diese beiden mit der festen Anbindung an den Handelsplatz Rom und sein kommerzielles System verknüpften Belastungen, als dass sich nicht sei's bei den um ihre politische Macht bangenden führenden Gruppen, sei's bei den ökonomische Nachteile befürchtenden unteren Schichten des prospektiven Bündnispartners Widerstand gegen den Anschluss an Rom regen beziehungsweise, wenn er denn Wirklichkeit geworden, immer wieder einmal das Bedürfnis einstellen müsste, sich der politischen Vormundschaft und ökonomischen Direktive Roms zu entziehen.

Allerdings sind auch die mit dem Bündnis verknüpften Beeinträchtigungen und Nachteile wiederum nicht so groß und nicht so bar jeder kompensatorischen Implikationen, dass der Widerstand unüberwindlich würde beziehungsweise das Aufbegehren eine Stärke und Unnachgiebigkeit gewänne, die es über spontane Unruhen und sporadische Aufstände hinausgelangen und die Fassung einer ständigen Bereitschaft zur Revolte und Widerstandsbewegung annehmen ließe. Schließlich bietet den oberen

Schichten der ins Bündnis aufgenommenen Gemeinschaften die Eingliederung in das römische Handelssystem Gelegenheit, ihren Reichtum oder Wohlstand in ganz anderem Maße als zuvor sei's akkumulativ zu mehren, sei's konsumtiv zu nutzen, und beschert ihnen mit anderen Worten Bereicherungschancen und eine Hebung ihres Lebensstandards, die ohne weiteres geeignet erscheinen, für den Verlust an außenpolitischer Autonomie und innenpolitischer Entscheidungsfreiheit zu entschädigen. Und schließlich ermöglicht diese Eingliederung in das römische Handelssystem Individuen aus den unteren Schichten der Bundesgenossen ein bis dahin unbekanntes Maß an sozialer Mobilität und ökonomisch fundierter politischer Emanzipation, das heißt, es eröffnet den Tüchtigen, Intelligenten und Glücklichen Wohlstandsperspektiven und soziale Aufstiegschancen, die ihnen ihr Gemeinwesen in der alten Form und Verfassung nicht zu bieten hätte und die aus Sicht dieser einzelnen eine durchaus akzeptable Kompensation für die den unteren Schichten als Kollektiv widerfahrende kommerzielle Ausbeutung darstellen. Die den Vertragspartnern aus ihrem Bündnis mit der Römischen Republik entstehenden Nachteile politischen Machtverlusts und kommerzieller Ausbeutung werden also durch die ihnen aus dem Bündnis erwachsenden Vorteile individuellen Wohlstands und sozialer Mobilität halbwegs wettgemacht, und deshalb genügt ein initialer Akt kriegerischer Gewalt beziehungsweise in der Folge dann ein relativ geringes Maß an politischer Kontrolle und militärischem Zwang, um die Bundesgenossen bei der Stange des römischen Handelssystems zu halten und ihre Mitwirkung bei der spezifischen römischen Expansionsstrategie zu gewährleisten.

In der Tat ist, dass die Römische Republik, sobald sie ein von ihr besiegtes und ihrer Expansionsstrategie erlegenes Gemeinwesen vertraglich gebunden und auf die Kooperation im Rahmen ihres kommerziellen Systems vereidigt hat, dies Gemeinwesen im Blick auf künftige kriegerische Auseinandersetzungen zur militärischen Gefolgschaft und Stellung von Hilfstruppen verpflichtet und also dazu bringt, sich an der Fortsetzung eben der Strategie aktiv zu beteiligen, der es zuvor selbst zum Opfer gefallen ist, vielleicht das genialste Strategem in der eigentümlichen Verfahrensweise, kraft deren das frühe, adelsrepublikanische Staatswesen seine politisch-ökonomische Einflusssphäre ausweitet und damit seine Unabhängigkeit und Macht offensiv sichert. Indem die Römische Republik die im Rahmen ihrer föderativen Expansionsstrategie ihrem

mittelitalischen Handelssystem eingegliederten Stämme und Gemeinden zur Heerfolge, sprich, zur Beteiligung an künftigen kriegerischen Auseinandersetzungen mit gemeinsamen Nachbarn und Gegnern verpflichtet, verwandelt sie die Eingegliederten aus passiven Objekten, faktischen Positionen der Strategie in faktorelle, die Strategie mittragende Aktivposten, in wenn auch ihr, der Römischen Republik, nachgeordnete handelnde Subjekte, lässt die damit aus einer bloßen Manövriermasse in Handlungsgehilfen, Strategen zweiter Ordnung, Transformierten wie in specie an der mit Krieg verknüpften Aussicht auf Beute, so in genere an der mit Expansion einhergehenden Perspektive vermehrten Wohlstandes und gesteigerter Macht teilhaben und schafft auf diese Weise einen motivationalen Einklang und intentionalen Zusammenhang, der an Stärke des Zusammenhalts und solidarischer Wirkung alles übertrifft, was politischer Zwang und militärische Kontrolle herzustellen vermöchten.

Allerdings werden mit dieser, in der Überführung der *vincti in socii*, der Unterworfenen in Bundesgenossen, beschlossenen Transformation der primären Objekte und Opfer der römischen Expansionsstrategie in deren sekundäre Subjekte und Träger bei den solcherart Transformierten auch Erwartungen geweckt und Ansprüche genährt, die sich auf Dauer mit der den Betreffenden zugewiesenen Stellung von Handlungsgehilfen und Bundesgenossen, von Mitwirkenden zweiten Grades, nicht vertragen und vielmehr auf eine vollgültige Mitgliedschaft, auf die uneingeschränkte Aufnahme in die städtische Gemeinschaft Roms, die Zuerkennung voller Bürgerrechte dringen. Sosehr die Geschichte der römischen Republik geprägt ist von dem daraus resultierenden Konflikt, dem Versuch einerseits der Bundesgenossen, als Vollbürger, als an der Unabhängigkeit der römischen Gemeinschaft Partizipierende, Geltung zu erlangen, und dem Bemühen andererseits der römischen Gemeinschaft selbst, die Bundesgenossen als Bürger zweiter Klasse in Abhängigkeit zu erhalten, sowenig ändert indes der Konflikt etwas daran, dass die Konstellation, in deren Rahmen er sich abspielt und entfaltet, nämlich das römische System von Bundesschlüssen, in dem das ökonomische Gebilde des von Rom organisierten latinisch-italischen Handelszusammenhanges sich politisch artikuliert, eine ebenso große Haltbarkeit wie Dynamik, eine ebenso ausgemachte Kohäsions- wie Expansionskraft beweist, die ihren Grund in dem motivational ansprechenden Subjektstatus, dem intentional verbindenden Projektbewusstsein findet, mit dessen Hilfe die

Römische Republik die Objekte ihrer Aggression politisch-ökonomisch wieder aufrichtet, kaum dass sie sie strategisch-militärisch am Boden hat.

Im Inneren ist die Gesellschaft in Patrizier und Plebejer, das heißt, in die aristokratische Oberschicht und deren Anhang einerseits und in die kommerzielle Funktion und die hinter ihrer Fahne sich sammelnden Handwerker und Lohnabhängigen andererseits dichotomisiert, wobei sich die Plebejer dank des zunehmenden ökonomischen und sozialen Gewichts, das ihnen die auf Ausdehnung des römisch-italischen Marktsystems zielende bundesgenossenschaftliche Strategie der Republik verschafft, eine wachsende Beteiligung an der politischen Macht sichern; deutlichsten Ausdruck findet ihre politische Emanzipation in der Einrichtung der Zenturiatskomitee.

Tiefgreifender als die Differenzen mit den Bundesgenossen und für die Existenz der Republik beziehungsweise den Bestand ihres hegemonialen Systems bedrohlicher ist da der Streit, der bald schon im Machtzentrum selbst, in der städtischen Gemeinschaft der Urbs Romana, ausbricht und der als Ständekampf an die zweihundert Jahre lang die Politik beherrscht, weil er an wechselnden Stellen des sozialen Gefüges die immer gleich entscheidende klassengesellschaftliche Verwerfungslinie markiert. Nährboden des Streites ist die erfolgreiche Entwicklung, die unter aristokratischem Patronat das latinisch-italische Handelssystem mit Rom als organisierendem Zentrum und primär profitierendem Umschlagsplatz nimmt: In dem Maße, wie dank der auf die Förderung der kommerziellen Funktion und die Erweiterung der kommerziellen Einflusssphäre gerichteten kontraktiven Expansionsstrategie der römischen Aristokratie der Handel gestärkt wird und gleichermaßen an geographischem und sächlichem Volumen, an Verbreitung und Vielseitigkeit gewinnt, sammelt sich aufgrund des mit der Handelsfunktion untrennbar verknüpften Akkumulationsmechanismus kommerzieller Reichtum in den Händen derer, die den Handel betreiben, wie auch derer, die ihm als in seinem Kraftfeld, im Freiraum der Stadt, siedelnde Handwerker zuarbeiten, und erzeugt politische Spannungen zwischen diesen Neureichen von unten und der aristokratischen Führungsschicht.

Quelle der Spannungen ist im wesentlichen die mit dem neuen Reichtum, der neuen ökonomischen Kapazität, verknüpfte Forderung nach politischer Mitsprache und Mitwirkung, der die aristokratische Oberschicht

entschieden ablehnend begegnet. Für die Oberschicht ist die kommerzielle Funktion beziehungsweise die sie wahrnehmende und ausübende städtische Gemeinschaft ein gleichermaßen als außenpolitischer Faktor und als innenpolitisches Faktotum wirksames strategisches Instrument, mit dem sie rechnet und das sie nach Maßgabe eigener Interessen einsetzt. Die kommerzielle Gemeinschaft dient der Oberschicht mit anderen Worten als Faustpfand ihrer unabhängigen Stellung und ihres Einflusses nach draußen sowie als Grundlage ihres konsumtiven Wohlergehens und ihres urbanen Lebensstandards. Weil der römische Handelsplatz der politischen Unabhängigkeit und der ökonomischen Wohlfahrt der aristokratischen Oberschicht nutzt, genießt er deren Schutz und Patronage und erscheint als der Hauptbegünstigte der von letzterer mit militärischen Mitteln verfolgten kontraktiven Expansionsstrategie. Aus aristokratischer Sicht aber ist damit zugleich die kommerzielle Funktion und die sie tragende Gemeinschaft auf ein striktes Klientelverhältnis vereidigt: Ihre Stärkung und Förderung soll abhängige Variable des Unabhängigkeitsstrebens und Lebensformbedürfnisses sein und bleiben, dem die Oberhäupter der Familien, die als Patrone firmierenden Patres, huldigen und das sie umstandlose mit dem Interesse des gesamten Gemeinwesens, der Republik als solcher, gleichsetzen.

Wie sich indes herausstellt, ist die kommerzielle Funktion beziehungsweise die sie wahrnehmende städtische Gemeinschaft kein so ohne weiteres beherrschbares, kein nach Belieben manipulierbares Instrument, sondern vielmehr ein mit Eigeninteressen und mit eigenem Willen begabtes gesellschaftliches Subjekt, das in dem Maße, wie es dank der interessierten Protektion der aristokratischen Führungsschicht an ökonomischer Kraft und sozialer Präsenz gewinnt, diese seine Eigeninteressen zunehmend deutlicher artikuliert und diesen seinen eigenen Willen immer vernehmlicher geltend macht. Dabei sind es in der Hauptsache zwei Quellen, aus denen sich die Eigeninteressiertheit und Eigenwilligkeit der kommerziellen Funktion und ihrer Träger beziehungsweise Gefolgschaft speist und kraft deren sie sich zu einer aller Instrumentalisierung trotzen- den originär oppositionellen Haltung, einer dem aristokratischen Kalkül in die Quere kommenden alternativen Programmatik entfaltet.

Die eine Quelle ununterdrückbarer Eigengesetzlichkeit und unmanipulierbarer Selbstmächtigkeit ist das für die kommerzielle Funktion als solche konstitutive Akkumulationsprinzip, der jedem kommerziellen

Austausch eingeschriebene Zwang, das jeweils Eingetauschte sogleich wieder als Ausgangspunkt für einen neuen und erweiterten Austauschvorgang in Anspruch zu nehmen, mithin als Basis für eine kontinuierliche Anhäufung von Tauschmitteln und darin verkörpertem Tauschwert, kommerziellem Reichtum, zu nutzen. Treibendes Motiv dieses ökonomischen Zwanges ist, wie an früherer Stelle ausgeführt, das Streben der den kommerziellen Austausch Betreibenden nach politischer Emanzipation, nach einer auf der Grundlage des angehäuften kommerziellen Reichtums zu guter Letzt zu erlangenden Absolution von den Abhängigkeiten und, egal ob theokratischen, ob ständehierarchischen Zwangsmechanismen, die mit der Erzeugung und Verteilung fronwirtschaftlich-herrschaftlichen Reichtums verknüpft sind. So paradox, um nicht zu sagen, zutiefst widersprüchlich diese dem kommerziellen Austausch eigentümliche und ihn, wenn man so will, intern instrumentalisierende Zielsetzung einer durch die Akkumulation von Reichtum zu effektuierenden Befreiung aus den mit der Produktion von Reichtum ausgebildeten gesellschaftlichen Abhängigkeiten und Herrschaftsverhältnissen auch anmuten mag, sie macht den Austausch jedenfalls immun gegen jede anderweitige, externe Instrumentalisierung. Sie verhält ihn mit anderen Worten in unverbrüchlicher Treue zum ihn als kommerziellen konstituierenden Akkumulationsprinzip, zumal bei aller Unerreichbarkeit jenes paradoxen Ziels einer politischen Autonomie auf Basis ökonomischer Eigenständigkeit die Treue zum Akkumulationsprinzip doch mit soviel Gewinn an ökonomischer Macht und Zuwachs an politischem Einfluss belohnt wird, dass die Handeltreibenden gar nicht umhin können, darin sei's einen überzeugenden Vorschuss auf das noch nicht Erreichte, sei's einen annehmbaren Ersatz für das in Wahrheit ja auch gar nicht Erreichbare zu gewahren.

Mag also auch die kommerzielle Funktion unter den in der römischen Republik herrschenden Strukturbedingungen gezwungen sein, sich als Klientin dem Patronat der aristokratischen Familien zu unterstellen und ihnen gleichermaßen als Faustpfand ihrer politischen Unabhängigkeit und als Faktotum ihres ökonomischen Wohlergehens dienstbar und zu Willen zu sein, ihr als Akkumulationsprinzip, als Prinzip einer Anhäufung kommerziellen Reichtums zwecks Anhäufung kommerziellen Reichtums perennierendes paradoxes Konstitutiv verliert sie deshalb noch lange nicht aus den Augen; und je mehr ökonomische Macht und

politischen Einfluss ihr die strikte Wahrung dieses ihres konstitutiven Prinzips einträgt, um so vernehmlicher und dringlicher wird ihre Forderung nach einer direkten Einbeziehung ihrer auf dessen weitere Wahrung gemünzten Interessen und Vorstellungen in den von der aristokratischen Führungsschicht monopolisierten politisch-ökonomischen Entscheidungsprozeß. Beileibe nicht jede politische Maßnahme oder bürokratische Initiative der Aristokratie entspricht dem Bereicherungsinteresse der kommerziellen Funktion und ihrer Betreiber. Beileibe nicht jede Taktik, mit der die Aristokratie die militärische Stellung oder den bündnispolitischen Einfluss der Republik zu stärken und mit der sie die eigene innenpolitische Machtposition zu konsolidieren oder den eigenen zivilen Wohlstand zu sichern strebt, liegt im Sinne der Handel- und Gewerbetreibenden in der Stadt, mag sich die Aristokratie der Bedeutung von Handel und Gewerbe für die Unabhängigkeit und Wohlfahrt des Gemeinwesens auch noch so bewusst und mag ihre Gesamtstrategie deshalb auch noch so sehr auf deren Förderung und Ausbreitung gerichtet sein. Die Handel- und Gewerbetreibenden haben deshalb allen Grund, ihren dank solcher Förderung wachsenden politisch-ökonomischen Einfluss mit dem Ziel einer Mitwirkung an den Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen der Republik geltend zu machen.

Dieser zunehmende politisch-ökonomische Einfluss der Handel- und Gewerbetreibenden oder, besser gesagt, die soziale Konstellation, auf der er beruht, stellt nun aber neben der ersten, im Akkumulationsprinzip bestehenden, inneren, die zweite, äußere, aber deshalb nicht minder ergiebige Quelle dar, aus der sich die Eigeninteressiertheit und Eigenwilligkeit der kommerziellen Funktion speist. In dem Maße, wie die kommerzielle Funktion ihren Wirkungsbereich ausbreitet und an Geschäftsvolumen gewinnt, vergrößern sich auch die Gruppen der Handwerker und Handlanger, der kleinen Produzenten und Lohnarbeiter, die direkt oder indirekt, kontinuierlich oder bei Gelegenheit, aktuell oder potentiell für den Markt tätig und in ihrer Subsistenz deshalb mehr oder minder von ihm abhängig sind. Von der kommerziellen Funktion auf den Plan des Handelsplatzes gerufen und dort als marktbezogenes Kollektiv, als durch den Austausch vermittelte Assoziation organisiert, sind es diese Gruppen, die zusammen mit den Betreibern der kommerziellen Funktion, den Handeltreibenden selbst, die städtische Gemeinschaft im engeren Sinne bilden. Und sie sind nun zugleich die soziale Konstellation, die der

kommerziellen Funktion ihr volkswirtschaftliches Fundament und ihren politischen Rückhalt verleiht, in der die ökonomische Macht und der politische Einfluss verkörpert sind, die bei Auseinandersetzungen mit der aristokratischen Führungsschicht die Handeltreibenden ins Feld führen können. Indem sich das subsistenzuelle Wohl oder Wehe jener marktbezogenen Gruppen zunehmend mit dem Gedeihen oder Verderben der kommerziellen Funktion und ihrer Betreiber verquickt, können die ersteren gar nicht umhin, in letzteren die Repräsentanten ihrer Interessen und Garanten ihres Wohlergehens zu gewahren, und sind im Zweifelsfall, der der Normalfall ist, geneigt, die Positionen der Betreiber des Marktes gegenüber der aristokratischen Führung zu unterstützen und sich mit ihren Forderungen nach Mitwirkung bei den Staatsgeschäften und Mitbestimmung in den durch die Patres monopolisierten Entscheidungsprozessen der Republik zu solidarisieren.

Was sich auf diese Weise herausbildet und was als maßgebendes Strukturmerkmal während der ersten knapp hundert Jahre nach Begründung der Republik das römische Gemeinwesen charakterisiert, ist eine Dichotomisierung der Gesellschaft, bei der die Scheidelinie direkt unterhalb der aristokratischen Oberschicht verläuft und bei der sich die Vielen, die hinter der Fahne der kommerziellen Funktion und ihrer Betreiber versammelten unteren Schichten aus Handwerkern und Lohnabhängigen, kurz, die Plebejer, und die um die Patres, die Sippenhäupter, gescharten Angehörigen der aristokratischen Familien, die Patrizier, als politische Konkurrenten, als Kontrahenten in der Frage, ob patrizisches Machtmonopol oder plebejische Beteiligung an der Macht der Republik bekömmlicher und angemessener sei, gegenüberstehen.

Dabei fungieren in dieser ersten Etappe des Ständekampfes die hinter dem Banner der kommerziellen Funktion versammelten unteren Schichten noch als dessen bloße Träger und Hochhalter, als den Betreibern der kommerziellen Funktion, den Handeltreibenden und am Marktgeschehen maßgeblich Beteiligten, durch ihre Parteinahme einfach nur Rückhalt gebende und Einfluss verschaffende Pressuregroup, und kehren noch keine eigene soziale Identität hervor, bringen sich noch nicht als ein politisch-ökonomisch besonderes Subjekt zur Geltung. Weil es die kommerzielle Funktion ist, die mit dem als dynamisches Zentrum ihr eingeschriebenen Akkumulationsprinzip eine originäre, nicht auf das kollektive Unabhängigkeitsinteresse, korporative Machtstreben und privative

Wohlstandsdenken ihrer Patrone, der Patres, reduzierbare Eigeninteressiertheit und Eigenwilligkeit beweist und weil die unteren, handwerklichen und lohnarbeitenden Schichten, die Plebejer im eigentlichen Sinne, die kommerzielle Funktion mitsamt aller akkumulationsspezifischen Dynamik bis dahin ausschließlich als segensreiche, existenzsichernde Instanz, als in ihrem politisch-ökonomischen Sinne und zu ihrem subsistenzuellen Wohle wirkende gesellschaftliche Kraft kennen und schätzen gelernt haben, ist es durchaus konsequent, dass sie in den Betreibern der kommerziellen Funktion ihre Repräsentanten, ihre Sachwalter erkennen, sich hinter ihnen zusammenscharen und die Forderungen nach politischer Mitwirkung und Beteiligung an den Staatsgeschäften, die jene erheben, zu ihrer Sache machen oder, besser, sich selbst als Druckmittel und Durchsetzungsinstrument in den Dienst jener Forderungen stellen.

Und indem aber die Plebejer sich solcherart mit den Betreibern und Vertretern des Marktes solidarisieren, indem sie diese mittlerweile vermögenden Gruppen aus dem plebejischen Milieu als ihre politisch-ökonomische Führung vorbehaltlos akzeptieren und nach Kräften unterstützen, verschaffen sie den letzteren das soziale Gewicht, das nötig ist, um die widerstrebende Aristokratie zu Zugeständnissen zu bewegen und ihr eine allmähliche Gleichstellung dieser nach Maßgabe ihres Vermögens führenden plebejischen Gruppen in juridischer, militärischer und schließlich politischer Hinsicht abzutrotzen. Der frühen Kodifikation des Rechtes im Zwölftafelgesetz, das die Plebejer als Rechtssubjekte zur Geltung bringt, folgt bald schon die Zulassung vermögender Plebejer zum Heeresdienst, die gleichbedeutend ist mit der Anerkennung der Betreffenden als Vollbürger, und endlich die Einführung der Zenturiatskomitee, einer nach Vermögensklassen gegliederten gemeinsamen Volksversammlung aus Patriziern und Plebejern, die ergänzend zu der bis dahin allein herrschenden Kuriatskomitee, der rein patrizischen Vollversammlung, hinzutritt und diese in den politisch entscheidenden Fragen, bei Beschlussfassungen über Krieg und Frieden, bei bündnispolitischen Fragen und bei der Wahl der Staatsbeamten in der Tat ersetzt. Ihren krönenden Abschluss findet dieser mühsame Prozess einer Eingliederung der führenden plebejischen Gruppen in das bis dahin von der Aristokratie monopolisierte politisch-militärische Entscheidungs- und Machtgefüge, der die Formationsphase der Republik markiert, in der gut hundert Jahre nach Gründung des republikanischen Gemeinwesens erreichten Zulassung von Plebejern zum höchsten Staatsamt, zum Konsulat.

Dank der sich ausbildenden Klientelverhältnisse zwischen Patriziern und Plebejern, der zunehmenden Beteiligung der ersteren an den Profiten der letzteren, der Totalisierung der Münze des Marktes, wie sie die Einteilung der Gesellschaft in Vermögensklassen bezeugt, und des dadurch ermöglichten Erwerbs von Landbesitz durch neureiche Plebejer wächst die patrizische Führungsschicht mit letzteren allmählich zu einer Oberschicht neuen Gepräges, einer als Gentry zu charakterisierenden Nobilität, zusammen.

So massiv und hartnäckig der von Standesdenken und Traditionalismus geprägte Widerstand der Patrizier gegen eine Beteiligung der vermögenden, oberen Schicht der Plebejer an der politischen Macht auch ist, der Prozess der politischen Gleichstellung dieser Schicht mit dem Patriziat erweist sich als unaufhaltsam, weil er in Wahrheit nur Ausdruck der zwischen den beiden gesellschaftlichen Gruppen zunehmenden ökonomischen Verflechtung und infolgedessen fortschreitenden sozialen Integration ist. Wenn die patrizische Oberschicht durch ihre expansive Bündnisstrategie der kommerziellen Funktion und ihren plebejischen Betreibern neue Handelsquellen eröffnet und weitere Märkte erschließt, so primär im Interesse an einer durch das Handelszentrum Rom gewährleisteten Stärkung ihrer politischen Unabhängigkeit, ihrer korporativen Stellung, und Verbesserung ihres ökonomischen Wohlergehens, ihres konsumtiven Gedeihens. In dem Maße indes, wie diese von den patrizischen Patronen zugunsten ihrer plebejischen Klientel verfolgte expansive Strategie Wirkung zeigt und der letzteren die Anhäufung wachsenden kommerziellen Reichtums ermöglicht, finden sich die Patrizier selbst über die Rolle von machtpolitisch Begünstigten und konsumtiven Nutznießern der Akkumulation hinaus zunehmend in die Lage regelrechter Geschäftspartner, direkter oder auch indirekter Teilhaber an der kommerziellen Bereicherung, versetzt.

Direkt ziehen sie durch ihren ausgedehnten Landbesitz Nutzen aus der Entfaltung des Handelssystems: Die kommerzielle Funktion ermöglicht ihnen, die Überschüsse aus der fronwirtschaftlichen Produktion ihrer Landgüter in klingende Münze umzusetzen, beziehungsweise eröffnet ihnen die im Umfang ihrer Güter angelegte Chance, Teile der Anbaufläche an Handelsbedürfnissen auszurichten und durch monokulturellen oder anderweitig im Sinne der Nachfrage des Marktes spezialisierten Landbau an den wachsenden Gewinnen, die das im Gefolge der

militärisch-bündnispolitischen Expansion ausgreifende Handelssystem erzielt, systematisch zu partizipieren. Indirekt profitieren die Patrizier von der kommerziellen Funktion durch die Patronatsrolle, die sie ihr gegenüber erfüllen und deren Wirksamkeit sich nicht etwa schon in der generellen Förderung und Begünstigung erschöpft, die sie ihr kraft militärisch-bündnispolitischer Strategie angedeihen lassen. Auch nachdem sie ihre generelle Aufgabe einer militärstrategischen Erschließung neuer Märkte und einer bündnispolitischen Absicherung der zu den neuen Märkten aufgenommenen Handelsbeziehungen erfüllt haben, bleiben die Patrizier wegen ihrer Macht und ihres Ansehens, wegen ihres außenpolitischen Einflusses und ihrer innenpolitischen Stellung für die plebejischen Handeltreibenden von ganz spezieller Bedeutung, und wie es für die letzteren nahe liegt, sich zur Herstellung von Kontakten, zur Anbahnung von Geschäften, zur Anerkennung von Rechtstiteln und zur Schlichtung von Streitigkeiten der Hilfe der patrizischen Honoratioren zu versichern und also zu dem einen oder anderen von ihnen ein persönliches Klientelverhältnis zu unterhalten, so ist, zumal in einer zunehmend vom kommerziellen Tausch geprägten Gesellschaft, für die als Patrone in Anspruch genommenen Patres die Versuchung unwiderstehlich, sich die Hilfestellung, die sie als Kontaktknüpfer, Berater und Flankenschutz den Handeltreibenden leisten, von diesen honorieren und in Form einer Beteiligung an den Gewinnen aus den mit ihrer Unterstützung angebahnten Geschäften, erwirkten Titeln und geschlossenen Vergleichen vergüten zu lassen.

Dank der korporativen Geschlossenheit, in der das dominierende Interesse an ihrer politischen Unabhängigkeit und adelsrepublikanischen Autonomie die Aristokratie verhält, und dank der objektiven Kontroll- und Disziplinierungsfunktion, die kraft ihrer finanziellen Zuwendungen die am Bestand des Gemeinwesens aufs höchste interessierten plebejischen Klienten gegenüber ihren patrizischen Patronen ausüben, führen diese Klientelverhältnisse nun zwar nicht zu Klügelbildungen und partikularen Machtkonzentrationen, die wie in der griechischen Polis die Bürgerschaft mit Spaltung und Parteienzwist bedrohten, wohl aber haben die Klientelverhältnisse zur Folge, dass es zu einer nach Maßgabe der geschäftlichen Verbindungen zwischen Patronen und Klienten und der finanziellen Nützlichkeit, die letztere für erstere beweisen, zu einer fortschreitenden Durchlöcherung der patrizischen Abwehrfront kommt.

In die Geschäfte der kommerziell Tätigen eingespannt und an ihren Gewinnen beteiligt, können die Patrizier gar nicht anders, als sich mit dieser ihrer Klientel gemein zu machen und sie allmählich in ihren Reihen Fuß fassen zu lassen: Sosehr sie sozial oder pro forma ihrer Patronatsrolle die neureichen Plebejer, als deren Beschirmer und Wohltäter sie fungieren, auf Distanz halten und in die untergeordnete Stellung von bloßen Schutzbefohlenen, abhängigen Faktota verweisen, sosehr erkennen sie real oder pro materia der Tauschgeschäfte, die sie mit ihnen tätigen, diese ihre Klienten als eigenständige Kontrahenten, als bei aller juniorpartnerschaftlichen Zweitrangigkeit im Prinzip des Austauschverhältnisses gleichberechtigte Mitspieler an.

Und nicht nur erkennen die Patrizier die reichen Plebejer als de facto ihrer geschäftspartnerschaftlichen Beziehungen ihresgleichen an, sie akzeptieren dabei mehr noch und vor allem deren Austauschmittel, den kommerziellen Reichtum mit seinem allgemeinen Äquivalent, seiner Münze, dem Geld, als verbindliche Maßbestimmung und allgemeingültiges Vergleichsmedium. Nicht, dass sie den Markt, solange sich ihr Umgang mit ihm noch weitgehend auf den Güterverkehr, den Austausch von Produkten ihrer Ländereien, von frondienstlich erwirtschaftetem, herrschaftlichem Reichtum, mit den Waren, die der Markt ihnen offeriert, mit im Äquivalententausch erworbenem, kommerziellem Reichtum – nicht dass die Patrizier da den Markt und seine Münze als maßgebende ökonomische Einrichtung nicht auch schon akzeptierten. Nur bleibt, weil sie in dieser Situation des reinen Gütertausches den Ausgang von einem nicht bereits zum Markt gehörigen, nicht schon dem Markt als Ware integrierten Gut, nämlich von ihrem eigenen herrschaftlich erwirtschaftetem Reichtum, einem unmittelbar in ihren Händen befindlichen Konsumgut, nehmen, der Markt für sie eine bloße Hilfskonstruktion und seine Münze, seine im allgemeinen Äquivalent, im Geld bestehende Maßgabe ein bloß äußeres Mittel, das sich auf die Rolle eines katalytischen Ferments beschränkt und dessen Funktion sich nämlich darin erschöpft, ihren unmittelbar gegebenen herrschaftlichen Reichtum mit sich selbst zu vermitteln und einem Transformationsprozess zu unterziehen, in dessen Konsequenz er sich aus überflüssigem in brauchbaren Reichtum, aus einem Konsumgut, das quantitativ des Guten zuviel ist, in ein qualitativ anderes und als solches konsumierbares Gut verwandelt zeigt.

Nun aber, da sie auch und in zunehmendem Maße kraft nichtsächlicher Leistungen mit den Handeltreibenden in Austausch treten, da sie, wenn man so will, nichts als ihre Arbeitskraft, genauer gesagt, ihre Fähigkeit, Kontakte zu knüpfen, Titel zu erwirken, Lobbyismus zu betreiben, juristischen Beistand zu gewähren, zu Märkte tragen und sich ihre dieser Fähigkeit entspringenden Leistungen mit der Münze des Marktes honorieren lassen, sich für ihre persönliche Mitwirkung am Markt, ihren organisatorischen Beitrag zum kommerziellen Geschehen, mit allgemeinem Äquivalent, mit in Geldform gefasstem Anspruch auf den sächlichen Fundus der Handelssphäre, die auf dem Markt versammelten Güter, entlohnt finden – nun also ergeht es ihnen ähnlich wie anderen, in ihrer Subsistenz unmittelbar auf den Markt angewiesenen gesellschaftlichen Gruppen, den Gruppen der arbeitsteiligen Handwerker, der sächlichen Beiträger zum Markt, und der lohnabhängigen Handlanger, der persönlichen Zuträger des Marktes: Sie erleben die Handelssphäre als umfassendes Medium, als Totalität, erfahren den kommerziellen Reichtum als selbstgesetzte Einheit seiner selbst und seines vorausgesetzten anderen, des herrschaftlichen Reichtums, gewahren die Münze des Marktes als, was sie ist, allgemeines Äquivalent, Maß aller Dinge. Sosehr sie durch ihren allen kommerziellen Transaktionen vorausgesetzten herrschaftlichen Reichtum einerseits Distanz zum Markt wahren und den letzteren bloß als ein ihrer Sphäre äußeres Mittel, als eine ihren Reichtum einfach nur zu metamorphosieren und damit konsumtiv zu diversifizieren taugliche Hilfsfunktion gelten lassen, so sehr verwickeln sie andererseits ihre halb Komplizen-, halb partnerschaftlichen Geschäfte mit den Handeltreibenden zunehmend in den Marktzusammenhang selbst und stellen ihnen diesen als kraft Tauschverhältnis alles, was geschieht und existiert, auf sich beziehende und mit sich vergleichende mediale Sphäre, als gleichermaßen zur Integration und zur Distribution jeder erdenklichen Art von Reichtum und Subsistenz geschickte funktionelle Totalität vor Augen.

Und diese bei den Patriziern Raum greifende neue Sicht vom Markt als von einem im Prinzip ebenso sehr alles integrierenden wie im Effekt alles distribuierenden Medium, die zur traditionellen patrizischen Vorstellung vom Markt als von einem zum Zwecke der Verwandlung herrschaftlichen Reichtums und Entfaltung herrschaftlichen Konsums nach Belieben in Dienst zu nehmenden und auch wieder zu entlassenden äußeren Hilfsmittel und unverfänglichen Faktotum hinzutritt – sie muss

in dem Maße, wie die sie nährend praktische Einlassung der Patrizier in die kommerziellen Geschäfte an ökonomischer Bedeutung für die letzteren gewinnt und wie sie selber zudem das ganze Gewicht einer von den anderen Gruppen geteilten, gemeinschaftlichen Sichtweise, einer kollektiven Perspektive, hervorkehrt, über jene traditionelle Vorstellung allmählich triumphieren und sie zumindest im öffentlichen Raum, im Umgang der Patrizier mit den anderen Gruppen, verdrängen und ersetzen. Praktisch-politische Besiegelung dieses Triumphs der Sicht vom Markt als medialer Realität über die Vorstellung vom Markt als marginaler Vermittlungsinstanz ist die auch und nicht zuletzt von den Patriziern akzeptierte Einteilung der Zenturiatskomitie nach Vermögensklassen, das heißt, die Bereitschaft der Patrizier, die Beteiligung der Plebejer an der politischen Macht und der Staatsregierung und damit auch ihren eigenen Anteil an ihr in der Münze des als mediale Sphäre mit dem gesellschaftlichen Raum deckungsgleich gedachten Marktes zu bestimmen und nämlich danach einzustufen beziehungsweise abzumessen, wie viel Tauschwert, was für ein Quantum Ware, ausgedrückt in allgemeinem Äquivalent, der Besitz des einzelnen potentiell darstellt, welche quantitative Partizipation am Markt und demgemäß kommerzielle Position auf ihm der einzelne mit anderen Worten hätte, wenn er sein gesamtes Hab und Gut zu Markte trüge und dort in die Waagschale würfe, als Mittel zur Befriedigung konsumtiver und subsistenzeller Bedürfnisse in Austausch brächte.

Nicht mehr qualitative, den gesellschaftlichen Wert seiner Person betreffende Kriterien, Stammbaum, ständische Stellung, korporative Verbindungen, Privilegien, Funktionen, Fähigkeiten, sondern ein quantitativer, im kommerziellen Tauschwert seines Eigentums bestehender Maßstab entscheidet demnach mit Zustimmung aller, auch der dadurch um ihr traditionelles Monopol auf politische Betätigung gebrachten Patrizier, fortan über die Tatsache und den Umfang der politischen Existenz des einzelnen, seine Mitwirkung an den Beratungen und Beschlussfassungen des grundlegendsten Organs der Republik, der Komitie. Ungeachtet und, wenn man so will, unbeschadet der sozialen Distinktionen, des ständischen Prestiges und der politischen beziehungsweise religiösen Prärogative, wodurch sich die patrizischen Familien auch weiterhin von der plebejischen Menge abheben, sorgt so die im quantitativen Vermögensbegriff zum maßgebenden Politikum gewordene Münze des Marktes für

eine Vergleichsebene, auf der im Verhältnis der Gruppen zueinander die Kontinuität der Diskretheit die Waage hält und auf der sich bei Gleichheit oder Ähnlichkeit der als Tauschwert quantifizierten Vermögen eine quer zum traditionellen Standesdenken stehende substanziell-ökonomische Egalität der Betroffenen in Gestalt ihrer funktionell-politischen Gleichstellung Geltung verschafft. Wie könnte diese politische Gleichstellung mit ihrer sie fundierenden marktbestimmten ökonomischen Egalität verfehlen, ein Gruppenbewusstsein eigener Provenienz ins Leben zu rufen und die alten qualitativen, im Reichtumserwerb, in den sozialen Aufgaben und Positionen und in der Lebensart gründenden Unterschiede mit dem durch sie erzeugten Standesdenken und Korpsgeist zwar nicht über den Haufen zu werfen beziehungsweise ad acta zu legen, aber doch jedenfalls zu relativieren und in den Rang sekundärer, eher über oberschichtinterne Strukturen und Gesellschaftskreise als über Klassenschranken und die Zugehörigkeit zur Oberschicht als solche entscheidenden Distinktionen zu verweisen?

Vollends aber der Bildung eines neuen, integrativen Gruppenbewusstseins zwischen Patriziern und neureichen Plebejern förderlich zeigt sich die zum Zwecke der politischen Machtverteilung in der Münze des Marktes vorgenommene Gliederung der Gesellschaft nach Vermögensklassen und die darin implizierte tauschwertförmige Gleichsetzung des herrschaftlichen mit dem kommerziellen Reichtum in dem Maße, wie – durchaus im Einklang mit dem Totalitätsanspruch des Mediums Markt und seines universalen Maßstabes, des als allgemeines Äquivalent firmierenden Geldes! – diese Egalisierung nicht nur den herrschaftlichen Reichtum als frondienstlich produziertes Gut, als dem Grundbesitz und seiner Herrschaftsform entspringende bewegliche Habe, betrifft, sondern sich auch und mehr noch auf das ökonomische Fundament des frondienstlich Produzierten, die natürliche Quelle des herrschaftlichen Reichtums, den Grundbesitz selbst, erstreckt und mithin eben den Nährboden einbegreift, auf dem die traditionellen und, aller politischen Relativierung zum Trotz, soziale Kraft und ständische Geltung behauptenden Distinktionen und Prerogative der patrizischen Oberschicht entstehen und gedeihen. So gewiss sich die Patrizier aufgrund ihres wachsenden patronatsbedingten Engagements im Marktgeschehen, ihrer zunehmenden beraterschaftlichen, lobbyistischen, juridischen Mitwirkung an den kommerziellen Geschäften auf die Perspektive des Marktes als ebenso umfassenden wie

zentralen und mit seinem Maßstab, seiner Münze gleichermaßen den eigenen, kommerziellen Reichtum und dessen formelles anderes, den herrschaftlichen Reichtum, bestimmenden Mediums einlassen, so gewiss müssen sie geschehen lassen, dass in systemkonformer Konsequenzziehung auch die natürliche Quelle des herrschaftlichen Reichtums, der Grund und Boden seiner fronwirtschaftlichen Erzeugung, mit der gleichen Elle gemessen und, wie theoretisch-kalkulatorisch als Teil des Vermögens in den Tauschwertzusammenhang, so am Ende praktisch-transaktoriell als zu veräußerndes oder zu erwerbendes Gut in den Austauschprozess einbezogen wird.

Den neureichen Plebejern, denen ihr kommerziell akkumulierter Reichtum ohnehin schon die mit der Einführung der Vermögensklassen besiegelte ökonomische Egalisierung und, darauf fußend, die politische Gleichstellung gebracht hat, eröffnet sich damit die Möglichkeit, durch den Kauf von Grund und Boden, den Erwerb von Grundbesitz, auch in lebensartlich-ständischer Hinsicht mit den Patriziern gleichzuziehen und jenes soziale Prestige zu erringen, das unverändert mit herrschaftlichem Reichtum, sprich, mit der Verfügung über dessen Fundament und natürliche Quelle, mit Landeigentum, *Dominium*, verknüpft ist. Das Ergebnis dieser doppelten Bewegung einer in der Münze des Marktes vollzogenen Egalisierung der realen Vermögen und einer mittels der Kommerzialisierung und des Erwerbs von Landbesitz plebejischen Angleichung an die ständische Distinktion und das soziale Prestige der Patrizier ist eine neu formierte Oberschicht, eine aus reichen Plebejern und alten Patrizieren gemischte Nobilität, eine Gentry, die – ihren Namensgebern im zweitausend Jahre späteren England durchaus vergleichbar! – den kommerziellen Reichtum und sein allgemeines Äquivalent mit dem herrschaftlichen Reichtum und seinem besonderen Fundament, das Geldvermögen mit dem Grundbesitz, die Münze des Marktes mit der Quelle von Herrschaft derart gründlich amalgamiert, dass eine Trennung dieser beiden gesellschaftlichen Machtfaktoren praktisch unvorstellbar wird und die Basis für eine von obergesellschaftlichen Spannungen und Konflikten freie Herrschaft langfristig gegeben scheint.

Indem einerseits die Vertreter herrschaftlichen Reichtums, die patrizischen Landbesitzer, ihr ganzes politisch-militärisches Beginnen in den Dienst einer Stärkung und Expansion des ökonomisch-dynamischen

Kerns der Stadt, der Handelsfunktion, stellen und sich mit anderen Worten als Wegbereiter, Lobbyisten und Schutztruppe zur Verfügung des von ihnen als das Maß aller Dinge, ihr herrschaftliches Eigentum eingeschlossen, akzeptierten kommerziellen Reichtums und seines Akkumulationsanspruches halten und indem andererseits die Repräsentanten akkumulierten kommerziellen Reichtums, die neureichen Plebejer, immer wieder bestrebt sind und auch die Möglichkeit finden, letzteren in Landbesitz und ihm entspringenden herrschaftlichen Reichtum zurückzuverwandeln, um auf diese Weise am sozialen Prestige und der ständischen Lebensart der Oberschicht, zu der nicht zuletzt pietätvolles Wirken für den Kultort der Ahnen, die Stadt, gehört, zu partizipieren, entsteht ein als ständiger Austauschprozess funktionierender elitärer Zyklus, der in dem Maße, wie er die Revision der alten Herrschaftsstrukturen durch die neue kommerzielle Macht mit einer Integration der neuen Macht in die alten Strukturen verknüpft und also uno actu den politischen Status quo Empfänglichkeit für die ökonomische Entwicklung und die ökonomische Entwicklung Anpassungsfähigkeit an den politischen Status quo beweisen lässt, eine beispiellose Homogenität der in der Stadt machthabenden Gruppen und Stabilität der von ihnen wahrgenommenen Führung bewirkt.

Die gedeihliche Entwicklung der aristokratischen Oberschicht und der neu-reichen Plebejer und ihr Zusammenwachsen zur Nobilität gehen zu Lasten der bäuerlichen Mittelschicht und reißen eine neue soziale Trennlinie auf. Den kurzfristigen Vorteilen, die dieser Mittelschicht aus der militärischen Expansion der Republik, deren Hauptträgerin sie ist, erwachsen, stehen langfristige Nachteile gegenüber, die in Verarmung und Landverlust resultieren. Gegen diesen fortschreitenden Verfall des Mittelstands und die Konfliktsituation, die er heraufbeschwört, weiß sich die Führung kein anderes Mittel als die Fortsetzung der militärischen Expansionsstrategie und steuert so das Gemeinwesen immer tiefer in die soziale Krise.

Dass die als städtischer Landadel, als Gentry, firmierende klassische römische Oberschicht, zu der alteingesessene Patrizier und neu-reiche Plebejer nach anderthalb Jahrhunderten zähen Ringens um politische Macht und soziale Anerkennung schließlich zusammenwachsen, dank der Art, wie ihre beiden Hauptgruppen einander als systematisches Konstitutiv dienen und sich praktisch auseinander reproduzieren, ebensoviel Homogenität im sozialen Auftreten wie Stabilität in der politischen Führung beweist, bedeutet allerdings nicht, dass sie ein unvermischter Segen für die Stadt wäre und der letzteren die gleiche relative Reibungs- und Konfliktlosigkeit bescherte, die sie selber auszeichnet. Tatsächlich hat die Entstehung dieser Gentry-Oberschicht ihren Preis; die Trenn- und Konfliktlinie zwischen Plebejern und Patriziern, die diese neue Oberschicht überwindet und partiell tilgt, kehrt an anderen Stellen und zuerst und vor allem als eine im patrizischen Milieu und Umfeld aufbrechende Verwerfungslinie wieder.

Was den kommerziellen Reichtum akkumulierenden und dessen Münze als das ökonomische Maß für militärische Mitwirkung und politische Mitsprache zur Geltung bringenden vermögenden Plebejern endgültig Aufnahme in die Reihen der patrizischen Oberschicht verschafft, der Erwerb von Grund und Boden und die Erlangung des damit verknüpften sozialen Prestiges beziehungsweise die Ausbildung eines darauf fußenden ständischen Lebens, geht eindeutig zu Lasten einer die aristokratischen Familien traditionell tragenden und ihrem Führungsanspruch überhaupt erst soziales Gewicht und politisch-ökonomisches Momentum verleihenden Schicht aus kleinen und mittleren Landeigentümern,

freien Bauern, ackerbautreibenden Wehrfähigen, vergleichbar den Mittelständlern in der Polis, die über Landbesitz verfügen und als Hopliten Kriegsdienst leisten. Dieser, die kollektive politische Freiheit, die ihm die Republik beschert, mit relativer ökonomischer Unabhängigkeit verbindende Bauernstand, der zum Markt in einem ähnlichen Verhältnis interessierter Distanz oder reservierten Engagements steht wie die Aristokratie und den der relative Wohlstand und die kollektive Freiheit, die er auf der eigenen Scholle genießt, zum entschiedenen Traditionalisten macht, zum Bewahrer des Bewährten, zum Anhänger eines Status quo, zu dem neben der etablierten ständischen Ordnung und den überkommenen Eigentumsverhältnissen ohne Frage auch der städtische Markt und die mit ihm sich bietenden ökonomischen Entwicklungschancen und konsumtiven Entfaltungsmöglichkeiten gehören – dieser Bauernstand ist der natürliche Verbündete der Patrizier, mit denen er auch nach Einrichtung der Zenturiatskomitien im wesentlichen gemeinsame Sache macht und denen seine solidarische Existenz überhaupt erst das politische Standvermögen verleiht, das ihnen gestattet, anderthalb Jahrhunderte lang den Mitbestimmungs- und Gleichstellungsforderungen der aufstrebenden plebejischen Neureichen zu trotzen beziehungsweise höchstens und nur in einer Politik der kleinen und kleinsten Schritte nachzugeben.

Zugleich ist es diese bäuerliche Mittelschicht, diese Formation aus freien, wehrfähigen kleinen und mittleren Landbesitzern, die als natürlichen Verbündeten und freiwillige Gefolgschaft der patrizischen Familien die Hauptlast der vom Patriziat verfolgten föderativen Expansionsstrategie tragen. Und sie tun das bereitwillig und ohne alles Widerstreben. Schließlich sind auch sie an der Erhaltung und am Gedeihen des republikanisch-städtischen Gemeinwesens interessiert, das ihnen ein unter monarchischen Verhältnissen unvorstellbares Maß an ökonomischer Eigenständigkeit und an politischer Mitsprache, kurz, an bürgerlicher Freiheit, beschert. Und schließlich wissen auch sie, dass beides, die Erhaltung und das Gedeihen des Gemeinwesens, entscheidend abhängig ist von einer Unterstützung und Stärkung der den städtischen Freiraum konstituierenden kommerziellen Funktion, die gleichermaßen die Grundlage des inneren Wohlergehens und das Faustpfand der äußeren Machtstellung bildet. Hinzu kommt, dass die auf die Stützung und Stärkung des Handelszentrums Rom gerichtete föderative Expansionspolitik, so wenig

sie zwar, ihrer Zielsetzung gemäß, auf direkte Unterwerfung und einfache Ausplünderung gerichtet ist, doch aber immer ein gewisses Maß an Kriegsbeute und Reparationszahlungen mit sich bringt und insofern dem beteiligten einzelnen die Chance zur privaten Bereicherung bietet und persönliche Vorteile bringt.

Allerdings steht, wie sich zeigt, der vorübergehende persönliche Vorteil und private Gewinn aus der militärischen Aktivität in keinem rechten Verhältnis zu den langfristigen Nachteilen und Verlusten, die das ständige Kriegsführen für die vielen einzelnen, die bäuerlichen Mittelständler als Gesamtheit, zu Hause, an der ökonomischen Basis ihrer kleinen Güter und bäuerlichen Besitzungen, zur Folge hat. Während die wehrfähigen Bauern unter Führung ihrer patrizischen Oberschicht durch immer neue militärische Operationen draußen bei den Nachbarn und in einem zunehmend weiter gespannten Umkreis dem römischen Kommerz den durch bundesgenossenschaftliche Verträge abgesicherten Boden bereiten und die neuen Märkte erschließen, nach denen es ihn – er weiß nicht, wieso – verlangt, tut er mit ebensoviel bewusstloser Zielstrebigkeit alles, um die in seinem Interesse solcherart Tätigen im heimischen Milieu für ihren Einsatz zu bestrafen und dort ökonomisch ins Hintertreffen geraten zu lassen. Erstens nämlich setzt die kommerzielle Akkumulation die bereits aus der griechischen Polis bekannte Arbeitsteilung zwischen städtisch-handwerklicher Güterproduktion und ländlich-agrarischer Lebensmittelerzeugung allmählich auch für die römische Republik durch und bewirkt dank des mit dieser Arbeitsteilung verknüpften Produktivitätsgefälles, dass aus den umliegenden Territorialgebieten wachsende Kontingente billiger Agrarerzeugnisse nach Rom fließen und den Produkten der römischen Bauernschaft Konkurrenz machen. Und zweitens bietet die kommerzielle Akkumulation nicht zwar den kleinen Landgütern und Bauernhöfen, wohl aber den großen landwirtschaftlichen Betrieben, den patrizischen Ländereien, dank der Absatzchancen für bestimmte Produkte, die sie eröffnet, den Anreiz, sich entsprechend der Marktnachfrage zu spezialisieren und im Zuge solcher Spezialisierung ihre Erzeugung zu rationalisieren, mit dem Ergebnis, dass auch diese patrizischen Nahrungserzeuger mit ihrer rationalisierungsbedingt billigeren Produktion als machtvolle Konkurrenz auf dem Markte auftreten und ihrem eigenen Anhang, der Bauernschaft, das Leben schwer machen.

Indem so also in einer nicht enden wollenden Folge von Kriegszügen und militärischen Operationen der bäuerliche Mittelstand jene patrizische Expansionsstrategie in die Tat umsetzt, die letztlich auf eine Stützung und Förderung des römischen Handelsplatzes, auf eine Entfaltung und Stärkung der kommerziellen Funktion des Gemeinwesens abzielt, wirkt sich im Gemeinwesen selbst diese Stärkung der kommerziellen Funktion im Sinne einer zunehmenden Schwächung der ökonomischen Stellung eben jenes ihr draußen die Stange haltenden und zu Reichtum und Einfluss verhelfenden bäuerlichen Mittelstandes aus. Wo die als wehrfähige Freie die Hauptlast der patrizischen Expansionspolitik tragenden kleinen und mittleren Landbesitzern traditionell gewohnt waren, mit den Erzeugnissen ihrer Höfe und Güter nicht allein eine in Nahrungsdingen halbwegs autarke Existenz zu führen, sondern mehr noch mit den Überschüssen ihrer agrarischen Produktion eine relativ starke Präsenz auf dem Markt zu behaupten und sich durch die Beteiligung am kommerziellen Austausch wenn auch nicht Reichtum, so doch einen gewissen Wohlstand oder jedenfalls ein gedeihliches Auskommen zu sichern, da entwertet nun die doppelte Konkurrenz der durch den Handel von draußen in die Stadt geschleusten und der von den patrizischen landwirtschaftlichen Betrieben auf den Markt geworfenen Agrarerzeugnisse diese Überschüsse und raubt ihnen eben den Tauschwert, der sie zum Schlüssel und Unterpfand mittelständischen Wohlergehens machte.

Auch wenn sie dank der Bewirtschaftung ihres Landes eine relative Autarkie behalten und jedenfalls nicht gleich vom Hungertod bedroht sind, bringt sie doch die markterzeugte agrarische Billigkonkurrenz von draußen und drinnen um jenen ökonomischen Spielraum, den ihre Produktionsüberschüsse ihnen traditionell gewährten und der ihnen erlaubte, als solventer Konsument auf dem Markt aufzutreten und sich mit Hilfe des letzteren einen ebenso sehr durch die qualitative Vielfalt wie die quantitative Fülle der Bedürfnisbefriedigungsmittel ausgezeichneten Lebensstandard zu sichern. Diesen Lebensstandard als einen quasi verbrieften Titel in Anspruch nehmend und ebenso wenig willens, die konsumtiven Einschränkungen zu akzeptieren, die ihre nach Maßgabe des geringeren Tauschwertes ihres Produkts geminderte Kaufkraft ihnen abverlangt, wie bereit, den sozialen Abstieg in Kauf zu nehmen, der mit den konsumtiven Einschränkungen Hand in Hand geht, fangen die Angehörigen der Mittelschicht an, über ihre Verhältnisse zu leben;

das heißt, sie kaufen beim Markt auf Kredit, beschaffen sich die vom Markt zur Verfügung gestellten Bedürfnisbefriedigungsmittel auf den Borg seiner Repräsentanten. Sind sie aber diesmal schon nicht in der Lage, die Dinge, die sie zur Erhaltung ihres Lebensstandards vom Markte brauchen, mit den Produkten, die sie zu Markte tragen, zu vergüten, so werden sie es beim nächsten Mal noch weniger sein; was ihnen, der starrsinnigen Logik des kommerziellen Akkumulationsprinzips folgend, die Repräsentanten des Marktes borgen, was ihnen die Handeltreibenden als Kredit vorschießen, ist ja nicht einfach allgemeines Äquivalent, der Geldeswert dessen, was sie auf dem Markt kaufen, sondern ist Kapital, der Geldeswert mit dem ihm eingefleischten Anspruch, sich zu verwerthen, Mehrwert zu bringen, Zins zu tragen; kommen sie also das nächste Mal auf den Markt, um zu kaufen, so fordern die Repräsentanten des Marktes von ihnen zusätzlich zu dem Produktwert, den sie für den neuen Austausch mitbringen müssen, die Rückzahlung des Kredits, das heißt, einen Gegenwert in Produktform, der nicht nur dem Wert der damals auf Borg gekauften Güter zuzüglich des beim Austausch zwischen Produzenten und Marktrepräsentanten den letzteren zu überlassenden Wertanteils entspricht, sondern der auch noch den Wertzuwachs kompensiert, den die Marktrepräsentanten, hätten sie damals nicht auf Kredit geliefert, sondern vom Produzenten ein dem Wert ihrer Lieferung gemäßes Äquivalent in Produktform erhalten, durch den weiteren Austausch dieses Äquivalents mittlerweile erwirtschaftet hätten.

Das Ergebnis ist klar: Sie verschulden sich immer weiter, geraten immer tiefer in die Kreide, bis sie zur Begleichung oder jedenfalls Minderung ihrer Schulden gezwungen sind, sich an der natürlichen Quelle ihrer relativen ökonomischen Autarkie und ihrer kollektiven politischen Autonomie, kurz, am Realfundament ihres spezifischen sozialen Bestehens, zu vergreifen und nämlich Grundbesitz zu verkaufen, statt der Erzeugnisse ihres Landes Stücke von ihm selbst zu Markte zu tragen, mithin die praktische Probe auf die tauschprozessuale Veräußer- und Erwerbbarkeit von Grund und Boden zu machen, die oben als der maßstäbliche Triumph des kommerziellen Reichtums und seiner Münze über den herrschaftlichen Reichtum und seine Quelle vorgestellt wurde. Wie diese Landverkäufe, zu denen der Preisverfall ihrer Erzeugnisse den bäuerlichen Mittelstand treibt, systematisch-real die Erhebung des Marktes zum allumfassenden

Austauschmedium und seiner Münze, des Geldes, zum alles bestimmenden Vergleichsmaßstab vollenden, so besiegeln sie empirisch-sozial den Aufstieg der Repräsentanten des Marktes, der Handeltreibenden, in die Reihen der Oberschicht, ihre unwiderrufliche Amalgamierung mit den Patriziern zu einer in bezug auf Lebensstil und gesellschaftliche Distinktion einheitlichen Nobilität, weil mit dem sei's direkt von den mittelständischen Schuldnern übernommenen, sei's über Dritte erworbenen und kraft kommerziellen Reichtums zu stattlichen Gütern zusammengekauften Land die Handeltreibenden auch das mit letzterem verknüpfte ständische Ansehen und soziale Prestige erringen, das traditionell den Besitzern der großen Ländereien, den territorial fundierten patrizischen Familien, vorbehalten war.

Und während so aber der Handel mit Landbesitz für die Käufer, die als Repräsentanten des Marktes reich gewordenen Plebejer, den sozialen Aufstieg, die Etablierung auf dem angestammten Grund und Boden der Oberschicht, beinhaltet, bedeutet er für die Verkäufer, die als wehrfähige Freie im Dienst an der Republik verarmenden Bauern und kleinen Gutsbesitzer, zunehmende ökonomische Bedrängnis und fortschreitende soziale Deklassierung. Mit jedem Landverkauf, mit dem sie sich Entlastung von ihren Schulden oder die für die Erhaltung ihres Lebensstandards nötige Liquidität verschaffen, verkleinern sie noch die ohnehin schon zu schmale Basis ihrer ökonomischen Autarkie und vergrößern die Gefahr, durch den völligen Verlust ihres Grundbesitzes des an ihn geknüpften sozialen Status verlustig zu gehen, aus dem Kollektiv des kraft der relativen ökonomischen Autarkie, die der Grundbesitz verleiht, politische Autonomie beanspruchenden bäuerlichen Mittelstandes auszuscheiden und mitsamt ihren Familien ins gesellschaftlich Bodenlose einer durch keine handwerklichen oder sonstigen marktspezifischen Fertigkeiten subsistenzuell aufzufangenden Existenz abzustürzen. Wie könnte diese Entwicklung verfehlen, die Betroffenen mit wachsender Erbitterung zu erfüllen? Wie sollte es wohl nicht ihr tiefes Ressentiment wecken, dass sie erleben müssen, wie jene Gruppe von Handel- und Gewerbetreibenden, denen sie durch ihren militärischen Einsatz ein breites kommerzielles Betätigungsfeld und ungeahnte Bereicherungschancen erschließen, den auf diesem Wege neugewonnenen Reichtum dazu nutzt, sie, die kleinen Landbesitzer, in ihrer angestammten Marktposition zu unterminieren und in ökonomische Bedrängnis zu bringen, um dann auf ihre Kosten

beziehungsweise auf ihrem Rücken, nämlich durch Aneignung ihres Grundes und Bodens, den eigenen endgültigen sozialen Aufstieg zu inszenieren?

Die traditionelle Oberschicht, das Patriziat, sieht dieser kritischen Entwicklung mit gemischten Gefühlen zu. Erfüllt die von Standesdenken und Elitebewusstsein beherrschten alteingesessenen Patrizierfamilien schon mit Irritation und Abscheu, dass sich die neureichen Plebejer kraft Etablierung als Grundbesitzer und Territorialherren unaufhaltsam in ihre Reihen drängen und unabweislich auf ihrem sozialen Niveau festsetzen, so bereitet es ihnen vollends Unbehagen und Sorge, dass jene Etablierung der neureichen Marktrepräsentanten auf Kosten und zu Lasten der bäuerlichen Mittelschicht, ihres natürlichen Anhangs, ihrer fraktionellen Verbündeten in der Volksversammlung, verläuft und dass so die Stärkung der politischen Position der *homines novi*, der marktentsprungenen Emporkömmlinge, ihr unmittelbares Pendant in einer Zerrüttung und Schwächung der sozialen Basis und politischen Partei findet, auf die sie, die Patrizier selbst, sich stützen. Aber zugleich sind die Patrizier mit den plebejischen Marktrepräsentanten im Geschäft, sind sie sowohl durch die Ausrichtung ihrer agrarischen Produktion auf Absatzchancen, die der Markt eröffnet, als auch durch ihren Lobbyismus und ihre beratenden Funktionen im Dienste des Marktes an den kommerziellen Aktivitäten interessiert und beteiligt und können sie im Eigeninteresse und zwecks weiterer Partizipation am lukrativen Kommerz gar nicht anders, als ihren Juniorpartnern die Stange zu halten. Sie steuern also einen Zickzackkurs, wie ihn etwa die Licinisch-Sextischen Gesetze aus der Mitte des 4. Jahrhunderts beispielhaft vorführen: Einerseits sind sie ihren plebejischen Partnern, den reichen Handeltreibenden, zu Willen, indem sie diesen nun auch den Zugang zum höchsten politischen Amt der Republik, zum Konsulat, eröffnen und damit deren politische Gleichberechtigung, pro forma zumindest, besiegeln, während sie andererseits ihrem natürlichen Anhang, dem vom Verlust ihres ökonomischen Fundaments, ihres Grundes und Bodens, bedrohten bäuerlichen Mittelstand, beizuspringen bemüht sind, indem sie einer – allerdings nur vorübergehend wirksamen und wegen der Unwiderstehlichkeit der ökonomischen Entwicklung auf Dauer gar nicht durchsetzbaren – Beschränkung des Erwerbs von Grundbesitz ihre Zustimmung geben. Ökonomisches Eigeninteresse und soziales Standesbewusstsein liegen bei ihnen im Streit miteinander und

sorgen für ein langdauerndes Ringen um politische Veränderung und ökonomische Stabilisierung – mit dem vorhersehbaren Ergebnis, dass das eine, die politische Veränderung – hier in Gestalt einer Gleichstellung der reichen Plebejer und ihrer Zulassung zu allen Staatsämtern –, erfolgt und *fait accompli* wird, während das andere, die ökonomische Stabilisierung – hier in Form einer Bewahrung des traditionellen Mittelstandes vor Enteignung und Deklassierung –, scheitert und von der Dynamik der ökonomischen Entwicklung vereitelt wird.

Das wichtigste Vehikel des Patriziats, seine ambivalente Haltung in dem zwischen kommerzieller Funktion und traditionellem Mittelstand aufgebrochenen Konflikt zum Tragen zu bringen, und zugleich das Medium, in dem die objektive Ungleichwertigkeit der beiden Rücksichten, die sich das Patriziat zu nehmen bemüht, am deutlichsten zutage tritt, ist die fortgesetzte militärische Expansionsstrategie der Republik. Sosehr diese Strategie einerseits den Zweck erfüllt, der kommerziellen Funktion der Stadt neue Märkte und Betätigungsfelder zu erschließen und also den Reichtum und die Macht der plebejischen Marktrepräsentanten zu mehren, sosehr dient sie andererseits auch der Absicht, den jene Strategie tragenden wehrfähigen Bauernstand beschäftigt zu halten und mittels Kriegsgewinnen und staatlicher Entschädigungen über seine dank der Entfaltung der kommerziellen Funktion, der er den Weg bereitet, zunehmende ökonomische Notlage und soziale Bedrängnis hinwegzutrusten. Und während aber das eine, der qua Stärkung der kommerziellen Funktion und Förderung des Handelsplatzes Rom verfolgte Zweck, realistisch ist und offenkundig verwirklicht wird, erweist sich das andere, die qua Stützung und Begünstigung des bäuerlichen Mittelstandes gehegte Absicht, als illusionär und geeignet, das genaue Gegenteil dessen, was ihr Ziel ist, zu erreichen. Weil ja der Zweck, den die militärische Expansion verfolgt und verwirklicht, eine fortschreitende Entfaltung der Handelsfunktion ist, die unter anderem eine immer umfänglichere Versorgung des römischen Marktes mit Agrarerzeugnissen aus den Territorien der Bundesgenossen und von den patrizischen Ländereien mit sich bringt, liegt auf der Hand, dass sich die Absicht einer kurzfristigen Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Mittelstandes, die mit der militärischen Expansion gleichzeitig verknüpft ist, durch die langfristige Verschlechterung der ökonomischen Existenzbedingungen eben dieses bäuerlichen Mittelstandes konterkariert und in der Tat zunichte gemacht finden muss.

Hinzu kommt, dass durch die aus dem ständigen kriegerischen Engagement resultierende fortwährende Abwesenheit von Haus und Hof die bäuerlichen Wehrfähigen auch gar nicht dazu kommen, sich um ihren agrarischen Betrieb und die Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit zu kümmern und dass sie insofern nicht nur kollektiv-strukturell ins ökonomische Hintertreffen geraten, sondern dass sie auch subjektiv-individuell die kurzfristig spürbare Erhöhung ihrer Einkünfte durch den Kriegsdienst mit einer langfristig durchschlagenden Vernachlässigung ihrer zivilen Aktivitäten teuer bezahlen müssen.

Während also im Blick auf die Entfaltung des Marktes und die Förderung der an ihn geknüpften plebejisch-kommerziellen und patrizisch-agrarischen Interessen die militärische Expansionsstrategie der Republik ihren Zweck erfüllt, erweist sie sich hinsichtlich der mit ihr zugleich intendierten Stabilisierung der Lage des Mittelstandes als ein Palliativ, das die Leiden, die es ad hoc zu lindern dient, letztlich oder ad infinitum nur zu verschlimmern taugt. Die Strategie führt mit anderen Worten zu einer wachsenden Schicht von Unzufriedenen und halbwegs Empörten, die, ohne bereits im eigentlichen Sinne pauperisiert und in Mittellosigkeit gestürzt zu sein und noch weit entfernt davon, einen aus dem Funktionszusammenhang ausgefallten Bodensatz, eine Pariaschicht, zu bilden, sich doch aber hinlänglich ökonomisch bedrängt und sozial deklassiert finden, um eben jener Perspektive realer Mittellosigkeit und sozialer Funktionslosigkeit als einer zwar vagen, aber wahrnehmbaren Bedrohung inne und um von zunehmendem Ressentiment gegen diejenigen erfüllt zu sein, für die sie sich militärisch ins Zeug legen und die ihnen, während sie selbst es zu Reichtum und Macht bringen, ihren Einsatz durch die objektiv-strukturellen Konsequenzen und die subjektiv-individuellen Implikationen, die er für sie hat, sprich, durch die bei all seiner kurzfristigen Entlastungsfunktion langfristig wachsende Not, in die er sie stürzt, derart übel lohnen.

Und dabei richtet sich das Ressentiment dieser tragenden Säule der expansiven Entwicklung der Republik, die sich durch die expansive Entwicklung selbst erschüttert und in ihrer Standfestigkeit unterminiert erfährt, nicht etwa nur gegen die primären Profiteure der Expansion, die reichen Plebejer, die Repräsentanten des Marktes, sondern in zunehmendem Maße auch gegen die sekundären Nutznießer, die in der einen oder anderen Form mit dem Markt liierten Patrizier. Sosehr sich die letzteren

anfangs noch kraft ihres sozialen Distinktionsanspruches und ständischen Abgrenzungsbedürfnisses und dank der Tatsache, dass ihre ökonomische Mitwirkung im Marktgeschehen eher als passive Konsequenzzieherei denn als aktives Engagement erscheint, sowohl im eigenen Bewusstsein als auch in den Augen ihres traditionellen mittelständischen Anhanges gegenüber den Machenschaften der Handeltreibenden distanziert und in der Reserve einer an Ablehnung grenzenden Neutralität verhalten zeigen, so sehr verliert sich doch aber in dem Maße, wie die patrizische Involvierung in die kommerziellen Geschäfte zunimmt und wie sich zugleich die Repräsentanten des Marktes in die patrizischen Reihen einkaufen und auf Basis erworbener Ländereien am sozialen Prestige und der ständischen Lebensform der traditionellen Oberschicht teilhaben, jene gewährte Distanz und kultivierte Reserve der Patrizier und macht, wenn schon nicht in deren eigenem Bewusstsein, so jedenfalls aus Sicht ihres hart geprüften mittelständischen Anhanges, dem Eindruck eines alle scheinbare Neutralität Lügen strafenden mafiosen Einvernehmens, eines die ganze ehrenwerte Gesellschaft beherrschenden konspirativen Zusammenspiels zu Bereicherungszwecken Platz.

Um diesen Eindruck zu widerlegen oder wenigstens zu zerstreuen und um zu verhindern, dass er zum Kristallisationspunkt erklärter gesellschaftlicher Opposition und offenen politischen Aufbegehrens wird, weiß sich das mit den Marktrepräsentanten zusammenwachsende Patriziat, weiß sich die zur Nobilität vereinheitlichte Oberschicht keinen besseren Rat, als immer wieder zur Option Expansionsstrategie ihre Zuflucht zu nehmen und sich den infolge der letzteren strukturell-systematisch Benachteiligten und Frustrierten nach Maßgabe der individuell-kompensatorischen Erwerbsmöglichkeiten und Sanierungschancen, die sie ihnen zugleich doch eröffnet, immer wieder als Freund und Helfer, als im Grunde ebenso wohlmeinende wie treusorgende politische Führung zu suggerieren. Der unüberbietbare Vorteil, den diese strategische Option hat, besteht darin, dass sie neben der sozialen Beschwichtigungs- und Kompensationsfunktion, die sie im Blick auf den bedrängten Mittelstand erfüllt, auch den ökonomischen Interessen der Oberschicht selbst dient, und zwar den Interessen der patrizischen Etablierten nicht weniger als denen der plebejischen Neureichen, und dass also bei ihr alle meinen können, auf ihre Kosten zu kommen, dass alle dem Anschein nach von ihr profitieren. Der unabwendbare Nachteil, der mit dieser strategischen

Option verknüpft ist, liegt darin, dass sie am Grundtrend der politisch-ökonomischen Entwicklung der Republik nicht etwa nur nichts ändert, sondern ihn vielmehr verstärkt und vorantreibt, dass sie mit anderen Worten, wie auf der einen Seite der Akkumulation von kommerziellem Reichtum und der damit Hand in Hand gehenden Durchsetzung neuer, arbeitsteilig bestimmter, externer Austauschbeziehung zwischen der römischen Republik selbst und ihrer handelspolitischen Macht- und Einflussphäre Vorschub leistet, so auf der anderen Seite die gemeinschaftsinterne Austauschsituation und Marktposition, sprich, die ökonomische Lage, ausgerechnet derer, die jene Strategie tragen, immer weiter verschlechtert und eine immer größere Zahl von ihnen durch den Verlust ihrer zivilen Subsistenzbasis, ihres Grundbesitzes, an den Rand ökonomischer Not und sozialer Deklassierung bringt.

Die notgedrungene Ausdehnung des vollen Bürgerrechts auf die latinischen Bundesgenossen lässt den Mittelstand zu einer kritischen Masse werden, die in dem Maß, wie sie der ökonomischen Pauperisierung und sozialen Deklassierung unterworfen ist und zum harten Kern der plebejischen Partei herabsinkt, die Forderung nach politischer Mitbestimmung erhebt und in Gestalt der Tributkomitien und des politisch aufgewerteten Tribunenamts auch durchsetzt. Dieser als Tribunatspartei plebejischen Opposition geht es nicht um die Wiederherstellung alter Grundstanzverhältnisse; vielmehr eint sie mit der senatorischen Partei der Nobilität die Grundüberzeugung, dass das Heil der Republik in einer Fortführung der militärischen Expansionsstrategie liegt.

Eine aus nachträglicher Perspektive als qualitativer Sprung erkennbare dramatische Wendung nimmt dieser ökonomische Enteignungs- und soziale Entwurzelungsprozess, dem sich die bäuerliche Mittelschicht durch die mit Hilfe seiner Wehrkraft verfolgte Expansionsstrategie ausgesetzt findet, als die unmittelbaren latinischen Bundesgenossen endgültig genug davon haben, als Hilfstruppen beim römischen Expansionswerk mitzuwirken und für die Vergrößerung der Republik personale und finanzielle Opfer zu bringen, gleichzeitig aber mangels vollem Bürgerrecht vom Genuss der ökonomischen Früchte und der politischen Privilegien, die mit dem Aufstieg der Stadt verknüpft sind, ausgeschlossen zu bleiben und jedenfalls nur sekundär oder marginal daran zu partizipieren. Die

im Latinerbund zusammengeschlossenen unmittelbaren Nachbarn Roms erheben sich also gegen die Republik, und in einer für den römischen Pragmatismus, den römischen Sinn für ökonomische Lösungen typischen Mischung aus militärischer Schlagkraft und politischer Weitsicht endet der Krieg wie einerseits mit der Niederlage der Bundesgenossen und der Auflösung ihres Bundes, so andererseits mit der Verleihung des Bürgerrechts an die Mehrzahl der latinischen Städte und ihrer vollen Integration in die Republik.

Die handeltreibenden beziehungsweise landbesitzenden Oberschichten der in die Republik aufgenommenen Städte sind mit dieser Lösung zufrieden: Sie stehen mit den führenden Schichten der Metropole schon lange in fruchtbarem kommerziellem beziehungsweise sozialem Austausch, und in Harnisch hat sie nur die relative politische Diskriminierung und ökonomische Benachteiligung gebracht, der sie durch ihren bundesgenossenschaftlichen Status ausgesetzt waren und die ja nun ihr Ende hat. Ebenso können sich auch die Handwerker und Gewerbetreibenden, soweit vorhanden und soweit nicht durch die kommerziell bedingte Arbeitsteilung zwischen handwerklicher Stadt und landwirtschaftlicher Provinz auf eine *quantité négligeable* beschränkt, mit der Aufnahme in die Republik befreunden, weil ihnen diese einen direkten und ungehinderten Zugang zum hauptstädtischen Markt beschert. Und schließlich ist auch der bäuerliche Mittelstand Latiums, die breite Schicht aus kleinen und mittleren Landbesitzer mit der vollen Aufnahme ihrer Gemeinden in die römische Republik einverstanden: Zwar haben sie dafür, dass sich bei ihnen eine ähnliche Sozialstruktur wie in Rom selbst herausgebildet hat, dass mit anderen Worten einige vom römischen Handel und der Zusammenarbeit mit ihm profitieren und es zu Reichtum bringen, während sie selbst, die breite Mittelschicht, die militärische Zeche für das Wachstum des römischen Handels zu zahlen und zudem noch die ökonomischen Lasten des mit dem kommerziellen Wachstum Hand in Hand gehenden Überangebots an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und entsprechenden Verfalls der Agrarpreise zu tragen haben – zwar haben sie dafür mit Recht den römischen Einfluß verantwortlich gemacht, und sind gemeinsam mit ihren unzufriedenen Führungsschichten gegen die Hegemonialmacht auf die Barrikaden gegangen. Aber nun, da der Kampf zu Ende ist und ihre Oberschichten sich durch die Verleihung des vollen Bürgerrechts für die römische Sache haben vereinnahmen lassen, sind

auch sie bereit, die Geschichte mit anderen Augen zu betrachten und sich nämlich vom römischen Vollbürgertum eine direkte Teilhabe an den materiellen Früchten und sozialen Privilegien zu erhoffen, die mit der militärischen Expansionsstrategie der Republik in Aussicht stehen, mithin eben der Verheißung einer Verbesserung ihrer ökonomischen Lage und Sicherung ihrer sozialen Stellung auf den Leim zu gehen, durch die sich auch die hauseigene bäuerliche Mittelschicht der Republik immer wieder ködern und zur Mitwirkung bewegen lässt.

Indes, die Hoffnung auf eine ernstliche und dauerhafte Verbesserung ihrer Situation durch eine qua Bürgerstatus garantierte volle militärische und zivile Partizipation am Aufstieg der römischen Republik führt die bäuerlich-latinischen Neubürger geradeso hinters Licht wie zuvor schon die eingeseessene römische Bauernschaft. Zu gravierend sind die strukturell-systematischen Benachteiligungen, die diesen Gruppen aus dem von ihnen tatkräftig mitbetriebenen Aufstieg der Republik, der Expansion ihres Handelsnetzes und der Orientierung der gesellschaftlichen Distribution am Akkumulationsinteresse des Marktes, erwachsen, als dass die individuell-kompensatorischen Erwerbsmöglichkeiten und Gewinnchancen, die der Aufstieg diesen Gruppen immerhin eröffnet, anders zu Buche schlagen könnten als eben im Sinne einer Kompensation, einer mehr schlechten als rechten Entschädigung für die in der Hauptsache zu ihren Ungunsten verlaufende politisch-ökonomische Entwicklung. Aber wenn sich auch die Hoffnung der bäuerlichen Neubürger auf eine mit dem Vollbürgerstatus verknüpfte ökonomische Sanierung und politische Stabilisierung als Illusion erweist – was die Aufnahme dieser neuen Gruppe in die Republik immerhin bewirkt, ist eine quantitative Verstärkung der ökonomisch bedrängten und sozial bedrohten bäuerlichen Mittelschicht der Republik, die aus diesem einen qualitativ ernstzunehmenden politischen Faktor macht, die ihn mit anderen Worten seiner bisherigen Rolle eines instrumentalen Objekts patrizischer Interessen und einer der Expansionsstrategie der Nobilität zur Verfügung stehenden Manövriermasse überhebt und als ein mit Eigeninteresse begabtes intentionales Subjekt, als eine über die Expansionsstrategie der Nobilität Mitverfügung reklamierende kritische Masse in Erscheinung treten lässt.

Durch die Kontingente aus den in der Hauptsache bäuerlichen Regionen Latiums aufgerüstet und im Verhältnis zu den beiden anderen Gruppen der Nobilität und der funktionell marktbezogenen Plebejer in

eine numerisch überlegene Position gebracht, gleichzeitig aber durch die ökonomische Entwicklung zunehmend aus seiner sozialen Mittelstellung vertrieben und mit der marktbezogenen plebejischen Unterschicht gleichermaßen in Ansehung ihrer ökonomischen Lage egalisiert, wie im Blick auf ihre soziale Geltung homogenisiert, hört die bäuerliche Mittelschicht in eben dem Maße, wie sie ihre mittelständische Apartheit einbüßt und sich als Teil der Unterschicht wiederfindet, auf, das bloß passive Werkzeug des Patriziats zu sein, das sie bis dahin war und das, seinem reinen Werkzeugcharakter gemäß, Einfluß auf das Tun des Patriziats auch nur in passiver Form, nämlich dadurch zu nehmen vermochte, dass es sich, von Zufriedenheit und Wohlbehagen beziehungsweise von Ressentiment und Unwillen über seine Behandlung erfüllt, mehr oder minder gut in die Hand seines Benutzers fügte, und verwandelt sich in einen aktiven Faktor, einen Agenten in dezidiert eigener Sache, der sich als eigenständige Kraft politisch artikuliert und der dem Patriziat beziehungsweise der aus Patrizieren und reichen Plebejern zur Nobilität zusammengewachsenen Führungsschicht nur unter der Bedingung zu Diensten ist, dass diese ihn mitbestimmen lässt und seinen Willensbekundungen ebensoviel Verbindlichkeit und Gesetzeskraft konzidiert wie den eigenen senatorischen Beschlüssen und den Leges der von ihr dominierten Zenturiatskomitien.

Ausdruck und letzte Konsequenz dieser Wandlung zur selbstbewussten sozialen Kraft und Formierung zur eigenständigen politischen Fraktion, die das plebejische Stratum unter dem Druck und Einfluß der zu ihm herabsinkenden, landlos werdenden, verarmenden Bauernschaft durchmacht, ist die zu Anfang des dritten Jahrhunderts vollzogene Konstituierung der Tributkomitien, einer rein plebejischen Volksversammlung, deren Plebiszite fortan als mit den Leges der Zenturiatskomitien gleichrangige Gesetzgebung gelten. Repräsentanten und Sprachrohre des Willens der Plebejer, Organisatoren und Vorsteher ihrer Versammlungen sowie Initiatoren und ausführendes Organ ihrer Beschlüsse sind die Volkstribunen, ein Amt, das schon lange existiert und traditionell mit dem Schutz plebejischer Bürger vor patrizischen Übergriffen und Willkürakten, mit der Wahrung individueller Rechte und ziviler Ansprüche der Plebejer gegenüber der patrizisch dominierten Staatsmacht betraut ist, das jetzt aber eine parteipolitische Neubestimmung erfährt und als seine zentrale Funktion die Vertretung der kollektiven plebejischen Interessen, die Repräsentation der Plebejer als einer der Nobilität wenn schon

nicht gleichrangigen, so jedenfalls doch gleichwertigen Gruppe, kurz, die Aufgabe zugewiesen bekommt, gegenüber und in den beiden Gesetzgebungsgremien der Republik, Senat und Zenturiatsversammlung, die qua Tributsversammlung verfasste Unterschicht als ein ebenso konstitutives wie eigenständiges Element der Republik, eine ebenso viel eigenes Recht beanspruchende wie politisches Gewicht besitzende Instanz zur Geltung zu bringen.

Dabei ist, dass den Volkstribunen Unverletzlichkeit, ein sakrosankter Status, in Ausübung ihres Amtes zugestanden und dass ihnen mehr noch ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des patrizischen Senats eingeräumt wird, Beweis dafür, wie sehr sie beziehungsweise die hinter ihnen stehenden Plebejer neuer Formation von der herrschenden Nobilität als politische Kraft ernst genommen und als eine quasi per ständige Intervention mitwirkende Instanz in der Tat gelten gelassen werden. Ebenso sehr aber belegt auch, dass die Volkstribunen die starke Stellung, die ihnen in den politischen Entscheidungsprozessen der Republik konzidiert wird, zur effektiven Mitwirkung nutzen und nämlich als Aufforderung verstehen, positiv durch die Plebiszite und negativ durch das Vetorecht bestimmenden Einfluß auf die militärisch-strategische Orientierung und die aufs engste damit verknüpfte politisch-ökonomische Entwicklung der Republik zu nehmen, wie weit die als eigene Volksversammlung sich organisierende und im Volkstribunat artikulierende plebejische Formation entfernt davon ist, eine bloße, in Widerstand und Neinsagerei sich erschöpfende Opposition, eine simple Vereinigung der durch die Entwicklung der Republik Geschädigten und ihr deshalb feindselig und voller Sabotagegelüst Gegenüberstehenden zu sein, und wie sehr sie von Hoffnung und Zuversicht erfüllt ist, diese ihr Schaden bringende Entwicklung vielmehr zum eigenen Vorteil wenden und durch Einflussnahme, durch interventionistische Mitwirkung ihre bislang vernachlässigten Interessen Berücksichtigung finden lassen und wahren zu können.

So gewiss die negativ treibende Kraft der politischen Bewegung der um bäuerliche Gruppen erweiterten und durch sie neuformierten Unterschicht das Ressentiment, das Bewusstsein ihrer in der politisch-ökonomischen Entwicklung der Republik beschlossenen Benachteiligung und ungerechten Behandlung ist, so gewiss ist das positiv bestimmende Motiv

die Hoffnung, sich mit den aus der Entwicklung Profitierenden, den Herrschenden, so arrangieren zu können, dass allen, auch den bislang durch die Entwicklung Benachteiligten, Vorteil aus ihr erwächst und Gerechtigkeit wird. Eben deshalb, weil die plebejische Opposition sich im Rahmen der tragenden Intentionalität der Republik bewegt und an ihrem Grundkonsens teilhat, kann ja die durch ihr ständisches Gremium, den Senat, maßgebende und in der allgemeinen Volksversammlung tonangebende Oberschicht aus Patriziern und reichen Plebejern, wie immer auch widerstrebend, der aufmüpfigen Unterschicht gesetzekräftige Verbindlichkeit für ihre Plebiszite konzederen und ihren tribunalen Repräsentanten ein Vetorecht in bezug auf die eigenen Beschlüsse einräumen, ohne befürchten zu müssen, dass die Bevollmächtigten ihre Vollmachten nutzen, um entweder die öffentlichen Geschäfte zu sabotieren und die Republik regierungsunfähig zu machen oder aber die gesellschaftlichen Verhältnisse zu revolutionieren und die Regierung des Patriziats durch eine Diktatur des Volkes zu ersetzen. Dass die plebejische Opposition ihre neuerrungene Macht in der einen oder der anderen Richtung missbraucht, muss mithin die herrschende Schicht nicht fürchten, zumal durch die Vervielfachung des Volkstribunats, durch die Vorkehrung, dass jeweils zehn Tribunen ins Amt gewählt werden, der bei Volksmengen, die nicht viel zu verlieren haben, um so mehr aber glauben, gewinnen zu können, immer vorhandenen Tendenz zur populistischen Radikalisierung ein zusätzlicher Riegel vorgeschoben wird, weil die Herrschenden dadurch die Möglichkeit erhalten, die Tribunen gegeneinander auszuspielen und in ihrer plebiszitären Durchsetzungskraft zu hemmen und so den durch sie vertretenen plebejischen Kontrahenten, den Gegenspieler, der sich durchaus als Mitspieler versteht, wenn auch nicht zu bändigen und in ein Werkzeug in patrizischer Hand zurückzuverwandeln, so jedenfalls doch zu zügeln und erforderlichenfalls zu manipulieren.

Der Grundkonsens, der die Tribunatspartei, die plebejische Opposition, die sich im Kristallisationspunkt einer ebenso politisch aktiven wie ökonomisch gestressten Bauernschaft formiert hat, mit der Senatspartei, der Nobilität, verbindet und der es möglich macht, ein interventionistisches Modell wie das des bevollmächtigt mitwirkenden Volkstribunats, das unter anderen Bedingungen zur Lähmung des politischen Lebens führen müsste, zu institutionalisieren und sich als höchst effektiv bewähren zu lassen – dieser Grundkonsens besteht in der Gewissheit, dass das Heil

der Republik in einer konsequenten Fortführung der bereits verfolgten politisch-militärischen Strategie liegt, dass also eine Fortsetzung der von der Republik betriebenen spezifischen Expansionspolitik die letztlich allen Parteien bekömmlichste Perspektive darstellt und deshalb auch von allen Parteien unterstützt und mitbetrieben werden muss. Der Grundkonsens besteht mit anderen Worten in der Überzeugung aller Beteiligten, dass eben die Expansionsstrategie, die die Probleme schafft, indem sie eine politisch-ökonomische Entwicklung fundiert, die zur Pauperisierung und Deklassierung der jene Expansionsstrategie tragenden bäuerlichen Mittelschicht führt, diese Probleme allein auch zu lösen imstande ist, indem sie zugleich die Möglichkeit zur Wiedergutmachung oder jedenfalls Kompensation der der Mittelschicht kraft ihrer politisch-ökonomischen Konsequenzen aus ihr entstehenden Nachteile und Schäden eröffnet.

Eine Wiederherstellung alter Grundbesitzverhältnisse oder Stabilisierung des aus dem Lot geratenen traditionellen Kräftegleichgewichts zwischen den Gruppen durch Beschränkung des Landbesitzes oder gar eine auf die Restauration der bäuerlichen Mittelschicht zielende Umverteilung von Grund und Boden, wie das im 4. Jahrhundert noch die stets allerdings vereitelte Absicht war, führen die zum Volkstribunat verfassten Plebejer ebenso wenig im Schild wie die vom Senat repräsentierte Nobilität dergleichen im Sinn hat. Zu sehr hat sich die ganz oder partiell um ihren Grund und Boden gekommene und, soziologisch-strukturell genommen, ins Plebejertum abgesunkene bäuerliche Mittelschicht schon auf die expansionsstrategische Perspektive und ihre kompensatorischen Vergünstigungen und Verheißungen eingelassen und eingestellt und zu sehr gebunden an und motiviert durch eben die im Aufstieg der römischen Republik zur Handelsmacht bestehende politisch-ökonomische Entwicklung, die die bäuerliche Mittelschicht um ihren Grund und Boden bringt und ins Plebejertum absinken lässt, ist aber jene expansionsstrategische Perspektive, als dass die neuen Plebejer imstande oder auch nur geneigt dazu wären, dieser ihnen schädlichen Entwicklung in die Parade zu fahren oder gar Einhalt zu gebieten und damit denn auch die Durchkreuzung und den Verlust der durch sie motivierten und für die neuen Plebejer selbst allein noch verheißungsvollen Expansionsperspektive zu riskieren. Den partiell oder auch ganz aus ihrer bäuerlichen Existenz Verdrängten und hinsichtlich ihrer Subsistenz, ihrer Selbsterhaltung, auf die einzige Fähigkeit, die ihnen noch verblieben ist, ihre Kriegstüchtigkeit,

Angewiesenen ist die Taube in der Hand, die mit der Expansionsstrategie der Republik immerhin verknüpfte Hoffnung auf Kriegsbeute und Kampfeslohn, naturgemäß lieber oder jedenfalls näher als der Spatz auf dem Dach, das durch die kommerzielle Entwicklung, die kraft Expansionsstrategie die Republik nimmt, ohnehin zur Aussichtslosigkeit verurteilte Streben nach Rückgewinnung ihres Landbesitzes und Restauration der verlorenen bäuerlichen Existenz – zumal beim wahrscheinlichen Scheitern ihrer restaurativen Bemühungen der Offenbarungseid drohte und sie nämlich damit rechnen müssten, auch noch der ihnen soziologisch-strukturell konzidierten Zugehörigkeit zum Plebejerstand verlustig zu gehen und in der Bodenlosigkeit einer durch keine marktbezügliche Bestimmtheit, keine handwerkliche Fertigkeit, keine zirkulative Tätigkeit aufgehaltenen ökonomisch-funktionellen Deklassierung zu versinken.

Dank der tribunizischen Mitbestimmung der verarmten Bauernschaft und des von ihr geltend gemachten Landhungers nimmt die römische Expansionsstrategie eine okkupativ-kolonialistische Wendung und führt zur Einrichtung von Militärkolonien und Munizipien römischen Rechts bei den Bundesgenossen. Diese Entwicklung wird von der Senatspartei mitgetragen, weil sie die militärstrategischen, logistischen und machtpolitischen Probleme lösen hilft, vor die ihre expandierende und bald schon das ganze mittlere und südliche Italien umfassende Machtsphäre die römische Republik stellt. Die neue Strategie verschiebt zwar das Gleichgewicht zwischen Kriegführenden und Handeltreibenden, aber damit es zu einer Aufhebung der bis dahin herrschenden, im Föderalismus der frühen Republik kodifizierten Funktionsteilung kommt, braucht es mehr als nur die Versuchung zur direkten Ausbeutung, die in der Präsenz römischer Besatzungen auf bundesgenossenschaftlichem Boden impliziert ist.

Allerdings – und hier liegt der praktische Dissens, der bei allem strategischen Grundkonsens Plebejer und Nobilität, Volkstribunat und Senat trennt und um den sich ihre politischen Auseinandersetzungen wesentlich drehen – dringen die Plebejer, dringen die um ihr Land gebrachten, verarmten Bauern, die als die kritische Masse der als Tributkomitee organisierten Plebejer firmieren, auf eine Revision der militärischen Expansionsstrategie und Neubestimmung ihrer Zielsetzung, die aus ihr auch und nicht zuletzt ein Instrument zur Landnahme, ein Vehikel territorialer Okkupation macht und so den verarmten Bauern eine reelle Kompensation für ihre durch die politisch-ökonomische Entwicklung der Republik, zu der sie als Träger der Expansionsstrategie, als Kriegsdienstleistende, selber den Grund legen, erlittenen Verluste gewährt. Die Expansionsstrategie in ihrer bis dahin praktizierten, bundesgenossenschaftlich ausgerichteten Form, die nicht sowohl auf eine dauerhafte Okkupation und herrschaftliche Unterwerfung der eroberten Gebiete mit dem Ziel ihrer definitiven politischen Annexion und finanziellen Besteuerung zielt, sondern auf eine haltbare Verfügung und vertragliche Kontrolle über sie zum Zwecke ihrer ökonomischen Integration und kommerziellen Erschließung berechnet ist, bringt, wie den Repräsentanten des Marktes und den sie protegierenden beziehungsweise mit ihnen kollaborierenden patrizischen Feldherren Reichtum und Macht, ökonomischen Gewinn und politischen Einfluß, so den bäuerlichen Truppen,

die sie mit ihren Wurflanzen und Schwertern in die Tat umsetzen, finanzielle Zuwendungen, Soldzahlungen, Beuteanteile und Reparationsgelder, die zwar den Betroffenen und ihren Angehörigen einen im Einzelfall sogar auskömmlichen Unterhalt sichern mögen, die aber am Grundübel ihrer kollektiven ökonomischen Situation, an der auch und natürlich ihrer sozialen Stellung verderblichen Enteignungsprozedur, der sie als landbesitzende und landbestellende Mittelschicht ausgesetzt sind, nicht nur nichts ändern können, sondern die im Gegenteil mit der Fortsetzung jener expropriativen Entwicklung, für die ihr eigenes Wirken im Dienste der Strategie den Grund legt, teuer bezahlt sind.

Daran etwas zu ändern ist wesentlicher Programmpunkt der Tributkomitien und des sie repräsentierenden Volkstribunats. Dem Grundkonsens gemäß, der plebejische Volksversammlung und Senat verbindet, wird die militärische Expansionsstrategie beibehalten, aber sie erfährt eine folgenreiche Modifikation: Der bis dahin weitgehend geübte Verzicht auf dauerhafte Okkupationen und territoriale Eingriffe zugunsten einer rein bündnispolitischen Integration der eroberten Gebiete in den primär als kommerzielles System definierten Machtbereich der Republik wird aufgegeben, und die eroberten Gebiete werden für eine von Staats wegen vorgenommene reale Kompensation der ökonomiebedingt erlittenen Verluste des bäuerlichen Mittelstands, sprich: für Landzuweisungen an die verarmte römische Bauernschaft genutzt, mit dem Ergebnis, dass auf den fremden Territorien römische Kolonien und dem römischen Staatsverband unmittelbar zugeordnete Gemeinden, Munizipien, entstehen. Die indirekte Herrschaft, die mittels militärisch erzwungener Handelsverträge und Beistandspakte die römische Republik bis dahin über den sich immer mehr erweiternden Kreis der benachbarten Gebiete und an diese wiederum anschließenden Regionen praktiziert, bleibt also zwar im Prinzip erhalten, wird aber unter dem Druck und im Interesse der das militärische Zwangsinstrument stellenden und für ihren Einsatz durch eine langfristig-strukturelle Verschlechterung ihrer ökonomischen Lage und sozialen Position übel belohnten bäuerlichen Gruppen um ein Moment direkter Herrschaftsübung ergänzt, da ja die Beschlagnahme eroberten Landes, dessen Besiedlung mit römischen Bürgern beziehungsweise deren Verbündeten und die Etablierung dieser Kolonien oder Gemeinschaften als Gemeinden eigenen römischen oder von Rom gesetzten Rechts darauf hinausläuft, die eroberten Gebiete vor Ort unter Kuratel zu stellen

und in ihrer Souveränität nicht nur systematisch-vertraglich, sondern mehr noch empirisch-handgreiflich einzuschränken und nämlich beim neuen Bundesgenossen Stützpunkte zu hinterlassen, die gleichermaßen als Überwachungs- und Kontrollstationen, als Alibi für Einmischungen und Eingriffe und gegebenenfalls als Operationsbasen für Strafexpeditionen erhalten können.

Sosehr der an ihre bündnispolitisch-indirekte Herrschaftspraxis gewöhnten und mit ihr bis dahin ja auch äußerst erfolgreichen Senatspartei diese okkupativ-kolonialistische Wendung, die unter dem Druck der ins Plebejertum abgesunkenen Mittelschicht die Expansionsstrategie der Republik nimmt, widerstreben und sosehr sie deshalb anfangs mit dem oppositionellen Volkstribunat im Dauerstreit liegen mag, die Vorteile der modifizierten Strategie sind so offenkundig, als dass die Senatspartei umhin könnte, den Dissens letztlich bloß als Aufforderung zu begreifen, sich zum Standpunkt der Opposition zu bekehren und auf der Grundlage der neuen strategischen Vorgabe einen vollständigen und nach Maßgabe seiner Vollständigkeit ebenso durchschlagenden wie schlagkräftigen Konsens in Sachen Expansion zu erzielen. Nicht nur bietet nämlich die neue Strategie eine willkommene und in praxi unentbehrliche Entlastung vom innenpolitisch wachsenden Druck, ein Ventil zur Abfuhr der sich durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Verarmung und Deklassierung, die sie für Teile der Bevölkerung zur Folge hat, aufbauenden sozialen Spannungen, sie liefert auch und mehr noch eine Lösung für die militärstrategischen, logistischen und machtpolitischen Probleme, die der ständig wachsende Umfang der von Rom kontrollierten Sphäre und immer größer werdende Entfernung der dem römischen Einflussbereich neu eingegliederten Gebiete mit sich bringen.

Wie soll mit einem rein bündnispolitischen Instrumentarium, das sich bestenfalls noch auf den Anreiz handelspolitischer Verbindungen stützen kann, die römische Republik ihren mit militärischen Mitteln errungenen Einfluß auf Bundesgenossen wahren, die weit entfernt und durch etliche andere bundesgenossenschaftliche Gebiete von Rom getrennt leben und die, nachdem der Bundesschluss feierlich besiegelt und das römische Heer und seine Verbündeten abgezogen sind, bald schon die Zweischneidigkeit der mit Rom eingegangenen Handelsbeziehungen zu spüren bekommen und demgemäß mit zunehmendem Ressentiment

den Verlust an politischer Autonomie und die Bürde militärischer Beistandsverpflichtungen betrachten, die der mit der expansiven Republik geschlossene Vertrag bedeutet? Wie kann die Republik sicherstellen, dass sie, aller wachsenden räumlichen Distanz und zunehmenden bündnispolitischen Beziehungsvielfalt zum Trotz, über die jeweilige Situation vor Ort permanent im Bilde bleibt und die Möglichkeit gleichermaßen zur nachrichtendienstlich-informativen Kontrolle über und zur propagandistisch-suggestiven Einwirkung auf die soziale Stimmung und politische Entwicklung bei den Bundesgenossen erhält? Und wie kann die Republik dafür sorgen, dass sie gegebenenfalls, will heißen: im Falle einer ihren Interessen zuwiderlaufenden oder gar direkt gegen sie gerichteten Entwicklung bei einem der Bundesgenossen, über die Option zum Eingreifen, mit anderen Worten über ein Alibi beziehungsweise die Operationsbasis für korrektive Maßnahmen beziehungsweise militärische Strafexpeditionen verfügt?

Keine Frage, dass sich im Blick auf das eine wie auf das andere, die Möglichkeit aktiver Kontrolle und die Option korrektiver Eingriffe, die Ansiedlung römischer Bürger vor Ort der bundesgenossenschaftlichen Territorien und mithin die Schaffung eines die bündnispolitische Konstitution des römischen Machtbereichs unterfütternden Systems von als Kontrollposten und Stützpunkte fungierenden Kolonien und Munizipien als praktisches Passepartout und regelrechte Patentlösung aufdrängt und dass also zur intern sozialpolitischen Opportunität dieser Modifizierung der Expansionsstrategie ihr extern machtpolitischer Sinn und Nutzen als schwerwiegendes Argument hinzukommt. Tatsächlich geht der Einrichtung der mit plebiszitärer Macht versehenen Tributsversammlungen und des mit Vetorecht ausgestatteten Volkstribunats, mithin der Schaffung der politischen Bedingungen für die okkupativ-kolonialistische Wendung in der Expansionsstrategie, nicht von ungefähr ein umfangreicher Expansionsakt, nämlich die langwierige, aber zu guter Letzt siegreiche Auseinandersetzung mit den Samniten, die der römischen Republik den Weg ins südliche Italien öffnet, unmittelbar voraus und lässt sich, so genommen, die tribunatsverfasste Beteiligung der Plebejer an der politischen Macht ebenso wohl als indirektes Eingeständnis der patrizischen Führungsschicht verstehen, dass mit den neueroberten Gebieten in den Abruzzen und in Kampanien die alte, rein bündnispolitisch-föderalistisch

betriebene Expansionsstrategie die Grenzen ihrer Leistungskraft und Haltbarkeit erreicht hat.

Die okkupativ-kolonialistische Wendung der Strategie, die nun aber der institutionalisierte plebejische Interventionist in Verfolgung seines Interesses an realer, in Grund und Boden sich niederschlagender Entschädigung für die Verluste, die der Aufstieg der Republik ihm beschert, bei der mehr und mehr von der Opportunität der Neuorientierung überzeugten Senatspartei durchsetzt – diese Wendung hilft nicht nur die militärstrategischen, logistischen, kontrollpolitischen, kurz: herrschaftssystematischen Probleme lösen, mit der die bereits erreichte Größe und Diversität ihrer Machtsphäre die Republik konfrontiert, sie leistet durch ihre Problemlösungskapazität zugleich auch einer weiteren kontrollierten Ausdehnung der Machtsphäre und organisierten Integration neuer Regionen kräftig Vorschub und erweist sich so als ein probates Mittel nicht nur zur Bewältigung innerer, sozialpolitischer Konflikte und nicht bloß zur Überwindung äußerer, machtpolitischer Schranken, sondern auch und sogar zur Beförderung und Eskalation der durch sie modifizierten Expansionsstrategie selbst. Nachdem durch die Etablierung von Tributkomitee und Volkstribunat als einer interventionistischen Macht im Staate die politischen Rahmenbedingungen für die kolonialistisch-okkupative Wendung in der Expansionsstrategie geschaffen, sprich: die Weichen für die Landnahme römischer Bürger auf den Territorien der Bundesgenossen und die damit beschlossene Gründung römischer Siedlungen und Municipien, die Einrichtung von Stütz- und Kontrollpunkten der römischen Macht, gestellt sind, geht es mit der weiteren Expansion Schlag auf Schlag: bereits nach zwanzig Jahren befinden sich Mittel- und Süditalien bis zur Stiefelspitze unter römischer Herrschaft.

Nach wie vor ist diese Herrschaft durch den spezifischen Föderalismus geprägt, den die römische Republik praktiziert, durch Verträge, Bundesschlüsse mit den militärisch Unterworfenen, die den letzteren eine relative Autonomie belassen und ihnen bloß die beiden Verpflichtungen auferlegen, sich dem von Rom beherrschten kommerziellen System einzugliedern und der Republik im Kriegsfall militärischen Sukkurs zu leisten. So gesehen vollendet die rasche Eroberung Unteritaliens, zu der es infolge der kolonialistisch-okkupativ gewendeten römischen Expansionsstrategie kommt, nur das von dieser Expansionsstrategie in ihrer

traditionellen Fassung angesteuerte föderalistische System, den bundesgenossenschaftlichen Verein, den Bund der *socii*, den die politische Ideologie der Republik zur römisch-italischen Wehrgenossenschaft verklärt. Aber insofern die Strategie in ihrer revidierten Form die dem römischen Machtbereich angegliederten Territorien mit römischen Militärkolonien und Munizipien übersät und durchsetzt, degradiert sie die bundesgenossenschaftliche Assoziationsweise ebenso sehr zum Formalismus und erweist die Wehrgenossenschaft auf dem Höhepunkt ihrer Entfaltung auch bereits als ausgehöhlt und zum Feigenblatt und Vorwand einer aller föderalistischen Assoziation und wehrhaften Genossenschaftlichkeit Hohn sprechenden hegemonialen Herrschaft geworden.

In der Tat lässt sich, wie in specie das System der römischen Militärkolonien dem der athenischen Kleruchien, so in genere das Herrschaftssystem Roms vor den Punischen Kriegen dem Herrschaftssystem Athens vor dem Peloponnesischen Krieg vergleichen. Wie die athenische Polis vor der Auseinandersetzung mit Sparta kraft einer Mischung aus Bündnispolitik und militärischer Schlagkraft eine hegemoniale Vormachtstellung im Raum des ägäischen Handelssystems erringt, so etabliert sich vor dem Zusammenstoß mit Karthago die römische Republik kraft Bündnispolitik und militärischer Präsenz als Hegemonialmacht im südlich der Apenninen gelegenen Teil der italischen Halbinsel. Allerdings – und hier endet die Parallele – nutzt die römische Republik ihre hegemoniale Stellung nicht wie die athenische Polis, um die Bundesgenossen zu schröpfen und ihnen unter dem Vorwand von Bündnisverpflichtungen und gemeinsamen Verteidigungsinteressen Tribute abzapfen; vielmehr dient ihr die hegemoniale Macht ausschließlich dazu, die Bundesgenossen politisch-militärisch unter Kontrolle und damit bei der Stange ihrer eingegangenen Bündnisverpflichtungen zu halten, sprich: sicherzustellen, dass die *socii* der Republik im Kriegsfall Beistand leisten und Hilfstruppen stellen und vor allem aber, dass sie jederzeit für die kommerziellen Aktivitäten Roms offen stehen und integraler Bestandteil des vom römischen Handelsplatz aus entfalteteten und gesteuerten Marktsystems bleiben. Was hätte denn auch die römische Republik von – wie immer als Beitragsleistungen kaschierten – Tributzahlungen der Bundesgenossen, da die letzteren ja nicht wie die Mitglieder des Attisch-Delischen Seebundes reiche, handeltreibende Städte und Gemeinschaften sind, deren kommerziell akkumuliertes Kapital man abschöpft, wenn man

sie mit hegemonialherrschaftlichem Nachdruck zur Bundeskasse bittet, sondern vielmehr eine kunterbunte Mischung aus Ackerbau treibenden territorialen Stammesgruppen, agrarisch fundierten Marktflecken und kleineren Handelsplätzen griechischer Gründung entlang den Küsten, kurz, ein Vielerlei an Gemeinwesen, aus denen sich Gewinn außer durch territorialherrschaftlich-frondienstliche Ausbeutung höchstens und nur durch die kommerzielle Erschließung, die austauschförmige Aneignung, der kraft der Arbeit ihrer Bevölkerungen erzielten Produktionsüberschüsse ziehen lässt und deren einziger anderer und auf kurze Sicht vielleicht sogar wesentlicherer Nutzen darin besteht, dass sich ihre Territorien und ihre Wehrfähigen als militärische und logistische Operationsbasen und als Hilfstruppen für die weitere Expansion, die Eroberungen neuer, entfernterer Gebiete, in Anspruch nehmen und nach Maßgabe der hegemonial ausgeübten Kontrolle über sie tatsächlich auch mobilisieren lassen.

So gesehen, bedeutet also die mittels der Gründung römischer Militärkolonien und Munizipien auf bundesgenossenschaftlichen Territorien im Sinne einer direkten Kontrolle und systematischen Durchdringung des mittlerweile ganz Mittel- und Unteritalien umfassenden hegemonialen Machtbereiches der römischen Republik – anders als die hegemoniale Herrschaft, die mittels Attisch-Delischem Seebund die athenische Polis errichtet – keine grundlegende Änderung der strategischen Zielsetzung, sondern nur deren neue Verortung und revidierte Verfolgung. Während sich die athenische Polis mittels hegemonialer Herrschaft aus einem wasserwegig-zentralen Teilhaber am Ägäischen Handelssystem in dessen wasserköpfig-metropolen Tributnehmer, aus einer mit anderen Handel treibenden Gemeinschaft in einen Ausbeuter dieser anderen handeltreibenden Gemeinschaften verwandelt, dient der römischen Republik die hegemoniale Herrschaft, die sie durch Militärkolonien und Munizipien begründet und untermauert, ausschließlich zur Konsolidierung und Fortsetzung ihrer alten, mit militärischen Mitteln betriebenen Expansionsstrategie, deren maßgebendes Motiv die kommerzielle Erschließung der jeweils bündnispolitisch unter Kontrolle gebrachten Gebiete und ihre Integration in das um Rom zentrierte römisch-italische Handelssystem ist.

Aber wenn auch die mit der Konsequenz einer hegemonialen Herrschaftsform modifizierte Strategie, die unter der ideologischen Camouflage einer römisch-italischen Wehrgenossenschaft die römische Republik

vollzieht, strategisch gesehen, will heißen: der praktischen Zielsetzung und aktuellen Absicht nach, keine Neuorientierung bedeutet, impliziert sie doch, systematisch betrachtet, will heißen: der theoretischen Perspektive oder den potenziellen Optionen nach, diese Neuorientierung durchaus. Indem die römische Republik durch ihre pro domo des verarmten bäuerlichen Mittelstandes praktizierte Landnahme oder kolonialistische Präsenz vor Ort der Bundesgenossen den Fuß in deren Tür setzt oder vielmehr festen Stand auf ihrem Territorium gewinnt, verschärft sie zwar im Prinzip oder de jure nur den militärstrategischen Druck beziehungsweise verstärkt den machtpolitischen Zwangsrahmen, unter dem beziehungsweise in dem die Bundesgenossen dann bereit sind, sich bündnispolitisch integrieren, sprich: in das kommerzielle System einbinden zu lassen, um dessen Expansion es der Republik letztlich zu tun ist – und so gesehen, bleibt denn auch im Prinzip oder de jure alles beim alten. Aber gleichzeitig impliziert diese Verstärkung des machtpolitischen Zwangsrahmens in der Praxis oder de facto eine unter Umständen folgenschwere Verschiebung in der Kräftebalance und der Funktionsteilung zwischen den die Strategie als ganze entfaltenden beiden Gruppierungen, der den militärstrategischen Druck erzeugenden Nobilität mit ihren bäuerlichen Truppen einerseits und den das kommerzielle System zur Geltung bringenden plebejischen Handeltreibenden andererseits.

Sosehr, wie gezeigt, die beiden Gruppierungen systematisch-strukturell miteinander verschränkt sind, sosehr einerseits die Aufnahme in die Nobilität und die Teilhabe an ihrem sozialen Prestige und ständischen Lebensstil das letzte Ziel und die alles bestimmende Perspektive der kommerziellen Reichtum akkumulierenden plebejischen Handeltreibenden bildet und andererseits die Protektion und Förderung der Handelsfunktion und der sie Wahrnehmenden für die jeweils bereits aus aristokratischen Patriziern und reichen Plebejern amalgamierte Nobilität die ebenso wohl dem Eigeninteresse entspringende verbindliche Direktive wie dem Staatswohl entsprechende höchste Aufgabe darstellt, sosehr bleiben die beiden Gruppierungen doch aber praktisch-funktionell unterschieden und beschränkt sich im Rahmen dieser praktischen Funktionsteilung die eine Gruppierung, die Nobilität, darauf, mit militärischen Mitteln, mit Mitteln direkter Zwangsausübung, den Gegner zu unterwerfen und das heißt: zur Raison der von ihm zu übernehmenden Bündnisverpflichtungen zu bringen, um es dann aber der anderen Gruppierung, den

plebejischen Handeltreibenden, zu überlassen, mit den indirekten Mitteln kommerziellen Austausches die Früchte dieser militärischen Unterwerfung des Gegners zu ernten. Eben weil Unterwerfung nach römischem Muster wesentlich darin besteht, den militärischen Gegner zur Übernahme von Bündnisverpflichtungen zu zwingen und dadurch zum Sozios, zum Bundesgenossen zu machen, und weil, abgesehen von dem militärischen Beistand, den der Bundesgenosse bei der Unterwerfung weiterer Gegner zu leisten hat, seine Bündnisverpflichtung im wesentlichen darin besteht, sich den kommerziellen Aktivitäten des römischen Handelsplatzes zu öffnen und integrierender Bestandteil des durch diese Aktivitäten gestifteten Austauschsystems zu werden, ist die Funktionsteilung zwischen den die Expansionsstrategie der Republik verfolgenden beiden Gruppierungen der Nobilität mit ihren bäuerlichen Kontingenten und der Handeltreibenden mit ihrem handwerklichen Anhang klar und kommen sich beide nicht ins Gehege. Dass sie sich auch gar nicht ins Gehege kommen können, dafür ist in einem die Funktionsteilung quasi prozesslogisch untermauernden Sinne gesorgt, solange die eine Gruppierung sich strikt nur als Wegbereiter und Pionierkorps betätigt und nach Erfüllung ihres militärischen Auftrags das Feld räumt, um der anderen Gruppierung die Aufgabe zu überlassen, mit dem zum Sozios domestizierten Gegner zu kontrahieren und handelseins zu werden.

Nun aber, da die okkupativ-kolonialistische Wendung der Expansionsstrategie dazu führt, dass die militärische Gruppierung dauerhaft beim Bundesgenossen Fuß fasst und sich also aus einem bloßen Wegbereiter und Pionierkorps mehr noch zu einem permanenten Platzhalter und Kontrollorgan mausert, gerät die prozesslogisch garantierte strenge Funktionsteilung zwischen ihr und der kommerziellen Gruppierung ins Wanken: nicht nur erhält die letztere durch die Präsenz der ersteren ein Einschüchterungs- und Pressionsmittel, das ihre Transaktionen mit dem Bundesgenossen in eine ihr gar nicht unbedingt genehme Richtung drängt und gegebenenfalls mit dem Stempel halbrequisitorischer Zwangstauschveranstaltungen versieht, die militärkoloniale und municipale Gegenwart der ersteren stellt mehr noch die von der letzteren mittels kommerziellem Austausch praktizierte indirekte Form der Ausbeutung als ein ebenso umständliches, weil stets an die Befriedigung genereller konsumtiver Bedürfnisse beim Kontrahenten geknüpftes, wie

ineffektives, weil immer durch die Berücksichtigung partieller Profitinteressen beim Kontrahenten vermitteltes, Verfahren zur Aneignung fremden Reichtums grundsätzlich in Frage. Weil die kommerziell betriebene Ausbeutung stets bedeutet, dass die Ausgebeuteten mit konsumtiven Anreizen geködert und zur freiwilligen Mitwirkung an ihrer eigenen Schröpfung bewogen werden, und weil sie beim Handel zwischen politisch separaten Gemeinschaften stets impliziert, dass Gruppen der anderen, ausgebeuteten Gemeinschaft als Mittelsleute oder Kontrahenten von der Ausbeutung mit profitieren und einen Teil der Beute einheimsen, ist die relative Zwanglosigkeit und Konsensfähigkeit dieser indirekten Form der Aneignung fremden Reichtums, ihre in dem foedus, der mit der anderen Gemeinschaft jeweils geschlossen wird, Ausdruck findende eigentümliche Verträglichkeit, immer durch Abstriche beim Beutemachen, durch eine Mäßigung der expropriativen Ansprüche erkaufte. Was Wunder, dass diejenigen, die durch die Ausübung militärischen Zwangs allererst den politischen Rahmen für jene im kommerziellen Austausch bestehende gemäßigt-indirekte Form der Ausbeutung geschaffen haben, nun, da sie vor Ort präsent bleiben beziehungsweise über strategische Stützpunkte im fremden Land verfügen, wenn schon nicht mit dem Gedanken spielen, so jedenfalls doch die objektive Möglichkeit verkörpern, ihr militärisches Zwangsmittel, statt es nach Gebrauch wieder einzupacken und zugunsten der kommerziellen Wirkmechanismen zurückzunehmen, vielmehr an der kommerziellen Funktion vorbei und ohne Rücksicht auf sie weiterzuverwenden, sprich: zur kompensationslos-direkten, effektiv-requisitorischen Aneignung fremden Reichtums einzusetzen.

So fest verankert in oder, besser gesagt, verwoben mit der republikanischen Tradition ist indes die Praxis einer unter dem Schirm föderalistischer Beziehungen betriebenen kommerziellen Ausbeutung der eroberten Gebiete und so sehr bewährt hat sich diese Praxis nicht nur als Basis der prospektiven ökonomischen Wohlfahrt der Republik und als Garantin ihrer relativen politischen Eintracht, sondern auch und vor allem als ein ebenso wohlfeiler wie kommoder Weg, eine das günstigste Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag erzielende ideale Strategie, zur Ausdehnung des ökonomischen Einflusses und zur Erweiterung der politischen Macht der Republik, dass allein die okkupativ-kolonialistische Wendung, die teils zur Entlastung von innenpolitischen, in der Deklassierung des bäuerlichen Mittelstands begründeten Konflikten, teils zur

Lösung militärisch-logistischer, aus dem Umfang des Herrschaftsgebiets resultierender Probleme die Expansionsbewegung der Republik nimmt, schwerlich schon Motiv genug ist, jene bewährte Praxis aufzugeben und die mit der okkupativ-kolonialistischen Wendung formell sich bietende Gelegenheit zur Ersetzung der kommerziell-indirekten Ausbeutung durch eine tributär-direkte Aneignung von Reichtum beim Schopf zu fassen. Normalerweise und solange nicht bei den in Angriff genommenen Gebieten und Gemeinschaften besondere, von den bisherigen Gegebenheiten abweichende Bedingungen vorliegen, gewährleistet die in der Frühgeschichte der Republik ausgebildete Mischung aus Anpassungsfähigkeit und Habsucht, Herrschsucht und Kalkül, die als römischer Pragmatismus firmiert, dass es bei jener bewährten Strategie einer unter dem Deckmantel föderalistischer Vertragsbereitschaft indirekt durchgesetzten, kommerziell vermittelten Bereicherung bleibt.

Solange mit anderen Worten bei den von der römischen Expansion erfassten Territorien und Populationen, wie in den mittel- und unteritalischen Gebieten durchweg der Fall, weitgehende politische Eigenständigkeit und relative ökonomische Ungebundenheit die vorherrschenden gesellschaftlichen Bedingungen sind, solange also bei den betroffenen Regionen eine autonome Struktur im Innern und eigene politische Ordnung Hand in Hand mit disparaten ökonomischen Bindungen nach außen, mit fragmentarischen Handelsbeziehungen, gehen, liegt die Opportunität einer Praxis, die das Bereicherungsinteresse der Republik in der bewährten Form kommerzieller Ausbeutung und durch die bewährte Instanz des Marktes und seiner Repräsentanten Genüge finden lässt, offen zutage. Weil die indirekte Form der Ausbeutung mittels Handel immer auch Vorteile für die Ausgebeuteten birgt und teils in genere durch die konsumtiven Befriedigungen, die sie ihnen verschafft, teils in specie durch die Bereicherungschancen, die sie bestimmten, als kommerzielle Mittelsleute fungierenden Gruppen unter ihnen eröffnet, höchst annehmliche Seiten herauskehrt, ist das Ausbeutungsprinzip, das sie immerhin doch verkörpert, für die Betroffenen leichter akzeptabel und können die letzteren, wenn sie erst militärisch zur Räson gebracht und hinlänglich verträglich gestimmt sind, eher dazu gebracht werden, sich der Praktizierung jener Ausbeutungsform per Bundesschluss zu fügen und den dafür erforderlichen Einschränkungen ihrer lokalen Autonomie und Modifikationen ihrer politischen Ordnung zuzustimmen. Die vormaligen

Feinde und nunmehrigen Bundesgenossen lassen sich sogar zur Stellung von Hilfstruppen bei künftigen kriegerischen Auseinandersetzungen, das heißt, zur militärischen Beteiligung an der weiteren Expansion bewegen, wobei auch hier die Akzeptanz durch eine Balance aus Pro et Contra befördert wird und dem factum brutum der Zwangsrekrutierung und des erpressten Kriegsdienstes die Aussicht auf Kriegsbeute und Teilhabe an den ferneren Früchten der militärischen Eroberungen die Waage hält.

Jeder Versuch der Republik, ihr Bereicherungsinteresse mit anderen als mit kommerziellen Mitteln und nämlich auf dem Wege einer direkter Ausbeutung der Betroffenen zu befriedigen, müßte dagegen deren durch kein Pro et Contra, keinen Interessenkonflikt gebrochenen, eindeutigen und erbitterten Widerstand provozieren und müßte die zwar militärisch Besiegten, aber deshalb noch lange nicht ihrer autonomen Struktur und ihrer eigenen politischen Ordnung Beraubten veranlassen, sich mit allen aus ihrer autonomen Struktur ihnen erwachsenden Kräften und mit allen durch ihre politische Ordnung ihnen gegebenen Mitteln dem Sieger und seinen Zumutungen zu widersetzen. Jeder Versuch einer direkten Ausbeutung setzte mit anderen Worten die Zerschlagung jener autonomen Struktur des besiegten Gemeinwesens und die Auflösung der ihm eigenen politischen Ordnung sowie die Ersetzung beider durch eine vom Sieger dem fremden Gemeinwesen oktroyierte Reorganisation, ein vom Sieger etabliertes heteronomes Regiment voraus. Und diese für eine direkte, tributäre oder requisitive Ausbeutung des betreffenden Gemeinwesens unabdingbare Zerstörung seiner angestammten politischen Konstitution und Errichtung einer ihm als Ersatzstruktur und alternative Ordnung aufgezwungenen Fremdherrschaft wäre nun allerdings undenkbar ohne eine ständige massive militärische Präsenz des Siegers, ohne dass mithin auf längere, wo nicht unabsehbare Zeit in dem Gebiet Besatzungstruppen stationiert und die Gemeinschaft in einen Belagerungszustand versetzt würde.

Ob aber das Mehr an fremdem Reichtum, das die tributär oder requisitiv direkte Ausbeutung möglicherweise erbrächte, diesen militärischen Einsatz, diesen Aufwand an Menschen und Material zu kompensieren und wettzumachen oder gar zu belohnen und gewinnträchtig zu gestalten vermöchte, erscheint mehr als fraglich. Im Zweifelsfall wäre der Wechsel in der Ausbeutungsform, der Übergang von der Bereicherung durch kommerziellen Austausch zur Bereicherung durch

habituelle Enteignung, jedenfalls ökonomisch gesehen, ein Verlustgeschäft. Solange bei den von der römischen Expansion Betroffenen die politisch-ökonomischen Bedingungen also die geschilderten sind, solange bei ihnen politische Eigenständigkeit Hand in Hand mit ökonomischer Ungebundenheit geht, eine autonome Gesellschaftsstruktur mit disparaten Handelsbeziehungen gepaart erscheint, spricht nicht nur historische Gewohnheit, der Konservatismus der lange bewährten Praxis, sondern ebenso sehr auch ökonomische Vernunft, das sich stets neu bewährende Kalkül des Eigeninteresses dafür, die indirekte, auf der Grundlage föderalistischer Bindungen mit Mitteln des kommerziellen Austauschs betriebene Form der Ausbeutung beizubehalten und sich auch nicht durch die in Gestalt von Militärkolonien und Munizipien formell bereits geschaffene strategisch-logistische Voraussetzung für einen Wechsel im Ausbeutungsparadigma in Versuchung führen oder gar motivieren zu lassen.

4. Das karthagische Vexierbild

Indem die Römische Republik im Zuge ihrer Expansion mit dem karthagischen Machtbereich in Kontakt kommt, stößt sie erstmals auf Gebiete, die weder politisch autonom, noch ökonomisch disparat sind, sondern einer der römischen Hegemonie und Inanspruchnahme vergleichbaren Herrschaft und Nutzung unterliegen. So sehr das karthagische Gemeinwesen im stadtstaatlichen Prinzip dem römischen ähnelt, so wenig ist es doch die außenpolitischen Konflikten und innenpolitischen Spannungen ausgesetzt, die dem letzteren seine territoriale Einbettung und seine soziale Zusammensetzung bescheren. Trotz seiner spannungsarmen Genese bleiben aber auch dem von den Karthagern entlang der Küste des westlichen Mittelmeers ins Leben gerufenen Reich militärische Konflikte nicht erspart: Es muss sich gegen die räuberischen Stammesherrschaften Nordafrikas behaupten und gegen die griechischen Kolonien Magna Graecias durchsetzen und fühlt sich durch diese doppelte Anforderung mangels autochthoner militärischer Rekrutierungsbasis überfordert.

Durch jene strategisch-logistische Voraussetzung in Versuchung geführt und vielmehr wie durch einen unwiderstehlichen Impuls zum Paradigmenwechsel motiviert findet sich die Republik erst, als sie, nachdem das ganze mittel- und süditalische Festland bis hinunter zur Spitze des Stiefels, nach Rhegion, unter Kontrolle gebracht und der römischen, "wehrgenossenschaftlich" organisierten Machtsphäre einverleibt ist, ihren begehrliehen Blick auf die Inseln richtet und damit aber Gebiete ins Auge fasst, die in der Tat ganz anderen als den bis dahin gewohnten politisch-ökonomischen Bedingungen unterliegen. Weder sind die sizilianischen, sardischen und korsischen Gebiete politisch autonom, noch sind sie ökonomisch disparat. Vielmehr gehören sie zum Machtbereich Karthagos, haben dort ihr politisches Organisationszentrum, und sind

in das von Karthago betriebene und beherrschte Handelssystem integriert, stehen im Austausch mit den Küsten Vorderasiens ebenso wie mit dem ganzen westlichen Mittelmeer. Diese Gebiete mit der Aussicht auf weiträumige wirtschaftliche Beziehungen und systematischen kommerziellen Austausch ködern und zum föderalen Anschluss, zur vertraglich besiegelten politischen Unterordnung bewegen zu wollen, wäre vergebene Liebesmüh: Was Rom diesen Gebieten bringt, die Integration in ein umfassenderes kommerzielles Austauschsystem, besitzen sie bereits, und sie besitzen es dank einer überregionalen militärischen Macht und politischen Herrschaft, die so weit entfernt davon ist, die ökonomische Integrationsofferte Roms als reizvolles Angebot zu betrachten und gar als Köder zu schlucken, dass sie darin im Gegenteil nur den unsittlichen Antrag erkennen kann, ihr bestehendes, eigenes System kommerziell betriebener indirekter Ausbeutung zurückzunehmen und zuzulassen, dass es durch ein kongeniales anderes, eben das römische, verdrängt und ersetzt wird.

In der Tat ist es das Besondere und Neue an den Gebieten, die im Zuge ihrer Expansion die römische Republik nunmehr erreicht, dass sie, weit entfernt davon, über eine autonome politische Struktur und über disparate ökonomische Beziehungen zu verfügen, vielmehr integrierender Bestandteil eines ökonomischen Systems sind, das von einer fremden politischen Macht organisiert und beherrscht wird, und dass mit anderen Worten in effigie dieser Gebiete der römischen Republik ein Vexierbild ihrer selbst entgegentritt. Und zwar ist die karthagische Macht ein Vexierbild der römischen in dem strengen Sinne, dass sie bei aller grundsätzlichen intentionale Ähnlichkeit und Übereinstimmung, die sie mit letzterer hat, doch zugleich charakteristische operationale Unterschiede und Eigentümlichkeiten aufweist und deshalb der römischen Macht einen Spiegel vorhält, der dieser erlaubt, sich darin ebenso sehr zu gewahren und nämlich als ihresgleichen, als Konkurrenten, auszumachen, wie nicht zur Kenntnis zu nehmen und nämlich als den ganz anderen, Fremden abzutun. Die grundsätzlichsste Ähnlichkeit besteht dabei in der prinzipiellen Intention selbst, in der für das Gemeinwesen richtungweisenden Absicht nämlich, sich durch das indirekte Aneignungsmittel kommerziellen Austausches an anderen Gemeinschaften zu bereichern. Während aber im römischen Zusammenhang diese Grundintention eher die Rolle eines treibenden Motivs spielt, als die Bedeutung

eines grundlegenden Konstitutivs beansprucht und eingebettet erscheint in ein ihr vorausgesetztes und sie tragendes Milieu aristokratisch verfasster, bäuerlich-territorialer Sesshaftigkeit, stellt sie im Falle Karthagos in der Tat das umfassende Existenzprinzip, den ausschließlichen Seinsgrund dar: die karthagische Republik entsteht und entfaltet sich als Handelsrepublik, als mit der kommerziellen Erschließung und Ausbeutung seiner näheren und zunehmend fernerer Umgebung befasster städtischer Markt.

Von einem Handelsvolk am Ostrand des Mittelmeeres, den Phöniziern, als Vorposten und Stützpunkt für den kommerziellen Austausch mit dem westlichen Mittelmeer gegründet, entwickelt sich Karthago rasch zu einem wichtigen Umschlagshafen und Handelszentrum, erringt gegenüber der Mutterstadt Tyros ökonomische und politische Selbständigkeit und schwingt sich zur Schutzmacht der anderen phönizischen Kolonien in der Region auf beziehungsweise beginnt seinerseits mit der Gründung von Handelsstädten und kommerziellen Stützpunkten auf den Inseln und entlang der nordafrikanischen Küste. Auf Basis einer strategisch günstigen Lage, einer agrarisch fruchtbaren Umgebung und eines hervorragenden Hafens schafft sich Karthago ein Handelsimperium, das bis auf die römisch-italische Handelssphäre in der Tat den gesamten westlichen Mittelmeerraum umfasst und mit dem östlichen verknüpft und ins kommerzielle Verhältnis setzt. Dabei geht das imperiale Ausgreifen der Stadt sehr viel leichter und rascher vor sich als die hegemoniale Expansion Roms. Anders als die römische Ausbreitung hat die karthagische nicht die Form territorialen Vordringens, sondern vollzieht sich übers Meer und berührt die Territorien, die mittels Expansion kommerziell erschlossen werden, auch nur peripher, nur an den Küsten, wo Handelsniederlassungen und Faktoreien gegründet werden, die dann für den geregelten Zugang zu den betreffenden Territorien und ihren Reichtümern und für den regelmäßigen, gewinnträchtigen Austausch mit ihnen Sorge tragen. Weil so die Expansion fast ohne militärische Konfrontation und praktisch ohne Eingriffe in die autonomen Strukturen und politischen Ordnungen der erschlossenen Gebiete und ihrer lokalen Gemeinschaften vor sich geht, haben die letzteren noch weniger Grund als die von der römischen Republik Assoziierten, das Moment von indirekter Ausbeutung und objektivierter Expropriation zur Kenntnis zu nehmen, das im kommerziellen Austausch beschlossen liegt; sie gewahren unmittelbar nichts als

die allgemeinen, marktgesellschaftlichen Verbesserungen des Konsums und die besonderen gruppenspezifischen Chancen zur Bereicherung, die der Austausch mit der fremden Macht mit sich bringt, und nehmen an deren zwecks regelmäßigem Austausch durchgesetzter peripherer kolonialistischer Anwesenheit und exterritorialer Behauptung vor Ort kaum oder gar keinen Anstoß.

Und wie den Karthagern expansionsstrategisch oder nach außen die harten Konfrontationen der römischen Frühgeschichte erspart bleiben, so bleiben sie auch gesellschaftspolitisch oder im Innern von den tiefen Verwerfungslinien und Konflikten verschont, mit denen die römische Republik leben muss. In der römischen Republik wächst die kommerzielle Funktion und gedeihen ihre Repräsentanten im Schoße einer territorial fundierten Aristokratie, die zusammen mit den übrigen, als wehrfähige Freie firmierenden, kleinen und mittleren Landbesitzern ein etabliertes Sozialgefüge bildet, das für die kommerzielle Expansion die Rolle des militärischen Wegbereiters und Bestandsgaranten übernimmt und zu dem die kommerziell Tätigen im Zuge ihrer Karriere und nach Maßgabe der teils negativen, teils positiven Auswirkungen dieser Karriere auf es, das vorausgesetzte Sozialgefüge selbst, ein ebenso spannungs- und konfliktreiches wie komplexes und intim verwobenes Verhältnis ausbilden. Im karthagischen Stadtstaat hingegen sind die kommerziell Tätigen und ihr marktbezogener Anhang aus Handwerkern und Gewerbetreibenden von Anfang an unter sich. So gewiss die Stadt insgesamt eine kommerzielle Stiftung ist und ihr Entstehen einem Kolonisationsakt verdankt, dessen von Haus aus einziger Zweck die Einrichtung eines Stützpunktes und einer Versorgungsbasis für den phönizischen Fernhandel ist, so gewiss fehlt hier das für die römische Entwicklung wesentliche Element eines der kommerziellen Funktion vorausgesetzten und ebenso bäuerlich-bodenständig verhaltenen wie herrschaftlich-aristokratisch verfassten Gemeinwesens. Was die Karthager aus der alten Heimat an hierarchischer Ordnung und aristokratischer Besonderung mitbringen, sogar von einem anfänglichen Königtum ist die Rede, verliert hier seine reale Existenzbasis und seinen haltgebenden sozialen Kontext und wird in die Revision einer rein kommerziell fundierten Reichtumsbildung und Konzentration sozialer Macht geschickt. Das heißt, tradierter hierarchischer Rang und mitgebrachter sozialer Status finden nur in dem Maße Bestätigung beziehungsweise erfahren eine Neubegründung, wie sie sich aus den in den

Austauschakten des Handels angelegten Akkumulations- und Expropriationsmechanismen ergeben, wie sie mit anderen Worten Resultat des in der kommerziellen Funktion beschlossenen Sortierverfahrens sind, das die Gesellschaft wie von Natur in Reich und Arm auseinanderlegt.

Was auf dem Wege dieses ausschließlich durch kommerziellen Austausch determinierten katalytischen Prozesses entsteht, ist ein städtisches Gemeinwesen, das in der Tat dem römischen einen vexierbildlichen Spiegel vorhält: Auch Karthago ist eine Adelsrepublik, nur dass hier nicht wie in Rom die Führungsschicht eine aus alteingesessenen Patriziern und neureichen Plebejern, Grundbesitzern und Marktrepräsentanten, Adel und Geld zusammengewachsene Gentryschicht darstellt, sondern einen vergleichsweise homogenen, als Geldadel aus dem Marktgeschehen herausprozessierten Kaufherrenstand bildet, und dass es hier anders als dort keine Armen gibt, die in dem Sinne Opfer des Marktes sind, dass sie sich durch das kommerzielle Geschehen aus ihrer früheren marktunabhängigen Stellung verdrängt und dem Schicksal der Pauperisierung und Deklassierung ausgesetzt finden, sondern dass vielmehr die Armen insgesamt im Kontinuum einer marktabhängigen Unterschicht stehen, die von Anfang an der expropriativen Logik kommerziellen Austausches unterworfen ist und als Geschöpf des Marktes das Schicksal, das dieser ihr bereitet, als eine ebenso naturgesetzlich gegebene wie durch ihr eigenes Zutun gewirkte Fatalität begreift. Dass das karthagische Handelspatriziat im Unterschied zur römischen Nobilität so homogen und in Intention und Lebensstil uniform ist, kommt unter normalen Umständen seiner Resolution und Handlungsbereitschaft zugute, mindert in Krisenzeiten allerdings auch seine Anpassungs- und Kompromissfähigkeit, sein Vermögen, Zielsetzungen zu verändern und Strategien zu wechseln. Und dass die karthagische Unterschicht anders als zumindest der aus dem bäuerlichen Mittelstand sich rekrutierende dynamische Kern der römischen Plebs so fügsam und bereit ist, seine Lage, wie bedrängt sie auch immer sein mag, als selbstgewirktes Schicksal hinzunehmen, bewahrt die Stadt vor internem Konfliktstoff, bringt sie allerdings auch um die Chance einer Dynamisierung und Neuorientierung ihrer Entwicklung unter den Druck aufbegehrender Gruppen.

So vergleichsweise spannungsarm der politisch-ökonomische Aufstieg Karthagos aber auch verläuft und so relativ gewaltlos die kommerzielle Expansion der Stadt vor sich geht, ganz und gar ohne Widerstand und

ohne die Notwendigkeit, diesem Widerstand militärisch zu begegnen, ihn mit Waffengewalt zu überwinden, lässt sich das karthagische Imperium denn doch nicht ins Werk setzen. Zwei Gruppierungen vor allem kommen den karthagischen Bestrebungen, im westlichen Mittelmeer ein ebenso umfassendes wie geschlossenes Handelssystem zu errichten, in die Quere. Zum einen sind das die nomadisierenden und traditionell auf räuberische Einfälle in die Küstenregionen spezialisierten Stämme im nordafrikanischen Landesinnern: Sie blicken begehrlieh auf die reichen Handelsniederlassungen an der Küste, zu denen sie höchstens sporadische Austauschbeziehungen unterhalten und an deren Reichtümer sie deshalb nur mit Gewalt zu gelangen vermöchten, und müssen militärisch in Schach gehalten werden. Zum anderen und wichtiger noch machen den Karthagern das italische Handelssystem und die griechischen Gründungen in Unteritalien und auf Sizilien zu schaffen.

Während sich das von Rom kontrollierte und in allmählicher Ausdehnung begriffene latinisch-italische System vorläufig noch außerhalb oder am Rande des von den Karthagern beanspruchten Entfaltungsraumes befindet und sich das Verhältnis zu ihm deshalb durch eine Aufteilung der Interessensphären vertraglich-friedlich regeln lässt, liegen die griechischen Städte Magna Graecias mitten in der von Karthago beanspruchten Einflussphäre, machen dank ihres hohen handwerklich-technischen Entwicklungsstandes und ihrer regelmäßigen Handelskontakte ins östliche Mittelmeer den Karthagern eine nicht zu verachtende kommerzielle Konkurrenz und stellen mit anderen Worten ernstliche Hemm- und Stolpersteine auf dem Wege der karthagischen Expansion dar. Die Folge sind wiederkehrende beziehungsweise anhaltende militärische Auseinandersetzungen, für die das karthagische Gemeinwesen von Haus aus schlecht gerüstet ist. Nicht, dass die Bürger Karthagos allesamt kriegsuntüchtige, wehrlose Handel- und Gewerbetreibende wären, die nur in friedlichen Geschäften bewandert sind und sich aufs Kämpfen nicht verstehen. Diese moderne Vorstellung vom unkriegerischen Kaufmann und Handwerker, die sich in voll entwickelter Arbeitsteilung ihren militärischen Schutz kaufen oder auf anderen Wegen beschaffen müssen, hat in der Antike nichts verloren. In einer Zeit ohne zentralstaatlich durchgesetzten Landfrieden und ohne zuverlässige internationale Konventionen müssen auch und gerade die im kommerziellen Zusammenhang Tätigen sich und ihre Produkte oder Waren gegen die stets gegenwärtige Tendenz

ihrer potentiellen Kunden, den Austausch kurzzuschließen und als Raub abzuwickeln, zur Wehr setzen und militärisch behaupten können. Sowohl bei der Gründung der Kolonie als auch bei der Selbstbehauptung in dem fremden, libyschen Umfeld beweist die Handelsrepublik zur Genüge, dass sie imstande ist, sich erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Jetzt aber überfordern die mit der Expansion des Handelssystems sich ergebenden militärischen Herausforderungen die Kräfte der Stadt. Während ihre Gegner, insonderheit die griechischen Städte auf Sizilien, mangels weiterreichender Ambitionen ihre Kräfte auf die Wahrung regionaler Interessen konzentrieren können, muss die karthagische Republik an immer mehr Punkten ihres expandierenden Handelsreiches militärisch präsent sein. Was ihr, der eingewanderten Handelskompanie und ange-landeten Faktorei, jetzt fehlt, ist eine territoriale Einbettung, wie sie die römische Republik ihrem Kommerz bietet, sind jene unter landbesitzend-aristokratischer Führung mobilisierbaren bäuerlich-bodenständigen, mittelständisch-wehrhaften Gruppen im eigenen Gemeinwesen wie dann auch bei den bundesgenossenschaftlich assoziierten Nachbarn und umgebenden Völkerschaften, die als unabhängig von der kommerziellen Funktion vorausgesetzte soziale Verbände und politisch-ökonomische Strukturen doch aber an letzterer interessiert genug sind und von ihr hinlänglich profitieren, um sich mit ihr zu verbünden, sie mit allen Konsequenzen einer allmählichen Umkämpfung und Reorganisation der gesamten Gemeinschaft immer ausschlaggebendere Bedeutung für die gesellschaftliche Reproduktion gewinnen zu lassen und ihrem Bedürfnis nach systematischer Entfaltung, ihrem Expansionsdrang, sich sogar unter Inkaufnahme der ökonomischen Nachteile, die ihnen, den bäuerlich-mittelständischen Gruppen selbst, aus solcher Expansion erwachsen, als strategische Wegbereiter und militärische Schützenhelfer zur Verfügung zu stellen. Dieses historisch gegebene, quasinatürliche Fundament also eines agrarisch fundierten streitbaren Sozialkörpers, einer ineins als Nähr- und als Wehrstand firmierenden aristokratisch geführten Bauernschaft fehlt der karthagischen Handelsgesellschaft, und eben deshalb bringen sie die mit der imperialen Expansion verknüpften Anforderungen an ihre strategische Präsenz und militärische Stärke in arge Verlegenheit.

Mangels hauseigener Rekrutierungsbasis befriedigt das karthagische Gemeinwesen seinen Bedarf an militärischem Personal mittels angeworbener und entlohnter fremder Soldaten, kurz, Söldner. Die Stadt kann das, weil sie über genügend Geld verfügt, zu dem sie nicht nur eine organisatorisch-instrumentelle, sondern mehr noch eine akquisitorisch-intentionale Beziehung unterhält: Sie firmiert nämlich als wichtige Geldbeschafferin für die Märkte des östlichen Mittelmeers, deren strukturbedingte Liquiditätsprobleme sie mittels ihrer speziellen Handelsbeziehungen zu lösen hilft.

Was indes der karthagischen Handelsmacht historisch, und das heißt: aus Gründen einer ihrer Entfaltung vorausgesetzten autochthonen politischen Organisation, nicht in die Wiege gelegt ist, dafür schafft sie sich systematisch, und nämlich auf Grund des ihrem Wirken entspringenden autogenen ökonomischen Potentials, Kompensation. Sie nutzt mit anderen Worten den Reichtum, den sie durch ihre kommerziellen Aktivitäten akkumuliert, um sich auf dem Markt zu kaufen, was die Geschichte ihr versagt hat: sie rekrutiert Menschengruppen, die für den Lohn, den sie ihnen zahlt, den Sold, den sie erhalten, die benötigten militärisch-strategischen Leistungen erbringen. Sie wirbt bei den unmittelbaren Nachbarn und in den an ihre imperialen Gründungen im westlichen Mittelmeer angrenzenden Gebieten ein Söldnerheer, dem sie gegen Beteiligung an ihrem kommerziell akkumulierten Reichtum die militärischen Offensiv- und Defensivaufgaben, die ihre Expansion mit sich bringt, als seine besondere Zuständigkeit, eben als Kriegshandwerk, überlässt. Weil die natürlich gewachsenen, historisch gegebenen Lebensumstände Karthagos für keine militärische Schlagkraft im mittlerweile erforderlichen Ausmaß zu sorgen vermögen, zaubert die Handelsstadt das Fehlende aus dem Hut jener kommerziellen Transaktion, auf die sie sich wie keine andere Gemeinschaft versteht und der sie gleichermaßen ihre ökonomische Stärke und ihre politische Stellung verdankt, macht sie also die Beschaffung militärischer Stärke zu einem Handelsgeschäft der üblichen Art, indem sie gegen Anrechte auf ihren Markt, Ansprüche auf die dort versammelten Güter, Dienstleistungen eintauscht, die diesen ihren Bedarf an militärischer Schlagkraft zu decken taugen.

Sosehr sich indes die soldvermittelte Rekrutierung von Soldaten formell-funktionell im Rahmen normaler kommerzieller Transaktionen bewegt, sosehr fällt sie inhaltlich-strukturell aus eben diesem Rahmen heraus.

Schließlich zeichnen sich kommerzielle Transaktionen im eigentlichen Sinne, wie bereits an früherer Stellen mehrfach ausgeführt, dadurch aus, dass markteigene Güter, Waren, gegen marktgängige sächliche oder persönliche Leistungen, effektive Produkte oder zirkulative Dienste, ausgetauscht werden – und zwar unter der für allen Markt konstitutiven, dem kapitalen Akkumulationsprinzip genügenden Bedingung, dass der Wert der im Austausch neu auf den Markt gelangenden Produkte den Wert der Waren, die für sie und die dazugehörigen zirkulativen Leistungen vom Markt zur Verfügung gestellt werden, um die als Mehrwertrate habituell vom Markt beanspruchte Proportion übersteigt. Von einer solchen normalen kommerziellen Transaktion aber kann im Falle der Besoldung von Spezialisten fürs Kriegshandwerk keine Rede sein. Was die Handelsrepublik für die Ansprüche an den Markt, die sie den Söldnern einräumt, als Gegenleistung erhält, sind Dienste, die weder die Akkumulationsbedingung erfüllen, weder also im Vergleich mit dem gezahlten Sold ein Mehr an Wert darstellen, noch überhaupt einen Beitrag zum Markt, eine in irgendeinem Sinne marktgängige sächliche oder persönliche Leistung verkörpern. Marktrelevanz beweisen die Dienste der mittels Beteiligung an den kommerziellen Segnungen der Handelsrepublik gekauften Söldner nicht etwa in der Bedeutung, dass letztere durch handwerkliche Tatkraft und Arbeit am materiellen Bestand und funktionellen Betrieb des Marktes mitwirkten, sondern höchstens und nur in dem Verstand, dass sie mit handgreiflicher Schlagkraft und Gewalt für dessen kontextuelles Bestehen, seine konditionelle Behauptung sorgen. Stellen demnach aber die Söldnerdienste einen Beitrag nicht zur tatsächlichen Reproduktion und Entfaltung, sondern nur zur grundsätzlichen Reaffirmation und Erhaltung des Marktzusammenhanges dar, so erfüllen die für sie gezahlten Vergütungen eher den Charakter eines gezollten Tributs oder exaktiven Schutzgelds als den eines reziproken Lohnes und transaktiven Entgelts und ist, wofür sie eintreten, eigentlich gar kein kommerzieller Austausch, sondern ein existenzielles Opfer, kein zur Wirklichkeit des Marktes selbst gehörendes Verhältnis auf Gegenseitigkeit, sondern eine dem Markt zur Sicherstellung seiner Möglichkeit oktroyierte Zwangsabgabe.

Damit dieses in Form von Sold geleistete Opfer, das die karthagische Handelsrepublik bringt und durch das sie sich, was ihr an naturgegebenen, historisch gewachsener Wehrkraft fehlt, mittels ihres kommerziell akkumulierten Reichtums beschafft – damit also dieses Opfer nicht als

erratisch-fremdbürtige, quasiherrschaftliche Abschöpfung von Reichtum, als mit Mitteln des Marktes vollzogene Dotierung marktfremder Gruppen heraussticht und sich vielmehr den für die karthagische Gesellschaft maßgebenden kommerziellen Prozessen integriert, sprich, das Ansehen einer normalen Transaktion, eines regulären Austauschvorganges gewinnt, braucht es jene als allgemeines Äquivalent, Geld, bestimmte ökonomische Einrichtung, die der Dynamik des Marktes selbst entspringt und ohne die keine entwickelte Marktwirtschaft denkbar ist. Wie an früherer Stelle – nämlich bei der Darstellung des ökonomischen Aufstiegs der griechischen Polis – gezeigt, ist es das allgemeine Äquivalent, das, indem es seine ursprüngliche Rolle als analytisches Zirkulativ, als symbolischer Repräsentant sächlicher Werte, transzendiert und beginnt, die in den sächlichen Werten ihren objektiven Niederschlag findenden unterschiedlichen Arbeitsleistungen epiphanisch zu vertreten, sie als ihr unmittelbar objektiver Ausdruck zu verkörpern, die Aufgabe übernimmt, die aus jenen unterschiedlichen Arbeitsleistungen resultierenden Ansprüche an den Markt höchstiegen abzugleichen und im Medium seiner selbst zu regulieren, kurz, als synthetisches Konstitutiv, als Geld im eigentlichen Sinne zu firmieren. Und wie dort ebenfalls gezeigt, ist es diese wertkonstitutive Funktion, diese allen kommerziellen Austausch reorganisierende generalbevollmächtigte Prokura oder mittlertümliche Stellvertretung, die das Geld qua Geld übernimmt, was die Möglichkeit schafft, in den Austausch zwischen marktbezüglichen Arbeitsleistungen und auf dem Markt versammelten Gütern auch Leistungen einzubeziehen, die überhaupt keine oder jedenfalls keine marktrelevanten sind und denen einfach nur dadurch, dass sie mit Geld vergütet, durch den epiphanischen Generalvertreter der wertbildenden Substanz Arbeit gutgesagt werden, die Marktrelevanz bescheinigt wird.

Um eine solche, zwar vielleicht für das konditionelle Bestehen des Marktes unabdingbare, nicht hingegen für seinen funktionellen Bestand relevante Leistung handelt es sich aber offenbar bei den kriegshandwerklichen Diensten, die sich die Handelsrepublik mangels eigenen Potentials bei fremden Gruppen besorgen muss; und damit die Vergütung dieser keinen materiellen oder strukturellen Beitrag zum Markte bildenden Dienste, die Honorierung dieser keinen systematischen Bestandteil des Austauschsystems ausmachenden Leistung, sprich, die Beteiligung der

fremden Gruppen an den Segnungen des handelsrepublikanischen Marktes, nicht ihren Charakter eines das kommerzielle System wenn schon nicht sprengenden, so immerhin doch erratisierenden außerkommerziellen Tribut- und Opferverhältnisses hervorkehrt und sich vielmehr ihrer Darstellungsform und Verfahrensweise nach den als Norm firmierenden Austauschprozessen angleichen und eingliedern kann, braucht es das allgemeine Äquivalent in seiner entfalteten Funktion als synthetisches Wertkonstitutiv, braucht es mit anderen Worten die Voraussetzung einer entwickelten Geldwirtschaft. Diese Voraussetzung erfüllt die karthagische Republik, ja, sie erfüllt sie sogar in ganz besonderem Maße. Sie verfügt über ein voll entwickeltes geldwirtschaftliches System und muss darüber verfügen, weil sie ihre komplizierten, durch zahlreiche Stationen und viele Metamorphosen hindurch verfolgten, räumlich weitgespannten und zeitlich langwierigen Austauschgeschäfte ohne Geld gar nicht abwickeln könnte und weil sie die vielfältigen, als Hersteller und Dienstleister mitwirkenden Gruppen, die Vielzahl von Beteiligten, die der Seehandel und die ihm zuarbeitenden Gewerbe ins Spiel bringen, ohne Geld gar nicht kalkulatorisch erfassen und zu einem Ganzen aus nachweisbaren Leistungen und Ansprüchen, zu einem Gesamtgeschäft, synthetisieren könnte.

Aber damit nicht genug, hat sie auch noch ein ganz eigenes Interesse am Geld und unterhält nämlich zu ihm nicht nur eine organisatorisch-instrumentelle Beziehung, sondern mehr noch einen akquisitorisch-intentionalen Bezug, betrachtet es nicht nur als operatives Medium, sondern ebenso wohl als effektives Objekt. In der Tat verdankt die karthagische Handelsniederlassung ihre Existenz wesentlich dem wachsenden Bedarf des östlichen Mittelmeerraumes an den als allgemeines Wertäquivalent brauchbaren Edelmetallen, die das westliche Mittelmeer dank der reichen Lagerstätten in Spanien und entlang der nordafrikanischen Küste bietet. Neben den normalen Warenaustauschgeschäften, die Karthago mit den westlichen Mittelmeerküsten betreibt und durch die es zur wichtigen Schalt- und Verbindungsstelle für das nicht zuletzt dank seiner Aktivitäten in Entfaltung begriffene kommerzielle Gesamtsystem des Mittelmeerraumes avanciert, dient die Republik von Anfang an als Stützpunkt für den Handel mit dem Gold, Silber und Zinn, über das der Westen verfügt und das in den kommerziellen Systemen des Ostens als die Münze des Marktes, als Geld, benötigt wird. Sie hat es mit anderen Worten auf das

Geld als Ware eigener Art abgesehen und fungiert als Geldbeschafferin für die östlichen Märkte, indem sie das dort kommerziell erzielte Mehrprodukt gegen das im Westen vorhandene Edelmetall austauscht, und das heißt: als Mehrwert realisiert, aber nicht, um es sogleich vor Ort gegen andere Produkte einzutauschen und diese mit dem Ziel einer Realisierung des in ihnen steckenden mehrwertigen Werts auf die östlichen Märkte zu schaffen und dort zu verkaufen, nicht also, um der die Wertvermehrung im Osten bestätigenden Wertrealisierung im Westen eben dort einen neuen Wertvermehrungsakt folgen zu lassen, der wiederum nach seiner Bestätigung mittels Wertrealisierung im Osten verlangt, sondern um vielmehr das Edelmetall selbst und mithin das in ihm seine materiale Gestalt findende Geld als solches in den Osten zurückzubringen und auf die eine oder andere Weise in dessen kommerziellen Zusammenhang einzuspeisen.

Mit dieser ihrer als veritabler Geldhandel firmierenden und aus dem wirtschaftlich unentwickelten Westen in den wirtschaftlich hochentwickelten Osten verlaufenden Edelmetallzufuhr hilft die karthagische Handelsniederlassung ein systematisches Problem lösen, vor das die östlichen Märkte der wachsende Umfang ihrer kommerziellen Aktivitäten und das entsprechend zunehmende Wertvolumen der zirkulierenden Waren stellt: das Problem, für die auf dem Markt sich sammelnden Waren ein ausreichendes allgemeines Äquivalent zu beschaffen, sprich, dafür zu sorgen, dass die verfügbare Geldmenge im Einklang mit der in den Waren verkörperten steigenden Wertmenge bleibt. Mit jedem Austauschakt zwischen Marktrepräsentanten und Güterproduzenten vergrößert sich ja, da die ersteren den letzteren nur einen Teil des Werts ihrer Produkte in Geldform vergüten und den Rest als ihren Anteil, den Mehrwert, einbehalten, die auf dem Markt in Produktform vorhandene Wertmenge, und die Marktrepräsentanten müssen, um diesen vorhanden Produktwert als Wert zu realisieren, will heißen, zurück in die Geldform zu überführen, beim Verkauf der Waren mehr Geld eintreiben, als sie vorher für den Kauf der Produkte ausgegeben haben. Sie können sich mit anderen Worten nicht damit begnügen, im einfachen Bäumchen-wechsel-dich die Produzenten als Konsumenten in Anspruch zu nehmen und ihnen die Waren, die sie ihnen vorher gegen Geld abgekauft haben, nun für das gleiche Geld wieder zu verkaufen, vielmehr sind sie mit systematischer

Unentrinnbarkeit gezwungen, zwecks vollständiger Realisierung des Werts ihrer Waren nach weiteren, neuen Konsumenten Ausschau halten.

In der Tat ist ja eben die Ausdehnung der östlichen Märkte ins westliche Mittelmeer, ist die Gründung von Karthago selbst als eines vorgeschobenen Stützpunkts und Außenpostens der handeltreibenden Phönizier Ausdruck nicht zuletzt dieser systemeigenen und insofern logischen Notwendigkeit, für die geldförmige Realisierung des jeweiligen Wertzuwachses in Warenform neue Konsumenten aufzutun und in das Austauschsystem einzubeziehen. Vollzieht sich diese Einbeziehung nun aber in den Formen des vollentwickelten Warenaustauschverhältnisses und benutzen mit anderen Worten die Marktrepräsentanten jene neuen Konsumenten, kaum dass sie sie gefunden und als Wertrealisierer in Dienst genommen haben, wiederum als Produzenten, denen sie für das Geld, das sie von ihnen bekommen haben, zu den marktüblichen, gewinnbringenden Konditionen andere, neue Waren abkaufen, um diese mit zurück auf die Märkte im Osten zu nehmen und dort zwecks Realisierung des in ihnen steckenden Gewinnes feilzubieten, so konterkarieren sie, systematisch betrachtet, die Entlastungsfunktion, die hinsichtlich der Realisierung des im Osten in Warenform akkumulierten Werts die westlichen Konsumenten erfüllen, indem sie am Ende das östliche Marktsystem mit einer gemäß den lukrativen Einkäufen, die sie im Westen gemacht haben, sogar noch größeren und entsprechend schwerer zu realisierenden Wertmenge in Warenform konfrontieren.

Historisch-empirisch allerdings – um den eventuell erzeugten irreführenden Eindruck einer ökonomischen Bilderbuchkonstellation und quasimathematischen Modellhaftigkeit gleich wieder zu zerstreuen! – stellt sich die Situation auf den östlichen Märkten keineswegs so dramatisch und nämlich durch jeden zusätzlichen, vollständigen Warenaustausch mit der Außenwelt tiefer ins ausweglose Dilemma gestürzt dar, wie die rein systematisch-logische Betrachtung suggerieren möchte. Schließlich sind die östlichen Märkte kein geschlossenes, zwischen gütererzeugenden Produzenten und geldbesitzenden Handeltreibenden zirkulär sich verlaufendes System, sondern haben von Anfang an Gruppen von Konsumenten im eigenen Haus oder jedenfalls auf der Rechnung, die aus systemfremden Quellen, aus Bergwerken, Kriegsbeute, Tributen, über Edelmetall verfügen und deshalb als Abnehmer für das Mehrprodukt, das die Handeltreibenden auf kommerziellem Wege

erwerben, zur Verfügung stehen. Diese Konsumentengruppen, die durch ihr Edelmetall den im Mehrprodukt steckenden Mehrwert als solchen und nämlich in Geldform zu realisieren helfen und also durch Erfüllung der in der Wertakkumulation bestehenden Grundbedingung aller kommerziellen Aktivität entscheidend zur Aufrechterhaltung und Entfaltung des Marktsystems beitragen, sind im wesentlichen identisch mit den territorialherrschaftlichen Führungsschichten, denen die kommerzielle Funktion, wie an früherer Stelle gezeigt, überhaupt ihr Entstehen verdankt und mit deren fronwirtschaftlich erzielten Produktionsüberschüssen nämlich die Handeltreibenden zuerst als bloße Kommissionäre und dann in zunehmendem Maße als eigenständige Zwischenhändler eine ursprüngliche handelskapitale Akkumulation ins Werk setzen, in deren Konsequenz die kommerzielle Funktion im handeltreibenden Stadtstaat ihre eigene, politisch unabhängige Heimstatt und mehr noch ihre eigenen, in den als Handwerker und Bauern tätigen Bürgern der Stadt bestehenden Produktionsquellen gewinnt, sprich, sich als Marktsystem, als ein aus Produzenten für den Markt und Repräsentanten des Marktes komponierter Zusammenhang etabliert, in dem die ersteren zugleich als Konsumenten ihrer eigenen arbeitsteiligen Produkte fungieren, während die letzteren die für solchen Wechsel zwischen Produzenten- und Konsumentenstatus vorausgesetzte Aufgabe übernehmen, die Produkte vom Ort ihrer Produktion in die für ihre Konsumtion geeigneten Hände gelangen, kurz, sie als Waren zirkulieren zu lassen.

Wie die territorialherrschaftlichen Gruppen für die Entstehung und Bildung des handelsstädtischen Marktsystems von ausschlaggebender Bedeutung sind und in der Tat durch ihre fronwirtschaftlich erzeugten Überschüsse eine existenzstiftend-geburtshelferische Funktion erfüllen, so spielen sie nun aber auch bei dessen Fortbestand und weiterer Entfaltung eine zentrale und schlechterdings unverzichtbare Rolle. Weit entfernt davon, dass das städtische Marktsystem, nachdem es ins Leben getreten ist und sich als politisch eigenständiges Gebilde etabliert hat, ein in splendid isolation funktionierendes geschlossenes System, einen autarken Organismus darstellte, bleibt es auf seine Geburtshelfer, die umgebenden Territorialherrschaften, bezogen und angewiesen und findet in ihnen Austauschpartner, die für die Entwicklung und das Gedeihen seiner eigenen, vornehmlich handwerklichen Produktionsquellen

ebenso unentbehrlich wie dank der Arbeitsteilung zwischen städtisch-handwerklicher und agrarisch-frondienstlicher Produktion, die sich im Zuge des Austausches herstellt, und dank des mit dieser Arbeitsteilung Hand in Hand gehenden Produktivitätsgefälles für die Mehrung seines kommerziell akkumulierten Reichtums von entscheidender Bedeutung sind.

Aber nicht nur für den qualitativen Bestand und die quantitative Entfaltung des städtisch organisierten kommerziellen Systems sind und bleiben die territorialherrschaftlichen Handelspartner von zentraler Bedeutung, auch für die Befriedigung des Geldbedürfnisses des Systems, für seine Versorgung mit dem allgemeinen Wertäquivalent, das im Zuge der wachsenden Komplexität und Synthesisleistung des Systems immer stärker die Funktion des als synthetisches Konstitutiv wirksamen und das heißt: alle Waren als seine Erscheinung, weil allen Warenwert als seine Setzung bestimmenden Wertkörpers übernimmt und das in dieser neuen Eigenschaft der mit der Expansion des Marktes zunehmenden Wertmenge in Warenform quantitativ immer neu angepasst werden muss – auch also für die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer in Korrespondenz zur Erweiterung des Marktes wachsenden Geldmenge sind die benachbarten Territorialherrschaften unentbehrlich. Teils aufgrund des Produktivitätsgefälles zwischen vornehmlich handwerklich-städtischer und hauptsächlich frondienstlich-agrarischer Produktion, das den städtischen Handeltreibenden ermöglicht, ihre Produkte bei den territorialen Handelspartnern mit unverhältnismäßig hohem Gewinn loszuschlagen, teils dadurch, dass die territorialen Herrschaften vielfach als reine Konsumenten, als Abnehmer von Waren ohne korrespondierende Anbieterfunktion, auftreten, erweist sich der Handel mit den territorialherrschaftlichen Gebieten auch und nicht zuletzt als ein Goldesel- und Geldbeschaffungsunternehmen, das dank der in den Händen der territorialen Herrschaften in Form von Ärarien, Tempelschätzen und persönlichen Wertsachen angehäuften Edelmetallreserven dazu taugt, den expandierenden Markt im östlichen Mittelmeer mit dem jeweils erforderlichen Quantum an allgemeinem Wertäquivalent zu versorgen.

Das östliche Handelssystem verfügt also durchaus über hausgemachte, ihm die Expansion aus eigenen Stücken ermöglichende Geldquellen, und von daher gesehen mag die kommerzielle Ausdehnung nach Westen unmittelbar nur als Moment und Konsequenz der Expansion des östlichen

Systems selbst erscheinen, das heißt, als eine territoriale Erweiterung und materiale Vermehrung des Warenverkehrs, die bloß darauf zielt, neue und andere Befriedigungsmittel für neue und andere Bedürfnisse beizuschaffen, um so jene Geldquellen in territorialherrschaftlicher Hand besser anzapfen zu können und stärker zum Fließen zu bringen.

Was indes, allen hauseigenen monetären Ressourcen des östlichen Systems zum Trotz, dem Handel mit dem westlichen Mittelmeer neben seiner unzweifelhaften Rolle, die Warenpalette zu erweitern und den Handel im Osten zu beleben und an Volumen gewinnen zu lassen, von Anfang an auch und ebenso sehr die Aufgabe einer für die hinlängliche Ausstattung des östlichen Marktes mit allgemeinem Äquivalent unentbehrlichen Veranstaltung zur Realisierung des dort geschaffenen Mehrwerts, sprich, eines für das Gedeihen und die Funktionsfähigkeit des östlichen kommerziellen Systems wesentlichen Geldbeschaffungsunternehmens zuweist, ist eine Verknappung der hauseigenen monetären Ressourcen des Ostens, die ihren Grund weniger in deren faktischem Bestand und quantitativem Umfang als vielmehr in ihrer systematischen Verteilung und relativen Verfügbarkeit hat. Nicht, dass zuwenig Edelmetall im östlichen System existiert und der expandierende Markt im Zuge der Befriedigung seines Bedarfs an allgemeinem Äquivalent die vorhandenen Reserven erschöpft, sondern dass sich die vorhandenen Reserven in den falschen Händen befinden und ihre soziale Verteilung eine kontinuierliche, ungehinderte Inanspruchnahme durch den expandierenden Markt vereitelt, bildet mit anderen Worten das Problem. So gewiss das dank Bergbau, Kriegsbeute und Tributen in in den Händen der Territorialherren und ihrer Gefolgschaften versammelte Edelmetall den letzteren im Blick auf die Entstehung und Entwicklung des auf der Grundlage unabhängiger Handelsstädte organisierten kommerziellen Systems eine geburtshelferische Rolle und lebenserhaltende Funktion zuweist, so gewiss bedeutet doch aber die Tatsache, dass sich das Edelmetall in territorialherrschaftlicher Verfügungsgewalt befindet, eine nach Maßgabe der Entfaltung des Systems zunehmende Beeinträchtigung und Beschränkung dieser vom System benötigten maieutischen Leistung und Entwicklungshilfe.

Zu sehr nämlich ist das Edelmetall in territorialherrschaftlicher Hand eingebunden in die fronwirtschaftlich-königsherrschaftliche Machtstrukturen der territorialen Gesellschaften, ausgerichtet auf ihre theokratisch-opferkultlichen Legitimationsprozeduren und in Anspruch genommen

von ihren hierarchisch-lebensartigen Darstellungsformen, zu sehr ist es mit anderen Worten präokkupiert durch repräsentative Symbolfunktionen, rituelle Verwendungsformen und Zwecke demonstrativen Konsums, als dass es jene freie Zugänglichkeit und umfassende Verfügbarkeit beweisen könnte, die der expandierende Markt von ihm erwartet. Geradeso, wie die auf die Konsumbedürfnisse der Oberschicht abgestellte Beteiligung der theokratisch-fronwirtschaftlichen beziehungsweise hierarchisch-ständegesellschaftlichen Territorialstaaten am stadstaatlich organisierten Warenaustausch geknüpft bleibt an die einschränkende Bedingung einer quasi naturwüchsigen Überschussproduktion der Territorialherrschaften, unbeschadet aller Tendenzen der Territorialherren, im Interesse ihres Konsums die Überschussproduktion am Markt zu orientieren und der bloßen Naturwüchsigkeit zu entreißen, bleibt auch der territorialstaatliche Beitrag zum Geldhandel abhängig von den Restriktionen, denen das Edelmetall in theokratischen oder ständehierarchischen Herrschaftssystemen unterliegt, das heißt, er bleibt konditioniert durch den nichtkommerziellen Gebrauch, der in jenen Systemen vom Edelmetall gemacht wird, beschränkt durch die quasi naturwüchsigen, weil historisch gewachsenen rituellen, repräsentativen und demonstrativen Funktionen, die es um den Preis seiner Aktualisierbarkeit als Geldstoff dort erfüllen muss.

Die herrschaftssystemspezifischen Restriktionen, denen der in den Händen der territorialherrschaftlichen Führungsschichten konzentrierte Geldstoff unterliegt, die nicht sowohl quantitativen Knappheitstendenzen als vielmehr qualitativen Unverfügbarkeitsaspekte, die er hervorkehrt – sie also sind es, was dem stadstaatlich organisierten kommerziellen System im Zuge seiner Entwicklung als ein nicht nur seine Dynamik lähmendes, sondern mehr noch seine Funktionsfähigkeit in Frage stellendes Hemmnis in die Quere kommt. Um den Hemmschuh zu beseitigen und den weniger empirisch-materiell als systematisch-strukturell bedingten Mangel an Geldstoff zu beheben, kann das kommerzielle System, wie der athenische Griff nach Thrakien und der Kampf um die Goldinsel Thasos illustriert, danach streben, Lagerstätten des begehrten Edelmetalls unter seine direkte Kontrolle zu bringen und deren Ausbeute einer durch keine territorialherrschaftlichen Ansprüche und Vorbehalte restringierten Nutzung zugänglich zu machen. Indes sind solche nicht schon in territorialherrschaftlichem Besitz befindliche Lagerstätten rar, und

ihre militärische Okkupation und politische Behauptung setzen außerdem eine einschneidende Reorientierung des handelsrepublikanischen Gemeinwesens voraus, sprich, seine Hinwendung zu jener imperialen Expansions- und hegemonialen Machtstrategie, die nach den Perserkriegen die athenische Polis vollzieht.

Weniger einschneidend und zudem auch leichter gangbar und langfristig erfolgsversprechender mutet demgegenüber der Versuch des kommerziellen Systems an, seine Liquiditätsschwierigkeiten im Rahmen und mit Mitteln seines spezifischen kommerziellen Handlungsrepertoires zu überwinden und nämlich durch Austauschprozesse zu bewältigen, die keine kommerzielle Aktivität im ganzen Umfange, kein Warenaustauschvorgang in voller Konsequenz sind, weil sie nicht auf eine möglichst lückenlose Verschränkung von Werterwerb und Wertrealisierung, nicht also darauf zielen, in möglichst ununterbrochener Folge mehrwertigen Warenwert in die Geldform zu überführen, um dann die Geldform sogleich wieder in neuen, mehrwertigen Warenwert zu verwandeln und mit diesem zum Zwecke seiner Realisierung in Geldform zu den Erzeugern des früheren Warenwerts zurückzukehren, sondern weil ihr maßgeblicher Sinn und primärer Nutzen sich darauf beschränkt, nach der Überführung des auf dem Markt versammelten mehrwertigen Warenwerts in die Geldform stante pede auf den Markt zurückzukehren und mit dem realisierten Wert, dem Geld, die Erzeuger des früheren mehrwertigen Warenwerts in die Lage zu versetzen, im gleichen oder größeren Umfang weiteren mehrwertigen Warenwert zu produzieren, kurz, sich darin erschöpft, die im Verhältnis zum Quantum des mittlerweile vorhandenen Warenwerts fehlende Menge an allgemeinem Äquivalent herbeizuschaffen. Um den auf dem Markt eingetretenen relativen Mangel an Geld zu beheben, brauchen dieser Strategie zufolge die Handeltreibenden Geschäftspartner, die sie nur als geldbesitzende Konsumenten, als wertrealisierende Abnehmer ihrer Waren, nicht hingegen auch als werterzeugende Produzenten, als den Erwerb von Mehrwert ermöglichende Lieferanten neuer Waren in Anspruch nehmen, das heißt, sie bemühen sich um Geschäfte, bei denen sie darauf verzichten können, den vollen Ware-Geld-Ware-Zyklus zu absolvieren, und von denen sie deshalb, statt mit neuen mehrwertigen Waren auf den Markt zurückzukehren, deren Realisierung die hauseigene Knappheit an Wertrealisierungsmitteln, die die Handeltreibenden auf der Suche nach neuen Geschäftspartnern ja hinaustreibt, höchstens zu

verschlimmern taugt, vielmehr nichts zurückbringen als eben das, woran Mangel herrscht: Wertrealisierungsmittel, Geld.

Und es sind genau diese im kommerziellen Rahmen entfalteten spezifischen Bemühungen um die Behebung des weniger empirisch-materiell als systematisch-strukturell bedingten Liquiditätsproblems im eigenen Haus des östlichen Marktzusammenhanges, für die sich nun in der Tat der Handel mit dem westlichen Mittelmeer als ideales Aktionsfeld anbietet. Nur zu offenkundig entsprechen die dort siedelnden Gruppen dem Profil eines geeigneten Geschäftspartners für jenen zwecks Beschaffung von Geldstoff unvollständig absolvierten Austauschzyklus. Nicht nur verfügen die das Gebiet bevölkernden Stämme und kleinen Gemeinschaften dank verbreiteter und leicht abbaubarer Fundstätten über reichliche Mengen an Edelmetall, sie weisen außerdem auch dank ihrer ökonomischen Rückständigkeit, sozialen Undifferenziertheit und politischen Zersplitterung Organisationsstrukturen auf, die das vorhandene Edelmetall weit weniger in rituelle, repräsentative oder demonstrative Machtkontexte einbinden und viel unmittelbarer und freier für konsumtive Zwecke verfügbar sein lassen als in den östlichen Theokratien beziehungsweise ständehierarchischen Gesellschaften. Und zu allem Überfluss lässt sie ihre ökonomische Rückständigkeit den entwickelten Konsumgütern und vielfältigen Bedürfnisbefriedigungsmitteln aus dem Osten mit besonderer Faszination und förmlichem Heißhunger begegnen und sorgt gleichzeitig dafür, dass sie gar nicht über die erforderliche eigene Produktion für einen regulären Warenaustausch verfügen und als Äquivalent für die begehrten Güter aus dem Osten gar nicht viel mehr anzubieten haben als eben das Edelmetall, mit dem ihre natürliche Umgebung sie versieht. Nimmt man noch hinzu, dass ihre ökonomische Unbedarftheit und ihr politischer Partikularismus sie halbwegs in die Position von Primitiven, von Stammeswildern, drängen, die eine breite Angriffsfläche für ökonomische Übervorteilung und politische Manipulation bieten, so ist nicht weiter verwunderlich, dass die beiden wichtigsten handeltreibenden Gruppen aus dem Osten, Griechen und Karthager, hier ihr gefundenes Fressen wittern und auf der Jagd nach der Mangelware Geld kolonisierend und Handelsniederlassungen gründend ins westliche Mittelmeer, ins Eldorado der Antike, vordringen.

Dabei ist die Tatsache, dass die Karthager schließlich bei diesem Wettlauf die Oberhand behalten und den Löwenanteil der Region unter ihre

Kontrolle bringen, nicht sowohl dem zeitlichen Vorsprung, den sie dabei haben, oder der strategisch ungemein günstigen Lage ihrer Stadt und seines Hafens gedankt als vielmehr ihrer stärker kommerziellen Ausrichtung, mit anderen Worten der Tatsache, dass sie sich bei ihrer Kolonisationstätigkeit weit weniger als die Griechen auf ein begleitendes Stratum aristokratisch-bäuerlicher Landnehmer stützen, dass ihre Gründungen keine einem Bündnis zwischen Markt und Oikos, zwischen Handel, Handwerk und Landbau entspringende Städte sind, sondern dass sie eine relativ reine Form von handwerksgestütztem Handelsunternehmen darstellen, dass ihre Niederlassungen Faktoreien bleiben, die sich dem jeweiligen Milieu, in dem sie sich etablieren, relativ fremdkörperhaft aufpfropfen und als wesentlich kommerzielle Standorte oder Stützpunkte nicht ernsthaft Fuß in ihm fassen, keine nennenswerten agrarisch fundierten Wurzeln in ihm schlagen. In der direkten Konfrontation zwar, dort, wo die Konkurrenten einander ins Gehege kommen, in Sizilien, wirkt sich diese der rückhaltloser kommerziellen Ausrichtung entsprechende geringere Bodenhaftung des karthagischen Gemeinwesens, sein Verzicht auf die sozistrukturale Zweibeinigkeit der griechischen Siedlungen, eher zum Nachteil Karthagos aus; das heißt, sie verschafft den griechischen Städten in der umkämpften Region leichte militärisch-strategische Vorteile, die ihnen ermöglichen, den karthagischen Einfluß zurückzudrängen und auf den westlichen Teil Siziliens beziehungsweise auf das unwirtliche Landesinnere zu beschränken.

Eben das aber, was sie militärisch-strategisch ins Hintertreffen bringt, ihre durch die Konzentration auf den Handel bedingte geringere lokale Verankerung und Standfestigkeit oder, positiv ausgedrückt, größere Beweglichkeit und Flexibilität, erlaubt den Karthagern nun, aus ihrer relativen Unterlegenheit und defensiven Stellung in Sizilien Kapital zu schlagen und nämlich die offensive Konsequenz eines raschen und mangels ernstzunehmender Konkurrenz unaufhaltsamen Ausgreifens nach Westen zu ziehen. Weil das karthagische Gemeinwesen bei seiner Ausbreitung nach Unteritalien und Sizilien auf die schwer überwindlichen Schranken der griechischen Konkurrenz stößt, vollzieht es mit der Leichtigkeit seiner relativ rein kommerziellen Lebensweise, seines Denkens in raumübergreifenden Beziehungen und zwischen fremden Gemeinschaften geknüpften Verbindungen, eine Umorientierung und schweift – anders als die griechischen Gemeinden, die nach der anfänglichen,

vom Mutterland ausgehenden und im Extremfall bis zur Rhonemündung reichenden Kolonisation höchstens noch in der näheren Umgebung der entstandenen Siedlungen Tochterkolonien gründen – weit nach Westen aus, etabliert sich auf den übrigen Inseln, entlang der gesamten nordafrikanischen Küste und in Spanien und errichtet ein Netz von Handelsstützpunkten und Häfen, durch die es sich die Kontrolle über die Gewässer und Küsten fast des ganzen, westlich von Sardinien und Korsika gelegenen Mittelmeerabschnittes sichert.

Und indem sich Karthago so im äußersten Westen als führende kommerzielle Macht in Szene setzt und quasi ein Handelsmonopol erringt, sichert es sich zugleich den Zugang zu dem Edelmetall, über das der Westen reichlich verfügt und das die dort lebenden unterentwickelten Stämme und Gemeinschaften bereitwillig nutzen, um trotz aller ökonomischen Rückständigkeit ein dem Entwicklungsstand im Osten halbwegs entsprechendes Konsumniveau zu erreichen, während die östlichen Märkte es dringend brauchen, um über ein der Wertmenge in Warenform, die sich auf ihnen sammelt, entsprechendes und deren Wachstum immer wieder anzupassendes Quantum an allgemeinem Äquivalent zu verfügen. Mit anderen Worten, die Karthager werden dank ihres Handelsmonopols im Westen zu Hauptagenten jenes mit Hilfe auswärtiger Konsumenten absolvierten verkürzten Austauschzyklus, auf den das östliche kommerzielle System angewiesen ist, will es die weniger aus empirisch-materiellen als aus strukturell-systematischen Gründen stockende Wertrealisierung mit dem florierenden Werterwerb zur Deckung bringen, die vorhandene, die Ansprüche der Produzenten auf Konsumtion, auf den Verzehr der Waren, repräsentierende Geldmenge mit der wachsenden, den Anspruch des Marktes auf Akkumulation, auf Mehrprodukt, verkörpernden Warenmenge Schritt halten lassen – kurz, sie werden im Kontext eines dank ihrer Aktivitäten den ganzen Mittelmeerraum umfassenden kommerziellen Systems zu Geldbeschaffern, Geldhändlern vom Dienst.

So sehr die Söldner Leistungen erbringen, die einen konstitutiv existenziellen, systemerhaltenden Faktor darstellen, so sehr wird, weil es sich dabei um keinen positiv materiellen Beitrag zum Markt handelt, weil also, rein ökonomische betrachtet, die Söldner nichts als Konsumenten sind, die Vergütung für die soldatischen Leistungen als Tribut, als ein Opfer erfahren. Solange die militärischen Ausgaben die Gewinne des Handelssystems nur schmälern, nicht in Frage stellen, wird das Opfer hingenommen. In dem Maße aber, wie die Militärausgaben den kommerziellen Wertzuwachs aufzufressen drohen, wächst die Neigung, das Söldnerheer zur nichtkommerziellen Reichtumsbeschaffung zu nutzen und selber für seinen Unterhalt Sorge tragen zu lassen. In diesem Punkt ähnelt die Entwicklung der karthagischen Handelsstadt der Entwicklung Athens zur ägäisch-peloponnesischen Hegemonialmacht.

Und dieses Geld nun, das die Karthager quasi im Auftrage des Ostens im Westen erhandeln und das durch ihre Hände auf die nach ihm dürstenden östlichen Märkte gelangt: es macht sie nicht nur reich, weil es ihnen ermöglicht, bei jedem Warenkauf im Osten sei's direkt, durch den Produzenten in Rechnung gestellte Handelsspannen, sei's indirekt, durch Beteiligung an den Handelsspannen der östlichen Handeltreibenden, Werterwerb zu betreiben, der sich dann bei den Konsumenten im Westen in klingender Münze realisieren lässt – es erlaubt ihnen auch und mehr noch die Lösung des militärisch-strategischen Problems, vor das die ihnen die Rolle von Geldlieferanten für den Osten bescherende und dadurch zu Reichtum verhelfende Ausdehnung nach Westen sie stellt. Jene militärische Wehrhaftigkeit und Schlagkraft, die ihr ausgedehntes Handelsimperium von den Karthagern erheischt und die sie aus eigener Kraft, aus den beschränkten Ressourcen ihrer im wesentlichen auf kommerzielle und handwerkliche Tätigkeiten ausgerichteten Bevölkerung nicht aufzubringen vermögen – sie lässt sich mittels des Geldes ohne Mühe besorgen: in Gestalt nämlich von bezahlten Kriegshandwerkern, besoldeten Fachleuten fürs Militärische, kurz, Soldaten, die als Gegenleistung für den Sold, den sie empfangen, die zur Erhaltung des Imperiums nötigen Angriffs- und Verteidigungsfunktionen erfüllen. Was die Natur ihrer Gründungs- und Kolonisationsgeschichte der Handelsstadt versagt hat, wehrhafte bäuerlich-aristokratische Gruppen, die um der generellen konsumtiven Vorteile und der speziellen Beuteaussichten willen für das Gemeinwesen ins Feld ziehen, das verschafft ihr kompensatorisch das

Geld, indem sie es als Sold gebraucht, es, statt es in die östlichen Märkte nutzbringend einzuspeisen und nämlich für den Kauf produktiver Leistungen in Gestalt neuer Waren zu verwenden, vielmehr anderen Gruppen zuwendet und nämlich für den Erwerb der nichtproduktiven, aber dennoch beileibe nicht unnützen und für den Erhalt des Imperiums in der Tat unabdingbaren Leistungen gemieteter Kriegshandwerker opfert.

Dabei soll der mit der Rede von nutzbringender Verwendung einerseits und Zum-Opfer-bringen andererseits suggerierte schroffe Gegensatz im Gebrauch des Geldes mitnichten den Eindruck vermitteln, als sei das eine und das andere, der für den Kauf von Waren gezahlte Preis und der für den Kauf von Soldaten gezahlte Sold, etwas *toto coelo* Verschiedenes und als handele es sich bei den Soldzahlungen um eine völlige Abweichung vom kommerziellen Tugendpfad der Einspeisung von Wertmitteln, allgemeinem Äquivalent in den Markt, als üben mit anderen Worten die Karthager, wenn sie ihr Geld benutzen, sich Truppen zu mieten, regelrecht Verrat an der ihnen im kommerziellen System zufallenden Aufgabe der Geldbeschaffung für die östlichen Märkte. Ihr Geldbeschaffungsgeschäft verrichten sie vielmehr so oder so – egal, ob sie das im Westen erhandelte Edelmetall für den Kauf neuer Waren oder für die Besoldung von Soldaten ausgeben. Schließlich tragen die Söldner ihr als Sold empfangenes Geld zu Markte, um sich Subsistenzmittel und Konsumgüter dafür zu kaufen, und speisen es somit in das kommerzielle System ein. Der Unterschied ist einzig und allein, dass es in diesem Falle nicht nutzbringend eingespeist, dass es nicht dazu verwendet wird, Produzenten gegen ein Wertäquivalent, bei dem der Anteil des Marktes, die Handelsspanne, in Abschlag gebracht ist, Waren abzukaufen, um diese dann zum vollen Wert weiterzuverkaufen und mit dem dergestalt vermehrten Wertäquivalent neue Waren einzukaufen, sondern dass es den Handeltreibenden nur dazu dient, bereits vorhandene, in ihren Händen befindliche Waren den mit ihm besoldeten Kriegshandwerkern zukommen zu lassen und diese nämlich in die Lage zu versetzen, mit ihm als vollem Wertäquivalent jene von ihnen als Bedürfnisbefriedigungsmittel benötigten Waren auf dem Markte einzutauschen.

Die von der Handelsstadt dotierten Söldner speisen also mittels ihrer Konsumtätigkeit das empfangende Geld sehr wohl in den Zirkulationszusammenhang des Marktes ein und entsprechen, so gesehen, dem für die Erhaltung des Marktes grundlegenden Erfordernis, die auf dem

Markte fehlenden und durch den Handel mit systemfremden Konsumenten beschafften Wertmittel zur Wiederherstellung eines Gleichgewichts zwischen allgemeinem Äquivalent und Warenkontingent, zwischen der vorhandenen Geldmenge und der in Warenform akkumulierten Wertmenge zu verwenden, aber sie tun das, ohne der normalerweise von den Handeltreibenden erhobenen und mit dem Geld quasi automatisch verknüpften Forderung nach einem der konsumtiven Wertrealisierung, die das Gleichgewicht herstellt, korrespondierenden produktiven Wertzuwachs, der es gleich wieder aufhebt, zu genügen, ohne dass also die durch Anpassung des Geldmenge an die Menge des Warenwerts sichergestellte Erhaltung des Marktes mit einer im Anpassungsakt beschlossenen neuerlichen relativen Vergrößerung der Wertmenge in Warenform, kurz, mit einer weiteren Entfaltung des Marktes einherginge. Mit anderen Worten, die mit dem Geld aus den Handelsgeschäften im Westen dotierten Söldner treten nur in der Eigenschaft von Konsumenten, nicht auch in der normalerweise mit dem Konsumentenstatus janusköpfig verknüpften Funktion von Produzenten auf, liefern nicht uno actu des Anspruchs auf ein Quantum Warenwert, den sie kraft des empfangenen Geldes erheben, neuen vermehrten Warenwert, mit dem sie den Empfang des Geldes vergelten.

Nicht, dass sie überhaupt nichts lieferten, nicht als Gegenleistung für den empfangenen Sold eine im Kriegsdienst bestehende Arbeit verrichteten, die sich, gemessen an der für sie verausgabten Lebenskraft und aufgewendeten Lebenszeit, den materiellen oder strukturellen Leistungen der anderen, direkt oder indirekt an der Warenproduktion beteiligten Konsumenten durchaus vergleichen lässt. Nur schlägt diese Leistung nicht auf der Habenseite des Marktes selbst zu Buche, ist keinerlei Beitrag zu dem qua Markt entfalteteten System der mittels Produktion, Zirkulation und Distribution organisierten Versorgung des Sozialcorpus mit Subsistenzmitteln, sondern hat ausschließlich Relevanz für das Sein des Systems selbst, beschränkt sich darauf, zur Erhaltung der Marktinstitution als solcher beizutragen. Und weil nun aber die Gegenleistung der Söldner nicht als positiv materieller oder struktureller Beitrag zum Markt zu Buche schlägt, weil sie bloß die Funktion eines konstitutiv existentiellen, systemerhaltenden Faktors erfüllt, geht der Sold, der für sie bezahlt wird, nolens volens zu Lasten des Systems selbst und laufen nämlich die Ansprüche auf Leistungen des Marktes, die dieser Sold verkörpert, auf

eine Teilhabe an den materiellen und strukturellen Beiträgen der anderen, zugleich als Produzenten dem Markt zuarbeitenden Konsumenten hinaus – genauer gesagt, sie beziehen sich, da ja die anderen, als Produzenten für den Markt tätigen Konsumenten den Teil ihrer Beiträge zum Markt, auf den der dafür erhaltene Lohn ihnen einen Anspruch verleiht, mit Beschlag belegen und konsumieren, auf jenen als Mehrwert geschaffenen Teil der Beiträge, den der Markt als seinen Anteil, seinen Gewinn am Austauschgeschäft mit den anderen, den Produzenten, akquiriert und den er, um ihn seiner Warenhülle zu entkleiden und als Wert zu realisieren, an Konsumenten verkaufen muss, die nicht zur Schar der dem Markt zuarbeitenden und von ihm für ihre Beiträge Geldlohn empfangenden Produzenten gehören, die vielmehr ihr Geld aus fremden, von der Geldmenge, die als allgemeines Äquivalent auf dem Markt zirkuliert, unterschiedenen Quellen schöpfen.

Die Rolle dieser Konsumenten, die nicht zugleich Produzenten sind, aber über Geld aus anderen Quellen verfügen und deshalb die Realisierung des im Mehrprodukt der Produzenten, im Warenanteil des Marktes, steckenden Mehrwerts übernehmen können, spielen also die Söldner; nur, dass das Geld, über das sie verfügen, ja nicht aus fremden Quellen, sondern vom Markt selbst stammt, eben der Sold ist, den ihnen die Betreiberin des Marktes, die Handelsstadt, für ihre soldatische Tätigkeit zahlt. Dieses Geld hat der Markt, haben seine Repräsentanten, die karthagischen Handeltreibenden, zuvor bei Konsumenten im Westen im Austausch gegen Waren aus dem Osten beschafft; aber statt es nun in neue Waren aus dem Osten investieren und das heißt, darauf sehen zu können, dass es, wie einerseits zur nötigen Anpassung der auf den östlichen Märkten zirkulierenden Menge allgemeinen Äquivalents an die in Warenform vorhandene Wertmenge, so andererseits aber gleich auch wieder zur Vermehrung eben jener in Warenform vorhandenen Wertmenge genutzt wird – statt also zusehen zu können, dass das Geld der aus der kommerziellen Perspektive mit ihm verknüpften simultanen Aufgabe oder janusköpfigen Funktion von Wertrealisierung und Wertwerb gerecht wird, müssen sie, die karthagischen Handeltreibenden, zulassen oder besser eigenhändig dafür sorgen, dass es in die Hände von Gruppen gelangt, die dafür keinerlei produktiv-materiellen oder zirkulativ-strukturellen Beitrag zu der qua Markt vorhandenen Warensammlung leisten, sondern nichts weiter damit anfangen, als sich aus

der vorhandenen Warensammlung zu bedienen und an ihr schadlos zu halten, und die also, weil sie sich ja nolens volens nur an dem Teil der vorhandenen Warensammlung schadlos zu halten vermögen, deren Produzenten mit dem ihnen als Entgelt für ihre Arbeitsleistung gezahlten Geld nicht in Anspruch nehmen können und der vielmehr den Handeltreibenden als ihr Gewinn, ihr Anteil verbleibt, kompensationslos aufzehren und als kostspielige Kostgänger verbrauchen, was die Handeltreibenden per Marktmechanismus akkumulieren und um dessentwillen sie das Geschäft des Marktes überhaupt nur betreiben.

So betrachtet, lässt sich durchaus von einem Opfer sprechen, das die Handelsrepublik um ihrer politisch-militärischen Selbstbehauptung willen bringen, von einem Tribut, den sie in Form des an ihre Mietstruppen gezahlten Soldes entrichten muss. Sosehr es für sie naheliegt, zur Bewältigung der mit ihrer Expansion entstehenden militärisch-politischen Aufgaben den spezifischen Reichtum, den sie im Handel mit dem Westen akkumuliert, zu nutzen, und sosehr die Beschaffenheit dieses Reichtums, seine Geldform, die Form der Aufgabenlösung, die Schaffung einer aus Söldnern, aus Kriegshandwerkern, die Geldlohn empfangen, bestehenden Streitmacht prädisponiert, sosehr empfindet sie es doch als Ärgernis, dass sie ihr gutes Geld für solch unproduktiven Zweck ausgeben, das Kapital, mit dem sie wuchern, mehr Kapital in Warenform anhäufen könnte, bloß für die Realisierung bereits angehäuften Kapitals, seine Überführung in die Geldform verschwenden muss, sosehr bleibt es mit anderen Worten aus ihrer Sicht ein Stein des Anstoßes, dass sie zwecks Erhaltung ihres Marktes und der Bereicherungschancen oder Akkumulationsraten, die er bietet, auf einen Teil dieser Bereicherungschancen verzichten, bei den Akkumulationsraten Abstriche machen müssen. Mag der finanzielle Aufwand für das Söldnerheer politisch-militärisch noch so zwingend geboten sein – ökonomisch-kalkulatorisch betrachtet, widerstreitet er nicht nur prinzipiell der Funktion des Geldes, das als allgemeines Äquivalent der auf dem Markt versammelten Werte unfehlbar den Mehrwertanspruch dieser Werte vertritt, er bedeutet auch ganz reell eine Beeinträchtigung des Wachstums und Gedeihens eben der kommerziellen Institution, um deren Bestehen und Wohlergehen willen die Republik ihn doch gerade treibt.

Solange sich diese Beeinträchtigung des kommerziellen Wachstums, mit der die Handelsrepublik die Sicherung ihrer Existenz erkaufte, in

Grenzen hält, solange mit anderen Worten der finanzielle Aufwand für das Söldnerheer den Wertzuwachs aus den kommerziellen Transaktionen nicht übersteigt, die Handelsgewinne, die mit dem nicht als Sold verwendeten Geld die Republik auf den östlichen Märkten erzielt, nicht aufzehrt, sondern vielmehr noch Raum lässt für eine wenn auch geschmälerte Akkumulation, mag das schließliche Ergebnis den Tribut noch zu verlohnen, der Gewinn das Opfer noch wert scheinen. Je weiter indes Karthago seine Expansion vorantreibt, um so prekärer wird die Bilanz zwischen den kommerziellen Bereicherungsmöglichkeiten, die sich der Handelsstadt durch neuerschlossene Gebiete eröffnen, und dem militärischen Aufwand, den sie treiben muss, um diese Gebiete ihrem Handelssystem einzugliedern und ihre Präsenz vor Ort strategisch und logistisch abzusichern. Je größer die Entfernungen zu den Grenzregionen werden und je mehr der Umfang des kontrollierten Gesamtgebiets wächst, um so stärker tendieren tatsächlich die Aufwendungen für den Militärapparat, die Ausgaben für die Einrichtung von Stützpunkten und Grenzbefestigungen, für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen, für die Ausstattung des Waffenarsenals, aus dem Ruder zu laufen und sich über die für das handelsstädtische Gesamtunternehmen konstitutive Rücksicht auf kommerzielle Rentabilität hinwegzusetzen.

Und je mehr aber die Gefahr wächst, dass die Militärausgaben den mittels Handelskapital erzielten Wertzuwachs auffressen und am Kapital als solchem zu zehren beginnen, um so größer wird nun die Versuchung und um so unwiderstehlicher in der Tat der Zwang, auf die nur uneigentlich so zu nennende Produktivkraft, die besondere Kapazität zur Beschaffung von Reichtum zurückzugreifen, die im Söldnerheer selbst steckt, und also die besoldete Streitmacht mit den ihr eigenen, kriegshandwerklichen Mitteln exaktiver Gewalt und expropriativer Besitzergreifung für die Kompensation der durch sie verursachten Unkosten, die Reparation des für sie aufgewendeten Soldes sorgen zu lassen. Ganz ähnlich wie die griechische Polis gelangt so auch die karthagische Republik schließlich dazu, die Flotte und das Heer, die sie sich aus militärisch-strategischen Gründen zugelegt hat, für ökonomisch-ärarische Zwecke einzusetzen und nämlich zu benutzen, um auf anderem als kommerziellem Wege Reichtum zu beschaffen und Ersatz für die Unkosten zu leisten, die mit der kommerziellen Entwicklung und Ausbreitung des Gemeinwesens verknüpft sind. Allerdings sind nach ihrer Herkunft und Bestimmung diese Unkosten in

den beiden Fällen höchst verschieden: Bei der Polis Athen sind sie eher eine interne Affäre und primär in der Notwendigkeit begründet, die den inneren Frieden bedrohende Armut zu bekämpfen, in die sich Teile der Polisbevölkerung durch den Expansions- und Akkumulationsprozess der kommerziellen Funktion und der ihr zuarbeitenden Gewerbe gestürzt finden; während im Falle der karthagischen Republik die Unkosten eher ein externes Phänomen bilden und sich dem Zwang zur Bewältigung der die äußere Stabilität in Frage stellenden strategischen, organisatorischen und logistischen Probleme verdanken, mit denen eben jener Expansions- und Akkumulationsprozess der kommerziellen Funktion das Gemeinwesen konfrontiert.

In der auf einer Kombination aus bäuerlich-aristokratischen und handwerklich-kommerziellen Gruppen basierenden griechischen Republik sind mit anderen Worten die in Form von Rüstungsausgaben und Soldzahlungen entstehenden und zu Lasten der kommerziellen Funktion gehenden Unkosten Resultat der negativen Auswirkungen auf die Sozialstruktur, die das expansive Tun und akkumulative Treiben der kommerziellen Funktion hat; dass die Unkosten die Form von militärischen Aufwendungen annehmen, ist dabei weniger der systematischen Konsequenz der kommerziellen Expansion selbst, als dem historischen Zufall einer auswärtigen Aggression geschuldet. Als die persische Bedrohung gebannt ist, hat sich aus militärpolitischer Sicht diese Form von Aufwendungen eigentlich erledigt und könnte wieder abgeschafft werden; sozialpolitisch betrachtet indes hat sie sich bewährt und dringt auf Beibehaltung. Beibehalten werden aber soll das als Streitmacht installierte sozialpolitische Instrument nach Möglichkeit nicht auf Kosten der kommerziellen Funktion; es liegt in der innersten Logik des auf eine hohe Akkumulationsrate und niedrige Betriebskosten, kurz auf eine Maximierung des Profits, abgestellten Marktsystems, die Unkosten für sein Funktionieren, soweit irgend gangbar, auf andere als die Repräsentanten der kommerziellen Funktion abzuwälzen, und dies um so mehr, als im Falle der griechischen Polis die Unkosten ja nicht einmal in einem positiven und direkten, betriebsfunktionellen Zusammenhang mit dem kommerziellen Treiben stehen, sondern sich bloß aus den negativen und indirekten, sozialstrukturellen Folgen jenes Treibens ergeben.

Und hier bietet sich denn als geeignetes Instrument für das Abwälzen der Unkosten, die das qua Streitmacht ins Leben gerufene sozialpolitische

Instrument macht, eben es selbst, die Streitmacht an: Sie soll mit dem ihr eigenen Wirkmechanismus, nämlich mit Gewalt oder der Androhung von Gewalt, aus anderen herauspressen, was sonst ihr eigenes Gemeinwesen für sie aufbringen müsste, soll sich ihren Unterhalt, der ineins sie als sozialpolitisches Instrument und als Instrument und als Selbsterhaltungsinstrument unterhält, von anderen bezahlen lassen. Als diese anderen aber bieten sich nach Maßgabe der geographischen Lage, strategischen Ausrichtung und ökonomischen Einbettung der Polis Athen zuerst und vor allem die dem ägäischen System zugehörigen Handelsstädte und Inselrepubliken an. Der unter dem Vorwand einer fortdauernden militärischen Bedrohung der Ägäis geschlossene und von der überlegenen athenischen Streitmacht beherrschte Attisch-Delische Seebund ist der institutionelle Rahmen, in dem Athen die Bundesgenossen zur Kasse bittet und aus ihnen herauspresst, was es für die Aufrechterhaltung, sprich, für den Unterhalt seiner überlegenen Streitmacht und des in dieser implizierten sozialpolitischen Instruments benötigt.

Systematisch gesehen, und das heißt, aus der Perspektive des gesamten ägäischen Handelssystems betrachtet, bleibt allerdings diese durch die Umfunktionierung der Streitmacht in einen Reichtumsbeschaffungsapparat erreichte Entlastung der kommerziellen Funktion von den Kosten für sie und Abwälzung dieser Kosten auf andere eine Spiegelfechtereie. Wenn die bundesgenossenschaftlichen Handelsstädte unter dem Druck und Diktat der überlegenen athenischen Streitmacht die Zeche für eben diese, von der athenischen Polis bei Gelegenheit der persischen Aggression als sozialpolitisches Instrument installierte Streitmacht zahlen, dann ist es, aufs Ganze gesehen, nach wie vor die kommerzielle Funktion, die die Rechnung begleichen muss; nur hat sie sich quasi aufgespalten, in die kommerzielle Funktion der Polis Athen und in die des übrigen Handelssystems auseinanderdividiert und kann so eine als Aneignung fremden Reichtums erscheinende Selbstausbeutung betreiben. Das zum Hegemon und Wasserkopf mutierte dynamischen Zentrum des Handelssystems schröpft seine Handelspartner und finanziert mit deren Tribut seinen internen Sozialausgleich; aber aller Aufspaltung und verfremdenden Perspektive zum Trotz bleiben die Handelspartner doch mit dem Hegemon systematisch verknüpft, bleiben tragende Säulen seines eigenen Wohlstandes, und indem er sie tributär ausbeutet, finanziell entkräftet, unterminiert der Hegemon seine eigene Stärke und Stellung und erhält

im Peloponnesischen Krieg die Quittung für seinen untauglichen Versuch, sich die Aufwendungen für sein ihn, den Kopf des Organismus, betreffendes Sanierungsprogramm aus den eigenen Rippen der zum Fremdcorpus deklarierten übrigen Organe zu schneiden.

In der karthagischen Republik ist die Streitmacht nicht wie in der griechischen Polis sozialpolitisch motiviert, sondern rein vom positiven Interesse an der kommerziellen Expansion diktiert. Dennoch empfindet auch die karthagische Republik die militärischen Unkosten als Belastung und sucht sie anderen aufzubürden. Die Umfunktionierung der Streitmacht in ein Instrument zur aktiven Reichtumsbeschaffung, die in der unter staatlicher Kontrolle betriebenen Ausbeutung von Bodenschätzen und Bewirtschaftung von Frongütern resultiert, verschiebt das Machtverhältnis zwischen den Vertretern der Handelsfunktion und den militärischen Befehlshabern zugunsten der letzteren. Dass es nicht zu einer Machtübernahme durch die Heerführer kommt, ist einmal mehr der relativen sozialen Konfliktfreiheit geschuldet, die das karthagische Gemeinwesen im Unterschied zur athenischen Polis und zur Römischen Republik auszeichnet.

Anders als in der athenischen Polis bringt in der karthagischen Republik die Entfaltung der kommerziellen Funktion die Sozialstruktur nicht oder jedenfalls wesentlich weniger in Unordnung und lässt deshalb auch eine als sozialpolitisches Instrument, als Brotgeber für die städtischen Armen, funktionierende Streitmacht nicht oder jedenfalls nicht zwingend erforderlich werden. Als eine den ländlich-agrarischen Regionen, in denen sie sich niederlässt, abstrakt aufgesetzte, unvermittelt oktroyierte, relativ homogene Gemeinschaft aus Handeltreibenden und Handwerkern, verfügt die karthagische Republik über keine bäuerlichen Schichten, die verarmen und zur zentralen Belastung für den sozialen Frieden in der Stadt werden könnten. Wie die Führungsschicht keine ökonomisch anders fundierte und mit den Handeltreibenden bloß paktierende Aristokratie, sondern eben nur die als Patriziat sich etablierende Gruppe der Handeltreibenden selbst ist, so gleicht auch die Bürgerschaft nicht dem für die Polis charakteristischen, aus bäuerlicher Mittelschicht und handwerklicher Unterschicht zusammengesetzten, zwieschlächtigen Gebilde, das die elektrisierende Kraft der kommerziellen Funktion einem Katalyseprozess unterwirft, an dessen Ende beide Schichten zur neuen

sprengkräftigen Konstellation aus vielen Armen und wenigen Reichen sortiert erscheinen.

Wenn es zu Verarmungsphänomenen kommt, dann im weiteren Umfeld der Handelskolonie, wo die nicht zur Bürgerschaft zählende einheimische Bevölkerung einerseits als Zulieferer landwirtschaftlicher Produkte in ökonomische Abhängigkeit von der Stadt gerät und andererseits durch billige Lebensmittelimporte, für die der Seehandel sorgt, unter Preisdruck gesetzt wird, und an den Rändern der Kolonie, wo sich Abwanderer aus dieser verarmenden Landbevölkerung und Zuzügler aus den benachbarten Territorien auf der Suche nach Arbeit und Brot niederlassen und durch die Konkurrenz, die sie sich auf dem städtischen Arbeitsmarkt gegenseitig machen, ein ad libitum ausbeutbares Fremdarbeiterheer bilden. Da diese durch die Handelsstadt evozierten Armen keinen Bürgerstatus besitzen und in einer ganz marginalen Stellung zur Stadt situiert sind, braucht sich das Gemeinwesen in keiner Weise verantwortlich für sie zu fühlen und kann auf jene sozialpolitischen Maßnahmen, zu denen sich unter gleichen oder ähnlichen Umständen die athenische Polis gedrängt sieht, verzichten; solange die Fremden ordnungspolitisch unter Kontrolle zu halten sind und nicht durch ihre schiere Zahl und Bedürftigkeit zur Bedrohung des Stadtfriedens werden, kann nichts die Bürgerschaft davon abhalten, rücksichts- und gewissenlos von ihrer wohlfeilen Arbeit zu profitieren beziehungsweise ihnen gegebenenfalls andere für das Wohlergehen des Gemeinwesens nötige Leistungen abzuverlangen. Eine solche andere Leistung aber ist der Söldnerdienst, für den die Expansion der kommerziellen Funktion nicht etwa indirekt und negativ, durch innerstädtische sozialstrukturelle Konsequenzen, sondern direkt und positiv, durch imperiumsspezifische militärstrategische Implikationen, Bedarf schafft.

Anders als bei der griechischen Polis erweist sich bei der karthagischen Republik der militärische Faktor bald schon als integrierendes Moment der kommerziellen Expansion selbst. Die athenische Polis hat es bei ihrer kommerziellen Entfaltung teils mit ihresgleichen, nämlich mit den übrigen im ägäischen System einbegriffenen griechischen Handelsstädten, teils mit starken, gut organisierten Territorialherrschaften zu tun. In der einen wie in der anderen Hinsicht kann sie mit militärischer Unterstützung von Haus aus wenig anfangen. Auf die zum beiderseitigen Vorteil unterhaltenen Austauschbeziehungen mit ihresgleichen kann sich

militärische Gewalt im Normalfall nur nachteilig auswirken, während bei den territorialstaatlichen Handelspartnern die Polis mit militärischen Mitteln ohnehin nichts ausrichten kann, weshalb sie ebenso sehr auf deren Interesse an friedlichen und stabilen Austauschbeziehungen angewiesen wie in ihren Expansionsmöglichkeiten auf die peripheren Kontaktstellen beschränkt bleibt, die ihr jene auf ihrem Territorium jeweils einräumen. Die karthagische Republik hingegen steht teils in von kriegerischer Feindseligkeit geprägter Konkurrenz mit den handeltreibenden griechischen Kolonien vor ihrer Haustür, teils stößt sie, da sie sich dieser Konkurrenz, mit der sie mehr schlecht als recht zurande kommt, in Richtung Westen entzieht, in Gebiete vor, die ihr zwar dank des geringen politischen Organisationsgrades der sie besiedelnden Völkerschaften eine relativ ungehinderte Expansion erlauben und ihr ermöglichen, sich mit Hilfe von Koloniegründungen und Handelsstützpunkten in vergleichsweise kurzer Zeit ein ansehnliches Küstenreich zu schaffen, die sie aber auch durch ihre geographische Weiträumigkeit, ihre politisch-ökonomische Zusammenhanglosigkeit und ihre ethnisch-kulturelle Vielfalt vor die besagten strategischen, ordnungspolitischen und logistischen Probleme stellen – zumal die ihr Küstenreich umlagernden Volksgruppen, mit denen sie Handel treibt, zwar dank ihrer ökonomischen Partikularität und ökonomischen Rückständigkeit einerseits als Gegenmacht wenig zu fürchten und als Handelspartner leicht zu handhaben, andererseits aber auch zu unkontrollierten Übergriffen und räuberischen Überfällen geneigt und als Vertragspartner wenig vertrauenswürdig sind.

Während sich also die athenische Polis, den Zufall der äußeren Bedrohung nutzend, aus wesentlich sozialpolitischen Gründen, die indirekte Konsequenz der kommerziellen Expansion sind, eine Streitmacht zulegt, tut dies die karthagische Republik direkt aus dem Grund und im positiven Interesse der kommerziellen Expansion selbst; und die Rekruten für diese Streitmacht, die Kriegshandwerker, die sie gegen Sold anwirbt, bezieht sie aus jenem das Gemeinwesen umlagernden Fundus von Armen und Deklassierten, der hier wie dort Produkt der kommerziellen Expansion ist und der aber, während er dort, in Athen, die Sozialstruktur belastet und um des inneren Friedens willen nach Lösungsanstrengungen und Kompensationsleistungen verlangt, hier, in Karthago, ein die Sozialstruktur gar nicht berührendes Reservoir billiger Fremdarbeiter darstellt,

das für die Lösung anderer, äußerer Konflikte und für die Kompensation expansionsstruktureller Defizite zur Verfügung steht.

Obwohl aber demnach die Aufrüstung Karthagos eine originäre Folge und authentische Implikation des Aufbaues eines Handelsimperiums ist und obwohl sie von daher gar nicht im Verdacht steht, tote Kosten, sprich, den Preis darzustellen, den die kommerzielle Funktion für die sozialen Schäden zahlen muss, die sie im Zuge ihrer Expansion im Innern des Gemeinwesens anrichtet, sondern vielmehr beanspruchen kann, eine notwendige Investition, sprich, der Preis zu sein, den die kommerzielle Funktion für ihre weitere Expansion zahlen muss und den die von ihm im Umkreis des Gemeinwesens angerichteten Schäden höchstens und nur gering zu halten dienen, weil sie unter anderem in der Bereitstellung wohlfeiler Söldner resultieren – obwohl das so ist, widerstrebt es der kommerziellen Funktion in der karthagischen Republik um kein Jota weniger als ihrer Kollegin in der athenischen Polis, diese in der Schlussbilanz als unproduktive Ausgaben, als den Gewinn schmälernde, die Akkumulation beeinträchtigende Unkosten zu Buche schlagenden Aufwendungen für die Rüstung zu tragen und aus der eigenen Tasche zu bestreiten. So zwingend ist das mit der Kapitalakkumulation verknüpfte Profitmaximierungsgebot, so verpflichtend das Prinzip, den im kommerziellen Austausch erzielten Gewinn nach Möglichkeit ungeschmälert in neue gewinnträchtige Austauschprozesse zu stecken, dass selbst die grundlegendste, für den Erhalt des Systems unabdingbarste Investition, soweit sie nicht ihrerseits wieder Gewinn abwirft, von der kommerziellen Funktion als Belastung erfahren, als ein Opfer, ein schmerzlicher Tribut empfunden und letzterer deshalb zum Anstoß wird, sie, wenn irgend machbar, von anderen tragen zu lassen, die Kosten für sie anderen aufzubürden.

Und das aber ist nun bei dieser im karthagischen Söldnerheer bestehenden systemerhaltenden, weil für den strategischen, ordnungspolitischen und logistischen Zusammenhalt des karthagischen Handelsimperiums unentbehrlichen Investition ein Leichtes und weit einfacher zu bewerkstelligen als im Falle der athenischen Polis. Während in Athen die Abwälzung der Unkosten für die qua Streitmacht getätigte Investition auf andere, das heißt, die Umfunktionierung der Streitmacht in ein sich selbst tragendes, direktes Reichtumsbeschaffungsinstrument, nur durch einen

Trick gelingt und nämlich in der Weise verwirklicht wird, dass die kommerzielle Funktion der athenischen Polis sich selbst in der entfremdeten Gestalt der kommerziellen Funktion der Bundesgenossen melkt und schröpft, dass mit anderen Worten die Polis Athen kraft ihrer Streitmacht bei ihresgleichen, den übrigen Poleis, abkassiert und schmarotzt, erscheint in Karthago die Reichtumsbeschaffung durchs Militär, die Verwandlung der Streitmacht in eine Art Produktionsapparat, der für seinen eigenen Unterhalt sorgt, eine ohne weiteres praktikable Perspektive und zur Akkumulation durch kommerzielle Aktivitäten echte Alternative. Im Unterschied zu Athen, das durch seine Einbettung ins ägäische Handelssystem beim Versuch, sich auf anderen als kommerziell-transaktiven Wegen und nämlich mit militärisch-exaktiven Mitteln Reichtum zu beschaffen, zwangsläufig erst einmal auf seinesgleichen, die übrigen Handelsrepubliken, stößt und das, soweit andere, nicht schon dem Markt integrierte, sondern ihm entweder überhaupt fernstehende oder aber als reine Produzenten beziehungsweise Konsumenten äußerlich attachierte Gruppen als Reichtumslieferanten wider Willen in Betracht kommen, diese vornehmlich in der integralen Gestalt gut organisierter, wehrhafter Territorialherrschaften antrifft – im Unterschied also zum eingekreisten Athen bekommt es Karthago bei seiner ins Blaue des mittelmeeischen Wilden Westens vorgetragenen Expansion fast durchweg mit solchen, nicht als kommerzielle Funktionäre dem Markte eingegliederten, sondern ihm bloß in der Rolle von Produzenten beziehungsweise Konsumenten zuarbeitenden Gruppen zu tun, die sich zudem aufgrund ihres politischen Partikularismus und ihres geringen Grades an Organisation und Wehrkraft als Kandidaten für eine unfreiwillige Übernahme der von der kommerziellen Funktion gescheuten Unterhaltskosten fürs Söldnerheer geradezu anbieten: So gewiss der Reichtum, über den diese Gruppen verfügen, kein bereits durch Zirkulation herausprozessierter, durch kommerzielle Austauschprozesse akkumulierter, sondern ein vor allem Markt aus Natur, Arbeit, Tausch, Raub hervorgegangener Reichtum und so gewiss es ein vergleichsweise Leichtes ist, sich mit den nichtkommerziellen Mitteln militärischer Gewalt Teile davon anzueignen, so gewiss drängt sich hier das karthagische Söldnerheer als ein passendes Instrument auf, die eigenen Gestehungskosten auf andere, eben jene fremden Gruppen, abzuwälzen und so die kommerzielle Funktion der Handelsrepublik und

den durch sie akkumulierten Reichtum von der Bürde dieser Kosten zu befreien.

Dabei sorgt die ökonomische Rückständigkeit der betroffenen Gruppen dafür, dass die mittels Streitmacht ins Werk gesetzte Strategie einer zwangsweise-direkten, nichtkommerziell-expropriativen Reichtumsbeschaffung vornehmlich zwei Richtungen einschlägt und nämlich auf die beiden wertvollen Rohstoffe zielt, die der westliche Mittelmeerraum zu bieten hat: Edelmetall, das auf den östlichen Märkten als allgemeines Wertäquivalent, als Geld, benötigt wird, und Menschen, die sich als Arbeitskräfte, als Wertschöpfer, einsetzen lassen. Zum einen dient ihr Söldnerheer der karthagischen Republik dazu, sich durch territoriale Eroberungen in den Besitz von Silber-, Zinn- und Goldgruben zu bringen und deren Ausbeutung in die eigene Hand zu nehmen. Zum anderen nutzt die karthagische Republik das militärische Zwangsinstrument dazu, auf den fremden Territorien landwirtschaftliche Betriebe in Form von Staatsgütern einzurichten, das heißt, Land zu beschlagnahmen und von Zwangsarbeitern, die aus den umgebenden Gruppen rekrutiert werden, bewirtschaften zu lassen.

So lukrativ diese beiden Methoden einer gewaltsam-direkten Reichtumsbeschaffung sein mögen und so sehr sie sich in der Tat geeignet zeigen, die Unkosten für das als Steigbügelhalter und Flankenschutz der kommerziellen Funktion aufgestellte Söldnerheer ohne Rekurs auf die finanziellen Mittel der letzteren zu decken beziehungsweise mehr als wettzumachen, ihre Auswirkungen auf die ökonomische Struktur der Republik und die auf ihr aufbauenden politischen Machtverhältnisse sind einschneidend! Wenngleich es stimmt, dass die Reichtumsbeschaffung, zu der die Streitmacht das Instrument und die Handhabe bietet, zu Lasten der fremden Gruppen geht und also die kommerzielle Funktion der Republik nicht im Sinne einer unmittelbaren Belastung tangiert, stimmt es doch auch, dass die fremden Gruppen ein und dieselben sind, mit denen die kommerzielle Funktion Handel treibt und an denen sie sich mittels kommerziellen Austausches bereichert, und dass, so gesehen, die exaktiv-direkte Reichtumsbeschaffung durch die Ausübung von Gewalt mit der kontraktiv-indirekten Reichtumsbeschaffung durch Handelsaustausch in Konkurrenz tritt und mittelbar das konkurrierende Verfahren ebenso sehr in seinem Procedere stört wie in seinen Erfolgsaussichten

beeinträchtigt. So gewiss die zwangsweise Aneignung fremden Reichtums durch eine unter staatlicher Regie praktizierte Ausbeutung von Bodenschätzen und Bewirtschaftung von Frongütern die gleichen Volksgruppen und Gemeinschaften trifft, mit denen der karthagische Handel seine der Beschaffung von Edelmetall für die östlichen Märkte und von Nahrungsmitteln für die Stadt selbst dienlichen Geschäfte treibt, so gewiss kommt die neue, exaktive Reichtumsbeschaffungsmethode der alten, kontraktiven ins Gehege und etabliert sich auf ihre Kosten oder schränkt jedenfalls ihre Entfaltungsmöglichkeiten und Akkumulationsaussichten ein.

Nicht, dass dies, ökonomisch betrachtet, ein Einwand gegen die zweigleisige Bereicherungsstrategie sein könnte, die nunmehr die karthagische Republik verfolgt. Mögen auch die Formen einer gewaltsamen Aneignung fremden Reichtums, die das ins Beschaffungsinstrument verwandelte militärische Korps praktiziert, die von der kommerziellen Funktion geübte konventionell-austauschförmige Aneignungsmethode einschränken und zum Teil sogar ersetzen, dank der Effektivität der unter direkter militärischer Kontrolle geübten Ausbeutung der Bodenschätze und Arbeitskräfte und der kompensationslosen Einseitigkeit des auf diese Weise getätigten Reichtumstransfers erweist sich die ökonomische Bilanz als positiv und kommt unter dem Strich mehr heraus, als ein rein kommerzielles Procedere zu erbringen vermöchte. Politisch gesehen allerdings verändert die zweigleisige Bereicherungsstrategie das Gesicht der karthagischen Republik nachhaltig. In dem Maße, wie die karthagische Streitmacht ebenso sehr als extraktionsökonomisches Instrument wie als expansionsstrategisches Vehikel an Bedeutung gewinnt, nimmt nolens volens auch der politische Einfluß zu, den sie beziehungsweise ihre militärische Führung auf die Staatsgeschäfte ausübt. Der patrizischen Bürgerschaft entstammend, mausern sich die Feldherren der aus Bürgern und immer größeren Söldnerkontingenten gemischten Streitkräfte, zu einer politischen Fraktion, die kraft der zunehmend wichtigeren Rolle, die im Blick auf die Wahrung nicht nur der Sicherheit und Integrität, sondern mehr noch des Wohlstands und der Prosperität der Republik den Streitkräften zufällt, als ein bestimmender Machtfaktor der als patrizische Oberschicht regierenden Kaufmannschaft, wie man will, stützend zur Seite oder konkurrierend gegenüber tritt.

Das politische Gewicht der Heerführer wird noch zusätzlich dadurch gestärkt, dass eben das Söldnerheer, dessen für die Integrität und Prosperität der Handelsstadt und ihres Imperiums segensreichem Wirken sie ihre machtfaktorelle Stellung verdanken, zu Aktivitäten tendiert, die der Handelsstadt und ihrem Imperium im Gegenteil verderblich zu werden drohen, und nämlich dazu neigt, Meutereien anzuzetteln und sich gegen den eigenen Arbeitgeber zu erheben, sei's, um Solderhöhungen zu erzwingen, sei's, um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen, sei's, um sich verhasster militärischer Disziplin zu entziehen, sei's, um freie Hand zum Plündern und Brandschatzen zu bekommen, und dass deshalb die Heerführer die doppelte Aufgabe erfüllen müssen, einerseits das Söldnerheer als Sicherheitsdienst und Bereicherungsinstrument für die Republik verfügbar zu halten und zum Einsatz zu bringen und andererseits aber auch die Republik gegen die Gefahren und Schrecken zu schützen, die das Söldnerheer in sich birgt und die es gegebenenfalls zu einem Unsicherheitsfaktor ersten Ranges, zu einer Räuberhorde übelster Sorte mutieren lassen. Weil die angeworbenen Kriegshandwerker nur ein Soldverhältnis, ein Arbeitsvertrag an die Republik bindet, weil sie keine familiären Bande, keine kulturellen, traditionellen, habituellen Lebensumstände mit dem karthagischen Gemeinwesen verknüpfen, besteht immer die Gefahr, dass sie den Vertrag aufkündigen, brechen, ins Gegenteil feindseliger Übergriffe umschlagen lassen und gewähren sie der Republik Sicherheit beziehungsweise verschaffen ihr Reichtum nur unter der Bedingung, dass es gelingt, sie bei der Stange ihrer vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu halten, dass mit anderen Worten diejenigen, die sie als Instrument handhaben, ihre karthagischen Führer, sie davon abhalten können, abstrakte militärische Disziplin in ihr implizites Negativ, in zügelloses Marodieren, beziehungsweise bezahlte Dienstbarkeit gegenüber dem Gemeinwesen in ihr unwillkürliches Gegenbild, in asoziale Selbstbedienung, umschlagen zu lassen.

Die karthagischen Heerführer erfüllen also die doppelte Aufgabe, einerseits die Vorteile wahrzunehmen, die das als Reichtumsbeschaffungsinstrument einsetzbare Söldnerheer bietet, und andererseits die Gefahren zu bannen, die in dem solcherart instrumentalisierten Söldnerheer lauern. Dass sie die ungeheure politische Macht, die ihnen diese doppelte Funktion verleiht, nicht nutzen, um diktatorische Vollmachten zu erlangen

und sich zu Herren über die Stadt aufzuwerfen, mithin der republikanischen Verfassung der Handelsstadt den Garaus zu machen, wirft noch einmal ein Schlaglicht auf die relative sozialstrukturelle Homogenität und politisch-ökonomische Übereinstimmung, durch die sich, anders als Rom, Karthago auszeichnet. Weil die sich als Faktorei und kommerzieller Umschlagsplatz an der nordafrikanischen Küste etablierende Kolonie Karthago kein Mischgebilde aus ländlich-agrarischer Subsistenz und städtisch-gewerblicher Performanz, aus bäuerlich-aristokratisch fundierten Schichten und handwerklich-kommerziell orientierten Gruppen ist, sondern eine bei allen Unterschieden in Kompetenz und Vermögen, bei aller Differenzierung zwischen Patriziern und Bürgern vergleichsweise einheitliche Bevölkerung von Handel- und Gewerbetreibenden umfasst, kommt es im Verlauf der politisch-ökonomischen Karriere der Stadt auch nicht zu der für die Entwicklung Athens oder Roms charakteristischen Entstehung benachteiligter Gruppen und Ausbildung sozialen Konfliktstoffs, kraft deren ein politisches Kräfteungleichgewicht wie das zwischen patrizischem Rat und militärischer Macht, Suffeten und Feldherrn, zum Anlass eines Umsturzes der Verfassung und einer der Kaufherrenrepublik ein Ende machenden institutionellen Neuordnung werden könnte. Sosehr das gleichermaßen als Reichtumsbeschaffer und als Ordnungsfaktor ins Gewicht fallende Söldnerheer seinen Befehlshabern Macht verleihen und zu einer Vorrangstellung im Kreis der patrizischen Führungsschicht verhelfen mag, diese Vorrangstellung in eine diktatorische Position, ein Alleinherrschaftssystem zu überführen besteht kein äußerer Anlass, kein mittels sozialstruktureller Verwerfungen und Spannungen gegebener Anreiz; so gewiss Heer und Handel beide auf die Mehrung des Reichtums der Stadt gerichtet, beide auf zum Teil alternativen, insgesamt aber komplementären Wegen mit der Ausbeutung des im westlichen Mittelmeer geschaffenen Reiches befasst sind, so gewiss halten beide, das karthagische Patriziat einerseits und die Hamilkars, Hasdrubals und Hannibals andererseits, an der in der merkwürdigen Schiefelage ihrer militärstaatlichen Unterfütterung arretierten und, wenn man so will, stabilisierten handelsrepublikanischen Konstitution der Stadt fest.

5. Das Provinzialsystem

In der langdauernden Auseinandersetzung zwischen Rom und Karthago siegt das Bauernheer über die Söldnerarmee. Die durch den Sieg über Karthago neu-eroberten Regionen drängen den Römern andere, direktere Herrschafts- und Aneignungsformen auf, als sie bis dahin im Rahmen bundesgenossenschaftlicher Hegemonie praktiziert wurden.

Und es ist nun also diese in ihrer doppelten Bereicherungsstrategie, ihrer Kombination aus kommerziellem Austausch und zwangswirtschaftlicher Aneignung ebenso stabile wie schief gewickelte Handelsrepublik, der die römische Republik ins Gehege kommt, als sie die Eroberung Unteritaliens beendet hat und ihr begehrlisches Auge auf Sizilien und die anderen Inseln richtet. Die Karthagische Republik ist es, die durch ihre dominante Präsenz die bis dahin von der Römischen Republik verfolgte Expansionsstrategie eines die Forderung nach völliger ökonomischer Integration mit der Gewährung relativer politischer Autonomie verknüpfenden Föderalismus durchkreuzt oder jedenfalls suspendiert und Rom zwingt, sich in strategischer Hinsicht gänzlich neu zu orientieren oder, besser gesagt, das ganze Problem der strategischen Orientierung bis nach Beendigung der kritischen Konfrontation mit der konkurrierenden Macht zu vertagen. Was nach traditioneller Vorgehensweise Rom den neuen Gebieten, in die es sich anschickt einzudringen, ökonomisch antragen würde, nämlich ihre Einbindung in ein umfassendes kommerzielles Austauschsystem, bedeutet diesen nichts, weil sie in Form der Zugehörigkeit zum System der karthagischen Handelsrepublik bereits eingebunden sind. Und was nach jener Vorgehensweise Rom diesen neuen Gebieten, in denen es sich als Hegemonialmacht etablieren möchte, politisch bieten könnte, nämlich eine relative föderale Autonomie, die Stellung eines

Sozius der Römischen Republik, damit können sie nichts anfangen, weil sie gar keine unabhängigen politischen Gebilde mehr darstellen, sondern territorialer Bestandteil des karthagischen Imperiums sind. So gewiss den Römern in den Gebieten, auf die sie ein Auge geworfen haben, mit Karthago eine als ihr eigenes Vexierbild erscheinende überregionale, um nicht zu sagen imperiale, militärisch gerüstete und kommerziell organisierte Macht engegentritt, so gewiss ist jeder römische Versuch, mit den Gebieten nach gewohntem Schema zu kontrahieren, ein Affront gleichermaßen gegen die Wirklichkeit und die Ansprüche jenes Gegenüber und muss zwangsläufig zu kriegerischen Auseinandersetzungen darum führen, wer als hegemoniale oder imperiale Macht das Feld behaupten und ebenso sehr seine Herrschaftsstrategien zur Geltung wie seine Bereicherungsmechanismen zum Tragen bringen kann.

Die Langwierigkeit und wiederholungsträchtig-phasenförmige Verlaufsform der Kämpfe, ihre über ein Jahrhundert sich hinziehende Insistenz lässt dabei deutlich werden, wie vexierbildlich ähnlich und ebenbürtig die Gegner einander sind und wie kategorisch ihre vom Expansionsbedürfnis geprägte Existenz sich wechselseitig ausschließt. Dass die Römische Republik letztlich über die Karthagische triumphiert, dürfte dabei in der Hauptsache der beschriebenen verschiedenartigen sozialen Konstitution und ökonomischen Fundierung ihrer beiden Streitmächte, das heißt, dem Gegensatz zwischen Bauernheer und Söldnerarmee, sowie der mit diesem Gegensatz eng verknüpften Unterschiedlichkeit des taktischen Konzepts und expeditorischen Elans geschuldet sein. Zwar in der ersten Phase des Konflikts, dem vor Ort des unmittelbaren Streitobjekts Sizilien ausgefochtenen Ersten Punischen Krieg, ist es noch eher ein äußerer Umstand, die Unterstützung, die Rom bei den alten Konkurrenten Karthagos, den griechischen Kolonien auf der Insel, findet, was die italische Hegemonialmacht das Übergewicht über die afrikanische Imperialmacht erlangen lässt. Aber indem nun die aus Sizilien vertriebenen Karthager die gleiche Flexibilität und Mobilität beweisen, die sie auch schon bei ihren früheren Auseinandersetzungen mit den griechischen Kolonien an den Tag gelegt haben, und nach Westen, nach Spanien, ausweichen, um dort in aller Eile Kompensation für die erlittenen Gebietsverluste zu suchen und mit den Mitteln ihrer Söldnerarmee weitere Eroberungen zu machen und neue Reichtumsquellen zu erschließen, wird deutlich, wie sehr sich die disponiblen, zu weiträumigen Expeditionen

auf Flottenbasis fähigen Vollzeitkrieger Karthagos von den schwerfälligen, auf territoriale Feldzüge in Kampagneform geeichten römischen Bauernsoldaten unterscheiden.

Vollends eklatant wird der Unterschied, als Hannibal das landgewinnende Ausweichmanöver Karthagos in eine revanchesuchende Zangenbewegung überführt und den Römern ins Haus fällt, bis an die Tore Roms vorrückt. Die mit all ihrer Mobilität und kriegshandwerklichen Professionalität einen Überraschungsangriff führenden karthagischen Truppen spielen auf italischem Boden ihre ganze militärische Schlagkraft und taktische Überlegenheit aus und fügen den Römern die verheerendsten und schmerzlichsten Niederlagen ihrer Geschichte bei. Aber wie der Zweite Punische Krieg die Stärke der karthagischen Streitmacht unter Beweis stellt, so lässt er auch ihre am Ende kriegsentscheidende Schwäche deutlich werden. Stark ist diese Streitmacht nur, solange ihre Besoldung stimmt und solange genügend Geld für die Flotte, das weitgespannte System von Stützpunkten und die Logistik da ist, die allein der Streitmacht ihre Mobilität und Schlagkraft verleihen. In dem Maße aber, wie der Krieg in Italien andauert und die karthagische Überlegenheit sich nicht in ein kriegsentscheidendes Übergewicht umsetzen lässt, geht den Karthagern das Geld für ihre Unternehmung aus und beginnt es, mit der Flottenunterstützung, dem Nachschub, der Loyalität der auf ihren Sold wartenden Truppen zu hapern. Und dies um so rascher, als die Streitmacht ja eben wegen des zu führenden Krieges in ihrer Rolle als Reichtumsbeschaffer, als Requisiteur und Ausbeuter von Naturschätzen und Arbeitskräften, ausfällt und weder für eine ertragreiche Bewirtschaftung der Staatsgüter noch für eine effektive Verwertung der Zinn- und Silberminen Sorge tragen kann.

In einer Situation der Mittelknappheit aber kann die Römische Republik militärisch besser überleben als die Karthagische. Anders als die römischen Truppen, die sich durch Rückgriff auf die eigene bäuerliche Bevölkerung und durch Inanspruchnahme bundesgenossenschaftlicher Kontingentierungsverpflichtungen immer wieder auffüllen lassen und die zudem der Republik eine über die Liebe zum Geld hinausgehende Loyalität beweisen, weil sie selber Teil des republikanischen Gemeinwesens sind, hat das karthagische Söldnerheer in der Liebe zum Geld und der Aussicht auf Kriegsbeute den einzigen Grund, der es zur Loyalität gegenüber der Republik Karthago verhält; bleibt der Sold aus und

verflüchtigt sich die Aussicht auf Beute, so entfällt mit dem Loyalitätsgrund zugleich auch die Basis für die Wiederauffüllung des Heeres durch Rekrutierung neuer Soldaten. Das heißt, die karthagische Söldnerarmee erlebt aufgrund ihrer sozialen Fremdbürtigkeit und ökonomisch ausschließlichen Fundierung im Geld einen Auflösungs- und Austrocknungsprozess, sobald der Republik die Geldmittel ausgehen, während das römische Bundesheer dank seiner sozialen Homogenität mit dem Gemeinwesen, dem es dient, und seiner wie sehr auch bescheidenden und gefährdeten Teilhabe am sächlichen Besitzstand des Gemeinwesens über die Zahlungsfähigkeit der Republik hinaus seine Stellung hält. All ihrer militärischen Mobilität und taktischen Überlegenheit zum Trotz unterliegen am Ende eines wegen der kräftemäßigen Ebenbürtigkeit der Gegner lang hingezogenen Ringens die auf Basis eines rein finanziellen Kontrakts, auf Soldbasis, operierenden fremdbürtigen Kriegshandwerker Karthagos den durch Sozialkontrakt, durch das Versprechen konkreter ökonomischer Kompensation, aus den Reihen des Gemeinwesens rekrutierten Bauernsoldaten Roms und machen so den Weg dafür frei, dass nach einer weiteren halbhundertjährigen Schlussdemontage der im Prinzip bereits geschlagenen Karthagischen Republik die Römische Republik als alleinige Hegemonialmacht das mittelmeeerische Feld behauptet.

Vom imperialen Konkurrenten vor Ort befreit, können nun also die Römer in den Gebieten, auf die sie ein begehliches Auge geworfen und die sie bereits beim ersten militärischen Anlauf den Karthagern entrissen haben, auf Sizilien und den anderen Inseln, ihre hegemonialen Ansprüche durchsetzen und ihre damit verknüpften Bereicherungsabsichten verwirklichen. Nachdem sie die Karthagische Republik, die diese Gebiete bislang in ihrem imperial untermauerten kommerziellen System verhielt, aus dem Feld geschlagen hat, kann die Römische Republik nun ihrerseits diese Gebiete dem eigenen kommerziellen Zusammenhang eingliedern und dessen Expropriationsmechanismen unterwerfen. Auf die gewohnte Weise eines die Forderung nach voller ökonomischer Integration mit der Gewährung relativer politischer Autonomie verknüpfenden bundesgenossenschaftlichen Anschlusses ihrer Neuerwerbungen an den römischen Staatsverband kann sie allerdings nicht verfahren. Was die Karthager den Römern hinterlassen, sind keine aus sich heraus organisierten Gemeinwesen, keine politisch selbsttragenden sozialen Gebilde, sondern Bevölkerungen, die an die Unterwerfung unter eine ihnen von

außen oktroyierte Herrschaft gewöhnt und mit deren zentralistischen Organisations-, Mobilisierungs- und Vereinnahmungsmechanismen vertraut sind. So gewiss die Römer die als karthagische Fremdherrschaft vorgefundene politische Ordnung und soziale Organisationsstruktur zerstören und aus diesen Gebieten vertreiben, so gewiss müssen sie nun an die Stelle der Karthager treten, müssen eine Ordnung eigener Provenienz, eine von ihnen selbst geübte Fremdherrschaft in diesen Gebieten errichten. Eine eingeborene soziale Ordnung und autonome organisatorische Macht, mit der die Sieger kontrahieren und deren Gegebenheiten sie mittels foedus, mittels Bundesschluss, als politische Rahmenbedingungen für ihre ökonomische Integrationstätigkeit gelten lassen könnten, gibt es in den von Karthago geräumten Regionen nicht. Die Römische Republik selbst muss die organisatorischen Rahmenbedingungen für das Übergreifen des römisch-italischen Austauschsystems schaffen, muss als politische Ordnungsmacht dafür sorgen, dass die relativ integrierte, kommerziell orientierte Ökonomie der italisch-römischen Wehrgenossenschaft in diesen Regionen einen neuen Entfaltungsraum findet.

Tritt so aber die Römische Republik das Erbe der Karthagischen an, ersetzt sie die letztere in der Rolle der politisch organisierenden Macht und zentralistisch strukturierenden Herrschaft, so schafft sie zwar in der Tat die Rahmenbedingungen für das als kommerzielle Austauschstätigkeit gewohnte ökonomische Wirken und dessen Bereicherungsmechanismen – nur sind dann diese Rahmenbedingungen gar nicht mehr eindeutig auf ein kommerzielles Austauschsystem gemünzt, gar nicht mehr unbedingt darauf angelegt, der gewohnten Akkumulation von Reichtum durch Handel einen Entfaltungsraum zu bieten, sondern lassen sich ebenso wohl als politische Voraussetzungen für andere, direktere und zugleich effektivere Bereicherungstechniken in Anspruch nehmen. Die bis dahin von den Römern in den jeweils neuen Gebieten entfaltete kommerzielle Aktivität ist ja Antwort auf das dort angetroffene Zugleich von autonomer politischer Struktur und disparaten ökonomischen Beziehungen, von intaktem Sozialorganismus und fragmentarischen Handelskontakten. Dafür, dass die neuen Gebiete der Republik erlauben, sie ins römische Handelssystem zu integrieren, belassen die Römer den neuen Gebieten ihre eigene politische Ordnung und schließen einen bundesgenossenschaftlichen Vertrag mit ihnen, statt sie vollständig zu unterwerfen und

sei's zu annektieren, sei's fremdherrschaftlich zu regieren. Die Ausbeutung der neuen Gebiete durch kommerziellen Austausch stellt sich so als ein ökonomischer Kompromiss dar, den deren politische Eigenständigkeit und strukturelle Autonomie erzwingt und dem beide Parteien etwas abgewinnen können, weil die Römer sich zwar in ihren Möglichkeiten, die neuen Gebiete auszubeuten, eingeschränkt sehen, dafür aber auch einen geringeren Aufwand an militärischer Gewalttätigkeit und herrschaftlicher Machtausübung treiben müssen, während die neuen Gebiete sich zwar in relative politische Abhängigkeit von Rom gebracht finden, dafür aber mit neuen konsumtiven Perspektiven und Bereicherungschancen zumindest für Teile der Bevölkerung entschädigt werden.

Dieser Kompromiss indes erübrigt sich bei Regionen wie den von Karthago übernommenen, die über gar keine politische Autonomie und autochthone Ordnung verfügen, zu keiner daraus resultierenden Gegenwehr und Selbstbehauptung imstande sind und vielmehr die relative soziale Strukturlosigkeit und amorphe Plastizität aufweisen, die ein Leben unter Bedingungen imperialer Fremdherrschaft und von außerhalb oktroyierter zentralistischer Verwaltung den betroffenen Populationen verleiht. Warum sollen bei diesen neu eroberten Regionen die Römer den gewohnten Weg der indirekten, kommerziellen Ausbeutung gehen, wo doch die ungehinderte politische Etablierung und bürokratisch-organisatorische Machtübernahme, zu der sie sich in der Nachfolge der Karthager nicht bloß empirisch eingeladen, sondern zwecks Ordnungstiftung und Friedenserhaltung geradezu moralisch genötigt finden, ihnen ganz andere, direktere Formen der Aneignung fremden Reichtums als Möglichkeit vor Augen rückt. Und nicht nur als Möglichkeit vor Augen rückt, sondern mehr noch in aller durch die karthagische Herrschaft kreierte Wirklichkeit nahe legt! Was die Karthager den Römern hinterlassen, sind neben einem umfassenden staatlichen Besteuerungssystem die mit Hilfe militärischer Gewalt praktizierten Formen einer direkten Ausbeutung von Naturschätzen und menschlicher Arbeitskraft, wie sie die mittels Zwangsarbeit bewirtschafteten Staatsgüter und die von Staats wegen abgebauten Edelmetallgruben unter Beweis stellen. Die Römische Republik braucht sich nur ins gemachte Nest zu setzen, braucht nur die vorhandenen Schablonen direkter, staatlich organisierter ökonomischer Enteignung auszufüllen und neu in Betrieb zu nehmen – vorausgesetzt, es gelingt ihr, auch politisch in die Fußstapfen der Karthagischen Republik

zu treten, über die Stellung einer bloßen, militärisch erfolgreichen Streit- und Okkupationsmacht hinauszugelangen und sich als Befriedungs- und Ordnungsmacht dauerhaft zu etablieren, eine fundierte, institutionell gesicherte bürokratische Herrschaft über die neuen Gebiete zu errichten.

Und dass ihr dies tatsächlich gelingt, das gewährleistet die bereits in Süditalien ausgebildete und als gleichermaßen Konfliktlösungs- und Herrschaftssicherungsverfahren praktizierte Landnahmestrategie, die Ansiedlung römischer und bundesgenossenschaftlicher Bürger und die Gründung von Munizipien und Kolonien in den jeweils neu eroberten Gebieten. Wie diese Strategie der breiten Volksmasse, den Plebejern, gelegen kommt, weil sie den durch die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik verarmten und als Hefe im Sauerteig der Republik für Gärung sorgenden bäuerlichen Gruppen Kompensation bietet und eine Wiederherstellung im Landbebauerstatus ermöglicht, so kommt sie auch und ebenso sehr der Nobilität, den Patriziern, zupass, weil sie in einem System von römischen Stütz- und Kontrollpunkten resultiert, das, ohne das Konzept der römisch-italischen Wehrgenossenschaft explizit aufzukündigen und ad acta zu legen, doch aber implizit die rein bundesgenossenschaftlich-vertraglich geregelte Beziehung zu den in Abhängigkeit von der Römischen Republik gebrachten Regionen in eine neue, hegemonialherrschaftlich fundierte Form überführt, die der zunehmenden Größe und Unüberschaubarkeit des von Rom kontrollierten Herrschaftsgebiets durch die verbesserten Überwachungs-, Einfluß- und Pressionsmöglichkeiten Rechnung trägt, die jene als Kolonisten angesiedelten römischen Bürger, jene auf dem fremden Territorium stationierten fünften Kolonnen der Republik verschaffen.

Indem nun aber diese vom Gesamtwillen beförderte und von der Zustimmung aller getragene Landnahmestrategie auch auf den von Karthago übernommenen Inseln Anwendung findet, verändert sie dort nolens volens ihre Bedeutung und Funktion und lässt ihre oben bereits erwähnte Eignung als Basis einer direkten politischen Herrschaft und Voraussetzung einer unmittelbaren ökonomischen Expropriation aktuell werden. Solange die römische Landnahmestrategie noch unter Bedingungen einer intakten politischen Selbstorganisation und Eigenherrschaft der betroffenen Gebiete vonstatten geht, bleibt das Herrschaftsfundierungspotential der ihr entspringenden munizipialen und kolonialen Siedlungsstruktur bloßes Potential und bleibt die Funktion der römischen Munizipien und

Kolonien darauf beschränkt, die bestehende föderale Autonomie und politische Selbstverwaltung der Gebiete zu kontrollieren, im Zaum zu halten und mit den Interessen und Ansprüchen der römischen Herrschaft abzustimmen. Nun aber, da bei den neu eroberten Gebieten von politischer Eigenbestimmtheit und Selbstverwaltung keine Rede sein kann und die römische Okkupationsmacht sich durch die vorgefundenen Verhältnisse geradezu gedrängt sieht, als fremde Herrschaft und zentralistische Verweserin in die Fußstapfen ihrer Vorgängerin, der Karthagischen Republik, zu treten, nehmen die römischen Gründungen in diesen Gebieten, die Munizipien und Kolonien, die Bedeutung von expliziten Stützpfählern und Trägern eben dieser römischen Herrschaft an. Aus Garanten römischen Einflusses werden Fundamente römischer Präsenz, aus indirekten Steuerungsinstrumenten werden direkte Kontrollorgane, aus Stützpunkten, die der fremden Herrschaft ihre Grenzen stecken und ihren Spielraum vorzeichnen, werden Einrichtungen, die der eigenen Staatsmacht ein Fundament bieten und Manövrierfähigkeit verleihen.

Die Umstellung der römischen Aneignungspraxis von einem indirekt-kommerziellen Verfahren auf den direkt-kontributiven Zugriff liegt im Interesse der Nobilität, von der die finanzielle Hauptlast der Expansionspolitik getragen wird. Da mit wachsender Ausdehnung des Herrschaftsgebiets die Lasten immer größer und die finanziellen Kompensationen immer ungewisser werden, erweist sich das im Heer vorhandene zwangsherrschaftliche Instrumentarium zusammen mit dem von den Karthagern in ihren ehemaligen Gebieten hinterlassene Besteuerungs- und Staatsgütersystem als unwiderstehliche Versuchung, zur Praxis einer direkten Kontribution und Ausbeutung überzugehen.

Ebenso sehr also dank der institutionellen Hinterlassenschaft der Karthager wie aufgrund der eigenen, sie über den Status einer militärischen Okkupationsmacht hinaus als bürokratische Fremdherrschaft etablierenden strategischen Landnahme und territorialen Verankerung ist die Römische Republik in der Lage, in den neugewonnenen insularen Gebieten andere, direktere Formen der Aneignung von Reichtum als die bislang kultivierten indirekt-kommerziellen in die Tat umzusetzen. Sosehr die Republik aber auch dazu in der Lage und so groß die Versuchung, die Lage zu nutzen, angesichts der Leichtigkeit und Gewinnträchtigkeit, mit

der unter den gegebenen Bedingungen die direkte Aneignungspraxis winkt, für sie sein mag – damit es wirklich dazu kommt, braucht es eine gesellschaftliche Gruppe und Partei, die gleichermaßen die Fähigkeit und den Willen, die Macht und das Interesse hat, die Initiative zu ergreifen und die neue Praxis gegenüber dem bewährten kommerziellen Verfahren zur Geltung zu bringen. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht die Gruppe der Handeltreibenden sein kann, die sich, nachdem die kriegführende Nobilität ihr Eroberungs- und Landnahmewerk vollendet hat, anschickt, aus dem Hintergrund hervorzutreten und in bewährter Weise ihre kommerziellen Aktivitäten zu entfalten, und die von den sich ihr dadurch eröffnenden Bereicherungschancen so erfüllt ist, dass ihr ein solcher Paradigmenwechsel in Sachen Aneignung fremden Reichtums denkbar fern liegt.

Nicht weniger auf der Hand allerdings liegt auch, dass sich bei der kriegführenden Nobilität selbst, der als Senatspartei firmierenden grundherrlichen Oberschicht, die Situation wesentlich anders darstellt! Diese Gruppe entwickelt durchaus ein Interesse an möglichen neuen Formen einer nicht erst durch Kommerz vermittelten, direkteren Aneignung von Reichtum. Sie ist es ja, die durch die militärischen Leistungen, die sie mit Hilfe der aus der römischen und bundesgenossenschaftlichen Bauernschaft rekrutierten Kontingente erbringt, die Rahmenbedingungen für die römische Expansion und Hegemonialherrschaft und die daraus folgenden kommerziellen Akkumulationsperspektiven allererst schafft. Praktisch bedeutet das aber auch, dass sie es ist, die die für jene militärischen Leistungen erforderlichen finanziellen Vorleistungen erbringen und dafür sorgen muss, dass die für die Ausrüstung der Feldzüge, für die Verpflegung und Besoldung der ausgehobenen Truppen, für strategische und logistische Dienstleistungen nötigen Gelder zur Verfügung stehen. Das ist zwar nicht mehr, wie vielleicht in den frühesten Anfängen der Republik noch, eine Frage privater Zuwendungen und persönlicher Opferbereitschaft, kurz, individuell-familiärer Verpflichtung, sondern ist längst zu einer Sache der öffentlichen Hand und der staatlichen Aufwendungen, kurz, der zivil-kollektiven Verantwortung geworden. Längst besorgt die Republik ihre öffentlichen Angelegenheiten und staatlichen Geschäfte auf der Grundlage eines regelmäßigen und geordneten Steueraufkommens, und längst bildet der diesem Steueraufkommen entspringende Staatschatz, das *Ärar*, den *Fundus*, aus dem auch und nicht zuletzt die im Kriegsfall erforderlichen Ausgaben bestritten werden.

Schaut man sich allerdings das Besteuerungssystem der Republik genauer an und sieht, wie die wesentlich als Kriegskasse firmierende Staatskasse aus dem Steueraufkommen hervorgeht, so zeigt sich, dass, wenn schon nicht im Sinne persönlich-individueller Haftung, so jedenfalls doch in der Form ständisch-korporativer Zuständigkeit die Nobilität, die landbesitzende Oberschicht, die finanzielle Hauptlast des Staates zu tragen hat. Wie sie es ist, die durch die Einteilung der Bürgerschaft in Vermögensklassen und durch die nach Maßgabe dieser Vermögensklassen gewichtete Besetzung der politischen Gremien der Republik eine politische Vorrangstellung behauptet und in den Entscheidungsprozessen der Republik eine ausschlaggebende, wenngleich durch die tribunizischen Interventionen zunehmend beeinflusste und zur Rücksicht auf plebejische Ansprüche verhaltene Rolle spielt, so ist sie es aber auch, der eben jenes Vermögensklassensystem den Großteil der Steuerlast aufbürdet und die mit anderen Worten ihre politischen Privilegien, ihre die Besorgung der Res publica betreffenden Vollmachten, mit ökonomischen Opfern, mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen für den Staat bezahlen muss.

Nicht, dass diese steuerlichen Belastungen der Oberschicht letztlich zum Schaden gereichten! Nicht, dass sie eine definitiv zu zahlende finanzielle Zeche, ein eindeutiges ökonomisches Verlustgeschäft für sie wären. Schließlich winkt die territoriale Expansion, die die Oberschicht ebenso sehr fiskalisch ermöglicht wie militärisch befehligt, teils unmittelbar mit der Beute und Tributen, die der besiegte Gegner den Siegern für seine föderale Anerkennung, seine Aufnahme als Bundesgenosse, zu überlassen bereit ist, teils und vor allem mittelbar mit den kommerziellen Bereicherungschancen, die der in das römisch-italische Handelssystem integrierte neue Bundesgenosse der römischen Hegemonialmacht jeweils eröffnet. Wesentliches Motiv der spezifischen römischen Expansionsstrategie ist ja diese kommerzielle Entfaltungsperspektive, in die sich die Nobilität in vielfacher Form und nämlich teils als Herr über Ländereien und agrarwirtschaftlicher Großproduzent, teils als mehr oder minder stiller Teilhaber und finanziell Interessierter an den Geschäften der Handeltreibenden, teils als gut dotierter politischer Beschützer, juridischer Berater und lobbyistischer Förderer der letztern eingebunden findet. So gesehen, sind die fiskalischen Beiträge und finanziellen Opfer, die die Oberschicht erbringt und durch die sie den als Kriegskasse fungierenden Staatsschatz wesentlich alimentiert, eher als Vorschussleistung, als Investition, denn

als unwiederbringliche Ausgabe, als verlorene Kosten zu betrachten: Was sie als korporative Vermögensklasse per Steuerleistung in das expansive Staatsunternehmen einzahlt, das erhält sie als durch ihr Vermögen finanziell interessierte und teilhaberschaftlich engagierte Schicht von initiativen Privatbürgern mit Zins und Zinseszins aus den im Rahmen des Staatsunternehmens erzielten kommerziellen Gewinnen zurück. Wie mit anderen Worten die Nobilität die Entfaltung des römisch-italischen Handelssystems nicht nur militärisch maßgeblich betreibt, sondern auch finanziell vornehmlich trägt, so bildet sie nicht nur die Hauptnutznießerin im Blick auf den politischen Machtzuwachs, der mit solch systematischer Entfaltung einhergeht, sondern auch die wesentlich Begünstigte, was die ökonomischen Vorteile aus dem Expansionsunternehmen betrifft.

Bei der traditionellen, föderalen Expansionsstrategie der Republik ist dieser Zusammenhang zwischen steuerlichem Einsatz und persönlichem Gewinn, zwischen korporativer Vorschussleistung und privatem Reichtumsrückfluss noch klar erkennbar und in jeder Hinsicht, das heißt, in bezug auf das quantitative Volumen ebenso wie auf die zeitliche Erstreckung und die transaktive Abfolge überschaubar und nachvollziehbar gegeben. Wenn die Nobilität als korporative Vermögensklasse ihren gewichtigen finanziellen Beitrag zu dem militärischen Unternehmen leistet, für dessen Durchführung sie dann selber Sorge trägt, so bleibt, abgesehen von einigen wenigen katastrophischen Situationen in der römischen Frühgeschichte, dieser Beitrag nicht nur quantitativ begrenzt und relativ zum Gesamtvermögen der Betroffenen ein vertretbares Opfer, sondern es lässt sich auch der Zeitraum absehen und der Prozess antizipieren, in dem und durch den hindurch der Beitrag sich als ertragreich, der Einsatz sich als Vorschuss, das Opfer sich als Investition herausstellt. Genau in diesen Hinsichten aber hat, dass die Römische Republik den auf Mittel- und Süditalien beschränkten Aktionsradius ihrer föderalistischen Strategie transzendiert und sich mit der objektiven Perspektive einer hegemonialen Herrschaft über den ganzen westlichen Mittelmeerraum in die Auseinandersetzung mit dem vexierbildlich ebenbürtigen Gegner Karthago stürzt, eine Veränderung der Konditionen zur Folge.

In dem Maße, wie die militärischen Auseinandersetzungen, die der Expansion des Herrschaftsbereichs der Republik dienen, ihre räumliche Beschränktheit ablegen und den Charakter eines auf breitester Front

und an allen nur denkbaren Schauplätzen geführten totalen Krieges annehmen und wie zugleich diese Auseinandersetzungen den gewohnten zeitlichen Rahmen sprengen und sich, selbst wenn sie nach wie vor in der durch Waffenstillstände und friedliche Phasen unterbrochenen, intermittierenden Form von Feldzügen und einzelnen Kampagnen ausgetragen werden, doch aber als Gesamttaktion über Jahre oder gar Jahrzehnte erstrecken und die scheinbare Unabschließbarkeit eines im Kräftepatt arretierten Ringens beweisen – in dem Maße also, wie die räumlichen und zeitlichen Schranken der militärischen Unternehmungen fallen und diese sich zu ebenso unüberschaubaren wie unabsehbaren Groß- und Langzeitveranstaltungen auswachsen, ufern auch die Kosten für sie aus und sieht sich die als Hauptbeiträgerin in die Steuerpflicht genommene Nobilität immer gravierenderen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Und diese Belastungen geraten zudem immer mehr außer Zusammenhang mit den Belohnungen, die dafür winken, verlieren immer mehr den ursprünglichen Charakter spezifischer Vorschüsse, konkreter Investitionen, und werden zu unbestimmten, zu zwar formell oder dem abstrakten Anspruch nach äußerst aussichtsreichen, im Blick auf ihren materiellen Umfang und den präzisen Zeitraum ihrer Einlösung aber auch höchst ungewissen Wechsel auf eine Zukunft, die vorderhand durch immer weitere Aufwendungen herbeigeführt, durch immer neue Opfer erkaufte sein will.

Denn auch wenn die militärischen Aufgaben im engeren Sinne gelöst, die gegnerischen Streitkräfte endlich geschlagen und vertrieben, die neuen Gebiete erfolgreich erobert sind und also die fruchtbringende, den Lohn für den geleisteten Einsatz beischaffende indirekte Ausbeutung durch Kommerz eigentlich beginnen könnte, bringen es doch mittlerweile gleichermaßen der territoriale Umfang und die politische Beschaffenheit der unter die Herrschaft der Römischen Republik gebrachten Gebiete mit sich, dass an ein Ende der staatlichen Leistungen, an eine Entlastung der öffentlichen Hand, des Ärars, von allen Aufwendungen für die letzteren gar nicht zu denken ist. So gewiss die militärisch-strategische Kontrolle und verkehrstechnisch-logistische Vernetzung dieser umfangreichen Gebiete die ständige Bereitstellung von Heeres- und Flottenverbänden erforderlich machen und so gewiss die andere politische Beschaffenheit der Gebiete, ihr Mangel an autonomen Strukturen, die Republik

dazu zwingen, von der gewohnten Praxis ihrer bundesgenossenschaftlichen Integration und föderalistischen Anordnung Abstand zu nehmen und einen Apparat zur direkten Ausübung ordnungspolitischer und verwaltungstechnischer Funktionen in ihnen einzurichten und zu unterhalten, so gewiss gehen die finanziellen Aufwendungen auch nach dem erfolgreichen Abschluss der militärischen Auseinandersetzungen ziemlich unvermindert weiter und belasten, wie in genere die Staatskasse, so in specie deren Hauptbeiträger, die Nobilität, die zunehmend die aktuellen Leistungen, die sie erbringt, und die potentiellen Vergütungen, die sie dafür erhält, außer Relation geraten und die Investitionen, die sie tätigt und die ihren Besitz nachgerade aufs ärgste strapazieren, wenn schon nicht den Charakter von definitiv verlorenen Kosten, so jedenfalls doch das Aussehen von ad infinitum unvergoltenen Opfern annehmen sieht.

Was Wunder, dass für die kriegführende Nobilität die Möglichkeit, die Staatskasse auf anderem Wege als dem einer nach Vermögensklassen abgestuften Besteuerung der römischen Bürgerschaft zu füllen, eine schier unwiderstehliche Verführungskraft gewinnt und in der Tat zum zwingenden Handlungsmotiv wird. In dem Maße, wie es gelingt, die neu eroberten Gebiete für Zahlungen an die Staatskasse heranzuziehen, können diese finanziellen Mittel die Beiträge der Bürgerschaft ersetzen und sieht sich speziell die Hauptbeiträgerin, die Nobilität, von der ihr Vermögen nachhaltig in Mitleidenschaft ziehenden dauernden Steuerlast befreit. Auf ebenso wundersame wie trickreiche Weise verwandeln sich die neueroberten Gebiete aus einer schweren Bürde, bei der höchst ungewiss ist, ob sich rentieren wird, dass die Römische Republik sie auf sich nimmt, in ein schwereloses Angebinde, von dem die Republik garantiert profitiert, weil es vorweg die Kosten für die eigene Eroberung und Anbindung beisteuert, aus Investitionen, bei denen sich erst noch zeigen muss, ob der Ertrag sie rechtfertigt, in selbsttragende Institutionen, bei denen jeder Ertrag, der sich aus ihnen ziehen lässt, ein Reingewinn ist.

Indem das, was an finanziellen Mitteln aus der römischen Staatskasse für die Unterwerfung und Besetzung der jeweiligen Gebiete aufgewendet werden muss, aus eben diesen Gebieten unmittelbar in die Staatskasse zurückfließt, erweisen sich die letzteren als Finanziere ihrer eigenen militärischen Okkupation und bürokratischen Kontrolle. Oder vielmehr

beschränkt sich, da sie ja zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Eigenfinanzierungsrolle, ihre Funktion als selbsttragende Einrichtung übernehmen, bereits erobert sind, das reflexive Verhältnis, der Eigenbezug, auf die bürokratische Kontrolle, während sich die militärische Okkupation, die sie mit ihren finanziellen Leistungen ermöglichen, je schon als objektive Beziehung, als der Zugriff auf andere und weitere Gebiete, kurz, als Wiederaufnahme und Fortsetzung des Eroberungsprozesses darstellt. Uno actu ihrer Leistungen an das römische Ärar gestatten sie so, den Besitz ihrer selbst für die Römische Republik frei von Unkosten zu stellen und die Inbesitznahme weiterer Territorien zu einem quasi eigenfinanzierten, weil nämlich als Kostenträger für den Fortgang des Expansionsprozesses das jeweilige Resultat des Prozesses rekrutierenden Unternehmen zu machen. Den bis dahin geltenden und zunehmend problematisch werdenden Zusammenhang zwischen öffentlichen Leistungen und privaten Vergütungen, zwischen staatlichen Investitionen und kommerziellen Erträgen löst diese neue exaktiv-unmittelbare Form der Mittelbeschaffung also auf, indem sie die für die territorialen Eroberungen zu erbringenden finanziellen Leistungen in Eigenleistungen der eroberten Territorien verwandelt, aus den der Expansion vorausgesetzten Investitionen Kontributionen werden lässt, die der Expansion als solcher entspringen, und auf diese Weise, wie einerseits der Republik die öffentlich-staatlichen Leistungen erspart, so andererseits den Bürgern der Republik die kommerziell-privaten Vergütungen als reinen Gewinn und ungeschmälertes Gut, weil befreit von aller kalkulatorischen Rücksicht auf jene Leistungen und kompensatorischen Bindung an sie zukommen lässt.

Wie könnte die Nobilität, die als gleichermaßen Hauptträgerin der öffentlichen Leistungen und primäre Nutznießerin der privaten Vergütungen am meisten auf jenen Zusammenhang angewiesen und von seinem Problematischwerden, seiner Dysfunktionalisierung, deshalb auch am stärksten betroffen ist, verfehlen, diese seine als profitable Lösung erscheinende Auflösung, seine Erledigung zugunsten einer das Sollmoment in ihm ebenso liquidierenden, wie seine Habenseite konservierenden gründlichen Neuordnung des ganzen Expansions- und Bereicherungsprozesses als Ausweg aus ihrem Dilemma zu begrüßen? Wie sollte ihr, der Nobilität, solche Neuregelung der Expansion, die ihr die Last der finanziellen Besteuerung von den Schultern nimmt, ohne ihr deshalb die

Chancen zur kommerziellen Bereicherung zu verschlagen, kein Motiv sein, die dafür grundlegende kontributiv-direkte Mittelbeschaffung in den von der Expansion erfassten Gebieten zu forcieren und auf ganzer Linie zu praktizieren?

Und nicht nur über ein starkes Motiv, den Staatschatz durch direkte Kontributionen aus den eroberten Gebieten aufzufüllen, sondern eben auch über das dafür erforderliche effektive Instrumentarium verfügt die Nobilität – in Gestalt nämlich zum einen der Streitkräfte, mit denen sie die Gebiete erobert hat und mangels des üblichen bundesgenossenschaftlichen Friedensschlusses beziehungsweise mit Rücksicht auf die fortdauernden kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem imperialen Gegner weiterhin besetzt hält, zum anderen des Herrschafts- und Verwaltungsapparats, den sie in den Gebieten wegen deren fehlender autogener politischer Struktur nolens volens aufbauen muss, und zum dritten schließlich der römischen Kolonien und Munizipien, die sie in den Gebieten gründet und die ebenso sehr dem vor Ort entstehenden Bedarf an strategisch-logistischen Stütz- und Bezugspunkten wie dem Bedürfnis nach Entlastungsventilen und Entschärfungsmechanismen für den zu Hause schwelenden Sozialkonflikt Rechnung zu tragen dienen. Dies dreifältige Instrumentarium also ermöglicht es der Nobilität, ihrem starken Motiv zur Befreiung von Steuerlasten durch eine exaktiv-zugreifenden, kontributiv-direkte Beschaffung von Finanzmitteln stattzugeben und die Gelegenheit beim Schopf zu fassen, die sich in den eroberten Gebieten dank der karthagischen Hinterlassenschaft dazu bietet. In der Tat ist es dies, was die Umstellung von einer indirekt-kommerziellen zu einer direkt-kontributiven Kompensation für die von der Republik und ihren Steuerbürgern in die römische Expansionspolitik investierten Gelder zu einer unwiderstehlichen Versuchung macht: dass zu solcher Umstellung neben dem bestehenden finanziellen Motiv und gegebenen zwangsherrschaftlichen Instrument dank karthagischer Vorarbeit auch die objektive Gelegenheit vorhanden ist und die Römer also auf den eroberten Inseln nichts weiter zu tun brauchen, als das von den Karthagern etablierte allgemeine Besteuerungssystem und die von ihnen entwickelten Formen der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und natürlicher Ressourcen zu übernehmen und in den Dienst einer Auffüllung des wesentlich als Kriegskasse fungierenden römischen Ärars zu stellen.

Die Art und Weise der Ausbeutung der neu eroberten Gebiete überlässt die tribunizisch organisierte Bürgerschaft der senatorisch verfassten Nobilität, vorausgesetzt, es entstehen dadurch für die erstere keine weiteren finanziellen Belastungen. Im Wesentlichen wird das Ausbeutungsgeschäft auf kontributive Weise, nämlich durch Aufrechterhaltung des Kriegszustandes, des feldherrlichen imperiums, betrieben, das ein Vertreter des kriegführenden Konsuls oder Prätors, ein Prokonsul oder Proprätor, wahrnimmt. Dient dessen Mittelbeschaffung in erster Linie der Aufrechterhaltung der Herrschaft in dem kontributiv ausgebeuteten Gebiet, so in zweiter Linie der Fortsetzung der militärischen Expansion durch die neuen Konsuln oder Prätores. Diese doppelte Funktion des unterworfenen Gebiets spiegelt sich im Namen provincia programmatisch wider.

Wenn die Nobilität, die senatorisch verfasste Patrizierschicht, als motivational treibende Kraft und instrumentell handelndes Subjekt die Finanzierung der römischen Expansionspolitik umstellt und das bis dahin für diese Finanzierung grundlegende interne Besteuerungsverfahren durch ein externes Kontributionssystem ersetzt, so kann sie dabei nicht zwar unbedingt mit der initiativen Mitwirkung oder affirmativen Anteilnahme, ganz gewiss aber mit der suggestiven Unterstützung oder konspirativen Duldung des Volkes, der tribunizisch organisierten plebejischen Gruppen, rechnen. Deren mittels Tribunatsversammlung und tribunizischen Interventionen durchgesetzter politischer Anspruch zielt auf eine Fortsetzung der Expansionspolitik, die gleichermaßen durch die Aussicht auf Wehrgelder und Kriegsbeute und durch das Versprechen der Okkupation und Zuteilung von Ackerland besticht, mit anderen Worten, ein Antidot gegen, wo nicht gar ein Heilmittel für die mit den kommerziellen Reichtumbildungsprozessen in der Stadt einhergehenden Enteignungs- und Verarmungsprozesse und die daraus hervorgehenden Sozialkonflikte verheißt. Wie und auf welchem Wege diese Expansionspolitik, für die sie als eine Art kollaborative Opposition eintritt, finanziert wird, ist der plebejischen Partei ziemlich gleichgültig. Auch wenn, objektiv gesehen, die tribunizisch organisierte plebejische Bürgerschaft für die Expansionspolitik und die dadurch unterstützten beziehungsweise ausgelösten ökonomischen Entwicklungen durchaus bezahlen und nämlich den geschilderten, in der Enteignung und Verarmung, sprich, der Plebejisierung, bäuerlich-mittelständischer Gruppen bestehenden Preis entrichten muss, überlässt sie doch die aktive Finanzierung, strategische

Planung und praktische Durchführung dieser Expansionspolitik weitgehend den aktuell oder virtuell mit der Nobilität deckungsgleichen oberen Vermögensklassen, die durch ihre höheren Steuerbeiträge tragende Beschaffer und Hauptgaranten des staatlichen Vermögens, des als Kriegskasse firmierenden Arärs, sind.

Und wie es nun aber die tribunizisch organisierten Plebejer den senatorisch verfassten Patriziern überlassen, die römische Expansionspolitik zu finanzieren, zu dirigieren und in die Tat umzusetzen, so überlassen sie ihnen auch und natürlich die Entscheidung über eventuelle Neuorientierungen und Veränderungen in Finanzierungsmodus, strategischer Vorgehensweise und praktischen Maßnahmen. Kommt die Senatspartei zu dem Ergebnis, dass ihr die per Beiträge zur Staatskasse eigenhändige Finanzierung der Expansionspolitik zu teuer und in den Vergütungen, die sie für die Oberschicht bereithält, zu unkalkulierbar und ungewiss wird, und bemüht sie sich demzufolge, andere, im Zuge der Expansion selbst erschließbare Finanzierungsquellen aufzutun, so ist das ihre Sache, und die tribunizische Seite hat nichts dagegen einzuwenden, vorausgesetzt, die Erschließung der neuen Geldquellen und die daraus resultierende finanzielle Entlastung der Oberschicht impliziert keine weiteren ökonomischen Belastungen für den bäuerlichen Mittelstand und die plebejische Unterschicht, und vorausgesetzt vor allem, sie geht ohne Beeinträchtigung und Behinderung der Expansionspolitik selbst vonstatten. Da das neue Reichtumsbeschaffungsverfahren, das die Senatspartei in Anwendung bringt, den tribunizischen Gruppen erst einmal keinen ökonomischen Schaden zufügt, sondern im Gegenteil durch den neuen Reichtum, der in die Stadt fließt, indirekt Vorteile bringt und da es mehr noch nicht nur keine Beeinträchtigung, sondern vielmehr eine Perfektionierung der Expansionspolitik darstellt, weil es diese in eine tendenziell sich selbst erhaltende Veranstaltung, einen quasi selbstreproduktiven Automatismus überführt, kann die Senatspartei in der Tat bei ihrer Rekonstruktion der finanziellen Grundlagen der Republik mit der von aktiver Mitwirkung kaum mehr unterscheidbaren definitiven Unterstützung der tribunizischen Gruppen rechnen und hat sie mit anderen Worten freie Hand, die eroberten Gebiete zur Kasse zu bitten.

Die Art und Weise, wie sie das tut, ist dabei gleichermaßen durch den gegebenen Kontext und die spezifische Perspektive ihres Handelns bestimmt. Der Kontext ist die gerade beendete, mit der Eroberung und

Unterwerfung des betreffenden Gebietes abgeschlossene militärische Expedition. Aber vielmehr erweist sich die militärische Unternehmung als mitnichten schon abgeschlossen, weil sich in ihrem Kontext die von der Senatspartei betriebene exaktiv-direkte Mittelbeschaffung als plane Fortsetzung des militärischen *Procedere* artikuliert. Statt den beendeten Krieg *ad acta* zu legen und die römischen Beziehungen zu dem gegnerischen Territorium sei's im traditionellen Sinne bundesgenossenschaftlicher Verträglichkeit, sei's in der veränderten Bedeutung einer fremdherrschaftlich etablierten Zivilverwaltung zu normalisieren, richtet die Senatspartei dort eine auf Truppengarnisonen einerseits und koloniale und munizipale Gründungen andererseits gestützte Militärverwaltung ein, die nicht primär dem Zweck dient, die Rahmenbedingungen für eine Wiederaufnahme ziviler Geschäfte und kommerzieller Aktivitäten zu schaffen, sondern die in der Hauptsache dazu bestimmt ist, Kontributionsleistungen für die Staatskasse zu erpressen beziehungsweise zum Wohle der letzteren menschliche und natürliche Ressourcen zu verwenden. Wenn man so will, führt sie den Krieg mit gleichen Mitteln, aber anderer Zielsetzung fort: Nicht der militärischen Unterwerfung, sondern der ökonomischen Ausbeutung, nicht der aggressiven Rekrutierung fremder Reichtumsproduzenten für das römische Austauschsystem und kommerzielle Gewinnstreben, sondern der expropriativen Aneignung fremdproduzierten Reichtums ohne jeden Austausch und frei von aller das Gewinnstreben vermittelnden kommerziellen Verfahrensform dient nunmehr die Kriegsrüstung und Gewaltübung.

Die Kontinuität der kriegerischen Vorgehensweise findet dabei sinnbildlichen Ausdruck in der Person des Anführers der Operation, des obersten Militärs. Wie er es ist, der als ranghöchster exekutiver Beamter der Republik, als Konsul oder Prätor, die Rolle des Feldherrn spielt und den in der territorialen Eroberung resultierenden Kriegszug befehligt, so ist er es nun aber auch, der nach abgelaufener Amtszeit als quasi Stellvertreter seiner selbst, als für seinen Nachfolger im Amte agierender Substitut, *sprich, pro consule* oder *pro praetore*, in dem mittels Kriegszug eroberten Gebiet die Stellung hält. Nach beendeter konsularischer oder prätorischer Amtszeit vom Senat zum Statthalter des eroberten Gebiets bestimmt, vertritt der Prokonsul oder Proprätor als Vorgänger seinen Nachfolger, den Konsul oder Prätor, der mittlerweile bereits an anderen Fronten kämpft und Eroberungskriege führt. Was Konsul oder

Prätor erobert und unterworfen haben, das erhalten ihre Stellvertreter und Statthalter, Prokonsul und Proprätor, im Zustand der Unterwerfung, behaupten sie als römische Besetzung, und sie tun das kraft imperium, kraft ein und derselben militärischen Vollmacht und Befehlsgewalt, die auch Konsul und Prätor ausüben.

Nichts beweist schlagender die Kontinuität der kriegszuständlichen Herrschaft und Militärverwaltung, die seit den punischen Kriegen die Römische Republik in den von ihr eroberten Gebieten praktiziert, als eben die Tatsache, dass der dort amtierende Statthalter über dieselbe kriegsfallsspezifische oder notstandsbedingte persönliche Befehlsgewalt und durch keine institutionellen Schranken beeinträchtigte Vollmacht verfügt wie der Kriegsführer und Feldherr, der er zuvor war und den er jetzt, da dieser sich neuen Schlachtfeldern und Streitobjekten zugewandt hat, an der früheren, mittlerweile befriedeten, aber nach wie vor als quasi Kriegsschauplatz und militärisches Sperrgebiet festgehaltenen Kampfesstätte vertritt. Und nichts lässt den streng militärischen Charakter des dem Statthalter über das Territorium verliehenen imperiums deutlicher hervortreten, als der Umstand, dass er jene imperiale Befehlsgewalt zuerst und vor allem für den eigenen Unterhalt, für die Versorgung und subsistenzuelle Aufrechterhaltung seines Herrschaftsapparates einsetzt und dass er dies, allem mittlerweile eingetretenen Friedenszustand zum Trotz, auf die gleiche Weise tut, wie das im Feld stehende Heer das zu tun pflegt: durch Requisition, durch direkte Inanspruch- und Beschlagnahme von Gütern, Geld und Dienstleistungen des eroberten und unterworfenen Gebiets selbst.

Statt den Umweg über die römische Staatskasse zu nehmen, statt also etwa in dem Gebiet eine Besteuerung im Namen und zugunsten des Ärar einzuführen, um dann aus den Steuerträgen die für die Beherrschung und Verwaltung des Gebietes erforderlichen Mittel abzuzweigen oder besser noch sich vom Römischen Senat bewilligen zu lassen, nutzt der Statthalter die im Gebiet vorgefunden Besteuerungssysteme und Mechanismen der Ausbeutung natürlicher und menschlicher Ressourcen unmittelbar pro domo seiner politisch-bürokratischen Selbstbehauptung und treibt mit ihrer Hilfe kraft imperium, kraft militärischer Befehlsgewalt, die teils für die eigene Hofhaltung, teils für die ordnungspolitische und infrastrukturelle Instandhaltung seines Territoriums nötigen Finanzmittel ein. Der

Gattungsname, mit dem das so behandelte Gebiet belegt wird, ist Programm. Das Gebiet ist provincia, ein Territorium, das der Statthalter das imperium hat, pro consule aut pro praetore vincere, das also durch den Statthalter pronominal, stellvertretend für den abwesenden Kriegsherrn, spricht, prokonsularisch oder proprätorisch, im Zustand militärischer Unterwerfung erhalten und das in altbewährter Kriegsführungs- und Eroberungsmanier per Requisitionsverfahren für den Unterhalt des seine Unterwerfung besorgenden und sicherstellenden Militärapparats herangezogen, kurz, zur Finanzierung seines eigenen Unterwerfungszustandes in Anspruch genommen wird.

Kontextspezifisch gesehen, wird also die im Zustand pronominaler militärischer Unterwerfung gehaltene Provinz zur Kasse gebeten, um eben jenen Unterwerfungszustand beizubehalten. Dass dies nun aber nicht schon die ganze Wahrheit ist und dass sich mit anderen Worten das Verhältnis von provinzieller Herrschaft und direkter Ausbeutung der Provinz nicht in schierer Zirkelhaftigkeit erschöpft, das garantiert die dem Kontext eingeschriebene Perspektive, das dem Pränominalen eigene Moment von Finalität, die im Selbstzweck steckende wirkliche Zweckhaftigkeit. Schließlich ist es pro consule oder pro praetore, dass der gewesene Konsul oder Prätor die Provinz in quasimilitärischer Unterwerfung hält, und wenn er sie in quasimilitärischer Manier, nämlich per Requisitionsverfahren, zur Finanzierung solcher Unterwerfung heranzieht, dann tut er das gleichfalls pro consule oder pro praetore, nämlich nicht nur im zirkulär-reflexiven Sinne einer Erhaltung des erreichten expansiven Status quo, sondern ebenso sehr und vor allem in der zielgerichtet-objektiven Bedeutung einer Beförderung weiterer Expansionsprojekte. Provinz ist mit anderen Worten das unterworfenen Gebiet auch und nicht zuletzt mit der Implikation, dass es im Zustande der Unterwerfung dem Zweck dient, für die neuen Kriegszüge, die Konsuln oder Prätores unterdes in anderen Gebieten unternehmen, für die weiteren Eroberungen, die sie mittlerweile andernorts machen, da zu sein, spricht, die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

So gewiss im logischen Einklang mit der Tatsache, dass die römische Staatskasse, das Ärar der Republik, wesentlich als Kriegskasse firmiert, den Kernpunkt des Konsuln- und Prätoresamtes kriegerische Eroberungszüge, militärische Expansionsanstrengungen bilden, so gewiss erfüllt die zur Entlastung der Staatskasse eingeführte exaktiv-direkte Mittelbeschaffung, die der Statthalter, der Stellvertreter des Konsuls oder

Prätors bei den Unterworfenen betreibt, nicht nur die relativ-pronominale Funktion, den im Konsuln- oder Prätorenamnt verkörpertem Status quo der römischen Herrschaft zu alimentieren, sondern auch und vor allem die offensiv-finale Aufgabe, das für das Konsuln- oder Prätorenamnt bestimmende Primum movens einer Expansion der römischen Herrschaft zu subventionieren. Erst dies, dass sie auch und vor allem die Aufgabe hat, zu der von der Senatspartei und ihren amtlichen Vertretern, den Konsuln und Prätores, vorangetriebenen römischen Eroberungspolitik beizutragen, beizusteuern, verleiht der requisitorisch-direkten Mittelbeschaffung des als quasi Militärgouverneur mit imperativer Vollmacht herrschenden Prokonsuls oder Proprätors Perspektive; erst kraft dieser kontributiven Leistung, die es erbringt, bekommt das Regiment des römischen Statthalters in den Provinzen Hand und Fuß, einen über die respektiv-pronominale Selbstbehauptung hinausgehenden prospektiv-intentionalen Gehalt, ein den Zirkel einer Herrschaft, die gewaltsam die für ihre Aufrechterhaltung nötigen Mittel beschafft und die sich um der gewaltsamen Mittelbeschaffung willen aufrechterhält, transzendierendes Ziel. In der Tat sind es die den Provinzen abgepressten Kontributionen, die uno actu der mit ihnen erreichten Entlastung des römischen Ärars der militärischen Expansion der Römischen Republik den Charakter einer sich selbst erhaltenden Veranstaltung, eines quasi selbstreproduktiven Automatismus verleihen und damit die exaktiv-direkte Ausbeutung der Provinzen vom Verdacht eines perspektivlos bloßen Aktes militärherrschaftlicher Selbstbehauptung befreien und ihr vielmehr den guten Sinn und konstruktiven Verstand eines Beitrags und Bausteins zu der von den römischen Heeren unter Führung ihrer konsularischen und prätorischen Feldherren vielleicht zwar nicht zielstrebig, ganz gewiss aber hartnäckig betriebenen Errichtung eines die mittelmeeischen Gebiete umfassenden Imperiums vindizieren.

Die Kontributionspraxis treibt die Expansionspolitik in ein intentionales Dilemma, weil sie die kommerzielle Zielsetzung der Expansion nicht zwar ersetzt, wohl aber ad infinitum des sich selbst tragenden Eroberungsprozesses hintertreibt. Dass dies nicht als Bruch in der politisch-ökonomischen Ausrichtung der Republik erfahren wird, dafür sorgt nicht zuletzt die Tatsache, dass auch die Kontributionszahlungen der heimischen kommerziellen Aktivität zugute kommen. Allerdings schlagen sie vornehmlich auf der Seite der Rüstungsproduktion zu Buche, die dadurch ein immer größeres Gewicht erlangt, während sich die Befriedigung ziviler Bedürfnisse immer stärker an fremde Märkte verwiesen findet.

Ob damit, dass sich die unterworfenen Gebiete, die Provinzen, durch die Kontributionen, die sie leisten, als Beiträger zur weiteren römischen Expansion in Anspruch genommen und in die imperiale Prozedur der Römischen Republik eingereiht zeigen – ob damit also die prokonsularische oder proprätorische Zwangsverwaltung und militärherrschaftlich direkte Ausbeutung der Provinzen bereits als effektiv vom Vorwurf der Zirkelhaftigkeit und zwecklosen Selbsterhaltung exkulpiert gelten kann, das erscheint bei näherem Zusehen mehr als zweifelhaft. Vielmehr scheint sich bei genauerem Hinsehen die Zirkelschlüssigkeit, von der ihr kontributiver Beitrag zur fortgeführten römischen Expansionspolitik die militärherrschaftlich direkte Ausbeutung der einzelnen Provinzen durch den mit imperium ausgestatteten prokonsularischen oder proprätorischen Statthalter freispricht, auf der Ebene der kraft konsularischem oder prätorischem imperium betriebenen römischen Expansionspolitik als ganzer zu reproduzieren. Deren – historisch gesehen – erster und – strategisch genommen – letzter Zweck ist ja die Integration der Gebiete, die sie der römischen Hegemonie oder Herrschaft unterwirft, in das italisch-römische Handelssystem und seine indirekt-kommerziellen Ausbeutungsmechanismen. In dem Maße aber, wie sie sich nun im Interesse einer finanziellen Entlastung des Äars und der zu ihm beitragsleistenden römischen Steuerbürger durch eine direkt-requisitorische Schatzung und Ausplünderung der unterworfenen Gebiete zu finanzieren beginnt, kommt diese Expansionspolitik ihrem gleichermaßen historisch verbürgten und strategisch erklärten eigenen Zweck offenkundig in die Quere.

Und zwar widerstreitet sie ihm gleich in zweifacher Hinsicht diametral. Institutionell schlägt sie ihm dadurch ins Gesicht, dass sie die als prokonsularische Kontributoren, als Beiträger zur weiteren Kriegsrüstung

und Kriegsführung unterworfenen Gebiete, die Provinzen, militärherrschaftlich verwaltet und quasi zum Gegenstand einer ständigen ausnahmezuständlichen Zwangsvollstreckung macht und auf diese Weise aber vom Übergang in eine als Voraussetzung für alle kommerzielle Aktivität, für jeden friedlichen Handel und Wandel, unabdingbare zivile Ordnung und vertraglich-rechtliche Gesellschaftlichkeit abhält. Und materiell zeigt sich die durch provinzielle Kontributionen finanzierte Expansionspolitik mit dem Zweck einer Erweiterung des kommerziellen Austauschsystems deshalb im Prinzip unvereinbar, weil die Kontributionen ja zu Lasten der Wirtschaftskraft der Provinzen gehen und also in einem als Unschärferelation beschreibbaren Ausschließungsverhältnis der zwangsweise eingetriebene, im direkten Zugriff beschlagnahmte Reichtum für das prospektive kommerzielle System verloren ist, nicht mehr für die in letzter Instanz intendierte austauschförmig-indirekte Aneignung zur Verfügung steht. Nicht nur arretiert mithin die kontributiv betriebene Expansionspolitik der Römischen Republik die Provinzen im militärherrschaftlichen Ausnahmezustand und hindert sie an der Rückkehr zur Normalität und Friedlichkeit eines Raum für kommerziellen Austausch gewährenden zivilen Lebens, sie erscheint auch und mehr noch mit der exaktiv-direkten Expropriation von Reichtum, die sie praktiziert, in einem erklärten Konkurrenz- und vielmehr Verdrängungsverhältnis zu der kontraktiv-indirekten Wertabschöpfung, die der kommerzielle Austausch pflegt.

So gesehen, lässt sich in der Tat konstatieren, dass im Zuge ihrer Automatisierung, die sie mittels Kontributionspraxis erwirkt, die Expansionspolitik in ein intentionales Dilemma, einen inneren Widerspruch hineintreibt, der ihr letztlich zur Zirkelförmigkeit, zum von schlechter Unendlichkeit heimgesuchten Selbstzweckcharakter ausschlägt. Von Haus aus bestimmt, der kommerziellen Funktion und ihrem System von Handelsbeziehungen Vorschub zu leisten und den Weg zu bahnen, kommt diese Politik in eben dem Maß, wie sie sich als Mittel zum Zweck perfektioniert und sich kraft kontributiver Finanzierung in einen eigengetriebenen Automaten, eine selbsttragende Veranstaltung verwandelt, eben jenem erklärten Zweck in die Quere, macht ihm de facto ihrer kontributiven Finanzierung Konkurrenz und vereitelt mit anderen Worten, was sie ins Werk setzen soll, durch die eklatante Wirkmächtigkeit und ständige Erfolgsträchtigkeit, mit der sie es ins Werk setzt. Um ihrer größtmöglichen

Effektivität und Kontinuität willen, pro forma also, um ihrem Zweck einer Entfaltung des italisch-römischen Handelssystems und der mit ihm sich bietenden Bereicherungschancen zu weitestgehender Realisierung zu verhelfen, verschafft sich diese militärische Expansionspolitik eine eigene Finanzierungsquelle und ökonomische Basis und manövriert sich pro materia dieser ihrer Selbstfinanzierung in ein Ausschließungsverhältnis zu den politischen und ökonomischen Bedingungen eines gedeihlichen kommerziellen Treibens, in dem sie jenen Zweck einer Entfaltung des Handelssystems, dem sie formell die Stange hält, ad infinitum ihrer eigenen, als Selbstläufer verfolgten Effektivität und qua Automatismus gewährten Kontinuität hintertreibt.

Wohlgemerkt, sie hintertreibt ihn nur, sorgt unwillkürlich-repetitiv für seine Durchkreuzung, gibt ihm nicht etwa den Laufpass, legt ihn nicht etwa absichtlich-definitiv ad acta! Pro forma ihrer Gesamtperspektive bleibt vielmehr die römische Expansionspolitik der ursprünglichen Zielsetzung treu. Wenn sie in den einzelnen Provinzen der Entfaltung normaler kommerzieller Aktivitäten in die Quere kommt und durch ihre kontributiv-direkten, militärherrschaftlichen Ausplünderungsmaßnahmen der transaktiv-indirekten marktwirtschaftlichen Ausbeutungstechnik in der Tat den Boden entzieht, so nicht etwa, weil sie jene ursprüngliche Zielsetzung abdanken, sondern im Gegenteil, weil sie solche Zielvorgabe am Ende auf breitester Basis und in systemgemäß umfassendster Form realisierbar werden lassen will. Die römische Expansionspolitik verwandelt sich also in ein ihren unmittelbar-eigentlichen Zweck kommerzieller Entfaltung empirisch vereitelndes Selbstzweckunternehmen in der besten Absicht einer als mittelbar-letztliche Perspektive gewährten hingebungsvollen Zweckdienlichkeit, sie nimmt die Bedeutung eines reflexiv-zirkulären Automatismus quasi im vollen Ornat ihrer sich unverändert behauptenden objektiv-funktionellen Bestimmtheit an. Dass die Expansionspolitik in dem Maße, wie sie sich selbst finanziert und die Züge eines Unternehmens mit Eigenantrieb annimmt, eine kontraproduktive Dynamik entwickelt und nämlich zu ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung in ein Konkurrenz- und Verdrängungsverhältnis tritt, stellt demnach politisch-ideologisch keinen spektakulär-entschiedenen Richtungswechsel und Kontinuitätsbruch, sondern eher eine umständebedingt-unwillkürliche Abweichung vom Kurs und am Ende gar rentable Verzögerung der Zielankunft dar und kann sich dem

öffentlichen Bewusstsein der Republik ohne weiteres unter der Camouflage einer im Prinzip gewährten Stetigkeit der Zielsetzung präsentieren.

Noch schwerer aber wiegt, dass auch ökonomisch-praktisch diese sich selbsttätig finanzierende und damit der kommerziellen Entfaltung, der sie eigentlich Vorschub leisten soll, vielmehr in die Parade fahrende Expansionspolitik keinen gar so großen Unterschied macht. Schließlich fließen die militärherrschaftlich – durch direkte Enteignung – erpressten Kontributionen geradeso nach Rom, wie das die handelssystematisch – durch indirekte Aneignung – erzielten Gewinne täten, die der kontributiven Praxis zum Opfer fallen, und zeitigen dort mehr noch eine ganz ähnliche Wirkung wie die letzteren, wenn es sie denn gäbe. Zwar kommen diese provinziellen Tribute anders als die durch sie verhinderten kommerziellen Profite nicht einfach dem zivilen Konsum zugute, gelangen also nicht kurzerhand an Produzenten und Dienstleistende, die sich dafür, dass sie den Profiteuren, den Handeltreibenden, sei's bei der weiteren Wertakkumulation, sei's beim Erwerb von gesellschaftlichem Status zur Hand gehen, mit einer mehr oder minder verbesserten Subsistenz, einer Hebung ihres Lebensstandards belohnt finden, sondern diese Tribute aus der Provinz werden in der Hauptsache für neue Feldzüge und Eroberungen gebraucht, werden in Kriegsrüstungen und Unterhaltszahlungen für die Truppen gesteckt. Insofern indes Kriegsrüstungen bedeuten, dass die Dienste von Schmieden, Gerbern, Tuchmachern, Schiffsbauern, kurz, von Handwerkern aller Profession in Anspruch genommen werden und dass ihre erforderliche Verproviantierung die Truppen zu einem Großabnehmer für die Landwirtschaft machen und insofern Unterhaltszahlungen an die Soldaten darauf hinauslaufen, dass minderbemittelte Gruppen der Bevölkerung finanziell unterstützt und in die Lage versetzt werden, sich als Konsumenten besser zur Geltung zu bringen, wirken sich die provinziellen Tribute letztlich gar nicht soviel anders aus als die kommerziellen Profite und spielen wie die letzteren eine definitiv konsumfördernde Rolle, erfüllen eine erkennbar wirtschaftsbelebende Funktion.

Der Unterschied besteht einzig und allein in der Besonderheit des Bedarfs, den die Kontributionsgelder repräsentieren und im dementsprechend speziellen Charakter der Güter, die sie kommandieren, mit anderen Worten darin, dass diese Gelder auf dem Waren- und Arbeitsmarkt der Republik, sprich durch kommerziellen Austausch, Kauf, in Produkte

umgesetzt werden, die ihrerseits nicht wiederum für den kommerziellen Austausch bestimmt, das heißt, darauf abgestellt sind, sich mittels austauschförmiger Transaktionen in mehrwertiges Geld zurückzuverwandeln, besser gesagt, den mehrwertigen Wert, den sie aufgrund der ersten Transaktion verkörpern, in der Geldform, der Form von sanktionierten Ansprüchen an den Markt, zu realisieren, sondern deren Funktion es ist, dieses Geld, diese qua Münze des Marktes sanktionierten Ansprüche an den Markt, auf andere Weise als auf dem Wege kommerziellen Austauschs, nämlich ohne Transaktion, durch unmittelbare Exaktion, durch mehr oder minder gewaltsame Enteignung, einen entschädigungslos erpressten Tribut, zu beschaffen. So gewiss die mit Gewalt eingetriebenen Kontributionen auf dem Wege ganz normalen kommerziellen Austausches in Kriegsrüstung gesteckt, das heißt, für die Anschaffung von Waffen, Transportmitteln und Verpflegung sowie für die Entlohnung kriegshandwerklicher Arbeitskraft ausgegeben werden, so gewiss dienen die mittels Kontributionen auf dem Binnenmarkt der Republik entfalteten und beförderten kommerziellen Aktivitäten einem nichtkommerziellen, markttranszendenten Zweck, nämlich der nach außen gerichteten, auf die Märkte der römischen Provinzen und der Gebiete, die noch der militärischen Unterwerfung harren, gezielten Außerkraftsetzung des austauschförmigen Äquivalenzprinzips und der Beschaffung von Reichtum, Marktanteilen durch eine mit Waffengewalt geübte Expropriation.

Der aus den Kontributionen sich speisende Kommerz ist also im Unterschied zu dem durch sein eigenes Produkt, durch Profite, angetriebenen Austausch ein ebenso beschränktes wie fremdbestimmtes Unterfangen und übt, systematisch betrachtet, Selbstverrat, straft sich Lügen, indem er in Diensten eines nichtkommerziellen, austauschwidrigen Interesses an der militärisch organisierten Plünderung fremder Märkte agiert, indem er mit anderen Worten sein eigenes, handelsfunktionelles Gedeihen auf das Unglück der Handelsfunktion in den Provinzen und neuerobernten Gebieten gründet – auch wenn zuzugebendermaßen diese seine Fremdbestimmtheit nicht weniger vom Eigeninteresse diktiert als vom Selbstverrat gezeichnet ist und sich ebenso existenzsichernd wie identitätsverwirrend für ihn auswirkt, weil in der Tat jene nichtkommerziell-kontributive Aneignung von Reichtum, der seine Austauschprozesse Vorschub leisten und in der sie ihren heteronomen Zweck finden, wiederum auf ihn als Rüstkammer und Versorgungsdepot angewiesen ist und

zurückgreift und also ihm in seiner rüstungsindustriellen Spezialisierung, seiner Beschränktheit auf kriegsrelevante Güter und Gewerbe Gedeihen und Vorteil bringt.

Diese seine industrielle und soziale Beschränkung auf Rüstungsaufgaben, seine Ausrichtung auf den Krieg, scheint demnach die einzige ernsthafte Beeinträchtigung, die den Handel und Wandel der Republik die von der Aristokratie eingeführte provinzielle Militärverwaltung und die damit Hand in Hand gehende Einführung der Kontributionspraxis, das heißt, Umstellung der Staatsfinanzierung von einer der Besteuerung unterworfenen indirekt-kommerziellen auf eine als Beschlagnahmung exekutierte direkt-kontributive Reichtumsbeschaffung in Kauf zu nehmen zwingt. Ansonsten scheint sich die kontributive Bereicherungspraxis mit der kommerziellen Akkumulationstätigkeit, die sie suspendiert und außenwirtschaftlich für die unbestimmte Zeit ihres selbstreproduktiven Automatismus in der Tat ersetzt, ebenso sehr ökonomisch-praktisch zu vertragen und nämlich im binnenwirtschaftlichen Rahmen zu einem Zweckbündnis zusammenzufinden, wie sie sich politisch-ideologisch mit ihr vereinbar zeigt und nämlich gesamtperspektivisch unverändert auf sie gemünzt behauptet. Allerdings muss die besagte Beeinträchtigung, die die im Automatismus des Eroberungsprozesses, den sie speist, sich reproduzierende Kontributionspraxis für Handel und Gewerbe mit sich bringt, muss die Deformation und Schiefelage, die solche extern geübte Kontributionspraxis dem intern auf ihrer Grundlage sich entwickelnden kommerziellen System vindiziert, auf die lange Sicht, die eben jener Automatismus, jener kontributive Selbstfinanzierungsmechanismus des Eroberungsprozesses, garantiert, höchst bedenklich anmuten.

Dass dank der Kontributionen Rüstungsgüter und Kriegsleistungen derart bevorzugt nachgefragt und ins Zentrum des gewerblichen Tuns und kommerziellen Treibens gerückt werden, scheint auf lange Sicht zwangsläufig zu einer Benachteiligung und Verkümmern der für den zivilen Konsum, für die Befriedigung friedenszeitspezifischer Bedürfnisse zuständigen Sparten des Wirtschaftslebens führen und mithin zu einer Aufspaltung der marktförmig organisierten Produktionsgemeinschaft der Republik in eine Zweiklassengesellschaft aus wohlhabenden Kriegsgewinnlern und unbemittelten Friedensgewerblern resultieren zu müssen. Zwar fließt, da die Begünstigten dieses mittels Kontributionen aufgelegten Wirtschaftsbelebungsprogramms, die Rüstungsproduzenten und

Kriegführenden, ja ihrerseits Subsistenz-, Konsum und Luxusbedürfnisse haben, ein Teil der Kontributionszahlungen letztlich auch in die zivilen Gewerbe, kommt indirekt also auch den konsumindustriellen Sparten zugute, aber erstens bestätigt sich damit nur die systematische Abhängigkeit und sekundäre Stellung, in die letztere gedrängt werden, bestätigt sich also dies, dass unter den durch die Kontributionen veränderten Verhältnissen die zivilen Gewerbe nicht mehr vollgültige Beteiligte an einem voll entfaltetem kommerziellen System, sondern nurmehr Zuarbeiter und Ausgehaltene einer Eroberungspolitik sind, deren Existenzprinzip nicht akkumulativer Äquivalententausch, sondern reiterativ-gewaltsamer Raub ist, und zweitens fließen die Kontributionszahlungen eben auch nur zum Teil den zivilen Gewerben der Republik zu, entweder weil sie in sächlicher Form erscheinen, beschlagnahmte Güter sind, und in dieser Gestalt den zivilen Gewerben der Republik nicht nur nicht zugute gekommen, sondern im Gegenteil den von diesen produzierten Gütern Konkurrenz machen, oder weil sie, soweit sie denn Geldform haben, den primären Begünstigten des Kontributionssystems, den Rüstungsproduzenten und Kriegführenden, je ermöglichen, ihre Subsistenz-, Konsum- und Luxusbedürfnisse auch auf anderen Märkten als denen der Republik, nämlich über den Handel mit den Provinzen oder den von Rom unabhängigen Gebieten zu befriedigen – was wiederum bedeutet, dass sich in der Römischen Republik auf lange Sicht die Wohlstandsschere zwischen der durch die Kontributionen primär begünstigten Rüstungsindustrie und Kriegsmaschinerie und der sekundär an den Kontributionen partizipierenden Konsumindustrie und zivilen Produktion immer weiter öffnen muss.

Will die zivile Produktion verhindern, dass sie immer mehr ins Hintertreffen gerät und von der kontributiv vorangetriebenen Wohlstandsentwicklung zunehmend abgehängt wird, so scheint ihr nichts anderes übrig zu bleiben, als die Sparte zu wechseln und sich ihrerseits den lukrativeren Produktionsaufgaben und Dienstleistungen zu verschreiben, zu denen eine von Kontributionen getragene militärische Expansionspolitik die Bürgerschaft antreibt. Der einzige Weg, dem aus Abhängigkeit und Benachteiligung gemischten Schicksal zu entrinnen, das den zivilen Gewerben aus solcher kontributionsfinanzierten Expansion erwächst, besteht mit anderen Worten in einer zunehmenden Ausrichtung auch dieser Gewerbe auf die Rüstungsproduktion und den Kriegsdienst, mithin

in einer immer stärkeren Spezialisierung aller ökonomischen Kräfte der Republik auf die Erzeugung der für die Beschaffung weiterer Kontributionen erforderlichen Mittel und Bedingungen, kurz, in einer zunehmenden Militarisierung des gesamten Wirtschaftssystems der Republik. Diese Desertion der zivilen Gewerbe ins rüstungsindustrielle und kriegführende Lager aber wiederum hat zur Folge, dass die für die Kriegsmaschinerie Tätigen die Kontributionsgelder, mit denen sie für ihre Tätigkeit entlohnt werden, immer weniger Gelegenheit finden, auf dem Binnenmarkt der Republik in die von ihnen benötigten Subsistenzmittel und Konsumgüter umzuwandeln und sich zur Befriedigung ihrer subsistentiellen Bedürfnisse und konsumtiven Ansprüche immer mehr an fremde Märkte im allgemeinen und die Märkte der Provinzen im besonderen verwiesen finden.

Auf lange Sicht scheinen die Kontributionszahlungen der Provinzen und neu-eroberten Gebiete die römische Republik in eine ökonomische Schieflage hineinzutreiben, die in dem Maß, wie sie auf eine perverse Arbeitsteilung zwischen der nichts als Gewaltmittel für die Aneignung fremder Lebensmittel produzierenden Republik und den nichts als Lebensmittel für die fremden Expropriateure produzierenden Provinzen hinausläuft, gar nicht umhin zu können scheint, das ganze römische Herrschaftsprojekt ad absurdum zu führen.

Die Kontributionszahlungen und das Bestreben, an ihnen direkt und profitabel zu partizipieren, begünstigen, so gesehen, eine Arbeitsteilung, in deren Konsequenz die Römische Republik am Ende all ihre produktiven Anstrengungen auf die Schaffung eines militärischen Zwangsapparats richtet, mit dessen Hilfe sie fremde Gebiete unterwerfen und ihnen weitere Kontributionen, sprich, Marktanteile in Form von Gütern und Geld abpressen kann, während die produktiven Bemühungen der unterworfenen Gebiete der Erzeugung der per Markt versammelten Subsistenzmittel und Konsumgüter gilt, an denen sich die Republik durch ihr mittels Kontributionen ins Leben gerufenes Gewaltpotential immer neue, sei's unmittelbar-naturale, sei's mittelbar-pekuniäre Anteile verschafft. Diese Arbeitsteilung aber, die den Provinzen die Arbeit der gesellschaftlichen Reproduktion überlässt, während sie die Arbeit der Republik darauf abstellt, das für eine schmarotzende Teilhabe an jener Reproduktion erforderliche Zwangsinstrumentarium zu schaffen, ist ebenso pervers und

schädlich wie letztlich zum Scheitern verurteilt. Pervers ist sie, weil sie auf Seiten der Republik gesellschaftliche Arbeit in ihrem Sinn verdreht und aus einer produktiv-sozialen Tätigkeit in eine asozial-reduktive Aktivität, aus einem Verfahren zur Sicherung der eigenen Subsistenz durch kooperativ-gewerbliche Mehrung der gesellschaftlichen Subsistenzmittel in eine Veranstaltung zur Komplizenschaftlich-gewaltsamen Entwendung gesellschaftlicher Subsistenzmittel zwecks Sicherung der eigenen Subsistenz verkehrt. Schädlich ist sie, weil sie das Ensemble menschlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten willkürlich aufspaltet und auseinanderreißt und eine Vereinseitigung, um nicht zu sagen Bornierung, der produktiven Anstrengung impliziert, die langfristig hier wie dort, in der Republik und in den Provinzen, eine Verkümmerng der Produktivkräfte und Stagnation der wirtschaftlichen Entwicklung nach sich ziehen muss.

Vor allem aber scheint diese Arbeitsteilung zum Scheitern verurteilt, weil sie darauf angelegt ist, den quasilogischen Widerspruch, in den sich die exaktiv-direkte Expropriation der Provinzen durch eine Strategie requisitorischer Beschlagnahmung und kontributiver Besteuerung unausweichlich verstrickt, zum eklatanten und systemsprengenden Zielkonflikt zu steigern. Anders als das transaktiv-indirekte Verfahren einer akkumulativ-kommerziellen Aneignung von Reichtum erwirbt jene exaktiv-direkte Enteignungsprozedur Anteile an den Provinzialmärkten und Ansprüche an sie, ohne entsprechende Gegenleistungen zu erbringen, ohne mit anderen Worten für eine Zufuhr und Zuwendung äquivalenter Güter und Dienstleistungen zu sorgen. So genommen, verwickelt sich diese kompensationslose Zwangsenteignung automatisch in den Widerspruch, dass sie das System, von dem sie profitiert, in actu ihres Profitierens schädigt, dass sie die Milchkuh, die sie melkt, in der unmittelbaren Konsequenz des Melkens immer auch ein bisschen schlachtet, dass sie, weniger metaphorisch gefasst, der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, dem Lebensprinzip des Marktes, zuwiderhandelt und dies aber nur kann, solange das Lebensprinzip des Marktes in Kraft und Geltung, der Äquivalententausch, von dem sie nichts wissen will, herrschendes Paradigma bleibt. Solange sie dabei im Rahmen der mit dem Äquivalententausch untrennbar verknüpften Gewinnperspektive bleibt, solange sie also nicht mehr als die Überschüsse abschöpft, an deren Erzielung der Markt den von ihm veranstalteten Äquivalententausch und die dadurch ermöglichte Güterdistribution knüpft, behält

der Widerspruch noch eher einen latent-logischen Charakter, als dass er virulent-empirische Bedeutung gewinnt, bleibt er mit anderen Worten praktisch folgenlos und fällt dem Marktsystem eher permanent zur Last, als ihm kurzerhand den Garaus zu machen.

Ob die per Requisition und Kontribution gewaltsam angeeigneten Marktanteile die vom Markt erwirtschafteten Überschüsse, den als der Zins des Marktes aus dem Äquivalententausch fließenden Mehrwert, übersteigen und die Substanz des Marktes, sein in der jeweils für einen neuen mehrwertigen Austausch verfügbares Kapital, angreifen und ob also der Widerspruch die Fassung eines auf die Demontage des Systems, das kontributiv geschröpft wird, hinauslaufenden Zielkonflikts gewinnt, ist allerdings – und damit sind wir beim spezifischen Problem im vorliegenden Fall – eine Frage nicht einfach nur des quantitativen Umfanges, sondern ebenso sehr und primär der qualitativen Verwendung jener exaktiv erbeuteten statt transaktiv erworbenen Marktanteile, hängt also nicht einfach nur arithmetisch davon ab, ob die Summe der vom Markt erpressten Kontributionen die Summe der durch den Markt erwirtschafteten Überschüsse unter- oder überschreitet, sondern ist ebenso sehr systematisch darauf bezogen, was die Erpresser mit den Kontributionen anfangen oder wo sie sie einsetzen.

Tatsächlich wirken sich die den Provinzialmärkten abgepressten Marktanteile ja wiederum nur zum Teil, zu jenem Teil nämlich, der für die Besatzungsmacht requiriert wird und in den Unterhalt ihrer vor Ort stationierten Truppen und etablierten Verwaltungseinrichtungen fließt, im Sinne einer kompensationslosen Enteignung des Marktes aus, haben also nur die Requisitionen den unmittelbaren Effekt, dass dem Markt Güter ohne Gegenleistung entzogen werden und er also sächliche Einbußen, reale Verluste an Volumen und Verfügungsmasse erleidet. Die Kontributionen hingegen, jener Teil, den das prokonsularische oder proprätorische Regime eintreibt, damit die konsularischen oder prätorischen Heere in anderen Regionen die römische Kriegspolitik und Expansionsstrategie fortsetzen können – er wird ja, jedenfalls soweit er Geldform hat, gar nicht auf dem jeweiligen Provinzialmarkt eingelöst und realisiert, sondern nach Rom geschafft und dort gegenüber dem römischen Binnenmarkt geltend gemacht, als an letzterem erworbener Anteil ins ökonomische Spiel gebracht. Statt durch ihre Einlösung vor Ort die jeweiligen Provinzialmärkte zu schädigen und nämlich zu kompensationslosen, quasi

auf eigene Rechnung abgewickelten Warenlieferungen zu zwingen, werden mit anderen Worten die als geldförmige Kontributionszahlungen erpressten Marktanteile auf den Markt der Römischen Republik selbst transferiert und erfüllen dort als Repräsentanz neu aufgetauchter, von draußen unvermittelt hereingeschneider Konsumansprüche die beschriebene nachfragebelebende, wirtschaftsankurbelnde Funktion.

Statt die kommerzielle Tätigkeit in den Provinzen zu belasten oder gar zu lähmen, wirken also die als Tribut, als Beitrag zur römischen Eroberungsstrategie bei den Unterworfenen eingetriebenen Gelder durch ihren Transfer nach Rom anregend und motivierend auf die Wirtschaft der Republik selbst – nur dass entsprechend dem vorzugsweise militärisch-expansionsstrategischen Zweck, dem sie dienen, die Produktion, zu der sie anregen, die Investitionstätigkeit, zu der sie das Motiv liefern, einseitig ist und in der Hauptsache die rüstungsindustriellen und kriegshandwerklichen Sparten begünstigt, während sie den zivilen Gewerben und dem Konsumgüterbereich bloß sekundär, bloß in der indirekten Konsequenz der konsumtiven Bedürfnisse derer, die von den Kontributionen primär profitieren, zugute kommt – und dass den zivilen Gewerben diese Mischung aus Benachteiligung und Abhängigkeit, der sie sich durch die Kontributionen in ihrer Eigenschaft als Produktionsfaktor und Investitionsprogramm ausgesetzt finden, wiederum zum Ansporn wird, ihr ziviles Geschäft an den Nagel zu hängen, umzurüsten und zu den lukrativeren, kriegsorientierten Produktionssparten überzulaufen – mit dem beschriebenen Effekt einer immer ausschließlicheren Ausrichtung der römischen Wirtschaft aufs Militärische und einer zwangsläufig damit verknüpften zunehmenden Arbeitsteilung, derzufolge die durch die Kontributionen zur Schaffung immer neuer Kapazitäten zwecks Beschaffung immer neuer Kontributionen angeregten römischen Produzenten und Kriegshandwerker ihre zivilen Bedürfnisse, da es auf dem heimischen, durch die Kriegsproduktion okkupierten Markt am entsprechenden Angebot fehlt, in wachsendem Maße auf den Märkten der Provinz befriedigen müssen.

Und indem so denn aber die Provinzialmärkte den arbeitsteiligen Part eines zivilen Versorgers und Lieferanten für die mittels der Kontributionen in eine immer stärkere kriegswirtschaftliche Schiefelage hineinmanövrierte Republik übernehmen, ist es aus mit der oben genährten

Illusion, dass die den Provinzen in Form von monetären Kontributionen abgepressten Marktanteile nicht deren eigene Märkte belasten und zum Opfer eines kompensationslosen Raubbaues, eines allem Äquivalententausch ins Gesicht schlagenden parasitären Güterabflusses werden lassen, sondern in ihrer Wirksamkeit auf den Markt der Republik selbst gemünzt sind und diesen nicht etwa belasten, sondern im Gegenteil beleben, zu neuer Aktivität anregen: So gewiss die Belebung in der besagten Arbeitsteilung zwischen der Republik und ihren Provinzen resultiert, so gewiss kehren die Kontributionen auf dem Umweg über die durch sie in der Republik angeregte Kriegswirtschaft an ihren Herkunftsort, in die Provinzen, zurück und entfalten dort als Forderungen an den Subsistenzmittel- und Konsumgütermarkt eben die verheerend parasitäre und im Verein mit dem Effekt der Requisitionen vor Ort zum irreparablen Substanzverlust durchschlagende Wirkung, die auf den ersten Blick den Provinzialmärkten erspart zu bleiben schien und die nun in der Tat den latenten Widerspruch eines den Ast, auf dem es aufsitzt, absägenden Kontributionssystems in offenen Konflikt ausarten lässt.

Die obige Behauptung, dass die *uno actu* der Einrichtung von Provinzen vollzogene vorläufige Suspendierung und vielmehr unabsehbare Ersetzung der transaktiv-indirekten Bereicherung mittels Kommerz durch eine exaktiv-direkte Aneignung von Reichtum mittels Kontributionen nicht nur politisch-ideologisch von der Römischen Republik nicht als Paradigmenwechsel, als entscheidender Bruch in der bislang verfolgten Expansionsstrategie, verstanden wird, sondern auch praktisch-ökonomisch für sie keine große Umstellung, keinen wesentlichen Einschnitt in den bis dahin kultivierten Formen gesellschaftlicher Reproduktion bedeutet – diese Behauptung scheint also durch die weitere Entwicklung des Provinzialsystems zwangsläufig *ad absurdum* geführt zu werden. Zwar übernehmen die Kontributionsgelder quasi die Funktion eines Investitionsprogramms und wirken sich insofern ähnlich wie kommerzielle Profite belebend auf die wirtschaftlichen Aktivitäten des Empfängers aus, aber weil sie nach Maßgabe der mit ihnen verknüpften Zwecksetzung anders als kommerzielle Profite nur oder vorzugsweise bestimmte, auf die Eintreibung weiterer und vermehrter Kontributionen abgestellte Bereiche des Wirtschaftslebens fördern, bringen sie letzteres in eine Schieflage, die am Ende und unvermeidlich in einer vollendeten Arbeitsteilung zwischen dem Empfänger und den Gebern der Kontributionsleistungen

resultieren zu müssen scheint – einer Arbeitsteilung, die sich nur in ironischer Absicht so bezeichnen lässt, weil sie, weit entfernt davon, eine Aufteilung der für die Subsistenz der Gesamtheit erforderlichen produktiven Anstrengungen unter den beteiligten Gruppen zu bedeuten, vielmehr bloß darin besteht, der einen Gruppe, den Kontributionsgebern, die Produktion der Lebensmittel aufzuhalsen, während die andere Gruppe, die Gruppe der Kontributionsnehmer, ihren in Kontributionsform ebenso kompensationslos wie gewaltsam angeeigneten Anspruch auf die von ersterer produzierten Lebensmittel in den Dienst ganz eigener produktiver Bemühungen stellt und nämlich ausschließlich zur Erzeugung und Reproduktion ihrer Fähigkeit nutzt, sich auch weiterhin und in immer größerem Umfang die von ersterer produzierten Lebensmittel kompensationslos-gewaltsam anzueignen – einer Arbeitsteilung mit-hin, die, weil sie auf eine progressive Zweckentfremdung produktiver Kapazitäten und auf deren Perversion in ein Potential zur parasitären Partizipation an dem, was ihresgleichen produziert, hinausläuft, gar nicht anders kann, als früher oder später und eher früher als später jene durch die eigene perverse Abart parasitär genutzten produktiven Kapazitäten zu überfordern und, wie die als Produzenten von Lebensmitteln, als universale Versorger, fungierende Gruppe der Kontributionsgeber in den Ruin zu treiben, so die als Produzenten von Mitteln zur Aneignung der Lebensmittel, als parasitäre Beschaffer, firmierende Gruppe der Kontributionsnehmer in diesen Ruin mit hinabzureißen.

Auf lange Sicht betrachtet und in der Eigendynamik gewürdigt, die es entfaltet, scheint also das Kontributionsverfahren den Wahrspruch, dass unrecht Gut nicht gedeihet, nur bekräftigen, scheint es nur bestätigen zu können, dass ein nicht auf wechselseitige produktive Leistungen und deren Austausch gegründetes kommerzielles System, dass ein System, bei dem der eine Austauschpartner produktive Leistungen erbringt, während der andere seine produktiven Anstrengungen vorzugsweise darauf richtet, an diesen Leistungen des anderen ohne Gegenleistung, durch gewaltsame Expropriation, zu partizipieren – dass ein solches System eine Perversions- und Degenerationsform, eine Abweichung vom Tugendpfad subsistenzdienlich produktiver Arbeit darstellt, die in dem Maß, wie sie dank ihrer Eigendynamik manichäische Totalität, die Allverbindlichkeit einer zur dichotomischen Grundstruktur entfalteten Arbeitsteilung gewinnt, gar nicht umhin kann, sich ad absurdum ruinösen Selbstverzehr zu führen.

Der drohenden ökonomischen Schieflage der Republik wirkt das die exaktiv-staatliche Kontributionspraxis begleitende privativ-persönliche Konfiskationss-treben der Provinzstatthalter entgegen, die ihre gegenüber den eigenen Besit-zungen geübte grundherrschaftliche Despotie auf das Verhältnis zu den von ihnen im Auftrag der Republik prokonsularisch oder proprätorisch verwalteten Gebiete übertragen. Diese persönliche Bereicherungssucht der Statthalter kommt der heimischen zivilen Wirtschaft der Republik zugute, weshalb der römische Senat sie toleriert, obwohl sie doch eigentlich der von ihm korporativ vertretenen Expansionspolitik Abbruch tut.

Tatsache indes ist, dass das auf Provinzialbasis praktizierte römische Kontributionssystem, obwohl es alle Züge einer solchen, das kommerziel-le System, das es suspendiert, ebenso zweckentfremdet reproduzierenden wie vexierbildlich umfunktionierenden Perversions- und Degenerati-onsform aufweist, obwohl es also ohne Frage einer hypertrophen Ent-wicklung der rüstungsindustriellen und kriegshandwerklichen Gewerbe Vorschub leistet und damit ein gerüttelt Maß produktive Anstrengung auf die parasitäre Aneignung der Früchte der produktiven Anstrengung der römischen Provinzen und der im Zuge der römischen Expansion neu zu erobernden Gebiete verwendet – dass es also dennoch nicht in die fatal vollendete “Arbeitsteilung” zwischen der Republik und ihren Provinzen hineingleitet, die mit der degenerativen Schieflage, in die sich die Ökonomie der Republik gebracht sieht, eigentlich vorprogrammiert ist, und mithin auch nicht oder jedenfalls nicht sogleich und nicht in der skizzierten Form den allgemeinen Ruin heraufbeschwört, auf den wiederum jene “Arbeitsteilung” zwangsläufig hinausläuft. Verantwort-lich für solch heilsame Inkonsequenz, solche Bewahrung des römischen Kontributionssystems vor den an sich in ihm angelegten letzten und schlimmsten ökonomischen Auswirkungen, ist eine Eigentümlichkeit des Kontributionsmechanismus, die geeignet ist, die Einseitigkeit und hyper-trophe Fehlentwicklung, in die im Unterschied zu austauschvermittelt-kommerziellen Gewinnen die gewaltbedingt-kontributiven Beutegelder die Wirtschaft hineintreiben, zu kompensieren und quasi Ersatz für die direkte Förderung und Dotierung zu schaffen, die im Zuge eines frei funktionierenden kommerziellen Systems auch und nicht zuletzt den zivilen Gewerben und Konsumgüterparten zuteil wird.

Diese Eigentümlichkeit des Kontributionsmechanismus aber ist die politisch-rechtliche Form, in der die Kontributionen eingetrieben werden, ist mit anderen Worten das imperium, mit dem der Eintreiber, der Statthalter der Republik, ausgestattet wird und kraft dessen er über die Provinz seine Herrschaft ausübt. Das imperium ist ihm von der Römischen Republik, besser gesagt, von deren senatorisch-politischer Führung, kurz, von seinesgleichen, seinen Peers, verliehen, damit er es pro consule oder pro praetore, als Prokonsul oder Proprätor, als Statthalter der im Zweifelsfall andernorts mit neuer kriegerischer Expansion, mit weiteren Eroberungen befaßten höchsten Exekutivbeamten der Republik, ausübt und das bereits unterworfenen Gebiet, das er stellvertretend für jene verwaltet, als Provinz, als zum Zwecke solch weiterer konsularischer oder prätorischer Eroberungen beherrschtes Territorium realisiert, sprich, diesem Gebiet die für die Finanzierung der weiteren Expansion erforderlichen Mittel in der Form von Kontributionen abpresst. Von den senatorisch-republikanischen Auftraggebern her betrachtet, ist also die imperiale Herrschaft, die Befehlsgewalt, die der Prokonsul oder Proprätor über seine Provinz ausübt, nicht nur ein zeitlich determiniertes, sondern vor allem auch ein funktionell definiertes Amt und weit entfernt von der Unbeschränktheit und Absolutheit, die es qua imperium behauptet.

Gleichzeitig aber behauptet die imperiale Befehlsgewalt des Statthalters der Provinz diesen qua imperium ausgesprochenen Charakter der Unbeschränktheit und Absolutheit ihrer inhaltlichen Zielsetzung und realen Beschaffenheit nach zu Recht: Weil wegen des expansionsstrategischen Zweckes, dem das Provinzialsystem primär dient, wegen der Tatsache also, dass die einzelne Provinz im Sinne des Wortes, in der vollen Zirkelbedeutung des vincere pro vincere, unterworfen wird und bis auf unabsehbar weiteres unterworfen bleibt, um für die Unterwerfung weiterer, als Provinzen zu vereinnahmender Gebiete den nötigen materiellen Rückhalt zu bieten, sprich, die erforderliche finanzielle Grundlage zu schaffen – weil wegen dieses finalen Zusammenhanges politische Beauftragung synonym mit militärischer Bevollmächtigung ist und die zivile Herrschaft über das eroberte Gebiet einer Fortsetzung des Krieges mit bürokratischen Mitteln, die Normalität des Okkupationsverhältnisses der Aufrechterhaltung eines von Beschlagnahme und Enteignung geprägten Ausnahmezustands gleichkommt, erweist sich die imperiale

Befehlsgewalt ebensowohl als unbeschränkte Prokura, absolute Verfügungsmacht, und verhilft dem Prokonsul oder Proprätor, der sie ausübt, in der Tat zu einer unanfechtbar diktatorischen Position, einer jeder Kontrolle und Appellation entzogenen despotischen Letztinstanzlichkeit. Während so der Statthalter der Provinz seinem funktionell-formalen Auftrag nach relativer Amtsträger, kommissarisch Tätiger ist, ist er kraft der inhaltlich-reellen Aufgabe, mit deren Erfüllung er beauftragt ist, ebenso wohl absoluter Machthaber, autokratisch Wirkender, während er einerseits ausgesandt ist, um im Dienste des Senats und der von diesem geleiteten Republik über die Provinz zu herrschen, bringen es andererseits die besondere, in der kontributiven Ausplünderung der Provinz bestehende Aufgabenstellung des Dienstes, den er der Republik leistet, und der kriegsrechtlich-okkupatorische Stil und militärisch-requisitorische Duktus, in dem diese Ausplünderung vonstatten geht, mit sich, dass der Diener der Republik sich der Provinz selbst als unbeschränkter Herr präsentiert, dass er als jeder unmittelbaren Rechenschaftspflicht enthobener Gewaltherrscher in ihr nach Gutdünken schalten und walten kann. Die Besonderheit seines prokonsularisch oder proprätorisch ausgeübten und wesentlich auf die kriegsrechtliche Eintreibung kriegsdienlicher Kontributionen abgestellten Amtes führt mit anderen Worten dazu, dass der Statthalter die Provinz als seine despotisch beherrschte Domäne okkupiert, dass er sie quasi als sein persönliches Eigentum verwaltet, sie wie ein privates Landgut behandelt.

Diese funktionelle Parallele oder suggestive Analogie aber ist folgenreich: Sie hat nämlich zur Konsequenz, dass der Statthalter mit der ihm übertragenen Provinz die gleichen Erwartungen verknüpft wie mit seinen eigenen Ländereien, dass er an seine Amtsdomäne die gleichen Ansprüche stellt wie an seinen Privatbesitz. Er erwartet mit anderen Worten, dass die Provinz etwas abwirft, dass sie ihm Einkünfte bringt, erhebt den Anspruch, sich persönlich an ihr zu bereichern, sein Privatvermögen mit ihrer Hilfe zu vergrößern. Sosehr der Statthalter auftragsgemäß oder seiner staatlich sanktionierten Funktion nach damit befasst ist, Kontributionen zum Nutz und Frommen der expandierenden Republik einzutreiben, sosehr ist er aber auch von Anfang an situationsgemäß oder seiner amtlich implizierten Position nach damit zugange, Selbstbedienung zu treiben und Konfiskationen zu seinem eigenen Vorteil und im Interesse seiner

persönlichen Bereicherung durchzuführen. Weil das militärherrschaftlich-besatzungsmächtige imperium, das zwecks Fortsetzung der römischen Expansionspolitik und Finanzierung der mit ihr verbundenen Kriege der Prokonsul oder Proprätor über das zum Pro-vincere-Vehikel, zur Provinz, erklärte unterworfenen und befriedeten Gebiet ausübt, de facto seines feldherrlichen Charakters alle Züge einer grundherrlichen Diktatur, einer patrimonialen Despotie, aufweist, fühlt sich, unschwer verständlich, der dies imperium Ausübende ebenso sehr berechtigt wie gedrängt, neben den Kontributionen, die er von Staats wegen eintreibt, dem Gebiet die von territorialem Privateigentum zu erwartenden Leistungen abzuverlangen, ihm die Abgaben abzupressen, auf die ein als territorialer Machthaber, autokratischer Landesfürst schaltender und waltender Grund- und Gutsherr Anspruch hat. Von Anbeginn des römischen Provinzialsystems betrachten deshalb die Provinzstatthalter mit der ganzen Selbstverständlichkeit ihrer despotisch-imperialen Position die Funktion, die sie versehen, ebenso sehr als Gelegenheit, sich persönlich zu bereichern, als Aufforderung, eine natürliche Pfründe privatim auszubeuten, wie als Verpflichtung, die Staatskasse aufzufüllen, als Auftrag, pro domo der Republik eine strategische Hilfsquelle zu erschließen.

Bleibt bei aller Leichtverständlichkeit der subjektiven Motivation des prokonsularischen und proprätorischen Verhaltens allerdings zu erklären, warum die Republik beziehungsweise ihre politische Führungsschicht, die qua Senat korporativ organisierte kriegführende Nobilität, die das Provinzialsystem kreiert und betreibt, dieses schamlos private Verhalten ihrer Mitglieder und Abgeordneten, dieses unverhohlenen grundherrschaftliche Selbstbedienungsgebaren der durch Senatsbeschluss als Territorialfürsten auf Zeit in die Provinz delegierten Statthalter nicht nur toleriert, sondern durch die imperiale Vollmacht, die sie ihnen verleiht, quasi selber herausfordert. Die Erklärung hierfür im mafios-komplizenschaftlichen Charakter der Führungsschicht, mit anderen Worten, darin zu suchen, dass alle qua Senat versammelten Angehörigen der Nobilität darauf hoffen können, im Zuge ihrer Karriere als Staatsbeamte irgendwann in den Genuss eines solchen Provinzstatthalteramtes und der mit ihm verknüpften Pfründe zu gelangen, und dass sie dann auf die gleiche Nachsicht und passive Beihilfe von seiten ihrer senatorischen Kollegen angewiesen sind, die sie zuvor und danach

deren provinzieller Amtsführung haben angeeignet lassen – dieser Erklärungsversuch mag zwar naheliegend scheinen, krankt aber daran, dass er mit seiner Reduktion des Führungsgremiums der Republik auf einen mafiosen Selbstbedienungsverein dessen andere, für seinen Bestand nicht minder konstitutive Seite unter den Tisch fallen lässt – die Tatsache nämlich, dass das senatorische Gremium als nicht in der subjektiven Vorteilsnahme seiner Mitglieder aufgehendes kollektiv-korporatives Gebilde mit eigener, quasi objektiver Zielsetzung firmiert, die ihren funktionellen Ausdruck in der mit kontributionssystematischen Mitteln zum selbsttragenden Automatismus entfaltenen römischen Expansionspolitik findet. Objektive Zielsetzung dieser vom römischen Senat als korporativem Gebilde betriebenen Expansionspolitik ist, wie gesehen, die Erweiterung des römisch-italischen Handelssystems mitsamt den indirekt-transaktiven, kurz, kommerziellen Bereicherungschancen, die sich der Republik dadurch eröffnen. Dass das prokonsularische oder proprätorische Regiment, das die Republik in den zu Provinzen erklärten unterworfenen Gebieten einführt, durch seine direkt-exaktive Expropriationspraxis, sein Kontributionssystem, allen indirekt-transaktiven, kommerziellen Bereicherungsabsichten zuvorkommt und sie bis auf unabsehbar weiteres vereitelt, ändert im Prinzip an jener objektiven Zielsetzung nichts, suspendiert und verschiebt sie vielmehr nur und macht sie aus einer prozessualen, jeweils vor Ort und ad hoc wahrnehmbaren Chance zu einer finalen, am Ende überall Wirklichkeit werdenden Perspektive. Was aufgrund der Dazwischenkunft des direkt-exaktiven, requisitorisch-kontributiven Aneignungsmechanismus die objektive Zielvorgabe einer indirekt-transaktiven, kompensatorisch-kommerziellen Bereicherungsprozedur an Aktualität, an hier und jetzt einklagbarer Präsenz einbüßt, das gewinnt sie kraft der mittels jenes Aneignungsmechanismus finanzierten Eroberungs- und Expansionsstrategie an Potentialität, an zu guter Letzt einholbarer Allgegenwart zurück.

Das persönliche Bereicherungsstreben, das dem in die Provinz geschickten Statthalter seine imperiale Vollmacht eingibt, das privativ-konfiskatorische Treiben, zu dem ihn seine grundherrschaftlich-despotische Stellung einlädt, tritt nun aber nolens volens in Konkurrenz zu der ihm übertragenen offiziellen Aufgabe, Kontributionen einzutreiben, und gerät in der Tat in Konflikt mit dieser seiner staatlichen Beschlagnahmungs-funktion, weil es ja ein und derselbe Fundus, ein und dieselbe provinzielle

Reichtumsmasse ist, woraus sich beide Expropriationsansprüche, der privat-konfiskatorische ebenso wie der publik-kontributive bedienen müssen und weil sich deshalb der eine jeweils nur zu Lasten des anderen Genüge tun, nur um den Preis einer funktionellen Vernachlässigung und quantitativen Schmälerung des anderen befriedigen kann. Mit anderen Worten, die im persönlichen Interesse betriebene konfiskatorische Tätigkeit des Statthalters tut, weil sie seine in amtlicher Funktion geübte kontributive Praxis stört und hintertreibt, der mittels Kontributionen finanzierten Expansionspolitik der Republik Abbruch und steht insofern auch im Widerspruch zu der mit der Expansionspolitik verfolgten und für sie maßgebenden objektiven Zielsetzung einer Entfaltung des römisch-italischen Handelssystems. So gesehen, müsste nun aber die private Konfiskationspraxis des Provinzstatthalters bei seinem republikanischen Auftraggeber, dem Römischen Senat, der ja seinen politisch-strategischen Bestimmungsgrund in jener objektiven Zielvorgabe findet und seine kollektiv-korporative, jenseits der bloßen Summe individuell-partikularer Interessen perennierende Identität in sie setzt, auf entschiedene politische Ablehnung stoßen und effektive disziplinarische Gegenmaßnahmen provozieren. Oder zumindest müsste, wenn man einmal das persönliche Bereicherungsinteresse der Senatsmitglieder und ihre sie zu Komplizenschaftlicher Toleranz disponierende Hoffnung auf beziehungsweise Erinnerung an die Bekleidung ähnlich lukrativer Ämter als ebenfalls ein starkes Motiv unterstellt, das senatorische Gremium sich im permanenten inneren Widerstreit befinden und im Blick auf den quasi von Amts wegen praktizierten Unterschleif in den Provinzen ständig zwischen einer dem individuell-subjektiven Befinden seiner Mitglieder entsprechenden Laissez-faire-Haltung und einem seiner eigenen kollektiv-korporativen Verfassung gemäßen drakonischen Verfolgungsanspruch hin und her schwanken.

Tatsächlich aber ist weder das eine noch das andere der Fall und begegnet vielmehr das maßgebende politische Gremium der Republik jener persönlich-konfiskatorischen Bereicherungspraxis, der sich von Anfang des Provinzialsystems an die prokonsularischen und proprätorischen Beamten der Republik verschreiben, von Anfang an auch mit größtmöglicher Nachsicht und von stillschweigender Zustimmung praktisch nicht zu unterscheidender Indifferenz. Damit der Senat seine quasi genuine

Toleranz gegenüber der persönlichen Bereicherungspraxis der Provinzstatthalter aufgibt und sie als Versündigung gegen das Staatsinteresse ahndet, muss diese schon ungeheure Auswüchse annehmen und die Form einer pathologischen Raffgier und abnormen Habsucht annehmen, oder sie muss, wie später geschieht, als Alibi und Prügelknabe für andere, aus ihr zwar hervorgehende, aber sie an Brisanz und Folgeschwere weit übertreffende und eben wegen ihrer Wirkmächtigkeit als solche nicht aufs Korn zu nehmende Mechanismen der Anhäufung von Reichtum erhalten.

Für die im Prinzip und von Anfang an vorhandene senatorische Bereitschaft indes, jene prokonsularische oder propätorische Bereicherungspraxis zu tolerieren und das heißt, faktisch zu unterstützen, obwohl sie doch dem Kontributionssystem und der durch es finanzierten Expansionspolitik in die Quere kommt und Abbruch tut, spricht, der vom Senat als kollektiv-korporativem Organ mit der Expansionspolitik verfolgten objektiven Zielsetzung widerstreitet – dafür kann es eigentlich nur einen zureichenden Grund, nur eine vernünftige Erklärung geben: Die persönliche Bereicherungspraxis der Statthalter muss, aller privativ-störfaktorellen Virulenz, die sie im Blick auf das staatliche Kontributionssystem behauptet, zum Trotz, eine Funktion erfüllen und eine Wirkung zeitigen, die es mit der objektiven, für das Kontributionssystem maßgebenden expansionspolitischen Zielvorgabe wenn nicht an Perspektive und Verbindlichkeit, so doch an Dringlichkeit und Konsequenz aufnehmen kann oder die sich gar, entgegen allem Anschein von Konflikt, im Einklang mit der kontributionssystematisch-oberflächlich durch sie gestörten Expansionspolitik befindet beziehungsweise positive Bedeutung für sie hat und ihr konstruktiv zur Seite steht. Diese als objektiver Bestimmungsgrund firmierende positive Bedeutung und konstruktive Funktion für die römisch-republikanische Expansionspolitik aber, die der persönlichen Bereicherungspraxis der Provinzstatthalter die stillschweigende Duldung oder Komplizenschaftlichen Zustimmung des senatorischen Kollektivs sichert – sie hält nach dem bereits registrierten Mangel, den die auf Basis des Kontributionssystems betriebene Expansionspolitik aufweist oder vielmehr hervortreibt, nicht schwer zu entdecken. Die konstruktive Funktion der persönlichen Bereicherungspraxis ist mit anderen Worten darin zu sehen, dass letztere dazu taugt, der kriegswirtschaftlichen Schiefelage der Republik und der daraus letztlich resultierenden fatalen "Arbeitsteilung" zwischen der Republik und ihren Provinzen entgegenzuwirken, zu

der eine rein auf Basis von Kontributionen betriebene Expansionspolitik zwangsläufig führt.

Der Schieflage und ihren schließlichen Konsequenzen entgegenwirken kann die persönliche Bereicherungspraxis der Provinzstatthalter, weil ihr bei aller asozial-privativen Intention doch aber eine kommunalgemeinnützige Implikation eignet oder weil, anders gesagt, das Persönliche an ihr im Sinne der weiter oben erläuterten persona-Rolle, die die Statthalter als Angehörige der Oberschicht spielen, zutiefst gesellschaftlich dimensioniert ist und eine wirkungsvoll öffentliche Dimension besitzt. Wenn die Statthalter als Mitglieder der auf Grundbesitzbasis mit dem Handelskapital zur Nobilität konkreszierten führenden Familien ihre ihnen kraft imperium übertragenen Provinzen quasi als persönliches Eigentum, als privates Landgut übernehmen, wenn sie ihr Gouverneuramt nach Art einer grundherrlichen Diktatur, einer patrimonialen Despotie versehen, so hat diese ihre grundherrschaftlich-despotische Stellung ja nicht nur zur Folge, dass sie von ihren Provinzen die in maßstablicher Entsprechung gleichen Einkünfte und Erträge erwarten, die sie aus ihren eigenen Domänen, ihren Ländereien zuhause, beziehen, und dass sie deshalb wie selbstverständlich neben den Kontributionen, die sie von Amts oder Staats wegen eintreiben, eine rege konfiskatorische Aktivität entfalten, die ihrer privaten Bereicherung dient, ihnen persönlich die Taschen füllt, sondern dieses in das staatliche imperium eingewirkte Moment von grundherrschaftlicher Despotie bedeutet auch, dass die Statthalter ihre persönliche Bereicherung zu den von zuhause gewohnten, von ihren eigenen Besitzungen her eingefleischten Bedingungen praktizieren, sprich, nach den oben explizierten Konditionen, denen die Überführung territorialherrschaftlich-opferkultlichen Reichtums in den marktförmig-austauschbestimmten Freiraum der Stadt unterliegt.

Um die politisch ausschaltbaren Konnotationen sakrilegischer Zweckentfremdung, die mit dieser Überführung einhergehen, zu entkräften, setzt, wie gezeigt, die römische Aristokratie der auf den opferkultlichen Reichtum eignerschaftlichen Anspruch erhebenden Göttermacht eine vergleichbar kultische, den Göttern Paroli zu bieten geeignete Macht, die der Ahnen, entgegen. Entbindung von den opferkultlichen Verpflichtungen, die ihnen ihr territorialherrschaftlicher Reichtum auferlegt, und freie Verfügung über diesen Reichtum im Kontext städtisch-kommerzieller

Austauschverhältnisse erlangen mithin die in die Stadt übergesiedelten aristokratischen Grundherren nur um den Preis, dass sie als Patres, Oberhäupter ihrer Sippen, und als Personae, Repräsentanten der die Substanz der Sippe bildenden Ahnen, ein den götterkultlichen Anspruch auf den Reichtum abzulösen bestimmtes totenkultliches Vorrecht geltend machen und sich zu den aus ihm resultierenden Verbindlichkeiten bekennen. Diese Verbindlichkeiten schließen allerdings in letzter Konsequenz einen zwanghaft katabolischen Reichtumstransfer in ein als Sitz der wahren Reichtumseigner, eben der Ahnen, firmierendes unterweltliches Jenseits ein, der die freie Verfügung über den Reichtum, den die Aristokratie mit Hilfe der Ahnen erringt, ad absurdum einer haltlos-permanenten, reflexhaft-umfassenden Überweisung von Reichtum in die Unverfügbarkeit der Grabkammer führen müsste. Um solch letzter Konsequenz zu entrinnen, macht sich die Aristokratie die entscheidende Bedeutung und grundlegende Stellung zunutze, die im Blick auf ihre habituell-reaffirmierte Fortsetzung beziehungsweise funktionell-revidierte Wiederaufnahme des Kults um die Ahnen dem städtischen Handelsplatz zukommt, und erklärt zum primären Adressaten ihrer totenkultlichen Zuwendungen dieses als irdische Wohnstätte und diesseitige Hochburg der Ahnen geltend gemachte kommerziell-städtische Milieu.

Sie bildet mit anderen Worten jene als Pietas definierte Grundhaltung aus, die ihr erlaubt, den Kult der Ahnen, mit dem sie ihre Befreiung aus götterkultlicher Botmäßigkeit bezahlt, in ein Loyalitäts- und Pflegschaftsverhältnis zu der als Vater- und Mutterstadt den Ahnen empirische Behaftbarkeit und phänomenale Existenz verleihenden Urbs Romana umzumünzen, und die damit zugleich eine ingeniose Methode darstellt, die innerstädtisch freie Verfügung, die die Aristokratie über den ihren territorialen Besitzungen entspringenden Reichtum erringt und im Sinne gleichermaßen einer Tilgung opferkultlicher Hypotheken und Dispensation von totenkultlichen Verbindlichkeiten behauptet, quasi wie von selbst in eine nicht etwa nur negativ sozialverträgliche, sondern mehr noch positiv von Sozialverpflichtung geprägte Verwendung zu überführen und im Interesse einer nach Möglichkeit reibungslosen Integration des der doktrinellen Idee der Repräsentanz entzogenen sakralen Reichtums in das vom kommerziellen Prinzip der Äquivalenz bestimmte kommunale Marktsystem zu relativieren. Dabei nimmt diese in Pietas gründende integrative Verfügung über den von draußen hereingebrachten

Reichtum, diese seine Verwendung zum Wohle der als Sitz der Ahnen hochgehaltenen Stadt gemäß der doppelten Funktion der Aristokraten als patriarchische Oberhäupter ihrer Sippen und senatorische Führungskräfte des Gemeinwesens zwei Hauptformen an. Zum einen wird der territorialherrschaftlich-fremdbürtige Reichtum dadurch direkt in die städtische Gemeinschaft integriert, dass sich die Aristokratie die reale Verbesserung und phänomenale Verschönerung der irdischen Wohn- und kultischen Opferstätte der Ahnen zur Aufgabe macht, dass sie die Finanzierung öffentlicher Bauten und Werke und die Ausrichtung gesellschaftlicher Veranstaltungen und Festlichkeiten übernimmt. Und zum anderen findet sich der Reichtum dadurch indirekt in den städtischen Zusammenhang eingeschleust, dass die Patres ihrer patriarchalen Rolle gerecht werden und die Familie, die mehr oder minder große Schar aus Sippenangehörigen und Klienten, Freunden und Schutzbefohlenen der Familie, an ihrem Reichtum teilhaben lassen und ihn so unter die Leute bringen.

Diese als Pietas definierte Grundhaltung behält die aus Aristokratie und Handelskapital auf Grundbesitzbasis konkreszierte römische Nobilität auch unter Bedingungen des Provinzialsystems und der in seinem Rahmen ihr zufallenden neuen propkonsularischen oder proprätorischen Herrschafts- und Verwaltungsaufgaben bei. So gewiss die Statthalter der Provinzen ihr imperiales Amt nach dem Vorbild der auf ihren eigenen Gütern geübten grundherrschaftlichen Despotie ausüben und so gewiss diese Analogie sie motiviert, in eigener Sache tätig zu werden und in ihren Provinzen neben den Kontributionen, die sie von Staats wegen eintreiben, Konfiskationen vorzunehmen, die der persönlichen Bereicherung dienen und in maßstäblicher Korrespondenz zu den Einkünften stehen, die ihre Privatgüter zuhause abwerfen, so gewiss führen sie nun auch den in den Provinzen privativ-konfiskatorisch erworbenen Reichtum auf die gleiche Weise in die Vater- und Mutterstadt ein wie den auf den privaten Gütern frondienstlich erwirtschafteten Gewinn, nämlich in jener als Pietas charakterisierten Form, die dafür sorgt, dass er teils direkt, durch öffentliche Leistungen, teils indirekt, durch persönliche Verpflichtungen, in die Hände breiterer Schichten des Gemeinwesens überwechselt. Und das aber wiederum bedeutet, dass die Konfiskationsgelder im großen und ganzen der Friedenswirtschaft der Stadt, den zivilen Handwerken und Konsumgüterbereichen, zugute kommen und dass sie damit ein

Gegengewicht zu den Kontributionszahlungen darstellen, die ja hauptsächlich und vor allem für kriegswirtschaftliche Belange Verwendung finden und nämlich in die Rüstungsindustrie und den Unterhalt von Streitkräften gesteckt werden. Eben die Deformation und Schieflage mit anderen Worten, in die das Kontributionssystem durch seine einseitige Begünstigung der für Zwecke einer weiteren militärischen Expansion erforderlichen Produktions- und Dienstleistungssparten die römische Volkswirtschaft hineinmanövriert – sie dient die privativ-konfisksatorische Bereicherungspraxis der Provinzstatthalter auszugleichen, dieweil dank der als Pietas firmierenden urbanen Grundhaltung der die Statthalter stellenden Nobilität dieser in den Provinzen privatim angeeignete Reichtum in der römischen Republik zu relativ breit gestreuter Verteilung und auf dem Weg über seine vielen Nutznießer in die Kassen der die sozialen und individuellen Subsistenz- und Konsumbedürfnisse dieser vielen befriedigenden zivilen Gewerbe gelangt.

Und indem so der konfiszierte Reichtum den durch das Kontributionssystem und seine Zielsetzung benachteiligten und von Verkümmern bedrohten zivilen Gewerben der Republik aufhilft, hilft er zugleich die oben skizzierte weitere Entwicklung zu verhindern, in die ansonsten die durch die Kontributionen bewirkte ökonomische Schieflage zwangsläufig hineinführt. Will heißen, er hilft zu verhindern, dass sich die römische Wirtschaft aufgrund der Kontributionen zu einer reinen Kriegsökonomie mausert, die mit eben der Ausschließlichkeit, mit der sie sich der Beschaffung immer neuer Kontributionen verschreibt, zur Befriedigung der subsistenzuellen und konsumtiven Bedürfnisse der an ihr Beteiligten auf die produktive Leistung eben der Gebiete angewiesen ist, die sie kontributiv schröpft, und dass es also in der Tat zu einer nur uneigentlich so zu nennenden Arbeitsteilung und vielmehr ebenso perversen wie perfekten parasitären Beziehung zwischen der römischen Republik und ihren Provinzen kommt, in deren Rahmen die letzteren sämtliche für die Reproduktion des Gesamtsystems erforderlichen Arbeiten verrichten, während die erstere ihre produktiven Anstrengungen darauf konzentriert und beschränkt, den für ihre eigene Reproduktion beanspruchten Anteil am provinziellen Produkt auf die beschriebene exaktiv-kontributive Weise in den Provinzen zu beschlagnahmen und einzutreiben, um ihn anschließend dann auf gewohntem transaktiv-kommerziellem Wege daselbst einzulösen und abzuholen. Dieser Entwicklung zum reinen Parasitismus und zum schließlichen Zusammenbruch des Systems, den

die darin vorprogrammierte ökonomische Überforderung der Provinzen heraufbeschwört, wirken die Konfiskationen entgegen, weil der in ihnen bestehende Teil des den Provinzen abgepressten Geldes eben nicht wieder wie der durch die Kontributionen gebildete Teil in neue Mittel zur parasitären Zwangsentziehung der Provinzen investiert wird, sondern vielmehr vor Ort der römischen Republik in die zivile Güterproduktion, in die Erzeugung von Mitteln zur kollektiven und individuellen Bedürfnisbefriedigung wandert und also, statt mangels ziviler Gütererzeugung in einer ganz auf die Produktion von parasitären Zwangsentziehungsmitteln abgestellten heimischen Industrie als monetärer Anteil an den Märkten der Provinz in toto auf diese zurückzuschlagen und ihnen im vollen Umfang des durch ihn verkörperten konsumtiven Anspruchs zur Last zu fallen, im Gegenteil unwiderruflich aus den Märkten der Provinzen auf den Markt der Republik überwechselt, um dort als im traditionellen Sinne wirtschaftsbelebende Funktion, als die Subsistenzmittel- und Konsumgütererzeugung, kurz, die materielle Reproduktion der Gesellschaft, fördernde Investition zum Tragen zu kommen.

6. Extraktionswirtschaft

Die Kombination aus staatlichen Kontributionen und persönlichen Konfiskationen versetzt dem normalen kommerziellen Austausch mit den Provinzen den Todesstoß. Dennoch gibt es für die kommerzielle Funktion ein Leben nach dem Tod: Sie überlebt als Kollaborateur und Erfüllungsgehilfe der kompensationslos-requisitorischen Aneignungspraxis, der die römische Nobilität die Provinzen unterwirft.

Wenn man so will, dienen die Konfiskationen dazu, jene im eigenen Beitrag zum Markt bestehende Gegenleistung halbwegs zu kompensieren und quasi in Surrogatform darzustellen, die jeder kommerzielle Zusammenhang ganz selbstverständlich und kraft schierer Systemlogik sicherstellt und die hingegen das Kontributionssystem nur in der parasitär-perversen Form einer Verbesserung der Kapazität zur ohne Gegenleistung erzwungenen Teilhabe an den produktiven Leistungen anderer erbringt. Zwar sind auch die konfiszierten, vom Statthalter in die eigene Tasche gewirtschafteten Gelder Resultat einer auf Basis militärischer Gewalt exekutierten entschädigungslosen Enteignung und insofern formell ein ohne Gegenleistung, ohne eigenen Beitrag zum provinziellen Markt, erhobener monetär verkörperter Anspruch auf einen Teil der auf dem provinziellen Markt versammelten Güter, aber weil sie anders als die kontribuierten, in die staatliche Kriegskasse wandernden Gelder nicht der immer wieder nur als Instrument zum gewaltsamen Zugriff auf provinzielle Märkte und zur entschädigungslosen Selbstbedienung auf diesen Märkten tauglichen Rüstung zugute kommen, sondern direkt oder indirekt in die heimische Subsistenzmittel- und Konsumgüterproduktion fließen, bleiben die provinziellen Märkte von dem in diesen Geldern

verkörpertem materiellen Anspruch verschont und hat dessen Materialisierung vielmehr Selbstversorgungsanstrengungen im eigenen Haus, kurz, die Belebung und Förderung der heimischen zivilen Handwerke und Dienstleistungen zur Folge. Wenn also auch die privativ vorgenommenen Konfiskationen der Statthalter keinem realen Beitrag Roms zur Versorgung seiner Provinzen entspringen und insofern alles andere als Ausdruck eines funktionierenden, im *do ut des* des materiellen Güterausbaus bestehenden kommerziellen Zusammenhangs sind, resultieren sie doch immerhin in einem Beitrag zur Selbstversorgung, haben mit anderen Worten den Effekt, die im gesamten Marktsystem vorhandene Menge an materiellen Gütern zu vergrößern, und wirken insofern der durch die Kontributionen begünstigten fatalen Entwicklung entgegen, derzufolge die römische Wirtschaft ihre produktiven Anstrengungen immer ausschließlicher auf die Vergrößerung ihrer Kapazität konzentriert, sich mit Gewalt und ohne Gegenleistung Anteile an der Güterproduktion der Provinzen zu sichern, und deshalb die Wirtschaft der Provinzen immer stärker mit der Aufgabe, für die materielle Reproduktion nicht nur der eigenen Bevölkerungen, sondern auch der gesamten römischen Gesellschaft zu sorgen, belastet und in der Tat am Ende überfordert.

Diese entlastende, eine andernfalls zwangsläufige Entwicklung, die das Kontributionssystem provoziert, wenn schon nicht völlig unterbindende, so immerhin doch entschärfende und auf die lange Bank schiebende Funktion also ist der objektive Grund, warum die privativ-konfiskatorische Selbstbereicherung der Provinzstatthalter vom Führungscorpus der Republik, vom Senat, stillschweigend toleriert, um nicht zu sagen, gutgeheißen wird. Weil die persönlich und im Eigeninteresse geübte Konfiskationspraxis der Prokonsuln und Proprätoren dem staatlich und im öffentlichen Auftrag von ihnen praktizierten Kontributionssystem halbwegs den Stachel seiner die heimische Wirtschaft betreffenden deformativen Tendenzen zieht, weil sie nicht zwar einen vollgültigen Ausgleich, immerhin aber eine Art Surrogat für die belebende Wirkung schafft, die der normale kommerzielle Austausch auf die heimische Güterproduktion hat und die das Kontributionssystem zugunsten einer immer stärkeren Konzentration auf schieren Parasitismus unterbindet, können die Kollegen der Prokonsuln und Proprätoren, die korporativ organisierten Patres, gar nicht anders, als in dieser Konfiskationspraxis einen die Verhältnisse in der Republik stabilisierenden und dem Kontributionssystem, dem sich

die letztere bis auf unbestimmt weiteres verschrieben hat, allererst Bestand verleihenden Faktor, wenn nicht bewusst zu erkennen, so jedenfalls faktisch gelten zu lassen.

Dass der von den Statthaltern ad personam konfiszierte Reichtum durch seine zivile Verwendung einen Ausgleich für die ökonomische Schieflage schafft, die der per officium kontribuierte Reichtum dadurch, dass er in die Rüstung und ins Militär fließt, bewirkt, dass also dieser privatim konfiszierte Reichtum halbwegs und wenigstens in seiner Konsequenz den Effekt zeitigt, der auf der ganzen Linie und nämlich auch schon im Prinzip mit kommerziellem Reichtum verknüpft ist und dass durch diese seine Simulation der Wirkweise kommerziellen Reichtums der konfiszierte Reichtum dem römischen Kontributionssystem eine Lebenskraft vindiziert, die es andernfalls nie und nimmer bewiese – dies versetzt nun allerdings der kommerziellen Funktion selbst und den traditionellen Formen, in denen sie sich entfaltet, beziehungsweise den habituellen Aktivitäten, mittels deren sie ihrem Akkumulationszweck dient, den Todesstoß. Und zwar den Todesstoß nicht bloß im oben explizierten systematisch-theoretischen Sinne, nämlich in dem Sinne, dass sie sich durch die römische Expansionspolitik und deren finanzielle Fundierung in einem System Kontributionen leistender Provinzen aus einem partiellen Haben in ein totalisiertes Soll, aus einem aktuellen Normalfall in ein finales Idealbild überführt sieht, dass sie sich mit anderen Worten durch die mittels Kontributionen finanzierte Expansionspolitik der Republik aus der Stellung einer hier und jetzt herrschenden, paradigmatischen Reichtumsbeschaffungspraxis verdrängt und in die enigmatische Ferne eines am Ende der Reichtumsbeschaffung mit anderen Mitteln, die das expansive Treiben der Republik erheischt, auf welthistorisch erweiterter Bühne wieder Geltung erlangenden, universalen Bereicherungsmodus, wie man will, entrückt oder abgeschoben zeigt. Vielmehr ist hier die Rede vom Todesstoß auch und mehr noch empirisch-praktisch zu verstehen, nämlich so, dass die kommerzielle Funktion mit ihren traditionellen Erscheinungsformen als die gesellschaftliche Wirklichkeit, die sie seit alters darstellt, und als die politisch-ökonomische Macht, die sie bis dahin verkörpert, durch die kombinierte Konkurrenz aus staatlichen Kontributionsmaßnahmen und persönlichen Konfiskationsanstrengungen regelrecht dysfunktionalisiert und erdrückt wird und das heißt, sich nicht bloß qualitativ der Ersetzbarkeit und folglich Entbehrlichkeit überführt,

sondern erst einmal und vor allem quantitativ um ihre Manövriermasse, ihren Handlungsstoff gebracht findet.

In der Tat sind es die konfiskatorischen Selbstbereicherungsanstrengungen der Provinzstatthalter, die das Maß ihrer pro domo der Republik geübten kontributiven Besteuerungsaktivitäten voll machen und die in den Provinzen die auf exaktiv-direktem Wege beschlagnahmte und enteignete Wertmasse ein Volumen erreichen lassen, das jeder transaktiv-indirekten Aneignungspraxis im metaphorischen Doppelsinn das Wasser abgraben und den Boden entziehen, sprich, jede Akkumulation durch kommerziellen Austausch im buchstäblichen Sinne zur Gegenstandslosigkeit verurteilen. Von ihren prokonsularischen und proprätorischen Verwaltern auf zweifache Weise, amtlich und persönlich, pro publico et pro persona, zur Ader gelassen, haben die Provinzen gar nicht genug Wirtschaftskraft, um der kommerziellen Funktion der Römischen Republik daneben noch die üblichen Absatzmärkte und mithin die erste und oberste Voraussetzung für die gewohnte Akkumulationsstrategie durch äquivalenten Warenaustausch bieten zu können. Und gleichzeitig ist es aber auch jene konfiskatorische Selbstbereicherung der Provinzstatthalter, die auf dem heimischen Markt für ein Mehr an subsistenzlicher Nachfrage und konsumtivem Anspruch sorgt, die damit eine binnenwirtschaftlich belebende Rolle spielt und den außenwirtschaftlichen Ausfall der kommerziellen Funktion und des von letzterer ausgehenden Antriebs für die zivile Güterproduktion wenn schon nicht aufwiegt und wettmacht, so jedenfalls doch halbwegs kompensiert und in seinen Konsequenzen entschärft, und die so zur relativen Stabilisierung der Gesamtwirtschaft beiträgt und der auf längere Sicht fatalen Schiefelage entgegenwirkt, in die das Kontributionssystem dank seiner Begünstigung rüstungsindustrieller und militärdienstlicher Leistungen eben jene Gesamtwirtschaft unweigerlich hineintreibt.

Indem die konfiskatorische Selbstbereicherungspraxis demnach aber beides tut, indem sie einerseits als der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt, oder, besser gesagt, als das Quantum, das die Masse ins Maß umschlagen lässt, wesentlich dabei mithilft, die kommerzielle Funktion auszuhebeln und gegenstandslos werden zu lassen, und andererseits aber sicherstellt, dass die mit nichtkommerziellen Mitteln geübte Bereicherungsstrategie der Republik deren Wirtschaft nicht auf die schiefe Bahn einer kriegswirtschaftlichen Spezialisierung geraten lässt, die auf eine

letztlich unhaltbare "Arbeitsteilung" zwischen der Republik und ihren Provinzen hinausläuft – indem sie mit anderen Worten maßgeblich daran mitwirkt, die Handelstätigkeit zwischen Rom und seinen Provinzen ihres Lebenselixiers, der in Geldform zirkulierenden, als Kapital den Austausch antreibenden und vermittelnden Wertmasse, zu berauben, und gleichzeitig entscheidend dazu beiträgt, dass dieser durch sie mitverschuldete Mangel an Handelstätigkeit nicht vernichtend auf die zivile Güterproduktion Roms zurückschlägt und das wirtschaftliche Verhältnis zwischen der Stadt und ihren Provinzen nicht katastrophal aus dem Lot bringt, besiegelt sie, wie gesagt, das Schicksal der als Garant des Zugriffs auf die bundesgenossenschaftlichen Märkte und als Agent des außenwirtschaftlichen Reichtumserwerbs bis dahin unentbehrlichen kommerziellen Funktion und versetzt ihr als einer selbsttätigen politisch-ökonomischen Einrichtung und selbständigen gesellschaftlichen Macht in der Tat den Todesstoß.

Wohlgemerkt, in ihrer bisherigen Erscheinung und vollständigen Gestalt als selbständige Vermittlungsagentur und selbsttätiges Austauschverfahren, nicht hingegen in ihrer bleibenden Bedeutung und rudimentären Form als abhängiges Vollzugsorgan und dienendes Transformationsinstrument, wird der kommerziellen Funktion durch die aus amtlichen Kontributionen und persönlichen Konfiskationen kombinierte statthalterschaftliche Enteignungsstrategie der Todesstoß versetzt. Nicht zwar für die kommerzielle Funktion in ihrer vollen zyklischen Verlaufsform eines Geldwert auf dem heimischen Markt in mehrwertige Ware, diese Ware auf anderen Märkten in äquivalentes Geld, das Geld auf den anderen Märkten in abermals mehrwertige Ware und die Ware schließlich auf dem heimischen Markt in wiederum äquivalentes, aber im Vergleich mit dem Ausgangswert doppelt mehrwertiges Geld überführenden Mechanismus – nicht also zwar für die solcherart voll entfaltete kommerzielle Funktion, wohl aber für sie in ihren elementaren Bestandteilen, den abstrakten Grundformen einer wechselweise-wandlungsmächtigen Umsetzung besonderer Wertverkörperungen in die allgemeine Wertform und der allgemeinen Wertform in besondere Wertverkörperungen, das heißt, für sie als in ihrer elementaren Struktur, in abstracto, allein vom Äquivalenzprinzip bestimmte Technik der Vertauschung von Waren mit Geld und von Geld mit Waren, gibt es durchaus ein Leben nach dem

Tod, den die aus staatlichen Kontributionen und persönlichen Konfiskationen kombinierte Bereicherungspraxis der Statthalter ihr bereitet. Schließlich haben, wenn sich die Römische Republik in persona ihrer senatorisch verfassten, noblen Führungsschicht durch gewaltsam-direkten militärischen Zugriff, durch die besitzgierige Requisition von Werten, statt durch listig-indirekten kommerziellen Austausch, durch die gewinnträchtige Transaktion von Waren, Marktanteile in den Provinzen, eine Teilhabe an deren gesammeltem Reichtum, verschafft, diese Anteile unmittelbar die Form von allgemeinem Äquivalent, die als Passepartout der Warentotalität auf dem Markt firmierende Geldform, und müssen also auch erst einmal zur Geltung gebracht, realisiert, als der materielle Reichtum eingelöst werden, auf den der gewaltsam genommene Anteil am Markt letztlich zielt. Und wer böte sich für die Erledigung dieser, durch die reine Wertkörperlichkeit, in der auf dem Markt der materielle Reichtum unmittelbar erscheint, erforderlich werdende Einlösungs- und Realisierungsaufgabe wohl eher an als die kommerzielle Funktion, die ja im Zuge ihres normalen Funktionierens und nämlich in einem als Phase wiederkehrenden Moment ihres vollständigen Zyklus mit der Einlösung konsumtiver Ansprüche an den Markt, das heißt, mit dem Austausch von auf dem Markt befindlichen Waren gegen an den Markt herangetragenenes Geld, routinemäßig befasst und professionell darin geübt ist?

Gleichgültig, ob die in Gestalt von allgemeinem Äquivalent, in Geldform, zwangsweise angeeigneten Marktanteile der kontributionsspezifischen Zweckbindung gemäß als neue Mittel zur zwangsweisen Requisition weiterer Marktanteile, mithin als Rüstungsgüter, realisiert oder ob sie auf dem indirekten Weg der Ausgaben für militärisches Personal und in der direkten Konsequenz der konfiskatorisch-privaten Bereicherungspraxis der Statthalter im Bereich der Subsistenzmittel und der Konsumgüter geltend gemacht werden – in jedem Fall ist es die den Markt konstituierende kommerzielle Funktion beziehungsweise ist es die diese Funktion wahrnehmende Gruppe der Handeltreibenden, der die Aufgabe einer Realisierung der Gebrauchswerte, die im Geldwert stecken, quasi von Natur und nämlich kraft des zur gesellschaftlichen Grundstruktur eingefleischten und zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Soll und Haben, Leistung und Vergütung vermittelnden geldförmig-distributiven Mechanismus zufällt. Die kommerzielle Funktion der Republik ist also unverändert als die zwischen gesellschaftlichen Produzenten

beziehungsweise deren territorialer Herrschaft im allgemeinen und zwischen römischem Markt und auswärtigen Märkten im besonderen den Warenaustausch makelnde Mittlerinstanz gefragt und im Geschäft. Verändert hat sich nur, dass im auswärtigen Handel, im Austausch mit den fremden Märkten, jetzt ein nichtkommerzieller Faktor Geltung erlangt hat und eine ebenso wohl als Bruch im zirkulativen Kontinuum wie als Geschäftspartnerwechsel beschreibbare Zäsur bewirkt, dass mit anderen Worten aufgrund der ineins amtlich-kontributionssystematischen und persönlich-konfiskationspraktischen Intervention der römischen Provinzialverwaltung jetzt die eigene römische Nobilität und Führungsschicht, teils in staatlicher, senatorisch-kollektiver Form, teils in privater, prokonsularisch-individueller Gestalt, zum wichtigsten Warenabnehmer und kapitalen Geldgeber für den römischen Handel avanciert ist und die Herrschaften und Handeltreibenden der eroberten Gebiete aus der Rolle von Hauptgeschäftspartnern für den römischen Außenhandel, die sie bis dahin spielten, in der Tat verdrängt hat.

Indem die politisch-militärische Führung der Römischen Republik einen substanziellen Teil der in den Provinzen zirkulierenden geldförmigen Wertmasse teils im Dienste des Staates, teils in Selbstbedienung an sich bringt und mit Mitteln exaktiver Gewalt und kompensationsloser Beschlagnahmung den provinziellen Eignern entwendet, sieht sich der auf eben jene Wertmasse als auf das für den Absatz seiner Waren erforderliche Äquivalent angewiesene römische Handel gezwungen, den Austauschpartner oder kommerziellen Kontrahenten zu wechseln und die benötigte Wertmasse dort zu reklamieren und gegen ein entsprechendes Warenangebot auszulösen, wo sie sich nunmehr befindet, nämlich in der staatlich-öffentlichen Hand und der persönlich-privaten Verfügung der eigenen politisch-militärischen Führungsschicht, statt sie dort aufzusuchen und einzutauschen, wo sie sich bis dahin aufhielt: in der herrschaftlichen Verwahrung und im bürgerlichen Besitz der fremden Gemeinschaften und ihrer Märkte. Will der römische Handel seine kommerziellen Aktivitäten wie gewohnt fortsetzen, so muss er sich umorientieren, muss sich nach der Decke der neuen Macht- und Besitzverhältnisse strecken, muss zur Kenntnis nehmen und zum Maßstab seines Handelns, seines Selbstseins, werden lassen, dass die Geldanbieter und Warenabnehmer, die er für seine kommerziellen Beziehungen nach draußen braucht, nicht mehr dort zu finden sind, sondern ihm aus den

Reihen des eigenen Gemeinwesens, in Gestalt der die Römische Republik politisch-militärisch führenden Nobilität entgegentritt. Und indem er sich mit der solcherart veränderten Situation arrangiert, macht sich nun aber der römische Handel nolens volens zum Erfüllungsgehilfen für die wesentlich nichtkommerzielle, gewaltsam-exaktive, kompensationslos-requisitorische Aneignungspraxis, der sich die römische Nobilität mittels Provinzialsystem verschreibt und der sie fortan sowohl ihren staatlich-öffentlichen als auch ihren persönlich-privaten Reichtum, die Wertmasse, auf die der Handel angewiesen ist, maßgeblich verdankt.

Im Interesse der Aufrechterhaltung seiner gewohnten kommerziellen Geschäftigkeit, der Fortsetzung seiner normalen, im Äquivalententausch, im zyklischen Austausch von Ware gegen Geld und Geld gegen Ware bestehenden Aktivität, kollaboriert also der römische Handel mit einer politisch-militärischen Macht, die eben dies für alle kommerzielle Funktion grundlegende Prinzip des Äquivalententauschs außer Kraft setzt. Und zwar außer Kraft setzt nicht sowohl in dem prinzipiellen, systemkompatiblen Sinne, in dem die kommerzielle Funktion das selber tut und in dem die Außerkraftsetzung ihres Prinzips eine *conditio sine qua non* ihres Bestehens ist, in dem Sinne nämlich, dass überall da, wo monetäre Ansprüche an den Markt zugeteilt und materiale Leistungen für den Markt erbracht, wo also Geld, die symbolische Repräsentanz der auf dem Markt versammelten Waren, gegen Nützliches, die reale Präsenz der zu Markte getragenen Güter, ausgetauscht wird, der Markt seinen Anteil fordert und im Interesse seiner eigenen Existenz und Entfaltung Akkumulation betreibt, spricht, mehr Wert in Form der ihm zugetragenen Güter nimmt, als er in der den Zuträgern überlassenen Geldform gibt und insofern also Nichtäquivalenz zum unverbrüchlichen Moment des Äquivalententauschs werden lässt. Außer Kraft gesetzt wird vielmehr das Äquivalenzprinzip in dem ebenso radikalen wie systemsprengenden Verstand, dass bei der Realisierung des Werts der zu Markte getragenen Güter, das heißt da, wo die von den Zuträgern zum Markt erworbenen geldförmigen Ansprüche an den Markt gegen das als Produkt jener Leistungen auf dem Markt befindliche Nützliche eingelöst, gegen die auf dem Markt zirkulierenden Waren eingetauscht, werden, die Zuträger beileibe nicht den Warenwert erhalten, auf den die von ihnen gelieferten Güter und erbrachten Leistungen einen Anspruch begründen, weil unterdes eine dritte Instanz, die im Mittelmeerraum kriegerische Eroberungen

machende und das römische Provinzialsystem stiftende senatorische Führungsschicht der Republik, ihnen mit militärherrschaftlicher Gewalt und kraft provinzialbürokratischer Verfügung einen Teil ihres geldförmig existierenden Anspruchs abgeknöpft hat und diesen Teil nun als eigenen Anspruch auf dem Markt geltend macht, mit ihm zu Lasten der um ihn Geprellten einen Anteil an dem Warenwert erwirbt, den die von ihm repräsentierten beziehungsweise in ihm verkörperten Arbeitsleistungen der Geprellten geschaffen haben. So gewiss die von den prokonsularischen oder proprätorischen Verwaltungen als Kontributionen von Amts wegen beschlagnahmten und als Konfiskationen in eigener Regie vereinnahmten Gelder Teil der Wertmasse sind, die im Austausch von marktgängiger Münze und marktbezüglichen Leistungen als Gegenleistung in die Hände der Leistungen für den Markt Erbringenden gelangt, um deren Ansprüche an den Markt universal zu vertreten und ubiquitär einlösbar werden zu lassen, so gewiss bedeutet jene staatliche Beschlagnahmungs- und persönliche Vereinnahmungspraxis, dass durch die gewaltsam-expropriative Intervention der römischen Enteigner die cum grano salis bis dahin herrschende kommerzielle Äquivalenzbeziehung ausgehebelt und mit dem Resultat einer offenkundigen Benachteiligung derer verdrängt wird, die das Gesamt der Leistungen für den Markt erbringen und aber nur jenen Teil der dadurch erworbenen geldförmigen Ansprüche an den Markt geltend machen können, den die römischen Enteigner ihnen lassen.

Zwar scheint diese Beeinträchtigung und in der Tat Aussetzung des Äquivalenzprinzips, da sie ja mit nichtkommerziellen Mitteln bewirkt wird und quasi im Zwischenraum zwischen den das kommerzielle Geschehen konstituierenden beiden Handlungsphasen, im Niemandsland zwischen wertakkumulierendem Kauf von Leistungen und wertrealisierendem Verkauf von Waren statthat, erst einmal gar kein kommerzielles Problem zu sein und den römischen Handel als solchen gar nicht in Mitleidenschaft ziehen zu können. Was kann der römische Handel dafür, dass die Führungsschicht der Republik mittels ausbeuterischem Provinzialsystem seinen Handelspartnern, den Provinzmärkten und deren Zuträgern und Kunden, geldförmige Ansprüche an den Markt, die sich diese durch ihre Güter und Dienstleistungen erworben haben, zwangsweise abknöpft und mit dem gewaltsam angeeigneten Geld nun ihrerseits Ansprüche an den Markt geltend macht? Und auch dass es der Markt, der auf Geldbasis funktionierende kommerzielle Austauschzusammenhang,

ist, der die strukturelle Grundlage für die exaktiv-direkte Enteignungsstrategie der römischen Nobilität bietet, dass mit anderen Worten ohne die Dazwischenkunft des Geldes als ineins das Mittel zur Akkumulation von Wert in Warenform und zur wertrealisierenden Distribution der die Warenform materialisierenden Gebrauchsgüter jene kontributiv beziehungsweise konfiskatorisch geübte Reichtumsaneignungspraxis der römischen Nobilität kaum oder gar nicht durchführbar wäre – auch dies scheint den römischen Handel sowenig kompromittieren zu müssen, wie die bloße Möglichkeit zum Missbrauch denjenigen, der sie durch sein Tun eröffnet, schon zum wirklichen Missetäter macht.

Was allerdings die kommerzielle Funktion der Republik beziehungsweise sein empirisches Dasein, den römischen Handel, in der Tat zutiefst kompromittiert und mit einem Schlage zum Komplizen, zum aktiven Erfüllungsgehilfen der nichtkommerziellen, das Äquivalenzprinzip mit Füßen tretenden Macht werden lässt, die in das Marktsystem einbricht, ist dies, dass er die intervenierende Macht umstandslos als neuen Geschäftspartner akzeptiert, dass er sie ungeachtet ihres kommerzfeindlichen, auf Kosten der alten Handelspartner durchgesetzten und nämlich mit deren Mitteln bestrittenen Einstiegs in das Austauschsystem als normalen Kontrahenten und vielmehr zentralen Faktor des Systems gelten lässt. Kaum macht sich die römische Nobilität im außenwirtschaftlichen Bereich der Republik breit und eignet sich mittels der militärischen Gewalt und des bürokratischen Zwangs des Provinzialsystems einen Teil der dort verhandelten Wertmasse in Geldform an, schon beeilt sich die kommerzielle Funktion der Republik, dem räuberischen Eindringling in ihre Gerechtsame die Honneurs zu machen und ihn als neuen Mitspieler, als dank der Unwiderstehlichkeit seiner Aneignungsstrategie sichere Bank und feste Größe in das Austauschsystem einzubeziehen, steht mit anderen Worten der römische Handel bereit, durch sein Handeln jene kompensationslos-gewaltsame Umverteilung und expropriativ-zwangsweise Anteilnahme der römischen Nobilität, die allem kommerziellen Austausch und aller für ihn maßgebenden Äquivalenz ins Gesicht schlägt, als reguläre Erscheinung und in der Tat konstitutiven Bestandteil des Systems zu sanktionieren.

Um durch die Todsünde wider den Geist äquivalenter Austauschbeziehungen, die die Bereicherungspraxis der römischen Kolonialverwaltung

darstellt, nicht der Dysfunktionalisierung überantwortet und zugrunde gerichtet zu werden und ihr Akkumulationsgeschäft wie gehabt weiter treiben zu können, lässt die kommerzielle Funktion der Republik diese nichtkommerzielle Bereicherungspraxis als normales Moment des kommerziellen Prozesses durchgehen, nimmt die Sünder in Gnaden in ihren unversehrt sich behauptenden Wirkungskreis auf und breitet den kaschierenden Mantel egal-transaktiver Beziehungen über ihr inegal-exaktives Tun. So gewiss sie die patrizisch-senatorischen Kontributionsnehmer und Konfiskateure unter Abstraktion vom irregulären Charakter ihres Einstiegs in das kommerzielle Austauschsystem wie gewöhnliche Austauschpartner traktiert, so gewiss integriert die kommerzielle Funktion der Republik auf funktionellem Wege in das System, was das System aus struktureller Perspektive eigentlich sprengt, und sichert, indem sie den Pfahl im Fleisch der Ökonomie der Provinzen in ein Füllhorn für sich selbst, den auf den fremden Märkten schadenstiftenden Fremdkörper in ein eigenes lebenspendendes Organ verwandelt, ihrem Dasein Kontinuität und gedeihliche Präsenz.

Wie bei jeder als Pakt mit dem Teufel beschreibbaren Umfunktionierung liefert sich die kommerzielle Funktion allerdings auch hier dem ins eigene Organ verwandelten Fremdkörper aus, begibt sich in unwiderrufliche Abhängigkeit von ihm, unterwirft sich seiner fremdbürtigen Dynamik. Eben weil der römische Handel mit der Kraft und Konsistenz des kommerziellen Zusammenhanges die nichtkommerzielle Intervention, sprich, die austauschwidrig gewaltsame Expropriationspraxis der römischen Nobilität kaschiert und integrativ bewältigt, wird nun diese integrierte Praxis zum wesentlichen Faktor und konstitutiven Moment seines eigenen Funktionierens und zwingt ihm die Progression und explosive Entwicklung, die sie im Zuge der durch sie ermöglichten militärischen Expansionsstrategie der Republik nimmt, als eine ihn ebensosehr von Grund auf verändernde wie im Kern berührende Verlaufsform auf. Je mehr diese Expropriationspraxis dank der durch sie ermöglichten Expansion der Republik an Volumen und ubiquitärer Geltung gewinnt, um so mehr findet sich die kommerzielle Funktion in der Tat aus ihrer eigenständigen Position als Organisatorin eines auf Äquivalenz, auf Gegenseitigkeit der Leistungen, basierenden Austausches verdrängt und zum Handlanger und Erfüllungsgehilfen jenes in Gestalt der römischen Nobilität intervenierenden nichtkommerziell-exaktiven,

kompensationslos-appropriativen Teilhabers am Markt degradiert, mit Rücksicht auf den sich ihre funktionell scheinbar unveränderte Austauschfähigkeit auf ein Umverteilungsgeschäft reduziert und nämlich darauf beschränkt, die materiellen Güter, für die die geldförmige Wertmasse entsteht, die sich die römische Nobilität mittels Kontributionen und Konfiskationen angeeignet hat, unter der Camouflage eines regulären Austausches denen, die sich den Anspruch darauf erworben haben, vorzuenthalten und statt dessen in die Hände der Kontributionsnehmer und Konfiskateure gelangen zu lassen.

An dieser zunehmenden Entmündigung des römischen Handels, seiner unaufhaltsamen Verwandlung in einen Kollaborateur beim nichtkommerziellen Enteignungsgeschäft und Umverteiler in Diensten der römischen Nobilität kann auch nichts die oben vermerkte Tatsache ändern, dass nicht die ganze, dem kolonialen Austauschzusammenhang mit exaktiver Gewalt entzogene geldförmige Wertmasse auf den kolonialen Märkten als Anspruch geltend gemacht und in Gestalt von materiellen Gütern eingelöst, sprich, zu Umverteilungszwecken genutzt wird, sondern dass diese Wertmasse vom römischen Handel hauptsächlich auf den heimischen Markt der Republik transferiert und dort als wirtschaftsfördernde, weil nachfragebelebende Konsumkraft zum Einsatz kommt. So gewiss nämlich Hauptnutznießer der in den internen Austauschzusammenhang der Republik eingespeisten kolonialen Kontributionen Rüstungsindustrie und Kriegsdienstleistende sind und also Hauptzweck der Entfaltung des römischen Marktes immer wieder nur die Ausdehnung und Intensivierung der militärisch-kolonialsystematischen Expropriationspraxis der römischen Führungsschicht ist, so gewiss dient jene scheinbar andere, vermeintlich auf eine binnenwirtschaftliche Belebung statt auf die außenwirtschaftliche Ausbeutung gerichtete Verwendung der kontribuierten Gelder nur dazu, die militärisch-exaktive Umverteilung auf eine stets erweiterte Grundlage zu stellen und in jeweils größerem Maßstab zu praktizieren.

Und auch der Umstand, dass der in privaten Konfiskationen statt in staatlichen Kontributionen bestehende Teil der gewaltsam-angeeigneten Wertmasse tatsächlich der zivilen Nachfrage auf dem heimischen Markt zugute kommt und sich also im Sinne einer Belebung des normalen, auf die Befriedigung subsistenzlicher und konsumtiver Bedürfnisse abgestellten Güterausbaus auswirkt, vermag an der neuen Handlangerrolle des

römischen Handels. seiner ihn auf Umverteilungsaufgaben im Dienste der römischen Nobilität und ihrer Expropriationspraxis reduzierenden strukturellen Abhängigkeit nichts Wesentliches zu ändern, da ja, rebus sic stantibus, dieses Moment von kommerzieller Normalfunktion höchstens dazu taugt, eine ansonsten drohende fatale Arbeitsteilung zwischen nichts als Militärkraft für die Ausplünderung der Provinzen zu produzieren bestrebt römischer Wirtschaft und demgemäß die Gesamtheit der Konsumgüter für die Erhaltung Roms zu erzeugen gezwungener kolonialer Wirtschaft zu verhindern oder jedenfalls auf die lange Bank zu schieben, sprich, durch die Gewährleistung eines Rests von Ausgewogenheit in der zivilen Güterproduktion jene Überbelastung der kolonialen Ökonomien zu verhindern, die zum Bankrott des ganzen kommerziellen Systems und also auch der dem kommerziellen System parasitär aufgepfropften und mit seiner Hilfe funktionsfähig gemachten nichtkommerziellen Ausbeutungsstrategie führen müsste.

So sehr ihre komplizenschaftliche Unterstützung der militärisch-exaktiven Expropriationspraxis der Nobilität ideell einem Selbstverrat der kommerziellen Funktion gleichkommt, so sehr zieht letztere doch materiellen Nutzen aus ihrer Kollaboration, da ihr die in jener Expropriation implizierte Außerkraftsetzung des Äquivalenzprinzips exorbitante Gewinnspannen ermöglicht, die wiederum zu einer außerordentlichen Beschleunigung der die Marktrepräsentanten in die Nobilität integrierenden Gentryfizierung zur Folge haben.

Dass sich demnach der römische Handel unabwendbar zum Komplizen und Erfüllungsgehilfen der in seinem indirekt-transaktiven Austauschzusammenhang raumgreifenden direkt-exaktiven Aneignungspraxis der römischen Nobilität degradiert findet, bedeutet zwar ideell oder dem qua Äquivalenz ausgesprochenen strukturellen Prinzip nach, dass er als autonomer Kontrahent und frei makelnde Instanz den Geist aufgibt und aus seinem spirituellen Tode nur als das täuschend echte Vexierbild seiner selbst, als sein eigener, fremdbestimmter Wiedergänger wiederaufersteht. Materiell allerdings oder dem in Akkumulation bestehenden funktionellen Resultat nach vollzieht sich diese seine ihn von Grund auf umkrepelnde und in der falschen Sichselbstgleichheit einer unter der funktionell identischen Oberfläche völlig differenten Struktur kontinuierende Reanimation keineswegs zu seinem Schaden und

wird ihm im Gegenteil durch eine außerordentliche Steigerung seines Gewinnanteils am scheinbar unverändert getätigten Austauschgeschäft versüßt. Nicht nämlich bloß, dass die geldförmige Wertmenge, die sich die römische Nobilität in den Kolonien auf dem direkt-exaktiven Wege staatlicher Kontributionen und persönlicher Konfiskationen aneignet und die im Zuge ihrer Umwandlung in materielle Güter in den Händen der Handeltreibenden landet, den letzteren den üblichen Gewinnanteil verschafft, weil dieser als Einlösung geldförmiger Ansprüche an den Markt begreiflichen Transaktion ja eine die Ansprüche begründende Reihe von sächlichen und persönlichen Leistungen für den Markt vorausgeht, deren warenförmiger Gesamtwert nach dem Usus des Marktes den Wert der für sie gezahlten Geldmenge um den Anteil der Handeltreibenden übersteigt und weil mit anderen Worten die Einlösung der durch Leistungen erworbenen geldförmigen Ansprüche an den Markt die Repräsentanten des Marktes mit einem uneingelösten Mehr an warenförmiger Leistung zurücklässt, das sie anderweitig einlösen und als den Mehrwert, ihren Anteil, verbuchen können. Zu diesem normalen, vom Markt für seine distributive Tätigkeit reklamierten und ihm von den fron- oder marktwirtschaftlichen Erzeugern jeweils bereits vor deren Schröpfung durch die kontributive und konfiskatorische Praxis der römischen Expropriateure überlassenen Anteil kommen vielmehr noch die außerordentlichen Gewinne hinzu, die den römischen Handeltreibenden aus eben dieser Kontributions- und Konfiskationspraxis wegen der für sie konstitutiven Außerkräftsetzung des kommerziellen Äquivalenzprinzips zufließen.

Weil die kraft Kontributionen und Konfiskationen erworbenen geldförmigen Ansprüche an den Markt nicht Resultat einer austauschförmigen Äquivalenzrechnung, einer im Wert korrespondierenden und cum grano salis, sprich, vorbehaltlich des Marktanteils, kompensatorischen materiellen oder strukturellen Leistung für den Markt, sondern statt dessen unvermittelte Konsequenz einer korrespondenzlosen Gewaltübung und aller kompensatorischen Absicht unverdächtigen Enteignungshandlung sind, weil mit anderen Worten die römischen Expropriateure keine am äquivalenzbestimmten Austausch von marktgängigen Leistungen gegen markteigene Münze mitwirkenden Geschäftspartner, sondern in diesen Austauschzusammenhang einbrechende und umstandslos an seinem Resultat, der für die Leistungen gezahlten Münze, partizipierende Abzocker sind, bleibt nun auch der auf den Markt gezogene Wechsel, den in Gestalt

der den Leistungserbringern entwendeten Münze die Expropriateure präsentieren, bleibt die Einlösung der qua Münze geltend gemachten Ansprüche an den Markt relativ abstrakt und markant indifferent gegenüber der Äquivalenzrücksicht, die ursprünglich maßgebend und für den Erwerb der geldförmigen Ansprüche durch persönliche oder sächliche Leistungen bestimmend war. So gewiss die römischen Expropriateure bei ihrer gewaltsam-exaktiven Aneignung von Tauschwert das Grundgesetz allen kommerziellen Austausches, das Äquivalenzprinzip, außer Kraft setzen, so gewiss spielt das Prinzip nun auch keine, oder jedenfalls keine maßgebende Rolle, wenn sie zu Märkte gehen, um auf kommerziellem Wege den Tauschwert in Gebrauchswert zu überführen. Die Folge ist, dass die Repräsentanten des Marktes, die römischen Handeltreibenden, bei ihren Geschäften mit der Nobilität sei's in der korporativen Form des mit Kontributionen gefütterten römischen Staates, sei's in der individuellen Gestalt seiner durch Konfiskationen fett werdenden Beamten Profite erzielen, die weit über die Gewinnspanne hinausgehen, die ihnen dank des Anteils, den sie am Wert einer jeden zu Märkte getragenen Leistung beanspruchen können, aller kommerzielle Austausch ohnehin einträgt.

Indem der mittels Markt betriebene Werterwerb, der kommerzielle Austausch von allgemeinem Wertäquivalent, Geld, gegen mehrwertige materielle Güter und strukturelle Leistungen, gefolgt ist von einer nichtkommerziellen, außerhalb des Marktes vor sich gehenden Wertexpropriation, einer kompensationslos-zwangswesen Entwendung jenes allgemeinen Äquivalents durch die als Besatzungsmacht in den Kolonien schaltende und waltende römische Nobilität und indem nun aber diese Expropriation die bis dahin maßgebende Äquivalenzbeziehung zerstört und das allgemeine Äquivalent quasi absolut setzt, es statt als Beleg für erbrachte Leistungen, vielmehr nur abstrakt als Wechsel auf beanspruchte Güter vorstellig werden lässt, bleibt in den weiten Grenzen, die gewohnte Preiserwartungen und Billigkeitsrücksichten stecken, die Entscheidung darüber, wie viel Wertquantum in Gestalt besonderer Waren das allgemeine Wertäquivalent in Geldform kommandiert, den Repräsentanten des Marktes überlassen und wird so der Akt, der eigentlich nur der Wertrealisierung dient, der Verkauf von Waren an Geldbesitzer, zu einer Werterwerbsgelegenheit sui generis, einer weiteren, außerordentlichen Bereicherungsquelle, für den römischen Handel.

Durch exorbitante Profitspannen mehr als entschädigt und im Übermaß materiell belohnt findet sich demnach der römische Handel für seinen strukturellen Selbstverrat, seine Preisgabe der zwischen produzierenden Konsumenten und konsumierenden Produzenten bislang von ihm eingenommenen eigenständigen Mittlerrolle und auf eigene Rechnung wahrgenommenen Distributionsaufgabe zugunsten einer zwischen expropriativen Konsumenten und exproprierten Produzenten nunmehr von ihm erfüllten abhängigen Handlangerfunktion, sprich, im Dienste der römischen Nobilität geübten Umverteilungspraxis! Die Frage ist allerdings, was er mit seinem unverhältnismäßigen Zugewinn, seinem plötzlich neuen Reichtum anfangen soll. Ihn als Handelskapital zu verwenden, das heißt, in den Kauf weiterer mehrwertiger und abermals mit Gewinn zu verkaufender Waren zu stecken, kurz, zur Erweiterung der kommerziellen Aktivitäten, zu Akkumulationszwecken, zu nutzen, erscheint wenig aussichtsreich, da ja eben das, was der kommerziellen Funktion den außerordentlichen Zugewinn und die darin liegenden neuen Gewinnmöglichkeiten verschafft, die kolonialsystematisch-expropriative Intervention der römischen Nobilität, das normale Handelsleben lähmt und durchkreuzt und da also in einer Art Unschärferelation der durch Transaktionen mit den römischen Expropriateuren erzielte Profit zu Lasten der gewohnten gewinnbringenden Austauschbeziehungen mit den ausgebeuteten Kolonien geht: Weder kann der römische Handel hoffen, ein rasch wachsendes Kontingent heimischer Waren in den durch Kontributionen und Konfiskationen geschöpften Kolonien in klingende Münze zu verwandeln, noch kann er erwarten, dass eine koloniale Wirtschaft, die für jede Initiative, die sie entfaltet, und für jedes Wachstum, das ihr gelingt, ihren Obolus an die militärisch-bürokratische Fremdherrschaft entrichten muss, genug Lebendigkeit und Dynamik beweist, um ihm das für die Verwertung seiner außerordentlichen Gewinne nötige vergrößerte Warenkontingent zur Verfügung stellen zu können.

So gesehen, scheint dem römischen Handel beziehungsweise seinen Vertretern, den Repräsentanten des Marktes, gar nichts anderes übrig zu bleiben, als den neuerworbenen Reichtum auf jene in der Römischen Republik fest etablierte andere Art zu verwenden, die das römische Gemeinwesen als Gentrygesellschaft zu klassifizieren erlaubt, und nämlich den neuen Reichtum zu gebrauchen, um sich durch den Erwerb von Landbesitz in die Oberschicht einzukaufen, sich aus einem homo novus,

einem geldbesitzenden Neureichen, in einen gutsbesitzenden Patrizier, einen eingewachsenen Angehörigen der senatorisch verfassten Nobilität, zu transformieren. Die markant gesteigerten Profite, die den Marktpräsentanten ihre Rolle als Handlanger und Erfüllungsgehilfen der von der Nobilität verfolgten gewaltsam-exaktiven Bereicherungsstrategie einträgt, scheinen ihnen also weder neue kommerzielle Perspektiven eröffnen zu können, noch scheinen sie dazu angetan, an dem gewohnten juniorpartnerschaftlichen Verhältnis etwas zu ändern, in dem sie sich gegenüber dem landbesitzenden Patriziat arretiert finden und das, wie einerseits ihnen den patrizischen Status als höchstes anzustrebendes Ziel ihrer kommerziellen Akkumulationsbemühungen vor Augen stellt, so andererseits der patrizischen Elite sie als soziale Nachschubbasis und als personales Auffüllreservoir zur Verfügung hält.

Das einzige, wozu jene exorbitanten Profite taugen, ist, den sozialen Aufstieg der Profiteure zu beschleunigen, das Umschlagstempo ihrer Gentryfizierung, ihrer Eingliederung in die senatorische Führungsschicht, zu erhöhen. Dafür, dass die römischen Handeltreibenden als an der kolonialsystematischen Ausbeutungsstrategie der römischen Nobilität passiv Beteiligte ihres Amtes walten und nämlich für die kommerzielle Umsetzung des mit nichtkommerziellen, militärisch-bürokratischen Mitteln erpressten geldförmig-virtuellen Reichtums in güterförmig-aktuelle Rüstung und Konsumtion Sorge tragen, finden sie sich durch eine immer raschere Aufnahme in eben jene senatorische Führungsschicht kraft Erwerbs des für letztere grundlegenden territorialeigentümlich-gutsherrschaftlichen Status und also durch eine immer stärkere Einbindung ihres kommerziellen Interesses in die kriegerisch-expansive Karriere und nichtkommerziell-expropriative Perspektive ihres Seniorpartners, der aus ihren Reihen sich rekrutierenden, mit ihrer Hilfe die dynamische Stabilität einer regenerationsfähigen sozialen Kaste gewinnenden Nobilität belohnt.

Dass sich die römische Nobilität bei der Ausbeutung der Provinzen mangels Wertmitteln in Geldform zunehmend auf die Aneignung von Sachgütern und vor allem Wertquellen verlegen muss, eröffnet den mit ihr juniorpartnerschaftlich kollaborierenden Marktrepräsentanten ganz neue Betätigungsfelder und Bereicherungschancen. Sie verwandeln sich aus rein kommerziellen Maklern in quasiindustrielle Unternehmer, aus für die Zirkulation zuständigen Agenten in Organisatoren von Produktion und lösen so mit einem Schlage das Problem, dass eine durch die römische Expropriationspraxis gelähmte koloniale Wirtschaft der profitablen Verwendung der gewaltigen Wertzuwächse, die ihnen ihre Funktion von Wertrealisierern im Dienste der Nobilität beschert, unüberwindbare Schranken zu setzen droht.

Wenn aber auch die außerordentlichen Profite, die dem römischen Handel das Kontributionssystem und die Konfiskationspraxis der kolonialistisch expandierenden senatorischen Führungsschicht beschert, an dem zwischen ihm und der Führungsschicht etablierten Grundverhältnis, der ihm gegenüber der Führungsschicht zugewiesenen Rolle eines Juniorpartners und Komplizenschaftlichen Erfüllungsgehilfen nichts ändern und wenn ihm also auch mit anderen Worten diese Profite keine neuen kommerziellen Spielräume, keine eigenständigen, vom militärisch-bürokratischen Ausbeutungssystem des römischen Kolonialismus unabhängigen Betätigungsfelder erschließen, so eröffnen sie ihm doch aber im Rahmen des partnerschaftlichen Verhältnisses neue Formen des Engagements und neue Kompetenzen, die tatsächlich so einschneidend und so folgenreich sind, dass sie das Verhältnis selbst von innen heraus reorganisieren und von Grund auf neu gewichten und, wie die Handeltreibenden definitiv aus passiv Beteiligten in aktiv Mitwirkende am kolonialsystematischen Ausbeutungsgeschäft verwandeln, so ihnen schließlich zu einem dem Senatorenstand ebenbürtigen Status, einem Adel eigenen Rechts, nämlich zur Position einer dem Patriziat zwar formell nachgeordneten, funktionell aber gleichgestellten Ritterschaft verhelfen. Die Möglichkeit, sich in neuen Formen zu engagieren und seinen Kompetenzbereich auszudehnen, bietet dabei dem römischen Handel der Umstand, dass entgegen der oben behaupteten Geldförmigkeit der von der römischen Verwaltung erhobenen Kontributionen und durchgeführten Konfiskationen ein zunehmend größerer Teil der einzutreibenden Werte und zu beschlagnahmenden Reichtümer in der Gestalt von beweglichen

und unbeweglichen Sachgütern, von handwerklichen Produkten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Naturschätzen, Anlagen, Liegenschaften erscheint.

In dem Maße wie ihre Ausbeutungspraxis die öffentlichen Geldreserven der Kolonien und die Ersparnisse der Kolonialbevölkerungen erschöpft, sehen sich die fremden Zwingherren, die prokonsularischen und proprätorischen Beamten aus den Reihen der römischen Nobilität, zur Befriedigung ihrer Kontributionsforderungen und konfiskatorischen Ansprüche an die sächlichen Werte verwiesen, sprich, genötigt, sich direkt aus dem in Waren, Produktionsmitteln, Rohstoffen, Realitäten bestehenden Fonds kolonialen Reichtums zu bedienen. Weit entfernt davon, dass den römischen Expropriateuren unmittelbar nichts als allgemeines Äquivalent in die Hände fiele, das sie bloß auf dem Markt gegen Brauchbares und Benötigtes, Rüstung und Konsum, eintauschen müssten, sehen sie sich mit ihrem Expropriationsanspruch in wachsendem Maße dem sächlichen Reichtum der Kolonien in all seiner Sperrigkeit, Unbeweglichkeit und Unerschlossenheit konfrontiert und mithin vor die Aufgabe gestellt, den so beschaffenen Reichtum erst einmal in jene Form ubiquitärer Konvertibilität und allgemeiner Äquivalenz zu überführen, in der er sich dann nach Bedarf und Gelegenheit auf dem Markt in materiale Güter und personale Leistungen umsetzen lässt. Und wie schon diese Umsetzung von allgemeinem Äquivalent in auf dem Markt zirkulierende Güter und Leistungen, von Geld in Handelsware, den Fachleuten für kommerzielle Transaktionen, den als Erfüllungsgehilfen der Nobilität rekrutierten römischen Kaufleuten als Aufgabe zufällt, so bieten sich die gleichen Kaufleute nun auch als Helfershelfer an, wenn es darum geht, die gegenteilige kommerzielle Transaktion zu vollziehen und nämlich sächliche Produkte und persönliche Leistungen zu Märkte zu tragen und in allgemeines Äquivalent zu verwandeln, marktgängige Güter in die Münze des Marktes, in Geld, zu transformieren und dadurch Warenform gewinnen zu lassen.

Solange sich die Nobilität bei ihrer Ausbeutung der kolonialen Ökonomien den fremden Reichtum noch in der scheinbaren Unmittelbarkeit der Geldform anzueignen vermag, kommt sie mit dem Markt nur als Konsumentin in Berührung und bemüht sie die Repräsentanten des Marktes nur als Verkäufer von Waren, als ehrliche Makler, die im Äquivalententausch ihren geldförmigen Anspruch auf Waren des Marktes realisieren. Dass

ihrem konsumtiven Akt eine kommerzielle Transaktion vorausgeht, in deren Konsequenz die Gebrauchsgegenständlichkeit, auf die sie kraft Geldes Anspruch erhebt, allererst auf den Markt gelangt, und das Geld, das ihren Anspruch verkörpert, umgekehrt vom Markt in die Hände derer wechselt, die als Produzenten jene Gebrauchsgegenständlichkeit liefern, dass also der Markt, um Güter an Konsumenten distribuieren zu können, sie erst einmal von den Produzenten beziehen, sie in seinem Rahmen und nach seinen Konditionen akkumulieren muss – all das braucht die römische Nobilität nicht zu interessieren, solange sie sich mit ihren Kontributionsforderungen und konfiskatorischen Zugriffen erst dort in den kommerziellen Prozess einschaltet, wo die Produzenten ihre Güter bereits zu Markte getragen haben und mittels geldförmiger Vergütung in Waren haben verwandeln lassen und wo sie nun aufgrund des als Gegenleistung für ihre Güter empfangenen Geldes die Produzentenfunktion ablegen und in der Rolle des Konsumenten auf den Markt zurückkehren können oder besser gesagt könnten, wäre da nicht die römische Nobilität, die ihnen just an diesem Punkte in den Weg tritt, sie mit exaktiver Gewalt um einen mehr der minder großen Teil des Geldes erleichtert und ihnen, soweit es diesen Teil betrifft, die Konsumentenrolle abnimmt, an ihrer Stelle zu Markte geht.

Interessieren muss die Nobilität jene kommerzielle Vorgeschichte ihrer mit nichtkommerziellen Mitteln übernommenen Konsumentenrolle erst in dem Maße, wie bei den kontributiv und konfiskatorisch geschröpften kolonialen Produzenten das geldförmig allgemeine Äquivalent des Reichtums, das Passepartout zu den Gütern und Leistungen, die der Markt zu bieten hat, knapp wird und sie sich deshalb genötigt sieht, zur Befriedigung ihrer expropriativen Forderungen auf das unmittelbare Eigentum der Produzenten, ihre materialen Ressourcen, ihre Produkte, unbewegliche Habe, Produktionsmittel, Rohstoffe, Naturschätze zurückzugreifen. Indem die Nobilität anfängt, sich aus diesem Fundus zu bedienen, findet sie sich quasi in der Produzentenrolle wieder und also gehalten, das, was sie sich mit der exaktiven Gewalt militärischer und bürokratischer Requisitionen aneignet, zu Markte zu tragen, um es dort durch Verkauf seiner materialen Schwerfälligkeit und partikularen Wertgestalt entkleiden und überhaupt erst jene Form von allgemeiner Äquivalenz und beliebiger Austauschbarkeit, kurz, jene Geldförmigkeit gewinnen zu lassen, die ihr dann ermöglicht, in die Konsumentenrolle zu schlüpfen und ihren

Anspruch auf Güter und Leistungen des Marktes in die als Kaufakt bestimmte Tat umzusetzen. Die Nobilität findet sich mit anderen Worten an die Repräsentanten des Marktes nicht in ihrer Eigenschaft als Lieferanten von Waren, sondern in ihrer Funktion als Abnehmer von Produkten verwiesen, sie kontrahiert mit den Handeltreibenden nicht als mit den Wert ihrer Waren durch deren Verkauf realisierenden Distributoren, sondern als mit durch den Kauf von Gütern Wert erwerbenden Akkumulatoren. Das heißt, sie findet sich nun natürlich auch jener Grundkondition des kommerziellen Treibens unterworfen, derzufolge alle Güter, die zu Märkte gehen, in actu ihrer Transformation in allgemeines Äquivalent, die Münze des Marktes, Geld unfehlbar einen Wertabschlag in Kauf nehmen müssen, der den Tribut an die kommerzielle Institution selbst, den von den Handeltreibenden für ihre Maklertätigkeit beanspruchten Anteil darstellt und zwischen dem in Güterform vom Markt eingetauschten und dem in Geldform vom Markt ausgetauschten Wert eine als Quellpunkt allen Werterwerbs und aller Wertakkumulation firmierende Nichtäquivalenz stiftet.

Nicht, dass dieser Wertabschlag, dieser institutionsspezifische Zoll, den von ihr wie von allen Produzenten der Markt erhebt, der Nobilität Kopfzerbrechen bereitete. Erstens ist sie in ihrer Unvertrautheit mit den Gesetzen kommerziellen Austauschs und in ihrer Präokkupation mit Kriegführen und Politik froh und dankbar, Fachleute an der Hand zu haben, die ihr das kommerzielle Geschäft einer Verwandlung der von ihr beschlagnahmten Sachwerte in Geldwert abnehmen, und ist gern bereit, dafür den vom Markt verlangten Zoll zu entrichten. Und zweitens gilt natürlich auch für die mit militärischer Gewalt und bürokratischem Zwang beschlagnahmten Sachgüter, was oben bereits für die auf gleiche Weise angeeigneten Wertmittel geltend gemacht wurde, dass nämlich eben der Modus des Erwerbs dieser Güter, die Tatsache ihrer kompensationslosen, von aller Äquivalenzrücksicht befreiten Aneignung, das ökonomische Wertbewusstsein der Nobilität beeinträchtigt und ihr eine relative Gleichgültigkeit gegenüber dem marktspezifischen Geldwert des in Besitz genommenen sächlichen Reichtums eingibt. Wie die Nobilität schon keinen Anstand nimmt, die kontributiv vereinnahmten oder konfiszierten Barmittel weit unter ihrem tatsächlichen Kauf- oder Sachwert auszugeben, so trägt sie erst recht kein Bedenken, die mangels Barmittel als Kontributionen oder Konfiskationen von ihr in Zahlung genommenen

Sachgüter, um sie baldmöglichst in die Geldform zu überführen, weit unter ihrem wirklichen Markt- oder Geldwert zu verschleudern.

Noch bereitwilliger aber, als die Nobilität ihren neuen Status von Quasiproduzenten und die damit verknüpften Verbindlichkeiten gegenüber dem Markt in Kauf nimmt, übernimmt natürlich der Markt selbst beziehungsweise übernehmen seine Repräsentanten, die Handeltreibenden, die Aufgabe, die ihnen durch diese herrschaftlichen Quasiproduzenten zugeschoben wird – die Aufgabe nämlich, jene Sachgüter gegen Barmittel einzutauschen und als Waren dem Markt einzuverleiben. Und ihre Bereitwilligkeit rührt dabei nicht nur von der eben erwähnten Tatsache her, dass die herrschaftlichen Produzenten dem Marktwert der von ihnen beschlagnahmten Sachgüter relativ indifferent gegenüberstehen und deshalb deren Verkauf zu Konditionen zustimmen, die den Handeltreibenden immense Gewinnspannen bescheren. Vielmehr liegt ihre Bereitwilligkeit, in das neue Geschäft mit der Nobilität einzusteigen, auch und vor allem darin begründet, dass die von diesen herrschaftlichen Quasiproduzenten beschlagnahmten Sachgüter ja nur zum geringsten Teil aktuelle Werterscheinungen, fertige, warenförmige Produkte sind und dass es sich bei ihnen in der Hauptsache um potentielle Wertquellen, um Produktions- und Extraktionsstätten zur Bildung und Amassierung von Wert, um Steuerpachten, landwirtschaftliche Betriebe, Handelsmonopole, Schürfstätten handelt. Indem die Nobilität den Handeltreibenden diese Art von Sachgütern verkauft, überlässt sie ihnen nicht einfach nur ein in seinem Wert vorab bestimmtes Gut, dessen Verwertung sich für die letzteren darin erschöpft, es als Wert sans phrase, als Geldwert, zu realisieren und dabei den beim Kauf den herrschaftlichen Quasiproduzenten in Rechnung gestellten Wertabschlag einzuheimsen; vielmehr erhalten die Handeltreibenden ein Gut, das sich als nur erst ein Wertpotential darbietet, dessen Wert mit anderen Worten in seinen wertschöpferischen oder wertakkumulativen Eigenschaften besteht, und das deshalb seine Käufer vor die Aufgabe stellt, ihm auf dem Wege seiner intensiven Bewirtschaftung, produktiven Ausbeutung, spekulativen Verwendung oder extraktiven Nutzung allererst jene Sachwerte zu entreißen, die sich dann auf dem Markt in klingende Münze verwandeln lassen. Weil es nicht feste Werte, fertige Produkte, sondern liquide Wertquellen, Produktionspotentiale sind, was in der Mehrzahl der Fälle die römischen Verwalter in den Provinzen mit Beschlagnahme belegen und dem römischen Handel zwecks

Vermarktung überlassen, ist der Wertabschlag, den die kommerzielle Funktion für ihre Vermarktungsdienste in Anspruch nimmt, nun auch keine fixe, höchstens und nur nach Konvention, Marktlage, Engagement der Beteiligten und so weiter variable Größe mehr, sondern stellt eine weitgehend unbestimmte, hochgradig flexible Proportion dar, für deren tatsächliche Größe das ausbeuterische Ingenium oder wertschöpferische Talent maßgebend ist, das die Handeltreibenden bei der Aktualisierung des Potentials, der Verwertung der Quelle beweisen.

Die Handeltreibenden, die den herrschaftlichen Quasiproduzenten Produktionsstätten und Extraktionsquellen von Wert, statt werthaltige Produkte, marktgängige Güter, abkaufen, hören mit anderen Worten auf, bloß kommerzielle Makler, für die Zirkulation zuständige Agenten zu sein und verwandeln sich ihrerseits in Produzenten oder vielmehr Organisatoren von Produktion, Extraktionsfachleute, die durch die Ausbeutung von Steuerpachten, Staatsgütern, Produktionsanlagen, Handelsmonopolen, Schürfstätten ihren Gewinn, die Differenz zwischen dem Geldwert, den sie für ihre Erwerbung gezahlt haben, und dem Sachwert, den sie aus ihr herausholen, in den Grenzen, den ihr eigener Einfallsreichtum beziehungsweise die objektive Ergiebigkeit der Erwerbung steckt, zu maximieren bestrebt sind. Das einzige, was die Handeltreibenden zu dieser ihrer Metamorphose brauchen, ist genügend Geld, um den herrschaftlichen Quasiproduzenten die von ihnen beschlagnahmten Wertquellen abzukaufen und also jene Transaktionen zu vollziehen, die unter dem Deckmantel normaler Werterwerbsakte in Wahrheit die Konditionen des kommerziellen Geschehens verändern, weil sie dem Markt direkten Zugriff auf die Sphäre der Produktion, unmittelbare Kontrolle über die Gütererzeugung eröffnen.

Und hier genau kommen nun den Handeltreibenden die überdimensionalen Profite zustatten, die sie dank der Großzügigkeit und Unbekümmertheit, mit der die römische Nobilität die Kontributionszahlungen und konfiszierten Wertmittel aus den Kolonien zu Markte trägt und konsumtiv umsetzt, in ihrer traditionellen Rolle als zirkulative Makler einstreichen können, hier genau macht sich nun die überproportionale Akkumulationsrate bezahlt, mit der sie als kommerzielle Erfüllungsgehilfen bei der nichtkommerziellen Aneignungspraxis der römischen Nobilität belohnt werden. Tatsächlich läuft ja, dass die Nobilität sowohl

in ihrer staatlichen, senatorisch-korporativen als auch in ihrer privaten, patrizisch-familiären Funktion zur Befriedigung ihrer konsumtiven Ansprüche nicht mehr mit Wertmitteln, mit Geld, sondern mit Sachwerten, mit Gütern, Pachten und Betrieben auf dem Markt erscheint, auf eine massive Erweiterung des Volumens und der Geschäftstätigkeit des Marktes hinaus. Haben die Handeltreibenden vorher das Geld der herrschaftlichen Konsumenten gegen Waren eintauschen und mit ihm neue Waren kaufen, das heißt, den üblichen Zyklus von Wertrealisierung und neuem Werterwerb wie gewohnt absolvieren können, so müssen sie nun, da die Konsumenten ihnen als Quasiproduzenten mit Sachwerten zu Leibe rücken, statt der eigentlich fälligen Wertrealisierung erst einmal weiteren Werterwerb praktizieren und nämlich jene Sachwerte in Zahlung nehmen, sie im Austausch gegen Geld erstehen. Statt Waren loszuwerden, um mit dem in Geldform erlösten Wert neue, mehrwertige Waren auf den Markt zu holen, müssen sie die auf dem Markt vorhandene Warenmenge erst einmal nur unter Einsatz eigener Mittel um die ihnen von der Nobilität zugetragenen Sachwerte vergrößern; statt Geld einzunehmen, um mit ihm als allgemeinem Äquivalent, als Münze des Marktes, neue, noch außerhalb des Marktes befindliche Güter in die Zirkulation hineinzuziehen, müssen sie unmittelbar Geld aus eigener Tasche aufbringen und die Zirkulation um jene neuen Güter erst einmal einfach nur erweitern.

Nicht, dass dies auf ihre Kosten oder gar zu ihrem Schaden geschähe! Schließlich stehen sie, wenn sie dann die größere Warenmenge verkauft, den Inhalt der erweiterten Zirkulation in seinem Wert realisiert haben, mit einer entsprechend vergrößerten Wertmenge in Geldform, einem entsprechend vergrößerten Fundus an allgemeinem Äquivalent da. Und vielmehr nicht nur mit einer in arithmetischer Linearität entsprechend vergrößerten, sondern mit einem in geometrischer Sprunghaftigkeit unverhältnismäßig gesteigerten Äquivalentmenge stehen sie am Ende da, weil ja, wie gesagt, die Sachwerte sich als in Wahrheit Wertquellen erweisen, die ein nicht vorweg bestimmtes oder bestimmbares und nämlich vom Modus und Grad ihrer Ausbeutung abhängiges Wertquantum erbringen, und weil mit anderen Worten die Konditionen des Geschäfts sich unter der Hand verändern, an die Stelle der rein kommerziellen Zirkulation von Gütern eine quasi industrielle Warenproduktion tritt. Keineswegs also gereicht den römischen Handeltreibenden die Markterweiterung,

zu der die notgedrungen veränderte koloniale Expropriationspraxis der römischen Nobilität sie zwingt, zum Schaden – im Gegenteil! Nur müssen sie eben erst einmal die für die Finanzierung dieser Markterweiterung erforderlichen Gelder aufbringen, die Summen investieren, die nötig sind, um der Nobilität die mangels requirierbarer Wertmittel von ihr mit Beschlag belegten Wertquellen abzukaufen – und genau dafür taugen die akkumulierten Profite, die den Handeltreibenden ihre bis dahin verfolgten normalen kommerziellen Aktivitäten dank der anomalen Konsumkraft und Spendierfreudigkeit ihrer Hauptgeschäftspartnerin, der aus staatlichen Kontributionen und privaten Konfiskationen sich speisenden Nobilität, eingetragen haben.

So gesehen, dient in der Tat die exorbitante Akkumulation, die dem römischen Handel seine kommerzielle Helfershelferrolle bei der von der römischen Nobilität betriebenen kolonialistischen Ausbeutung ermöglicht, am Ende dazu, das Hemmnis zu beseitigen beziehungsweise das Problem zu bewältigen, mit dem sich eben diese Ausbeutung in dem Maße konfrontiert sieht, wie sie die leicht anzueignenden kolonialen Wertmittelreserven erschöpft und sich nun zwecks Fortsetzung ihrer Praxis an die Sachwerte, die größtenteils unbewegliche Habe in den Kolonien, verwiesen findet. Und umgekehrt taugt diese Verlagerung der Ausbeutungspraxis von den Barmitteln zu den Sachwerten dazu, den exorbitanten Profiten, die der römische Handel aus seiner kommerziellen Handlangerrolle zieht, die Verwertbarkeit und Gewinnträchtigkeit zu vindizieren, die ihnen wegen der Beeinträchtigung und Zerstörung des normalen Handelslebens durch eben jene kolonialistische Ausbeutungspraxis andernfalls fehlt: Indem die römischen Handeltreibenden ihre kommerziellen Gewinne in von der römischen Nobilität beschlagnahmte Sachwerte investieren, bei denen es sich zum überwiegenden Teil um ausbeutbare Wertquellen handelt, erhalten sie Gelegenheit, direkten Einfluß auf die koloniale Güterproduktion beziehungsweise die Lieferung von Waren aus den Kolonien zu nehmen und damit die Schranke zu überwinden, die eine durch die ständige Ausbeutungspraxis Roms halbwegs gelähmte koloniale Wirtschaft ihrem kommerziellen Verwertungsstreben und Expansionsdrang setzt. Statt als rein kommerzielle Makler von der Kooperationsbereitschaft ihrer kolonialen Kollegen abhängig und nämlich darauf angewiesen zu sein, dass diese sie mit Handelsgütern, mit Waren aus der kolonialen Produktion versorgen, können sie nun

als quasi industrielle Unternehmer nach eigenem Gutdünken und in eigener Regie Handelsgüter aus der kolonialen Wirtschaft herauspressen, die letztere zur Güterproduktion benötigen, sie als Warenlieferantin zwangsverpflichten.

Dank ihrer neuen Funktion als nicht mehr nur Realisierer, sondern mehr noch Verwerter des kolonialen Reichtums etablieren sich die Marktrepräsentanten als oligarchische Ritter, die der Position eines bloßen Juniorpartners entwachsen sind und als wirkliche Teilhaber an der Macht zusammen mit den senatorischen Patriziern eine Interessengemeinschaft und doppelköpfige Führungsschicht bilden.

In ihrer neuen Funktion als Steuerpächter, Handelsmonopolisten, Minenbesitzer, Bankiers kaufen die römischen Handeltreibenden der römischen Nobilität deren mit militärisch-bürokratischen Mitteln errungenes Recht auf Ausbeutung der Kolonien in aller kommerziellen Form ab und werden zu Hauptvollstreckern der bis dahin von der Nobilität selbst geübten amtlichen Kontributions- und privaten Konfiskationspraxis. Aus unentbehrlichen, aber bloß helfershelferisch-passiven Beteiligten am jeweils bereits von der Nobilität getätigten Expropriationsgeschäft verwandeln sie sich in dem Maß, wie sich die Expropriation notgedrungen von den kolonialen Wertmittelreserven auf den Sachwertfundus der Kolonien verlagert, in maßgeblich engagierte Akteure, die den Ausbeutungsprozess, den die Nobilität nur erst pro forma oder dem politisch-bürokratischen Anspruch nach vollzieht, materialisiert und in die ökonomische Tat umsetzt. Und dieser Rollenwechsel vom passiven Teilnehmer zum aktiven Mitwirkenden, den die Handeltreibenden gleichermaßen auf Drängen der an einer raschen Versilberung ihrer sächlichen Beute interessierten Nobilität und unter dem Druck des Verwertungsinteresses der aufgrund ihrer Maklertätigkeit für die Nobilität bis dahin angehäuften Profite vornehmen – dieser Rollenwechsel zahlt sich für sie aus. Weil es vornehmlich nicht bloß Werte, sondern Wertquellen, nicht bloß fertige Produkte, unmittelbar zirkulierbare Güter, sondern Steuerpachten, Handelsprivilegien, Kapitalanteile, Produktionsstätten, Schürfrechte sind, was die Handeltreibenden dem römischen Staat und seinen Verwaltern abkaufen, steht einer sie aus kommerziellen Maklern in quasiindustrielle Unternehmer transformierenden Profitmaximierungsstrategie nichts

im Wege und bleibt es ihrem ökonomischen Ingenium, ihrer unternehmerischen Initiative überlassen, wie viel an realem Wert sie aus dem Wertpotential, das sie der Nobilität zu Geld machen und als solches von ihr übernehmen, am Ende herauspressen.

Gleichermaßen aus systematisch-strukturellen und aus ökonomisch-reellen Gründen ändert sich so das Verhältnis der Repräsentanten des Marktes zur patrizisch dominierten Nobilität. Indem sich die Handeltreibenden aus passiven Erfüllungsgehilfen der römischen Ausbeutungspraxis zu deren aktiven Betreibern und Organisatoren mausern, hören sie auf, den bloßen Juniorpartner für die als Senior herrschende Oberschicht abzugeben und quasi als ein Reservoir zu dienen, aus dem sich in elitärer Regeneration die letztere nach Bedarf auffüllt und erneuert, und werden zu einem wirklichen Teilhaber und gleichberechtigten Geschäftspartner dieser patrizischen Oberschicht, zu einer Gruppe, die als solche Eigenständigkeit behauptet, sich als Stand sui generis etabliert, kurz, sie bilden die als regelrechtes Gegenstück zum patrizischen Senatorenstand ausgewiesenen equites romani, den römischen Ritterstand. Ursprünglich ohne eigenes ständisches Profil und nur durch ein bestimmtes finanzielles Volumen, eine Vermögensklasse und durch die darauf basierende Fähigkeit bestimmt, zu Pferde Kriegsdienst zu leisten, entwickelt sich im Laufe des 2. Jahrhunderts, dem Zeitraum der entscheidenden Durchsetzung und Expansion der Römischen Republik, der Stand der equites zu einer gesellschaftlichen Formation, die sich weniger finanziell, über ihr Vermögen, als funktionell, über ihr Vollbringen, definiert und nämlich zur Körperschaft all jener durch Handel zu Wohlstand gekommenen Neureichen wird, denen ihr kommerziell akkumuliertes Kapital erlaubt, das von der prokonsularischen und proprätorischen Verwaltung in den Kolonien als Kontributionen eingetriebene und konfiskatorisch beschlagnahmte wertbildende Potential aufzukaufen und zu verwerten und die in der Konsequenz dieser Reorientierung ihrer ökonomischen Aktivitäten aus kommerziellen Maklern in quasiindustrielle Unternehmer, aus Anhäufnern von Handelskapital in Anleger von Finanz- und Produktionskapital mutieren.

Wie sehr sich dieser reformierte und zur aktiven Beteiligung an der kolonialsystematischen Ausbeutungspraxis herangezogene Ritterstand funktionell, mittels ökonomisch ausgewiesener Aufgabe, statt bloß finanziell, kraft fiskalisch nachgewiesenem Besitzstand, konstituiert, beweist

die Tatsache, dass es ihre Angehörigen dank der neuen Profitmaximierungsstrategien, die sich ihnen eröffnen, zu Vermögen bringen, die denen der senatorischen Nobilität nicht nur das Wasser reichen können, sondern ihnen häufig sogar den Rang ablaufen und sie bei weitem übertreffen, ohne dass dies aber den Betreffenden zum Motiv oder Anlass wird, um jeden Preis nach der Eingliederung in die patrizische Oberschicht und nach einem Sitz im Senat zu streben. Durch die objektiven Veränderungen in der kolonialen Ausbeutungspraxis von einem sekundären Nutznießer zu einem primären Veranstalter dieser Praxis avanciert und als aktiver Teilnehmer und in der Tat allgegenwärtiger Faktor in das Kontributions- und Konfiskationssystem hineingenommen, erwerben die Handeltreibenden einen Status, der sie als solche, als Handeltreibende oder vielmehr in allen Sparten des Wirtschaftslebens sich einnistende Geschäftsleute, der Nobilität an die Seite stellt, besser gesagt, zu einem in all seiner funktionellen Unterschiedenheit integrierenden Bestandteil der Nobilität werden lässt.

In der Tat ist von nun an die das römische Staatswesen beherrschende, die Res publica besorgende Oberschicht ein doppelköpfiges Gebilde, eine aus Senatorenstand und Ritterstand, aus Militärpolitik und Kolonialökonomie zusammengesetzte arbeitsteilige und aus dem Erfolg ihrer Arbeitsteilung ihre interessengemeinschaftliche Einheit, ihren körperchaftlichen Zusammenhalt gewinnende Hydra. Überlässt in den Anfängen der Republik die rein patrizische Führungsschicht die Bereicherung des Gemeinwesens noch den zum gemeinen Volk, zur Plebejerschicht, zählenden Repräsentanten des Marktes und beschränkt sich darauf, mit militärischen Mitteln die außen- und bündnispolitische günstigsten Bedingungen für solch kommerzielle Bereicherung zu schaffen, und nimmt dann die um die Neureichen aus der Kaufmannschaft erweiterte Führungsschicht, die Nobilität, das ökonomische Heft selbst in die Hand, um durch eine kolonialsystematische Kontributions- und Konfiskationsstrategie Reichtum in das Staatssäckel und in die eigenen Hände zu wirtschaften, wobei sie die Repräsentanten des Marktes ebenso sehr ökonomisch als Erfüllungsgehilfen ihrer Expropriationspraxis und nämlich zu Maklern im Dienste ihres staatlichen und privaten Konsums wie sozial als Nachschubreservoir und Auffüllbecken für die Regeneration der eigenen Schicht vereinnahmt, so hängen jetzt in dem Maß, wie die

kolonialsystematische Ausbeutung von den Wertmitteln auf die Sachwerte übergreift und zur Umsetzung dieser Sachwerte in Wertmittel unternehmerische Initiative und wertschöpferisches Ingenium erforderlich werden, die Repräsentanten des Marktes die juniorpartnerschaftliche Abhängigkeit und passive Maklerrolle, in der die Nobilität sie bis dahin verhält, an den Nagel und werden zu ebenso ständisch eigenständigen wie praktisch gleichberechtigten Teilhabern beim Expropriationsgeschäft. Kaum hat die senatorische Nobilität ein Gebiet militärisch erobert und bürokratisch dem römischen Kolonialsystem eingegliedert, räumt sie auch schon den Rittern das Feld oder macht ihnen, besser gesagt, Platz, damit diese als Pächter, Bankiers, Handelsherren und Minenbesitzer ihres lukrativen Amtes walten und die ihnen von der Nobilität gegen Kauf- oder Pachtsummen überlassenen Wertquellen nach Kräften ausbeuten können. Während der Senatorenstand seinem Expansions- und Eroberungsgeschäft obliegt und in dessen Verlauf koloniale Sachwerte als Kontributionen eintreibt beziehungsweise als Konfiskationen an sich bringt, kümmert sich der Ritterstand um die Realisierung des Geldwerts dieser Sachwerte, indem er sie von der Nobilität beziehungsweise dem durch sie repräsentierten römischen Staat kauft oder pachtet und sich für die gezahlten Kauf- oder Pachtsummen durch die Aktualisierung und Vermarktung dessen, was immer an Wert in ihnen steckt, schadlos halten.

Wenn man so will, ist, was sich auf diese Weise ergibt, eine scheinbare Wiederherstellung der in den eroberten Gebieten ursprünglich praktizierten Arbeitsteilung zwischen militärischer Elite und Marktrepräsentanten, derzufolge die letzteren sich um die Beschaffung von Reichtum kümmern, während die Rolle der ersteren sich darauf beschränkt, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Wiederherstellung ist die neue Situation in der Tat insofern, als die Marktrepräsentanten in den mittlerweile zum Kolonialsystem entfalteten Gebieten die alte Prokura zurückgewinnen und sich als die ökonomisch maßgebenden Faktoren und Drahtzieher reetablieren. Scheinbar allerdings bleibt diese Wiederherstellung, weil sie sich auf der Basis einer kolonialsystematisch durchgesetzten und allem Marktgeschehen vorgeschalteten nichtkommerziellen Aneignungsprozedur, einer von der militärische Elite mit Gewalt und bürokratischem Zwang geübten Kontributions- und Konfiskationspraxis vollzieht, weil mit anderen Worten alle kommerziellen

und quasiindustriellen Aktivitäten der Marktrepräsentanten eingebunden bleiben in die Ausbeutungsstrategie der römischen Nobilität und sich als deren konstitutiver Bestandteil und tragendes Element erweisen. Von eben dieser, aller kommerziellen Unmittelbarkeit und dispositionellen Unabhängigkeit Hohn sprechenden Integration des Handels in die militärisch-bürokratische Expropriationsstrategie, seiner Erhebung zum aktiven Teilhaber und maßgebenden Faktor der Strategie, zeugt ja, wie gesagt, die ständische Karriere der Handeltreibenden, die sie als solche zu einem als Körperschaft anerkannten Teil der Nobilität werden, als Ritterstand dem Senatorenstand eigenständig und gleichberechtigt an die Seite treten lässt.

Mag aber auch die doppelköpfige Struktur, die im Zuge der Entfaltung des Kolonialsystems die römische Führungsschicht ausbildet und derzufolge das handelskapitale Element aus einem Juniorpartner und Reservoir zur Auffrischung der Elite zu einem echten Teilhaber an der Macht und körperschaftlich verfassten elitären Bestandteil avanciert, noch so weit entfernt sein von einer Wiederherstellung der anfänglichen, in der bundesgenossenschaftlichen Phase der Republik praktizierten simplen Arbeitsteilung zwischen Ökonomie und Politik, Handel und Krieg, kommerzieller Funktion und militärischer Führung – fest steht jedenfalls, dass sich diese neue Herrschaftsstruktur für die an ihr Beteiligten rentiert. Sie rentiert sich für den Senatorenstand, das landbesitzende Patriziat, das die kolonialistische Ausbeutungsstrategie, die es auf der Basis seines Beamtentums, seiner militärischen und bürokratischen Funktionen, verfolgt, von aller Beschränkung auf bloße Wertmittel befreit und zum Zugriff auf die ganze Palette kolonialer Sachwerte entfesselt findet, die der Ritterstand bereitsteht, ihm durch Kauf oder Pacht zu versilbern, so dass es mit dem erlösten Geld gleichermaßen den staatlichen Aspirationen nach weiterer militärischer Eroberung und kolonialer Expansion nachkommen und seine privaten Bedürfnisse nach Luxus, demonstrativem Konsum, Klientelbildung durch finanzielle Zuwendungen und öffentlichem Sponsorentum befriedigen kann. Und die neue Herrschaftsstruktur lohnt sich natürlich auch und vor allem für den Ritterstand selbst, das mit Kapital operierende Unternehmertum, das dank des Wertpotentials, das die ihm überlassenen Sachwerte darstellen, außerordentliche Profite erzielt, die es wiederum in die Lage versetzen,

von seinem senatorischen Kontrahenten durch Kauf oder Pacht neue Wertquellen zu übernehmen und damit gleichermaßen letzterem die Wahrung seiner patrizischen Lebensführung und die Verfolgung der kolonialistischen Expansionsstrategie Roms zu ermöglichen und sich selbst die Aussicht auf weitere Bereicherungschancen und die Festigung seiner anerkannt ständischen Stellung in der römischen Gesellschaft, seiner Existenz als dem senatorischen Patriziat praktisch gleichgeordnete und mit ihm in einer als funktionsteilige Interessengemeinschaft einheitlichen Führungsschicht zusammengeschlossene Korporation zu sichern.

Diese die römische Nobilität nunmehr strukturierende arbeitsteilige Interessengemeinschaft aus kraft militärisch-bürokratischer Expropriation sächlichen Reichtum beschaffendem Senatorenstand und mittels ökonomisch-kapitalistischer Exploitation den sächlichen Reichtum in seinem Geldwert realisierendem Ritterstand funktioniert so hervorragend, dass binnen eines dreiviertel Jahrhunderts nach der entscheidenden Niederlage Karthagos Rom praktisch den gesamten Mittelmeerraum aufgemischt, seinem Kolonialsystem einverleibt und in den Schau- und Tummelplatz seiner ebensosehr auf exaktiv-nichtkommerzieller Basis wie mit transaktiv-kommerziellen beziehungsweise quasiindustriellen Mitteln betriebenen Selbstbereicherung verwandelt hat. Das ist zwar, wie gesehen, primär und wesentlich eine Selbstbereicherung der römischen Nobilität, der die Kolonien bürokratisch beherrschenden und ökonomisch ausbeutenden doppelköpfigen Oberschicht; aber weil der patrizische Senatorenstand bei seiner im Windschatten des staatlichen Kontributionsystems geübten privativ-konfiskatorischen Aneignungspraxis an die oben explizierte, mit der Verfügungsgewalt über territorialherrschaftlichen Reichtum seit alters verknüpfte und als Pietas artikulierte Bedingung gebunden bleibt, seinen Reichtum auch und nicht zuletzt zum Wohle und zum Ruhm des römischen Gemeinwesens zu verwenden und die Stadt als ganze, die bürgerliche Öffentlichkeit, die familiäre Klientel daran teilhaben zu lassen, und weil der oligarchische Ritterstand sich nicht lumpen lassen darf und als zur Nobilität gehörige Körperschaft den Patriziern in dieser Hinsicht nacheifern muss, kommt der Reichtum, den die Nobilität aus den Kolonien herauspresst, in bescheidenerem Maße und indirekt auch den übrigen Schichten der Republik zugute und scheint von daher objektiv gewährleistet und unschwer verständlich, dass auch diese Schichten den im 2. Jahrhundert vonstatten gehenden Aufstieg

Roms zur beherrschenden Macht im Mittelmeerraum mittragen und die damit Hand in Hand gehende exorbitante Bereicherung der Oberschicht als einen Gewinn auch für sich selbst betrachten.

Der neue Reichtum, den der als Pächter, Steuereintreiber und Unternehmer die Kolonien ausplündernde Ritterstand nach Rom bringt, hat gravierende soziale Folgen, weil er die heimische Wirtschaft, jedenfalls die zivilen Produktionsbereiche, unter zunehmenden Konkurrenzdruck setzt und in den Ruin treibt.

Allerdings besitzt die neue, von der doppelköpfigen römischen Führungsschicht, der Interessengemeinschaft aus militärisch-bürokratischem Senatorenstand und finanzkapitalistischem Ritterstand, verfolgte kolonialistische Expropriationsstrategie eine Schattenseite, die dazu angetan ist, den glänzenden Erfolg, in dem sie sich sonnt, zu verdunkeln und am Ende gar zu verschlingen, oder hat sie, um ein anderes und pointierteres Bild zu bemühen, einen Haken, an dem sie regelrecht hängen zu bleiben und zuletzt sich selber aufzuknüpfen droht. Der Haken steckt nirgends sonst als im innersten Erfolgsgeheimnis der neuen Expropriationspraxis, in der Doppelfunktion nämlich, die den eben dadurch zu Rittern avancierenden römischen Handeltreibenden zufällt, indem diese nicht mehr nur dazu da sind, den von der römischen Kolonialverwaltung von Amtes wegen oder privatim angeeigneten geldförmigen Reichtum auf kommerziellem Wege in Rüstungs- und Konsumgüter, kurz, in Gebrauchsgegenständlichkeit, zu verwandeln, sondern außerdem noch die Aufgabe erfüllen, jenen mit militärischer Gewalt und bürokratischem Zwang angeeigneten Reichtum, weil er mangels Geld in zunehmendem Maße die Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Sachwerten, annimmt, mit finanziellen Mitteln, sprich, durch die Zahlung von Kauf- oder Pachtsummen, erst einmal überhaupt in die Geldform zu transformieren, ehe sie dann ihren anderen Dienst versehen und den in Geldform gebrachten Raub kommerziell, auf dem Markt, in die jeweils erwünschte gebrauchsgegenständliche Gestalt überführen können. Zu dem der patrizischen Herrschaft als Warenbeschaffer, als Makler, dienstbaren Kaufmann gehaltenen Zuschnitts kommt in erweiterter Funktion der ihr als Geldbeschaffer, als Hehler, unentbehrliche Finanzier neuer Schule hinzu.

Bedingung der Möglichkeit oder zureichender Grund dieser zusätzlichen finanziellen Funktion, die die dadurch als solche zum integrierenden

Bestandteil der Nobilität, zu Rittern, avancierenden Handelstreibenden übernehmen, ist der Fundus an Wertmitteln, den sie aus ihren früheren kommerziellen Geschäften, ihrer kaufmännischen Maklertätigkeit im Dienste einer dank Kontributionen und Konfiskationen im Gelde schwimmenden patrizischen Herrschaft, akkumuliert haben. Und motiviert zur Übernahme dieser zusätzlichen, finanzkapitalistischen Funktion werden die Handelstreibenden natürlich durch die exorbitanten Profitaussichten, die sich ihnen dabei eröffnen. Eben dies ist ja dies das vom Ritterstand gehütete oder vielmehr in die Tat einer quasikapitalistischen Ausbeutung umgesetzte Erfolgsgeheimnis, dass den Handelstreibenden in ihrer neuen Finanzierfunktion als Gegenleistung für die Ablösesummen, die Kauf- und Pachtbeträge, die sie der senatorischen Beamtenschaft zahlen, Werte in die Hand fallen, die als solche noch gar nicht feststehen und allererst realisiert werden müssen, bei denen es sich mit anderen Worten um Wertpotentiale, Wertquellen handelt, deren realen Wert, deren tatsächlichen Umfang und Gehalt, zu ermitteln, Sache des kaufmännischen Geschicks, der erpresserischen Findigkeit, des ausbeuterischen Ingeniums, der unternehmerischen Initiative ihrer neuen Besitzer ist. Dies ist ja das Besondere und ungeheuer Profitable an den neuartigen Geschäften, die der Ritterstand in seiner quasikapitalistischen Finanzierrolle mit dem Senatorenstand in seiner kolonialistischen Requisitionseigenschaft tätigt, dass die Wertquelle, die der letztere nur erst pro forma einer gewaltsamen Appropriation, pro nomine einer Zwangsenteignung, erwirbt, der erstere, indem er dem letzteren den nur erst nominalen Nutzungsanspruch, das formale Besitzrecht abkauft oder abpachtet, Gelegenheit erhält, in die Länge und Breite ihrer materialen Dimensionen, en detail ihres realen Gehalts zu entfalten und auszuschöpfen.

Nur bedeutet das auch – und hier tut sich die Schattenseite des lukrativen Geschäftes auf, hier hat die Sache ihren erwähnten großen Haken! – dass der exorbitante Mehrwert, den die als Finanziers und Unternehmer tätigen Handelstreibenden aus den an sie verkauften oder verpachteten kolonialen Wertquellen herauspressen und in dem sie den nominellen Reichtum sich materialisieren, das Wertpotential Realität gewinnen lassen, unmittelbar in der Gestalt materialer Produkte, in der Naturalform sächlicher Güter erscheint und, um als solcher, als Wert sans phrase, wirklich zu werden, seine Vermarktung erheischt, mit anderen Worten

voraussetzt, dass er als das Warenkontingent, als das er unmittelbar erscheint, per Zirkulation vertrieben und in die Geldform überführt wird.

Systematisch oder im rein logischen Modell betrachtet, ist diese Vermarktung, diese geldförmige Realisierung des aus den Wertquellen herausgepressten naturalförmigen Werts und Mehrwerts vor Ort der kolonialen Märkte nicht oder nur in sehr begrenztem Umfange möglich. Schließlich wird das Wertpotential, aus dem der kaufmännische Ritterstand kraft unternehmerischer Initiative und ausbeuterischen Ingeniums naturaliter realen Wert und Mehrwert herauspresst, der kolonialen Bevölkerung nicht abgekauft, sondern kompensationslos abgenommen, von ihr nicht per Austausch übernommen, sondern ihr mittels Beschlagnehmung geraubt, und sowenig die koloniale Bevölkerung für die ihr entzogenen Wertquellen von der senatorischen Bürokratie ein Äquivalent erhält, sowenig verfügt sie demnach über die Mittel, die vom Ritterstand aus den Wertquellen gewonnenen naturalen Werte zu kaufen und mithin als solche zu realisieren, in ihre sichselbstgleiche Gestalt, die Geldform, zu überführen. Blicke an sich die Möglichkeit, diese aus dem kolonialen Wertpotential herausgeschlagenen Güter und Waren auf dritten Märkten abzusetzen, sie an anderer Stelle im Mittelmeerraum oder darüber hinaus zu vermarkten und als den Wert beziehungsweise Mehrwert, den sie verkörpern, zu realisieren. Indes, abgesehen davon, dass der Mangel an etablierten Handelsbeziehungen und geeigneten Transportsystemen ein nennenswertes Ausgreifen über den Mittelmeerraum hinaus praktisch vereiteln, ist im Mittelmeerraum selbst die römische Expansionspolitik in eben dem Maß, wie sie einerseits dem Ritterstand immer weitere Wertquellen und mithin Gelegenheit zur Schöpfung immer weiterer Werte in Naturalform verschafft, andererseits dazu angetan, jenen Ausweg eines Ausweichens auf Drittmärkte und einer dort erzielten Verwandlung der Naturalwerte in die Geldform, zielstrebig zu verlegen. Schließlich besteht die römische Eroberungspolitik ja in nichts anderem als in der Überführung unabhängiger Drittmärkte in von Rom abhängige Kolonialmärkte, sprich, darin, dass immer weitere Gebiete des Mittelmeerraums der Kontributions- und Konfiskationsstrategie des römischen Senatorenstandes unterworfen und das heißt, von den Ausbeutungstechniken des römischen Ritterstandes erfasst werden und dass dementsprechend der Umfang der mittelmeerischen Gebiete, in denen sich die naturale

Beute aus den Kolonien auf kommerziellem Wege in klingende Münze verwandeln lässt, immer mehr zusammenschmilzt.

So gesehen und also in Rechnung gestellt, dass die wachsenden kolonialen Märkte aufgrund ihrer kompensationslosen Ausplünderung und die gemäß dem Wachstum der Kolonialmärkte schrumpfenden Drittmärkte aufgrund ihres Schrumpfprozesses die aus den Kolonien herausgepressten Güter und Waren unmöglich aufnehmen können, bleibt am Ende nur der erste Markt, der Markt der Hauptstadt selbst, als Absatzgebiet übrig. Und in der Tat scheint er sich in dieser Eigenschaft durchaus anzubieten, da es ja die Hauptstadt ist, in die teils die aus den Kolonien in Geldform herausgepressten amtlichen Kontributionen und persönlichen Konfiskationen fließen, teils und in zunehmendem Maße die Kauf- und Pachtsummen zirkulieren, die vom römischen Handel für das Recht, die Kontributionen und Konfiskationen in der profitablen Form von mehrwertigen Sachgütern einzutreiben, an den römischen Staat und die römische Bürokratie gezahlt werden, und wo teils und nicht zuletzt der Wertmittelfundus sich befindet, den der römische Handel aus seinen früheren kommerziellen Aktivitäten akkumuliert hat und der zwar nach Möglichkeit reinvestiert, in besagte Kauf- und Pachtsummen gesteckt wird, von dem aber immer noch genug für konsumtive Zwecke übrig bleibt. Und diese drei Geldquellen stehen ja nicht ausschließlich dem Senatoren- und dem Ritterstand, der engeren römischen Führungsschicht, zur Verfügung, sondern sie gelangen einerseits aufgrund der mit ihnen bestrittenen staatlichen Rüstungsausgaben auch in die Hände breiterer Schichten der arbeitenden Bevölkerung und kommen andererseits wegen der als pietas, als Engagement für den Sitz der Ahnen, praktizierten Patronatshaltung und Sponsorentätigkeit der Patrizier und der ihnen als Teil der Nobilität nolens volens nacheifernden Ritter zugleich der Bürgerschaft als ganzer und den vielen, mit den Großen und Reichen jeweils verknüpften Klientelen zugute. Angesichts der so gewährleisteten relativ breiten Streuung des in der Hauptstadt angehäuften Geldes scheint der hauptstädtische Markt für die Aufnahme der dank des unternehmerisch-ausbeuterischen Wirkens des Ritterstandes aus den Kolonien hereinströmenden Güter und Waren gut gerüstet.

Allerdings – und damit sind wir denn wieder beim Haken an der Sache! – geht der Absatz der kolonialen Güter und Waren auf dem hauptstädtischen Markt zu Lasten der heimischen Wirtschaft und beeinträchtigt oder

vereitelt den produktionsfördernden, wirtschaftsbelebenden Effekt, den die für Rom requirierten beziehungsweise in Rom akkumulierten Wertmittel aus den Kolonien ja eigentlich haben. Sowohl in seiner unmittelbar-primären, als Kontributionen und Konfiskationen nach Rom fließenden, als auch in seiner mittelbar-sekundären, als Kauf- und Pachtsummen in Rom selbst zirkulierenden Form scheint das Geld aus den Kolonien – zum größeren Teil jedenfalls und soweit es nämlich nicht als Finanzierungsmittel für die römische Kolonialverwaltung vor Ort verbleibt oder gleich wieder in koloniale Güter umgesetzt wird – dazu angetan, in Rom selbst die Nachfrage zu beleben und die Wirtschaft anzukurbeln, indem es teils von Staats wegen in Rüstungsgüter und Militärausgaben gesteckt, teils auf privater Ebene für den Konsum der Führungsschicht beziehungsweise der ihr zugeordneten Klientelen aufgewendet wird. Im Falle der als Kauf- und Pachtsummen mittelbar-sekundär nach Rom fließenden oder vielmehr dort bereits zirkulierenden kolonialen Gelder erweist sich die Suggestion einer binnenwirtschaftlichen Belebungsfunktion bei näherem Zusehen indes als schierer Schein.

Tatsächlich handelt es sich bei diesen Kauf- und Pachtsummen, die dem römischen Staat und seinem senatorisch verfassten Patriziat von den zu Finanziers und Unternehmern avancierten und als eigener, ritterlicher Stand etablierten kommerziellen Repräsentanten gezahlt werden, um ein- und dieselben Gelder, die zuvor der patrizische Staat in Form von Kontributionen und Konfiskationen den Kolonien abpresst, die er dann für Rüstung und privaten Konsum ausgibt und damit ihrer binnenwirtschaftlich belebenden Funktion zuführt, die auf diesem Wege in die Hände der die Beschaffung der Rüstungs- und Konsumgüter organisierenden und durchführenden Marktrepräsentanten gelangen und die nun von letzteren erneut dem patrizischen Staat und seinen Amtsträgern zu Zwecken des staatlichen und privaten Konsums überlassen werden. Der Anschein, als stünden diese Gelder damit zum zweitenmal als unmittelbar nachfragebelebende, Güter aus der heimischen Produktion heischende Wertsumme zur Verfügung, täuscht darüber hinweg, dass sie jetzt keine den Kolonien kompensationslos abgejagte Beute mehr sind und deshalb auch keine auf dem heimischen Markt unversehens auftauchende und dort frei flottierende Kaufkraft mehr darstellen, sondern dass sie Sachwerte repräsentieren, als Äquivalent für Güter und Leistungen

firmieren, die gleichzeitig mit ihnen beziehungsweise in der unmittelbaren Konsequenz ihres Erscheinens auf den heimischen Markt gelangen und diesen nach Maßgabe eben jenes als Kauf- und Pachtsummen den patrizischen Konsumenten überlassenen Wertäquivalents vergrößern und aufstocken.

Die Kauf- und Pachtsummen erhalten die Patrizier ja, wie die Rede von Kauf und Pacht bereits unmissverständlich anzeigt, nicht ohne Gegenleistung, sondern dafür, dass sie den ritterlichen Käufern und Pächtern Sachwerte überlassen, die sie in den Kolonien als Kontributionen oder Konfiskationen eingetrieben oder beschlagnahmt haben; mit anderen Worten, die Patrizier treten in Wahrheit als Warenverkäufer auf. Der Eindruck, als nähmen sie ihre alte Rolle wieder auf und brächten frei flottierende, nicht schon vom heimischen Markt als Äquivalent gesetzte geldförmige Kaufkraft ins Spiel, entsteht schließlich nur dadurch, dass es sich bei den Sachwerten, die sie verkaufen oder verpachten, in der Mehrzahl der Fälle um bloße Wertpotentiale, Wertquellen, handelt, die ihnen quasi ante portas des Marktes, außerhalb des zirkulativen Zusammenhanges, abgekauft oder abgepachtet werden und die erst einmal überhaupt in Gestalt von Sachwerten realisiert, in die Form von marktgängigen Gütern überführt werden müssen, ehe sie dann mit der durch den Produktions- oder Exploitationsprozess bedingten zeitlichen Verzögerung auf dem Markt erscheinen und dort als reales Gegenstück zu ihrem geldlichen Äquivalent geltend gemacht werden können. Und im Sinne einer Verstärkung des Eindrucks frei flottierender und deshalb wirtschaftsbelebender Kaufkraft wirkt sich natürlich dabei aus, dass jene Kauf- und Pachtsummen nicht nur früher als ihre sächlichen Gegenstücke auf dem Markt erscheinen, sondern dass sie auch keineswegs notwendig gegen diese eingetauscht werden, dass sie im Zweifelsfall vielmehr in die alten zirkulativen Kanäle fließen und teils staatlicherseits in Rüstung und militärische Aufwendungen gesteckt, teils von privater Seite für die Konsumartikel und Subsistenzmittel ausgegeben werden, die der heimische Markt wie gewohnt bereithält.

Dennoch sind früher oder später jene realen Gegenstücke zu dem in Kauf- oder Pachtzahlungen bestehenden geldlichen Äquivalent, jene dem Kauf oder der Pacht entspringenden kolonialen Sachwerte, auf dem römischen Markt vorhanden und konkurrieren zwecks Realisierung ihres Geldwertes mit den übrigen, dort präsenten Sachwerten wenn schon

nicht unbedingt um die für sie gezahlten Kauf- oder Pachtsummen selbst, so jedenfalls doch um ein den letzteren quantitativ entsprechendes Wertmittelkontingent. Und die Konkurrenz, die die auf den römischen Markt drängenden kolonialen Produkte den dort vorhandenen heimischen Gütern machen, ist tatsächlich gewaltig, da die ersteren ja unter ungleich kostengünstigeren Bedingungen als die letzteren hergestellt beziehungsweise beschafft werden und nämlich statt aus ehrlicher eigener Tätigkeit oder vertraglicher Lohnarbeit aus Zwangs- und Fronarbeit, Enteignung und Pfändung, Erpressung und Wucher hervorgehen und deshalb von ihren ritterlichen Eignern ohne Profiteinbuße zu Preisen angeboten werden können, die ihren am heimischen Markt geltenden Wert mehr oder minder weit unterschreiten.

Von einer wirtschaftsbelebenden Wirkung der Kauf- und Pachtsummen, die der eine Teil der römischen Führungsschicht dem anderen, der Ritterstand dem Senatorenstand, für das Recht auf Ausbeutung der Kolonien zahlt, kann mithin keine Rede sein. So gewiss jene Kauf- und Pachtsummen als Äquivalent für konkurrenzfähige Sachwerte, im Austausch gegen preiswerte Güter aus den Kolonien, gegeben werden, so gewiss haben sie nichts weiter zur Folge als eine quantitative Erweiterung des römischen Marktes und eine damit einhergehende Erhöhung des Konkurrenzdrucks und Steigerung der Absatzprobleme für römische Waren. Wenn sie qualitativ etwas bewirken, so im Gegenteil nicht eine Belebung, sondern eine Destabilisierung, nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der römischen Wirtschaft.

Wirtschaftsbelebenden Effekt haben, weil es sich bei dem Großteil der Sachwerte, die vom Ritterstand aus den Kolonien herausgepresst und auf dem römischen Markt feilgeboten werden, um zivile Güter, um landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Befriedigung von Konsum- und Luxusbedürfnissen bestimmte handwerkliche Produkte handelt, die dafür vom Ritterstand an das senatorische Patriziat gezahlten Kauf- und Pachtsummen höchstens noch auf den kriegswirtschaftlichen Sektor. Der Teil der Gelder nämlich, der als staatliche Einnahmen verbucht wird und vornehmlich in Rüstung und Militärausgaben fließt, ist nicht oder kaum von einem entsprechenden kolonialen Warenstrom gefolgt, muss nicht als Wertäquivalent für auf den römischen Markt drängende und dem dort bereits präsenten einschlägigen Warenkontingent oder vielmehr dessen Erzeugern das Leben schwer machende Rüstungsgüter firmieren

und kann deshalb als ein Äquivalent, das in eben jenem vorhandenen Kontingent sein sächliches Gegenstück findet beziehungsweise es gar als frei flottierende Kaufkraft zur Vergrößerung anregt, seine, ironisch gesagt, segensreiche und nämlich den kriegswirtschaftlichen Bereich reaffirmierende oder gar zu weiterem Wachstum animierende Wirkung entfalten.

Um so härter aber trifft es die zivilen Produktionsbereiche. Ihnen bläst der Wind des aus den Kolonien herausgepressten und im wesentlichen aus zivilen Gütern bestehenden kolonialen Warenstroms diametral ins Gesicht. Was da neu auf den römischen Markt kommt, sind Güter, deren Gesamtwert die Wertsumme des für ihre Vermarktung in Form von Kauf- und Pachtgeldern gezahlten Äquivalents mit systematischer Zwangsläufigkeit mehr oder minder weit übersteigt. Schließlich leistet der Ritterstand seine Kauf- und Pachtzahlungen ja nur deshalb, weil er aus den vom Senatorenstand gekauften oder gepachteten kolonialen Wertquellen Sachwerte herausschlagen kann, deren Wert dank der in den Kolonien herrschenden ausbeutungsfreundlichen Aneignungs- und Produktionsbedingungen weit über dem der mittels Kauf oder Pacht investierten Gelder liegt und die, wenn es gelingt, sie zu verkaufen, entsprechend exorbitante Profite eintragen. Selbst unter der Annahme, dass nicht nur der von vornherein für den Konsum bestimmte Teil der Kauf- und Pachtzahlungen, sondern auch jener Teil, der erst einmal in die Rüstung fließt, letztlich dem Konsum zugeführt wird und auf dem römischen Markt für zivile Güter vollständig in Erscheinung tritt, bleibt folglich mit mathematischer Notwendigkeit die durch die Kauf- und Pachtzahlungen bewirkte Erhöhung des für konsumtive Zwecke verfügbaren Wertäquivalents hinter der durch die kolonialen Produkte erzielten Steigerung des Gesamtwerts der auf dem römischen Markt vorhandenen zivilen Güter markant zurück, was bedeutet, dass die vorhandenen Güter beim Bemühen, ihren Wert in Geldform, in Gestalt von Wertäquivalent, zu realisieren, um letzteres, das ja vergleichsweise knapp ist, heftig konkurrieren müssen. Und das wiederum heißt, dass die kolonialen Waren, die ja dank günstigerer Produktionsbedingungen wohlfeiler sind beziehungsweise ohne Verlust der Rentabilität zu niedrigeren Preisen angeboten werden können, den römischen Waren den Rang ablaufen und sie vom Markt verdrängen.

Leidtragende des durch das Mehr an kolonialem Warenwert erzeugten Konkurrenzdrucks sind, jedenfalls langfristig und aufs Ganze gesehen, die heimischen Produzenten, die durch das erfolgreiche Wirken ihrer in den Kolonien unternehmerisch aktiven ritterlichen Landsleute auskonkurriert und vom Markt verdrängt werden. Außerstande, ihre Preise dem von den Kolonialwaren vorgegebenen Niveau anzupassen, ohne Verluste zu machen, bleiben sie auf ihren Produkten sitzen, fallieren und stürzen, soweit es ihnen nicht gelingt, in der Rüstungsproduktion oder beim Militär unterzukommen oder aber andere Geldquellen aufzutun, in Beschäftigungslosigkeit und Armut. Und während sie ihre Positionen in der Produktion räumen müssen, werden die Lücken in der zivilen Güterversorgung mühelos durch die ritterlichen Finanziere und Unternehmer geschlossen, die mit den Gewinnen, die sie auf Kosten der Auskonkurrierten erzielen, wiederum dem senatorischen Teil der Führungsschicht neue Wertquellen in den Kolonien abkaufen oder abpachten können, womit sich das Spiel in erweiterter Form wiederholt und weitere heimische zivile Produktionskapazitäten vom Strom preiswerter kolonialer Waren unterspült und abgetragen werden.

Die fortdauernde Expansion der Republik schafft zwar im Blick auf die zunehmende Verarmung der heimischen Produzenten eine gewisse Entlastung und erweist sich insofern bei der Anhäufung sozialen Konfliktstoffs als retardierendes Moment, aber gleichzeitig sorgt sie dafür, dass, aufs Ende gesehen, die Situation sich immer weiter verschärft. Vollends eskaliert wird die Entwicklung einer von Pauperisierung in den unteren Schichten begleiteten Anhäufung von Reichtum in der doppelköpfigen Oberschicht aber nun dadurch, dass der Staat Domanialland, das er aus alter, obsolet gewordener Gewohnheit in den Kolonien beschlagnahmt, den Angehörigen der Oberschicht als Eigentum oder Pachtland zur Nutzung überlässt.

So also hat in scheinbar paradoxer Gegensinnigkeit die Erschließung neuer kolonialer Reichtumsquellen durch die Interessengemeinschaft der römischen Führungsschicht zur Folge, dass in der Römischen Republik selbst wachsende Teile der arbeitenden Bevölkerung, insbesondere jener Gruppen, die in den zivilen Gewerben ihr Auskommen finden, außer Brot gesetzt werden und verarmen. In eben dem Maße, wie durch das Zusammenwirken von Senatoren- und Ritterstand die Ausplünderung der

Kolonien intensiviert und aus einer bloßen Abschöpfung von Geldschätzen, die als Wertmittel dienen, in eine Ausbeutung von Sachgütern, die als Wertquellen taugen, überführt wird, gerät die heimische Wirtschaft unter Konkurrenzdruck und findet sich einem katalytischen Prozess unterworfen, der, während er immer mehr Reichtum in den Händen der über die koloniale Beute verfügenden Führungsschicht versammelt, zugleich diejenigen, die nur über den Markt mit der kolonialen Beute in Berührung kommen und sich im übrigen, wie gewohnt, mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt in den zivilen Gewerken und in der Landwirtschaft verdienen wollen, in immer größerer Schar pauperisiert und in den Ruin treibt.

Dass dieser Zersetzungsprozess die römische Gesellschaft nicht im Geschwindschritt in ein agonales Siechtum führt, verdankt das republikanische Staatswesen allein seiner fortgesetzten Expansionspolitik, will heißen, der Tatsache, dass es sich zu keinem Zeitpunkt darauf beschränkt, die bereits eroberten und kolonialisierten Gebiete durch die beschriebene, von den Wertmitteln auf die Wertquellen, vom Äquivalent auf die Sache selbst, übergreifende Kontributions- und Konfiskationspraxis zum Zwecke der eigenen Bereicherung auszuplündern, sondern dass es getreu der mit der Kontributionspraxis von Anfang an verknüpften zirkulären, die Beisteuer der Unterworfenen als Beitrag zur Unterwerfung nutzenden Zielsetzung einen nicht geringen Teil der kolonialen Beute jeweils in Rüstungs- und Militärausgaben steckt, will heißen, dazu verwendet, neue Eroberungskriege zu führen und weitere Gebiete des Mittelmeerraumes dem auszubeutenden Kolonialsystem einzugliedern. In den neuen Provinzen treiben die konsularischen und prätorischen Feldherrn beziehungsweise die ihnen folgenden prokonsularischen oder proprätorischen Zwangsverwalter in Form von Kontributionen und Konfiskationen erst einmal alles ein, was sie an Wertmitteln, an staatlichen Edelmetallreserven, Tempelschätzen und handelskapitalem Geldvermögen, in die Hände kriegen können, und es ist dieser nach Rom fließende und nicht schon von Warenströmen gefolgte oder gar begleitete Geldstrom aus den neuen Provinzen, der die geschilderten, mit der sächlichen Ausbeutung der alten Provinzen für die Wirtschaft der Republik selbst, zumindest in ihren zivilen Bereichen, verknüpften nachteiligen Konsequenzen konterkariert oder jedenfalls abschwächt.

Teils dadurch, dass es als frei flottierende Kaufkraft die Nachfrage nach zivilen Gütern erhöht, teils dadurch, dass es den kriegswirtschaftlichen Sektor auszubauen erlaubt und somit einer größeren Zahl derer, die im zivilwirtschaftlichen Bereich überflüssig werden, neue Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten bietet, teils endlich dadurch, dass es die um ihre produktive Existenz Gebrachten im Rahmen von Klientelverhältnissen und staatlich-liturgischen Fürsorgeleistungen in den Genuss privater und öffentlicher Unterstützungen kommen lässt, sorgen diese nach Rom fließenden neuen Kontributionszahlungen und konfiszierten Gelder dafür, dass der Verlust der ökonomischen Existenz, mit dem die sekundäre Expropriation der Kolonien durch unternehmerische Ausbeutung die in Landwirtschaft und zivilen Gewerben tätigen Bevölkerungsschichten Roms bedroht, entweder überhaupt verhindert oder aber wenigstens in seinen gleichermaßen individuell und sozial verheerenden Auswirkungen kompensiert oder entschärft wird.

Allerdings ist klar, dass dies im Blick auf den drohenden ökonomischen Ruin und sozialen Abstieg breiter Bevölkerungsschichten wirksame Heil- oder jedenfalls Linderungsmittel nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht und in dem Augenblick seinen Dienst quittiert, in dem die römische Expansion an ihr Ende kommt, der Mittelmeerraum mit dem römischen Kolonialsystem deckungsgleich geworden und die primäre Ausplünderung der Kolonien, die einfache Abschöpfung ihrer Wertmittelreserven und Geldvermögen, beendet ist. Sobald mangels neuer territorialer Eroberungen jene durch die unmittelbare Kontributions- und Konfiskationspraxis der senatorischen Militärverwaltungen erbeuteten Gelder aufhören, nach Rom zu fließen, bleibt die sekundäre Ausbeutung der Kolonien, die mittelbare Verwertung ihrer Reichtumsquellen durch das ritterliche Unternehmertum, als alleiniger kolonialsystematischer Reichtumsbeschaffungsmechanismus übrig und entfaltet auf der ganzen Linie und ungebremst das Verdrängungs- und Vernichtungspotential, das sie im Blick auf die heimische Wirtschaft der Republik, ihre Landwirtschaft und ihre zivilen Gewerbe, besitzt.

Nicht sowohl aber als ein am Ende der Expansion jäh über die Republik hereinbrechendes spektakuläres Fatum, sondern als ein den Expansionsprozess kontrapunktisch begleitendes schleichendes Verhängnis bringt sich, genauer besehen, die vom römischen Ritterstand ins Werk gesetzte

und den römischen Markt aus den Angeln hebende koloniale Güterbeschaffung und Gütererzeugung zur Geltung und erweist so die der Expansion entspringenden unmittelbaren Kontributionszahlungen und Konfiskationsgelder, die eben noch als Heil- oder Linderungsmittel gegen die Krankheit einer der römischen Wirtschaft durch die eigene Führung ins Haus geschleppten übermächtigen äußeren Konkurrenz gepriesen wurden, als in Wahrheit nur eine Einstiegsdroge, die unter dem Vorgeben, Heilung oder Linderung zu schaffen, jeweils den Grund für den nächsten und noch bedrohlicheren Krankheitsanfall legt. Zwar hilft in der Tat die Eroberung neuer Gebiete dank der Wertmittelreserven, auf die sie requisitorischen Zugriff eröffnet, den Konkurrenzdruck zu mindern, unter den die unternehmerische Ausbeutung der alten, bereits kolonialisierten Gebiete die römische Wirtschaft setzt, aber weil die neueroberten Gebiete ja auch immer nur zu bald der unternehmerischen Initiative des römischen Ritterstandes neue Betätigungsfelder und Bereicherungschancen eröffnen, schlägt letztlich die Entlastung vom Konkurrenzdruck in eine Verstärkung des Druckes um und sorgt jede neue kolonialistische Eroberung dafür, dass zur Eindämmung ihrer die römische Wirtschaft zerrüttenden Konsequenzen eine weitere Expansion zum zwingenden Erfordernis wird und dass sich zugleich aber das Verhältnis zwischen der Entlastung, zu der die Expansion erst einmal führt, und der Belastung durch erhöhten Konkurrenzdruck, die aus ihr letztlich folgt, immer weiter zuungunsten der ersteren verschiebt.

So schlecht angesichts der sekundären Ausplünderung der Kolonien, ihrer vom Ritterstand organisierten Ausbeutung als Lieferant und Produzent wohlfeiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, handwerklicher Produkte und mineralischer oder metallurgischer Vorkommen, die Prognose für die binnenwirtschaftlichen Verhältnisse Roms und für die von ihnen abhängigen Bevölkerungsschichten aber auch, allen vermeintlichen Heil- und Linderungsmitteln zum Trotz, sein mag, verheerend und in der Tat unzweideutig fatal wird sie erst durch eine weitere, gleichfalls im Mechanismus kolonialsystematischer Reichtumsbeschaffung angelegte und dem Zusammentreffen exorbitanter kommerzieller Profite mit extraordinären nichtkommerziellen Verwertungschancen geschuldete Entwicklung. Nicht nämlich nur in Steuerpachten, Handelsprivilegien, landwirtschaftliche Betriebe oder Minen werfen sich die bei der kommerziellen Realisierung der primären kolonialen Beute, der geldförmigen

Kontributionen und Konfiskationen, von den Handeltreibenden erzielten gewaltigen Profite, sie finden im folgenden die Möglichkeit zur nutzbringenden Verwendung, sprich, zur akkumulativen Verwertung, auch noch in einer weiteren, mit der römischen Expansion zuverlässig verknüpften Gegebenheit vor. Gemeint sind die Gebiete, die in den eroberten und in bundesgenossenschaftliche oder koloniale Abhängigkeit überführten Regionen die Römische Republik für sich beansprucht und mit Beschlagnahme belegt, sind die zumeist aus den Händen der früheren Herrschaft oder Gemeinschaft übernommenen, in herrscherlichem Privatbesitz, Vogteien, Staatsgütern, Allmenden bestehenden Territorien, die sich der römische Staat höchstpersönlich vorbehält und die er als Domanialland in eigener Regie verwaltet.

Die Praxis dieser Reklamation föderaler oder kolonialer Flächen als römisches Staatsland entspringt dabei dem mit der militärischen Expansionsstrategie der Republik nach deren Emanzipation vom Prinzip der Bundesschlüsse, vom System der Machterweiterung auf streng föderalistischer Basis, verknüpften Kalkül einer Herrschaftssicherung durch Einrichtung eigener Stützpunkte auf fremdem Gebiet, sprich, durch die Schaffung landbebauender, sich selbst erhaltender Militär- und Veteranenkolonien und die Stiftung wirtschaftlich unabhängiger, selbstverwalteter Munizipien. Dieses Kalkül ist durch die an die Punischen Kriege anschließende Schaffung des römischen Kolonialsystems allerdings längst obsolet oder jedenfalls aller politisch-militärischen Notwendigkeit beraubt. Eine prokonsularische oder proprätorische Militärverwaltung, die auf der Grundlage fester Garnisonen beziehungsweise im Krisenfall an den Ort entsandter mobiler Heeresgruppen eine flächendeckend direkte Herrschaft über das in toto zur Kolonie erklärte eroberte Gebiet ausübt, kann auf einzelne koloniale Stützpunkte und munizipiale Einflusszentren gut und gern verzichten.

Und auch in ihrer zweiten, mit dem machtpolitisch-militärherrschaftlichen Kalkül untrennbar verknüpften innenpolitisch-sozialstrategischen Intention scheint die römische Landnahme zwecks Ansiedlung von Kolonisten und Einrichtung munizipialer Exklaven so ziemlich überholt und gegenstandslos geworden. In der Tat dient, wie oben gezeigt, die Landnahme ursprünglich nicht einfach nur der Sicherung der Herrschaft in fremden Gebieten, sondern ebenso sehr und zugleich der Wahrung des Friedens durch Herstellung sozialverträglicher Verhältnisse im eigenen

Haus. Durch Landzuteilungen und die Ansiedlung von Kolonisten in eroberten Territorien werden die in Rom selbst einem Prozess der Enteignung und Verarmung ausgesetzten Schichten kleiner und mittlerer Grundeigentümer aus dem Verkehr gezogen und andernorts einer neuen ökonomischen Existenz und politischen Funktion zugeführt und wird der soziale Sprengstoff, den die Entwicklung einer Gentry, einer um die Neureichen aus der kommerziellen Sphäre erweiterten Oberschicht auf Landbesitzbasis, schafft und anhäuft – wird dieser soziale Sprengstoff also beseitigt oder jedenfalls entschärft. Diese zweite, innenpolitisch-sozialstrategische Funktion der von der römischen Republik in eigener Person praktizierten Landnahme in den eroberten Gebieten ist es ja überhaupt nur, was der militärischen Expansionspolitik der patrizischen Partei, der senatorisch verfassten Oberschicht, die Zustimmung und Unterstützung der plebejischen Partei, der tribunizisch organisierten Volksmenge, sichert.

Indes, auch in dieser Hinsicht haben eben jene militärische Expansionspolitik und die kolonialsystematische Wendung, die letztere im Zuge der Punischen Kriege nimmt, die Situation gründlich verändert und die ursprüngliche Motivationslage obsolet werden lassen. Durch die Einführung des ganz und gar auf koloniale Kontributionen und Konfiskationen abgestellten neuen Finanzierungskonzepts zu Ende des 3. Jahrhunderts verwandelt sich die römische Expansion in ein quasi selbsttragendes, quasi aus der eigenen Dynamik sich speisendes Unternehmen und präsentiert sich in typischer Selbstläufermanier als eine einzige, fast ununterbrochene Kette von Kriegen und Eroberungszügen. Und das wiederum bedeutet, dass ein ebenso ununterbrochener Bedarf an Soldaten besteht, dass jene von ökonomischer Verarmung und sozialer Deklassierung betroffenen mittleren Schichten der kleinen bäuerlichen Grundeigentümer, für die das durch die Requisition von Domanialland in den Kolonien ermöglichte Landzuteilungs- und Wiederansiedlungsprojekt eigentlich bestimmt ist, gar nicht in die Lage kommen, von dem Angebot jenes Programms Gebrauch zu machen, weil ihre militärischen Dienste ständig gebraucht werden und ihnen einen den Niedergang ihrer heimischen Betriebe und Verlust ihrer agrarischen Subsistenz kompensierenden Unterhalt sichern und sie im Zweifelsfall eher auf fernen Schlachtfeldern sterben, als sich in der Rolle von Veteranen, geschweige denn von jungen Kolonisten, auf ferner Scholle ansiedeln zu können.

Wenn die kolonialsystematische Entwicklung der Republik Schichten der Bevölkerung in akute Not und spürbares Elend stürzt, dann sind das nicht primär sie, die Gruppen kleiner Grundeigentümer und freier Bauern, die der Verlust ihrer agrarischen Subsistenz in den Plebejerstand absinken lässt und die dann dessen tribunizisch verfassten harten Kern und politischen Aktivposten bilden und in dieser Eigenschaft eine vom Patriziat inaugurierte militärische Expansionsstrategie mittragen und mitbetreiben, zu der sie zwar ursprünglich eben die Aussicht auf eine Zuteilung von Land und Wiederansiedlung motiviert, die ihnen aber letztlich als solche, als ständige Nachfrage nach Kriegsdienstleistenden, als immer wiederkehrender Ruf zu den Fahnen, ihr Auskommen sichert und sie vor dem ökonomischen Nichts und der sozialen Deklassierung bewahrt. Durch den Konkurrenzdruck, den die koloniale Ausbeutung erzeugt, außer Brot gesetzt und von zunehmender Not und Verelendung bedroht finden sich vielmehr die originär plebejischen Schichten der habituell in den städtischen Marktzusammenhang integrierten kleinen Handwerker und Tagelöhner, die weder die für den Kriegsdienst erforderliche körperliche Tüchtigkeit beziehungsweise martialische Selbstbehauptung mitbringen, noch mit dem bäuerlichen Kolonistendasein, dem Wirken auf eigener, aber vom heimischen Milieu entfernter Scholle, etwas verbinden und deren Schicksal es deshalb ist, sich als innerstädtischer Bodensatz und von der Hand in den Mund lebendes Lumpenproletariat mehr schlecht als recht durchzuschlagen und im Schatten des rasch wachsenden Reichtums der Oberschicht ihr Leben zu fristen, wobei sie in dieser lumpenproletarischen Eigenschaft in dem Maße, wie ihre Zahl und Präsenz zunimmt, zu einem in all seiner Passivität und Initiativlosigkeit immer gewichtigeren politischen Faktor, einem für die Republik selbst, die sie hervortreibt, immer schicksalsträchtigeren sozialen Erscheinung werden. Doch davon in Kürze mehr!

Sowohl also das ursprüngliche machtpolitisch-militärherrschaftliche Kalkül als auch die damit von Haus aus verknüpfte innenpolitisch-sozialstrategische Intention sind unter den Bedingungen der kolonialsystematisch entfalteten Expansion der Römischen Republik als Motive für die staatliche Requisition von Land in den eroberten Gebieten, für die Schaffung von Domanalbesitz, obsolet und belanglos. Wenn der römische Staat dennoch damit fortfährt, Kolonialland mit Beschlag zu belegen und als Staatsbesitz in eigene Regie zu übernehmen, so deshalb, weil

der allgemeine appropriative Gestus, der ihn und die ihn tragende Oberschicht beseelt, die Besitzgier, die seine Expansionstätigkeit ebenso sehr als reaktive Folge wie als treibender Grund durchwirkt, über alle inhaltliche Motivation oder sachliche Rücksicht triumphiert und auch ohne dergleichen das gewohnte und liebgewordene Aneignungsgeschäft betreibt. Allerdings läßt sich damit der römische Staat mittlerweile eher eine Last auf, als dass er sich etwas Gutes tut. Voll und ganz mit der doppelten Aufgabe der militärischen Eroberung immer neuer Gebiete und der politischen Herrschaft über ein dementsprechend wachsendes Kolonialreich befasst, kann er mit den Ländereien, die er sich selber zumisst, eigentlich gar nichts anfangen und hat weder das Interesse noch die Muße und weder die Mittel noch das Personal, sie nutzbringend zu verwenden, sprich, sie mit dem Ziel einer profitablen Erzeugung agrarischer Produkte zu bewirtschaften. Der ursprünglich mit ihnen verknüpften machtpolitischen Herrschaftssicherungsfunktion und sozialstrategischen Neuansiedlungsintention beraubt, bedeuten diese Ländereien für ihren Eigentümer, den römischen Staat, nichts weiter als zusätzlichen Verwaltungsaufwand und verlorene Instandhaltungskosten; selbst wo durch Steuer- oder Pachtzahlung der Einheimischen, die auf dem Land sitzen und es bewirtschaften, den staatlichen Ausgaben Einnahmen gegenüberstehen, sind die Domanalbesitzungen doch nur in den seltensten Fällen als gewinnbringende Investition zu betrachten.

Unter diesen Umständen muss es der senatorischen Staatsführung als eine glückliche Fügung erscheinen, dass jemand bereitsteht, ihr diese Last, die sie sich dank habitueller Besitzgier aufgebürdet hat, abzunehmen. Der gleiche, aus Patrizier- und Ritterstand kombinierte Personenkreis nämlich, der schon von der primären und sekundären Ausplünderung der Kolonien profitiert, von der Abschöpfung kolonialer Wertmittel in Form direkter Kontributionen und Konfiskationen und von der Ausbeutung kolonialer Wertquellen in Gestalt der Kauf- und Pachtsummen, die für deren Überlassung die Ritter den Patriziern zahlen, und der Sachwerte, die die Ritter aus dem Gekauften und Gepachteten heraus schlagen – dieser gleiche Personenkreis steht auch jetzt bereit, aus dem Wertpotential der Ländereien, die der römische Staat aus schierer, weil längst funktionslos gewordener Habsucht anhäuft, das wirtschaftlich Beste und jedenfalls mehr zu machen, als dem Staat selbst gegeben ist. Was die römische Beamtschaft mittels Kontributions- und Konfiskationspraxis

an unmittelbar pekuniärem Reichtum in den Kolonien abschöpft, was die Repräsentanten des römischen Marktes hiernach durch ihre kommerzielle Maklertätigkeit von diesem pekuniären Reichtum als ihren Gewinn einstreichen, was sodann von diesem Gewinn die dadurch zu ritterlichen Unternehmern avancierenden plebejischen Handeltreibenden wiederum investieren, indem sie es dem römischen Staat und seiner senatorischen Beamtenschaft als Kauf- und Pachtsummen für koloniale Sachwerte und Wertquellen überlassen, und was endlich die ritterlichen Unternehmer durch Realisierung der kolonialen Sachwerte und Ausbeutung der kolonialen Wertquellen an exorbitanten, weil von günstigen kolonialen Produktionsbedingungen profitierenden Profiten herausschlagen – dieser ganze, den Kolonien direkt, durch bürokratische Abschöpfung, und indirekt, durch quasikapitalistische Ausbeutung, entrissene und in spiralförmiger Unaufhaltsamkeit zunehmende Reichtum drängt auf weitere Verwertung und steht deshalb bereit, sich des neuen, vom römischen Staat unwillkürlich geschaffenen Wertpotentials zu bemächtigen.

Bereit steht der durch die primäre, bürokratische, und die sekundäre, quasikapitalistische Ausplünderung der Kolonien erworbene Reichtum für diese neue und, wenn man so will, tertiäre Reichtumsbeschaffung natürlich nur, soweit er nicht der Römischen Republik zur Finanzierung ihrer militärischen Aktivitäten, ihrer Eroberungs- und Pazifizierungsanstrengungen, dient beziehungsweise direkt in den privaten Konsum der Oberschicht und in die Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen fließt. Dass indes auch nach Abzug der Rüstungsausgaben und der Aufwendungen für konsumtive Zwecke noch mehr als genug für die Investition in Domanialland übrig bleibt, dafür ist gesorgt: Erstens nämlich sind die Profitraten, die durch direkte Expropriation und durch indirekte Ausbeutung der Kolonien die Oberschicht erzielt, längst über den Punkt hinaus, bis zu dem die traditionellen Obliegenheiten der Oberschicht – die Aufrechterhaltung des eigenen Lebensstandards, die Sorge für die Klientel und die pietätvollen Aufwendungen zum Wohle der Stadt und zur Finanzierung öffentlicher Werke – genügten, um jene Profite aufzuzehren. Und zweitens und vor allem erweist sich jeder Denar, der für Rüstung und Militär ausgegeben wird, als rentabel in dem simplen Sinne, dass er die Eroberung neuer Gebiete und die Einrichtung neuer Kolonien ermöglicht und mithin den Grund für eine neuerliche Ausweitung der

direkten Expropriationspraxis und der indirekten Ausbeutungstätigkeit, sprich, für die Akkumulation weiterer Profite in Privathand, legt.

So fließen denn also die in den Händen der patrizischen und ritterlichen Oberschicht angehäuften überschüssigen, weil weder im staatlichen Rüstungshaushalt oder im privaten Konsum Verwendung findenden, noch als Investitionen im Spektrum der üblichen kolonialen Ausbeutungsunternehmungen mehr unterzubringenden und in ihrer Überschüssigkeit auf weitere Verwertung dringenden Wertquanten in den Kauf oder die Pacht von staatseigenem Land – und alle Beteiligten sind es zufrieden. Der römische Staat ist zufrieden, weil er so eine neue Einnahmequelle für die Finanzierung seiner Kriegszüge und seiner das Kolonialsystem umspannenden Militärverwaltung aufzutut und weil er selbst da, wo er Domanialland an verdiente Beamte verschenkt oder zur unentgeltlichen Nutzung überlässt und also nichts dabei gewinnt, doch jedenfalls eine beschwerliche Last und unnütze Bürde los wird und eine Konzentration seiner Kräfte auf seine wesentlichen, in der Expansionsstrategie und der Ordnungspolitik bestehenden Aufgaben erreicht. In der Tat ist dieser in der Privatisierung von Staatsländereien gelegene Entlastungseffekt für den Etat der Republik der objektive Vorwand oder rationalisierende Grund für eine wachsende Tendenz des römischen Staates, seine höheren Angestellten durch territoriale Schenkungen zu beglücken, und für die darin zum Ausdruck kommende und parallel zur Akkumulation von Reichtum in ihren Händen zunehmende Korruptionsneigung der staatstragenden Schicht, ihre Bereitschaft, private und familiäre Vorteile mit den öffentlichen und körperschaftlichen Interessen zu vermengen und die letzteren zum Vehikel einer Durchsetzung ersterer zu degradieren.

Wie bei der konfiskatorisch-privativen Bereicherung der prokonsularischen oder proprätorischen Beamtschaft in den Kolonien, die der römischen Konsumgüterproduktion zugute kommt und deren Benachteiligung gegenüber dem Rüstungssektor zu kompensieren hilft und die deshalb als eine binnenwirtschaftlich nützliche Korruptionserscheinung vom Senat weitgehend toleriert wird, ist auch bei der nunmehr praktizierten und augenscheinlich korruptionsverdächtigen Privatisierung von Domanialland ein als Staatsräson geltend zu machendes öffentliches Interesse, die – egal, ob durch Verkauf, Verpachtung oder Schenkung beziehungsweise formlose Überlassung der Ländereien – erreichte Entlastung des Etats der Republik, ausschlaggebend für die Tolerierung

beziehungsweise Legitimierung dieser Praxis. Nur, dass sich jetzt das objektive Kalkül als durchsichtige Rationalisierung, der gute Grund als planer Vorwand erweist, weil die Zeche für die Wohltat, die dem Gemeinwesen aus Korruption, aus der Vermischung von privatem Vorteil und öffentlichem Interesse, erwächst, hier nicht mehr von anderen, der durch die Konfiskationen ausgeplünderten Kolonialbevölkerung, sondern, wie gleich zu sehen, von Schichten des römischen Volkes selbst bezahlt werden muss, das sich durch den Großgrundbesitz, in dem das privatisierte Domanialland resultiert, ökonomisch massiv unter Konkurrenzdruck gesetzt findet.

Den Arbeitskräftemangel, an dem die zuerst nur in den italischen Kernlanden betriebene Latifundienwirtschaft zu scheitern droht, beseitigt die von Staats wegen und in großem Maßstab eingeführte Sklaverei. Der Konkurrenzdruck, der von den mit Sklavenarbeit betriebenen Latifundien und Manufakturen ausgeht, richtet die römischen Kleinbauern und Handwerkerschichten vollends zugrunde.

Zufrieden – um diese komparatistisch vorgreifende Beurteilung abzubauen und den Faden der Darstellung wieder aufzunehmen! – ist aber nicht nur der Staat, die senatorisch verfasste patrizische Körperschaft als ganze, sondern zufrieden sind auch und natürlich die einzelnen Mitglieder der Körperschaft, die Privatleute aus der Oberschicht, Senatoren und Ritter, die Nutznießer der Domaniallandverkäufe und -schenkungen sind und dadurch in den Besitz riesiger, mit dem Wort Latifundien plastisch beschriebener, Güter gelangen, deren Bewirtschaftung und Nutzung ihrem Bereicherungsprozess ein beispielloser Momentum verleiht und ihre Vermögensverhältnisse in völlig neue Dimensionen katapultiert. Aus den gewaltigen Flächen besten Acker- und Weidelandes, die sie dank jener Privatisierung von Staatsbesitz in die Hand bekommen, lässt sich ein ebenso gewaltiger Profit ausschlagen – vorausgesetzt, die neuen Grundherren verfügen über das für einen intensiven Feldanbau beziehungsweise eine effektive Viehzucht erforderliche Kontingent an billigen Arbeitskräften. Hier scheint auf den ersten Blick das Hauptproblem bei der Durchsetzung dieser neuen Anlageform und Realisierung der mit ihr gegebenen Bereicherungsperspektive zu liegen: dass nämlich das für eine erfolgreiche Bewirtschaftung der großen Güter benötigte Personal

gar nicht ohne weiteres, und geschweige denn in preiswerter Gestalt, vorhanden ist.

Schließlich ist in dieser ersten, für die neue römische Wirtschaft auf Latifundienbasis formativen Phase der Erwerb von Staatsland durch das senatorisch-ritterliche Establishment per Gesetz auf italischen Boden eingeschränkt, weil die Republik, so sehr sie ökonomisch zum Selbstbedienungsladen für ihre Führungsschicht wird, doch aber die von ihr solcherart Begünstigten politisch unter Kuratel halten und der Möglichkeit, dass diese in fernen, schlecht kontrollierbaren Kolonialgebieten territorialherrschaftliche Gelüste entwickeln und gar mit der jeweiligen prokonsularischen Verwaltung um die Macht vor Ort zu konkurrieren beginnen, wehren will. Auf dem Gebiet der alten römisch-italischen Wehrgenossenschaft aber, dort also, wo die römische Landverstaatlichungspolitik ihren damals noch in doppelter Hinsicht funktionsbestimmten Anfang nimmt und wo jetzt die Privatisierung der Staatsländereien die Latifundienwirtschaft initiiert, ist an eine umstandslose Rekrutierung der erforderlichen massenhaften und womöglich auch noch billigen Arbeitskräfte nicht zu denken, weil das vorhandene Arbeitskräftepotential in den regionalen und dank des italisch-römischen Handelssystems relativ florierenden Wirtschaftszusammenhang eingebunden und an eine Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften wegen der staatlichen Zugehörigkeit der betreffenden Regionen zu beziehungsweise ihrer vertraglichen Verknüpfung mit der Römischen Republik und wegen des wie immer abgestuften Rechtsschutzes, den ihre Bevölkerungen genießen, nicht zu denken ist.

Auch hier wieder ist es die auf eine exaktiv-direkte Aneignung, statt auf eine transaktiv-indirekte Anhäufung von Reichtum, auf eine requisitorische Mittelbeschaffung, statt auf eine kommerzielle Versorgung mit Gütern abgestellte und für die Römische Republik in ihrer klassischen Gestalt grundlegende militärisch-bürokratische Expansion, die Rat und Hilfe schafft, will heißen, die praktische Lösung für das Arbeitskräfteproblem liefert. Was im organisierten Wirtschaftsraum und in der verbürgten Rechtssphäre des italisch-römischen Bundesgenossenschaftssystems nicht zu haben ist, das lässt sich in den Randzonen des Imperiums, in den um ihre ökonomische Kontinuität und ihre politische Ordnung gebrachten rechtsfreien Räumen, die dem Imperium eingegliedert beziehungsweise vom Imperium in Schach gehalten werden sollen

und in denen die militärische Auseinandersetzung den Ton angibt und gewaltsame Unterwerfungsmaßnahmen, Strafexpeditionen und Zwangsvollstreckungen an der Tagesordnung sind, ohne weiteres beschaffen. Der seit alters bestehende Brauch, nach dem im Falle kriegerischen Konflikts dem Sieger nicht nur Hab und Gut, sondern auch Leib und Leben des Unterlegenen verfällt, öffnet hier einer Rekrutierung von Arbeitskräften Tür und Tor.

Zur Geltung gebracht und realisiert wird dieser Brauch seit alters nur, wo ein Bedarf an Menschen besteht, wo es für Leib und Leben der Besiegten Verwendung gibt, sei's dass – wie im aus Mangel an sonstigem tierischem Protein geübten Kannibalismus – der Besiegte im buchstäblichen Sinne als Leibgeber erhalten muss, sei's dass – wie in der extensiven, weiträumigen Wirtschaftsform des Nomadismus – Kriegsgefangene als Viehknechte und Hütepersonal eingesetzt werden können, sei's dass – wie an den Höfen theokratischer Herrschaften – genug Reichtum vorhanden ist, um menschliche Kriegsbeute als Komfort gewährende und Status symbolisierende dienstbare Geister mit durchzufüttern. Auch in den Gemeinschaften der mehr oder minder territorial fundierten Handelsstädte der Antike, in Athen, Karthago oder Rom, wird menschliche Kriegsbeute erst in nennenswertem Umfang für Sklavendienste nutzbar gemacht, als zum einen die kriegerischen Aktivitäten und Expansionsanstrengungen erheblich und kontinuierlich genug sind, um für einen hinlänglichen Strom von Kriegsgefangenen Sorge zu tragen, und zum anderen und vor allem, ausreichend große Landgüter entstanden sind, um Sklaven nutzbringend einsetzen zu können, beziehungsweise genug kommerzieller Reichtum versammelt ist, um sich den Kauf von Hausbediensteten oder Leibsklaven leisten zu können. In Athen ist das seit dem 6. Jahrhundert, in Rom seit dem 4. Jahrhundert der Fall, und deshalb gibt es seitdem in den beiden Staatswesen einen Sklavenhandel, der die Sklaverei die bis dahin gewährten engen Grenzen einer vorübergehenden Kriegsfolge oder einer als Schuldknechtschaft bezeichneten wirtschaftsrechtlichen Konsequenz sprengen und zu einer ebenso anerkannten wie festen Einrichtung werden lässt. Dennoch bleibt die Sklaverei wegen der relativen Begrenztheit der territorialen Besitzungen und Bescheidenheit der kommerziellen Vermögen auch da noch ein eher marginales und für die Gesamtwirtschaft ebenso folgenloses wie unmaßgebliches Phänomen.

Ihre Sternstunde oder, besser gesagt, die Geburtsstunde einer atemberaubenden Karriere erleben Sklavenhandel und Sklaverei nun aber im 2. Jahrhundert in Rom, wo, wie ausgeführt, die Privatisierung von Staatsland, seine Verwandlung in Latifundien, landwirtschaftlichen Großgrundbesitz, einen massiven Bedarf an Arbeitskräften schafft, und wo gleichzeitig die rasante kriegerische Expansion der Republik nach Nordafrika, auf den Balkan und nach Spanien große Gruppen von Menschen unter kriegsrechtlich-ausnahmezuständlichen Bedingungen dem römischen Zugriff zugänglich werden lässt. Diese unheilige Koinzidenz von massiv vergrößerter Nachfrage und rapide erhöhtem Angebot hat die zu erwartende Konsequenz: So gewiss die Oberschicht als Römischer Senat, als körperschaftlich agierende Staatsmacht, ihren Mitgliedern, den Patres und Equites, aus denen sie sich zusammensetzt, Staatsbesitz zukommen lässt und diese Zuwendung mit dem Geld rechtfertigt, das sie dabei erlöst, oder auch bloß mit der Entlastung des Etats, die sie dadurch erreicht, so gewiss versorgt sie nun auch die Begünstigten mit dem für die Nutzung ihres Besitzes erforderlichen Menschenmaterial und kann diese Hilfestellung ebenfalls damit rechtfertigen, dass der von ihr verkörperte Staat – teils direkt, indem er die Militärverwaltungen in den Kolonien und den Grenzgebieten die Rekrutierung und Verschiffung von Sklaven übernehmen lässt, teils indirekt, indem er das Privileg zum Sklavenhandel an Privatleute aus dem Ritterstand verpachtet oder verkauft – Einnahmen erzielt und das Ärar füllt.

Die mit Sklavenarbeit betriebene Latifundienwirtschaft, sie also ist es, die nun die ohnehin von akuter Zerrüttung bedrohten binnenwirtschaftlichen Verhältnisse der Republik endgültig und in kürzester Frist in den Ruin treibt, indem sie den Konkurrenzdruck, dem sich die Bauern und Gewerbetreibenden, die kleinen Landbesitzer und Handwerker durch den vom Ritterstand aus den Kolonien herausgepressten Strom wohlfeiler Waren ausgesetzt finden, durch die landwirtschaftliche Massenproduktion jenes Großgrundbesitzes weiter erhöht und in der Tat zur erdrückenden ökonomischen Drossel werden lässt. Eine Entspannung der durch die geldförmigen Kontributionen und Konfiskationen aus den jeweiligen kolonialen Neuerwerbungen mühsam und ohne echte Perspektive in vorläufiger Schwebelage gehaltenen ökonomischen Konfliktsituation ließe sich ja nur erreichen, wenn die Gewinne aus der vom

Ritterstand in immer größerem Maßstab inszenierten Ausbeutung kolonialer Wertquellen über die traditionellen Kanäle der Aufrechterhaltung eines patrizischen Lebensstiles, der Sorge für die Klientel und der pietätvollen Aufwendungen zum Wohle der Stadt und zur Finanzierung öffentlicher Werke umstandslos in den Konsum flößen und zu nichts weiter als zur Realisierung des von ihnen repräsentierten überschüssigen Warenangebots auf dem Markt verwendet würden. Weit entfernt aber, dass dies geschähe, werden diese Profite vielmehr in die vom Staat privatisierten Ländereien und in die zur Bearbeitung der Ländereien von Staats wegen organisierten Sklaven investiert und also einer Verwendung zugeführt, die, statt sich in der Realisierung von auf dem Markt bereits vorhandenen Werten, im konsumtiven Kauf von Gütern, zu erschöpfen, vielmehr auf einen weiteren Wertzuwachs, auf eine produktive Vermehrung eben jener in ihrem Wert durch Konsum zu realisierenden Güter hinausläuft, mithin darin resultiert, dass uno actu der wertmäßigen Einlösung vorhandener Waren und ihres darin beschlossenen Verschwindens vom Markt ein wertmäßig vergrößertes Warenkontingent auf den Markt gebracht, ein Mehr an Warenwert in die Zirkulation eingeschleust wird.

Weil jene Profite aus der Ausbeutung der Kolonien dank der qua Latifundienwirtschaft neu eröffneten Verwertungsmöglichkeit noch einmal als kraft Sklavenarbeit gewinnträchtiges Kapital eingesetzt werden, ehe sie in Form der für das Dominiatland und die Sklaven gezahlten Gelder in die Hände staatlicher oder privater Konsumenten gelangen, um dort ihre als Entlastung des Marktes von einem Überschuss an Warenwert wohlverstandene Wertrealisierungsaufgabe zu erfüllen, vergrößern sie immer nur weiter das Missverhältnis zwischen den in Gestalt von Subsistenzmitteln und Konsumgütern auf dem Markt versammelten Sachwerten und der in Form von geldlichem Äquivalent für die Realisierung der Sachwerte zur Verfügung stehenden Wertmenge und erhöhen so den Konkurrenz- und Preisdruck, unter dem die Produzenten der auf dem Markt versammelten Güter und zumal jene Produzentengruppen stehen, die auf der heimischen Scholle oder in der heimischen Werkstatt eigenhändig oder jedenfalls kleinbetrieblich ihr gewohntes Warensortiment erzeugen, statt in den Kolonien beziehungsweise auf den Latifundien unter den dort möglichen kostengünstigen, sprich, ausbeutungsintensiven Bedingungen wachsende Warenmengen erzeugen zu lassen.

Der vereinten und vielmehr potenzierten Wirkung, die koloniale Ausbeutung und Latifundienökonomie auf Sklavenarbeitsbasis zeitigen, hält die traditionelle Wirtschaft der Römischen Republik nicht stand. Parallel zur galoppierenden militärischen Expansion und kolonialsystematischen Entfaltung des Römischen Reiches vollzieht sich im Laufe des 2. Jahrhunderts ein dramatischer Verfall der bodenständigen, römischen Landwirtschaft und der in der in der Republik selbst ansässigen Gewerbe. Weil ausschlaggebend für den an einen Kollaps gemahnenden jähen Verfall der neuentstandene Großgrundbesitz und die in seinem Rahmen mittels Sklaven quasiindustriell betriebene agrarische Produktion ist, sind die primären Opfer die Bauern und kleinen Grundbesitzer der Republik. Sie, die wegen der kommerziellen Versorgung der Stadt mit preiswerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem wachsenden Herrschaftsgebiet der Republik, wegen der Landerwerbspraxis der sich in die Nobilität einkaufenden Neureichen aus der Handelssphäre und nicht zuletzt wegen der ihnen ständig abgeforderten Kriegsdienstleistungen schon lange unter ökonomischem Druck stehen und sich sei's als mit Müh und Not ihre soziale Stellung behauptende, gebeutelte Mittelschicht, sei's als der Deklassierung entspringender und aber ein politisches Bewusstsein und militantes Ressentiment kultivierender Teil der Plebs zu einer tribunizisch verfassten Partei formieren, die bereits seit mehr als einem Jahrhundert als konstruktive Opposition den expansiv-imperialen Kurs der Republik mitbetreiben und die in seiner Konsequenz durchgesetzte kolonialistische Ausbeutungspraxis mittragen – sie also, die bäuerlichen Schichten, finden sich nun am Ende der von ihnen mitgestalteten Entwicklung als die definitiven Opfer wieder, sehen sich mit ihren agrarischen Erzeugnissen durch die Billigproduktion der Kolonien und Latifundien vom Markt verdrängt und scharenweise um ihre Subsistenz gebracht. Soweit sie nicht in anderen Erwerbszweigen unterkommen, liegen sie auf der Straße und müssen sich mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser halten oder von öffentlichen Almosen leben beziehungsweise in der Klientel eines der ebenso sehr auf ihre Kosten wie zu Lasten der Kolonien Reichtümer anhäufenden Patrone aus der Nobilität Unterschlupf suchen.

Aber nicht bloß die bäuerlichen Schichten und Kleingrundbesitzer sind von dem rasanten Verfall der traditionellen wirtschaftlichen Strukturen der Republik betroffen, kaum weniger hart trifft es auch die Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden. Und zwar nicht bloß und nicht einmal in

der Hauptsache deshalb, weil die entwurzelten bäuerlichen Schichten in ihre Berufszweige drängen und ihnen auf dem Arbeitsmarkt Konkurrenz machen. Vielmehr ist der wesentliche Grund für die Not, in die sich auch die hauptstädtischen Gewerke und Kleingewerbe gestürzt sehen, einmal mehr der neue, territorial ebenso sehr über alle Stränge schlagende wie personell zum Massenbetrieb aufgeblähte Großgrundbesitz. Nicht nämlich nur, dass die mit Sklavenarbeit betriebene Bewirtschaftung großer, geschlossener Landflächen die habituelle agrarische Produktion revolutioniert, sie birgt auch nebenbei und mit assoziativer Zwangsläufigkeit die Anregung zu einer Revolutionierung der traditionellen Handwerke durch entsprechend massierte Bewirtschaftungsformen. Die Sklaven nämlich, die in den neueroberten Gebieten und den Grenzregionen des Imperiums rekrutiert und auf den italischen Latifundien eingesetzt werden, sind vielfach von Haus aus keine bloßen Landarbeiter, sondern bringen, zumal wenn sie aus den hochentwickelten Regionen des östlichen, hellenistischen Mittelmeeres kommen, vielfältige handwerkliche Fertigkeiten mit. Diese Fertigkeiten der Sklaven brachliegen zu lassen, heißt, ihre in toto gekaufte Arbeitskraft nur partiell oder überhaupt falsch und unrationell zu nutzen, bedeutet mit anderen Worten, in einem Kontext, für dessen Entstehung doch gerade Kapitalinvestitionsabsichten und Profitabilitätsrücksichten maßgebend sind, unwirtschaftlich zu verfahren.

Eine erste Anregung zur Behebung des Mangels und Wiedergutmachung des Versäumnisses bei der Nutzung der Verwertungschancen, die in der neuen Bewirtschaftungsform stecken, bieten die Latifundien selbst, deren beträchtlicher Bedarf an handwerklichen Leistungen, an der Errichtung von Baulichkeiten, an der Herstellung und Reparatur landwirtschaftlichen Geräts, an der Versorgung der Belegschaft mit alltäglichen Gebrauchsartikeln, an der Ausstattung der herrschaftlichen Landhäuser mit Komfort und Luxusgütern sich durch die vor Ort vorhandenen Arbeitskräfte, durch für dergleichen Arbeiten qualifizierte Sklaven, teilweise oder ganz befriedigen lässt. Auf den zu Großbetrieben entwickelten Landgütern kommt es zu einer Arbeitsteilung, bei der parallel und ergänzend zum quasiindustriell betriebenen Landbau vorhandene oder eigens eingeführte handwerkliche Fachkräfte mit der Produktion landwirtschaftlicher Hilfsmittel und nichtlandwirtschaftlicher Gebrauchsgüter befasst sind. Die gleichermaßen extensive und intensive Ausbeutung der Arbeitskraft, zu der Sklavenarbeit die Handhabe bietet, die doppelte Möglichkeit

nämlich, die Sklaven bis auf kurze Regenerationsphasen durchgängig bei der Arbeit zu halten und sie einer auf größere Effektivität abgestellten Umgestaltung der Arbeitsprozesse, einer Aufspaltung, Spezialisierung, Routinisierung, Serialisierung und schließlich, durch organisatorisches Arrangement und disziplinarischen Zwang ins Werk gesetzten Synthesis ihrer Verrichtungen zu unterwerfen, sorgt dafür, dass die auf diese Weise betriebene Produktion bald schon die Deckung des Eigenbedarfs der Landgüter übersteigt und Überschüsse abwirft, als deren Abnehmer sich der Markt anbietet.

Wie bereits die durch ritterliche Unternehmer aus den Kolonien herausgepressten Erzeugnisse haben auch diese der Sklavenarbeit auf Latifundienbasis entspringenden Produkte, und zwar die handwerklichen nicht weniger als die agrarischen, dank ihrer kostengünstigen Herstellung, ihres auf nichts als auf die Kaufsumme und die Lebenshaltungskosten für Sklavenarbeiter abgestellten niedrigen Erzeugerpreises, beste Marktchancen und keine Schwierigkeiten, sich im Konkurrenzkampf mit der normalen handwerklichen Produktion durchzusetzen. Der Markterfolg wiederum animiert dazu, die handwerklichen Produktionsstätten weiter auszubauen beziehungsweise eigenständige, nicht mehr vom Landbau abhängige handwerkliche Produktionen auf Basis der Sklavenarbeit und der in ihrem Rahmen veränderten, sprich, spezialisierten, rationalisierten und intensivierten Arbeitstechniken zu begründen, mit dem Ergebnis, dass überall im römisch-italischen Raum und später auch in den Kolonien unter Federführung des für kommerzielle Unternehmen zuständigen Ritterstandes Manufakturen entstehen, in die die ritterlich-patrizische Oberschicht ihre Gewinne aus den Kolonien und der Latifundienwirtschaft reinvestiert – handwerkliche, auf Sklavenarbeit und vorindustriellen Produktionsmethoden basierende Großbetriebe, die den herkömmlichen Kleinbetrieben und ihren manuellen Fertigungstechniken eine sie kraft manufakturrell durchrationalisierter Sklavenarbeit in kürzester Frist vernichtende Konkurrenz machen. Und dies nicht nur im Bereich der zivilen Gewerbe, sondern auch und in zunehmendem Maße in der Rüstungsindustrie, wo staatliche Großaufträge winken und die Klassengenossen der Manufakturbetreiber, die Herren aus Senat und Beamtenschaft bereitstehen, ihresgleichen gegen Provisionen oder Beteiligungen diese Aufträge zuzuschancen.

7. Volksbewegung

Die sozialreformerischen Bemühungen der beiden Gracchen scheitern daran, dass die pauperisierte und deklassierte Plebs, der Tiberius Gracchus durch Zuteilung von Domanialland, Gaius Gracchus hingegen schon nurmehr durch die Verteilung von Lebensmitteln helfen will, längst durch das System, das sie zugrunde richtet, fasziniert und geprägt ist und eher auf die subsistenzielle Partizipation an ihm spekuliert, als dass sie es radikal ablehnte.

Auf der ganzen Linie also der agrarischen und der handwerklichen Produktion, der zivilen und der kriegswirtschaftlichen Gütererzeugung, wirkt sich die Verwandlung der Römischen Republik in einen auf Kosten der Kolonien und versklavter Teile der kolonialen Bevölkerung funktionierenden Selbstbereicherungsautomaten in Händen der römischen Oberschicht, die mit der unternehmerischen Ausbeutung der Kolonien ihren Anfang nimmt und in der während der Formationszeit des 2. Jahrhunderts noch auf den italischen Raum beschränkten Latifundien- und Manufakturwirtschaft ihre Vollendung findet, verheerend auf die Lebensfähigkeit der traditionellen bäuerlichen und handwerklichen Betriebe Roms und auf die Beschäftigungslage derer aus, die als Eigentümer oder Angestellte dieser Betriebe das Gros des Mittelstands und der Plebs, sprich, das römische Volk im engeren Sinne, bilden. Innerhalb von anderthalb Jahrhunderten nach dem Wendepunkt des 2. Punischen Krieges, dem Punkt, an dem nach der Niederringung des wichtigsten Gegenspielers im Mittelmeerraum einerseits die große militärische Expansion der Republik und andererseits die Umstellung der römischen Ökonomie auf die Ausbeutung der Kolonien und eine mit Sklavenarbeit betriebene Latifundien- und Manufakturwirtschaft beginnt – binnen der anderthalb

Jahrhunderte also, die der Republik verbleiben, ehe sie sich ins Kaiserreich hinüberrettet und dort ihr selbstgewirktes Ende findet, vollzieht sich dank der Dynamik der mit militärischen Mitteln hergestellten und aufrechterhaltenen kolonialistischen Ökonomie jene unaufhaltsame Entwicklung, in deren Konsequenz die mittleren und unteren Schichten der römischen Bürgerschaft aus kleinen Erzeugern und Gewerbetreibenden, die durch ihrer Hände Arbeit am Markt partizipieren und denen die imperiale Entwicklung der Republik ein Gemisch aus Beeinträchtigungen und Vorteilen, aus Druck und Anreiz, Konkurrenz und Nachfrage beschert, zu einer Masse arbeitsloser, um ihre ökonomische Basis und ihren sozialen Status gebrachter Deklassierter werden, die an den gesellschaftlichen Ressourcen, dem immer ausschließlicher durch Sklavenarbeit und Ausbeutung der Kolonien beschafften Reichtum, wenn überhaupt, dann nicht mehr kraft ihrer Hände Arbeit und einer aktiven Mitwirkung am Markt teilhaben, sondern nurmehr dank des Politikums ihres Bürgerstatus und der sich daraus ergebenden Rolle, die sie als fraktionierte Parteigänger oder gesammelte Interessengruppe in den Machtkämpfen der Oberschicht spielen.

Wie unaufhaltsam und zumal unumkehrbar die in der ökonomischen Enteignung und sozialen Entwurzelung der Plebs resultierende Entwicklung hin zu einer ausschließlich auf Sklavenarbeit und kolonialistischer Ausbeutung basierenden Reichtumsbeschaffung tatsächlich ist, zeigt der letzte ernsthafte Versuch, ihr Einhalt zu gebieten beziehungsweise sie in geordnete und von Staats wegen kontrollierbare Bahnen zu lenken, der mit dem Namen der Gracchen verknüpft ist. Tiberius Gracchus, der ältere der beiden Brüder, die als Führer der organisierten Plebs, als Volkstribunen, dem Rad der schicksalhaften Entwicklung der Republik in die Speichen greifen beziehungsweise seine Bahn lenken wollen, verfolgt dabei noch das doppelte Ziel, dem galoppierenden Ruin, in den die übermächtige Konkurrenz der großen Landgüter die Bauern und kleinen Grundbesitzer hineintreibt, Einhalt zu gebieten und die bereits von ihrem Grund und Boden vertriebenen und von Deklassierung bedrohten beziehungsweise ihr bereits verfallenen Gruppen auf neuen Höfen anzusiedeln und so als freie, ökonomisch weitgehend unabhängige Agrarbevölkerung wiederherzustellen.

Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, greift er die auf privatisiertem Domanialland von der Oberschicht entfaltete und auf Sklavenarbeitsbasis

betriebene Latifundienwirtschaft an, in der er die auslösende Ursache für die krisenhafte Zuspitzung der ökonomischen und sozialen Probleme der römischen Volksmasse erkennt. Er schränkt durch Volksbeschluss und tribunizisches Gesetz die Flächen an Staatsland, die ein Privatmann in seinem Besitz haben darf, ein, lässt die darüber hinausgehenden Landflächen, die von der Oberschicht okkupiert und genutzt werden, an den Staat zurückfallen und beruft eine Kommission zur Aufteilung dieser Flächen in kleine Höfe und zu deren Distribution an landlose römische Bauern. Ohne sich am Privateigentum zu vergreifen und also die auf ihren traditionellen Landgütern und Besitzungen basierende Machtposition der patrizischen Oberschicht anzutasten, sucht er durch eine Umverteilung jener neuen Ländereien aus Staatsbesitz, die als kritische Masse zum traditionellen Besitz der Oberschicht hinzukommen, teils die das politisch-ökonomische System der Republik destabilisierenden latifundienwirtschaftlichen Konsequenzen, die diese kritische Masse zeitigt, abzuwenden beziehungsweise rückgängig zu machen, teils die ökonomischen und sozialen Schäden zu reparieren, die ja nicht erst die latifundienwirtschaftliche Entwicklung, sondern bereits das von der Oberschicht auf Basis ihrer traditionellen Machtposition durchgesetzte System kolonialistischer Expansion und Ausbeutung im römischen Volk anrichtet.

Zwar gelingt es Tiberius Gracchus, gegen den entschiedenen Widerstand seines Kollegen im Tribunenamt eine Kommission zur Einziehung und Aufteilung des okkupierten Domaniallandes einzusetzen, und die Kommission nimmt tatsächlich auch ihre Arbeit auf; aber da sich absehen lässt, dass diese Arbeit bei weitem nicht innerhalb der auf ein Jahr begrenzten Amtszeit eines Volkstribunen zu vollbringen ist und da er angesichts des erbitterten Widerstands der Träger und Nutznießer des Latifundiensystems, spricht, der das Staatsland als Privatbesitz vereinnahmenden und nutzenden Nobilität, für den Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt und des Verlusts der sakrosankten Stellung, die ihm letzteres verleiht, um sein Leben fürchten muss, sucht Tiberius bei der Volksversammlung eine Verlängerung seiner Amtszeit zu erwirken. Was ihn und seine Reform retten soll, wird ihm zum Verhängnis: Die Senatspartei legt öffentlichkeitswirksam sein Streben nach Verlängerung der Amtszeit als Griff nach der Alleinherrschaft aus und nutzt diese in der Römischen Republik schlimmste aller politischen Anschuldigungen, die Anschuldigung, er habe die Republik abschaffen und ein diktatorisches

Regime errichten, sich gar zum König aufwerfen wollen, um ihn mit dreihundert seiner Gefolgsleute niederzumetzeln.

Die Initiative zur Einziehung und Neuverteilung von okkupiertem Staatsland, das Kernstück des durch Tiberius Gracchus unternommenen Versuchs, der galoppierenden ökonomischen Zersetzung und sozialen Erosion in der Republik entgegenzuwirken beziehungsweise beides nach Möglichkeit zu reparieren, ist damit praktisch gescheitert. Unter dem Vorwand, dass bei der Rücknahme von ehemaligem Domanialland nicht nur römische, sondern auch bundesgenossenschaftliche Privatinteressen berührt werden, dass es sich also dabei nicht nur um ein innenpolitisches, durch Gesetz lösbares Problem, sondern ebenso sehr um eine außenpolitische, römische Staatsverträge tangierende Frage handelt, wird der anfangs noch weiterarbeitenden Aufteilungskommission die Zuständigkeit für die Feststellung der Einziehbarkeit von Land entzogen und der traditionell für dergleichen Fragen zuständigen zensorialen und konsularischen Verwaltung übertragen, was auf eine unbegrenzte Aussetzung und in der Tat endgültige Einstellung der Kommissionstätigkeit hinausläuft. Dennoch ist der mit dem Namen der Gracchen verknüpfte Reformversuch damit noch nicht am Ende.

Ein Jahrzehnt später wird unter unverändert und vielmehr verschärft krisenhaften gesellschaftlichen Bedingungen der jüngere Bruder des ermordeten Tiberius, Gaius Gracchus, zum Volkstribun gewählt und nimmt durch eine Reihe von Gesetzen, die er erfolgreich in der Volksversammlung durchbringt, die früheren Reformbestrebungen in allerdings vielsagend veränderter Form wieder auf. Das wichtigste Reformstück und zugleich die markanteste Korrektur des früheren Reformkurses bildet dabei das Gesetz zur kostenlosen regelmäßigen staatlichen Versorgung der städtischen Plebs mit Getreide. An die Stelle des Versuchs, den entwurzelten Bauernstand wieder Boden gewinnen und Fuß fassen zu lassen, tritt der reduzierte Anspruch, den Entwurzelten in ihrer Rolle als städtische Plebs eine staatlich garantierte Versorgung und Subsistenz zu sichern. Die alte Absicht, die Entwurzelten neu anzusiedeln und mit Höfen auszustatten, wird zwar nicht ganz und gar aufgegeben, aber sie verwandelt sich aus einer breiten Motion vor Ort des italischen Raumes in eine auf ferne Gestade und koloniale Freiräume zielende paradigmatische Landnahmebewegung und legt so den Charakter eines allgemeinen sozialen Bereinigungsplanes ab, um sich mit der Ventilfunktion einer Drainage

der schlimmsten sozialen Entzündungsherde zu bescheiden. Römische Kolonien auf dem Boden des einstigen Karthago oder des transalpinen Gallien ermöglichen es zwar vielleicht, die unruhigsten, weil sich mit ihrem sozialen Schicksal am schwersten tuenden Elemente der neuen massierten Plebs zu entfernen und so die gärende Gesamtmasse ruhiger zu stellen, aber ein Programm zur Beendigung des Gärprozesses oder gar zur Rückgängigmachung der eingetretenen sozialen Verwerfungen bilden sie nicht.

Sein von Maßnahmen zur Einschränkung der gesetzgeberischen und richterlichen Kompetenzen des Senats flankiertes Reformwerk sucht Gaius Gracchus dadurch zu sichern, dass er mit Blick auf seine eigene Wiederwahl vom Gesetzgeber Volksversammlung die Schranke der einjährigen Amtszeit für Tribunen aufheben lässt. Gleichzeitig bemüht er sich, die soziale Basis, auf der er operiert, zu verbreitern, die Fraktion seiner Unterstützer zu vergrößern, indem er die schon lange schwelende Frage der rechtlichen Stellung der Bundesgenossen aufgreift und deren Verwandlung in römische Vollbürger beziehungsweise Überführung in den privilegierten bundesgenossenschaftlichen Status fordert, den bislang ausschließlich die latinischen Gemeinschaften innehatten. Mit diesem Ansinnen aber weckt er die Eifersucht seiner eigenen Anhängerschaft, der römischen Plebs, die sich in ihrer Stellung als Hätschelkind der Reform bedroht sieht. Es genügt, dass ein von der Senatspartei gekaufter tribunischer Kollege des Gaius den ganz realitätsfremden, rein demagogischen Antrag stellt, statt der Koloniegründungen an fernen Gestaden Gelegenheiten für Neuansiedlungen in der Nähe Roms, auf italischem Boden, zu schaffen, um die Plebs dazu zu bringen, ihrem Wohltäter und Vorkämpfer einen Denkmalsstein zu verpassen und ihm nämlich die Wiederwahl zu verweigern. Diese quasi symbolische Geste aber genügt bereits, das ganze, auf den tönernen Füßen des Volkswillens stehende Reformwerk zum Einsturz zu bringen: Als der seines Amtes entkleidete Tribun mit seiner Anhängerschaft sein Lieblingsprojekt, die karthagische Kolonie, auf der Volksversammlung durchzudrücken versucht, kommt es zu Kämpfen, in deren Verlauf er sein Leben verliert.

Die Unaufhaltsamkeit des sozialen Verfalls der traditionellen republikanischen Gesellschaft, ihrer Aufspaltung in eine auf Basis der kolonialen Ausbeutung und der Sklavenwirtschaft im Überfluss schwimmende Nobilität und eine um ihre ökonomische Basis gebrachte, besitzlose Plebs

machen die Reformversuche der beiden Gracchen wünschenswert deutlich. Sie zeigen nämlich zuerst und vor allem, dass der als Opfer der Entwicklung firmierenden Plebs in actu dieses sie nunmehr definierenden Opferstatus das Vermögen verloren geht, mit persönlicher Verantwortlichkeit, moralischer Zurechnungsfähigkeit und politischer Resolution eine entscheidende Revision und grundlegende Veränderung der eingetretenen Situation zu wollen und zu betreiben. Tatsächlich dürfte die wesentliche Fehleinschätzung der Reformer, ihr ausschlaggebender Irrtum bei der politischen Lagebeurteilung eben darin zu sehen sein, dass sie jenen, denen sie aus ihrer ökonomischen Zwangs- und sozialen Notlage heraushelfen wollen, einen ungebrochenen Willen zur radikalen Sanierung ihrer Verhältnisse und Wiederherstellung in statu quo ante zuschreiben, dass sie ihnen mit anderen Worten die unzweideutige Absicht und Bereitschaft unterstellen, den neuen Status eines durch Entzug der ökonomischen Basis in Abhängigkeit existierenden sozialen Opfers gegen die alte Position eines auf Basis relativer ökonomischer Unabhängigkeit frei handelnden politischen Subjektes einzutauschen. Weit entfernt von solcher Bereitschaft zur nachdrücklichen Veränderung und radikalen Erneuerung, sind jene ökonomisch entwurzelten und sozial deklassierten plebejischen Gruppen vielmehr ebenso sehr Geschöpfe wie Opfer der neuen Situation, finden sie sich durch den politisch-ökonomischen Prozess jener neueingeführten, auf kolonialistischer Ausbeutung und Sklavenarbeit basierenden Reichtumsbeschaffungsmethoden der Nobilität nicht weniger von Grund auf verändert als zugrunde gerichtet, nicht weniger in Bann geschlagen und transzendental definiert als aus dem Rennen geworfen und real demontiert.

Der Grund für diese die Plebs ideologisch in Bann schlagende Faszination, die von dem sie praktisch in die Pfanne hauenden neuen Reichtumsbeschaffungssystem ausstrahlt, diese mit dem Existenzverlust einhergehende Charakterkonversion, mit der ökonomischen Destruktion verknüpfte perspektivische Transformation, die das neue System der Plebs beschert, ist eben darin zu suchen, dass letzteres eine höchst effektive Bereicherungsveranstaltung darstellt, bei der die ökonomische Not und das soziale Elend, worin sich die unteren und mittleren Schichten gestürzt sehen, als bloße Kehr- und Schattenseite der strahlenden Fülle und des überwältigenden Überflusses erscheinen, womit sich die Oberschicht überhäuft findet. Statt nichts weiter als ökonomischen Ruin

und sozialen Verfall zu bewirken, treibt das von der Nobilität etablierte System diesen Ruin und Verfall vielmehr als bloße, wie man will, Folge- oder Randerscheinung des ungeheuren Stromes von Gütern und Dienstleistungen hervor, den koloniale Ausbeutung und Sklavenarbeit entfesseln und der Nobilität zuwenden.

Angesichts der pleromatischen Fülle, die so das neue System zeitigt und den durch es benachteiligten plebejischen Gruppen provokativ, und nämlich ebenso unerreichbar wie dicht, vor Augen stellt, wird es diesen Gruppen schwer und in der Tat unmöglich, den gravierenden Mangel, das tendenzielle Nichts, worin sie sich durch die systematische Entwicklung versetzt sehen, als vernichtenden Einwand, als resultative Negativität gegen das System geltend zu machen, und drängt sich ihnen vielmehr unwiderstehlich die Möglichkeit auf, diesen gravierenden Mangel, dies resultierende Nichts als *fait accompli* der systematischen Entwicklung hinzunehmen, um dann von dieser einverständigen Position aus eine Beteiligung an der in systematischer Korrespondenz zu dem Mangel, der sie ereilt hat, entstandenen pleromatischen Fülle, mit anderen Worten, ihre Sanierung durch das als die systematische Wahrheit des Nichts, das sie bedrängt, erscheinende überschwängliche Sein ins Auge zu fassen. Nicht aggressives Aufbegehren gegen das von der Nobilität etablierte politisch-ökonomische System, um das ihnen von letzterem zugeteilte Los der Pauperisierung und Verelendung abzuschütteln und sich im vorsystematischen Zustande einer halbwegs autarken Subsistenz und autonomen Bürgerlichkeit wiederherzustellen, lautet demnach die Devise der ökonomisch entwurzelten und sozial deklassierten plebejischen Gruppen, sondern Identifikation mit dem Aggressor, um dem durch seine Aggression ihnen bereiteten Schicksal zu entrinnen und es in Partizipation an dem ihr, der Nobilität, kraft ihres aggressiven *Procedere* zuteil gewordenen materiellen Segen zu verkehren.

Eben weil die aus dem Zusammenbruch der traditionellen römischen Wirtschaft hervorgegangene plebejische Konkursmasse ökonomisch entwurzelt und sozial deklassiert ist, vermag sie sich gegenüber der aus kolonialer Ausbeutung und Sklavenarbeit kombinierten Großunternehmung, die jenen Zusammenbruch herbeiführt, auch nicht mit einem den neuen systematischen Kontext stracks negierenden eigenen wirtschaftspolitischen Standpunkt und einem der anderen strategischen Ordnung diametral zuwiderlaufenden alten gesellschaftspolitischen Status zu behaupten

– beides ist ihr ja nach Maßgabe des totalen Erfolgs des Großunternehmens und seiner demgemäß transzendentalen Verbindlichkeit gründlich und in der Tat unwiderruflich verlorengegangen. Was ihr statt dessen nurmehr bleibt, ist der Versuch, in dem zu ihren Lasten erfolgreichen Großunternehmen selbst und auf dessen gedeihlichem Boden wenn schon nicht wieder ökonomisch Wurzeln zu schlagen, so immerhin aber subsistenzuell Fuß zu fassen, und wenn schon nicht erneut eine funktionale Stellung zu finden, so jedenfalls doch einen sozialen Standort zu erringen.

Der Hebel, mittels dessen sich die Plebs die Partizipation an den Früchten des kolonialen Ausbeutungssystems der Nobilität sichern will, ist das Bürgerrecht – es allerdings nicht mehr in seiner habituell-formalen Gestalt, sondern in neuer existenziell-materialer Bestimmtheit. Für die Forderungen der Plebs fehlt indes der Adressat, da die Nobilität sich aufgrund ihrer Interessenlage taub gegen die von der Plebs vollzogene Existenzialisierung des Bürgerrechts stellt und die Plebs sich mit der Anerkennung des Bürgerrechts als unverändert gemeinsamer Plattform der Möglichkeit begibt, eben diese, die gemeinsame Plattform objektiv ad absurdum führende Interessenlage der Nobilität sozialkritisch zu thematisieren.

Die Frage ist nur, wie sie das anfangen soll. Wie und kraft welchen Vermögens soll sie, die vom unaufhaltsamen Zug der imperialistischen Wirtschaft der eigenen Führungsschicht überrollte und in Staub geworfene Plebs, es bewerkstelligen, auf diesen Zug aufzuspringen und an seiner Siegesfahrt teilzunehmen? Welche brauchbare Handhabe hat sie, die schiffbrüchige Besatzung des vom Staatsschiff überfahrenen und auf den Grund des Meeres geschickten bescheidenen Nachens der mittleren und unteren Schichten, den Aggressor zum Einlenken, das Staatsschiff zum Beidrehen zu veranlassen und zur Hilfeleistung, zur Rettungsaktion zu bewegen? Was für einen Anspruch auf Wiederherstellung oder Schadenshaltung kann sie mit Fug und Recht erheben? Welches Recht kann sie gegen die Gewalt der ökonomischen Verhältnisse geltend machen? Ökonomisch entwurzelt und sozial deklassiert, scheinen die Angehörigen dieser menschlichen Konkursmasse alle konkreten Ansprüche und Rechte, die sich aus ökonomischer Fundierung und sozialer Einbindung

ergeben, eingebüßt zu haben. Geblieben scheint ihnen nichts als ihre abstrakte, ökonomisch ebenso ungestützte wie sozial ungesicherte politische Existenz als Bürger des Gemeinwesens.

Gegen die konkrete Gewalt der ökonomischen Verhältnisse und sozialen Verwerfungen geltend machen können sie demnach nur das Recht, das ihnen diese ihre abstrakte politische Existenz, ihre Zugehörigkeit zur römischen Gemeinschaft, ihr Einschluss in den Gesellschaftsvertrag der Römischen Republik verleiht, kurz, geltend machen können sie nichts als ihr römisches Bürgerrecht. Es markiert oder stipuliert die eigentlich oder als schierer Formalismus politische Ebene, die Ebene jener per Abstraktion für sich genommenen Polis oder besser civitas, in der alle Beteiligten, die Angehörigen der zur Nobilität erweiterten patrizischen Führungsschicht ebenso wie die der durch Deklassierung expandierenden plebejischen Unterschicht, kraft Bürgerstatus als wenn schon mitnichten im Effekt gleichrangige, so jedenfalls doch im Prinzip gleichberechtigte Mitglieder versammelt sind – gleichberechtigt in der Bedeutung eben dieses gemeinsamen Bürgerrechts, das sich in tautologischer Engführung als wechselseitig garantiertes Recht auf Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, sprich, als Recht darstellt, Bürger des Gemeinwesens zu sein und zu bleiben.

Dabei ist das selbstbezüglich Abstrakte, um nicht zu sagen Tautologische, jenes Rechts nicht Konsequenz seiner Inhaltslosigkeit und Leere, sondern Ausdruck der Tatsache, dass der Inhalt, auf den das Recht sich bezieht, bereits vorgegeben, die empirischen Umstände, die ökonomischen und sozialen Lebensverhältnisse, in denen der Bürger sich befindet, jeweils schon vorausgesetzt sind, und das Bürgerrecht sich in einer allgemeinen Bestandsgarantie, nämlich in dem von allen Beteiligten allen Beteiligten garantierten Anspruch auf Aufrechterhaltung der gegebenen Inhalte und vorausgesetzten Verhältnisse erschöpft. Unbeschadet ebenso sehr wie ungeachtet der Art und Weise, wie das Gemeinwesen historisch zustande gekommen ist, und der Mechanismen, durch die es systematisch zusammengehalten wird, eint seine Mitglieder die als wie immer unausgesprochener Gesellschaftsvertrag begreifliche und qua ausdrückliches Bürgerrecht kodifizierte Entschlossenheit, keine nicht der Logik der empirischen Verhältnisse des Gemeinwesens entspringenden, nicht seinen Spiel- oder vielmehr Verkehrsregeln entsprechenden, sondern jener Logik fremden, mit jenen Regeln unvermittelten und per

definitionem ihrer Unvermitteltheit gewaltsamen Veränderungen des biologisch, ökonomisch und sozial Gegebenen zu tolerieren und mit anderen Worten nicht zuzulassen, dass sie, die Mitglieder des Gemeinwesens, Übergriffen durch fremde Kollektive oder durch Individuen aus den eigenen Reihen ausgesetzt sind und sei's Schädigungen an Leib und Leben, sei's ökonomische Enteignungen, sei's soziale Diskriminierungen erleiden. In der Tat richten sich von Haus aus das Bürgerrecht und die Bestandsgarantie, die es gewährt, das wechselseitige Schutzversprechen, das es bedeutet, ausschließlich gegen gewaltsame Eingriffe in die gegebenen Lebensverhältnisse und gegen systemfremde Manipulationen des als Voraussetzung Bestehenden und nicht etwa gegen die Änderung der Verhältnisse, die deren eigener Logik geschuldet sind, gegen Transformationen, die das System aus innerer Dynamik durchläuft. Sowenig das Bürgerrecht die Inhalte und Verhältnisse konstituiert, auf die es sich bezieht, sowenig intendiert es eine inhaltliche Festschreibung des jeweils historisch gegebenen Status quo, eine Garantie der Unveränderlichkeit der jeweils empirisch bestehenden Situation.

Allerdings ist in jener Konstruktion eines bürgerrechtlichen Gesellschaftsvertrages auch nicht vorgesehen, dass die innere Logik der als schutzwürdig angesehenen gegebenen Lebensverhältnisse diese in einen Veränderungsprozess hineintreibt, an dessen Ende sie für einen Teil der Vertragspartner jeder Verhältnismäßigkeit entkleidet und den Betroffenen regelrecht abhanden gekommen sind, dass mit anderen Worten die eigene Dynamik der für garantiert erklärten vorausgesetzten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung diese einem so nachdrücklichen Wandel unterwirft, dass schließlich für ganze Gruppen der an ihr teilhabenden Bürger die ökonomische und soziale Grundlage ihrer Teilhabe überhaupt entfällt. Und genau das aber geschieht! Wie gesehen, führt die durch koloniale Ausbeutung und Sklavenarbeit gleichermaßen determinierte und vorangetriebene Entwicklung der republikanischen Gesellschaft für einen großen Teil der bäuerlichen und handwerklichen Mittel- und Unterschichten in der römischen Bürgerschaft zu einer ökonomischen Entwurzelung und sozialen Deklassierung, die ihnen ihre subsistenzuelle Grundlage und ihre gesellschaftliche Integration nicht weniger effektiv verschlägt, als die gewaltsamste ökonomische Enteignung und soziale Diskriminierung das zu tun vermöchten. Eben die Situation, gegen die das Bürgerrecht schützen soll, jene als Resultat handgreiflicher Gewalt

und direkten Zwangs vorgestellte, als Folge willkürlicher Eingriffe antizipierte, einschneidende Veränderung der materialen Lebensverhältnisse und der Bedingungen sozialen Zusammenlebens, vor der es zugunsten einer aus eigenem Antrieb kontinuierlichen Entwicklung der Verhältnisse und einer freien Entfaltung der das Zusammenleben regelnden Kräfte das Gemeinwesen bewahren soll – sie also wird unter dem Schutz des Bürgerrechts durch die der inneren Logik der Verhältnisse folgende kontinuierliche Entwicklung selbst, durch das nur seinen eigenen Regeln verpflichtete assoziative Kräftespiel als solches hervorgetrieben: Am Ende der logischen Entwicklung der materialen Lebensverhältnisse zeigen sich große Teile der Bevölkerung ebenso sehr von der Teilhabe an ihnen ausgeschlossen, pauperisiert, sprich, ihrer ökonomischen Subsistenz beraubt, wie sie sich in der Konsequenz des freien Spiels der assoziativen Kräfte dissoziiert, dem Zusammenleben entrissen, sprich, um ihre soziale Integration gebracht finden.

Und indem das geschieht, ändert nun aber das Bürgerrecht nolens volens seinen Impetus und Sinn: Es wird aus einer Gewährleistung des *Quid est* zur Inanspruchnahme eines *Quod est*, wird aus einem Recht auf Bestehendes und Vorausgesetztes, zu einem Recht auf das Bestehen überhaupt und die Voraussetzung als solche. In dem Maße, wie sich die gesellschaftliche Situation existenzialisiert und für einen Großteil der Bürgerschaft das Bürgerrecht sich auf einen rein formalen Anspruch reduziert, dessen vorausgesetzter Gegenstand und Geltungsbereich, dessen als ökonomische Subsistenz und soziale Integration gegebener materialer Bezug sich quasi verflüchtigt hat und entfallen ist, nimmt das Bürgerrecht selber existenzielle Bedeutung an und erweist sich im Blick auf das Verschwundene, wie einerseits als faktische Fehlanzeige und reliquarischer Index, so andererseits aber auch als praktische Zivilklage und restaurativer Kodex. Als das, was von ihren ruinierten Lebensverhältnissen, ihrer verlorenen ökonomischen Grundlage und sozialen Einbindung, noch als entleerte Vertragsbestimmung, als nunmehr gegenstandslose Klausel übriggeblieben ist und zeugt, wird das Bürgerrecht zu einem Strohalm, nach dem sie greifen, um die alten Lebensverhältnisse quasi zu beschwören, die mit ihm ursprünglich angezeigte ökonomische Subsistenz und soziale Integration als das zu ostentieren, was sub specie seiner nach wie vor am Platze ist. Das Bürgerrecht und der in ihm kodifizierte Gesellschaftsvertrag gewinnen in dem Maße, wie sie ihre

affirmative Funktion verlieren, evokative Bedeutung: Nach der Devise, dass, wo ein Recht ist, auch der Tatbestand sein muss, auf den sich das Recht bezieht, weil sonst das Recht ja gegenstandslos wäre, setzen die entwurzelten und deklassierten Plebejer eben jenen vormals vorausgesetzten und aber mittlerweile durch die Dynamik der gesellschaftlichen Verhältnisse zugrunde gerichteten Tatbestand, die ökonomische Subsistenz und soziale Integration aller Bürger, als durch das Recht stipulierte Realität, als aus dem Gesellschaftsvertrag bei Strafe seiner offenbaren Nichtigkeit zu folgerndes existenzielles Erfordernis, als eine aus der bloßen Form herauszuschlagende Materie, einen aus der abstrakten Klausel zu ziehenden konkreten Schluss.

So also wird das abstrakte, um seinen Bezug und Gegenstand gebrachte Bürgerrecht für die Plebs zum Unterpfand ihres Anspruchs auf Restitution eben jenes Bezuges und Gegenstandes, wird für sie zur Berufungsinstanz, um wegen der ökonomischen und sozialen Unbill, die ihr widerfahren ist, Protest anzumelden und Regressforderungen zu erheben, kurz, es wird für sie zum formalen und in aller Form zwingenden Grund für ihre materiale Neubegründung und kommunale Rehabilitation als Mitglieder der civitas. Wie und auf welchem Wege die Plebs diese ihre – das Bürgerrecht aus einem Garanten vorhandener Subsistenz und Integration in einen Stipulanten fehlender Subsistenz und Integration umfunktionierende – Restitutionsforderung und Schadensersatzklage vorträgt und geltend macht, ist nicht schwer zu erraten. Sie tut es durch eben das Organ und Sprachrohr, das ihr auch bis dahin schon Stimme verliehen und die Mitsprache gesichert hat, nämlich durch die Institution des Tribunats. Letzteres politisiert oder vielmehr existenzialisiert sich dabei unter dem Eindruck der ihm zufallenden neuen Aufgabe und Repräsentanz auf die gleiche Weise wie das von ihm geltend gemachte Bürgerrecht selbst. Besteht traditionell das Amt des Tribuns darin, den einfachen Bürger in specie oder als Individuum gegen Willkür und Gewalt und gegen daraus resultierende leibliche Schädigungen, ökonomische Enteignungen und soziale Diskriminierungen zu schützen und ihn im Genuss der sanktionierten politisch-rechtlichen Prozeduren, der gewohnten ökonomisch-kommerziellen Aktivitäten und der bewährten assoziativ-sozialen Verkehrsformen des Gemeinwesens zu erhalten, so erkennt der Tribun nun seine Zuständigkeit darin, den einfachen Bürger in genere oder als Kollektiv vor den ökonomischen Enteignungen, den

sozialen Diskriminierungen und, daraus resultierend, den Beeinträchtigungen von Leib und Leben zu retten, die ihm aus jenen sanktionierten Prozeduren, gewohnten Aktivitäten und bewährten Verkehrsformen nicht weniger zuverlässig als aus der ungezügeltsten Willkürhandlung und Gewaltübung erwachsen; mit anderen Worten, er fühlt sich nunmehr herausgefordert, den als Kollektiv betroffenen Bürger, die Plebs, unter Berufung aufs Bürgerrecht gegenüber der zerstörerischen Dynamik eben der entwickelten Lebensverhältnisse und gesellschaftlichen Strukturen sicherzustellen und schadlos zu halten, die in ihrer unentwickelten Form das Bürgerrecht eigentlich nur zu garantieren und in Geltung zu erhalten diene.

So unstrittig aber auch die auf subsistenzielle Fundierung und assoziative Integration lautende Forderung ist, die das existenziell gewendete und aus einem bloß affirmativen Faktor in eine mehr noch evokative Instanz umfunktionierte Bürgerrecht den ökonomisch Entwurzelten und sozial Deklassierten eingibt, und so klar des weiteren ist, welche politische Institution berufen ist, diese Forderung vorzutragen, so unklar ist allerdings der Adressat, dem sie gilt. Zwar *de jure* hält, diesen Adressaten zu benennen, nicht schwer: es ist der die gemeinschaftlichen Interessen vertretende, die öffentlichen Geschäfte besorgende, das Gemeinwesen verwaltende Staat. An wen sonst, wenn nicht an die mit der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft als solcher, sprich, mit der Wahrung der gesellschaftlichen Eintracht und des öffentlichen Friedens, sprich, mit der Wahrnehmung, Vermittlung und Bewältigung von Interessenkonflikten und Störungen des Kräftegleichgewichts zwischen Gruppen und Parteien von Amts wegen betraute Einrichtung Staat sollten sich wohl die Restitutions- beziehungsweise Kompensationsansprüche der durch den Gesellschaftsprozess in ihren ökonomischen Interessen existenziell beeinträchtigten und um alle soziale Balance gebrachten plebejischen Gruppe richten? *De facto* allerdings und in seiner empirischen Verfassung, in seinem legislativen Gremium und exekutiven Apparat, besteht der römische Staat aus Senat und von diesem gewählter und kontrollierter Beamtenschaft, das heißt, er rekrutiert sich zur personalen Gänze aus jener Nobilität, jener patrizisch-ritterlichen Führungsschicht, die maßgebliche Betreiberin und verantwortliche Trägerin der, wie in einer beispiellosen Bereicherung ihrer, der Führungsschicht, selbst, so aber auch in der Entwurzelung und Deklassierung breiter Volksschichten

resultierenden politisch-ökonomischen Entwicklung der Republik ist. Mit anderen Worten, der Staat ist Partei, befindet sich in den Händen oder hat vielmehr die Gestalt derer, die durch die Verfolgung ihrer privaten Interessen schuld sind an der Misere der Plebs und gegen die sich deren Zivilklage objektiv richtet, und ist deshalb als Staat, als zwischen den Konflikten der gesellschaftlichen Gruppen zu vermitteln, zwischen ihren Interessen einen Kompromiss zu erzielen fähige Instanz, als Wahrerin des in der Kompatibilität diskrepanter Interessen bestehenden Allgemeinen, als Hüterin eines Gemeinwesens, bei dem die Kongruenz der Perspektiven der einzelnen Gruppen ihre Divergenz überwiegt, nicht mehr verfügbar und tatsächlich gar nicht mehr existent.

Dabei ist, um Missverständnissen vorzubeugen, der Grund für das Verschwinden der eigentlichen Staatsfunktion nicht schon das bloße Parteisein der den Staatsapparat okkupierenden Nobilität, die einfache gruppenspezifische Interessiertheit der das Personal für die staatlichen Institutionen stellenden patrizisch-ritterlichen Führungsschicht. Interessierte Partei ist die staatstragende Führungsschicht vielmehr seit jeher, seit den Anfängen ihrer zuerst auf flankierende militärische Maßnahmen für die Förderung des Handels beschränkten und später dann auf direkte kolonialistische Eroberungen abgestellten Expansionsstrategie. Nur dass im Unterschied zur jetzt entstandenen Situation diese Parteilichkeit und Interessiertheit der Führungsschicht in den vorangegangenen Zeiten eine Parteinahme für andere gesellschaftliche Gruppen, für die der Führung der Nobilität anvertrauten mittleren und unteren Schichten, nicht ausschließt, mit einer fürsorglichen Berücksichtigung der Interessen der letzteren vereinbar bleibt, dass also etwa die Bereicherung durch den expandierenden Handel für die aufgrund dieser Bereicherung Verarmenden, die binnenwirtschaftlichen Opfer der Entwicklung, eine relative Kompensation durch Kriegsbeute oder die Chance zur munizipalen beziehungsweise kolonialen Neuansiedlung in annektierten Gebieten bereithält oder dass die kolonialistische Kontributions- und Konfiskationspraxis, sosehr die Führungsschicht sich mit ihr in die eigene Tasche wirtschaftet, doch aber auch durch das staatliche Ausgaben- und private Konsumniveau, das sie ermöglicht, den primär ausgeschlossenen und benachteiligten unteren Schichten sekundär Verdienstmöglichkeiten eröffnet und Zuwendungen beschert. Jetzt hingegen geht die Bereicherungsstrategie der Führungsschicht durch ihre Umstellung von einer direkten, Wertmittel abschöpfenden Beschaffungspraxis auf ein indirektes,

Ressourcen ausbeutendes Aneignungsverfahren eindeutig zu Lasten der mittleren und unteren Schichten, der bäuerlichen und handwerklichen Gruppen, die sich durch die mittels kolonialistischer Zwangswirtschaft und heimischer Sklavenarbeit produzierten wohlfeilen Waren, die auf den römischen Markt strömen, auskonkurriert und ins Unglück gestürzt finden. Jeder Versuch der Oberschicht, ihr parteiliches, eigeninteressiertes Handeln, ihr auf ihren privaten Nutzen gerichtetes Vorgehen, mit der Rücksicht auf die Interessen jener anderen Gruppen, auf deren Existenzanspruch, zu vermitteln und also der staatlichen Funktion, die sie formaliter und in persona wahrnimmt, materialiter und in re gerecht zu werden, würde bedeuten, dass sie ihrem Eigeninteresse zuwiderhandeln, ihrem aktuellen Besitzstand oder zumindest ihren prospektiven Bereicherungschancen Schaden zufügen müssten, widerstritte also diametral der Logik des Appropriationssystems, das sie mit passiver Duldung, wo nicht gar unter aktiver Mitwirkung der von ihr okkupierten, von ihresgleichen vertretenen Staatsfunktion aufgebaut hat, und unterbleibt deshalb.

Den Staat, den sie als öffentliches, gesamtgesellschaftliches Anliegen repräsentiert, solange die Verfolgung ihrer privaten, gruppenspezifischen Interessen noch halbwegs mit der Wahrung der Interessen der anderen Gruppen vereinbar ist, reduziert sie in dem Maße, wie diese ihre Privatinteressen in einen unvermittelbaren Gegensatz und tatsächlich in einen zum Ausschließungsverhältnis fortschreitenden Widerspruch zu den Interessen der anderen treten, auf ein willfähiges Instrument ihrer qua appropriative Ökonomie privativen Politik, sprich, auf einen veritablen Selbstbedienungsladen. So gewiss demnach aber die Staatsfunktion in ihrer traditionellen Form als Vermittlungsinstanz, die auf den Ausgleich konfligierender, aber nicht unvereinbarer, sich beeinträchtigender, aber einander nicht ausschließender Interessen zielt, verschwunden ist und von der neuen, einer systembedingt exklusiven Verfolgung ihrer Interessen frönenden Nobilität, dem neuen, sich mit systematischer Notwendigkeit ebenso sehr zu Lasten der anderen Gruppen im eignen Gemeinwesen wie auf Kosten fremder Gemeinschaften bereichernden korporativen Verbund aus Patriziern und Rittern gar nicht mehr wahrgenommen wird, so gewiss stößt nun der Anspruch auf Lastenausgleich, die Forderung nach Wiedergutmachung oder Kompensation, die die zur Plebs nivellierten anderen Gruppen des Gemeinwesens an diese traditionelle Staatsfunktion adressieren, auf taube Ohren, auf ein Nichts

an Resonanz. Weil die Not und das Elend der Plebs Resultat der neuen, in kolonialer Ausbeutung und Latifundienwirtschaft bestehenden Bereicherungsstrategien der Nobilität ist und deshalb auch die dieser Not entsprungenen, diesem Elend geschuldeten Forderungen, die auf Basis eines existenzialisierten Bürgerrechts die Plebs erhebt, nur auf Kosten des durch die neuen Strategien angehäuften Reichtums der Nobilität realisiert werden könnten und zu Lasten seiner weiteren Akkumulation gingen, zielen alle plebejischen Forderungen zwangsläufig ins Leere der mit anderen Parteien unverträglichen, mit den Interessen anderer unvereinbaren Parteilichkeit und Interessiertheit jener die Staatsfunktion nurmehr in corpore verwaltenden, nicht mehr in spiritu erfüllenden Nobilität und werden von dieser kurzerhand ignoriert beziehungsweise kategorisch abgewehrt.

Dabei ist die Abwehr einfach genug und von einem veritablen Verdrängungsakt kaum unterscheidbar: Die Nobilität braucht nichts weiter zu tun, als dem der Not entsprungenen existenzialisiert-materialen Bürgerrecht, das die Plebs geltend zu machen sucht und das die Garantie der ungestörten Teilhabe an den gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen in eine Bestandsgarantie für die Teilhabe als solche ummünzt, die Sicherung eines Modus der Partizipation in die Gewährleistung des Faktums der Partizipation umfunktioniert – die Nobilität braucht also nichts weiter zu tun, als diesem existenziell-materialen Bürgerrecht die Anerkennung zu verweigern und das habituell-formale Bürgerrecht dagegensetzen, das der Gesellschaftsvertrag der Republik ursprünglich intendiert und das in der Tat mit den gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen als solchen, ihrer inhaltlichen Bestimmtheit, ihrer faktischen Zuständigkeit und konkreten Beschaffenheit gar nicht befasst ist, weil es sie historisch einfach voraussetzt, als empirisch gegebene gelten lässt und nichts weiter bezweckt, als sie beziehungsweise die ihnen einwohnenden Bürger gegen jede gewaltsame Veränderung, willkürliche Einwirkung und persönliche Diskriminierung, denen sie von außen oder von innen ausgesetzt sind, zu schützen. Wie das habituell-formale Bürgerrecht zuvor die als Anschein von Recht und Ordnung perennierende Camouflage abgibt, unter der die gemeinschaftlichen Lebensverhältnisse die geschilderte Dynamik entfalten, die für Teile der Bürgerschaft Konsequenzen zeitigt, wie sie verheerender keine gewaltsame Veränderung, willkürliche Einwirkung

und persönliche Diskriminierung zustande brächte, so bietet es der Nobilität nun auch den Deckmantel, um jene verheerenden Konsequenzen, wenn schon nicht zuzudecken, was angesichts ihrer Evidenz ganz und gar unmöglich, so doch als den Gesellschaftsvertrag in keiner Weise verletzende, ihn überhaupt nicht tangierende Erscheinungen zu präsentieren und mithin darauf zu bestehen, dass aus Sicht der politisch-rechtlichen Konstitution des Gemeinwesens alles unverändert seine Ordnung hat, alles nach wie vor mit rechten Dingen zugeht.

Um der Nobilität den Deckmantel des habituell-formalen Bürgerrechts zu entreißen, um ihr vor Augen zu führen, dass das statt dessen geltend gemachte existenziell-materiale Bürgerrecht nicht zwar eine logisch notwendige Folgerung, immerhin aber eine empirisch zwingende Auslegung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages darstellt, müssten die Opfer der politisch-ökonomischen Entwicklung der Republik, müssten jene Gruppen, die sich durch die Dynamik der gemeinschaftlichen Lebensverhältnisse außer alles Verhältnis gesetzt und vom gemeinschaftlichen Lebens ausgeschlossen finden, müsste also die Plebs sich dazu verstehen, grundlegende Kritik an eben diesen gemeinschaftlichen Lebensverhältnissen und ihrer Dynamik zu üben, will heißen, offen zu legen, dass sie, die Lebensverhältnisse selbst, jenes habituell-formale Bürgerrecht, das sie zu schützen prätendiert und auf das sich die Nobilität unverdrossen beruft, längst ad absurdum geführt und wenn schon nicht für die Gemeinschaft in toto, so doch für große Teile des Gemeinwesens außer Kraft gesetzt haben, weil sie nämlich für die zur Plebs nivellierten letzteren genau das, wovor das habituell-formale Bürgerrecht sie zu schützen vorgibt, Enteignung und Diskriminierung, Raub und Vertreibung, aus ganz und gar eigener Dynamik, aus der unaufhaltsamen Logik ihrer natürlichen Entwicklung Wirklichkeit haben werden lassen. Um der Nobilität unleugbar deutlich zu machen, wie wenig das Insistieren auf dem ursprünglichen, in einer systematisch-formalen Gewährleistung von historisch-real Gegebenem sich erschöpfenden Gesellschaftsvertrag der Situation mittlerweile gerecht wird, müsste die Plebs – das gleiche noch einmal mit anderen Worten gesagt! – schonungslose Enthüllungsarbeit leisten und nämlich dartun, wie sehr dies der formalen Garantie unterliegende historisch Gegebene sich durch seine eigener Logik folgende, nach eigenen Spielregeln verlaufende, kurz, autogene Entwicklung selber zugrunde gerichtet und für sie, die das Gros der Bürgerschaft bildende

Plebs, zu einem Nichtmehrgegebenen, einem Nichts an ökonomischer Subsistenz und sozialer Integration, verflüchtigt hat und wie sehr es den seiner formalen Gewährleistung dienenden Gesellschaftsvertrag damit hat gegenstandslos werden, zu einem nominellen Titel ohne realen Inhalt und Sinn verkommen lassen.

Genau hier indes liegt die Crux der Plebs. Wie kann sie der Nobilität etwas vor Augen führen, was sie selber ins Auge zu fassen sich scheut, wie kann sie ihr etwas klarmachen, worüber sie selber sich klar zu werden vermeidet? In der Tat ist dies ja der bereits genannte tiefe Zwiespalt der Plebs, dass eben die Dynamik der gemeinschaftlichen Lebensverhältnisse der Republik, die sie, die Plebs, aus aller Verhältnismäßigkeit heraussprengt und zugrunde richtet, doch zugleich jene neuen, der Nobilität zu privativem Reichtum und exklusivem Überfluss gereichenden Lebensverhältnisse hervortreibt und ins Werk setzt, in die sie, die Plebs, nun all ihre Hoffnungen auf Remuneration und Redintegration setzt und die sie mittels existenzialisiertem Bürgerrecht um jeden Preis zu vergemeinschaften sucht, dass also eben die Entwicklung der gesellschaftlichen Empirie, durch die sie sich ökonomisch entwurzelt und sozial deklassiert findet, zugleich doch das Positivum einer qua koloniale Beute grenzenlosen materialen Fülle zeitigt, das, sofern ihr gelingt, es kraft eines inhaltlich gewendeten Gesellschaftsvertrages seiner eigentumsrechtlichen Bornierung, seiner besitzständlichen Beschränkung auf die Oberschicht zu entreißen, zu einer ganz neuen, die Bürgerschaft in toto umfassenden pleromatischen Ökonomie und partizipativen Gemeinschaftlichkeit den Grund zu legen und den Kontext zu stiften taugt. In der Tat ist dies die ihrem kritischen Impetus, ihrer Protestbereitschaft zum veritablen Handikap, zu einem unüberwindlichen Hemmnis gereichende abgründige Ambivalenz der Plebs, dass sie, wodurch sie sich gründlich negiert und um allen subsistenzuellen Standort und sozialen Entfaltungsraum gebracht findet: die von der Nobilität ausgelöste Dynamik und krisenhafte Entwicklung der republikanischen Ökonomie, doch zugleich nach der Seite ihrer der Negativität korrespondierenden Positivität, ihres wie einerseits Subsistenz verschlagenden, so andererseits Reichtum setzenden Resultats, gelten lässt, um nicht zu sagen, gutheißt und als eine sie faszinierende Perspektive um keinen Preis, auch nicht um den ihrer restlosen Wiederherstellung in statu quo ante der früheren subsistenzuellen Selbständigkeit und sozialen Geborgenheit, missen möchte. Nichts

sonst als diese, aller ihr durch die politisch-ökonomische Entwicklung der Republik bewiesenen Negativität zum Trotz, unter dem Eindruck des Überflusses, der zugleich Wirklichkeit wird, der Entwicklung entgegengebrachte, unvermittelt neue Positivität liegt ja dem Insistieren der Plebs auf ihrem durch den alten Gesellschaftsvertrag verbürgten Bürgerrecht zugrunde. Nur weil sie, statt ihre Entwurzelung und Deklassierung, ihren Besitz- und Statusverlust, als *factum brutum* ins Auge zu fassen, den Blick sogleich auf das *fait accompli* des in Wechselwirkung mit ihrer Enteignung und Diskriminierung ins Werk gesetzten Wohlstands und Prestiges der Nobilität richtet und darein ihre Hoffnung auf eine neue ökonomische Grundlage und eine neue soziale Einbindung setzt, kann sie, statt das Bürgerrecht und den Gesellschaftsvertrag, auf dem es fußt, als außer Kraft gesetzt und durch die Entwicklung seines eigenen historischen Inhalts und empirischen Gegenstandes ausgehöhlt und aufgelöst zu erkennen, dies vertragliche Recht vielmehr als einen ebenso unverbrüchlichen wie unversehrten Anspruch, der nur einfach den empirischen Gegenstand und historischen Inhalt gewechselt und die alte bäuerlich-handwerkliche Subsistenz gegen die neue kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche Bereicherung ausgetauscht hat, aufrechterhalten.

Zwar bedeutet für sie, die Plebs, diese Aufrechterhaltung des bürgerrechtlichen Anspruchs, weil ja der Gegenstand, auf den er sich bezieht, nicht zu ihrer Verfügung, sondern Eigentum der Nobilität ist, die Lebensverhältnisse, die er intendiert, nicht ihre, sondern ausschließlich die der Nobilität und ihrer Gefolgschaft sind, dass er sich im oben beschriebenen Sinne existenzialisiert und aus einem Anspruch auf Sicherung des Was zu einer Forderung nach Gewährleistung des Dass, aus bloßer Sorge um Vorhandenes zur Versorgung mit Nichtvorhandenem, aus einer Sanktionierung von Realität zu deren Stiftung wird. Aber diese existenziell-materiale Wendung, die der bürgerrechtliche Anspruch damit erhält, existiert eben nur für sie, die Plebs, und da es das unverändert habituell-formale Bürgerrecht ist, das sie solchermaßen wendet, da sie, um ihm die existenzielle Wendung geben zu können, das habituelle Bürgerrecht unmittelbar als solches für kontinuierlich gegeben, unverbrüchlich existent erklären, also auch seinen Inhalt und Gegenstand, die gemeinschaftlichen Lebensverhältnisse der Republik, von jedem Vorwurf, es gebrochen und außer Kraft gesetzt zu haben, exkulperieren, über allen Verdacht, es durch

ihre Dynamik und Entwicklung verwirkt und vernichtet zu haben, erhaben gewahren muss – da, kurz, jeder Versuch der Plebs, sich mit Hilfe des existenzialisierten Bürgerrechts zu sanieren, zwingend voraussetzt, dass sie es für überhaupt noch gegeben und in Geltung befindet, es als solches und traditionelles quasi gesundbetet, kann die Nobilität nichts zwingen, jene existenzielle Wendung mitzumachen, und nichts hindern, auf dem bloß habituell-formalen Bürgerrecht und den von ihm sanktionierten neuen Lebensverhältnissen, denen es doch eigentlich längst zum Opfer gefallen ist und deren Faszinosum die Plebs aber dazu bringt, es als existenzielles Sesam-öffne-dich zu beschwören, mit allem Aplomb, über den sie verfügt, zu beharren.

Und sie hat schließlich jeden nur denkbaren Grund, auf dem Bürgerrecht als einem bloß habituell-formalen zu beharren, da ja die Anerkennung und Durchsetzung des von der Plebs beanspruchten existenziell-materialen Bürgerrechts nicht nur ökonomisch zu ihren Lasten ginge und nämlich von ihr finanziert werden müsste, sondern mehr noch politisch bedeutete, dass sie jene oben als Übung in Mittlertum und Gemeinsinn beschriebene Staatsfunktion wieder wahrnehmen müsste, die sie in Verfolgung ihrer privaten Interessen und parteiischen Absichten als mit diesen Interessen unvereinbare und diesen Absichten stracks zuwiderlaufende Rücksicht längst ad acta gelegt hat und deren Reaktivierung sie, die staatstragende Oberschicht zwänge, in eigener Person und aus den quasi freien Stücken ihrer staatsfunktionellen Verantwortung die Schädigung ihrer privaten Interessen und Durchkreuzung ihrer parteiischen Absichten zu exekutieren.

So gesehen zielt also die Plebs mit ihrem auf Interessen- und Lastenausgleich pochenden existenzialisiert bürgerrechtlichen Anspruch ins Leere einer Staatsfunktion, die nicht nur überhaupt verschwunden ist und sich zu eben jenem Vakuum, in das der bürgerrechtliche Anspruch zielt, verflüchtigt hat, sondern die mehr noch unter den Bedingungen gleichermaßen der tradierten staatlichen Ordnung und des herrschenden Machtgefüges die Plebs ausgerechnet bei denen suchen muss, die sie doch gerade zum Verschwinden gebracht haben und mit deren privaten ökonomischen Interessen und parteipolitischen Absichten ihre Restauration und Wiederausübung sich partout nicht verträgt. Und so gesehen, scheint also die Plebs, noch ehe sie recht dazu gekommen ist, ihre Stimme zu erheben und ihren durch ökonomische Pauperisierung und soziale

Deklassierung provozierten Anspruch auf eine existenziell-materiale Einlösung des qua Bürgerrecht bestehenden habituell-formalen Gesellschaftsvertrages zur Sprache zu bringen, mit ihrem sprichwörtlichen Latein auch schon am Ende und zum Schicksal dessen verurteilt, der nicht etwa auf Widerspruch stößt oder dem man das Wort verbietet, sondern dem überhaupt der Ansprechpartner fehlt und der deshalb gar nicht erst Gehör findet.

Die Möglichkeit, ihr neues existenzialisiert-materiales Bürgerrecht dennoch durchzusetzen, bietet sich der Plebs dank der Tatsache, dass ihre Vertretung, das Tribunat, konstitutioneller Bestandteil der Staatsmacht ist, an die sich ihr Reformappell richtet. Der mittels Volksbeschluss vollzogenen Erhebung der Volksvertretung zur als Wohlfahrtsausschuss fungierenden alternativen Exekutive hat die Nobilität unmittelbar nichts entgegenzusetzen. Der entscheidende Widerstand gegen die plebejisch-tribunizische Politik der Gracchen kommt vielmehr von der Plebs selbst, die diese Politik als komplette Fehlorientierung empfindet, weil sie an den Früchten des Ausbeutungssystems der Nobilität partizipieren, nicht aus ihm heraus und hinter es zurück geführt werden will.

Dass, solchem Anschein entgegen, die bürgerrechtliche Motion der Plebs nun aber dennoch nicht einfach verpufft und der Ruf nach der Staatsfunktion dennoch, wie die mit dem Namen der Gracchen verknüpfte Sozialbewegung beweist, auf Resonanz stößt und politische Wirkung zeitigt, hat seinen Grund in dem staatsfunktionellen Moment, das dem Stimmorgan der Plebs selbst, dem als ihr Sprachrohr und Sachwalter fungierenden Volkstribunat, eignet, ist mit anderen Worten in der Tatsache begründet, dass sich traditionell die allgemeine Staatsmacht, an die die Plebs appelliert, keineswegs so ausschließlich, wie bei der Darstellung des plebejischen Dilemmas um des dramatischen Effekts willen suggeriert, in den Händen derer befindet, die sie im Interesse einer Stärkung ihrer persönlichen Stellung und privativen Macht vielmehr außer Kraft gesetzt und als allgemeine ad acta gelegt haben. Zwar nach der exekutiven, das politische Tun und militärische Treiben der Republik betreffenden Seite ist die das Personal für den Staatsapparat stellende Nobilität in der Tat die Quelle aller staatlichen Macht und insofern auch der gesellschaftliche Ort, an dessen eigeninteressierter Resonanzlosigkeit die existenzialisiert bürgerrechtliche Protestation der Plebs, ihre Forderung nach ökonomischer

Rekompensation und sozialer Redintegration, zwangsläufig zuschanden werden und sich zur Fehlanzeige verlieren muss. Nach der diesem politischen Tun und militärischen Treiben den Rahmen setzenden und de facto des damit abgesteckten Spielraumes die Richtung weisenden legislativen Seite indes stellt sich die Verteilung der politischen Macht und die Zuordnung der staatlichen Funktionen weit weniger eindeutig dar. Schließlich verfügt die Plebs über ein ihr eigenes Verfassungsorgan, die Tributkomitee, deren Beschlüssen allgemeinverbindliche Gesetzeskraft zukommt, und über ein in diesem Verfassungsorgan gründendes eigentümliches Exekutivinstrument, das mit Vetorecht gegenüber den Entscheidungen des Senats und den beamtenschaftlichen Maßnahmen ausgestattete Volkstribunat, und insofern hat sie durchaus originären Anteil an der Staatsfunktion und wirkt kraft dieser ihrer konstitutionellen Existenz als Tribunatsversammlung und dieser ihrer institutionellen Repräsentanz im Tribunenamt mit an den allgemeinen Geschäften der Republik, der Haupt- und Staatsaktion des Gemeinwesens.

Traditionell, das heißt, in den Hochzeiten der Republik vom Zeitpunkt der Gleichstellung der Plebiszite mit den senatorischen Gesetzen bis hin zum Ende des Zweiten Punischen Krieges, gestaltet sie ihre Mitwirkung an der Staatsfunktion im oben beschriebenen Sinne einer konstruktiven Opposition: Sie lässt die Nobilität und die von dieser gestellten senatorischen und konsularischen Staatsorgane die Grundrichtung und jeweiligen Zielsetzungen der römischen Politik bestimmen und beschränkt den Anteil an der Staatsfunktion, den ihre plebiszitär-tribunizische Präsenz ihr garantiert, auf die Rolle eines Korrektivs und Kontrollorgans, gibt sich mit anderen Worten damit zufrieden, durch plebiszitäre Motionen und tribunizische Interventionen dafür zu sorgen, dass die von ihr vollinhaltlich mitgetragene Expansionsstrategie und in zunehmendem Maße nicht mehr nur föderale, sondern mehr noch koloniale Eroberungspolitik der Nobilität auch den Interessen der mittleren und unteren Schichten gerecht wird oder, besser gesagt, die Nachteile und Bedrängnisse hinlänglich kompensiert, die sie für letztere mit sich bringt. Mittlerweile aber ist der Nobilität die Wahrung des Interesses der mittleren und unteren Schichten im Verein mit der Verfolgung ihrer eigenen Interessen, kurz, die Wahrnehmung der traditionell von ihr ausgeübten Staatsfunktion, unmöglich geworden – einfach deshalb, weil der privativ-parteiische Interessenkomplex, der aus kolonialer Ausbeutung und Sklavenarbeit bestehende

Bereicherungsmechanismus, dem sie sich nun verschrieben hat, nurmehr mit der ökonomischen Schädigung und sozialen Diskriminierung der mittleren und unteren Schichten, ihrer Deklassierung und Nivellierung zur Plebs vereinbar ist.

Gibt demnach aber, der Schwerkraft der von ihr federführend betriebenen politisch-ökonomischen Entwicklung folgend, die Nobilität ihren traditionell ebenso maßgebenden wie initiativen staatsfunktionellen Part preis und legt ihn ad acta, so ist doch aber deshalb keineswegs auch schon der Anteil, den ihre plebiszitäre Kompetenz und ihre tribunizische Amtsgewalt den zur Plebs nivellierten mittleren und unteren Schichten an der Staatsfunktion verleihen, verloren und obsolet geworden. Zwar im gewohnten Sinne eines Korrektivs und Kontrollorgans hat sich dieser Teil der Staatsfunktion mangels der von der Nobilität fallengelassenen staatsfunktionellen Hauptsache, des von der Nobilität nicht mehr als staatliche Macht wahrgenommenen allgemeinen Willens, augenscheinlich erledigt. Aber warum soll die Plebs, was sie nicht mehr in korrektiver oder kontrollierender Bedeutung geltend machen kann, nicht kurzerhand als Direktiv und aktives Steuerungsinstrument zum Einsatz bringen? Warum soll sie nicht jene das Gemeinwohl verkörpernde staatliche Machtposition, an die zu appellieren sinnlos ist, weil die Nobilität sie partout nicht mehr besetzt und aufrechterhält, einfach in eigener Regie inszenieren und nämlich kraft der Positivität, die ihre plebiszitär-legislative Kompetenz und die sie begleitende tribunizisch-exekutive Potenz ihr verleihen, im Sinne des Wortes etablieren?

In der Tat ist dies die als realitätsmächtig-spekulative Methode erscheinende *via regia*, auf der die Plebs ihren existenzialisiert bürgerrechtlichen Anspruch auf ökonomische Versorgung und soziale Eingliederung vorträgt und wider alle Wahrscheinlichkeit, will heißen, der scheinbar hoffnungslos eindeutigen Machtverteilung zum Trotz, auch durchsetzt: Sie usurpiert die Staatsfunktion, aber sie usurpiert sie mit dem Fug und Recht ihrer konstitutionellen Teilhabe am Staat, ihrer plebiszitär-tribunizischen Kompetenz. Das Ohr, das die Nobilität vor ihr verschließt, ihr nicht schenkt, schafft die Plebs aus eigener staatsfunktioneller Machtvollkommenheit neu, gibt sie sich kraft Volksversammlungsbeschluss und Tribunenamt selbst. Den Gemeinwillen, den die Nobilität privatinteressehalber nicht mehr aufbringt, ein für allemal verloren hat, bringt die Plebs als ihre legale Schöpfung hervor, lässt sie als ihre prozedurale

Emanation Gestalt gewinnen. Anstelle des alten, dem Gemeinwesen verpflichteten, mit der Wahrung und dem Ausgleich der Interessen aller Gruppen befassten Staates, den die Nobilität von der Bildfläche ihres um die kolonialistische Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und natürlicher Ressourcen kreisenden Interessenkomplexes hat verschwinden lassen und von dem sie nichts zurückbehält als ein zu ihrem Handlanger, ihrer Lobby degradiertes Amtspersonal, einen ihrem Ausbeutungsinteresse sei's passiv stattgebenden, sei's aktiv Vorschub leistenden bürokratischen Apparat – anstelle dieses nurmehr als staatliches Institut frisierten Selbstbedienungsladens kreiert die Plebs einen ihren ökonomischen und sozialen Interessen Rechnung tragenden, ihrem existenziell-materialen Bürgerrechtsanspruch Genüge leistenden neuen Staat und stellt ihn dem alten, zum Selbstbedienungsladen verkommenen Staatsapparat der Nobilität als herausfordernde Alternative entgegen oder pflanzt ihn vielmehr mitten im institutionellen Gefüge des alten Apparats als unanfechtbar souveränes Fanal des Volkswillens, als der Konstitution der Republik selbst entsprungene souveräne Instanz auf.

Kraft Volksversammlungsbeschluss lässt der qua Plebs massierte Wille des Volkes sein Exekutivorgan, das Tribunat, einen Ausschuss einrichten, den es als Staatsfunktion rein plebejischer Provenienz und ganz und gar eigenen Rechts, als neue, gemeinschaftliche Exekutive, mit der Wahrnehmung jener staatlichen Geschäfte und Pflichten betraut, zu denen sich Senat und Beamtenschaft aus schierem Eigennutz und entmischtem Parteiinteresse nicht verstehen wollen und können. Oder eigentlich etabliert, wie die Personalunion zeigt, in der Tribunenamt und Ausschuss faktisch erscheinen, das Tribunat einfach nur sich selbst als Ausschuss, schafft als Faktotum des Volkswillens, als die einzige Exekutive, über die das Volk verfügt, eine simple Kopie seiner selbst und lässt sie mittels Volksbeschluss jene Vollmacht, jene vollständig staatsfunktionelle Statur gewinnen, die ihm, dem Tribunat, traditionell abgeht. In der wahrhaft spekulativen Manier einer Potenz, die sich mangels Akt als dieser setzt, sich als solche aktualisiert, spricht, einer Intention, die, durch die Not des ihr fehlenden Vollzugsorgans gedrungen, zum Selbstvollzug schreitet, sich selber in die Tat umzusetzen beschließt, mithin in einem institutionellen Zeugungsakt, der das genaue praktisch-politische Pendant zu der theoretisch-ideologischen Neufassung des Bürgerrechts bildet, vollzieht das Tribunat quasi eine Zellteilung und stellt sich, der korrektiven

Instanz, sich als initiative Macht zur Seite, komplettiert sich als konstitutionelle Bedingung der Republik, als zureichende Funktion des Staates, durch sich als die institutionelle Sache selbst, die wirkende Staatsfunktion in Person.

Und diesem spekulativen Tun und kreativen Treiben des durch Plebiszit ermächtigten Tribunats, diesem durch die fassungslose Wirklichkeit der Republik, ihren institutionellen Verfall nicht bloß evozierten, sondern mehr noch durch ihre Verfassungswirklichkeit, ihr konstitutionelles Gefüge legitimierten Taschenspielertrick einer Eigenermächtigung des Tribunenamts zur Staatsfunktion, einer doppelgängerischen Selbstkommissionierung, die in einer Reden und Handeln, Appell und Replik zur Deckung bringenden Replikation das Sprachrohr des Volkswillens ebenso sehr als dessen Vollzugsorgan etabliert – ihm hat die Nobilität und die von dieser besetzten Staatsorgane unmittelbar nichts entgegenzusetzen, ihm wohnen sie erst einmal ebenso gelähmt wie entgeistert bei. Weil das Volkstribunat den neuen, für die bürgerrechtlichen Ansprüche der Plebs aufgeschlossenen Staat, den es anstelle des alten, von Senat und Beamenschaft aus dem Raum bürokratisch-militärischen Handelns eskamotierten Staates beschwört und in doppelgängerischer Personalunion mit sich selbst etabliert – weil das Tribunenamts diesen neuen Staat aus dem Hut der traditionellen republikanischen Ordnung zaubert, ihn auf dem Grund und Boden der institutionellen Gegebenheiten der Republik inszeniert, weil mit anderen Worten die als veritabler Staatsstreich erkennbare Neubegründung der Staatsfunktion doch zugleich als ein streng im konstitutionellen Rahmen der Republik sich haltender legitimer Staatsakt erscheint und weil also eben der formale Gesellschaftsvertrag, auf den sich die Nobilität versteift, um die ökonomisch-materialen Forderungen der Plebs ignorieren oder abweisen zu können, in der unanfechtbaren Konsequenz seiner verfassungsmäßigen Ausführung und staatsfunktionellen Umsetzung am Ende der Plebs in Gestalt des plebiszitär zum allgemeinen Ausschuss verdoppelten Tribunats das politisch-reale Instrument an die Hand gibt, ihre Forderungen leisten zu Gehör und zur Geltung zu bringen – weil dies so ist, leisten die von der Nobilität beherrschten Staatsorgane, Senat und Beamenschaft, keinen Widerstand und schauen ohnmächtig zu, wie dieser *uno actu* des Appell an ihn evozierte, *ex nihilo* der Fehlanzeige des seiner dringend bedürftigen

Volkswillens kreierte Staat seines Amtes waltet und die ökonomische Remuneration und soziale Redintegration der Plebs in Angriff nimmt.

So völlig düpiert und vor den Kopf geschlagen ist in der Tat die Nobilität durch diese verfassungsmäßige Usurpation der Staatsfunktion, diesen als regulärer Staatsakt inszenierten Staatsstreich, dass der Widerstand, der sich schließlich gegen die neu etablierte Staatsfunktion regt, die Gegenmacht, die sich gegen sie formiert, nicht etwa von ihr, der Nobilität, ihren Ausgang nimmt, sondern aus den Reihen der die neue Staatsfunktion tragenden Plebs selbst stammt. Motiviert ist der Widerstand durch die Fehlorientierung, die aus Sicht der überwiegenden Majorität der Plebs der neue Staat mit seinem vermeintlich im plebejischen Interesse aufgelegten Sanierungsprogramm beweist. Und schuld wiederum an der Fehlorientierung ist der streng konstitutionelle Rahmen, in dem sich der tribunizische Staatsstreich vollzieht, und die dadurch in den Vollziehern, namentlich im ersten von ihnen, im ältern Gracchus, erzeugte Suggestion, es handele sich bei der plebiszitär durchgesetzten Neubegründung der Staatsmacht als einer Gruppeninteressen ausgleichenden und Parteikonflikte vermittelnden Instanz um einen simplen Restaurationsakt, um nichts weiter als um die Wiederherstellung und Wiederaufnahme der alten, von der Nobilität außer Kraft gesetzten und ad acta gelegten Staatsfunktion. Weil es bloß die frühere Staatsfunktion ist, die das Volkstribunat aus dem Hut der plebiszitär interpretierten republikanischen Verfassung zu zaubern meint, sind es auch die früheren Interessenausgleichsstrategien und Konfliktbewältigungsrezepte, die es der als Replikation seiner selbst, als Ausschuss, Reetablierten, in die Wiege legt. Indem er den Exekutivausschuss als Landverteilungskommission installiert, macht Tiberius Gracchus deutlich, dass er nahtlos an die einst als Hauptreparaturinstrument für die Schäden, die das römische Expansionsunternehmen beim eigenen Bauernstand anrichtet, eingeführte koloniale Neuansiedlungspolitik anzuknüpfen oder, besser gesagt, umstandslos zu dieser vormals bewährten Kompensationsstrategie zurückzukehren gedenkt. Und indem er die Arbeit der Kommission strikt auf die Beschlagnahmung und Verteilung des von der Nobilität mit zweifelhaftem Rechtstitel privatisierten oder unrechtmäßig okkupierten Domaniallands beschränkt, gibt er zugleich zu erkennen, dass er das alte Reparaturinstrument auch in der alten Weise zu handhaben vorhat und nämlich die Befriedigung des Kompensationsanspruchs der Unterschicht

mit einer Wahrung des rechtmäßigen Besitzstandes der Oberschicht Hand in Hand gehen lassen möchte, die Pauperisierten und Deklassierten zu entschädigen gedenkt, ohne die Reichen und Mächtigen einer ernsthaften Enteignungsdrohung auszusetzen, ohne ihnen mit anderen Worten mehr wegzunehmen, als was diese in der jüngsten, entfesselten Phase ihres fortlaufenden Bereicherungsprozesses dem Staat geraubt oder vielmehr mit Hilfe des zum Selbstbedienungsladen degradierten Staats dem Gemeinwesen entwendet und mittels Sklavenarbeit in ein probates Mittel verkehrt haben, die heimischen Bauern und Handwerker massenhaft auszukonkurrieren und vom Markt zu verdrängen, sprich, von ihrer gewohnten Subsistenz und Lebensart abzuschneiden.

Weit davon entfernt mithin, dass es sich bei den ersten tribunizisch bestellten Sachwaltern der auf plebiszitärem Weg etablierten Staatsfunktion, für die Tiberius Gracchus steht, um politische Romantiker und moralische Abenteurer handelte, die eine als archaisch ursprüngliches Regiment dargebotene utopisch neue Ordnung errichten wollen, sind sie vielmehr nichts weiter als konservative Restaurateure und bornierte Traditionalisten, die gegen die jüngste, haltlos dynamisierte, auf quasikapitalistische koloniale Ausbeutung und agrikulturelle beziehungsweise manufaktuelle Sklavenarbeit gegründete Phase der imperialistischen Entwicklung der Republik und gegen die ökonomischen Aufspaltungen und sozialen Verwerfungen, die sie mit sich bringt – die also gegen diese, als böse Auswüchse betrachteten neuesten Errungenschaften des ansonsten von ihnen durchaus akzeptierten und affirmierten römischen Imperialismus auf frühere Entwicklungsstadien und deren bewährte Konfliktbewältigungsstrategien und Interessenausgleichsmechanismen pochen, um mit ihrer Hilfe die primären Leidtragenden der jüngsten Entwicklung, die Bauernschaft, dem Schicksal der Pauperisierung und Deklassierung entreißen und mit neuem Lebensraum versehen, quasi unter Artenschutz stellen zu können, ohne deshalb doch die Machtstrukturen und Eigentumsverhältnisse der römischen Gesellschaft radikal angreifen, die politische Position und ökonomische Perspektive der römischen Nobilität grundlegend untergraben zu müssen.

Eben hierin aber, in diesem konservativ gemäßigten Restaurationsversuch, den die ersten Repräsentanten des als Landverteilungskommission definierten plebiszitären Wohlfahrtsausschusses unternehmen, liegt ihr originales Missverständnis, besteht ihre prinzipielle Fehlorientierung.

Und zwar machen sie sich der Fehlorientierung nicht etwa im bereits abgewiesenen Sinne fehlenden Realismus und romantischer Phantasterei schuldig – warum sollte das von ihnen aufgelegte Artenschutzprogramm nicht durchführbar sein? Gründlich in die Irre gehen sie vielmehr mit Rücksicht auf die eigentlichen Intentionen und wirklichen Erwartungen des Volkswillens, den sie vertreten und der ihnen, seinen tribunizischen Verkündern, zu staatsfunktioneller Handlungsvollmacht verhilft, damit sie ihn *re publico* zur Geltung bringen. Fehlgeleitet durch die konstitutionelle Vereinbarkeit, die Verfassungsmäßigkeit des in Personalunion mit dem Tribunat erscheinenden Ausschusses, den sie plebiszitär als Staatsmacht etablieren, versäumen sie, seinem institutionell revolutionären Charakter, der präzedenzlosen Verhältnislosigkeit, in der er sich zu den übrigen Staatsorganen, zu Senat und Beamtenschaft, behauptet, gebührend Rechnung zu tragen und diese Verhältnislosigkeit als Ausdruck eines vom Volkswillen, der den Ausschuss trägt, geforderten radikalen Neuanfangs wahrzunehmen. Sie versäumen mit anderen Worten, die oben bereits vermerkte Tatsache, das für die ganze weitere römische Geschichte grundlegende *fait accompli*, zu verstehen, dass die Plebs das auf kolonialer Ausbeutung und Sklavenarbeit basierende politisch-ökonomische System, das sie geschaffen und nämlich die in ihr nivellierten Gruppen um die ökonomische Subsistenz und die soziale Bindung gebracht hat, nicht weniger beschwört als anprangert, ebenso sehr affirmiert wie kritisiert, dass sie dieses System, eh dass sie es als realen Grund ihrer Leidensgeschichte ernstlich zur Kenntnis hat nehmen können, bereits als transzendentalen Rahmen ihrer künftigen Sanierung ins Auge fasst, dass mit anderen Worten der negative Aspekt des Systems, der sie betrifft und auf den sie mit der Existenzialisierung des Bürgerrechts und einer plebiszitären Reetablierung der Staatsfunktion reagiert, sich in actu dieser ihrer Reaktion je schon durch den positiven Aspekt des Systems, von dem die Nobilität profitiert, dem Faszinosum der unermesslichen Beute, die das System letzterer beschert und an der sie, die Plebs, kraft existenzialisierten Bürgerrechts teilzuhaben erwartet, verdrängt und abgelöst zeigt.

Weil aus der Tiefe ihrer ökonomischen Not und ihres sozialen Elends heraus die Plebs diesen radikalen Perspektivenwechsel vornimmt, die Negativität des imperialistisch-sklavenwirtschaftlichen Systems, das ihre Mitglieder zugrunde gerichtet und damit sie, die Plebs, in ihr armseliges Leben gerufen hat, gar nicht erst auf das zerstörte eigene Sein

und Haben der Vergangenheit anklagend zurückzubeziehen, sondern gleich einverständlich als den Ausgangspunkt des statt dessen geschaffenen Reichtums und Überflusses der Nobilität, sprich, als die Grundlage einer neuen beispiellosen Positivität, vorzustellen, nimmt in der Tat die kraft existenzialisiertem Bürgerrecht erhobene Forderung nach Befreiung von der Not und Erlösung vom Elend zwangsläufig die Gestalt eines ex cathedra des Reichtums der Nobilität qua Umverteilung zu machenden radikalen subsistenzuellen Neuanfangs und integrativen Beginnens, einer sub conditione der neuen Systembedingungen existenziell alternativen Sanierung an. Von einer gegen die Totalität und transzendente Verbindlichkeit des neuen politisch-ökonomischen Systems durchgesetzten Wiederherstellung alten Seins und früheren Habens, wie sie in konservativer Verkennung des tiefen Bruchs im historischen Kontinuum, den die imperialistisch-sklavenwirtschaftliche Umrüstung der Republik bedeutet, Tiberius Gracchus und seine Mitstreiter ins Auge fassen, will deshalb die Plebs im Grunde ihres noch unartikulierten Volkswillens partout nichts mehr wissen. Die von der Landverteilungskommission betriebene Wiederansiedlung der Entwurzelten auf eigener Scholle und Wiedereingliederung der Deklassierten in kommunales Leben läuft, um das obige Havariebild noch einmal aufzugreifen, auf das Bemühen hinaus, die vom Staatsschiff über den Haufen gefahrenen Schiffbrüchigen in einen neuen Nachen zu setzen oder sie gar an Land zu schaffen und der Schifffahrt den Rücken kehren zu lassen, während sie doch nichts sehnlicher erstreben, als an Bord des Staatsschiffes genommen zu werden und an dessen imperialer Sieges- und luxuriöser Kreuzfahrt teilzunehmen. Auch wenn die Plebs das selber noch gar nicht recht weiß, weil weder ihr tribunizisches Sprachrohr ihrem Willen bereits zur Artikulation verholfen, noch gar ihr kommissarisches Exekutivorgan diesem Willen objektive Geltung verschafft hat: sub conditione des auf der Basis von kolonialer Ausbeutung und Sklavenarbeit geschaffenen neuen Reichtums und Überflusses will sie, die als Opfer dieses neuen Systems der Reichtumsproduktion firmierende Plebs, nicht aus dem System heraus oder hinter es zurück, sondern in es hinein und sich ihm anschließen, will sie, kurz, nicht Ackerland und kommunale Gemeinschaft, sondern koloniales Brot und zirkensische Spiele.

Was Wunder, dass sie ihren ersten Repräsentanten und Vorkämpfern, Tiberius Gracchus und seinen Mitstreitern, die, von der konstitutionellen

Form ihres Staatsstreiches, der konservativen Begründung ihrer revolutionären Motion selber hinters Licht geführt, sich eben dieser Fehlorientierung schuldig machen, ihre Anhängerschaft aus dem herrschenden System heraus- und hinter es zurückführen, genauer gesagt, sie auf frühere, in den ökonomischen Aspirationen und politischen Lösungen traditionellere Entwicklungsstufen des Systems zurückversetzen zu wollen – was Wunder also, dass die Plebs ihren Vorkämpfern die Gefolgschaft, die sie ihnen in abstracto des intendierten Umverteilungsprogramms nachdrücklich leistet, in concreto der die Umverteilung als Landzuteilung praktizierenden Ausführung des Programms ebenso nachhaltig verweigert und sie damit vor die Alternative stellt, entweder mit dem ganzen Projekt zu scheitern und zugrunde zu gehen oder aber dem Volkswillen stattzugeben und sich in einem nach dem Trial-and-Error-Prinzip absolvierten Lernprozess dessen wahre Bedürfnisse und wirkliche Absichten zu eigen zu machen. In der Tat ist es also die Plebs, die gegen die Politik des von ihr selbst ex nihilo der republikanischen Konstitution kreierten neuen Staatsmacht, gegen das Tun und Treiben ihres eigenen, mit plebiszitär-tribunizischen Mitteln als Landverteilungskommission etablierten Wohlfahrtsausschusses den Widerstand mobilisiert und damit der gelähmten, durch den Anschein der Verfassungsmäßigkeit, den der plebejische Staatsstreich herauskehrt, ins Bockshorn gejagten Nobilität die Arbeit abnimmt. Mag die Nobilität die programmatische Selbstverteilung, der die plebejisch-tribunizische Fraktion frönt, noch so sehr passiv guthießen und unterstützen und mag sie die faktische Vollstreckung des politischen Urteils, das die Plebs über ihre fehlgeleiteten Repräsentanten fällt, noch so bereitwillig übernehmen und aktiv vorantreiben, entscheidend bleibt doch immer, dass sich Tribune aus den eigenen Reihen finden, die ihren Kollegen im Ausschuss das reformerische Handwerk legen, und dass es die Plebs selbst ist, die teils dadurch, dass sie sich auf die Seite jener Gegentribunen schlägt, teils dadurch, dass sie den Reformern die für die Verfolgung ihrer Politik erforderliche plebiszitäre Unterstützung oder Absicherung entzieht, den Boden für den Fall ihrer fehlorientierten, den Volkswillen missverstehenden beziehungsweise noch nicht recht zu deuten wissenden Repräsentanten bereiten. Wenn es noch eines Beweises bedarf, dass der Plebs die von Tiberius Gracchus und seinen Mitstreitern eingeschlagene Richtung im Grund ihres noch unerklärten Willens nicht passt und dass sie anderes anstrebt als die Zuteilung von Land und eine

die bäuerliche Existenz restaurierende Neuansiedlung und Rekommunalisierung, so liegt er in der Widerstandslosigkeit und Indifferenz, mit der die Plebs zulässt, dass nach dem gewaltsamen Tod des Tiberius die Arbeit der Landverteilungskommission unter dem fadenscheinigen Hinweis auf bundesgenossenschaftliche Rechte ausgesetzt und das ganze Projekt auf Eis gelegt, sprich, sang- und klanglos zu Grabe getragen wird.

Nicht nur das Tribunat macht, was den sich allmählich artikulierenden Volkswillen angeht, einen Lernprozess durch, auch die Nobilität stellt sich auf das factum brutum der neuen Plebs und ihrer Forderungen ein. Fortan wetteifern Popularen und Optimaten darin, die Plebs zu umwerben und sie entweder zu einem maßgebenden politischen Faktor zu machen oder aber ihre politische Karriere zu hintertreiben. Den Sabotagebemühungen der Optimaten kommt dabei die dispositionelle Schwäche und die aktuelle Machtlosigkeit der Volksbewegung zustatten.

Dass Tiberius Gracchus und seine Mitstreiter eines gewaltsamen Todes sterben, scheint der obigen Rede von einer Alternative zwischen Scheitern und Anpassung Hohn zu sprechen und die Vorstellung von einem durch die plebiszitären Wahrer der Staatsfunktion zwecks Einstimmung auf den Volkswillen zu durchlaufenden Lernprozess ad absurdum zu führen. Ein allzu strenger Zuchtmeister scheint der Tod, um auch ein guter Lehrmeister heißen zu können. Indes, bezogen nicht sowohl auf die individuelle Person der Repräsentanten des Volkswillens, als vielmehr auf die institutionelle Funktion der Repräsentanz als solcher, behält die Rede vom Lernprozess durchaus ihren Sinn. Den Nachfolgern im Amt kann das fatale Scheitern ihrer Vorgänger sehr wohl zur Lehre dienen und nämlich Antrieb sein, ihren plebejischen Auftraggebern statt in eigener Regie wohlmeinend Gutes, vielmehr in strikter Prokura den wohlverstandenen Willen zu tun, um sich so ihrer bleibenden Unterstützung zu versichern und vor Desavouierung und Verrat zu bewahren. Und nicht nur didaktisch-dispositionell geht der individuelle Tod mit institutioneller Einsicht und Anpassung gut zusammen, er verträgt sich insbesondere bestens mit einem institutionellen Lernprozess, der, wie gesagt, nach dem Trial-and-Error-Prinzip verläuft und inventorisch-propositionellen Charakter hat, der mit anderen Worten nicht einfach darin besteht, den expliziten Willen des Auftraggebers zu vernehmen und in die Tat umzusetzen, sondern bei dem es mehr noch darum geht, diesen Willen der

Latenz und Unerklärtheit, in der er sich anfänglich darbietet oder besser gesagt verliert, zu entreißen und interpretativ dingfest zu machen, seinem Inhalte nach zu identifizieren. So gewiss bei diesem Lernprozess der Lernstoff nicht bereits fix und fertig gegeben und übergebbar ist, sondern aus dem Lehrer, der nach Maßgabe seiner existenziellen Not und Begier nur erst blinder Wille ist, maieutisch herausprozessiert und zu Bewusstsein gebracht werden muss und also das einfallsreiche Ingenium und den erfinderischen Spürsinn des Schülers wesentlich voraussetzt, so gewiss ist der Tod, der nach dem Modell der natürlichen Auslese auf jeden gescheiterten individuellen Lern- und Anpassungsversuch mit der Rekrutierung neuer Schüler und ihres frischen Ingeniums, ihrer noch unverbrauchten Lernfähigkeit zu reagieren erlaubt, ein höchst geeignetes Rezept, um in der schnellstmöglichen Zeit und mit dem bestmöglichen Erfolg den institutionellen Lern- und Anpassungsprozess zu Ende zu führen, sprich, dem Volkswillen im Programm der mit plebiszitär-tribunizischer Vollmacht die Staatsfunktion reetablierenden Kommissare der Plebs gleichermaßen zur Artikulation und zur Durchsetzung zu verhelfen.

Das Rezept bewährt sich über Erwarten gut. Ein Jahrzehnt später hat der jüngere Bruder des Tiberius, Gaius Gracchus, die Lektion bereits gelernt und zeigt sich der Plebs perfekt zu Willen, hat sich ihren von ihm helllichtig interpretierten Bedürfnissen, ihrem von ihm zum Programm erhobenen Interesse auf der ganzen Linie angepasst und eröffnet ihr die Perspektive eines Lebens in staatlicher Fürsorge und hauptstädtischer Geborgenheit, bietet ihr statt Äckern und Olivenbäumen Korn und Öl, statt eines auskömmlichen Kolonistendaseins und kommunaler Betätigung kommunale Wohlfahrt und urbane Unterhaltung. So genau entspricht er damit dem Volkswillen, so sehr trifft und realisiert er die plebejische Intention, dass er dank der einhelligen Zustimmung und kraft der rückhaltlosen Unterstützung der Plebs in Handumdrehen eine fast unbeschränkte Macht im Staat erringt, die Staatsfunktion quasi diktatorisch ausüben und fast nach Belieben Gesetze durchbringen, die Beschränkung der tribunizischen Amtszeit aufheben lassen, eine regelmäßige hauptstädtische Getreideverteilung einführen, die gesetzgeberische und richterliche Macht des Senats beschneiden kann.

Angesichts dieser Machtfülle und reformerischen Durchsetzungskraft, die Gaius Gracchus seine intuitiv erreichte und interpretativ artikulierten Übereinstimmung mit dem Volkswillen beschert, mutet es fast schon wie

eine Ironie des Schicksals, ein tragikomischer Familienroman, an, dass er nicht nur wie sein älterer Bruder gewaltsam zu Tode kommt, sondern dass ihn mehr noch das gleiche Vorhaben, ein Landverteilungs- und Neuansiedlungsprojekt, ins Verderben stürzt. Auf den sensationslüstern ersten Blick möchte sich einem die reizvoll romanhafte Vermutung aufdrängen, brüderliche Pietät oder familienidiosynkratische Fixierung lasse den Jüngeren wider alle Vernunft des mit dem Volkswillen zu wahren Konsenses an dem von der Plebs verworfenen Lieblingsprojekt des Älteren festhalten, und dieses erratische Stück Fehlorientierung, dieser Rest von systemfeindlich konservativem Restaurationsversuch bereite ihm den Untergang. Ein zweiter Blick genügt indes, um deutlich werden zu lassen, dass der Anschein von Parallelität trügt und dass das Ansiedlungsprojekt, weit entfernt davon, die schicksalhafte Ursache für das Scheitern des jüngeren Gracchus zu sein, vielmehr nur die zufällige Gelegenheit bietet, dieses völlig anders als beim älteren Gracchus gewirkte Scheitern in Szene zu setzen. Nicht nämlich Mangel an Gelehrigkeit, die hinsichtlich der Ansprüche und Intentionen seiner plebejischen Gefolgschaft der tribunizische Führer an den Tag legte, sondern ein Übermaß an Lernfähigkeit, die eine aus ihrer anfänglichen Lähmung erwachte Nobilität im Blick auf den Umgang mit dem Volkswillen und die Möglichkeiten seiner Manipulation unter Beweis stellt, ist es in Wahrheit, was dem Jüngeren den Garaus macht.

Tatsächlich steht in den Formen und Dimensionen, in denen Gaius Gracchus das Kolonisierungsvorhaben seines Bruders wiederaufgreift, dieses durchaus im Einklang mit den Ansprüchen und Intentionen der Plebs und ist weit entfernt davon, deren Widerstand und Abfall zu provozieren. Eingebettet in das neu gestiftete System staatlicher Fürsorge und hauptstädtischer Wohlfahrt und aus einem generellen Stadtflucht- und Umsiedlungsprogramm zu einem speziellen Landkommune- und Koloniegründungsprojekt zurechtgestutzt, entspricht das Vorhaben den Bedürfnissen nicht zwar der Plebs in toto, wohl aber eines von Landhunger oder Abenteuerlust getriebenen kleineren Teils ihrer, und ist, insofern es auch dieser unruhigen oder unzufriedenen Minderheit Befriedigung zu schaffen verspricht, eher geeignet, die Unterstützung der Plebs für das Gesamtprogramm ihrer staatsfunktionell-kommissarischen Sachwalter aus dem Tribunat zu verstärken, als, wie beim älteren Bruder der Fall, den Widerwillen der Plebs gegen eine als ganze der plebejischen Projektion

zuwiderlaufende Perspektive zu erregen. Wenn sein Kolonisierungsvorhaben dem Gaius Gracchus dennoch zum Stolperstein wird, dann also nicht etwa, weil es bei der Plebs auf Ablehnung stieße (dass in der Folge solche Kolonisierungspläne von den tribunizischen Volksvertretern immer wieder aufgegriffen und sogar in die Tat umgesetzt werden, beweist das Gegenteil), sondern vielmehr, weil das Vorhaben sich mit einer konkurrierenden Initiative konfrontiert findet, die es in den Schatten stellt und bei der Plebs aussticht und deren Urheber ausgerechnet die senatorische Partei und die sie tragende Nobilität sind.

Mittlerweile nämlich ist die Nobilität aus der Betäubung und Ohnmacht, in die sie der verfassungsmäßige Staatsstreich der plebiszitären Ermächtigung des Tribunats zu einer alternativen staatlichen Exekutive hat fallen lassen, erwacht und geht gegen diese, ihren traditionellen staatlichen Organen den Rang ablaufende alternative Staatsfunktion in die Offensive. Ihre Offensive trägt sie nach Maßgabe dessen vor, was die bisherige Entwicklung des zum staatsfunktionellen Ausschluss bevollmächtigten Tribunats, jener als die staatliche Macht schlechthin sich gerierenden neuen Macht im Staate, sie gelehrt hat. Lernen konnte sie, dass die plebiszitär konstituierte, vom Volkswillen getragene neue Macht eine schlechterdings unwiderstehliche Wirksamkeit entfaltete und dass erst der ans Zerwürfnis grenzende perspektivische Dissens mit dem Volkswillen, in den die neue Macht ihre konservative Restaurationspolitik hineintrieb, ihr, der Nobilität, beziehungsweise den von ihr gestellten staatlichen Organen die Möglichkeit zur gewaltsamen Intervention, zum tödlichen Zuschlagen eröffnete. Diese für den Sturz des plebiszitären Wohlfahrtsausschusses unabdingbare innere Spaltung zwischen Volk und Führung, diese eigenhändige Zerrüttung der Volksbewegung durch eine dem Volkswillen nicht entsprechende oder nicht Genüge leistende Volksregierung – sie sucht nun also die durch Erfahrung klug gewordene Nobilität mittels Intrige und Manipulation und zu erreichen. Sie verwandelt sich mit anderen Worten aus dem zufälligen Begünstigten und passiven Nutznießer eines internen Zerwürfnisses beim politischen Gegner in den planmäßigen Anstifter und aktiven Betreiber des Zerwürfnisses. Die Gelegenheit zu solchem Rollenwechsel bietet ihr das Kolonisierungsprojekt des Gaius Gracchus. Indem die Nobilität einen der tribunizischen Kollegen des Gaius dafür gewinnt, dessen Projekt zu übertrumpfen und der Plebs die weit verlockendere, wenn auch wenig

realistische Offerte eines Zinserlasses für zugewiesene Bauernstellen und vor allem einer Verlagerung der in Aussicht genommenen Koloniegründungen von fernen Gestaden und aus Provinzregionen in inneritalische, nahe der Hauptstadt gelegene Landschaften zu machen, gelingt es ihr, dem gekauften Tribunen die Gunst der Plebs zu sichern und ihn bei der Wiederwahl ins Tribunat den Gaius ausstechen zu lassen. Des aus dem Amt entfernten und damit des Schutzes seines verfassungsmäßigen Amtes beraubten unliebsamen Volksführers entledigt sie sich schließlich bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit und das heißt, unter dem ersten besten Vorwand verfassungswidrigen Verhaltens, den der in die Enge einer mit seinem politischen Tatendrang unvereinbaren Privatierexistenz Getriebene ihr liefert, mit der gleichen exekutiven Gewalttätigkeit, der schon der Bruder zum Opfer gefallen ist.

Mit dieser initialen Gegenoffensive ist im wesentlichen bereits die Strategie entwickelt, mittels deren es der Nobilität gelingt, sich noch fast ein Jahrhundert lang der plebejischen Forderungen nach wohlfahrtsstaatlicher Versorgung, nach staatlich organisierter Partizipation an dem durch koloniale Ausbeutung und Sklavenarbeit akkumulierten Reichtum zu erwehren. Das Trauma der gracchischen Machtergreifung und plebisziären Neufundierung der Staatsfunktion hat die Nobilität gelehrt, dass an der Plebs als politischem Faktor kein Weg mehr vorbeiführt: Will sie sich den materialen Forderungen und sozialen Ansprüchen widersetzen, die auf Basis eines existenzialisierten Bürgerrechts die Plebs durch ihr als Staatsfunktion etabliertes Exekutivorgan, das Tribunat, erhebt, so muss sie dafür die Unterstützung der Plebs selbst gewinnen, das heißt, sie muss diese hinlänglich mit den Vertretern des als kommissarisches Staatsorgan eingesetzten Tribunats entzweien, um deren Absetzung oder Diskreditierung erwirken und anschließend die aus dem Amt Vertriebenen oder um die Würde des Amtes Gebrachten der Rache der nach Maßgabe der Diskreditierung der Volksvertretung rehabilitierten traditionellen Exekutive des Staates ausliefern zu können. Wie aber soll die Nobilität einen Keil zwischen die Plebs und die plebisziäre Führung treiben, wenn nicht in der Weise, dass sie direkt, durch eigene Initiativen, oder indirekt, durch gekaufte Volksvertreter, mit der letzteren um die Zustimmung und die Gefolgschaft der ersteren konkurriert, dass sie mit anderen Worten durch materiale Offerten an die Plebs und Beweise sozialen Engagements für sie die plebisziäre Führung in der Volksgunst

aussticht? So paradox dies auf den ersten Blick anmuten mag, dass die Nobilität sich den materialen Forderungen und sozialen Ansprüchen der Plebs nur verweigern kann, wenn sie der Plebs materiale Offerten macht und sich sozial für sie engagiert, so genau spiegelt das scheinbare Paradox doch eine Situation wider, in der nicht nur das von der Nobilität ins Werk gesetzte Reichtumsbeschaffungssystem für die Plebs und ihr Dasein die Bedeutung einer kategorialen Rahmenbestimmung und transzendentalen Grundperspektive gewinnt, sondern in der auch umgekehrt die Plebs und ihr Dasein sich der Nobilität als eine aus jenem Reichtumsbeschaffungssystem weder wegzuschaffende, noch überhaupt wegzudenkende intentionale Bedingung und reale Verpflichtung präsentiert.

In der Tat löst sich das scheinbare Paradox, stellt man die Lehre in Rechnung, die die Nobilität aus dem Gracchischen Staatsstreich zieht und durch die allein sie eine relative Handlungsfähigkeit zurückgewinnt: dass nämlich angesichts der schlechterdings nicht wegzudenkenden Faktizität der Plebs und ihrer in der Staatsverfassung angelegten politisch-faktorellen Bedeutung Widerstand gegen die Ansprüche, die kraft eines existenzialisierten Bürgerrechts die Plebs erhebt, nurmehr im Bezugsrahmen eben dieser Ansprüche und auf dem Boden eines sie im Prinzip sanktionierenden gesellschaftlichen Konsenses vorstellbar ist, dass es also auch für die Nobilität nicht mehr darum gehen kann, die mit diesen Ansprüchen verknüpfte plebejische Perspektive zu ignorieren und sich ihr kurzerhand zu verschließen, sondern höchstens darum, sie zu modifizieren und mit dem Interesse an einer ungebrochenen Fortsetzung der politisch-ökonomische Vorherrschaft der traditionellen Führungsschicht in Einklang zu bringen, dass, kurz, auch für die Nobilität nicht mehr in Frage steht, dass den teilhaberschaftlichen Forderungen der Plebs irgendwie entsprochen werden muss, sondern nur eben, wie und in welcher Form ihnen entsprochen werden muss. Und in der Tat ist dies die Gemeinsamkeit, die während des an den verfassungskonformen Staatsstreich der Gracchen anschließenden knappen Jahrhunderts die streitenden Parteien miteinander verbindet und in einen nicht weniger konspirativen als konfrontativen, nicht weniger reaktiv gebundenen als entfesselt initiativen *Pas de deux* hineinzwingt: dass die fortan als *Optimaten* firmierenden senatorischen Repräsentanten der Nobilität geradeso wie die demgegenüber als *Popularen* figurierenden Vertreter der Plebs die letztere als ausschlaggebenden politischen Faktor in Rechnung stellen

und ihren bürgerrechtlich begründeten Anspruch auf eine unmittelbare, systemkonforme, die politisch-ökonomischen Verhältnisse so, wie sie sind, nicht antastende Gewährleistung individueller Subsistenz und sozialer Integration, sprich, auf Teilhabe an dem durch kolonialistische Ausbeutung und Sklavenarbeit akkumulierten Reichtum, im Prinzip anerkennen.

Der Unterschied ist nur, dass die Vertreter der Plebs, die Popularen, danach streben, die Teilhabe am Reichtum der Nobilität zum Staatsanliegen zu erklären und institutionell zu verankern, sprich, zum Anlass einer wesentlich auf Zwecke der Umverteilung, der Wohlfahrt der Plebs abgestellten Reorganisation des gesamten Staatswesens zu nehmen, während sie, die Vertreter der Nobilität, die Optimaten, nach Möglichkeit alles beim alten belassen und die Zuwendungen an die Plebs sei's durch die bewährten Kanäle des Klientelwesens und der um der Karriere oder des Ansehens willen geleisteten privaten Aufwendungen für das Gemeinwesen fließen lassen, sei's dem durch die historische Situation herausgeforderten oder auch durch politische Taktik motivierten Ermessen der Oberschicht selbst anheim stellen, sprich, unterhalb der Ebene organisiert staatlichen Handelns und verbindlich institutioneller Prozeduren verhalten wollen. Oder vielmehr ist – da dies ja keine echte Alternative darstellt und die Entscheidung der Plebs, wenn sie frei zwischen den beiden Optionen wählen könnte, nicht zweifelhaft wäre – der Unterschied besser so gefasst, dass die Popularen ihr politisches Programm einer staatlich institutionalisierten und organisierten ökonomischen Versorgung und sozialen Integration als quasispontane Aktion, als dem Volkswillen entspringende Initiative betreiben, wohingegen die ökonomischen Zuwendungen und sozialen Engagements der Optimaten stets als Reaktion auf solch popularistische Initiativen erscheinen und als ein Köder und Ablenkungsmittel dienen, das den Zweck verfolgt, den Volkswillen an seiner plebiszitär-eigenen Initiative hinlänglich irre werden zu lassen, sprich, die Plebs mit ihrer tribunizisch-eigenen Vertretung hinlänglich zu entzweien, um mit der Macht der von der Nobilität kontrollierten traditionellen Staatsorgane die jeweilige Initiative durchkreuzen, die jeweilige Volksvertretung niederknüppeln zu können.

So gesehen, ist also der Unterschied zwischen den innen- und sozialpolitischen Maßnahmen der Popularen und der Optimaten theoretisch ein Unterschied ums Ganze, nämlich der Unterschied zwischen Sein und

Schein, zwischen Vorsatz und Verstellung, zwischen der Absicht, etwas zu tun, um etwas zu erreichen, und der Absicht, etwas zu tun, um Tun zu vereiteln und nichts zu erreichen – während zugleich doch praktisch der ganze Unterschied eingeebnet erscheint, weil ja der Schein der Optimaten eben darin besteht, das Sein der Popularen zu simulieren, ihre Vereitelung des popularistischen Tuns eben dadurch funktioniert, dass sie ein vermeintlich vergleichbares Tun an seine Stelle setzen und weil insofern also das allem Anschein nach gleiche Tun der beiden Parteien sich nur darin unterscheidet, dass es im einen Fall programmatisch-initiativ, das heißt, als eine staatlich organisierte Aktion, im anderen Falle hingegen unsystematisch-situativ, das heißt, als körperschaftlich lancierte Reaktion, geübt wird.

Dass die Optimaten, die Repräsentanten der Nobilität, mit dieser auf die zerstörerische Simulation wirklichen wohlfahrtsstaatlichen Handelns abgestellten Ködertechnik und Bauernfängerei überhaupt Erfolg haben, ist dabei einer dispositionellen Schwäche der Plebs geschuldet, die zugleich erklärt, warum die Optimaten nicht etwa nur das eine oder andere Mal mit ihrer Sabotagetechnik durchkommen, sondern fast ein Jahrhundert lang ihre Position zu behaupten und die plebiszitäre Neubegründung der Staatsfunktion zu hintertreiben, sprich, das unabwendbare Ende der Republik hinauszuschieben, imstande sind. Diese Schwäche der Plebs ergibt sich aus dem Prozess ökonomischer Entwurzelung und sozialer Deklassierung, dem sie als gesellschaftliche Formation ihr Entstehen verdankt, und findet ihren Ausdruck in fehlender programmatischer Disziplin und perspektivischer Durchhaltekraft. Vom Verlust ihrer subsistenzuellen Grundlage und ihrer assoziativen Bindungen demoralisiert, bringt die Plebs im Zweifelsfall, dem Fall einer ihr von der senatorischen Partei in Aussicht gestellten oder vorgegaukelten raschen Vergünstigung oder Befriedigung, nicht die Kraft auf, an der von ihren tribunizischen Vertretern vorgegebenen längerfristigen Perspektive festzuhalten und deren nur mittels Kampagne, mittels einer Strategie, die Rückschläge und Frustrationen, Grabenkämpfe und Umwege einschließt, in die Tat umzusetzendes politisches Programm unbeirrt mitzutragen. In ihrer Desolatheit bar jeder Frustrationstoleranz, greift sie vielmehr nach dem ersten besten Strohalm der sich ihr bietet und der im Zweifelsfall ein Köder ist, und lässt jene im Stich, die ihr die Umsicht einer politisch

handelnden Klasse und die Voraussicht einer programmatisch planenden Partei abverlangen.

Tatsächlich ist sie in ihrer Not und in ihrem Elend so blind egoistisch und so kopflos begierig, dass es im Zweifelsfall der senatorischen Bauernfängerei gar nicht erst bedarf, sondern dass schon ein sie vermeintlich oder wirklich von der unmittelbaren Befriedigung abhaltender, vom Fleischtopf, an den sie sich klammert, vorübergehend entfernender zukunftsorientierter Eingriff und auf lange Frist berechneter Schachzug ihrer tribunizischen Vertreter genügt, um sie mit letzteren auseinander zu bringen und als leichte Beute der Manipulation der Optimaten auszuliefern. Auch in diesem Punkte setzen die mit dem Namen der Gracchen verknüpften Ereignisse bereits die Maßstäbe: Entscheidend nämlich für den Fall des Gaius Gracchus ist nicht erst der Streit um das Wie und Wo der geplanten Koloniegründungen – dieser Streit ist bloß der Anlass, der den Sturz besiegelt. Entscheidend vielmehr ist der vorangegangene Versuch des Gaius, den italischen Bundesgenossen Roms das Bürgerrecht zu verschaffen und so die soziale Basis für seine Reformpolitik zu verbreitern. Weil die römische Plebs sich kurzfristig in ihrer privilegierten Position als Hätschelkind der wohlfahrtsstaatlichen Bemühungen der Römischen Republik bedroht und in Gestalt der italischen Genossen von ihresgleichen als von einer unliebsamen Konkurrenz bedroht sieht, überwirft sie sich mit ihren tribunizischen Vertretern, schließt zur Abwehr der auf lange Sicht die Sache der Popularen fördernden Einbürgerungsmotion, die sie kurzfristig als Gefahr wahrnimmt, einen Pakt mit dem senatorischen Gegner und bereitet so den Boden für den schließlichen Sturz ihrer eigenen Führung.

Und zu dieser dispositionellen Schwäche der Plebs kommt nun noch erschwerend der aktuelle Mangel der Volksbewegung an exekutiv-staatlicher beziehungsweise exaktiv-militärischer Durchsetzungskraft hinzu. Hat die tribunizische Führung auf plebiszitärem Weg ein Reformprojekt in die Welt gesetzt, so hat sie zur Durchsetzung ihres Projekts nichts als den ebenso unsteten wie machtvollen und ebenso amorphen wie gebieterischen Volkswillen auf ihrer Seite, während sie sich dem gleichermaßen organisierten und artikulierten Gegenwillen der traditionellen staatlichen Macht, der vom Senat gewählten Beamtenschaft und ihren Institutionen, allen voran dem der konsularisch-prätorischen Funktion unterstellten Militärapparat, konfrontiert findet. Und gelingt es gar der

Partei der Nobilität, zwischen den Volkswillen und seine tribunizischen Repräsentanten einen Keil zu treiben und ersteren zum Abfall von letzteren zu bewegen, so stehen diese ohne jeden Rückhalt da und erfahren, wie vermessen es war, die Staatsfunktion bloß auf der Grundlage eines verfassungsmäßigen Staatsreiches und ohne alle Verfügung über wirkliche Staatsgewalt ausüben, anders gesagt, das Staatswesen ohne Rücksicht auf den empirischen Staatsapparat systematisch umgestalten zu wollen – wobei sie diese Erfahrung, wie bei dem tragischen Grundzug solcher Vermessenheit nicht anders möglich, im Normalfall mit dem Tode bezahlen.

In der Tat muss unter den Bedingungen dieser dispositionellen Schwäche der durch ihr Not und ihr Elend demoralisierten plebejischen Masse und dieses aktuellen Mangels der tribunizischen Bewegung an politisch-militärischem Gewaltpotential der Griff des Volkstribunats nach der Staatsmacht, der Versuch der Popularen, die Staatsfunktion neu und unabhängig vom senatorischen Selbstbedienungsladen der Optimatenpartei zu etablieren, nolens volens Prävention bleiben und mit der gleichen Zuverlässigkeit, mit der die Krise des Staatswesens immer wieder auf ihn hindrängt, auch stets wieder vor den Fall seiner organisatorischen Bodenlosigkeit und seiner institutionellen Haltlosigkeit kommen. Und in der Tat ist auch gar nicht ohne weiteres erkennbar, wie solch dispositioneller Schwäche und solch aktuellem Mangel abgeholfen werden kann. Schließlich scheint die Schwäche des Volkswillens nur zu beheben, wenn es gelingt, die Plebs aus der unmittelbaren Not und dem bedrängenden Elend herauszuführen, die ihr jede Frustrationstoleranz und perspektivische Urteilskraft verschlagen, ihr damit alle programmatische Ausrichtung und strategische Disziplin verunmöglichen und sie so zum Spielball der politischen Bauernfängerei der Nobilität machen. Das heißt, die Behebung der als dispositionelle Schwäche erkannten Disziplinlosigkeit der Plebs setzte eben den Zustand ökonomischer Subventionierung und sozialer Konsolidierung bereits voraus, der doch umgekehrt nur unter der Voraussetzung einer bereits disziplinierten Plebs erreichbar erscheint.

Und auch um die Beseitigung der als aktueller Mangel realisierten Machtlosigkeit der Volksbewegung scheint es auf den ersten Blick nicht besser bestellt. Zu fest sind die traditionellen Staatsorgane in den Händen der Nobilität, zu vollständig wird dank des Wahlrechts des Senats und

der personellen Verflechtung der Beamtenschaft mit der Optimatenpartei der römische Verwaltungsapparat von den Reichen und Mächtigen besetzt und kontrolliert, als dass die Popularen hoffen könnten, über die normalen politischen Selektionsprozesse und Karriereleitern einen hinlänglichen Anteil an der Staatsmacht und Einfluss auf die Staatsgeschäfte zu erringen, um entweder zu verhindern, dass der traditionelle Staatsapparat die plebiszitär-tribunizischen Vorstöße immer wieder mit bürokratisch-militärischen Mitteln abfängt und niederschlägt, oder um gar den traditionellen Staatsapparat in ein Instrument zur Unterstützung und Durchsetzung dieser plebiszitär-tribunizischen Motionen umzufunktionieren. Zumal das Gewaltmonopol scheint dank der konsularisch-prätorischen Verfügung über das Heer und den Militärapparat fest in der Hand der aus Patriziern und Rittern kombinierten und durch den Römischen Senat repräsentierten Nobilität; ein diesem letzten Garanten der Macht der Nobilität Paroli zu bieten oder gar den Rang abzulaufen geeignetes Gewaltpotential aufzubauen oder zu erwerben, scheint für die Volksbewegung und ihre tribunizische Führung unter den gegebenen Umständen der römisch-republikanischen Umständen schlechterdings unmöglich.

8. Imperium

Der entscheidende Aktivposten der Optimaten ist das ständisch organisierte, ausgehobene Heer. Dessen zunehmendes funktionelles Ungenügen macht aus Anlass des aktuellen Notstands eines Einfalls germanischer Stämme ins Reich eine Heeresreform erforderlich. Diese lässt quasi über Nacht aus der mittels Aushebungen der Magistrate aufgestellten zivilen Streitmacht ein durch Anwerbungen des Feldherrn organisiertes Massenheer werden. Die neue Position und Funktion, die der konsularische Feldherr als Organisator und Führer des Massenheeres einnimmt, verbindet ihn nicht nur aufs engste mit seinen Söldnertruppen, sondern macht ihn nun auch zu einem Sachwalter und Fürsprecher der als Rekrutierungsbasis für diese Truppen dienenden Plebs.

Ausgerechnet dieses Faustpfand der Macht der Nobilität indes stellt sich nun als der Schlüssel zu einer plebejischen Machtergreifung heraus, ausgerechnet dieses als die entscheidende Stärke der Nobilität sich suggerierende Gewaltmonopol des kraft konsularischen oder prätorischen Amtes ausgeübten militärischen imperiums entpuppt sich als die Schwachstelle des von der Nobilität kontrollierten Staatsapparats, als die Bresche, durch die der Volkswille Einlass in das von der Nobilität okkupierte Zentrum staatlicher Macht findet und Einfluss auf den von der Nobilität gesteuerten politischen Willensbildungsprozess gewinnt. So gewiss das entscheidende Gewaltinstrument zur Herrschaft über das Gemeinwesen, nämlich das Heer, sich in seiner weit überwiegenden Majorität aus Angehörigen der unteren und mittleren Volksschichten rekrutiert, vom Volk gestellt und getragen wird, so gewiss erweist es sich als die fünfte Kolonne des plebisitär-tribunizischen Kampfes um eine Neuetablierung der Staatsfunktion, als der Rammbock oder, besser,

interne Sprengsatz, mittels dessen das Gefüge des traditionellen, republikanischen Staates in Trümmer gelegt und für das römische Kaiserreich Platz geschaffen wird. Nicht, dass dieser Prozess einer Machtergreifung durch das vom Volk gestellte Heer, einer Eroberung von Staatsgewalt durch deren militärisches Werkzeug so natürlich und selbstverständlich, so logisch und konsequent vor sich geht, wie der Hinweis auf die personale Identität oder jedenfalls soziale Gleichartigkeit des beherrschten Volkes mit dem wichtigsten Instrument der Herrschaft, des Objekts staatlicher Gewaltübung mit deren Hauptvehikel suggerieren möchte. Träfe die Suggestion zu, genüge die schlichte Tatsache, dass militärische Macht in staatlich organisierten Gesellschaften durch den Einsatz derer ausgeübt wird, über die sie ausgeübt wird, um zu erklären, warum sich das willfährig funktionierende Instrument zum in eigener Sache handelnden Subjekt, das Vehikel zum Selbstfahrer mausern kann, so wäre das Militär, statt im Normalfall das verlässlichste Instrument zur Aufrechterhaltung sozialer Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnisse zu sein, auf jeden Fall und unter allen Umständen eine die Gesellschaftsordnung ständiger Revision unterwerfende revolutionäre Kraft und das sozialgeschichtliche Uhrwerk in Trab haltende Unruhe.

Tatsächlich aber sind auch die traditionellen Heere, die unter konsularischem oder prätorischem imperium die Römische Republik zu den Fahnen ruft, denkbar weit entfernt davon, ein solches, durch ihre organische Zusammensetzung quasi von selbst sich herstellendes revolutionäres Potential zu sein. Auf kommunaler Ebene ausgehoben und nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse hierarchisch in den Heeresverband eingliedert, organisieren sich die Waffentragenden nicht sowohl trotz, als vielmehr entsprechend dem zahlenmäßigen Übergewicht der Vertreter aus den unteren und mittleren Schichten zu einem getreulichen Spiegelbild der Gesellschaft, das keineswegs dazu tendiert, einen von der Majorität der niederen Ränge geprägten und getragenen Eigenwillen hervorzukehren und der konsularisch-prätorischen Führung aufzudrängen, sondern das im Gegenteil den von der konsularisch-prätorischen Führung repräsentierten Willen des Gemeinwesens reflektiert und in ihrem Tun und Treiben verkörpert, spricht, die von der Nobilität und den Staatsorganen, die sie stellt, nach innen verfolgte appropriative Politik und nach außen betriebene expansive Strategie trägt und exekutiert. So gewiss sich

das römische Heer in seiner organischen Zusammensetzung und hierarchischen Gliederung an dem Vorbild der Gesellschaft orientiert, aus dem es sich rekrutiert, so gewiss vertritt es auch voll und ganz den politisch-ökonomischen Grundkonsens und die militärisch-strategische Ausrichtung dieser Gesellschaft. Bis hinunter zu den niedersten Rängen, quasi bis zum letzten Mann, unterstützt und verficht es eine Entwicklung, die der aus landbesitzenden Patriziern und geldbesitzenden Handeltreibenden zusammengesetzten Oberschicht, der Nobilität, Bereicherung durch militärische Expansion, daran anschließende tributäre Akquisition und darauf aufbauende kommerzielle Akkumulation ermöglicht, während sie gleichzeitig die von der aktiven Teilhabe an diesem Bereicherungsprozess ausgeschlossenen und durch seine Konsequenzen eher geschädigten als begünstigten mittleren und unteren Schichten mittels direkter oder indirekter Entschädigungen und Kompensationen bei der Stange zu halten vermag – wobei eben das Heer selbst mit den Beuteaussichten, die seine Kriegszüge und Eroberungen auch den dienenden Truppenteilen eröffnen, eine der wichtigsten Kompensationseinrichtungen darstellt. Als repräsentativer Querschnitt durch die Gesellschaft ist mit anderen Worten das nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse und der sozialen Schichtung ausgehobene Heer zuverlässiges Faktotum des Gemeinwesens und einsinniger Vollstrecker des aus patrizisch-senatorischer Initiative und plebejisch-tribunizischem Korrektiv kombinierten expansiv-kolonialen Vorhabens der Republik.

Dies vermögensrepräsentative Korrespondenz- und sozialformative Abbildungsverhältnis zwischen der republikanischen Gesellschaft und ihrem sie zum Höhenflug einer Entfaltung imperialer Herrschaft tragenden militärischen Flügel, dem Heer, gerät nun allerdings dank der geschilderten Eigendynamik des von allen Schichten getragenen expansiv-kolonialen Vorhabens des Staates zunehmend ins Wanken. Indem der ungeheure Bereicherungsprozess, den die auf Gewaltbasis Austausch praktizierende, auf der Grundlage exaktiver Appropriation kommerzielle Akkumulation treibende Oberschicht mittels kolonialistischer Ausbeutung und Sklavenarbeit in Gang setzt, die beschriebene negative Folge hat, immer größere Teile der mittleren und unteren Schichten um ihre ökonomische Subsistenz und ihre soziale Integration zu bringen und zur Plebs in neuer Bedeutung, zur entwurzelten und deklassierten Masse zu homogenisieren und zu nivellieren, und indem diese Plebs, wie aus

der nach Stand und Vermögen geordneten Gesellschaft in genere, so aus dem untrennbar mit dem Zensus verknüpften traditionellen militärischen Aushebungssystem in specie herausfällt, korrespondiert dem zunehmend in die Masse der Besitzlosen, die nichts mehr als ihr abstraktes Bürgerrecht an die zivile Gesellschaft bindet, und in die civitas selbst zerfallenden Gemeinwesen ein Heer, das zu letzterem und seinem zutiefst gespaltenen Willen immer weniger in ernsthafter Korrespondenz steht und sich immer mehr zu einem im Hinblick auf die besitzlose Masse aller Repräsentativität baren Privatunternehmen und Herrschaftsinstrument der civitas, der von der Nobilität geführten Besitzenden, mausert.

Das heißt, im Widerspruch zur obigen Suggestion eines der Plebs und ihrer sozialreformerischen Führung, den Popularen, mit dem Heer sich eröffnenden Einstiegs in das von der Partei der Nobilität, den Optimaten, okkupierte Zentrum politischer Macht und staatlicher Exekutivgewalt entwickelt sich das Heer vielmehr dem Anschein nach zu einem festen Bollwerk und Hauptabwehrmittel gegen alle plebejisch-popularen Bemühungen, dem aktuellen Mangel an militärisch-politischer Durchsetzungskraft abzuhelpfen, der im Verein mit der dispositionellen Unfähigkeit der Plebs, politische Linientreue zu beweisen, jedes sozialreformerische Programm zum Scheitern verurteilt. Weit entfernt davon, dass die auf Basis eines existenzialisierten Bürgerrechts ihre materialen und sozialen Ansprüche anmeldende und auf plebiszitär-tribunizischem Wege zu artikulieren und durchzusetzen bemühte Plebs im Heer einen Parteigänger und Bundesgenossen fände und quasi mit ihm, wie oben angedeutet, einen Fuß in der Tür der ansonsten optimal geschlossenen Gesellschaft des Staats- und traditionellen Machtapparates hätte, erweist sich also das Heer im Gegenteil als ein im Sinne der Erhaltung des Status quo wirksamer Stabilitätsfaktor par excellence, sprich, als ein Garant der von popularen Vorstößen höchstens unterbrochenen Optimatenherrschaft, weil die am Zensus orientierte Aushebung der Truppen, ihre qua Rekrutierung praktizierte Selektion, dafür sorgt, dass die Angehörigen der neuen Plebs aus den Reihen des Heeres ebenso zuverlässig herausfallen wie aus denen der zivilen Gesellschaft selbst und weil so das Heer in dem Maße, wie es seine Repräsentativität im Blick auf das Gemeinwesen als ganzes einbüßt, zu einem willfährigen Werkzeug der von Pauperisierung und Deklassierung verschont gebliebenen und an die Optimatenherrschaft als

an die *conditio sine qua non* ihres eigenen relativen Wohlergehens sich klammernden zivilen Gesellschaft wird.

So eindeutig indes das Heer erst einmal auf die Seite der Optimaten und des von ihnen mit Zähnen und Klauen verteidigten Status quo einer Herrschaft der patrizisch-senatorisch verfassten Nobilität zu stehen kommt und so sehr es auf diese Weise zu einem für die lange Unentschiedenheit des spätrepublikanischen Parteienstreits oder, besser gesagt, für das Scheitern der Versuche der Popularen, sich als die neue politische Macht durchzusetzen, mitentscheidenden Faktor wird – in dieser seiner neuen Funktion eines Schutzcorps, das die Republik in ihrer zum Selbstbedienungsladen der Nobilität verkommensten Form stabilisiert oder geradezu trägt, das die zivile Gesellschaft gegen die von ihr als Habenichtse ebenso ausgeschlossenen wie produzierten plebejischen Mitbürger verteidigt und aufrecht erhält, zeigt es sich bald schon unhaltbar und dazu verurteilt, Episode zu bleiben. In der Tat nämlich manövriert sich der von den Optimaten hochgehaltene patrizisch-senatorische Staat mit seinem eigennützigem Festhalten am traditionellen konsularisch-prätorischen Heerbann und der für ihn konstitutiven alten Rekrutierungspraxis militärpolitisch ebenso schnell wie hoffnungslos in die Sackgasse. Die taktisch-funktionelle Sicherheit und Stabilität, die ihm die Reduktion des Heeres auf ein durch die Plebs unbeflecktes Spiegelbild der sich gegen die Plebs und ihre Ansprüche nach Möglichkeit immun behauptenden zivilen Gesellschaft innenpolitisch beschert, büßt er nämlich mit der Schwächung und Gefährdung, die eben diese reduktive Entwicklung für das Verhältnis nach außen, sprich, für die imperiale Herrschaft als solche, mit sich bringt. So gewiss die römische Militärmacht durch die Aufrechterhaltung der kommunalen, zensusbezogenen Aushebungspraxis qualitativ sich selbst gleich und ein zuverlässiger Parteigänger der vom Zerfall des Gemeinwesens nichts wissen wollenden, gegen die plebejische Not und Verwehrlosung taub sich stellenden zivilen Gesellschaft, der um die Nobilität gescharten besitzenden Bürgerschaft, bleibt, so gewiss findet sich diese Militärmacht aber auch durch jene traditionelle Aushebungspraxis und den Verlust an potentiellen Rekruten, den die Pauperisierung und Verelendung immer größerer Teile der Bürgerschaft mit sich bringen, einem, zumindest relativ zur imperialen Expansion und zum Umfang der militärischen Anforderungen, quantitativen Schrumpfungsprozess

ausgesetzt, der zu einer zunehmenden Bedrohung für den Bestand und die Sicherheit des Reiches wird.

Das funktionelle Ungenügen und die defizitäre Verfassung, in die der Staat unter der Herrschaft der Optimaten seine Militärmacht hineintreibt, werden dadurch noch größer, dass der zensusbezogenen Rekrutierung der Streitkräfte eine Heeresorganisation entspricht, die sich in ihrer hierarchischen Gliederung am gesellschaftlichen Stand und privaten Vermögen der Rekrutierten, statt an ihren natürlichen Fähigkeiten und persönlichen Fertigkeiten orientiert und dass mithin ein Großteil der Kampfkraft und professionellen Tüchtigkeit, die in dem rekrutierten Menschenmaterial steckt, nicht mobilisiert werden kann und ungenutzt bleibt. Mag unter traditionellen Umständen und bei den geographisch und strategisch noch vergleichsweise begrenzten Aufgaben, die das Heer dort erfüllen muss, eine solche Verschwendung von Potential verkraftbar sein, unter den neuen Bedingungen der durch die schiere Größe des Herrschaftsgebiets und durch die Vielfalt der Fronten, die sich in ihm auftun, rapide wachsenden Anforderungen kann sich die Militärmacht ein derart unökonomisches Umspringen mit ihren Kräften und ihren Talenten nicht mehr leisten.

Wie prekär die Lage des spätrepublikanischen Imperiums ist, lässt schlagartig der Krieg gegen zwei auf der Suche nach Land ins Reichsgebiet eingebrochene germanische Stammesgruppen aus dem Norden deutlich werden. Um sich der ziellos und brandschatzend in den Regionen zwischen Schwarzem Meer und Spanien umherziehenden Kimbern und Teutonen erwehren und sie beim Einbruch nach Italien zurückschlagen zu können, muss der durch seine Okkupation an anderen Fronten überforderte römische Staat Maßnahmen ergreifen beziehungsweise als von der konsularischen Exekutive ergriffene zulassen, die im Effekt auf eine grundlegende Heeresreform hinauslaufen. Um das Heer zu vergrößern und seine Reihen zu füllen, rekurriert die Exekutive auf die Massen brot- und bindungsloser städtischer Plebejer, die durch das traditionelle, mittels zensusbezogen-kommunaler Aushebung praktizierte Rekrutierungsverfahren nicht mehr erfasst wurden. An die Stelle der auf kommunaler Ebene vorgenommenen Aushebungen treten von der konsularischen Exekutive selbst durchgeführte Anwerbungen; die von den gemeindlichen Behörden für den Kriegsdienst gezahlten Tagegelder

werden durch Soldzahlungen ersetzt, die direkt aus der Staatskasse kommen, sofern sie nicht gar der konsularische oder prätorische Heerführer um seiner militärisch-politischen Karriere willen beziehungsweise in der Hoffnung auf Kriegsbeute aus der eigenen Tasche bestreitet oder jedenfalls vorschießt. Und wie sich das Rekrutierungsverfahren ändert, so ändert sich nun auch die Organisation des Heeres. Auf den durch Anwerbepraxis und Soldzahlungen initiierten massierten Zuzug ebenso mittel- wie bindungsloser Rekruten reagiert die Militärführung mit der Abschaffung der durch Besitzstand, gesellschaftlichen Rang und biographische Umstände bedingten Abstufungen in der Stellung der Soldaten und der sich aus diesen sachfremden oder funktionsäußerlichen Gründen ergebenden organisatorischen Struktur des Heerescorpus, mit der Schaffung größerer, homogener Einheiten und mit einem strukturellen Neuaufbau, der sich mit seinen Abstufungen und Rängen ausschließlich an funktionsinternen, sachspezifischen Kriterien, an den militärischen Fähigkeiten und Leistungen der einzelnen orientiert.

Quasi über Nacht, und nicht zwar konditionell verursacht, wohl aber aktuell ausgelöst durch einen militärischen Notstand der Republik, ändert somit in seiner wichtigsten Waffengattung und zentralen Truppenformation, der Infanterie, das römische Heer gleichermaßen seine organische Zusammensetzung und sein funktionelles Zusammenspiel und verwandelt sich dank der für die Rettung der Republik und die Erhaltung ihres Imperiums plötzlich unentbehrlich werdenden plebejischen Heerscharen aus einer nach Maßgabe der bürgerlichen Ordnung aufgestellten Bürgerwehr in ein eigengesetzlich organisiertes Massenheer, aus einem die zivile Gesellschaft ebenso sehr funktionell repräsentierenden wie spiegelbildlich reproduzierenden Corpus in einen von der zivilen Gesellschaft ebenso sehr instrumentell abgelösten wie sie reell am Leben haltenden Apparat. Und quasi über Nacht erübrigt sich so aber auch für die Plebs, zu vollbringen, was ohnehin ein Ding der Unmöglichkeit schien: eine Bresche in die Bastion des bis dahin von der Nobilität gehaltenen und mit Zähnen und Klauen verteidigten staatlichen Machtzentrums zu schlagen, einen Fuß in die Tür der bis dahin von der Nobilität gegen alle plebejisch-tribunizischen Motionen verriegelten und verrammelten patrizisch-senatorischen Exekutive zu setzen. Es erübrigt sich für sie aus dem einen und einfachen Grunde, weil die Tür sich von selber auftut, besser gesagt, von Hand derer, die über die Exekutivgewalt verfügen, weit

aufgestoßen wird, weil mit anderen Worten die konsularisch-prätorischen Herren der Staatsaktion der Plebs aus eigenem Antrieb, wenn auch nicht aus freien Stücken, den Zugang zu ihr eröffnen, die Plebs zum Eintritt in den Staatsdienst und zur Teilhabe an der exekutiven Gewaltübung einladen.

Keine Frage, dass diese Wendung, die unter dem Eindruck der als Symptom eines strukturellen Dilemmas zwischen dem Bedürfnis nach innerer Sicherheit und dem Erfordernis äußerer Stärke wohlverstandenen aktuellen militärischen Bedrohung der Republik die konsularisch-prätorische Exekutive mittels Heeresreform vollzieht, einer diametralen Verhaltensänderung des traditionellen Staatsapparats und fundamentalen Neuorientierung der gewohnten Staatsräson gleichkommt. Ist bis dahin die konsularisch-prätorische Exekutive bemüht, die außenpolitische Funktion einer Erweiterung und Sicherung des Reiches mehr schlecht als recht mit der innenpolitischen Aufgabe zu verknüpfen, die Armen, die der Expansion des Reiches wie von Zauberhand entspringen, in Schach zu halten und daran zu hindern, dass sie ihren Ansprüchen auf Partizipation an den Segnungen des Reiches durch die plebiszitär-tribunizische Etablierung einer alternativen Staatsgewalt Geltung verschaffen, so entledigt sich nun die Exekutive dieser doppelten Frontstellung einer nicht nur äußeren, sondern mehr noch inneren Herausforderung quasi im Geniestreich und löst nämlich die innenpolitische Aufgabe einer Abwehr der plebejischen Forderungen und das außenpolitische Problem einer Aufrechterhaltung der militärischen Funktionsfähigkeit dadurch, dass sie fast ebenso zauberisch, wie die plebejischen Armen als konfliktträchtig-negatives Potential der Expansion entspringen, sie als konfliktbewältigend-positive Potenz in das Expansionsgeschäft einbindet und also Frieden an der einen Front auf die Weise erwirkt, dass sie den dort formierten Gegner in den Hauptfaktor und Garanten des an der anderen Front zu erringenden Sieges umfunktioniert.

Und keine Frage aber auch, dass diese diametrale Verhaltensänderung und fundamentale Neuorientierung der Exekutive gegenüber der Plebs einen entsprechend radikalen Wandel ihres intentionalen Verhältnisses zu letzterer, ihrer Bewertung der plebejischen Situation und ihrer Haltung gegenüber den auf Grund der Situation erhobenen Forderungen als zwangsläufige Konsequenz einschließt. Schließlich verkehrt sich die Plebs

durch diese ihre militärische Funktionalisierung und strategische Nutzbarmachung aus einer bislang den Staat der Nobilität in Frage stellenden hypothekarischen Belastung und kritischen Masse in ein diesen Staat wesentlich erhaltendes Element, eine ihn stützende und stabilisierende Kraft. Wie sollte da die Exekutive, die die Plebs in dieser neuen Funktion einer staaterhaltenden Substanz rekrutiert und realisiert, umhin können, den plebejischen Forderungen nach Teilhabe an den Segnungen, die der Staat der Nobilität bereithält, den Früchten, die seine imperiale Politik abwirft, Gehör zu schenken und stattzugeben, oder wie sollte sie der Plebs das auf Grund eines existenzialisierten Bürgerstatus von ihr eingeklagte Recht verweigern, durch das republikanische Gemeinwesen, dem sie militärisch beispringt und zu dessen Fortbestand und Gedeihen sie entscheidend beiträgt, aus ihrer ökonomischen Not und ihrem sozialen Elend befreit und ebenso sehr alimentiert wie integriert, ebenso sehr mit dem Lebensnotwendigen versorgt wie in ihrem Grundbedürfnis nach Geselligkeit und Unterhaltung befriedigt zu werden.

Und zwar nicht nur aus amtlicher Perspektive oder aus Gründen der Staatsräson sieht sich die konsularisch-prätorische Exekutive gehalten, ihr Verhältnis zur Plebs neu zu gestalten und ihre Einstellung gegenüber den plebejischen Forderungen radikal zu revidieren, auch und mehr noch aus persönlichem Kalkül und im Interesse der eigenen Karriere hat sie allen Anlass, sich der plebejischen Forderungen nachdrücklich anzunehmen, wo nicht gar Hals über Kopf zur Plebs überzulaufen. Tatsächlich verändert der neue militärische Apparat, den dank Heeresreform die Plebs der Exekutive an die Hand gibt und verfügbar werden lässt, ja nicht nur die Zusammensetzung und Funktionsweise der Streitkräfte selbst, sondern ebenso sehr auch die Stellung und Rolle ihrer konsularisch-prätorischen Führung. Solange das Heer als eine durch kommunale Aushebung rekrutierte Bürgerwehr zustande kommt, bleibt der konsularische oder prätorische Feldherr, unbeschadet all der imperialen Vollmacht, die er während des Kriegszuges ausübt, ein Angestellter und Prokurist des Staates, der die ihm von der Republik, das heißt, vom Senat im Zusammenwirken mit den Komitien, zu treuen Händen übergebene Streitmacht ins Feld führt, um mit diesem ihm anvertrauten Pfund zum Wohle seines Auftraggebers zu wuchern. Jetzt hingegen, da er die Streitmacht auf dem Wege zentraler, in eigener Regie organisierter Werbungen zusammenbringt und als ein von ihm sei's aus der Staatskasse, sei's aus privaten

Mitteln finanziertes Söldnerherr ins Feld führt, verwandelt er sich in einen militärischen Impresario, einen freischaffenden Kriegsveranstalter, der in dem Maße, wie ihn Senat und Komitien aus der unmittelbaren Abhängigkeit und Rechenschaftspflicht entlassen und neben der Führung des Krieges auch die Kriegsvorbereitungen im allgemeinen und die Rekrutierung der Mannschaft im besonderen seinem freien Ermessen anheim stellen, ihm quasi ein pauschales Patent erteilen, ihm per Freibrief das ganze Kriegsgeschäft übertragen, natürlich nun auch die Verantwortung für die Tauglichkeit der materialen Vorbereitungen im allgemeinen und die Tüchtigkeit des personalen Bestands im besonderen übernimmt, als Generalunternehmer für alles einsteht und sich im Guten wie im Bösen alles zurechnen lassen muss, was das von ihm aufgestellte und befehligte Heer leistet beziehungsweise zu leisten versäumt.

Was Wunder, dass solch grundlegend gewandelte Machtposition und Zuständigkeit, Verfügung und Verantwortlichkeit, die durch die Heeresreform die konsularisch-prätorische Exekutive gegenüber der Legislative aus Senat und Komitien erlangt, nun ebenso grundlegend nicht nur die amtliche Beziehung, sondern auch und vor allem das persönliche Verhältnis der Exekutive zu diesem ihrer Initiative und Regie überlassenen Hauptmachtinstrument wie auch zu der sozialen Schicht verändert, aus der sich letzteres in zunehmendem Maße rekrutiert? Als von Senat und Komitien jeweils generalbevollmächtigter Intendant des Militärwesens und alleinverantwortlicher Organisator der Rüstung und Kriegsherr sieht die Exekutive den Erfolg ihrer Amtswaltung und in der Tat ihr politisches Schicksal an das von ihr geworbene Heer und dessen unter ihrer Führung errungenen Siege geknüpft und entwickelt deshalb neben der staatlichen Anerkennung, die sie diesem nunmehr tragenden Element der Republik und dem plebejischen Milieu, aus dem es sich rekrutiert, schuldet, auch eine der Unterstützung und Förderung, die sie sich im Blick auf die eigene Karriere von ihm erwartet, entsprechende persönliche Bindung an es und private Fürsorglichkeit, sein Wohlergehen wie auch die Wohlfahrt der plebejischen Klasse betreffend, aus deren Reihen sie es vorzugsweise ins Feld stellt.

Dabei nimmt diese persönliche Zuwendung und private Fürsorglichkeit gemäß den beiden eng miteinander verknüpften, aber doch unterscheidbaren Adressaten, denen sie gilt, zwei verschiedene Formen an.

Zum einen macht sich die Exekutive aus persönlichem Kalkül nicht weniger als aus staatlicher Rason für die leibliche Versorgung und seelische Betreuung der entwurzelten und deklassierten Plebs, für die der mittellosen Volksmasse durch Brot und Öl zu sichernde Subsistenz und durch Geselligkeit und Spiel zu verschaffende Integration stark, die Hauptanliegen der plebiszitär-tribunizischen Motion war und der der traditionelle Staatsapparat bis dahin höchstens im Einzelfall zustimmte, um sie im ganzen desto besser hintertreiben zu können, die nun aber, da die keineswegs nur aktuell, sondern durchaus strukturell bedingten militärischen Erfordernisse imperialer Selbstbehauptung die Plebs als staatstragendes Element erweisen, in der Tat zu einer ganz im Sinne der existenzialisiert-bürgerrechtlichen Ansprüche der Plebs vom Staat in genere und von der konsularischen Exekutive in specie anerkannten Forderung avancieren. Und zum anderen muss sich die Exekutive aber auch für die Wohlfahrt derer einsetzen, muss sie sich um das Wohlergehen derer kümmern, die sie als Streitmacht aus den Reihen der Plebs anwirbt, damit sie stellvertretend für ihre Schicht die der ganzen sozialen Gruppierung zur Anerkennung ihres bürgerlichen Existenzrechts verhelfende staatstragende Leistung einer Ausdehnung und Sicherung des Imperiums erbringen und formaliter im Solde der Republik, realiter aber im Dienste ihres Anwerbers und Rattenfängers, des konsularisch-prätorischen Feldherrn, ihr Leben in die Schanze schlagen. Zwar während ihrer Dienstzeit sind diese Söldner durch ihren Sold und dank der Kriegsbeute aus den Feldzügen wohlversorgt, aber da sie sich in den Jahren oder vielmehr Jahrzehnten, die sie im Felde stehen, ihrem sozialen Milieu und familiären Kontext in der Heimat entfremden und zu aller zivilen Tätigkeit, soweit sie überhaupt eine erlernt oder ausgeübt haben, untauglich werden, brauchen sie für die Zeit nach ihrer schließlichen Abdankung ein Stück Land und ein paar Sklaven, um als Kleingrundbesitzer ihr Leben auskömmlich und in Ruhe beschließen zu können. So gewiss die Aussicht auf solchen Lohn für ihre militärischen Bemühungen die Söldner wesentlich motiviert und bei der Stange hält, so gewiss wird die Veteranenversorgung zu einem festen Bestandteil des zum Wohle der plebejischen Schichten aufgelegten Wohlfahrtsprogramms, mit dem jeder konsularisch-prätorische Heerführer neuen Zuschnitts seine Karriere und die mit ihr verfolgten privaten Ziele absichert und untermauert.

So eng knüpft die durch die Heeresreform geschaffene Konjunktion aus zum Impresario emanzipierter Exekutive und zum Haupt- und Staatsfaktor avancierter Plebs die Liaison zwischen dem mit Patent zum Kriegführen ausgestatteten Feldherrn und dem von ihm angeworbenem Massenheer und so sehr ist hiernach tatsächlich der konsularisch-prätorische Feldherr in seinem politischen Erfolg und seiner persönlichen Karriere angewiesen auf die gute Meinung und Unterstützung seiner Söldnertruppen und des plebejischen Milieus, aus dem sie sich in zunehmendem Maße rekrutieren, dass diese neuartige, von den legislativen Instanzen der Republik, Senat und Komitien, ebenso sehr generalbevollmächtigte wie ihnen gegenüber alleinverantwortliche Exekutive gar nicht anders kann, als ihrem nunmehr tragenden sozialen Element und zentralen militärischen Instrument Zuwendung und Fürsorglichkeit zu bezeigen, sprich, zum Volksfreund und Armenpfleger zu mutieren, sich also ebenso sehr aus Motiven persönlichen Kalküls wie aus Gründen staatlicher Rason als Fürsprecher und Sachwalter plebejischer Interessen zu begreifen, und dass gegenüber der objektiven Zwangsläufigkeit dieser gleichermaßen von persönlichem Kalkül und staatlicher Rason getragenen Neuorientierung der Exekutive alle aus den idiosynkratischen Neigungen, biographischen Voreingenommenheiten und sozialen Zugehörigkeiten ihrer Vertreter etwa resultierenden Hemmnisse und Vorbehalte zu nichts verblassen, dass mit anderen Worten die soziale Herkunft, ständische Zuordnung und politische Bildung des mit der kriegerischen Entfaltung und militärischen Behauptung des Imperiums betrauten konsularisch-prätorischen Impresarios und Generalunternehmers für die Rolle des großen Volksfreunds, des Armenpflegers und Veteranenversorgers, in die er nolens volens schlüpft, ohne jeden Belang bleiben. Auch wenn es vielleicht kein Zufall oder jedenfalls eine kommode Koinzidenz ist, dass der Initiator der neuen Konjunktion, der aus Anlass der germanischen Bedrohung die Heeresreform ins Werk setzt, Gaius Marius, aus kleinen Verhältnisse kommt und ein Plebejer reinsten Wassers ist, Tatsache bleibt, dass im folgenden den sich durch ihr Heerführeramts automatisch auch als Volksfreunde, als Führer der Popularenpartei, qualifizierenden Konsuln neuer Prägung diese Qualifikation ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft und ihre Klassenzugehörigkeit zufällt und dass der Vollender des durch den Plebejer Marius eingeleiteten Übergangs der patrizisch-oligarchischen Republik

in ein cäsaristisch-volksherrschaftliches Militärregime, der dem Regime zugleich seinen Namen gebende Julius Caesar, ältestem römischem Adel entstammt und ein Patrizier reinsten Geblüts ist.

Die Heeresreform beseitigt mit einem Schlage nicht nur die dispositionelle Schwäche der Plebs, indem sie aus ihr ein diszipliniertes militärisches Instrument schmiedet oder besser ausliest, sie hilft auch der aktuellen plebejischen Machtlosigkeit gegenüber dem Staatsapparat ab, indem sie die konsularische Exekutive zum Volksfreund und Führer der Popularenreform mutieren lässt. Schließlich sorgen noch die Bundesgenossenkriege und das in ihrer Konsequenz ausgedehnte Bürgerrecht dafür, dass die Plebs den als kritische Masse oder Maßbestimmung erforderlichen quantitativen Umfang erreicht.

Jedenfalls zeigt sich durch diesen, der Heeresreform als dem Kernstück einer radikalen Umstrukturierung der römisch-imperialistischen Strategie geschuldeten Automatismus einer zwischen konsularischem Kriegsimpresario und plebejischem Massenheer entstehenden gemeinsamen Interessenlage und wechselseitigen Abhängigkeit, einer aus beiden sich bildenden und fast schon als wunderbare neue Freundschaft zu apostrophierenden verschworenen Gemeinschaft, das eine der beiden oben genannten Hauptprobleme der plebisitär-tribunizischen Volksbewegung, ihr Mangel nämlich an staatlicher Macht und exekutiver Gewalt, mit einem Schlage erledigt. Mit der besonderen Beziehung zur konsularisch-prätorischen Führung, die dank ihres grundlegenden Beitrags zum neuen Söldnerheer die Plebs nunmehr zu reklamieren vermag, setzt sie nicht etwa nur einen Fuß in die Tür des ihr bis dahin fest verschlossenen Staatsapparats, sie dringt gleich ins Zentrum der staatlichen Exekutive vor, gewinnt Einfluss auf die oberste Staatsfunktion, die Leitung der Haupt- und Staatsaktion selbst. Eben das konsularische Amt, das bis dahin die sicherste Bank der als Selbstbedienungsladen der Nobilität firmierenden patrizischen Republik war, verwandelt sich dank der qua Heeresreform vollzogenen militärischen Umrüstung, zu der sich unter dem Druck der nicht weniger strukturellen Gefährdung als aktuellen Bedrohung ihres imperialen Projekts die Republik versteht, in einen entscheidenden Aktivposten und Förderer des vom Tribunat seit längerem betriebenen und als eine Art wohlfahrtsstaatlichen Rehabilitationseinrichtung für die ökonomischen und sozialen Opfer der Entwicklung der

patrizischen Republik angestrebten plebiszitären Volksstaats. Aus Saulus wird über Nacht ein Paulus, aus dem Geschäftsführer und Sachwalter der gegen die Volksbewegung um die Aufrechterhaltung der internen Eigentumsverteilung und Machtverhältnisse bemühten Optimatenpartei wird unter dem Eindruck der externen Gefahren, die der Republik drohen, und in der Konsequenz der zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Militärreform und darin einbegriffenen politischen Umorientierung ein Fürsprecher und Vorkämpfer der gegen die Eigentumsverteilung und Machtverhältnisse mobil machenden Volksbewegung, kurz, ein Führer und Patron der Popularen.

Und wie um das Maß des unverhofften Erfolges des bis dahin ebenso erfolglos wie heharrlich verfolgten plebiszitär-tribunizischen Projekts einer Neuetaablierung der Staatsfunktion voll zu machen, zeigt sich auf diesem Wege nicht nur der die Volksbewegung objektiv hemmende aktuelle Mangel an institutioneller Handlungsmacht und exekutiver Amtsgewalt behoben, es zeigt sich wundersamerweise auch und Hand in Hand damit die oben als zweites Handikap erwähnte, den Volkswillen subjektiv lähmende dispositionelle Schwäche der Plebs, ihre der Not ökonomischer Entwurzelung und dem Elend sozialer Deklassierung geschuldete Wankelmütigkeit und Disziplinlosigkeit, beseitigt. Wie nämlich als ausführendes Organ und handelndes Subjekt des Volkswillens der konsularische Feldherr an die Stelle des tribunizischen Volksführers tritt, so findet sich nun aber auch in der Rolle des den Volkswillen verkörpernden Organismus beziehungsweise des ihn transportierenden Vehikels die Plebs durch das Heer, die mittellose Masse durch die besoldete Streitmacht, wie man will, vertreten oder ersetzt. Anders als der tribunizische Volksführer, der sich mit seinen politischen Motionen und ökonomischen Reformbemühungen direkt auf die plebejische Masse stützt und dabei zu seinem Leidwesen erfahren muss, wie demoralisiert und bar jeder programmatischen Resolution und perspektivischen Durchhaltekraft sie ist, liest per Werbesystem der konsularische Feldherr aus dieser Masse ein besonderes Corpus aus, rekrutiert und organisiert er aus ihren Reihen eine eigene Formation, die sich ebenso sehr durch ökonomische Abhängigkeit wie durch militärisches Reglement, ebenso sehr durch Besoldung und Kriegsbeute wie durch soldatischen Gehorsam diszipliniert und bei der Stange oder vielmehr Fahne gehalten zeigt und auf deren Moral und Ausdauer er sich nicht nur verlassen kann, wenn es darum geht,

dem Imperium seine Entfaltung und seinen Bestand zu sichern, sondern auf die er auch und vor allem bei seinen Bemühungen bauen kann, sie selbst und die Plebs, aus der sie sich rekrutiert, für ihren grundlegenden Beitrag zum Gedeihen und zum Erhalt des Imperiums zu belohnen und nämlich am imperialen Reichtum, für dessen ungehinderte Requisition und Akkumulation sie Sorge tragen, teilhaben zu lassen.

Als plebejische Auslese ist das Heer nicht nur die grundlegende Leistung, die die Volksbewegung für die Republik erbringt und durch die sie sich die Fürsprache und Parteinahme der konsularischen Exekutive sichert, ja, diese selbst als neue, populare Führung gewinnt, mithin den Mangel an staatlicher Macht und institutioneller Gewalt mit einem Mal überwindet, der ihren bis dahin bloß tribunizischen Führern immer wieder zum Verderben wurde. Als plebejische Elite ist das Heer mehr noch das entscheidende Instrument, das der neuen konsularischen Führung der Volksbewegung zur Verfügung steht, um die ökonomischen und sozialen Forderungen der letzteren in genere und des von ihr zur Verfügung gestellten Instruments selbst in specie gegen die etablierten Interessen und den routinierten Egoismus der Nobilität und vor allem unbeeinträchtigt durch die dispositionelle Schwäche einer in ihrer Not und ihrem Elend ebenso leicht verführbaren wie disziplinlosen Volksmasse durchzusetzen.

Angesichts dieser im genialischen Kurzschluss erreichten doppelten Mängelbeseitigung, in deren Konsequenz die Volksbewegung in Gestalt der zu ihr konvertierenden konsularisch-prätorischen Führung wirkliche exekutive Macht erringt und die zur Volksbewegung konvertierte, in die populare Führung umdefinierte staatliche Exekutive in corpore des aus der Plebs rekrutierten Heeres ein effektives Machtinstrument und diszipliniertes Herrschaftsmittel gewinnt – angesichts dieser aus dem einen Guss der Heeresreform gefertigten doppelten Problemlösung scheint der Triumph der Volksbewegung unaufhaltsam und gar keine Frage der Zeit mehr, sondern bloß noch eine Sache seiner schieren Realisierung. Indes, gar so unaufhaltsam und direkt, wie er theoretisch scheint, stellt sich der Triumph der Popularen in der Praxis denn doch nicht ein. Praktisch nämlich tritt die aus dem aktuellen Anlass und unter den besonderen Umständen der germanischen Bedrohung durchgesetzte und mit dem Namen des Feldherrn Marius verknüpfte Heeresreform mitsamt der in ihr implizierten Neuorientierung der konsularisch-prätorischen

Exekutive und Instrumentalisierung der plebejischen Masse zur organisierten Streitmacht als erst einmal ebenso partikulare wie ausgefallene Konfliktlösungsstrategie dem herrschenden Heereswesen und dem von ihm repräsentierten traditionellen Modell einer als Spiegelbild der zivilen Gesellschaft ausgehobenen Bürgerwehr gegenüber. Was das der Popularenpartei und ihrem Reformprogramm Vorschub leistende Modell des plebejischen Massenheeres der von den Optimaten hochgehaltenen ständischen Bürgerwehrkonstruktion voraussetzt und was, aller unmittelbaren Entgegensetzung und fraktionellen Gleichstellung zum Trotz, das erstere als das über die Partikularität und Ungleichzeitigkeit der letzteren sich erhebende neue Allgemeine und normativ Zeitgemäße auszeichnet, ist eben die neuartige personelle Quantität und die nach ihrer Maßgabe veränderte funktionelle Qualität, zu der das Modell die Handhabe bietet, ist mit anderen Worten die durch das Werbe- und Soldverfahren ermöglichte Einbeziehung des umfänglichen brachliegenden plebejischen Menschenfundus in die Rekrutierung der Streitmacht und die solch massenhafter Mobilmachung geschuldete und sich als Entfesselung militärischer "Produktivkraft" geltend machende Verwandlung der Streitmacht in einen von äußeren Rücksichten und Verbindlichkeiten relativ freien und wesentlich zweckrational definierten, das heißt, in seinem Aufbau und seiner Instrumentierung an seiner Aufgabe orientierten und von seiner Funktion her bestimmten Organismus.

Dieser zugunsten des plebejischen Massenheeres entscheidende Vorzug kann allerdings nur zum Tragen kommen, wenn wirklich die Plebs in ihrer Gesamtheit und vollen Umfänglichkeit für die rekrutierende Auslese zur Verfügung steht und als militärisches Kräftepotential zugänglich ist. Genau damit indes hapert es! Weil, wie gesehen, die plebiszitär-tribunizische Volksbewegung ihre ökonomischen Forderungen und sozialen Ansprüche auf ein existenzialisiertes Bürgerrecht, sprich, auf die in ein Existenzsicherungsversprechen und Sozialgarantiegebot gewendete Zugehörigkeit zur römischen civitas gründet, ist sie ja das exklusive Anliegen und das privilegierte Vorhaben derer, die das römische Bürgerrecht besitzen. Das heißt, sie ist unter den im italischen Raum traditionell gegebenen politisch-föderalen Bedingungen auf die hauptstädtische Menge, die Plebs der Urbs Romana, beschränkt und schließt die parallel zur hauptstädtischen Entwicklung auch in den übrigen latinisch-italischen Gemeinden entstandenen und von ähnlicher Not und ähnlichem Elend

wie die römische Plebs betroffenen Volksmassen effektiv aus. So sehr von dem politisch-ökonomischen Scheideprozess, den mittels kolonialistischer Ausbeutung und imperialistischer Sklavenarbeit die römische Nobilität in Gang setzt, auch und vor allem die Socii der Republik, die durch unverbrüchliche politische Verträge und mittlerweile unzerreißbare ökonomische Bande mit der Republik verknüpften oder vielmehr an sie gefesselten Volksgruppen und Gemeinschaften der italischen Halbinsel tangiert werden und so sehr also auch bei ihnen eine Aufspaltung der Gesellschaft in zwei durch ihre Vermögensverhältnisse getrennte ungleich große Hälften, eine kleinere, durch ihre Verbindungen zur römischen Nobilität ökonomisch profitierende, und eine weit größere, in specie durch die militärischen und ökonomischen Lasten, die den Socii von Rom aufgebürdet werden, und in genere durch die kolonialistisch-imperialistische Bereicherungsstrategie der römischen Nobilität geschädigte und parallel zum Schicksal der hauptstädtischen Plebs pauperisierte und deklassierte Schicht, statthat, so sehr bleiben doch aber diese Volksgruppen und Gemeinschaften allesamt vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossen, das heißt, sie bleiben Bürger zweiter oder dritter Klasse, die weder an den in der Hauptstadt zentrierten politischen Entscheidungsprozessen der Republik im mindestens beteiligt sind, noch irgend in den Genuss der in der Hauptstadt zum Programm erhobenen beziehungsweise kontrahierten wohlfahrtsstaatlichen Eingriffe und Umverteilungsmaßnahmen kommen, die das Los der römischen Plebs zu lindern dienen. Und allesamt nehmen sie Anstoß an dieser sozialen Benachteiligung und politischen Diskriminierung und streben mit Macht nach Aufnahme in den bürgerrechtlich geschlossenen Verband der Republik – die mit den römischen Herrenliierten Wohlhabenden, weil sie nicht einsehen, warum ihr ökonomischer Erfolg und sozialer Vorrang nicht von einer entsprechenden politischen Anerkennung und Positionierung begleitet oder gefolgt sein soll, und die in Armut und Elend Gestürzten, weil sie der hauptstädtischen Plebs die Vorzugsbehandlung, die relative ökonomische Unterstützung und soziale Absicherung, neiden, die ihr die aufs Bürgerrecht pochende plebiszitärtribunizische Volksbewegung verschafft.

Aber nicht nur die latinisch-italischen Bundesgenossen leiden unter der Kluft, die das Bürgerrecht zwischen ihnen und der römischen civitas, der verbrieften Bürgerschaft der Republik, aufreißt, auch dem pauperisierten und deklassierten Teil der römischen Bürgerschaft selbst, der

hauptstädtischen Plebs und Trägerin der Volksbewegung, gereicht diese Scheidelinie objektiv und gleich in zweifacher Hinsicht zum Schaden. Einerseits und vor allem nämlich hindert sie die hauptstädtischen Plebejer, durch Vereinigung mit ihren Leidensgenossen in den anderen Gruppen und Gemeinschaften ihr politisches Kräftepotential voll zu mobilisieren und jenes zur Maßbestimmung durchschlagende quantitative Übergewicht zu erringen, durch das sie sich aus einer eindrucksvoll zahlreichen Fraktion in eine unwiderstehlich kritische Masse, aus einer populären Opposition innerhalb der römischen Republik in den die Republik über sich hinaustreibenden Normaltypus des römischen Populus verwandelte. Und andererseits und schlimmer noch erzeugt diese die römische Plebs von ihren bundesgenossenschaftlichen Konsorten, ihren latinisch-italischen *Alteregos* trennende Kluft des bürgerrechtlichen Status bei ersterer ein dem Bewusstsein ihrer Privilegierung entspringendes eigensüchtiges Verhalten, das wesentlich verantwortlich ist für ihre oben als dispositionelle Schwäche, als Unfähigkeit zu strategischer Weitsicht und solidarischer Perspektive, ausgemachte Wankelmütigkeit und Bestechlichkeit. Weil sich die römische Plebs die politische Vorzugsstellung, die sie kraft Bürgerrechts innehat, und die ökonomische Vorzugsbehandlung, die sie dank politischer Vorzugsstellung genießt, um jeden Preis erhalten möchte und befürchtet, dass die Ausdehnung des Bürgerrechts und die damit einhergehende Erweiterung des Kreises plebejischer Unterstützungsbedürftiger und Fürsorgeberechtigter ihr unliebsame Konkurrenz ins Haus trägt und das Niveau der exklusiv für sie erbrachten Leistungen und an sie adressierten Zuwendungen senkt, sträubt sich die römische Plebs mit Händen und Füßen gegen die strategisch-perspektivisch nur allzu sinnvollen Bemühungen ihrer tribunizischen Führung, durch eine Ausweitung des Bürgerrechts auf die Bundesgenossen das gesamte Potential plebejischer Unzufriedenheit hinter ihrer Fahne zu versammeln und so der Volksbewegung das für ihren schließlichen Triumph erforderliche Quantum und Momentum zu sichern, und schafft damit zugleich die Bruchstelle im Gefüge der plebejischen Organisation, an der die Optimaten immer wieder zerstörerisch ansetzen, die Lücke im Volkswillen, in die sie immer erneut den Keil ihrer kompromittierenden Versprechungen und entsolidarisierenden Zuwendungen treiben können.

So ausgeprägt ist in der Tat der Gruppenegoismus der römischen Plebs und so wenig ist sie imstande, über den Tellerrand ihrer privilegiert-hauptstädtischen Wohlfahrt und Fürsorge hinauszublicken und sich die

strategische Weitsicht und den programmatischen Durchblick ihrer tribunizischen Führung zu eigen zu machen, dass auch, nachdem in der Konsequenz der Heeresreform ihr aktueller Mangel an exekutiver Macht beseitigt und ihre in Disziplinlosigkeit und Verführbarkeit bestehende dispositionelle Schwäche, wenn schon nicht eigentlich behoben, so doch durch die militärische Disziplin und soldatische Loyalität der aus ihr ausgelesenen Streitmacht neutralisiert ist, sie in puncto Verleihung des Bürgerrechts unbelehrbar bleibt und selbst noch dem anderthalb Jahrzehnte später vom Volkstribunen Marcus Livius Drusus wieder einmal erneuerten Antrag, den italischen Bundesgenossen das Vollbürgerrecht zu gewähren, die Unterstützung versagt, so dass es der Optimatenpartei ein leichtes ist, das Ansinnen zu vereiteln.

Indes lässt diese abermalige Zurückweisung ihrer Forderung nach voller Teilhabe an den politischen Entscheidungsprozessen und ökonomischen Aneignungsstrategien der Republik beziehungsweise an den ökonomischen und sozialen Vergünstigungen, die die Republik für die internen Opfer jener Aneignungsstrategien bereithält, bei den Bundesgenossen endgültig den Geduldsfaden reißen, und sie greifen zu den Waffen, um sich mit Gewalt zu nehmen, was ihnen die unheilige Allianz aus herrschaftsmonopolistischer Nobilität und gruppenegoistischer Plebs seit bereits drei Jahrzehnten, seit dem ersten Gleichstellungsantrag des Gaius Gracchus, beharrlich verweigert. Sei's, weil politische Vernunft sie zu der Einsicht führt, dass die Socii ohne die geforderte Konzession nicht dauerhaft und zuverlässig bei der Stange der römischen Herrschaft zu halten sind, sei's, weil sie schlicht und einfach militärisch zu schwach sind, um ihren kompromisslosen Standpunkt durchhalten zu können – jedenfalls geben die Römer im Kernpunkt der Auseinandersetzung, in der Bürgerrechtsfrage, nach, und so endet der Bundesgenossenkrieg mit der bürgerrechtlichen Gleichstellung aller latinisch-italischen Bundesgenossen südlich der Poebene, sprich, mit der Einbindung der zu Foederati erklärten Socii in den Gesellschaftsvertrag der römischen civitas.

Dem militärisch fundierten Pakt zwischen tribunizischem Konsul, exekutivem Staatsapparat, und populärer Bewegung, plebejischer Masse, hat die Nobilität nichts entgegenzusetzen, zumal er sie zwar politisch, in ihrer Führungsrolle, vorerst aber nicht ökonomisch, in ihrem Besitzstand, bedroht. Entscheidend für den vollständigen Sieg der neuen, plebiszitär imperativen Herrschaft indes ist, dass ein Teil der Nobilität, die Ritterschaft, offen zu ihr überläuft und ihr das für ein erfolgreiches Regiment erforderliche Maß an ziviler Herrschaftstechnik und ökonomisch-bürokratischem Know-how zuführt.

Damit aber steht nun in der Tat der plebiszitär-tribunizischen Volksbewegung das volle Potential an Menschen, aus dem sie schöpfen, die ganze kritische Bürgermasse, die sie mobilisieren kann, zu Gebote und lässt sie endgültig aus einem fraktionell-tentativen Ausbruchsversuch zu einem totalitär-normativen Aufbruchsunternehmen, aus einer parteiischen, partikularen Motion zu einer veritablen Haupt- und Staatsaktion werden. Gestützt auf eine Plebs, deren militärische Funktionalisierung ebenso sehr ihren Mangel an institutioneller Macht beseitigt, indem sie ihr Einfluss auf die konsularisch-prätorische Exekutive verschafft, wie ihre als Wankelmütigkeit und Disziplinlosigkeit perennierende dispositionelle Schwäche, wenn schon nicht behebt, so jedenfalls doch unter Kontrolle zu bringen erlaubt, und die darüber hinaus dank Ausdehnung des Bürgerrechts die Schranken hauptstädtischer Partikularität durchbricht und die Universalität eines die ganze Föderation, die ganze republikanische Assoziation durchherrschenden sozialen Grundtypus, einer allgegenwärtigen Klassenbefindlichkeit hervorkehrt, verwandelt sich die Popularenpartei in eine Repräsentanz des römisch-latinischen Populus, deren Herrschaft nicht mehr als fraktionelle Vergewaltigung der im Rahmen der politisch gespaltenen Hauptstadt durchaus noch ins Gewicht fallenden Optimatenpartei und ihrer bürgerlichen Anhängerschaft erscheint und deshalb, um sich behaupten zu können, nolens volens die Züge eines Schreckensregiments à la Cinna hervorkehrt, sondern sich als kategorische Manifestation, um nicht zu sagen: diktatorische Verfügung, des gegen die Reaktion einer schmalen Schicht von Reichen und Mächtigen geeinten Willens der durch ihr quantitatives Übergewicht erdrückenden Volksmenge zu verstehen gibt und deshalb mit der Legitimität des sich gegen Privatinteresse und persönlichen Egoismus zur Geltung bringenden Gemeinwesens auftritt.

Gegenüber diesem neuen, durch die Ausweitung des Bürgerrechts errungenen, quantitativen Übergewicht und dem daraus resultierenden qualitativen Legitimitätsanspruch der Volksbewegung und ihrer popularen Repräsentanz hat die Optimatenpartei mitsamt der von ihr vertretenen senatorisch-patrizischen Oberschicht keine Chance mehr, sich politisch zu behaupten, geschweige denn, an der Macht zu bleiben. Mag sich ein den Optimaten die Stange haltender Konsul und Feldherr wie Lucius Cornelius Sulla der fälligen Neugestaltung der politisch-militärischen Machtverhältnisse und Neubestimmung der ökonomisch-sozialen Verfügungsgewalt, mithin der unabwendbaren Abschaffung der senatorisch-patrizisch geführten Republik, noch so starrsinnig widersetzen und mag er mittels Proskriptionslisten noch so blutig bemüht sein, die Hydra der popularen Bewegung zu enthaupten und durch das Opfer vieler Köpfe den in Wahrheit drohenden Basilisken der plebiszitär-cäsaristischen Diktatur zu bannen – allein die Tatsache, dass er sich, um Widerstand leisten zu können, der neuen, wesentlich popularen Errungenschaft eines vom konsularisch-prätorischen Feldherrn selbst aus der Masse mittelloser Bürger ausgelesenen, angeworbenen und in Sold genommenen und seinem Brotgeber quasi persönlich verpflichteten und existenziell verbundenen Volksheres bedienen, dass er mithin, um dem Gegner Paroli bieten zu können, das qua Heeresreform eingeführte gegnerische Erfolgsrezept bemühen muss, führt seinen Anspruch, konservativer Fels in der revolutionären Brandung, ein der Flut der Volksbewegung trotzend Erhalter des Status quo zu sein, ad absurdum und verurteilt sein Vorgehen dazu, sich als ohnmächtige, weil von der Haupt- und Staatsaktion, die sie bekämpft, bereits durchdrungene und im Kern zersetzte Reaktion zu erweisen, kurz, eine in den Todeszuckungen des traditionellen Systems sich erschöpfende Episode zu bleiben.

In der Tat bildet nämlich das, was ein Sulla ebenso missbräuchlich wie vergeblich für die Zwecke einer Aufrechterhaltung der traditionellen Herrschaft der Nobilität, sprich, für den Machterhalt der Optimaten, nutzbar zu machen sucht, die auf das besoldete Massenheer sich stützende exekutive Generalvollmacht und quasidiktatorische Verfügungsgewalt des als Feldherr operierenden Konsuls, das Geheimnis des mittlerweile absehbaren Erfolgs der Popularenpartei und den Dreh- und Angelpunkt der gleichermaßen absehbaren Verwandlung der plebiszitär-tribunizischen Volksbewegung in eine reguläre Staatsaktion, ein totalitär-

imperatorisches Regierungsgeschäft. In dem Maße, wie mittels Massenheer die Plebs direkte Verbindung zur staatlichen Exekutive aufnimmt und richtungsweisenden Einfluss auf sie gewinnt, tritt letztere an die Stelle der bisherigen tribunizischen Führung und überführt damit die nur erst im konstitutionellen Rahmen nach staatlicher Macht strebende Volksbewegung in einen nunmehr auf institutioneller Basis die Staatsmacht übenden Gewalthaber. Indem kraft seines neuen Amtes als Führer des Massenheers der mit vollem imperium, mit Handlungsmacht, ausgestattete Konsul den von Haus aus nur mit Veto, mit Einspruchsrecht, versehenen Tribunen in der Rolle des popularen Vorkämpfers ersetzt, kann dieser Volksführer neuen Zuschnitts in effectu seiner regulär-exekutiven Amtswaltung jene im Interesse der Plebs revidierte, sprich, im wohlfahrtsstaatlichen Sinne reformierte Staatsfunktion erfüllen, die der Volksführer tribunizischer Provenienz bloß in effigie seiner plebisitär-initiativen Interventionen auszuüben imstande war, und löst sich die von unten und gegen den erklärten Willen der gesamten Oberschicht auf rein konstitutioneller Basis angestrebte Neuetablierung der Staatsmacht in eine plötzlich von innen und quasi aus dem objektiven Gegenwillen der Oberschicht selbst heraus erfolgende und ganz und gar im institutionellen Rahmen sich haltende Umfunktionierung eben dieser Staatsmacht auf. Weil die Logik der Erhaltung des imperialen Staatswesens, zu dem sich die Republik gemausert hat, eine qua Heeresreform vom Staat selbst in persona seiner konsularischen Exekutive durchgesetzte Redintegration der Plebs in den staatlichen Funktionszusammenhang, mithin die Verwandlung derer, die bislang als die entwurzelten und deklassierten Opfer der zivilen Gesellschaft firmierten, in ein tragendes Element und eine dementsprechend bestimmende Kraft eben dieser zivilen Gesellschaft erheischt, hat die tribunizische Vertretung der Plebs, die zuvor deren Interessen zur Geltung zu bringen und ihr als Gruppe die Wiederaufnahme in das zivile Corpus zu verschaffen suchte, in der Tat ihre Schuldigkeit getan und räumt ihren Platz jener konsularisch-imperatorischen Repräsentanz der Plebs, die institutionell-effektiv ist, was das Tribunat nur erst konstitutionell-initiativ zu simulieren suchte: eine Staatsmacht, die ihrer Vermittlungs- und Ausgleichsaufgabe gerecht wird und den Teilhabeanspruch der Plebs mit dem Bereicherungsstreben der Nobilität in Einklang zu bringen unternimmt.

Der das Tribunat überflüssig machende militärisch fundierte unmittelbare Pakt zwischen exekutivem Staatsapparat und plebejischer Masse gewinnt, ganz abgesehen von seiner imperialstrategischen Notwendigkeit, noch dadurch zusätzlich an Überzeugungskraft, dass er allen Beteiligten zustatten kommt und Vorteil bringt. Der Plebs und dem aus ihr rekrutierten Massenheer sichert er ökonomische Grundversorgung und soziale Fürsorge, Brot und Spiele. Der konsularischen Exekutive verschafft er militärische Macht und, auf ihr fußend, einen bis dahin unbekanntes, das System der republikanischen Funktionsteilung sprengenden Handlungsspielraum gegenüber den anderen traditionellen staatlichen Institutionen. Aber auch der Nobilität, die auf den ersten Blick ja sein Opfer scheint, weil sie letztlich die Zeche der mit ihm akzeptierten Umverteilungsansprüche und eingegangenen wohlfahrtsstaatlichen Verpflichtungen bezahlen muss – auch und sogar der Nobilität bringt er, genauer gesehen, Gewinn. Nicht nur ist nämlich die auf seiner Grundlage und in seinem Rahmen ins Werk gesetzte militärische Massenmobilisierung, sprich, die Rekrutierung professioneller Söldnerheere unter konsularisch-imperatorischer Führung, *conditio sine qua non* der weiteren Expansion des Reiches und der Sicherung und Integration des Eroberten, mithin die außenpolitische Bedingung dafür, dass die Nobilität ihre auf solcher Expansion und großflächigen Okkupation beruhende externe Ausplünderungspolitik fortsetzen kann. Die Massenmobilisierung erweist sich auch und mehr noch angesichts des Widerstands, der sich gegen die interne Ausbeutungspraxis der Nobilität bei deren Hauptopfern, den Sklaven, formiert, als eine innenpolitisch unabdingbare Maßnahme. Wie der Aufstand des Spartakus deutlich macht, droht dem auf der Basis agrikultureller und manufakturerer Sklavenarbeit errichteten inneritalischen Ausbeutungssystem der römischen Nobilität Gefahr durch eben diese, gegen ihre rücksichtslose Nutzbarmachung aufbegehrende Basis; und will die Nobilität die revoltierenden Sklavenmassen niederzwingen und sie sich als ausbeutbares Potential erhalten, so muss sie eigentlich an dem neuentstandenen, schlagkräftigen Machtinstrument und Ordnungsfaktor des konsularisch organisierten und imperatorisch geführten plebejischen Massenheeres ebenso interessiert sein, wie sich umgekehrt das plebejische Massenheer um der Teilhabe an den Früchten des Ausbeutungssystems der Nobilität willen, die ja der maßgebende Grund für sein Entstehen

ist, bereit zeigt, die Niederschlagung des Aufstandes ins Werk zu setzen und mit aller ihr zu Gebote stehenden Gewalt für die Kontinuität der als Grundlage des agrikulturellen beziehungsweise manufaktuellen Ausbeutungssystems der Nobilität firmierenden Sklavenarbeit zu sorgen.

Indes, die Einbuße an politischer Macht und ökonomischer Verfügung, die der in officio der konsularisch-prätorischen Exekutive geschlossene plebejisch-imperatorische Pakt ihr beschert, kommt die Nobilität hart an und lässt sie als Ganzes, als durch ihr territoriales oder kapitaales Eigentum und durch dessen Bereicherungsanspruch definierte Optimatenpartei, in starrsinniger Opposition gegenüber der durch die Heeresreform initiierten Entwicklung der imperialen Republik zum Imperium sans phrase verharren. Soll die Nobilität an der Entwicklung teilnehmen, soll sie in die neue Machtkonstellation der zwischen Plebs und staatlicher Exekutive qua Massenheer geschmiedeten Interessengemeinschaft Aufnahme finden und eingebunden sein, so muss ihr Widerstand irgendwie und jedenfalls ohne eine ihre ökonomische Grundlage und soziale Stellung, kurz, ihre Existenz als gesellschaftliche Gruppe, gefährdende Gewaltanwendung gebrochen, muss sie zu ihrem Glück, dem Glück einer den Verlust an politischer Macht, an Verfügung über den Staatsapparat, ihr versüßenden Erhaltung ihres kolonialistischen Ausplünderungssystems und ihres sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungsmechanismus, quasi gezwungen werden. Und an der Entwicklung beteiligt, in die neue Machtkonstellation eingebunden werden muss die Nobilität unter allen Umständen, da ohne ihre wie immer zähneknirschende Zustimmung und wie immer erzwungene Mitwirkung dem zum populistisch-imperatorisch reorganisierten Staatsunternehmen bei allem militärisch-strategischen Erfolg, den es haben mag, das schließliche politisch-ökonomische Scheitern sicher ist.

Nicht, dass die Nobilität militärisch dem mittels Massenheer vom Volk getragenen imperatorischen Regiment der konsularischen Exekutive gewachsen wäre und ernsthaft Widerstand leisten könnte. Was sie aber sehr wohl kann, ist, diesem neuen Regiment seinen Sinn und Zweck zu verschlagen, es um die Früchte zu bringen, die es tragen soll und derentwillen es der patrizisch-senatorischen Republik aufgepfropft wird. Schließlich dient das neue Regiment ja primär und in der Tat wesentlich dem Zweck, die römisch-italische Plebs am Ertrag des bestehenden kolonialistischen Extraktions- und sklavenwirtschaftlichen Exploitationssystems der Republik teilhaben zu lassen und sie damit für die ökonomische

Bedürftigkeit und das soziale Elend zu entschädigen, in das sie eben dieses System im Zuge seines Entstehens gestürzt hat. Und schließlich ist gleichermaßen Eigentümerin und Urheberin des von der Plebs, wie zuvor als ihr Verderben erfahrenen, so jetzt als ihre Rettung betrachteten Systems niemand anderes als die Nobilität. Und nicht nur Urheberin und Eigentümerin des Systems, von dem sich die Plebs ihre Sanierung und Resozialisierung erhofft, ist die Nobilität – sie ist auch und vor allem seine intelligente Betreiberin und kompetente Verwalterin. Will die Plebs in specie, und die auf ihre Wehrkraft bauende imperatorische Staatsmacht in genere das unter republikanischen Auspizien geschaffene politisch-ökonomische System kolonialistischer Ausplünderung und sklavenwirtschaftlicher Ausbeutung erhalten und seine Früchte im kompensatorisch-wohlfahrtsstaatlichen Sinne nutzbar machen und will sie dies im Rahmen des prinzipiell unversehrten römischen Gesellschaftsvertrages und seiner wie immer existenziell gewendeten bürgerrechtlichen Ordnung, das heißt, ohne alle, die Früchte, die sie sich erhofft, im Zweifelsfall verdorren lassende umstürzlerische Entmachtung und gewaltsame Enteignung tun, so muss sie die Schöpfer und Lenker des Systems irgendwie auf ihre Seite ziehen und zur wenn auch vielleicht widerwilligen, so doch aber hinlänglich eigeninteressierten Kooperation bei ihrem Umverteilungsprogramm bewegen. So sehr das an die Stelle der plebiszitär-tribunizischen Kommissionen tretende militärisch-imperatorische Regiment politisch-strategisch die Oberhand gewinnt und die Macht im Staate erringt, so sehr bleibt es indes aus technokratisch-bürokratischer Rason nicht weniger als aus juristisch-verfassungsrechtlichen Gründen gehalten, die zwar politisch unterlegene, ökonomisch dennoch aber unverändert die Zügel in der Hand haltende Nobilität zu umwerben und ihr die für ihr Einlenken und Mitspielen erforderlichen Avancen zu machen. Die Optimaten umzustimmen und gar zum gedeihlichen Zusammenwirken mit den neuen popularen Herren zu bewegen, scheint allerdings angesichts der Erbitterung, die wechselseitige Terrorherrschaften zwischen den beiden Parteien erzeugt haben, keine leichte Aufgabe und alles andere als ein erfolgsversprechendes Geschäft.

Auch in diesem Punkte aber erweist sich der kraft der popularistischen Neuorientierung, die Hand in Hand mit der militärstrategischen Bevollmächtigung des konsularischen Amtes geht, vollzogene Wechsel der staatlichen Exekutive vom tribunizischen Plebiszit zum imperatorischen Diktat als äußerst hilfreich und in der Tat als Schlüssel zum

Gelingen. Der neue, auf der Basis plebejischer Söldnertruppen sein imperium als Generalvollmacht begreifende Führer der Republik findet nämlich, weil er zugleich der alte konsularische Amtswalter, der oberste Offizial des traditionellen Staatsapparates ist und also dem ohnehin den konstitutionellen Rahmen wahrenen Staatsstreich, den er verkörpert, noch zusätzlich die beruhigende Physiognomie institutioneller Kontinuität verleiht, mehr oder minder spontanen Anklang und mehr oder minder offene Zustimmung bei Teilen der Nobilität und ist so imstande, die Widerstandsfront aufzusprengen und zu durchbrechen, als die sich diese, Expropriation und Zwangsarbeit in imperialen Dimensionen praktizierende Interessengemeinschaft auf den ersten Blick präsentiert. Dabei ist die Verwerfungs- und Bruchlinie, die sich durch die Interessengemeinschaft hindurchzieht, Folge ihrer zwieschlächtigen Verfassung, Konsequenz mit anderen Worten der oben verhandelten Tatsache, dass sich die Nobilität, die politisch-ökonomische Führungsschicht der nach den Punischen Kriegen imperialistisch expandierenden und kolonialistisch organisierten Republik, aus zwei, weniger sozial als funktionell unterscheidbaren Gruppen oder besser gesagt Cliques zusammensetzt, aus Patriziern und Rittern, aus traditionell das politische Leben dominierenden Landbesitzern und habituell das Wirtschaftsleben beherrschenden Kapitaleignern, aus militärisch-bürokratischen Staatsrepräsentanten und unternehmerisch-plutokratischen Geldagenten, analytischer gefasst, aus denen, die durch politische Entscheidungen und militärische Strategien die für die Aneignung fremden Reichtums und die Ausbeutung fremder Reichtumsquellen erforderlichen Bedingungen schaffen, sprich, Territorien erobern und unterwerfen und Menschen rekrutieren und versklaven, sowie denen, die mittels unternehmerischer Ausbeutung, zinsnehmerischer Abschöpfung und kommerziellen Profits dafür sorgen, dass die kolonialisierten Gebiete und die rekrutierten Sklavenheere ihrer Quellfunktion auch gerecht werden und tatsächlich die Gewinne abwerfen, die sich die Interessengemeinschaft aus patrizischen Eroberern und equestri-schen Bewirtschaftern von ihnen erwarten.

Dass die eben deshalb als Interessengemeinschaft firmierenden beiden Gruppen oder Cliques auf einander angewiesen sind und sich als einerseits jene, die durch Expansion die Reichtumsquellen erschließen, und andererseits jene, die durch Ausbeutung der Reichtumsquellen die Expansion finanzieren, gegenseitig bedingen, hindert indes nicht, dass in dem

Maße, wie die Zusammenarbeit währt und die erwünschten Resultate imperialer Dimension und kapitalen Kalibers zeitigt, Ressentiment sich breit macht und eine konflikträchtige Entfremdung eintritt. In dem Maße, wie sich das imperiale Herrschaftsgebiet zum relativ fest gefügten und gut verwalteten System mausert und die in ihm etablierten Ausplünderungs- und Ausbeutungsmechanismen sich zur ebenso verlässlichen wie großangelegten Routine entwickeln, beginnen insbesondere die Ritter, die Juniorpartner in der Interessengemeinschaft, Anstoß an der zwischen den beiden Cliques bestehenden Arbeits- und Machtteilung zu nehmen: Sie sehen nicht mehr ein, warum sie, die doch bei der Realisierung ihres gemeinsamen Interesses, bei der Beschaffung imperialen Reichtums durch Kolonialismus und Sklavenwirtschaft die Hauptarbeit verrichten und die entscheidende Rolle spielen, immer noch den Mitgliedern der anderen Clique, den senatorischen Patriziern, politisch untergeordnet und als mehr oder minder stillen Teilhabern ökonomisch massiv zinspflichtig sein sollen, obwohl letztere doch, von eventuellen militärischen Aktionen in Krisensituationen und an Krisenpunkten des Imperiums abgesehen, nichts weiter mehr leisten, als in einem zum größten Teil befriedeten und gut geordneten Kolonialreich Verwaltungsposten zu besetzen, die schiere Pfründen sind, beziehungsweise ihren pacht- oder zinsförmigen Anteil an den Profiten einzustreichen, die die Ausbeutung der Ressourcen des Reiches durch den Ritterstand abwirft, und im übrigen in ihren Stadtresidenzen oder auf ihren Landgütern ein höchstens von Sitzungen des Senats und politischem Intrigenspiel unterbrochenes beschauliches Leben im Überfluss zu führen.

Zwar, die Domestiken- und Faktorenrolle, in die sie, die Kaufleute und Finanziers der Republik, sich zu Anfang ihrer gewinnträchtigen Zusammenarbeit mit dem zur Gründung kolonialer Provinzen schreitenden und nach imperialer Herrschaft strebenden Patriziat gedrängt sehen – diese bescheidene Rolle spielen sie mittlerweile nicht mehr; gemäß ihrer zentralen Stellung und Unentbehrlichkeit im etablierten System der Ausplünderung der Kolonien und einer auf Basis von Sklavenarbeit betriebenen agrikulturellen oder manufakturrellen Ausbeutung haben sie es mittlerweile zu einem eigenen, dem Patriziat im Prinzip gleichgeordneten Stand gebracht und sind von bestenfalls begünstigten Juniorpartnern zu vollgültigen und in ökonomischer Hinsicht sogar federführenden Teilhabern beim Geschäft imperialer Bereicherung, quasi zum Prokuristen

im republikanischen Selbstbedienungsladen der Nobilität, aufgestiegen. Aber je mehr sie an Kompetenz und Befugnis gewinnen und je größer die Vermögen werden, die ihre kommerziellen Aktivitäten ihnen bescherten, je häufiger sie, wenn schon nicht an sozialem Prestige, so doch an realem Einfluss und kapitaler Macht ihren Seniorpartnern sogar den Rang ablaufen, um so schmerzlicher empfinden sie, dass sie in politischer Hinsicht, das heißt, bei der Entscheidung über staatliche Strategien und Maßnahmen nach wie vor hinter ihren Seniorpartnern zurückstehen müssen und ihnen untergeordnet bleiben, und um so stärker macht ihnen zu schaffen, dass sie sich bei ihren ökonomischen Unternehmungen und finanziellen Spekulationen in den Provinzen immer wieder mit dem vom Patriziat beherrschten militärisch-bürokratischen Apparat konfrontiert und teils durch die Vormachtstellung und Privilegien, die dieser Apparat traditionell beansprucht, teils durch die Pfründen- und Schmiergeldmentalität, die sein patrizisches Personal habituell kultiviert, eingeschränkt und beeinträchtigt finden. Was die Kaufleute und Finanziers, die Pächter und Unternehmer des equestrischen Standes gerne hätten und im Interesse einer konsequenten Verfolgung ihrer Profitmaximierungsstrategien am ehesten bräuchten, wäre eine Staatsführung, die nicht wie das senatorische Patriziat die Expropriationsarbeit ihnen überlässt und dabei aber permanent mitreden oder gar das Wort führen und alle Entscheidungen fällen und von ihnen zum Lohn dafür, dass sie die politischen Rahmenbedingungen für das Ausbeutungsgeschäft militärisch schafft und bürokratisch aufrecht erhält, ständig hofiert und geschmiert, mit amtlichen Pfründen und stillen Teilhaberschaften befriedigt sein will, sondern die tatsächlich den Rittern in allen zivilen und bürokratischen Angelegenheiten die Generalvollmacht und unbeschränkte Prokura überträgt, sie quasi ihr kommerziell-finanzielles Unternehmertum in der Eigenschaft von Staatsfunktionären und kolonialen Verwaltungsbeamten ausüben lässt und sich selbst dabei auf die Rolle des militärischen Krisenmanagers und polizeilichen Ordnungshüters beschränkt und die für solche Selbstbescheidung nichts weiter verlangt als die in abstracto – will heißen, auf dem Boden der konkreten Machtausübung durch die ritterliche Bürokratie – absolute politische Gewalt im Staate und eine zur Befriedigung ihrer neuen Klientel, nämlich zum Unterhalt der Plebs und zur Versorgung der Veteranen, ausreichende Beteiligung an den Profiten, die die Ritterschaft aus dem Imperium zieht beziehungsweise schlägt.

Und genau dieser Idealvorstellung von einer den Finanziers und Kaufleuten als quasi Staatsbeamten das politisch-ökonomische Feld überlassenden und die eigene Rolle auf militärisches Krisenmanagement und polizeiliche Ordnungsaufgaben beschränkenden Staatsfunktion scheint nun aber die neue, plebiszitär-imperatorische Staatsfunktion nahe zu kommen. Indem er einerseits den Wasserkopf des senatorisch-patrizischen Regiments auf die Einmannherrschaft des konsularischen Feldherrn und seines Militärapparats zu reduzieren verspricht und andererseits hinsichtlich der finanziellen Forderungen, die er für sich selbst und seine plebejisch-militärische Klientel erhebt, auf eben die Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit hoffen lässt, die den Ansprüchen der sich aufgrund ihrer politischen Macht als stille Teilhaber ins equestrische Geschäft drängenden und in ihren kolonialen Ämtern auf Zeit von unersättlicher Habgier und mafiosem Pfründendenken erfüllten Mitgliedern des senatorisch-patrizischen Staatsapparats so gänzlich abgeht, lockt der neue Staat die Ritterschaft mit ungeheuren, aus der politisch-ökonomischen Generalvollmacht, die er ihr in Aussicht stellt, der finanziell-kommerziellen Procura, die er für sie bereithält, quasi zwangsläufig folgenden Bereicherungschancen und lässt ihre Hinwendung und Desertion zu ihm und ihr Ausscheren aus der als Interessengemeinschaft charakterisierten Front der Nobilität unvermeidlich und zu einer bloßen Frage der Zeit und Gelegenheit werden.

Nicht, dass die Ritterschaft nicht auch schon mit der durch die plebiszitär-tribunizische Volksbewegung hervorgetriebenen neuen Staatsfunktion kokettiert und diese ihrerseits die Ritterschaft umwirbt, bevor an die Stelle des tribunizisch-dekretorischen Volksführers der konsularisch-imperatorische Heerführer tritt und so aus der konstitutionell sanktionierten bloßen Simulation einer alternativen Staatsgewalt die institutionelle Emulation der letzteren durch die traditionelle Exekutive wird. Schließlich besteht der aus Ressentiment und Entfremdung, kurz, aus Interessendivergenz gewirkte Riss, der die politisch als Optimatenpartei organisierte Nobilität durchzieht, bereits mindestens ebenso lange, wie die Bemühungen der als Popularen formierten Volksbewegung währen, den Staatsapparat aus einem Selbstbedienungsladen der Nobilität in einen Wohlfahrtsfonds zur Befriedigung subsistenzeller und sozialer Bedürfnisse der Plebs umzumünzen. Tatsächlich beweist schon in den

Anfängen des tribunizischen Strebens nach einem Staatsstreich auf Verfassungsbasis der jüngere Gracchus allen erforderlichen Durchblick, was die brüchige Allianz zwischen Patriziat und Ritterschaft und die Chance betrifft, letztere für eine Neuordnung der politischen Machtverhältnisse zu gewinnen: Indem er durch Plebiszite der Ritterschaft das Steuerpachtmonopol über die Provinz Kleinasien verschafft und die Besetzung der als Kontrollinstanz für allzu korrupte patrizische Kolonialbeamte fungierenden Geschworenengerichte zuspricht, gibt er deutlich zu erkennen, wo er die als fünfte Kolonne im Kampf gegen das senatorisch-patrizische System rekrutierbaren Bundesgenossen wittert und welchen equestrischen Nerv er zum Klingen bringen muss, um die Steuerpächter, Finanziers, Unternehmer und Großkaufleute der Republik einen im konstitutioneller Kontinuität vollzogenen Umsturz geneigt zu stimmen. Aber auch wenn die Ritterschaft bereitwillig die plebiszitären Geschenke annimmt, die ihr das Tribunat macht, politisch auf die Seite der Volksbewegung ziehen lässt sie sich deshalb noch lange nicht. Allzu unsicher und wankelmütig erscheint ihr die Plebs, allzu unausgegoren und maßlos kommen ihr deren ökonomische und soziale Ansprüche vor, allzu wenig Vertrauen setzt sie in die personelle Standfestigkeit und institutionelle Kontinuität ihrer tribunizischen Führung, kurz, allzu sehr bedroht vom Schicksal revolutionären Ausufers oder haltloser Anarchie sieht sie das einen alternativen Staat bloß erst simulierende plebiszitär-tribunizische Regiment, als dass sie ernstlich auf dessen Karte zu setzen bereit wäre, statt an ihrem mittlerweile ungeliebten und lästigen, aber doch immerhin gewohnten und bei allen Beschwerlichkeiten, die mit ihm verknüpft sind, ihr jedenfalls nicht das Geschäft verderbenden Interessenverbund mit dem Patriziat festzuhalten.

Und hier bedeutet nun aber die Ersetzung der plebiszitär begründeten tribunizischen Führung durch das militärisch fundierte konsularische imperium und der darin implizierte zündende Kurzschluss zwischen Volksbewegung und staatlicher Exekutive eine entscheidende Veränderung der Situation. Indem sich vermittels Heeresreform an die Spitze der popularen Partei die traditionelle staatliche Exekutive, die konsularische Gewalt, höchstpersönlich setzt, verleiht letztere der ersteren Kreditwürdigkeit und wird zum quasi offiziellen Garanten dafür, dass die Volksbewegung ihr Reformprogramm tatsächlich auf die Forderung nach Teilhabe an den Früchten des auf kolonialistisch-sklavenwirtschaftlicher

Basis betriebenen Bereicherungssystems der Nobilität beschränkt und eben deshalb an der Aufrechterhaltung des Systems kein geringeres Interesse hat als die Nobilität selbst und dass sie zudem in Gestalt der aus ihrer Klientel, der Plebs, ausgelesenen Söldnertruppen für ihre Teilhabe eine Leistung erbringt, die sich als wesentlicher Beitrag gleichermaßen zur externen Unterwerfung und Beherrschung des als politisch-militärischer Entfaltungsraum für das ökonomische Bereicherungssystem dienenden Imperiums und zur internen Disziplinierung und Kontrolle der durch das Bereicherungssystem produzierten mittel- und bindungslosen Unterschicht, sprich, der Plebs selbst, erweist. Angesichts dieses Zugleich von Chancen eröffnender Veränderung und Sicherheit gewährleistender Kontinuität, dieses Amalgams aus neuer, tribunizischer, das Patriziat entmachtender Staatsfunktion und alter, konsularischer, die traditionelle Ordnung verkörpernder Staatsgewalt gibt der Ritterstand seine letzten Widerstände und seine innerste Reserve gegen die Volksbewegung auf, ergreift die Gelegenheit, sich von der beschwerlichen politischen Vormundschaft des Patriziats zu emanzipieren und am Ende vom privatunternehmerischen Agenten, vom bloß ökonomischen Sachwalter der als Seniorpartnerin firmierenden senatorischen Führung des Imperiums, zum staatskapitalistischen Verweser, zum umfassend bürokratischen Intendanten eines als Vollmachtgeber figurierenden imperatorischen Führers aufzusteigen, und läuft in wachsender Zahl und mit zunehmender Unverhohlenheit zur Popularenpartei über. Damit aber erweitert sie den latenten Riss, der den Interessenverbund aus Patriziat und equestrischem Stand durchzieht, zur offenen Kluft und sprengt die Widerstandsfront, als die sich die Nobilität der plebiszitär-tribunizischen Bewegung bis dahin noch optisch präsentiert und im Notfall faktisch beweist.

Und nicht nur negativ und zum Nachteil des senatorisch-patrizischen Widerstands gegen die konsularisch-imperatorische Machtergreifung wirkt sich aus, dass die Ritter in hellen Scharen ins Lager der Popularen desertieren – der Frontenwechsel hat mehr noch diesen positiven und der militärischen Machtergreifung allererst ihre zivile Perspektive verleihenden Effekt, dass sich so zugleich der ganze ökonomische Sachverstand und die gesamte bürokratische Kompetenz der von der Nobilität beherrschten Republik der neuen, mit militärischer Unwiderstehlichkeit sich in Szene setzenden Staatsfunktion verschreibt und zur Verfügung stellt. In der Tat ist es der Zulauf der Ritter, durch den die in die Uniform

des konsularischen Söldnerheeres gepresste und auf diese Weise ebenso sehr disziplinierte wie schlagkräftig gemachte, ebenso sehr instrumentalisierte wie institutionalisierte Volksbewegung jenes Maß an ziviler Herrschaftstechnik und ökonomisch-bürokratischem Know-how zugeführt bekommt, das sie über den ihr unter der neuen imperatorischen Führung nunmehr eigenen Charakter eines militärherrschaftlichen Gewaltmechanismus und abstrakten Unterwerfungsapparats hinaus zur erhaltung-Verwaltung des Imperiums und Begründung eines neuen Staatswesens jenseits der durch das Zusammenspiel aus patrizischer Macht, oligarchischem Einfluß und plebiszitärer Intervention gewirkten Republik tauglich macht. Und in der Tat ist es der mit der massenhaften Desertion der Ritter besiegelte Verlust des Juniorpartners und die damit Hand in Hand gehende Einbuße an ökonomischem Verstand und bürokratischer Kompetenz, was den Widerstand des senatorischen Patriziats gegen die neue Form eines aufs Söldnerheer gestützten konsularisch-imperatorischen Regiments endgültig bricht und die bis dahin herrschende Schicht zwingt, ihre politische Macht und militärische Verfügung an das imperatorische Regiment abzutreten, um sich immerhin und zumindest fürs erste ihre ökonomische Stellung und ihren darauf fußenden sozialen Vorrang zu erhalten. Von ihren wirkmächtigen Kompagnons, den dienenden Geistern und tüchtigen Schaffnern des kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems, im Stich gelassen, gibt sich das senatorische Patriziat und seine politische Repräsentanz, die Optimatenpartei, der militärisch ohnehin bereits eindeutig überlegenen Popularenführung neuer Provenienz, der als Söldnerführer sich reetablierenden traditionellen Exekutive, geschlagen und räumt ihr nun auch politisch-bürokratisch das Feld: Indem sie ihr und der zu ihr desertierten Ritterschaft die Erhaltung und Verwaltung, die Pflege und Bewirtschaftung des Imperiums überlässt und dafür nichts weiter mehr verlangt als die Sicherung ihres Eigentums und die Garantie ihres gewohnten Anteils an den Früchten der imperialen Ausbeutung, besiegelt sie den Untergang der Republik und überlässt das Imperium der ihm nunmehr gemäßen, weil die Bereicherung der römischen Nobilität durch das kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche Ausbeutungssystem mit der Versorgung der für die Aufrechterhaltung des Systems unentbehrlichen Plebs kraft Staatsmacht verknüpfenden imperatorischen Herrschaft.

Der Imperator erringt mit Hilfe der Volksbewegung die politische Macht über den Ausbeutungsapparat der Nobilität, von dem er aber zugleich zwecks Befriedigung seiner plebejischen Klientel ökonomisch abhängig bleibt. Dieser Zwischlächtigkeit seiner Stellung sucht Augustus dadurch Rechnung zu tragen, dass er sich ideologisch als primus inter pares des Patriziats geriert und seine Verpflichtungen gegenüber dem Volk zu einer den traditionellen Rahmen patrizischer Herrschaft nicht sprengenden bloßen privaten Zusatzfunktion deklariert. Dass er diesen das imperatorische Amt auf die Sondervollmacht eines Prinzipats reduzierenden Balanceakt zwischen Plebs und Nobilität aufrecht erhalten kann, verdankt Augustus dem praktischen Erfolg seines Regiments.

Dabei zeigt sich die politische Konstitution dieser Herrschaft, eben ihr imperatorischer Charakter, nicht weniger durch den Modus ihrer Geltung gerechtfertigt als durch das Faktum ihrer Genese vorherbestimmt. Als aus der Tradition der tribunizischen Volksvertretung hervorgegangene ist diese Herrschaft Einmannherrschaft, der ebenso unartikulierte wie mächtige Wille der vielen, der gegenüber den ebenso dominierenden wie etablierten Interessen der Wenigen sich nur dann zum Tragen bringen und Gehör verschaffen kann, wenn er mit einer einzigen, in einer einzigen Person konzentrierten, mittels einer einzigen maskenhaften Physiognomie individualisierten Stimme spricht. Sie ist mit anderen Worten Konsequenz aus der durch die Geschichte des tribunizischen Amtes sattsam belegten Erfahrung, dass dieses Amt nur dann Maßgeblichkeit gewinnt, wenn einer unter den mehreren Amtsträgern sich als initiativer Volksführer in Szene setzt und Dominanz über seine Kollegen erringt und damit das der Einflussnahme und Sabotage der Nobilität Tür und Tor öffnende Kollegialitätsprinzip außer Kraft setzt. Gewicht und Durchsetzungskraft aber, kurz, Geltung, gewinnt die imperatorische Herrschaft einzig und allein durch ihr imperium, nur dadurch also, dass der tribunizische Volksführer sich in den konsularischen Heerführer verwandelt und aus den plebejischen Massen eine staatstragende militärische Macht, ein völkisches Söldnerheer rekrutiert. Der Heeresreform, die ebenso sehr als historischer, kontingenter Ereignissen geschuldeter Zufall wie als systematische, strukturellen Erfordernissen gemäße Notwendigkeit erscheint, und der mit ihr verfolgten und auch erreichten Neubegründung beziehungsweise Neubefestigung der Staatsfunktion verdankt die der

senatorisch-patrizischen Republik den Garaus machende Einmannherrschaft des Imperators ihre Legitimation. So gewiss die Herrschaft kraft feldherrschaftlichem imperium ihre Motivation, ihren genetischen Grund, in den Ansprüchen der plebejischen Bürger auf ökonomische Subsistenz und soziale Integration hat, so gewiss gewinnt sie ihre Legitimation, ihre systematische Geltung aus den staatserhaltenden Aktivitäten und systemaffirmierenden Leistungen, zu denen sie die plebejischen Bürger animiert und organisiert.

Und diese aus motivationaler Genese und Legitimationsgrund amalgamierte zwieschlächtige politische Konstitution der imperialen Einmannherrschaft, wie sie sich in der Koinzidenz von tribunizischem Volksführer und konsularischem Heerführer, von populistischer Initiative und staatlicher Exekutive, von Plebiszit und imperium Ausdruck verschafft – sie findet nun ihr genaues Spiegelbild und vielmehr reales Komplement in der ökonomischen Intention, deren Umsetzung der Träger des Heeresbefehls, der Imperator, dient. Zwar ist er erst einmal und vor allem an der Macht, um die auf ein existenzielles Bürgerrecht gegründeten Versorgungs- und Unterhaltungsansprüche seiner doppelten Klientel, des besoldeten Massenheeres, auf das er seine Herrschaft stützt, und der Plebs, aus der seine Truppen rekrutiert, zur Geltung zu bringen und zu befriedigen, aber da diese Versorgungs- und Unterhaltungsansprüche der plebejischen Masse wesentlich, wie gesehen, gleichbedeutend mit der Forderung nach Teilhabe an den Früchten des von der patrizisch-equestrischen Oberschicht, der Nobilität, etablierten kolonialistischen Ausplünderungs- und sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems sind, besteht seine Aufgabe ebenso wohl und zugleich darin, für die Entfaltung, Pflege und Sicherung jenes Ausplünderungs- und Ausbeutungssystems der Nobilität zu sorgen. Weil das bestehende politisch-ökonomische System, das die mittleren und unteren Schichten der römischen Bürgerschaft zugrunde richtet und zur Plebs deklassiert und nivelliert, im paradoxen Umschlag auch das Heilmittel ist, auf das die Plebs ihre subsistenzuellen Ansprüche gründet und ihre sozialen Hoffnungen setzt, ist in entsprechender Paradoxie das gegen die politische Macht und konstitutive Gewalt der Eigner und Betreiber des Systems gerichtete Vorgehen der neuen imperialen Exekutive gepaart mit einer dem System selbst bewiesenen äußersten Fürsorglichkeit und einem dem Verlangen seiner Eigner und Betreiber

nach ökonomischer Vollmacht und unternehmerisch freier Hand bezeugten rückhaltlosen Entgegenkommen. Wie im funktionellen Prinzip der kraft seines imperiums über das plebejische Söldnerheer zum Alleinherrscher, zum Imperator, avancierte konsularische Tribun oder tribunizische Konsul sich wesentlich dadurch für das neue Amt empfiehlt, dass er sich als fähig erweist, die von der Nobilität geschaffene Ökonomie kolonialistischer Ausplünderung und sklavenwirtschaftlicher Ausbeutung gegen alle äußeren Gefahren und inneren Unruhen, gegen Widerstand von innen und von außen, gegen Raubzüge und Sklavenaufstände zu schützen und aufrechtzuerhalten, so erweist er sich auch in struktureller Permanenz als Schutzherr, Nothelfer und Garant dieser Ökonomie, eben weil er sie braucht, um die subsistenzuellen und sozialen Ansprüche seiner Klientel zu befriedigen und mit Hilfe der letzteren seine politisch-militärische Macht über erstere zu behaupten.

Es zeugt von Einsicht in diese Mischung aus politischer Dominanz und ökonomischer Abhängigkeit, aus militärischer Befehlsgewalt und systematischer Angewiesenheit, mit der die neue imperatorische Führung dem von der Nobilität geschaffenen und als quasi öffentlich-rechtliche Anstalt, als staatlicher Selbstbedienungsladen betriebenen Bereicherungsapparat gegenübersteht, dass der eigentliche institutionelle Begründer der neuen Herrschaft, Augustus, der das von ihrem eher akzidentiellen Stifter, Cäsar, fast wider Willen initiierte imperatorische Prinzip endgültig etabliert, weit entfernt davon, es an die große Glocke eines absoluten Bruchs mit dem alten Staatswesen und eines radikalen Neuanfangs zu hängen, vielmehr alles daransetzt, es wenn schon nicht politisch-praktisch, so jedenfalls doch ideologisch-publizistisch in den traditionellen Machtverhältnissen verankert erscheinen und quasi aus ihnen hervorgehen zu lassen. Mag der neue imperiale Herr der alten patrizischen Führungsschicht militärisch noch so überlegen sein und mag er ihr durch die Abwerbung ihres equestrischen Juniorpartners und Prokuristen ökonomisch noch so sehr den Schneid abgekauft und noch so deutlich gemacht haben, dass sie ihren privaten Besitzstand und ihre sozialen Privilegien nur retten kann, wenn sie in ihre politische Entmachtung einwilligt und sich inskünftig mit einem Rentiersdasein, mit dem Dasein des Privatiers begnügt, der die materiellen Früchte und sozialen Vergünstigungen genießt, die der Lohn für längst vergangene Verdienste sind – an der Erhaltung des politisch-ökonomischen Systems, in dem ihr privater Besitzstand

gründet, ist er, der neue Herr, nicht weniger interessiert, als sie, die alte Führungsschicht, und eben deshalb ist er geneigt, allen Anschein großer politischer Umbrüche und sozialer Umwälzungen zu vermeiden und den Entmachteten statt dessen den Eindruck einer im Grunde alles beim alten belassenden und den Machtwechsel auf eine Modifikation des Status quo reduzierenden einfachen Erweiterung der Zuständigkeiten und Befugnisse des im übrigen in seinem patrizisch-senatorischen Kontext verhaltenen traditionellen konsularischen Amtes zu vermitteln.

Statt sich mithin als der Imperator aus der Retorte der plebejischen Streitmacht, als vom Volk auf den Schild gehobener tribunizischer Diktator aufzuspielen, geriert er sich als der Princeps aus den Reihen der patrizischen Herrschaft, als der vom senatorischen Kollegium mit Sondervollmacht ausgestattete konsularische Primus. Seine Sondervollmacht betrifft eben jene auf den subsistenzuellen Unterhalt und die soziale Unterhaltung der Plebs im allgemeinen und die Veteranenversorgung im besonderen abgestellte neue Staatsfunktion, deren kraft des plebejischen Massenheeres und seiner Systemerhalterrolle unabweisbar werdende Wahrnehmung und Erfüllung den alten, von der Nobilität beherrschten Staatsapparat sprengt, indem sie den auf der Basis seines imperiums über das plebejische Massenheer agierenden konsularischen Feldherrn der Kontrolle durch das senatorische Patriziat praktisch entzieht und zum letztinstanzlichen Repräsentanten der durch ihre Systemerhalterrolle zum Populus Romanus geadelten Plebs und ihrer Ansprüche an das von der Nobilität geschaffene und nach wie vor in deren Händen befindliche beziehungsweise von ihr betriebene politisch-ökonomische System werden lässt. Weit entfernt aber, sich zu der ebenso diktatorischen Haltung wie konfrontativen Stellung offen zu bekennen, zu der ihn die Wahrnehmung der neuen Staatsfunktion gegenüber der Nobilität und ihrem harten Kern, der patrizisch-senatorischen Führungsschicht, praktisch-politisch nötigt, sucht er seine diktatorische Macht über die letztere, seine Einmannherrschaft, vielmehr ideologisch-publizistisch dadurch zu verbrämen oder überhaupt zu kaschieren, dass er sich persönlich als Angehöriger des Patriziats und dessen politischer Körperschaft, des Senats, begreift und die neue Staatsfunktion, die er als Alleinherrscher wahrnimmt, zu einer ihm als dem Primus inter pares von seinesgleichen verliehenen Sondervollmacht, das imperatorische Amt zu einer im als patrizischer Person

und Mitglied des Senats zusätzlich übertragenen öffentlichen Aufgabe erklärt.

Und diese ideologische Verharmlosung der neuartig imperatorischen Funktion zu einer der altehrwürdig patrizischen Existenz bloß aufgebürdeten Zusatzbestimmung, einem ihr von der alten Führung quasi im Selbstentmächtigungsverfahren erteilten Sonderauftrag – sie findet nun ihren durchaus praktisch-bürokratischen Niederschlag in der etatistischen Verfassung, die das neue imperatorische Staatswesen sich gibt, in dem Haushalt, mit dem es wirtschaftet. Unterschieden wird nämlich im Blick auf das Staatsvermögen, die Mittel, die dem imperatorischen Regime zur Verfügung stehen, zwischen drei Etats oder Staatsschätzen: dem Patrimonium, dem Aerarium und dem Fiskus. Stellt ersteres das Vermögen dar, das dem Imperator als Patrizier, als einem Pater familias in der mit territorialherrschaftlichem Reichtum gesegneten und durch Pietas ausgezeichneten Oberschicht des Gemeinwesens kurz, ihm als angesehenem Privatmann, eignet, so bleibt das zweite, das traditionell von der patrizisch-senatorischen Führungsschicht körperschaftlich akkumulierte und verwaltete Ärarium, offiziell das Vermögen des Staatswesens als solchen, der Schatz in öffentlicher Hand. Seiner formellen Aufrechterhaltung ungeachtet, wird tatsächlich aber und materiell das Ärarium in seiner Funktion als Staatskasse, als Mittelfundus für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben, verdrängt durch den qua Fiskus neugeschaffenen dritten Schatz, der dem Imperator in seiner Eigenschaft als Imperator zusteht und über den also der Primus anders als seine körperschaftlichen Pares, der Princeps im Unterschied zu seinen patrizischen Konsorten kraft der ihm übertragenen militärisch-politischen Sondervollmacht verfügt. Weil die neue, als imperiale Alleinherrschaft etablierte Staatsfunktion, die der Imperator ausübt, sein par excellence öffentliches Amt, ideologisch zu seiner Privatsache, seiner persönlichen Obliegenheit heruntergespielt wird, die er im Rahmen seiner patrizischen Existenz und zusätzlich zu deren traditionellen Verpflichtungen und Verrichtungen, quasi privatissime und im Nebenhinein, wahrnimmt, erscheinen auch die Mittel, die ihm dafür aus dem Steueraufkommen des Imperiums zur Verfügung stehen, die Beuteanteile aus dem kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausplünderungssystem, auf die er zum Betrieb seines privatisierten Staatsunternehmens, zur Besorgung seines ideologisch allen Anscheins einer diktatorischen Staatsfunktion entkleideten und zur ehrenamtlichen

Sondermission euphemisierten Regierungsgeschäfts Anspruch hat, als imperatorische Privatschatulle, die zur senatorischen Staatskasse, dem Ärar, bloß als Sonderposten und Zusatzhaushalt, quasi als eine Art von Reptilienfonds, hinzukommen, obwohl sie doch in Wahrheit, will heißen, in der einfachen Konsequenz der mit dem imperatorischen Amt einhergehenden militärischen und bürokratischen Aufwendungen sowie der von ihm verlangten sozialpolitischen und wohlfahrtsstaatlichen Umverteilungsmaßnahmen gar nicht umhin können, diesen traditionellen Staatsschatz systematisch zu ersetzen oder jedenfalls zur praktischen Bedeutungslosigkeit zu verurteilen.

Und um die Suggestion komplett zu machen, dass es sich bei der Etablierung der Republik als Imperium, bei der Instaurierung des Imperators, um eine simple Funktions- und Kompetenzerweiterung, um die der privaten Initiative und persönlichen Tüchtigkeit der konsularischen Exekutive geschuldete Sonderbevollmächtigung und Sonderausstattung eines originär patrizischen Amtes, handelt, um also jeden Anschein eines damit vollzogenen System- oder Paradigmenwechsels zu zerstreuen, tut Augustus ein übriges und organisiert auch die Mittelbeschaffung, die Einteilung und Ausbeutung der für die jeweiligen Kassen, für Ärar und Fiskus, senatorischen Staatsschatz und imperatorische Privatschatulle, zur Verfügung stehenden Steuerregionen und Kolonialgebiete nach dem gleichen Schema einer Kombination aus Grundstruktur und Zusatzfunktion, aus traditionellem Normalverhältnis und exzeptionellem Ausnahmezustand, indem er zwischen senatorischen und imperatorischen Provinzen unterscheidet und die im Inneren des Reiches gelegenen und entsprechend geschützten und befriedeten altgedienten Kolonialgebiete unter der Verwaltung des Senats belässt, die äußeren, neu hinzugekommenen und durch ihre Grenzlage exponierten und bedrohten Gebiete hingegen seiner persönlichen Herrschaft und Steuerhoheit unterstellt. So sehr diese Aufteilung des Reiches militärstrategisch-verwaltungstechnisch den Imperator als den mit imperium versehenen Heerführer reaffirmiert, der seine politische Herrschaft zu dem einen und einzigen Zweck antritt, dem ökonomischen Plünderungs- und Ausbeutungssystem der Nobilität als militärischer Nothelfer zur Seite zu stehen und es gegen Angriffe und Auflösungsstendenzen zu verteidigen, und so sehr sie in finanzpolitisch-fiskalischer Hinsicht eine Formalie bleibt beziehungsweise in zunehmendem Maße wird, weil auch die vom Senat eingesetzte Verwaltung dem

Imperator rechenschaftspflichtig und gar nicht in der Lage ist, sich seinen Forderungen und Verfügungen zu widersetzen, ideologisch-publizistisch dient sie zugleich dem Zweck, das imperatorische Amt als eine den Rahmen der patrizisch-senatorischen Verfassung durchaus nicht überschreitenden und vielmehr deren öffentliche Geltung nur um ein Moment von privater Initiative und Tatkraft ergänzenden Einrichtung erscheinen zu lassen und also den Eindruck zu erwecken, als sei der Imperator nichts weiter als ein aus den Reihen des Patriziats hervorgegangener und in der Tat von diesem selbst auf den Schild gehobener Primus mit dem Auftrag, auf der Basis von Ausnahmekompetenzen und Sondermitteln quasi privatim die militärischen Gefahren zu bannen und sozialen Probleme zu lösen, deren das traditionelle Staatswesen, die von der Nobilität verwaltete Res publica, wegen allzu großer Verquickung von öffentlichem Amt und privatem Geschäft nicht mehr Herr zu werden vermag.

Mit dieser ideologischen Methode, das in Gestalt des Imperators aufgebotene Korrektiv für die das römische Gemeinwesen gefährdenden privaten, den Staatsapparat zum Selbstbedienungsladen degradierenden Unternehmungen der Nobilität als eine den Reihen der Nobilität selbst entspringende, rein private Initiative erscheinen zu lassen und so die Suggestion eines in der Tradition der senatorisch-patrizischen Verfassung sich haltenden und sie nur notstandshalber modifizierenden originär konsularischen Regiments zu erzeugen, schafft es Augustus nicht nur, den Patriziern ihre mit dem Abfall der Ritterschaft besiegelte politische Entmachtung zu versüßen und als ein angesichts der Kontinuität ihrer ökonomischen Stellung, die ihnen fürs erste zumindest garantiert ist, annehmbares Faktum vorzustellen, kurz, das Patriziat zum einverständigen Stillhalten, wo nicht gar zur aktiven Kooperation zu veranlassen – es gelingt dem als Princeps getarnten Imperator damit auch und vor allem, Distanz zu seiner eigenen Klientel, der Plebs, zu wahren und sich dieser gegenüber in der Stellung einer von allem bloßen Funktionärstum und aller Weisungsgebundenheit weit entfernten Souveränität zu behaupten. Indem er – nach ideologisch-publizistischer Lesart zumindest – in erster Linie Patrizier und in dieser Eigenschaft dann zweitens und quasi im Sinne einer Zusatzbestimmung oder Funktionserweiterung der mit der Verteidigung des Reiches und mit der subsistenzuellen Befriedigung beziehungsweise sozialen Integration der Massen als mit seiner Sonderaufgabe, seiner Privatmission betraute Princeps ist, vermeidet es der

Imperator, sich seiner tatsächlichen Auftraggeberin und Ermächtigerin, der ihm das Söldnerheer zur Verfügung stellenden Plebs, mit Haut und Haar auszuliefern, sich zur tatsächlichen Grundlage seiner Macht, der auf Teilhabe an den Früchten des kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems dringenden Volksbewegung, rückhaltlos zu bekennen, und lässt er die konsularisch-tribunizische Führerrolle, die andernfalls nichts weiter als eine von der Volksbewegung dank der militärischen Gunst der Stunde ins Leben gerufene abhängige Funktion, ein zur Durchsetzung ihrer ökonomischen und sozialen Forderungen kreierte dienendes Instrument wäre, vielmehr in der Eigenständigkeit und Freiwilligkeit einer aus der sozialen Substanz der ständischen Persönlichkeit heraus übernommenen Amtsgewalt, einer kraft patrizischen Verantwortungsgefühls eingegangenen Selbstverpflichtung erscheinen.

Nicht, dass diese patrizisch-ständische Selbstmotivation, auf die der augusteische Imperator ideologisch pocht, und die entsprechende Reserve, mit der er dem Anspruch der Volksbewegung, ihn als ihre Kreatur, ihre Marionette zu vereinnahmen und zu begründen, begegnen kann, im Prinzip viel veränderten und seinen politischen Entscheidungsrahmen beziehungsweise seine strategischen Wahlmöglichkeiten sonderlich erweiterten! An seiner fundamentalen Aufgabe, mit Hilfe der internen Leidtragenden des kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems letzteres militärisch zu stärken und zu sichern, ändert sich dadurch ebenso wenig, wie er unfehlbar gehalten bleibt, erstere für ihre staatserhaltende Tätigkeit zu belohnen und also dafür zu sorgen, dass die Früchte des mit ihrer Hilfe untermauerten und aufrechterhaltenen Systems auch ihnen zugute kommen und ihre ökonomische Not und soziale Trübsal lindern beziehungsweise in ein auskömmliches Leben und in gesellige Veranstaltungen, ins tägliche Brot und in periodische Unterhaltung, verkehren. Zu eng sind die beiden entscheidenden Obliegenheiten des Imperators, sein Amt als politisch-militärischer Systemerhalter und seine Aufgabe als ökonomisch-sozialer Umverteiler, miteinander verzahnt, zu sehr sind sie durch die Tatsache, dass der Adressat der Umverteilung gleichzeitig auch das Instrument zur Systemerhaltung, dass das durch die imperatorische Aktion begünstigte Corpus gleichzeitig auch das sie ausführende Organ ist, in ein unauflösbares Wechselwirkungsverhältnis gebannt, als dass dem in diesen beiden Obliegenheiten sich umtreibenden Amtswalter im programmatischen Grundsatz oder in

der strategischen Generallinie nennenswerte Handlungsfreiheit bliebe. In der praktischen Gestaltung der feststehenden politischen Vorgaben und in der technischen Ausführung des definierten strategischen Programms allerdings verschafft ihm die Distanz, die er durch Insistieren auf der patrizischen Fundiertheit und personalen Verfasstheit des imperatorischen Amtes gegenüber den eigentlichen Betreibern und tatsächlichen Stiftern der imperatorischen Staatsfunktion, sprich, gegenüber den plebejischen Massen, wahrt, doch immerhin einigen Bewegungsspielraum. Wie der konkrete und alltägliche Umgang aussieht, den er mit den equestrierten und patrizischen Vertretern des kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Systems pflegt, auf welchen Wegen und mit welchen Methoden er die für die Verwaltung des Imperiums und die Einlösung seiner imperatorischen Verpflichtungen gegenüber Söldnerheer und Volksmasse erforderlichen Finanzmittel beschafft und welchen Verwendungszwecken und in welcher Höhe er diese Finanzmittel im einzelnen zuführt, bleibt dank der Souveränität, die er sich durch seine ideologische Selbststilisierung als Princeps, als Primus inter pares des Patriziats und sonderbevollmächtigter Wohltäter der als *populus ins* römische Gemeinwesen redintegrierten Plebs, sichert, seinem Gutdünken beziehungsweise seinem besseren Wissen überlassen.

Und begünstigt durch die einschüchternde Neuartigkeit und unverbrauchte Autorität des imperatorischen Amtes, durch den gewaltigen Reichtum, den die den imperatorischen Söldnerheeren geschuldete Woge von Neueroberungen und Annexionen in Kleinasien, Syrien, Ägypten, Gallien, Britannien nach Rom spült, durch das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung, das ein gutes Jahrhundert äußere Bedrohung und soziale Unruhe, Krieg und Bürgerkrieg bei der römisch-italischen Bevölkerung hat entstehen lassen, und nicht zuletzt durch die politische Kontinuität, die seine lange Regierungszeit gewährleistet, schafft es Augustus in der Tat, einer gut vierzig Jahre währenden und noch über seinen Tod hinaus anhaltenden Ära quasi seinen persönlichen Stempel aufzudrücken und durch die Verwandlung Roms in ein ökonomisches Eldorado, ins Finanz- und Handelszentrum des mittlerweile gigantischen Reichsgebiets, durch die regelmäßige Versorgung der Armenbevölkerung der Stadt mit Lebensmitteln und geselligen Veranstaltungen, durch die Umgestaltung der Stadt in ein ästhetisches Großprojekt, ein Zentrum der Künste und

der architektonischen Erneuerung, schließlich durch Reformen in Verwaltung und Rechtswesen und die Erzwingung eines als Pax Romana gefeierten allgemeinen Landfriedens auf italischem Boden den gleichen Eindruck eines Goldenen Zeitalters zu erzeugen, den viereinhalb Jahrhunderte zuvor die Perikleische Herrschaft in Athen vermittelte. Die Parallele kommt nicht von ungefähr, ist keine bloß der Rede vom Goldenen Zeitalter entsprungene zufällige Assoziation. Wie die Perikleische Ära verdankt sich auch die Augusteische einem ebenso nachdrücklichen wie plötzlichen Systemwechsel und dem materiellen Überfluss, der aus ihm resultiert, beziehungsweise den neuen Bereicherungs- und Umverteilungschancen, die dieser Überfluss eröffnet. Besteht im Athen der Perikleischen Zeit der Systemwechsel darin, dass sich die Handelsrepublik mit der Militärkraft der ökonomischen und sozialen Leidtragenden ihrer kommerziellen Karriere in eine Hegemonialmacht verwandelt, die unter dem Deckmantel von Bündniszahlungen ihresgleichen, nämlich das Netz der ägäischen Handelsstädte, zu schröpfen und auszuplündern beginnt, um mit den auf diese Weise gewonnenen Finanzmitteln jene Leidtragenden der kommerziellen Karriere der Stadt zu entschädigen oder zu besänftigen beziehungsweise die Stadt selbst in eine Stätte des Schönerwohnens und der geselligen Unterhaltung umzugestalten und damit der Sozialkonflikte im eigenen Haus Herr zu werden, so läuft im Rom der Augusteischen Ära der Systemwechsel auf eine Überführung der senatorischen Republik in eine imperatorische Diktatur hinaus, die mittels der Militärkraft der als bürgerschaftlicher Bodensatz, als Plebs, sich sammelnden Leidtragenden des von der Republik geschaffenen kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems letzteres zu quantitativ und qualitativ neuen Dimensionen entfaltet, um mit den dadurch erbeuteten zusätzlichen Finanzmitteln jene Leidtragenden der kolonialherrschaftlichen Karriere der Stadt ihrer ökonomischen Not und ihrem sozialen Elend zu entreißen beziehungsweise die Stadt selbst in ein Luxusdomizil und Vergnügungsetablisement zu verwandeln und so das als Sozialfrieden erscheinende versöhnliche Klima zu schaffen, das entsteht, wenn keine der am Beutezug des Gemeinwesens beteiligten Gruppen leer ausgeht.

Und wie sich die beiden als Systemwechsel erkennbaren Vorgehensweisen der Perikleischen und der Augusteischen Ära in ihrer Grundkonstellation und ihrer zentralen Perspektive ähneln, so stimmen beide

auch darin überein, dass sie sich letztlich als unhaltbar erweisen, dass sie unabwendbar zum Scheitern verurteilt sind. Die Gründe für das Scheitern allerdings sind in beiden Fällen ganz verschieden, und entsprechend unterschiedlich sind auch die Verlaufsformen, in denen das Scheitern Wirklichkeit wird. Das Scheitern des Perikleischen Goldenen Zeitalters hat externe oder, wenn man so will, objektive Ursachen und vollzieht sich relativ rasch: Diejenigen, zu deren Lasten der auf ein Sanierungsprogramm für die Stadt Athen hinauslaufende Systemwechsel geht, die anderen ägäischen Handelsstädte, die sogenannten Bundesgenossen, nehmen die ihnen oktroyierte Rolle der Milchkuh, der das athenische Sanierungsprogramm finanzierenden tributpflichtigen Untergebenen, nicht hin und bereiten im Peloponnesischen Krieg im Verein mit der als vierbildliches Gegenstück zur Handelsrepublik Athen sich behauptenden Territorialmacht Sparta der Hegemonialmacht Athen und dem mit ihr Gestalt gewordenen Perikleischen Experiment einer volksherrschaftlichen Ausbeutung der Handelsfunktion ein Ende. Diese Gefahr eines vom Objekt des Systemwechsels her, das heißt, von Seiten derer, die unterworfen und ausgebeutet werden, die das ganze System tragen müssen, drohenden Widerstands und Aufbegehrens – diese Gefahr läuft das Augusteische Goldene Zeitalter nicht. Schließlich sind hier die objektiven Träger des Systems, sind die von der neuen imperialistischen Herrschaft Ausgebeuteten ein und dieselben, auf deren Ausbeutung auch schon das alte, durch die Republik eingerichtete kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche System aufbaute; anders als die ägäischen Handelsstädte die Umrüstung Athens zur Hegemonialmacht erfahren deshalb die objektiven Opfer der römischen Expansion, die Kolonien und tributpflichtigen Gebiete, den römischen Systemwechsel von der senatorischen Republik zur imperialistischen Diktatur nicht als den Eintritt einer Situation neuartiger Belastung und ungewohnter Knechtschaft, sondern als einfachen Ausweis von Kontinuität, als schiere Bekräftigung gewohnter Verhältnisse, und haben ebenso viel Grund und Motivation und ebenso wenig Macht und Gelegenheit wie vorher, sich gegen diese im Wechsel implizierte Aufrechterhaltung des Status quo zur Wehr zu setzen.

Tatsächlich scheint hier die Rede von einem Systemwechsel auch gar nicht recht am Platze und erschiene angemessener, von einem bloßen Subjektwechsel zu sprechen: Nicht die Art und Weise der Mittelbeschaffung ändert sich – das tradierte kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche

Ausbeutungssystem der römischen Nobilität bleibt ja unverändert in Kraft, so sehr es auch kraft der gewandelten Staatsfunktion quantitativ und qualitativ neue Dimensionen erreicht; was vielmehr nur wechselt, ist das Subjekt, das die Mittelbeschaffung betreibt und als ihr Nutznießer firmiert, ist der reale Akteur und soziale Adressat, der das kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche Ausbeutungssystem in Gang hält und dem es dient. Dank des geschilderten Paktes zwischen Volksbewegung und staatlicher Exekutive, zwischen der plebejischen Masse, die als staatstragende und systemerhaltene Macht, als militärisches Potential, gebraucht wird, und der konsularischen Gewalt, die es mittels dieses von ihr aktualisierten militärischen Potentials zu imperatorischer Vollmacht bringt, avanciert die nunmehr als *Populus* figurierende Plebs zum neuen A und O oder Subjekt-Objekt des römischen Staatswesens und löst die Nobilität, die Initiatorin und Konstrukteurin des Reichtumsbeschaffungssystems, dessen Garantie jetzt die Plebs, übernimmt, in der Rolle der gleichermaßen die ökonomische Verfügung habenden und die politische Macht übenden Souveräns und Staatssubjekts ab.

Aber vielmehr wird nach der ideologischen Interpretation, die Augustus dem Staatsamt gibt, das er im Namen des neuen alleinigen Souveräns, des römischen *Populus*, bekleidet, die Ablösung, der Subjektwechsel, nur im Prinzip oder in abstracto, sprich, in der Tatsache und Person des Imperators selbst, nicht hingegen im Effekt und in concreto, nämlich in der Zuordnung und Funktion des imperatorischen Amtes, vollzogen – und genau hierin liegt, wie das Geheimnis des Erfolgs der augusteischen Regierungszeit, ihres Avancements zur Goldenen Ära, so auch das latente Problem, der Keim für das schließliche Scheitern des augusteischen Staatsmodells. Indem Augustus zwar mittels plebejischem Massenheer die imperatorisch-tribunizische Macht über das senatorisch-patrizische Ausbeutungssystem erringt, dann aber vermeidet, aus dem darin implizierte Wechsel des politisch handelnden Subjekts die praktische Konsequenz zu ziehen, und, statt sich fortan als mit imperium ausgestatteter Volksführer, als Vollzugsorgan und Funktionär des neuen Souveräns, des römischen *Populus*, einzubekennen, vielmehr ideologisch die Seite wechselt und sich als Repräsentant des senatorisch-patrizischen Systems, als Sonderbevollmächtigter der alten, in ihm sich fortzusetzen behauptenden republikanischen Staatsmacht geriert, gelingt es ihm, die Mobilisierung neuer Kräfte zur Entfaltung und Erhaltung des Systems

mit der von letzterem selbst ausgehenden Forderung nach größtmöglicher Kontinuität und geringstmöglicher Störung der systemspezifischen Funktionsmechanismen und systemeigenen Wirkprozesse durch die ins Spiel gebrachten neuen Kräfte zu verknüpfen und damit in der Tat die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gedeihliche Kombination aus neuer Kraft und alter Struktur, für ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen plebejisch anderem Subjekt und identisch patrizischem System, kurz, die Basis für jene Zeit relativen politischen Friedens und ökonomischen Überflusses zu schaffen, die aus späterer Sicht die augusteische Herrschaft im Glanz einer Goldenen Ära erstrahlen lässt. Während einerseits der Imperator Augustus das plebejische Potential zur militärischen Ertüchtigung des Imperiums nutzt und durch die Gründung seiner Macht auf besoldete Massenheere den Wechsel des Staatssubjekts, den Übergang vom senatorischen zum völkischen Souverän, praktisch vollzieht, vermeidet er andererseits aber das Schicksal des Zauberlehrlings, zum Spielball und zur Marionette der von ihm beschworenen Kräfte zu werden, dadurch, dass er in actu der Machtergreifung ideologisch gegensteuert, sich als Volksführer dementiert und sich statt dessen zum Princeps, zum sonderbevollmächtigten Repräsentanten des Patriziats, erklärt: Kraft dieses deklarativen politischen Salto und ostentativen ideologischen Frontwechsels vom Populus zurück zum Senatus verweist er den von ihm auf den Plan gerufenen und ins Feld geführten neuen plebejischen Souverän ins Inkognito einer bloß als Objekt herrscherlicher Zuwendung und Fürsorge manifest werdenden latenten Macht oder, besser gesagt, bannt ihn in die Anonymität einer ihrer selbst nicht bewussten und erst in der Reflexion des Imperators einen Selbstbezug und Subjektcharakter gewinnenden inerten Substanz und verwandelt sich, den Princeps, aus einem Funktionär des Volkswillens und tribunizischen Parteiführer in den Gestalt gewordenen allgemeinen Willen, den Staatsmann par excellence, aus einem unter dem Diktat seiner plebejischen Klientel agierenden populistischen Machthaber in den aus den freien Stücken seiner patrizischen Herkunft handelnden Wohltäter der Massen.

Dabei ist die formale Bedingung der Möglichkeit für diesen ideologischen Salto, dieses den Subjekt- und Souveränitätswechsel von der senatorischen Nobilität zum konsularischen Populus unterlaufende Bäumchen-wechsel-dich, das der vom Söldnerführer zum Princeps mutierende Imperator veranstaltet, das Auseinanderfallen der personell-intentionalen

und der funktionell-instrumentalen Seite des neuen Subjekts, der Umstand also, dass der neue Souverän nicht in seiner natürlichen Gestalt als soziale Klasse, sondern in der artifiziellen Fassung als militärisch organisierter Verband aktiv wird, kurz, die Tatsache, dass der konsularisch-tribunizische Feldherr die imperatorische Macht ja nicht unmittelbar kraft der Plebs als solcher, sondern mittels des aus ihr rekrutierten Söldnerheers erringt. Die institutionelle Trennung zwischen Organ und Funktion, Subjekt und Werkzeug ist es, was dem Imperator erlaubt, von der tatsächlichen sozialen Identität und systematischen Zusammengehörigkeit beider abzusehen, über die Funktion scheinbar nach Gutdünken zu verfügen, das Werkzeug quasi nach freiem Ermessen zu handhaben und sich nach vollbrachtem militärischem Werk dem urheberschaftlichen Organ der Funktion und eignerschaftlichen Subjekt des Werkzeugs nicht etwa als in seinem Auftrage tätiger Funktionär, als in seinen Diensten stehender Werkmeister, sondern als aus innerer Berufung handelnder Patron, als ausschließlich von staatsmännischem Geiste und Liebe zum Volk getriebener Autokrat zu präsentieren.

Dennoch bleibt natürlich dieses Bäumchen-wechsel-dich des Imperators, diese seine coram populo inszenierte Wandlung vom konsularischen Tribun zum patrizischen Princeps, vom durch den Volkswillen gekürten Führer der popularen Bewegung zum selbsternannten Gönner des Populus unter den zu Anfang des nachrepublikanischen Imperiums gegebenen Umständen der offenbaren sozialen Identität und systematischen Kontinuität zwischen Volksmasse und Massenheer, Plebs und Legio, ein ideologischer Trick, ein Etikettenschwindel, der nur überhaupt funktionieren kann, solange der Imperator seine ideologisch behauptete Unabhängigkeit und Eigenmacht praktisch Lügen straft und nämlich zuverlässig seine als paternalistische Zuwendungen kaschierten Tributleistungen ans Volk entrichtet, brav unter der Maske des Wohltäters und karitativen Volksfreunds seinen gegenüber Plebs und Heer übernommenen Versorgungs- und Unterhaltungspflichten nachkommt. Solange er diese materiellen und sozialen Verpflichtungen gegenüber Volk und Heer erfüllt und solange die qua Prinzipat inszenierte Form persönlicher Unabhängigkeit und patriarchaler Eigenmacht, in der er das tut, dank der Kontinuität, die sie dem von der Nobilität betriebenen kolonialistisch-skklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystem sichert und dank des politischen Bewegungsspielraums, den sie ihm selbst verschafft, dafür sorgt,

dass er diese seine Pflichten ausnehmend erfolgreich und auf eine dem Gemeinwesen besonders zuträgliche Weise erfüllen kann, mag seine Klientel, die plebejische Masse, durchaus bereit sein, den Etikettenschwindel zu tolerieren und ihrem tribunizisch-konsularischen Führer seine ideologische Eskapade, seine patrizische Selbstherrlichkeit und Verleugnung der in Wahrheit von ihm übernommenen popularen Funktionärsrolle zu konzedieren – wie ja auch geschieht und wie der augusteische Prinzipat mit seiner allen imperialen Militäraktionen zum Trotz der Nachwelt als goldene Friedenszeit im Gedächtnis gebliebenen Pax Romana beweist.

9. Kaiserkult

Sobald die zum Populus geadelte Plebs unzufrieden mit den Zuwendungen des Imperators ist, gibt sie seiner qua Prinzipat behaupteten Mittelstellung zwischen ihr und dem Patriziat die Schuld daran und sucht ihn als rückhaltlos dem Wohle des Volkes verpflichteten Funktionär auf ihre Seite zu ziehen. Da er sich aber hinter dem auch von der Plebs als Sanktions- und Legitimationsinstrument anerkannten Bollwerk der patrizisch-ahnenkultlichen Pietas verschanzt hat, käme seine Vereinnahmung als simpler Interessenvertreter des Volkes einem Frevel wider die sakrale Ordnung der Gemeinschaft und einer Diskreditierung der daran Beteiligten gleich.

Sobald es allerdings mit der ökonomischen und sozialen Pflichterfüllung des Imperators zu hapern beginnt und seine Versorgungsleistungen und Unterhaltungsangebote nicht mehr zur Zufriedenheit der plebejischen Masse ausfallen, muss deren Toleranz schwinden und ihre Bereitschaft, ihn als den großen Patron und eigenmächtigen Wohltäter des Volkes gewähren zu lassen, dem Bedürfnis weichen, ihn an die Kandare seines popularen Funktionärstums zu nehmen, ihn zur Ordnung der in ihm Gestalt gewordenen Funktion eines tribunizischen Vorkämpfers und konsularischen Vollstreckers des Volkswillens zu rufen. Schließlich ist nach dem Wechsel des Staatssubjekts und Souveräns, den der Übergang von der senatorischen Republik zur imperatorischen Diktatur impliziert, eben dieser Souverän sie selbst, die mittels Massenheer mobilisierte Plebs: Und mag sie auch bereit sein, um des besseren Erfolgs der von ihr getragenen und objektiv als ihre Agentur fungierenden imperatorischen Diktatur willen ihr Licht unter den Scheffel zu stellen und dem als patrizischer Autokrat sich aufspielenden Imperator das von ihr gestellte, sie instrumentell vertretende Heer als sein willenloses Werkzeug,

sein quasi persönliches Eigentum zu überlassen, mit anderen Worten, sich in der tatsächlichen Bedeutung des kraft Massenheer handelnden Subjekts, des mittels militärischer Formation staatstragenden Corpus zu verleugnen – in dem Augenblick, in dem der Lohn für ihre Selbstverleugnung zu wünschen übrig lässt und in dem der wie immer in ideologischer Verkehrung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Volk und Führer der persönlichen Patronage und karitativen Fürsorge des Imperators zugeschriebene Lohn für ihre staatserhaltende Rolle, ihre Systemgarantieleistung spärlicher ausfällt beziehungsweise sich unregelmäßiger einstellt, wird die Plebs nolens volens diese Minderung oder Störung ihrer Nutznießer- und Begünstigtenstellung in Zusammenhang mit der vergleichsweise freien Hand bringen, die sie dem Imperator lässt, sie mit anderen Worten der relativen patrizischen Unabhängigkeit und daraus resultierenden persönlichen Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit zur Last legen, die sich der Imperator als Princeps herausnimmt, und wird demzufolge bestrebt sein, sich als das existenzielle Staatssubjekt, als der Souverän, der sie im Grunde der nur mehr mit militärischen Mitteln zu leistenden Aufrechterhaltung des imperialen Staatswesens ist, ihm gegenüber zur Geltung zu bringen und damit ihn als einen Sachwalter zu ihren Diensten nicht weniger als von ihren Gnaden, als ihr wie sehr auch leviathanisch auftrumpfendes ureigenes Geschöpf und Faktotum in Anspruch zu nehmen. Im Vertrauen auf die soziale Identität und systematische Kontinuität, die sie mit dem Machtinstrument des Imperators, dem besoldeten Massenheer, verbindet, wird sich die Plebs nicht länger mit der Rolle der – laut ideologischer Lesart des Prinzipats – kraft imperialischer Gnadenwahl und insofern ebenso unverbindlich wie unverdient Begünstigten zufrieden geben, wird sie sich nicht länger mit den zudem auch noch spärlicher fließenden willkürlichen Wohltaten und akzidentiellen Fürsorgeleistungen des Princeps abspeisen lassen wollen und wird statt dessen auf der offiziellen Anerkennung ihres staatstragenden Seins als des substanziellen Grunds für die ihr zu machenden Zuwendungen bestehen, wird auf der Sanktionierung ihrer Nutznießerrolle als des aus ihrer imperialen Grundlegungsfunktion mit Notwendigkeit resultierenden und im höchsten Repräsentanten des Staates, in der Person des Imperators, nichts weiter als das Mittel seiner Verwirklichung, seinen Funktionär und Vollstrecker, findenden obersten Staatsziels und letzten Zwecks des Gemeinwesens insistieren.

Und dass aber dieser Augenblick, in dem die Plebs sich nicht mehr hinlänglich versorgt und gebührend unterhalten findet und in dem wachsende Unzufriedenheit, das zunehmende Gefühl mangelnder Würdigung und regelrechter Vernachlässigung sie antreibt, aus dem Schatten und Inkognito, in dem der Princeps sie verhält, hervorzutreten und sich als das Subjekt au fond der imperialen Funktion, als der Souverän hinter der Person des Imperators zur Geltung zu bringen – dass also dieser Augenblick früher oder später kommen muss, dafür gibt es objektive und subjektspezifische Gründe genug. Zu stark beanspruchen die Bemühungen des Princeps, alle gesellschaftlichen Gruppen zufrieden zu stellen und gleichermaßen Rom zu einer ihres Kolonialreichs würdigen Metropole auszubauen und dem Kolonialreich relativen Wohlstand und Frieden zu sichern, die wie immer auch gewaltigen Ressourcen des Imperiums, zu hoch schraubt die lange Periode einer relativ zuverlässigen Versorgung und eines ebenso unterhaltsamen wie auskömmlichen Daseins bei der plebejischen Klientel des patrizischen Staatspatrons die Anspruchs- und Erwartungshaltung und senkt ihre Frustrationstoleranz im Blick auf Störungen des Versorgungsniveaus und Einbrüche im Lebensstandard, zu sehr verstrickt das Zusammenwirken von Verknappung der staatlichen Ressourcen und Verringerung der Flexibilität und Anpassungsbereitschaft beim Staatsvolk den Imperator in das Dilemma, sich ständig zwischen den subsistenzbedürfnissen und sozialen Ansprüchen des letzteren und den Anforderungen des Reiches, den bürokratischen und militärischen Notwendigkeiten einer Aufrechterhaltung der imperialen Herrschaft entscheiden zu müssen, und zu massiv muss schließlich und nicht zuletzt die Vollmacht, die das Prinzipat verleiht, auf die Einbildungskraft und das Selbstgefühl jeder charakterologisch nicht völlig gefestigten Person einwirken und sie in Richtung einer hybriden Willkürherrschaft, eines um allen Realitätssinn gebrachten Größenwahns drängen, als dass sich irgend vermeiden ließe, dass bereits unter den unmittelbaren Nachfolgern des Augustus dessen ausgeklügeltes System eines zwischen Nobilität und Plebs, zwischen Staatsverwaltern und Staatserhaltern die goldene Mitte währenden Prinzipats aus den Fugen gerät und sich aus einem Angelpunkt oder organisierendem Zentrum des Ganzen in ein auf die Zerreißprobe gestelltes Bindeglied, einen Spielball widerstreitender und im Widerstreit halbwegs entfesselter Kräfte verkehrt.

Die Wechselfälle und Rückschläge, die das bereits zur Regierungszeit des August einsetzende Bemühen zeitigt, durch militärische Expansion neue Finanzmittel für den arg strapazierten Etat des Imperators aufzutreiben, der Unmut und aufrührerische Geist, in den die hauptstädtische Plebs durch Engpässe bei der Versorgung und unpopuläre Maßnahmen im Interesse des Reichsganzen versetzt wird, die Vernachlässigung der Reichsgeschäfte und Versäumnisse bei der Verwaltung und Sicherung der Provinzen, die Folge der Versuche des Imperators sind, den Missmut der hauptstädtischen Plebs durch Sonderzuwendungen und Vorzugsbehandlungen zu besänftigen, schließlich die Eskapaden und Willkürmaßnahmen, die selbstherrlichen Aufwendungen und irrationalen Projekte, zu denen seine positionsbedingt wachsende Hybris, sein durch die faktisch uneingeschränkte Vollmacht, die er ausübt, genährter Größenwahn ihn treiben – das alles wirkt zusammen, um jenes Klima der Instabilität und Unzufriedenheit zu schaffen, das sich dem Volk, dem plebejischen Staatssubjekt, als Konsequenz der qua Prinzipat institutionalisierten Einbindung seines imperatorischen Führers in das patrizische Establishment und einer ersterem durch letzteres eingegebenen volksfremden Rücksicht beziehungsweise selbstsüchtigen Willkür aufdrängt und das ihm deshalb zum Anlass wird, aus dem Inkognito einer von ihrem Patron aus den freien Stücken der ihm eigenen Großmut und Wohltätigkeit versorgten Klientel, in dem der Princeps es verhält, hervorzutreten, und sich als der hinter dem imperatorischen Regiment stehende eigentliche Souverän, als das handelnde Staatssubjekt, das im tribunizisch gewendeten Konsul seinen bevollmächtigten Agenten, als das plebejische Organ, das im Imperator seinen als Träger und Vollstrecker des Volkswillens dienstbaren Funktionär findet, zur Geltung zu bringen.

So konsequent und logisch es aber auch erscheint, dass die Plebs und ihr militärisches Geschöpf, das besoldete Massenheer, den qua Prinzipat praktizierten Balanceakt, das augusteisch ausgeklügelte Konstrukt einer zwischen Patriziat und Plebs, zwischen ökonomischen Gestaltern und militärischen Erhaltern des kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems als relativ unabhängige Vermittlungsinstanz sich behauptenden imperatorischen Macht, in dem Augenblick, in dem es ins Wanken gerät, vollends zum Scheitern bringt und nämlich auf die eindeutige Identifizierung des Imperators als des aus dem Patriziat herausgesprengten und ihm gegenüber als Macht sui generis, als gesellschaftlich

isoliertes Unikat sich präsentierenden Trägers und Vollstreckers einzig und allein noch des Volkswillens, der ökonomischen Ansprüche und sozialen Forderungen ihrer selbst, der zum Populus, zum Staatssubjekt, avancierten Plebs, dringt – so konsequent dies auch erscheint, so befremdlich und geradezu paradox mutet doch aber der Modus an, in dem sie ihrem Drängen auf Vereindeutigung der Stellung und Zuordnung des Imperators Ausdruck verleiht. Statt ihn nämlich im Bewusstsein ihrer numerischen Stärke und militärischen Macht kurzerhand als ihren ureigenen Funktionär, als den niemandem sonst als dem Volk verpflichteten Volksführer in Anspruch zu nehmen, erklärt sie ihn vielmehr zum absoluten Herrn seiner selbst, zum niemand anderem als sich selbst verantwortlichen höheren Wesen und in sich gründenden Autokraten. Den patrizischen Rückhalt oder persönlichen Eigenwillen, auf den er als Princeps pocht, bestreitet sie ihm nicht, um ihn in der Rolle des popularen Konsuls oder tribunizischen Heerführers als ihr Werkzeug in den Griff zu bekommen, ihn als ihren Protagonisten an die Kandare zu nehmen, sondern um ihm im Gegenteil die uneingeschränkt freie Hand eines aus höherer Einsicht, aus göttlicher Eingebung handelnden Subjekts zu lassen, ihn als einen aller äußeren Abhängigkeit entzogenen, aller objektiven Einbindung überhobenen Deus ex machina in Szene zu setzen. Die Patriifizierung, die Verankerung im traditionellen Ahnenkult der Oberschicht, die der sich ideologisch als Princeps stilisierende Imperator sucht, um als ein in den Patron umgebogener Repräsentant Distanz zu seiner in eine Klientel umgedeuteten Partei wahren zu können – diese Patriifizierung beantwortet die frustrierte Partei, die Plebs, die ihren Repräsentanten aus seiner Reserve locken und dem Volkswillen gefügig machen will, nicht etwa mit dem naheliegenden Versuch seiner Popularisierung, das heißt, damit, dass sie ihn unter Druck setzt und ihn zwingt, sich zu ihr als zur sozialen Basis seiner militärischen Macht und politischen Herrschaft offen und programmatisch zu bekennen; vielmehr reagiert sie darauf mit seiner Deifizierung, sprich, mit dem angesichts ihrer eigentlichen Zielsetzung in der Tat paradox anmutenden Konzept eines ihn, wie von aller ahnenkultlichen Rücksicht, so aber auch von jedem popularen Auftrag dispensierenden Kults um ihn höchstselbst, um seine, die Macht unmittelbar aus ihrer übermenschlichen Herkunft schöpfende und eine Herrschaft sui generis übende, weil bar jeder generischen Abhängigkeit sich behauptende, singuläre Person.

Dass die Plebs dem patrizisch sich gerierenden Imperator in der Absicht, ihn an die populistische Kandare zu nehmen, vielmehr die Zügel schießen und theokratisch freie Bahn lässt, dass sie im Bestreben, ihn ihrem Willen gefügig und zu dessen Werkzeug zu machen, sich im Gegenteil seinem Willen, ihm als personifiziertem Staatswesen, als göttlicher, weil irreduzibel absoluter Subjektmacht, unterwirft, mutet zwar auf den ersten Blick paradox an, hat aber, genauer betrachtet, wenn schon nicht seinen guten, geschweige denn gutzuheißenden Grund, so jedenfalls doch seine eigene, durchaus nachvollziehbare Logik. Indem die Plebs sich nämlich bemüht, den als Princeps Distanz zu ihr wahrenen Imperator seines Rückhalts im Patriziat zu berauben und als den ausschließlich ihr, dem eigentlichen Souverän, verpflichteten Mandatsträger, als konsularisch-tribunizischen Funktionär von ihren Gnaden und zu ihren Diensten in den Griff zu bekommen, sieht sie sich mit dem Problem konfrontiert, dass sie ihn dadurch zu desavouieren und zu diskreditieren, sprich, der Staatsfunktion, die er ausübt, ihre religiöse Sanktion und ihre darauf fußende soziale Legitimation zu verschlagen droht. Tatsächlich erfüllt ja die Patrifizierung des Imperators, seine ideologische Eingliederung in die Riege der Patres, die patrizische Oberschicht, nicht bloß den praktischen Zweck, dem neuen Herrn seine plebejische Klientel vom Leib zu halten, ihm ein gewisses Maß an politischer Bewegungs- und strategischer Entscheidungsfreiheit zu bewahren, sie löst auch und ebenso sehr das Problem einer religionssystematischen Begründung und sozialritualen Rechtfertigung der umfassenden Reichtumsaneignungs- und Ressourcenumverteilungsaktivitäten, die er im Rahmen seines neuen Amtes entfaltet, und des rücksichtslos-eigenmächtigen Umgangs mit dem nach Rom strömenden territorialherrschaftlich fremden Reichtum, der selbstherrlich-freien Verfügung über die durch das kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche System in die Stadt geschleusten Ressourcen, die diese Aktivitäten implizieren.

Schließlich sieht sich der Imperator bei dem Reichtum, den er im Auftrag seiner plebejischen Klientel in die Stadt schafft, mit dem gleichen, durch die Größenordnung, die ungeheuren quantitativen Dimensionen des Zustroms an Gütern noch potenzierten Problem konfrontiert, mit dem in den Anfängen der Republik bereits die Aristokratie und später dann unter den Bedingungen des expandierenden Provinzialsystems die Nobilität fertig werden muss – dass es sich nämlich bei diesem aus

anderen Kontexten stammenden und seinen ursprünglichen Herren mehr oder minder gewaltsam geraubten, seinen opferkultlichen Verpflichtungen und rituellen Verbindlichkeiten mehr oder minder sakrilegisch entrissenen Reichtum nur erst um eine persönliche Beute dessen, der ihn in die Stadt bringt, eine dem, der darüber verfügt, privativ zugefallene Prämie handelt, die mit den Vermögens- und Machtverhältnissen der städtischen Gemeinschaft vermittelt, in die Verfügungs- und Verantwortungsstrukturen des Gemeinwesens eingebunden, kurz, als das Eigentum des Betreffenden religiös sanktioniert und sozial legitimiert werden muss, soll sie nicht teils ihren Besitzer dazu animieren, sie zur Befriedigung eines hybriden Ehrgeizes und disruptiven Machtstrebens einzusetzen, teils der Gemeinschaft die Möglichkeit eröffnen, ihm aus dem privativen Charakter der Beute, aus dem mit dem Raub verknüpften Vorwurf des Sakrilegs einen Strick zu drehen und als einem Widersacher göttlichen Rechts und menschlicher Ordnung die Beglaubigung zu entziehen und den Prozess zu machen. Das Problem stellt sich um so direkter und akuter, als der Imperator ja um der Wahrung des sozialen Friedens und der dafür erforderlichen Schonung der Eigner und Betreiber des kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems willen das ursprünglich von der Volksbewegung verfolgte Projekt einer Umverteilung vorhandenen, von der Nobilität bereits akquirierten Reichtums zugunsten einer Neuerwerbung von Reichtum mittels eigener, imperatorischer Provinzen und eines eigenen, als Fiskus etablierten Besteuerungssystems aufgibt und so, was sonst bloßer interner Verteilungskampf auf Basis der durch ahnenkultliche Verpflichtungen sanktionierten und durch urbane Pietas legitimierten ursprünglichen Akquisitionstätigkeit der Nobilität wäre, vielmehr als eine regelrechte Parallelaktion zu letzterer inszeniert, die nolens volens die alten Sanktionsforderungen neu aufs Tapet bringt, wohl oder übel die geübten Legitimationsfragen abermals aufwirft.

Zwar theoretisch oder der gegebenen allgemeinen Konstellation nach scheint für den Imperator dies Sanktions- und Legitimationsproblem leicht lösbar und im Grunde auch bereits gelöst, da ja bei seinem Reichtumserwerb von einer wirklichen Parallelaktion zum traditionellen Bereicherungsverfahren der römischen Oberschicht gar nicht die Rede sein kann und der Imperator anders als die Mitglieder zuerst der Aristokratie und später dann der Nobilität nicht in persönlicher selbstherrlicher Regie

und nicht aus privativ-familiärem Eigennutz, sondern im Auftrag und als Funktionär der kraft ihrer staaterhaltenden Bedeutung als Populus zum eigentlichen Souverän des Gemeinwesens avancierten Plebs agiert: So gesehen, scheint es, als brauchte er sich nur zu diesem seinem tribunizisch-konsularischen Auftrag, dieser seiner popularen Funktion zu bekennen, um aller Sanktionssorgen, aller Legitimationsprobleme hinsichtlich des Umgangs mit dem Reichtum, den er in die Stadt bringt, ledig zu sein und, geschützt einerseits gegen die Gefahr einer von hybrider Verantwortungslosigkeit beflügelten Selbstsucht und Machtgier, und entbunden andererseits von den ursprünglich mit dem Reichtum verknüpften sakralen Rücksichten und opferkultlichen Hypotheken, aus denen sich ihm der Strick eines wider göttliche Satzung und menschliche Ordnung frevelnden sakrilegisch-privativen Willkürhandelns drehen ließe, frei über die Beute verfügen zu können. Indes, praktisch oder der besonderen Intention nach, die er in der gegebenen allgemeinen Konstellation verfolgt, würde solch ein Bekenntnis zu seinem popularen Auftrag, seinem tribunizisch-konsularischen Funktionärstum, für den Imperator bedeuten, dass er eben jene relative Distanz zur Plebs, eben jene verhältnismäßige Eigenständigkeit der imperatorischen Stellung preisgeben müsste, die er sich durch das ideologische Konstrukt des Prinzipats, durch seine den Tribun in den Patron transfigurierende Selbststilisierung als volksfreundlicher Patrizier, als senatorischer Wohltäter der Plebs erschleicht und die ihm als Voraussetzung für ein möglichst reibungsloses Zusammenspiel von neuer Herrschaft und altem System, von militärischen Erhalten und ökonomischen Gestalten des Imperiums, wie auch als Bedingung für seinen eigenen Anspruch auf politische Bewegungsfreiheit und strategische Entscheidungskompetenz lieb und teuer ist. Der Imperator scheint damit also vor dem Dilemma zu stehen, um der religiösen Sanktionierung und sozialen Legitimation seiner Herrschaft und Verfügung über den imperialen Reichtum willen jene persönliche Autonomie und führerschaftliche Eigenständigkeit aufgeben zu müssen, die er im Interesse des praktischen Erfolgs seiner Herrschaft und einer für diesen Erfolg ausschlaggebenden, soziale Wohlfahrt und kapitalen Profit, Massenkonsum und Akkumulationskalkül zur Verträglichkeit miteinander bringenden überparteilichen Verfügung über den imperialen Reichtum eigentlich gar nicht aufgeben kann.

So dilemmatisch indes die Situation des Imperators auf den ersten Blick wirkt – in Wahrheit und realiter überhebt ihn das ideologische Konstrukt, durch das er seinem Streben nach Distanz zur Plebs und persönlichem Bewegungsspielraum, nach konstitutioneller Unabhängigkeit und institutioneller Eigenmacht Befriedigung verschafft, der die tribunizisch-konsularische Funktion mit einem patrizisch-senatorischen Status amalgamierende Prinzipat nämlich, eben dieses durch sein Unabhängigkeitsstreben im Ansatz oder formaliter heraufbeschworenen Dilemmas. Tatsächlich verschafft ihm ja die Reorientierung, die er ideologisch vollzieht, indem er sich als Primus inter pares der traditionellen senatorischen Führungsriege präsentiert, nicht nur machtpolitisch-praktisch die erwünschte Distanz zu seiner plebejischen Klientel und die relative Freiheit, dieser Klientel als patrizischer Patron entgegenkommen zu können, statt ihr als konsularischer Tribun vorangehen zu müssen, sie versichert ihn auch und zugleich legitimationstheoretisch-kultisch der an die generische Substanz zuerst der Aristokratie und dann der Nobilität, an die römischen Ahnen, gebundenen Sanktion, deren zentraler Inhalt und wesentlicher Gegenstand der Umgang mit fremdbürtigem Reichtum, die Verfügung über Ressourcen ist, die aus außerstädtisch-territorialherrschaftlichen Quellen dem städtischen Gemeinwesen zugeführt und in ihm als gleichermaßen reales Lebensmittel und soziales Machtinstrument zur Geltung gebracht werden. So gewiss sich der Imperator als Princeps ideologisch dem Patriziat zuordnet, so gewiss wird er der oben unter dem Begriff der Pietas explizierten Stellung teilhaftig, die jedem, der an ihr partizipiert, eine besondere Affinität zu und Verbundenheit mit der Garantiemacht der durch ihre Allianz das römische Gemeinwesen stiftenden aristokratischen Sippen oder großen Familien, mit der tragenden Tradition der die städtische Gemeinschaft als von theokratischer Vorherrschaft freien Stammesbund ins Leben rufenden patrizischen Geschlechter, kurz, mit den Ahnen, zuweist und damit aber auch eine besondere Verantwortung für die Förderung und Pflege, die Erhaltung und Gestaltung des als Sitz der Ahnen, als existenzielle Bedingung und habituelle Grundlage ihrer kultischen Verehrung firmierenden städtischen Gemeinwesens aufbürdet und die diese als Liebe zu Vaterstadt realisierte ahnenkultliche Bindung, diesen dem Stammesbund eingeschriebene Verpflichtung, das Unterpfeil seiner politischen Freiheit, den zum Kultort erhobenen städtischen Handelsplatz, mit allen

Mitteln zu pflegen und zu hegen, koinzidieren lässt mit der Befreiung der zum Wohle der Stadt eingesetzten Ressourcen von allen früheren sakralen Rücksichten und opferkultlichen Verbindlichkeiten, sprich, mit der religiösen Sanktionierung und sozialen Legitimierung jeglichen in die Stadt gebrachten fremdbürtig-territorialherrschaftlichen Reichtums als eines dem, der ihn die Gemeinschaft bringt, zur Verwendung nach Maßgabe seiner Liebe zur Stadt der Ahnen anheim gestellten, zur freien Verfügung im Rahmen seiner Pietas überlassenen Guts. Als Patrizier, als Primus inter pares der Patres der alten Geschlechter, wahrt der Imperator nicht nur Distanz zu seiner Konsulat und Tribunat von Amts wegen kurzschließenden einfachen Volksführerschaft, seinem unmittelbaren popularen Funktionärstum, er ist auch und mehr noch jener – ökonomisch freie Verfügung an politische Verantwortung knüpfenden und politische Verantwortung mit ökonomisch freier Verfügung belohnenden – ahnenkultlichen Bindung überführt, die ihn als Pietas, als tätige Verbundenheit mit dem Kultort der Ahnen, mit ihrem existenziellen Grund und Boden, der Stadt, aller religiösen Sanktionssorgen und sozialen Legitimationsprobleme enthebt, aus denen ihm, dem über fremdbürtigen Reichtum Verfügenden, die städtische Gemeinschaft andernfalls direkt oder indirekt einen Strick drehen könnten.

Und diese im Prinzipat implizierte traditionelle Lösung des Sanktions- und Legitimationsproblems bringt nun aber wiederum die um die Herauslösung ihres imperatorischen Führers aus seinem patrizischen Kontext und um seine vorbehaltlose Unterwerfung unter ihren Willen, um seine rückhaltlose Identifizierung mit ihren Interessen bemühte Plebs in arge Schwierigkeiten. Von ihm zu verlangen, dass er sich seines patrizischen Umgangs entschlage und sich einzig und allein noch mit seiner plebejischen Klientel gemein mache, hat sie so wenig das Recht, wie, dass er seine Liebe zu den Ahnen kurzerhand durch die Liebe zum Volk ersetze, seine Pietas einfach gegen Popularitas austausche. Schließlich ist die das Verhältnis der territorialherrschaftlichen Oberschicht zu den Ahnen und zu deren Existenzgrundlage, dem städtischen Gemeinwesen, regelnde und als religiöse Verpflichtung deklarierende Pietas ein für die Stadtgemeinschaft ebenso konstitutiver Bestandteil, wie es das Bürgerrecht, die das Verhältnis der übrigen, bäuerlich-handwerklichen und kommerziellen Gruppen zur Oberschicht stipulierende und als vertraglichen Anspruch bestimmende Civitas ist! Und schließlich ist, wie bereits beim

Bürgerrecht und bei dessen materialistisch zugespitzter, existenzialisierter Inanspruchnahme zu sehen, alles, was die benachteiligte Plebs unternimmt, um ihre ökonomische und soziale Lage zu verbessern und sich einen Anteil an den Früchten des von der Oberschicht geschaffenen kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems zu sichern, nicht etwa dazu gedacht, jene ahnenkultlich-bürgerrechtliche Konstitution des Gemeinwesens aufzukündigen und zu beseitigen, sondern im Gegenteil darauf berechnet, sie als anerkannten Bezugsrahmen und gesellschaftsvertragliche Grundlage im Sinne der Durchsetzung plebejischer Anliegen umzufunktionieren und nutzbar zu machen. Will die Plebs den Imperator als ihren Konsorten vereinnahmen, ihn als den Träger ihres Willens, als ihr Geschöpf und Werkzeug in Anspruch nehmen, so darf sie das demnach nicht im Widerspruch gegen die in der patrizischen Fassung, die ihm seine Stellung als Princeps verleiht, implizierte ahnenkultliche Bindung tun, darf sie nicht einfach seine Verpflichtung gegenüber der religiösen Substanz des Gemeinwesens, den Ahnen, durch Schuldigkeit gegenüber seiner eigenen sozialen Klientel, dem Volk, verdrängen, seine Pietas, seine Sorge um den Sitz der Ahnen, ihre existenzielle Basis, die Urbs Romana, durch Popularitas, direkte Fürsorge für die Bewohner der Urbs, den Populus Romanus und sein leiblich-seelisches Wohlergehen, ersetzen, sondern sie muss die ahnenkultliche Form auf jeden Fall wahren, muss die religiöse Rückbeziehung der diesseitigen Aktivitäten des Imperators auf eine jenseitige Instanz, dies, dass er mit allem, was er auf Erden beginnt, das Gebot einer über- oder unterirdischen Macht befolgt und deren Willen erfüllt, unbedingt respektieren.

Setzt sich die Plebs über diese religiöse Bindung und Verpflichtung des Imperators, diese ahnenkultliche Sanktion, die ihm die Zugehörigkeit zum Patriziat verschafft, einfach hinweg und zieht ihn mit der ganzen faktischen Macht ihrer staatserhaltenden Funktion auf ihre Seite, nimmt ihn als ihre von jeder anderen Abhängigkeit dispensierte Kreatur, als ihren ausschließlichen Funktionär, als den Vertreter ihrer ebenso absolut gesetzten wie partikularen Interessen, den Vollstrecker ihres ebenso profanen wie souveränen Willens in Anspruch, sie rüttelt – wenn ihr das denn gelingt – an den religiösen Grundfesten des römischen Staatswesens, frevelt wider die von ihr selbst geteilten Grunddogmen des römischen Selbstverständnisses und entlarvt sich als verbrecherische Clique, als tempelschänderische Horde, die ihr existenzialisiertes Bürgerrecht, ihr

Recht auf materielle Teilhabe am Gemeinwesen nur um den Preis geltend zu machen versteht, dass sie letzterem zuvor sein spirituelles Fundament verschlägt und also zerstört, was seinen Anspruch auf den Reichtum anderer begründet, will heißen, seinen weder den Opferkult göttlicher Gerechtsame achtenden noch das Äquivalenzprinzip kommerziellen Austauschs währenden Reichtumserwerb religiös sanktioniert und sozial legitimiert. Und nicht nur sich selbst diskreditiert die Plebs, nicht nur sich selbst entlarvt sie als Frevlerin wider die religiöse Grundordnung des römischen Gemeinwesens, wenn sie dem Imperator ohne Rücksicht auf seine Pietas, sein ahnenkultliches Verhältnis, Popularitas, bedingungslose Volksverbundenheit, zu vindizieren sucht, auch ihn, den Imperator, setzt sie der Diskreditierung aus, indem sie ihn zum Anführer einer Clique, zum Chef einer gesetzlosen Räuberbande degradiert und ihn eben der aus konsularischem Amt und tribunizischem Auftrag, aus patrizischer Tradition und plebisitärer Intervention gewirkten Machtfülle entkleidet, die er qua Prinzipat behauptet und um derentwillen sie ihn doch gerade reklamiert und auf ihre Seite zu ziehen sucht, die sie doch gerade in den Dienst ihrer Ansprüche und Perspektiven stellen möchte.

Den Imperator aus seinen qua Prinzipat beschworenen patrizischen Bindungen herauslösen kann die Plebs nur unter Wahrung der ahnenkultlichen Form und Sanktion. Dadurch, dass sie den Imperator vergöttlicht, wahrt sie die Form, sprengt diese aber zugleich, indem sie dem Primus inter pares eine ihm zur Singularität verhelfende unvergleichliche Genealogie zubilligt. Die Vorlage für diese genealogische Deifizierung liefert Augustus selbst, der durch die Vergöttlichung des Begründers der Alleinherrschaft, seines Adoptivvaters Cäsar, seinen Primat ideologisch abzusichern sucht.

Will die Plebs den Imperator als den imperialen Herrscher und anerkannten Machthaber, als der er sich ihr aus der relativen Distanziertheit seiner patrizischen Eigenständigkeit darbietet, für sich gewinnen und ihrem Willen gefügig machen, so darf sie ihn also bei Strafe ihrer und seiner eigenen Diskreditierung nicht einfach als den in ihrem Namen agierenden Funktionär, als den nichts als ihren profanen Willen verkörpernden Volksführer mit Beschlag belegen, sondern sie muss die ahnenkultlich-indirekte Form, in der er für sie wirkt, respektieren, muss die sakrale

Rücksicht, mit der er ihre unmittelbaren Ansprüche in Schach hält und vermittelt, gelten lassen. Eben dies tut sie, indem sie ihn vergöttlicht, ihm den Köder einer die bloß patrizische Verankerung übertreffenden höheren Herkunft, eines die immer noch menschliche Abstammung übertrumpfenden übermenschlichen Ursprungs, hinhält. Sie wahrt die Form ahnenkultlicher Rückbindung, die der Imperator als Princeps repräsentiert, reaffirmiert die von ihm persönlich gelebte Figur einer qua Pietas tradierten familiären Religiosität, aber so, dass sie diese Form mit einem sie als solche transformierenden neuen Inhalt versieht, dieser Figur eine sie von innen heraus transfigurierende und ihr qua Deitas zur revolutionären Absolutheit epiphanischer Sichselbstgleichheit verhelfende andere Substanz verleiht. Statt den Versuch zu unternehmen, den Imperator zum Bekenntnis seiner Abhängigkeit von ihr zu bringen, ihn zu vereinnahmen und ihrem Willen gefügig zu machen, liefert sich die Plebs ihm im Gegenteil rückhaltlos aus, erkennt in ihm ihren allmögenden Herrn und überantwortete sich seiner Gnade, indem sie ihm nämlich den als Patrizier ihm eigenen Willen belässt, diesen aber von aller ahnenkultlichen traditionellen Bindung und qua Pietas ausgemachten Relation und Bestimmtheit freispricht und als absoluten, weil nicht mehr einer Person, die den Ahnen als Sprachrohr dient, eingegebenen, sondern nurmehr einer Persönlichkeit, die Offenbarung ihres höchsteigenen göttlichen Ursprungs ist, entspringenden Willen setzt. Statt sich darum zu bemühen, den Imperator zu einem der ihren zu machen, ihm den Status eines wie immer als Führer bevollmächtigten und ausgezeichneten Volksgenossen nachzuweisen, beschränkt sich die Plebs in rückhaltloser, sie und die Oberschicht gleichermaßen betreffender Selbstverleugnung darauf, ihm durch das Attest einer Abkunft sui generis seine patrizischen Konsorten vom Hals zu schaffen, will heißen, ihn durch das Zugeständnis einer der Form nach zwar genealogischen, der Sache nach aber epiphanischen Repräsentanz, durch die Konzession einer Provenienz, die nicht in der Vergegenwärtigung und Personifizierung eines archaischen Erbes, sondern in der Wiederkehr und Verkörperung eines mythischen Ursprungs resultiert, der Riege der Pares definitiv zu entrücken und aus dem Primus zum Unicus, aus dem als Princeps patrizischen Artgenossen zum als Deus generischen Solitär avancieren zu lassen.

Das Kalkül, das die Plebs mit dieser, seine ahnenkultliche Patrifizierung, die er selbst qua Prinzipat durchsetzt, zur führerkultlichen Deifizierung übersteigernden haltlosen Ermächtigung des Imperators verbindet,

liegt auf der Hand: Indem sie unter Preisgabe aller eigenen Ansprüche an ihn und unter Verzicht auf jeden, ihm gegenüber aktiv geltend zu machenden parteiisch-partikularen Einfluss den Imperator, statt in ihm das von ihr in die Welt gesetzte Geschöpf und den ihren Interessen dienstbaren Funktionär zu erkennen, im Gegenteil als ein selbstgesetzt höheres Wesen und einen aus der Machtvollkommenheit seines übermenschlichen Ursprungs heraus handelnden Autokraten behauptet und indem sie ihm also, statt ihm ihren Willen als das seiner führerschaftlichen Konstitution eingeschriebene Movens aufnötigen zu wollen, vielmehr den absolut freien Willen des göttlichen Selbstbewegers bescheinigt, baut die Plebs darauf, dass er die Avancen, die sie ihm macht, honoriert, ihr die alles überragende Stellung, zu der sie ihn erhebt, den kraft göttlichen Ursprungs absoluten Vorrang, den sie ihm vor seinesgleichen, vor den bloß auf ihre adlige Herkunft pochenden übrigen Patriziern verschafft, zu danken weiß und aus eigenem Willen ihren Interessen entspricht, ihr aus den freien Stücken seiner Selbstherrlichkeit ihren Willen tut. Die Plebs setzt mit anderen Worten darauf, dass der von ihr zum Deus ex machina des Prinzipats gekürte Imperator weiß, wem er die absolute Willensfreiheit und uneingeschränkte Selbstmächtigkeit, die solche Kür ihm beschert, schuldet und auf wen er angewiesen ist, will er sich seine göttliche Position auf Dauer erhalten, und deshalb seinen göttlichen Ratsschluss in glücklicher Koinzidenz mit plebejischem Denken und Meinen erfindet, seinen absoluten Willen in spontaner Relation auf das Sinnen und Trachten des Populus erfährt.

So also sieht das Kalkül aus, das der vom Volk tatkräftig betriebenen Vergöttlichung des Imperators oder Verabsolutierung des Princeps zugrunde liegt: Während dabei äußerlich die patrizisch-ahnenkultliche Form gewahrt wird, in die er sich zurückgezogen hat und der sie ihn nur unter Verletzung der mit ihr verknüpften religiösen Sanktion und sozialen Legitimation entreißen könnte, wird inhaltlich doch zugleich diese Form aufgebrochen und durch das dem Princeps erteilte Attest eines die ahnenkultliche Abstammung übertrumpfenden eigenkultlichen Ursprungs, eines das archaisch-menschliche Werden, den alten Adel, aus dem Felde schlagenden mythisch-übermenschlichen Seins, eines höheren Wesens, zwischen den Primus und seine Pares ein Keil getrieben, der in dem Maße, wie er dem kultisch als Gott verehrten Imperator zu uneingeschränkter politischer Willensfreiheit und in der Tat zur absoluten Macht

im Staate verhilft, den solchermaßen Begünstigten disponieren muss, denen, die ihm sein Gottsein, seine aller Abhängigkeit sei's vom plebejischen, sei's vom patrizischen Wollen und Meinen enthobene Absolutheit bescheinigen, eben den plebejischen Massen, von Herzen gewogen zu sein und deshalb ebenso unwillkürlich-pflichtschuldig wie selbstherrlich-spontan seinen Willen in ihren Dienst zu stellen, seine Macht in ihrem Interesse zu üben.

Ob dieses Kalkül der Plebs, das mit dem Köder der Göttlichkeit verknüpft ist, allerdings aufgehen kann, erscheint auf den ersten Blick fraglich. Schließlich mutet die absolute Willensfreiheit und schrankenlose Selbstbestimmung, die sie dem Imperator im Zuge seiner die Pietas durch Deitas, die Ehrfurcht vor den Ahnen durch Liebe zu sich selbst ersetzenden kultischen Erhöhung zubilligt, geradezu wie eine Einladung zu entfesselter Willkür und hybrider Selbstüberschätzung an und scheint wenig geeignet, jenen Sinn für machtpolitische Zuordnungen und gruppendynamische Abhängigkeiten zu nähren, den es doch braucht, damit das göttliche Geschöpf seiner menschlichen Schöpfer und deren Anspruch auf Honorierung eingedenk bleibt, der Autokrat seinen aller religiösen Selbstverleugnung zum Trotz ihm politisch die Macht verleihenden Souverän, den Populus, nicht aus dem Auge verliert und vielmehr gebührend berücksichtigt. So gewiss seine Vergöttlichung, seine Überführung in einen nicht den Ahnen, sondern seinem eigenen höheren Ursprung geweihten Kult, den Imperator aus seinem patrizischen Milieu heraussprenkt und damit die negative Voraussetzung der von der Plebs angestrebten Rückverwandlung des senatorischen Princeps in den tribunizischen Führer erfüllt, so ungewiss scheint doch, ob diese Vergöttlichung auch die positive Absicht der Plebs zu befördern taugt, den Imperator als engagiertes Werkzeug ihres Willens und willfähigen Vertreter ihrer Interessen dingfest zu machen. Zu groß ist die mit solcher Vergöttlichung des Imperators bekundete Selbstverleugnung der Plebs, zu groß ihre damit erklärte Bereitschaft, ihm ihren eigenen Willen aufzuopfern, ihr Wohl und Wehe seinem allmächtigen Ratschluss anheim zu stellen, als dass sich ohne weiteres erwarten ließe, dass er im Allmachtsgefühl dieser seiner kultischen Erhöhung des ihm aufgeopfertem Volkswillens eingedenk bleibt, dem vor ihm sich verleugnenden plebejischen Dafürhalten in seinem Meinen Rechnung trägt und nicht vielmehr in hybrider Selbstüberhebung nichts mehr kennt als seinen zur

Willkür entschränkten persönlichen Willen, nur noch weiß, was er in zur Allmacht des Gedankens entfesselter Idiotie selber will.

Und selbst wenn er über genug politische Vernunft und nüchternes Urteil verfügt, den ihm von der Plebs attestierten absoluten Willen und selbstmächtigen Geist als eine Avance zu erkennen, für die er sich erkenntlich zeigen muss, als ein Geschenk, das ihn dazu verpflichtet, das Absolutum seines von ahnenkultlicher Bevormundung absolvierten Willens in die Übereinstimmung mit dem Volkswillen zu setzen, die Selbstmächtigkeit seines von den Fesseln patrizischen Standesbewusstseins befreiten Geistes zum Wohle der plebejischen Macht zu nutzen – wie soll er, da ja die Plebs im Zuge seiner kultischen Erhöhung, seiner Vergöttlichung, so völlige Selbstverleugnung praktiziert und sich so ganz und gar seinem höheren Willen ausliefert und seinem besseren Wissen unbeantwortet, jemals sicher sein können, dass er ihr den Willen tatsächlich tut, ihren Interessen wirklich entspricht, und nicht vielmehr mit der Zwangsläufigkeit der Absolutheit und Allmacht, die sie ihm zubilligt, seinen Willen mit dem ihren verwechselt, als ihr körperschaftliches Interesse weiß, was doch bloß sein persönliches ist.

Dies also scheint die Crux der Plebs: dass sie beim Versuch, den Imperator auf ihre Seite zu ziehen, doch zugleich die Form von ahnenkultlicher Bindung respektieren muss, die er als Princeps, als Primus inter pares des Patriziats, eingegangen ist, dass sie deshalb zum Köder einer die religiöse Bindung der Form nach zwar wahren, dem Inhalt nach aber sprengenden Verabsolutierung und Verallmächtigung des Imperators, seiner Rückführung auf ein übermenschlich höheres Wesen, eine selbst die Personalität der patrizischen Abstammung übersteigende Epiphanie göttlichen Ursprungs greift und dass sie mit diesem Kalkül nun zwar den negativen Erfolg erringt, den Primus aus der Riege seiner Pares auszugliedern und zum Unicus zu verselbständigen, positiv gesehen, ihn aber dadurch keineswegs automatisch ihr, der Plebs, verpflichtet und ihrem Willen gefügig, ihren Interessen geneigt macht, sondern ihn vielmehr zu nichts weiter als zu hybrider Willkür und bornierter Selbstherrlichkeit ermuntert. Gar so aussichtslos indes, wie es auf den ersten Blick scheinen will, ist die Situation, in die ihr Deifizierungskalkül die Plebs bringt, denn doch nicht! Keineswegs nämlich ist das höhere Wesen, auf das sie den Imperator zurückführt, ist der göttliche Ursprung, aus dem sie ihn resultieren lässt, jene um allen Inhalt gebrachte, tautologisch-leere

Form, jene von jeglicher ahnenkultlichen Bestimmtheit befreite pauschal-abstrakte Figur, als die wir sie suggeriert haben, um die, verglichen mit der religiösen Bindung und sakralen Ermächtigung des Patriziers, ominös zu nennende Verabsolutierung und total erscheinende Machtergreifung des Imperators ins rechte Licht zu rücken. Vielmehr weist, näher besehen, jenes im Imperator Gestalt annehmende höhere Wesen, jener göttliche Ursprung, eine phänomenale Konkretheit, um nicht zu sagen, personale Bestimmtheit auf, die der Plebs durchaus die Handhabe bietet, ihre Ansprüche und Absichten nicht etwa nur von außerhalb, von der Position der für das Zeugnis, das sie ablegen, Dankbarkeit und Zuwendung erwartenden Kultanhänger her, sondern vielmehr von innen, aus der Konstitution eben jenes phänomenal konkreten Wesens und personal bestimmten Ursprungs heraus, geltend zu machen.

Dabei ist diese Konkretheit des höheren Wesens und Bestimmtheit des göttlichen Ursprungs nicht etwa erst Resultat der populären Deifizierungsanstrengungen, des Kults um den Imperator, den die Plebs in Opposition zur Prinzipatsideologie des Augustus zielstrebig betreibt, sondern bereits und ausgerechnet Produkt der augusteischen Politik selbst, Konsequenz der Rechtfertigungsstrategie, die der Begründer des vom Imperator beherrschten Imperiums im Blick auf die imperatorische Vollmacht verfolgt. So sehr Augustus um der Distanz zu seiner plebejischen Klientel und um einer möglichst eigenständigen Position zwischen den Parteien willen bestrebt ist, den Imperator als Princeps in das Patriziat einzubinden und sein diktatorisches Amt, seine tribunizisch-konsularische Führungsrolle auf eine bloße, im Rahmen seines patrizischen Status von ihm wahrgenommene Sondervollmacht und Privatmission zurückzuschrauben, so sehr sieht er sich damit doch vor die Aufgabe gestellt, diese von ihm, dem Princeps, beanspruchte Sondervollmacht und wahrgenommene Privatmission aus irgendeiner ihm zukommenden persönlichen Eigenschaft oder besonderen Funktion begründen zu müssen, um seinen herrschaftlichen Anspruch und führerschaftlichen Gewahrsam nicht in den, von seinen missgünstigen Pares im Zweifelsfall nur zu bereitwillig aufgegriffenen Verdacht einer eigentlich grundlosen Anmaßung und durch nichts als durch seinen privaten Willen zur Macht gerechtfertigte Selbsterhöhung geraten zu lassen. Weil er um der Distanz zu seiner plebejischen Klientel willen seine Sonderbevollmächtigung

und privatmissionarische Vorrangstellung nicht auf ihr reales Fundament, seine imperatorisch-militärische Liaison mit der Plebs und das konsularisch-diktatorische Führertum, das sie ihm als Gegenleistung für seine popularistisch-tribunizische Interessenvertretung verschafft, zurückbeziehen darf, bleibt ihm nichts anderes übrig, als sie, wie er denn auch tut, auf persönliche Eigenschaften, moralische Qualitäten, charakterliche Vorzüge, politisches Talent zurückzuführen. Weder denen, über die er sich als Primus erhebt, den Patriziern, noch denen, denen er sich durch solche Überhebung als ihr Sachwalter und Patron vorstellt, den Plebejern, bietet er damit indes eine wirklich so zu nennende und nämlich Anspruch auf die Bedeutung einer objektiven Untermauerung erhebende Begründung seiner Ausnahmestellung und Sonderbefugnis. Während die ersteren, die Patrizier, dank ihres natürlichen Selbstwertgefühls und je eigenen Narzissmus jene als Grund für seine Vorrangstellung geltend gemachten persönlichen Qualitäten und inneren Anlagen unschwer als Vorwand, als reflexive Rationalisierungen durchschauen, hinter denen sich nichts weiter verbirgt als privates Machtstreben und persönliche Überheblichkeit, sind die letzteren, die Plebejer, zwar bereit, jene Begründung für seine Vorrangstellung als die Wahrheit gelten zu lassen, aber doch so, dass die Bestätigung der Begründung und den Beweis für ihre Wahrheit nichts anderes als die Vorrangstellung selber liefert, und dass also der zur Rechtfertigung der Faktizität angegebene Grund, weit entfernt davon, diese zu untermauern und zu befestigen, seine Plausibilität und Haltbarkeit letztlich nur aus dem *factum brutum* selbst gewinnt.

Läuft so aber der Versuch, die imperatorische Rolle aus der persönlichen Beschaffenheit ihres Inhabers zu erklären, auf eine *sei's in Spiegelfechtere*, *sei's in Zirkelhaftigkeit* sich erschöpfende Scheinbegründung hinaus, was Wunder dann, dass Augustus nach einer besseren Fundierung seines Herrschaftsanspruches sucht? Er findet sie in der mit dem Prinzipat, mit der Rückbindung des Imperators an eine patrizisch-ahnenkultliche Deszendenz eingeschlagenen Richtung, indem er eben diese besondere Deszendenz, eben diese dem Imperator eigene patrizische Genealogie ihrerseits besonders, als solche aus dem Kontext patrizischer Stammlinien hervorstechen lässt, und damit dem Imperator die erwünschte objektive, von seinen persönlichen Eigenschaften, seiner empirischen Beschaffenheit unabhängige und quasi in der patrizischen

Natur, die er als Princeps in Anspruch nimmt, selbst verankerte Distinktion verschafft. Unbeschadet seiner eigenen patrizischen Herkunft und in Ergänzung dazu reklamiert der Imperator Augustus eine weitere Abstammung, die ihn, den Begründer und Errichter der imperatorischen Herrschaft, mit deren Stifter und Urheber Julius Caesar als mit seinem wahren Stammherrn und Ahn verknüpft. Unter Ausnutzung der Tatsache, dass ihn Caesar adoptiert und zu seinem Erben bestimmt hat, bringt sich Augustus gewissermaßen auf dem Amtsweg oder, besser gesagt, von Amts wegen in eine genealogische Abfolge zum Adoptivvater, die ihm erlaubt, das Verhältnis patrizischer Pietät auf seinen Vorgänger im Amt zu projizieren und aus einer familiären Angelegenheit in ein Haupt- und Staatsanliegen, aus einer Beziehung, die ihn als Privatmann betrifft, in eine ihn als Amtsträger intendierende Relation zu überführen.

Was er damit gewinnt, ist eine Verlagerung des mit seinem politischen Primat, seiner Primus-inter-pares-Stellung verknüpften Begründungsproblems von der Ebene der empirischen Subjekte und der faktisch-sozialen Präsenz auf die generisch substanzielle Grundlage, das Niveau kultisch-religiöser Repräsentanz. Den Dissens um die Legitimität seines Vorranges, der ihn im empirisch-politischen Raum patrizischer Konkurrenzen und Anmaßungen, in den er sich um der Distanzierung von einer allzu zudringlichen plebejischen Klientel willen zurückgezogen hat, in Begründungsnot bringt – ihn kann der Imperator im systematisch-genealogischen Rahmen ahnenkultlicher Differenzierungen und Abgrenzungen erfolgreich austragen oder vielmehr im Nu entscheiden. Zwar ist er wie jeder andere Patrizier Spross eines generischen Stammes, Nachfahr eines kultstiftenden Vorfahren, aber dieser Vorfahr unterscheidet sich von denen der anderen durch den ursprünglich von ihm erhobenen und durchgesetzten allein herrschaftlichen Anspruch, seine die spezifisch-familiengeschlechtliche Beschränkung transzendierende und zur generisch-staatsmännischen Perspektive aufhebende Absolutheit. Eben der staatspolitische Primat, den der Begründer des Imperiums Augustus beansprucht und gegen seinesgleichen, gegen die Eigen- und Eifersucht seiner patrizischen Pares zu behaupten sucht, ihn hat bereits der imperiale Stifter Cäsar vorgelebt und durch sein Tun und Vollbringen zum maßgebenden Faktum werden lassen; so gewiss Augustus genealogischer Nachfahre und patrizischer Erbe Cäsars ist, so gewiss bewegt er sich im traditionellen Rahmen ahnenkultlicher Pietät, wenn er sich unter

Berufung auf seinen Vorfahren als Princeps etabliert, die Alleinherrschaft anmaßt.

Den seinen eigenen Vorrang vor der Riege der senatorischen Patrizier quasi objektiv begründenden, weil in der generischen Substanz des Standes selbst verankernden Primat des Ahnherrn Cäsars vor den übrigen Ahnen, den qualitativen Unterschied, der den Staatsstifter Cäsar von den übrigen patrizischen Stammvätern trennt, drückt Augustus dabei durch eine hierarchisch-systematische Differenzierung aus, die seinen genealogischen Gewährsmann den irdisch-chthonischen Ursprüngen der römischen Geschlechter als einen überirdisch-olympischen Urheber des römischen Gemeinwesens, kurz, den notablen Ahnen als einen veritablen Gott gegenübertreten lässt. In bewusster Orientierung am Vorbild des alten religiösen Formationsprozesses, der im Zusammenhang mit dem als ursprüngliche Staatsbildung erscheinenden Übergang von der homogenen Stammesgemeinschaft zur stratifizierten Klassengesellschaft aus den großen Toten große Unsterbliche, aus den defunkt-pseudonymen Betreibern des generationellen Stammesprozesses die abstrakt-eponymen Garanten der herrschaftlichen Staatsaktion, aus chthonischen Fluchtpunkten, richtungweisenden Galionsfiguren des Geschlechterreigens, olympische Gegengewichte, haltgebende Kultbilder der Kollektivgeschichte werden lässt, versteht Augustus Cäsar als Ausdruck eines Sprungs im ahnenkultlichen Kontinuum, als Inbegriff eines Paradigmenwechsel, der den einen, sich als Staatsstifter profilierenden Vorfahr über die übrigen, als familiäre Stammväter perennierenden Ahnen ein für allemal sich erheben und in der qualitativen Differenz eines Alleinherrschers, einer absoluten Größe, eines generischen Wesens unter exemplarischen Gewesenen, eines unsterblichen Gottes unter fortlebenden Menschen etablieren lässt.

Und die solchermaßen mit Konnotationen des alten Übergangs von der ahnenkultlich-genealogischen zur opferkultlich-politischen Sphäre aufgeladene und befrachtete Differenz nutzt Augustus nun also zur genealogischen Begründung oder legitimistischen Herleitung einer ihm als dem Nachfahren Cäsars, dem Filius dei, zukommenden Suprematie über seine als bloße Stammhalter der Geschlechter, als Patres familias, firmierenden patrizischen Standesgenossen, einer ihm, der sich mittels Prinzipat doch gerade zum Primus inter pares erklärt und das heißt,

mit dem Patriziat relativ gemein gemacht hat, dennoch und in unaufgelöstem Widerspruch dazu kraft seiner Gottessohnschaft gebührenden Stellung des Solus supra impares und unbedingten Herrschaft. Er nutzt die Differenz, aber recht besehen missbraucht er sie. Indem er im manipulativen Rückgriff die Gottesfigur einsetzt, um im Konkurrenzkampf der Ahnen zu triumphieren und also Bestimmungen eines opferkultlichen, sprich, religionsgeschichtlich späteren Stadiums zitiert, um in einem ahnenkultlichen, sprich, religionsgeschichtlich früheren Kontext, der aber seinerseits nur ideologisch aufgewärmt, das heißt, im Dienste ebenso säkularer wie aktueller staats- und machtpolitischer Interessen bemüht wird, die Oberhand zu behalten, macht er sich eines solch anachronistischen Umgangs mit der religiösen Tradition schuldig und treibt derart Schindluder mit eben dem sakralen Legitimationszusammenhang, den er doch zugleich als Legitimationsbasis beschwört, dass es ein Leichtes wäre, ihn ineins der ingeniosen Falschmünzerei und des nefariösen Zynismus zu überführen und seine Konstruktion als ebenso unzumutbar lächerlich wie unvertretbar anstößig zurückzuweisen.

Wenn die Plebs das genealogische Göttlichkeitskonstrukt des Augustus aufgreift und zu ihrer Sache macht, dann nicht, weil sie an einer Absicherung seiner Primus-inter-pares-Stellung interessiert ist, sondern weil sie seine Rückführung auf den vergöttlichten Popularenführer Cäsar als politisches Programm empfindet. Nicht die genealogisch-progenitorische Begründung der Person des Imperators, sondern die epiphanisch-paradigmatische Bestimmung der Imperatorenfigur als verkörperten Volkswillens sieht sie mit der cäsarischen Konstitution des Imperatorenamtes vollbracht.

Dass dies nicht geschieht und dass Augustus und seine Nachfolger, allen in den Majestätsprozessen der Folgezeit zum Ausdruck kommenden Widerständen ihrer patrizischen Konsorten zum Trotz, mit ihrem genealogisch begründeten Alleinherrschaftsanspruch durchkommen, mit ihrem Gottessohnschaftscoup Erfolg haben – das verdanken sie einzig und allein ihrer plebejischen Klientel, dem Volk. Das Volk nämlich ist Feuer und Flamme für die Bemühungen des Imperators, sich mittels ahnenkultlichem Dementi seiner ahnenkultlichen Bindungen aus der per Prinzipat selbstgewählten Beschränkung seiner patrizischen Standesgenossenschaft zu befreien und unterstützt von ganzem Herzen seinen

Anspruch auf eine alle bloß patrizische Abstammung übertrumpfende göttliche Herkunft, weil es darin die Chance gewahrt, seinem eigenen Verlangen nach Identifizierung des imperatorischen Amtes als einer eindeutig tribunizischen, unmissverständlich volksdienlichen, um nicht zu sagen volkshörigen, Funktion Befriedigung zu verschaffen. Und zwar verspricht die Gottessohnschaft, die der Imperator Augustus in legitimisationstheoretisch ebenso planer Bekräftigung wie religionsgeschichtlich stracker Dementierung seines Prinzipats reklamiert, dem Volk Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches nicht etwa nur in dem negativ konditionierenden Sinne, dass sie auf genealogischem Wege das imperatorische Amt aus seiner Einbettung in die patrizische Standesgenossenschaft herauskaptuliert und seinem Träger zu einer Eigenständigkeit und Selbstmächtigkeit verhilft, die ihm gestattet, sich, wenn es ihm in der Freiheit seines von allen Bindungen und Rücksichten patrizischer Pietät absolvierten, weil unmittelbar gottgegebenen Willens gefällt, für das tribunizische Funktionärstum, die Volksführerschaft, zu entscheiden, die ihm seine zum Populus Romanus geadelte plebejische Klientel anträgt – so wäre ja nur erst wieder das oben geschilderte Dilemma eingetreten, dass es der Plebs zwar gelingt, den Imperator durch seine ursprüngliche Verabsolutierung und persönliche Vergöttlichung dem Einfluss patrizischer Intentionen und Interessen zu entziehen, dass damit aber mitnichten schon gewährleistet und im Gegenteil höchst unwahrscheinlich ist, dass nun der Wille dieses absoluten Herrn, das Vornehmen dieses Gottes in Menschengestalt tatsächlich im Einklang mit dem Volkswillen steht, vollinhaltlich mit den Hoffnungen und Erwartungen, die seine plebejische Klientel in ihn setzt, koinzidiert. Vielmehr verheißt die Gottessohnschaft, die Augustus gegen alle bloß patrizische Abstammung reklamiert, der Plebs Erfüllung ihres Verlangens nach imperatorischer Zuwendung und Bevorzugung in der positiv disponierenden Bedeutung, dass sie den Imperator in actu seiner genealogischen Herleitung und in der Person nämlich des die patrizischen Stammväter übertrumpfenden Staatsahns, des absoluten Ursprungs und göttlichen Cäsar, auf den er sich zurückführt, den plebejischen Interessen von Grund auf verpflichtet, dem Willen des Volkes von Anfang an hörig erweist.

Tatsächlich nämlich ist der Stifter des imperatorischen Amtes Cäsar, der vergöttlichte Ahn, zu dessen Sohn sich Augustus erklärt, für die

Plebs schon zu seinen Lebzeiten Verkörperung des Volkswillens, Inbegriff plebejischer Interessen. Als politischer Führer der Popularenpartei und militärisch erfolgreicher Feldherr, Anführer des von ihm in eigener Regie rekrutierten und ihm persönlich ergebenen Massenheeres Mariusscher Prägung, stellt Cäsar eben den leviathanischen Bastard aus Konsul und Tribun, generalbevollmächtigtem Staatsdiener und volksbewegungsentsprungenem Glücksritter dar, auf den die Plebs baut, dem sie durch das aus ihren Reihen geworbene Volksheer zur imperatorischen Macht verhilft und von dem sie sich dafür erwartet, dass er als manifeste Herr sie als latenten Souverän zur Geltung bringt, sich als Werkzeug zur Durchsetzung ihrer Versorgungs- und Sanierungsforderungen, als Faktotum bei der Verwirklichung ihres den patrizisch-equestrischen Reichtum der Republik betreffenden Partizipations- und Umverteilungsprojekts erweist. Wenn der Begründer des Imperiums Augustus sich ahnenkultlich-genealogisch auf den imperialen Stifter Cäsar als auf einen die patrizischen Stammväter übertrumpfenden Staatsahn zurückführt, so ist das für ihn ein strategischer Zug, durch den er sich aus der allzu großen Nähe zu seinen Standesgenossen, den Patres, in die er sich zwecks Distanzierung von seiner Klientel, der Plebs, begeben hat, befreien und als der zum Solus tendierende Primus, als der Alleinherrscher etablieren, als uneingeschränkter Imperator reaffirmieren will. Für die Plebs aber stellt diese genealogische Reduktion etwas völlig anderes dar, nämlich einen programmatischen Akt, durch den sich Augustus in aller Form zum Erben und Wahrer der von Cäsar musterhaft verfolgten plebejischen Forderungen und Interessen, zum testamentarischen Vollstrecker des in Cäsar vorbildlich verkörperten Volkswillens erklärt.

Mit der Begründung der als Göttlichkeit kodifizierten absoluten Machtstellung des Imperators hat die Plebs kein Problem und hält sie sich gar nicht weiter auf. Zu groß ist ihr Verlangen, ihren Führer und Sachwalter aus den Reihen des Patriziats, in die er sich vor ihrer fordernden Zudringlichkeit geflüchtet hat, herauszubrechen und in der splendid isolation, in die er sich damit entrückt zeigt, ihrem Werben geneigt, ihrer Vereinnahmung zugänglich zu machen, als dass sie versäumen könnte, die Chance, in ihm das zur absoluten Herrschaft berufene Wesen höheren Ursprungs und übermenschlicher Prägung zu erkennen, die er selbst ihr durch seinen – wie auch immer religionshistorisch anrühigen und eines blind assoziativen Eklektizismus verdächtigen – Coup einer

ahnenkultlich-genealogischen Begründung seiner politischen Vorrangstellung bietet, ebenso umstandslos wie begierig, kurz, ohne weiteres Rechtfertigungsbedürfnis, beim Schopf zu ergreifen. So wenig sie Augustus als Prinzipatsfürsten, als in die patrizische Standesgenossenschaft relativ integrierte Führungspersönlichkeit, als *Primus inter pares*, wahrnimmt, so wenig bringt sie Geduld und Sympathie für seine genealogischen Rechtfertigungsanstrengungen auf, hat sie Verständnis dafür, dass er sich seiner führerschaftlichen Sonderstellung, seiner allein herrschaftlichen Vollmacht durch die umständliche Konstruktion einer eigenen Stammlinie versichert, die den *Princeps*, den *Primus inter Pares* auf einen die patrizischen Stammväter übertrumpfenden Staatsahn, einen die großen Toten der Geschlechter in den Schatten stellenden Unsterblichen des Gemeinwesens, kurz, den Imperator Augustus auf den göttlichen Cäsar zurückführt. Die absolute Stellung und göttliche Allmacht, die sich Augustus auf solch ahnenkultlichem Umweg und nämlich *via obliqua* einer ebenso einzigartigen wie musterhaften *Pietas*-Beziehung sichert – sie wäre die Plebs durchaus bereit, ihm als imperatorischem Individuum höchstselbst, das heißt, ohne alle Umstände, direkt und *ad personam*, zuzusprechen. Was sie an dem von Augustus reklamierten göttlichen Stammvater, an Cäsar, fasziniert und dazu bringt, sich für die dem Imperatorenamt solchermaßen nachgewiesene genealogische Verknüpfung und ahnenkultliche Dimension aus ganzem Herzen einzusetzen, ist nicht, dass Cäsar dem Augustus eine ebenso sehr im Rahmen ahnenkultlicher Bindung bleibende und also die Form des patrizischen Religionssystems wahrende, wie das System über sich hinaustreibende und nämlich den patrizischen Prinzipat zum heroischen Solipsat übersteigernde absolute Herrschaft beschert, sondern dass dies inhaltlich in der Weise geschieht, dass die absolute Herrschaft in unmittelbare Korrelation zu den Bedürfnissen der Plebs gebracht, der souveräne Wille des manifesten Herrschers in bruchlosen Einklang mit dem herrschenden Bewusstsein des latenten Souveräns gesetzt erscheint.

Was der Rekurs des Augustus auf den Ahnherrn Cäsar aus Sicht der Plebs bewirkt und was ihn ihr in der Tat lieb und teuer macht, ist also nicht etwa die mit ihm intendierte genealogische Begründung des Imperatorenamts, sondern die in ihm implizierte programmatische Bestimmung der Imperatorenrolle. Dank nicht zuletzt seines frühen, gewaltsamen Todes und der ihm dadurch vorenthaltenen Möglichkeit, sich

durch die ernüchternde Praxis der ausgeübten Alleinherrschaft bei seiner plebejischen Klientel unbeliebt zu machen und mit ihr zu entzweien, gilt Cäsar der Plebs als der verkörperte Volkswille, als der tribunizisch-konsularische Inbegriff, die unverfälschte politische Essenz all dessen, worauf die populare Bewegung sinnt und wonach sie trachtet, und erfüllt insofern den Tatbestand eines in die innerste Bastion des patrizischen Gegners eingeschleusten fünften Kolonne oder vielmehr eines aus den Reihen des Patriziats selbst der Volksbewegung erwachsenen machtvollen Komplizen. Wenn nun Augustus sich auf just diese populare Idealfigur als auf den seine absolute Macht begründenden urheberschaftlichen Staatsahn oder imperatorischen Gott zurückführt, so löst er in der Tat für die Plebs das oben dargelegte Problem, dass sie mit der Erhebung des Imperators zum Wesen höheren Ursprungs und Träger eines göttlicher Allmacht entspringenden Willens ihn zwar negativ allen patrizischen Bindungen entreißt, indem sie ihm zur Selbstherrlichkeit und Souveränität einer nur seiner göttlichen Natur verpflichteten Willensmacht verhilft, dass sie damit keineswegs aber auch schon inhaltlich die erwünschte Übereinstimmung seiner göttlichen Natur mit dem plebejischen Naturell, die angestrebte Korrespondenz der Willensmacht, die er verkörpert, mit dem Willen, der im Volk lebendig ist, sichergestellt hat und dass die göttliche Absolutheit, die die Plebs dem Imperator attestiert, vielmehr im Zweifelsfall dazu angetan ist, ihn nicht nur über die Stränge patrizischer Pietas, sondern ebenso sehr auch alle Rücksichten auf seine plebejische Klientel in den Wind schlagen und sich in der Eigenwilligkeit und Hybris haltloser, weil um alle soziale Bestimmung und politische Richtung gebrachter Willensübungen verlieren zu lassen.

Jene Volkstümlichkeit und Klientelhörigkeit nämlich, die mit der schieren Göttlichkeit des Imperators und mit der Absolutheit seines Willens die Plebs mitnichten schon garantiert sieht und die sie ihm von sich aus oder selbstmächtig nur als ihr eigenes parteiisches Interesse und als ihren persönlichen profanen Willen, mithin nur sakrilegisch und das heißt, gegen die von ihm hochgehaltene ahnenkultliche Pietas und Verpflichtung gegenüber den religiös fundierten Ansprüchen der patrizischen Tradition aufzwingen könnte – zu jener Volkstümlichkeit und Klientelhörigkeit also bekennt sich Augustus nun aus den freien Stücken der zur Begründung seines Prinzipats als vielmehr absoluten Vorrangs vor seinesgleichen bemühten genealogischen Filiation, ihr zollt er in der Figur des göttlichen

Ahnherrn von dem er sich herleitet, in der Gestalt des tribunizischen Konsuls und popularen Feldherrn Cäsar, den er zu seinem Stammvater erklärt, hochheiligen Tribut. So gewiss Cäsar aus der interessierten, vom Willen zur imperatorischen Ermächtigung getriebenen Sicht der Plebs der personifizierte Volkswille und das verkörperte plebejische Interesse ist und so gewiss sich Augustus auf eben diesen personifizierten Volkswillen, eben diesen Inbegriff plebejischer Interessen als auf seinen ihn über die patrizischen Standesgenossen erhebenden und als unbestreitbaren Alleinherrscher etablierenden absoluten Ursprung und göttlichen Machtquell beruft, so gewiss kann die Plebs darauf verzichten, sich ihm eigens aufzudrängen, ihn als ihren Funktionär, ihre faktorelle Kreatur explizit in Anspruch zu nehmen und sich dabei aber – ihren eigenen religiösen Überzeugungen zum Tort und zum Schaden der politischen Glaubwürdigkeit des imperatorischen Amtes – in Konkurrenz und Widerspruch zu der höheren Bestimmungsmacht zu setzen, der er sich kraft patrizisch-ahnenkultlicher Tradition verpflichtet weiß, und kann sich vielmehr damit begnügen, ihn beim Portepée eben dieser in der tribunizisch-konsularischen Gestalt seines Adoptivvaters Cäsar von ihm selbst beschworenen höheren Bestimmungsmacht zu fassen, ihn beim Wort eben dieses als der göttliche Cäsar der ahnenkultlichen Sphäre entsprungenen personifizierten Volkswillens und Inbegriffs plebejischer Interessen, auf den er sich beruft, zu nehmen.

Wie wenig die Plebs den Rückgriff des Princeps Augustus auf den Staatsahn und Stifter des Imperatorenamts Cäsar als eine den Rahmen des Patriziats ebenso effektiv transzendierende wie ostentativ wahrende genealogische Begründung der Alleinherrschaft begreift und wie sehr sie diesen Rückgriff statt dessen als eine den Volkswillen ebenso förmlich dem absoluten Willen des Imperators aufopfernde wie inhaltlich in ihm zur Geltung bringende programmatische Bestimmung der Alleinherrschaft interpretiert, macht die Modifikation deutlich, die sie kurzerhand an dem von Augustus eingeführten Begründungsmodell vornimmt und durch die sie die bloße Gottessohnschaft, die Augustus reklamiert, in schiere Gottgleichheit, die göttliche Abstammung, auf die er Anspruch erhebt, in göttliches Sein sans phrase überführt. Für Augustus und seine Begründungszwecke genügt es vollauf, wenn er sich als sterblicher Sohn des unsterblichen Cäsar, als der irdische Nachfahre eines olympischen Vorfahren, kurz, als ein Heros, ein Mensch göttlicher Abstammung,

präsentiert: auf diese Weise gewinnt er den zur Untermauerung seines Prinzipats erwünschten qualitativen Abstand zu seinen patrizischen Standesgenossen, ohne doch aber der relativen Nähe zu ihnen verlustig zu gehen, die sein allen göttlichen Ursprungs zum Trotz gewahrtes Menschsein ihm sichert und die ihm sein politisches Geschäft, das den leutselig-kollegialen Umgang mit der alten, ökonomisch nach wie vor mächtigen Führungsschicht einschließt, nur erleichtern kann.

Aus Sicht der Plebs hingegen, der es ja, wie gesagt, nicht um eine topisch-förmliche Begründung der Sonderstellung des Imperators – die attestiert sie ihm ohne weitere Umstände! –, sondern um deren faktisch-inhaltliche Bestimmung geht, zählt Cäsar nicht eigentlich als Vorfahr des Imperators, sondern als Vorbild für ihn, nicht als ein seinen Nachfolger in die Welt setzender Progenitor, sondern als ein ihn durch die Welt geleitendes Paradigma, nicht als nachwuchszeugender Urheber, sondern als musterbildender Prototyp, und eben deshalb liegt es auch nahe für sie, die genealogische Vermittlung kurzerhand fallen zu lassen und durch epiphanische Unmittelbarkeit zu ersetzen. So gewiss aus der Perspektive der Plebs Cäsar nicht als der den Imperator persönlich bewirkende, ihn in seinem Quod est zeugende existenzielle Patriarch, sondern als die im Imperator inhaltlich am Werk seiende, ihn in seinem Quid est manifestierende dispositionelle Matrix gebraucht wird, so gewiss ersetzt die Plebs die von Augustus zwischen Imperator und Cäsar etablierte Beziehung diskursiv-genetischer Nachfolge durch ein Verhältnis intuitiv-generischer Wiederkehr und lässt sie also den Imperator aus einem in mythologischer Sukzession das Licht der Welt erblickenden heroischen Sohn des göttlichen Cäsar den in kairologischer Reiteration in der Welt aufleuchtenden göttlichen Cäsar selbst werden. In jedem Imperator feiert demnach kraft Amtes und kraft der an das Amt sich knüpfenden wohlfahrtsprogrammatischen Erwartungshaltung der Plebs der als personifizierter Volkswille und Inbegriff plebejischer Interessen erscheinende Cäsar seine spontane Auferstehung; weit entfernt davon, dass der Imperator bloß Abkömmling und Repräsentant des göttlichen Cäsar, sein in der Stammlinie verhaltener heroischer Erbfolger wäre, ist er vielmehr die getreuliche Reproduktion und zeitlose Inkarnation des Gottes, sein immer neu in Szene sich setzendes epiphanisches Dasein.

So also nutzt die Plebs die von Augustus zum Zwecke einer genealogischen Begründung seiner Alleinherrschaft reklamierte cäsarische Gottessohnschaft, um das imperatorische Amt und seine Träger auf ein in der

Gestalt Cäsars gewährtes wesentlich populares Programm, eine primär und vor allem der Wohlfahrt des Volkes dienliche Politik zu verpflichten, und bietet den Imperatoren als Gegenleistung für ihre Bereitschaft, sich nicht nur genealogisch, sondern mehr noch programmatisch in die Nachfolge Cäsars zu stellen und den Dienst am Volk zu ihrem obersten Anliegen zu machen, sich als Funktionär und Sachwalter der Plebs, als Volksführer, vereinnahmen zu lassen, die Überführung der Gottessohnschaft in reine Gottgleichheit, die Aufhebung des nach Maßgabe seines göttlichen Ursprungs distinktiven und durch relativen Vorrang vor den patrizischen Standesgenossen ausgezeichneten politischen Daseins in eine kraft ursprünglicher Göttlichkeit definitiv absolute, und von welcher Genossenschaft und ständischen Rücksicht auch immer befreite Vormachtstellung im Staate. Dafür, dass er im Gewahrsam seiner cäsarischen Natur nichts anderes im Sinn hat, als der popularen Sache zu dienen und sich den Willen des Volkes vollinhaltlich und vorbehaltlos zu eigen zu machen, ist die Plebs ihrerseits gesonnen, sich in sein willenloses Werkzeug zu verwandeln und die Wahrnehmung ihrer Interessen seiner zum allmächtigen Ratschluss verklärten cäsarischen Weisheit und Urteilskraft zu überlassen. Dafür, dass der Imperator einwilligt, den in der Gestalt Cäsars personifizierten Volkswillen als seine ursprüngliche Natur und generische Substanz gelten zu lassen, ist die Plebs bereit, diesen verkörperten Volkswillen aufs Podest kultischer Anbetung zu heben und ihn als die im Imperator transsubstantiierte göttliche Macht unmittelbar präsent sein beziehungsweise den Imperator als das zu ihm transfigurierte persönliche Wesen ephiphanische Geltung gewinnen zu lassen.

Das Angebot absoluter Herrschaft, das der *Populus Romanus* dem *Princeps* macht, ist zu verlockend, der Köder der Göttlichkeit, den die Plebs dem Imperator hinhält, zu fett, als dass der Umworbene lange widerstehen könnte. Auch wenn der Reichsgründer selbst noch klug und besonnen genug ist, sich der Versuchung zu verschließen, seine Nachfolger sind es nicht, und bereits der zweite, Caligula, nimmt den göttlichen Status, das alles überstrahlende Privileg, nicht nur Augustus, Träger der Rolle des erhabenden *Princeps*, sondern mehr noch und vielmehr der fleischgewordene göttliche Cäsar, die Reinkarnation des personifizierten Volkswillens, des als generische Substanz in die ahnenkultliche Form eines urheberschaftlichen Subjekts gebannten absoluten Souveräns zu

sein, offen in Anspruch. Und damit ist der Handel zwischen Plebs und Imperator im Prinzip abgeschlossen, die Realisierung des Imperiums als eines ebenso sehr im Dienste des Populus Romanus stehenden wie von ihm getragenen, ebenso sehr der ökonomischen und sozialen Wohlfahrt des Volkes verpflichteten, wie auf der politisch-militärischen Kontrolle des Volkes über das kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche System der Nobilität beruhenden amphibolischen Monstrums aus Militärdiktatur und Volksdemokratie, konsularischer Feldherrschaft und tribunizischer Volksführerschaft im Grundsatz perfekt. Der Populus lässt dem Imperator seinen Willen, erklärt diesen zu einer kraft cäsarischer Konstitution absoluten Macht, stellt aber durch eben diese cäsarische Konstitution des Imperators sicher, dass es im Grunde der Volkswille ist, dem der Imperator gehorcht, im Kern das populare Interesse ist, das er wahrnimmt. Der Populus gibt sich gleichermaßen als soziale Schicht und als militärische Funktion ebenso vorbehalt- wie willenlos in die Hand des zum göttlichen Wesen erhobenen Princeps und verhilft damit dessen Herrschaft zu einer durch keine ständischen Rücksichten und politischen Allianzen mehr eingeschränkten Machtfülle, sorgt aber durch das cäsarische Paradigma, das er in jenem göttlichen Wesen des Princeps am Werk sieht, dafür, dass der Princeps wesentlich nur Tribun, im Prinzip nichts als Volksführer ist.

Der Kult, den der Populus um den Kaiser treibt und durch den er ihn weniger als Werkzeug denn als epiphanische Verkörperung des Volkswillens zu vereinnahmen sucht, besiegelt das Schicksal des Patriziats und macht aus der Ritterschaft dienstbare Geister der absoluten Herrschaft. Aber seinen eigentlichen Zweck, den heimlichen Souverän, den Populus, zufrieden zu stellen, verfehlt er, weil ein unaufhebbarer Widerspruch zwischen dem politisch-sozialen Anspruch auf volksfreundliche Umverteilung und der Notwendigkeit besteht, die hierfür erforderlichen militärisch-imperialen Voraussetzungen zu schaffen beziehungsweise zu gewährleisten. Als ätiologischer Faktor beschränkt dieser strukturelle Widerspruch das häufig als Grund für das Scheitern des populären kaiserkultlichen Kalküls angegebene Phänomen des sogenannten Cäsarenwahns auf die Rolle einer höchstens symptomatischen Konsequenz.

So raffiniert eingefädelt und kunstvoll stipuliert der im Kaiserkult des Römischen Reiches besiegelte Handel zwischen Plebs und Konsul, plebejischem Heervolk und tribunizischem Feldherr, souveränem Populus und popularem Imperator aber auch anmuten mag – er hält nicht was er verspricht. Wie sich erweist, kann er die hochgesteckten ökonomischen und sozialen Erwartungen, die das Volk an ihn knüpft, die hochfliegenden Hoffnungen auf wohlfahrtsstaatliche Zuwendung und Versorgung, auf ein Leben voller leiblicher Befriedigung und geistigem Zeitvertreib, die der Populus Romanus in ihn setzt, nicht erfüllen. Zwar, was den einen Teil der Abmachung angeht, den von Volk und Massenheer getragenen Ausbruch des göttlichen Imperators aus gleichermaßen der Beschränkung durch ein patrizisches Kollegialsystem und der Abhängigkeit von einer populären Partei und seinen Aufstieg zu absoluter Macht und absolutistischer Herrschaft – dieser Teil erfährt seine der Grundtendenz nach ebenso unaufhaltsame wie in der Durchführung allmähliche und von Unterbrechungen und Rückschlägen markierte Verwirklichung. Auf der Basis der im Kaiserkult besiegelten Bereitschaft der Plebs und ihrer dem Staat zur Verfügung gestellten Militärkraft, sich dem Willen des in seiner cäsarischen Person den konsularischen Heerführer und den tribunizischen Volksführer vereinenden Imperators bedingungslos zu unterwerfen und seinen Ratschluss als die höchste politische Direktive und bürokratische Instanz, als Absolutum, göttliches Gesetz, gelten zu lassen, gelingt es den imperialen Alleinherrschern im Laufe von zwei Jahrhunderten, die Machtverhältnisse im römischen Staat endgültig und zur Gänze in

ihrem Sinne umzukrempeln und den augusteischen Prinzipat in eine Militärdespotie reinsten Wassers zu überführen. Unter dem militärischen, politischen und ökonomischen Übergewicht, das dem Imperator die zur kultischen Verehrung intensivierte Unterstützung der plebejischen Schichten in der auf ganz Italien erweiterten Bürgerschaft, die Schlagkraft des zur stehenden Armee reformierten und durch den ständigen Kampf an den vielen Fronten des riesigen Reichsgebiets gestählten plebejischen Massenheeres und schließlich die gesammelte wirtschaftliche Kraft der seiner Verfügung unterstellten und von der Expansion des Imperiums profitierenden äußeren Provinzen verschafft, kann die pro forma des Prinzipats noch als Macht im Staat perennierende und pro nomine ihrer senatorischen Mitwirkung politischen Einfluss beanspruchende patrizische Oberschicht, die Schicht der grundbesitzenden großen Familien, gar nicht anders, als allmählich den Geist aufzugeben oder, genauer gesagt, ihre letzten, ökonomisch fundierten Bastionen zu räumen. Ohnehin bereits militärisch ausgebootet und politisch weitgehend kaltgestellt, sprich, auf ein wie immer aufwendiges und gesellschaftliches Prestige genießendes Rentiersdasein reduziert, geraten sie auch ökonomisch mehr und mehr ins Hintertreffen und werden von einer Entwicklung überrollt, deren Ziel nicht mehr die staatliche Expansion zwecks privater Bereicherung, sondern die Mobilisierung aller finanzieller, instrumenteller und personeller Ressourcen zur Versorgung, Instandhaltung und Verteidigung des mittlerweile voll expandierten, zum Imperium entfaltenen Staatswesens ist.

Vor der gebieterischen Notwendigkeit, die plebejische Klientel des Kaisers, den *Populus Romanus*, leiblich-seelisch zu versorgen und wohlfahrtsstaatlich zufrieden zu stellen, die Infrastruktur und den Verwaltungsapparat des Reichsgebiets auszubauen und instand zu halten, schließlich den Reichsfrieden aufrechtzuerhalten und die Integrität des Territoriums gegen äußere Bedrohungen zu schützen – vor diesen zwingenden Erfordernissen erweist sich die Einteilung des Reichsgebiets in äußere und innere Provinzen, das heißt, die Aufteilung der Regionen oder Verwaltungseinheiten des Imperiums in solche, aus denen die für die Erfüllung der imperatorischen Aufgaben nötigen Mittel requiriert werden, und in solche, die den traditionellen Bereicherungsansprüchen der senatorischen Oberschicht zur Verfügung stehen, als illusorisch und

unhaltbar. Nicht nur, dass die Imperatoren kraft ihrer militärischen Übermacht und politischen Entscheidungsgewalt von Anfang an auch über die de jure dem Patriziat überlassenen inneren Provinzen de facto als Ordnungsmacht herrschen und die bürokratische Kontrolle ausüben – getrieben durch ihren unersättlichen Bedarf an Ressourcen und gestützt durch die ihnen als Finanziers, Steuerpächter, Großhändler und Unternehmer dienstbare Ritterschaft nutzen sie ihr Gewaltmonopol und ihre Verwaltungshoheit zugleich dazu, auch ökonomisch-fiskalisch ihren Einfluss fortwährend zu erweitern und einen immer größeren Teil der provinziellen Abgaben unter ihre direkte oder indirekte Verfügung zu bringen. Sofern die senatorischen Patrizier, die ihren Reichtum aus der Sklavenwirtschaft der Latifundien und aus den Pfründen der Provinzialämter ziehenden Angehörigen der traditionellen Großgrundbesitzer-schicht, den Imperatoren dabei im Weg sind oder Widerstand leisten, bekommen sie die ganze Härte des imperatorischen Staatswesens zu spüren, werden gerichtlich verfolgt, geächtet, enteignet, ums Leben gebracht. Sofern sie kooperieren oder sich dem Vordringen der kaiserlichen Macht fügen, dürfen sie ihren Reichtum und ihre sozialen Privilegien weiter genießen und in einem um alle politische Ambition und biographische Perspektive gekürzten Wohlleben gemächlich versinken.

So oder so, durch gewaltsame Verfolgung und Vernichtung oder durch friedlichen Verfall und Untergang, geht es mit dem Patriziat, den großen Familien der Republik, unaufhaltsam zu Ende; ihre konfiszierten, verprassten oder durch simples Aussterben aufgelassenen Güter und Vermögen fallen an den Kaiser und werden von diesem entweder dem Fiskus zugeschlagen und direkt als kaiserliches Eigentum verwaltet und ausgebeutet oder aber verdienten Mitstreitern und Günstlingen des Kaisers als Schenkungen oder Pachten zur Nutznießung überlassen. Sinnenfälligen Ausdruck findet diese allmähliche Dekadenz und Auflösung der patrizischen Standesgenossenschaft in der veränderten Zusammensetzung des politischen Organs des Patriziats, des römischen Senats. Aus der strikten patrizischen Standesvertretung, die er Jahrhunderte lang war, wird der Senat zu einem ebenso bedeutungslosen wie willfährigen Korollar des Kaisers; in zunehmendem Maße mit Parteigängern und Günstlingen des Herrschers, mit verdienten Legionsoffizieren und Prätorianern, Vertretern der kaiserlichen Garden, besetzt, verwandelt er sich in ein Spiegelbild der durch die imperatorische Herrschaft betriebenen Militarisierung des

Staatsapparats und in ein Sinnbild der mit dem Verschwinden der alten Oberschicht einhergehenden Degradierung der von letzterer gestellten einstigen Konstitutive des Staates zum institutionalisierten Akklamationsorgan einer die Alleinherrschaft behauptenden Exekutive.

In der Konsequenz dieser Entwicklung, die den Untergang des Patriziats besiegelt, dessen einstige politische Plattform, den römischen Senat, in eine kaiserliche Selbstbeweihräucherungsstätte verwandelt und vom *Senatus Populusque Romanus*, wie in charakteristischer ideologischer Selbstverleugnung der augusteische Prinzipat den römischen Staat definiert, nur mehr den *Populus Romanus* als *sub conditione* einer nicht der Erwähnung werten, weil selbstverständlichen imperatorischen Herrschaft noch ernst zu nehmenden politischen Faktor übrig lässt – in der Konsequenz dieser Entwicklung verändert sich aber auch und wesentlich die Stellung der Ritterschaft, des mit dem ökonomischen Geschäft, mit der Aufgabe einer expropriativen Verwaltung und effektiven Ausbeutung des Reiches betrauten equestrischen Standes. Verführt durch das Interesse an einer Befreiung von der lästigen patrizisch-senatorischen Vormundschaft und durch die Aussicht, im Rahmen einer auf militärische Ordnungsstiftung und soziale Fürsorgeleistungen beschränkten Politik ökonomisch freie Hand zu haben und im Imperium nach Gutdünken schalten und walten zu können, laufen die Ritter zum Imperator über und sind gleichermaßen durch das kommerzielle und bürokratische Knowhow, das sie ihm zutragen, und durch die Spaltung der Nobilität und Fraktionierung der Optimatenpartei, auf die ihre Desertion hinausläuft, von ausschlaggebender Bedeutung für den Triumph der imperatorischen Sache. Belohnt für den Sukkurs, den sie ihm leisten, werden sie vom Imperator in der Tat dadurch, dass er ihnen seine Provinzen zu treuen oder im Zweifelsfall untreuen Händen übergibt, ihnen als pauschal bevollmächtigten Verwaltern, Generalpächtern und monopolistischen Steuereintreibern deren Bewirtschaftung und vielmehr Ausbeutung überlässt. Damit eröffnen sich ihnen ungeheure Betätigungsfelder und Bereicherungschancen. Hinzu kommt, dass sie gleichzeitig im Blick auf die senatorischen Provinzen und die patrizischen Besitztümer ihre alte Finanziers-, Pächter- und Maklerrolle behalten. Als die eigentlichen Betreiber des sklavenwirtschaftlichen-kolonialistischen Ausbeutungssystems der römischen Republik üben sie diese ihre Funktion auch weiterhin aus, nur dass sie das jetzt als vom Imperator begünstigte

und bevorteilte Freischaffende, als unter dem Schirm der imperialistischen Herrschaft, die sich weitgehend auf militärische und sozialpolitische Angelegenheiten beschränkt, mit Vollmacht versehene und von der politischen Dominanz und Kontrolle des Patriziats ebenso emanzipierte wie über dessen ökonomische Übermacht und Konkurrenz triumphierende Akteure tun.

In dem Maße aber, wie das Patriziat seinen Geist aufgibt, besser gesagt, seinen letzten, ökonomischen Halt verliert und sei's unter der sengenden Sonne kaiserlicher Ungnade hinschmilzt, sei's im erstickenden Sumpf des eigenen Wohllebens untergeht, ändert sich nun auch die Stellung der Ritterschaft. Oder vielmehr ändert sich nicht eigentlich ihre Stellung, sondern diese verliert nur den Charakter einer unvergleichlichen Sonderstellung, büßt den ihr eigenen außergewöhnlichen Bewegungsspielraum, quasi ihren Stellenwert, ein. Dieser Stellenwert rührt ja von der ausnehmenden Nützlichkeit und in der Tat Unentbehrlichkeit her, die sie für das imperialistische Regiment als abtrünnige Repräsentanten des von der Nobilität geschaffenen imperialen Ausbeutungssystems haben: Weil sie vom Patriziat abfallen und zum imperialistischen Regiment überlaufen, bringen sie ersteres um seine ökonomische Kompetenz und politische Intelligenz, kurz, um seinen Verstand, um ihn letzterem zuführen, und bilden so im Kräfteverhältnis und Machtkampf zwischen der von Plebs und Massenheer getragenen neuen und der durch die Ökonomie und die alten Eigentumsstrukturen gestützten alten Herrschaft das Zünglein an der Waage, einen zugunsten der neuen Herrschaft ausschlaggebenden Faktor. Dafür ehrt der Imperator die Ritter, diese ihre entscheidende Rolle im Ringen um die Macht honoriert er ihnen durch die staatsfunktionelle Vorzugsstellung, die er ihnen einräumt, die ökonomischen und bürokratischen Vollmachten, die er ihnen verleiht. Indem nun aber das zeitweilige Kräftegleichgewicht zwischen alter und neuer Herrschaft, das der Prinzipat simuliert, der Zerstörung anheim fällt und die kaiserliche Macht, angetrieben und gestützt durch den qua Kaiserkult artikulierten Volkswillen und Anspruch des Massenheeres, das Patriziat endgültig niederwirft und nämlich nicht nur militärisch und politisch, sondern auch und mehr noch ökonomisch ausbootet, mithin um seine Existenzgrundlage bringt und zum Untergang verurteilt – indem mit anderen Worten die neue Herrschaft, die kaiserliche Macht, die Repräsentanten der alten Herrschaft, die Patrizier, von der historischen Bühne vertreibt und als

gesellschaftlichen Faktor zum Verschwinden bringt, ist es aus mit jener, den Imperator zu besonderem Dank und Wohlwollen disponierenden Sonderrolle des Ritterstands.

Nicht, dass mit der Auflösung und Vernichtung des Patriziats die Ritter etwa entbehrlich würden; im Gegenteil – als die funktionelle Intelligenz, die kompetenten Betreiber des von der kaiserlichen Macht nunmehr vollständig unter ihre militärisch-politische Herrschaft gebrachten kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems, sprich, als die über das gesamte Ausbeutungssystem die technisch-faktische Kontrolle ausübenden ökonomischen Sachwalter und bürokratischen Funktionäre der kaiserlichen Herrschaft, werden sie mehr denn je gebraucht. So unentbehrlich sie dem Imperator aber auch nach wie vor sind, so unbestritten ist nunmehr er der Herr im imperialen Haus: die ökonomische Narrenfreiheit und bürokratische Selbstherrlichkeit, die, ohne es zu wollen, die patrizische Konkurrenz des Imperators dem von ihr zu ihm übergelaufenen und einen wesentlichen Aktivposten des imperatorischen Kampfes um die absolute Macht im Staat bildenden Ritterstand sichert, schwindet in eben dem Maße, wie der Imperator seinen Kampf siegreich beendet und die patrizische Konkurrenz ein- für allemal aus dem Feld schlägt. Ohne den gesellschaftlichen Machtfaktor des Patriziats, der ihnen den besonderen Wert einer im Konkurrenzkampf mit letzterem entscheidenden Hilfstruppe oder Pioniereinheit verleiht und sie damit in der Tat in den Rang von aller Ehren und Avancen werten Kampfgenossen des Imperators erhebt, verwandeln sich die Ritter mehr und mehr in normale Beauftragte und Funktionäre des imperialen Staats. Unter der zu konkurrenzloser Geltung gelangten und höchstens noch zur Rücksicht auf den Machtfaktor des durchs Massenheer vertretenen Populus angehaltenen kaiserlichen Herrschaft legen die Angehörigen des Ritterstandes, aus denen der Kaiser sein ökonomisches und bürokratisches Personal, sein Management und seine Verwaltung rekrutiert, allmählich den Charakter von Verbündeten, freien Mitarbeitern, selbstbewussten Helfern, Impresarios, Maklern des den Staat repräsentierenden Herrschers ab und werden zu Verpflichteten, Angestellten, dienstbaren Geistern, Intendanten, Prokuristen des im Herrscher verkörperten Staats.

Dieser Teil der qua Kaiserkult besiegelten Abmachung zwischen Imperator und Plebs also findet sich am Ende voll und ganz erfüllt. Gleichermaßen angetrieben und getragen von der Plebs und dem durch sie

gestellten Massenheer, triumphiert der nach seiner Etablierung als herrschaftlicher Augustus auch noch zum göttlichen Cäsar avancierte Imperator über alle gesellschaftlichen Widerstände und politischen Gegner im Reich und lässt nicht nur das Patriziat, mit dem er sich anfangs noch per Prinzipat vereinbarte, von der politischen Bühne verschwinden beziehungsweise bereitet ihm den ökonomischen Untergang, sondern stellt auch die Ritterschaft, seine die Wirtschaft organisierende Intelligenz und die Staatsgeschäfte führende Bürokratie, hinlänglich unter Kuraltel beziehungsweise setzt sich hinlänglich als ihr alleinseligmachender Dienstherr in Szene, um ihr die ökonomische Eigensucht und bürokratische Selbstherrlichkeit, die sie sich dank ihrer ausschlaggebenden Position im Kräftespiel von imperatorischer und patrizischer Macht, neuer und alter Herrschaft, zuvor noch leisten konnte, ein- für allemal auszutreiben und sie zum getreulich ausführenden Organ der im Kaiser gesammelten Staatsmacht zurechtzustutzen.

Mit der Erfüllung des anderen Teils der im Kaiserkult stipulierten Kontrakts zwischen Plebs und Imperator, der Befriedigung der wohlfahrtsstaatlichen Forderungen der Plebs und der Versorgungsansprüche ihrer militärischen Abordnung hingegen hapert es. Keine noch so nachdrücklichen, in der Vereidigung des Imperators auf das cäsarische Paradigma, im Kaiserkult, kulminierenden Bemühungen, den souveränen Willen der Staatsmacht mit dem Willen des völkischen Souveräns in Einklang oder vielmehr zur Deckung zu bringen, sprich, den Imperator zum zuverlässigen wohlfahrtsstaatlichen Vollzugsorgan und unbeirrbareren Vertreter plebejischer Interessen zu machen, kann nämlich verhindern, dass es zwischen dem Herrscher und seiner Klientel zu Zielkonflikten und Interessendivergenzen kommt, die in dem Maße, wie sie immer wieder den ersteren davon abhalten, den realen Versorgungs- und sozialen Unterhaltungsansprüchen der letzteren in dem von ihr gewünschten Umfang nachzukommen, bei dieser den Eindruck eines herrscherlichen Vertragsbruches, einer imperialen Pflichtverletzung erzeugen und damit den Keim zu einem entsprechend wiederkehrenden Zerwürfnis zwischen dem Populus und seinem göttlichen Funktionär legen, das letztlich in dessen Entmachtung und Sturz und in seiner Ersetzung durch einen Amtsträger resultiert, der – so die immer neue und immer neu getäuschte Hoffnung des Populus! – dem cäsarischen Vorbild des personifizierten Volkswillens besser gerecht wird.

Dabei ist die häufig als Hauptursache für die ökonomisch-sozialen Interessenkonflikte und infolgedessen politisch-militärischen Zerwürfnisse zwischen cäsarischem Imperator und römischem Populus angesehene Neigung des ersteren zu hybrider Selbstüberschätzung und halluzinatorischer Willkür noch das geringste Übel und ein vergleichsweise akzidentielles Phänomen. Nicht, dass nicht die kultische Konstruktion eines individuellen Willens, der sich per medium eines in ihm epiphanische Gestalt gewinnenden göttlichen Paradigmas zum Inbegriff kollektiver Bestrebungen, zum personifizierten Volkswillen, erhoben findet, die Tendenz zu Kaprice und Wahnsinn, zur unkontrollierbaren Vermengung und unkorrigierbaren Verwechslung von individueller Vorstellung und kollektiver Perspektive, persönlicher Bestrebung und öffentlichem Bedürfnis, privater Laune und allgemeiner Stimmung, tatsächlich in sich birgt! Nicht, dass nicht die Verabsolutierung des Alleinherrschers zu einem Machthaber, der die Klientel, die er repräsentiert, nurmehr im gottgleichen Selbstbezug eines beispielgebenden Vorgängers in Sachen Klientelrepräsentanz Präsenz gewinnen lässt, die Gefahr heraufbeschwört, dass dieser beispielgebende Vorgänger zur Scheidewand oder undurchlässigen Membran wird, die dem Alleinherrscher erlaubt, seine idiosynkratischen Eingebungen als hieratische Artikulation der in der Figur des Vorgängers aufgehobenen und als solche schlechterdings nicht mehr vernehmbaren Ansprüche der Klientel anzusehen und zur Geltung zu bringen. Damit es aber dazu wirklich kommt und die Tendenz zur hybriden Idiotie sich gegen allen Realitätssinn wirklich durchsetzt, die Gefahr der Hypostasierung subjektiver Marotten zum kollektiven Interesse, jeder objektiven Interessenlage zum Trotz, aktuelle Bedrohung wird, braucht es mehr als eine simple psychologische Anfälligkeit für Größenwahn: nämlich den ganz und gar empiriologischen Umstand, dass jene objektive Interessenlage, die vor dem Versinken in der Idiotie unkontrollierter Selbstherrlichkeit schützen könnte, äußerst uneindeutig oder, besser gesagt, zutiefst widersprüchlich ist und deshalb das kaiserliche Individuum in ein intentionales Dilemma stürzt und einer intellektuellen Zerreißprobe aussetzt, die in der Tat dazu angetan ist, es zur Flucht in psychologische Verdrängungs- und Projektionsmechanismen zu animieren. Tatsächlich ist, wie ein Nero oder ein Commodus zeigen, der in Realitätsverlust und Willkürherrschaft endende Cäsarenwahn kein originäres Phänomen, sondern eine sekundäre Reaktion, kein für die

Entwicklung der imperialen Herrschaft verantwortlicher ätiologischer Faktor, sondern nur ein den Stand der Entwicklung, deren Dynamik sich aus anderer Quelle speist, indizierendes symptomatisches Faktum.

Was den Kaisern in Wahrheit zu schaffen macht und sich, wie von einer Regierungszeit zur anderen als veritables Strukturproblem der imperialen Herrschaft nicht nur fortsetzt, sondern mehr noch zuspitzt, so denn im Kulminationspunkt bei den betreffenden Herrschern jenen als Cäsarenwahn apostrophieren und als sinnloser Fluchreflex oder als imaginäre Problemlösung unschwer erkennbaren subjektiven Abreaktionsversuch provoziert, ist der Widerstreit zwischen der Erfüllung der politisch-sozialen Aufgabe, mit der die imperatorische Funktion steht und fällt, und der Gewährleistung der militärisch-imperialen Voraussetzungen, unter denen solche Aufgabenerfüllung allein möglich ist. Aufgetragen ist dem Augustus Cäsar, dem vom *Populus Romanus*, von Plebs und Volksheer, im Kaiserkult als absolutistischer Machthaber sanktionierten Kaiser, diese seine Klientel, das römische Volk, subsistenzuell zu versorgen und sozial zu befriedigen, wohlfahrtstaatlich zu beglücken und erlebnisgemeinschaftlich zu unterhalten. Aufgetragen ist ihm, mit anderen Worten gesagt oder aus ökonomischer Perspektive betrachtet, Plebs und Volksheer an den Früchten des von der römischen Nobilität geschaffenen kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems partizipieren und in der Tat zu dessen Hauptnutznießer, zu dem dank seiner Massenhaftigkeit und Vielköpfigkeit am meisten ins Gewicht fallenden und den Löwenanteil an der Beute in Anspruch nehmenden Begünstigten *par excellence* werden zu lassen. Um diesen Auftrag aber erfüllen zu können, muss der Kaiser das von der Nobilität übernommene und gleichermaßen quantitativ und qualitativ, der territorialen Extension und der funktionalen Intensität nach, weiterentwickelte Ausbeutungssystem sowohl militärisch sicher stellen, sprich, in seiner Integrität nach außen und im Zustand inneren Friedens gewährleisten, als auch bürokratisch unter Kontrolle halten, sprich, als imperiale Einheit infrastrukturell fundieren und kraft Verwaltungsapparat realisieren.

Damit ist der Konflikt vorprogrammiert. Beides, der politisch-soziale Anspruch auf Umverteilung und die Forderung nach Schaffung beziehungsweise Gewährleistung der hierfür nötigen militärisch-imperialen Voraussetzungen, muss ja aus ein- und demselben Topf finanziert, aus

ein- und derselben, mittels kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichem Ausbeutungssystem gemachten Beute befriedigt werden; die beiden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, denen der Kaiser demnach Rechnung tragen muss, können gar nicht anders, als einander ins Gehege zu kommen, miteinander zu konkurrieren. Dabei ist der die Konkurrenz betreibende dynamische Faktor, der den Konflikt auslösende und in Gang haltende Sprengsatz wieder einmal der Anspruch auf Umverteilung, der ja bereits die für den Wechsel der Republik ins Kaiserreich, für den Umschlag der senatorischen Gentryherrschaft in eine konsularische Volksdiktatur verantwortliche Triebfeder und Unruhe bildet. Zu groß ist die ökonomische Not und das soziale Elend, die das imperiale Ausbeutungssystem der Nobilität im Innern der Republik selbst, nämlich bei den unteren und mittleren Schichten der Hauptstadt und der italischen Kernlande, verursacht, zu zahlreich ist die Schar der Verarmten und Verelendeten, die nach der für die Durchsetzung der imperatorischen Herrschaft entscheidenden Ausdehnung des römischen Bürgerrechts im Anschluss an die Bundesgenossenkriege Anspruch darauf haben, an der Umverteilung zu partizipieren und in den Genuss wohlfahrtsstaatlicher Zuwendungen zu kommen, zu gewaltig und unendlich steigerungsfähig ist schließlich die Erwartungshaltung, die sich angesichts des provokativen Reichtums der Oberschicht wie auch aufgrund der als allgemeinmenschlich-psychologischer Habitus sattem bekannten Tendenz der begünstigten unteren Schichten, das jeweils erreichte Versorgungsniveau als Naturgegebenheit zu betrachten und deshalb eine Veränderung des Niveaus nur tolerieren zu können, wenn es angehoben, nicht hingegen, wenn es gesenkt wird, an solche Zuwendungen knüpft – zu stark also wirken all diese Momente zusammen und zu massiv ist mit einem Wort der Druck, der vom *Populus Romanus* und seinem militärischen Arm ausgeht, als dass nicht bald schon der Punkt kommen muss, an dem die Erfüllung der kaiserlichen Verpflichtungen gegenüber Volk und Heer die Leistungskraft des Ausbeutungssystems überfordert und deshalb anfängt, zu Lasten von im Blick auf die Beute sich geltend machenden konkurrierenden Verbindlichkeiten zu gehen, sprich, der für den Bestand des ökonomischen Ausbeutungssystems unabdingbaren Instandhaltung militärischer Einrichtungen, bürokratischer Organisationen und infrastruktureller Anlagen in die Quere zu kommen und Abtrag zu tun.

Und das wiederum ist der Punkt, an dem sich der Kaiser, wenn ihm sein Amt lieb und er selbst ihm gewachsen ist, gezwungen sieht, gegenzusteuern und um der Erhaltung des Ausbeutungssystems willen die Erfüllung seiner wohlfahrtsstaatlichen Verpflichtungen zugunsten der Rüstungsproduktion und des Flottenbaues, der Finanzierung von Verwaltungsapparaten und der Errichtung von Befestigungen, Straßen, Aquädukten und Häfen einzuschränken beziehungsweise zu suspendieren. Weil die Austeilung wohlfahrtsstaatlicher Segnungen an seine plebejische Klientel und seine soldatische Gefolgschaft mit dem imperialen Ausbeutungssystem steht und fällt, muss er das System um jeden Preis instandhalten und ihm seine Funktionsfähigkeit bewahren, will heißen, er darf nicht zulassen, dass die wohlfahrtsstaatlichen Segnungen mit den erforderlichen finanziellen Aufwendungen und instrumentellen Vorkehrungen für die Instandhaltung des Systems und die Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit konkurrieren und gar an ihnen zu zehren beginnen. Indem der Kaiser so aber genötigt ist, um der kontinuierlichen und gesicherten Versorgung des Populus mit wohlfahrtsstaatlichen Leistungen willen diese Leistungen einzuschränken und gegebenenfalls sogar zugunsten von Aufwendungen für den Leistungsträger, das kolonialistisch-sklavenwirtschaftliche Ausbeutungssystem, zurückzunehmen, macht er sich beim Leistungsempfänger unbeliebt, treibt zwischen sich und seine Klientel einen Keil und macht sich das ihn vergötternde Volk am Ende gar zum unversöhnlichen, ihn im jähem Stimmungsumschwung verteufelnden Feind. Konfrontiert mit dem schier unerschöpflichen Reichtum und Luxus der Nachfahren des Patriziats, der equestrischen Funktionäre des Imperiums und der militärischen Korona des Herrschers, seiner Günstlinge und Offiziere, vermag das Volk nicht einzusehen, warum es mit seinen vergleichsweise bescheidenen, wenngleich durch ihren Massencharakter entscheidend zu Buche schlagenden Bedürfnissen nach subsistenzlicher Versorgung und sozialer Unterhaltung, Brot und Spielen, hinter den Instandhaltungsansprüchen des Imperiums und seinen Forderungen nach militärischen Einrichtungen, bürokratischer Organisation und infrastrukturellen Investitionen zurückstehen soll.

Durch seine Reduktion auf die Rolle des passiven Leistungsempfängers und in der Hauptstadt und den italischen Kerngebieten wohlfahrtsstaatlich Versorgten um allen den Realitätssinn zu fördern und das Augenmaß

zu erhalten geeigneten Kontakt zu der den Sklaven und Provinzialen aufgebürdeten Sphäre der Arbeit und gesellschaftlichen Reproduktion gebracht und gewohnt, die Segnungen ihres subventionierten Lebens quasi als Naturgegebenheit, als dem Füllhorn der römischen Welt-herrschaft automatisch entströmenden Überfluss hinzunehmen, verliert das Volk alle Fähigkeit, den imperialen Etat als eine aus den Gewinnen des ökonomisch-kolonialistischen Ausbeutungsunternehmens und den Kosten der für dessen Aufrechterhaltung erforderlichen militärisch-bürokratischen Unterdrückung resultierende Bilanzrechnung zu gewahren und gelten zu lassen, und empfindet vielmehr jede Maßnahme des Kaisers, mittels der Gewinne jene Kosten abzudecken und zu diesem Zweck die Gewinnausschüttung an die Masse der Kleinaktionäre des Unternehmens, sprich, an den *Populus Romanus*, einzuschränken oder gar auszusetzen, als Schikane und Verstoß gegen die Geschäftsgrundlage. Statt ein auf die Erhaltung des imperialen Ausbeutungssystems und mithin auf die Sicherung seiner eigenen Existenzbasis gerichtetes Unterfangen, erkennt das Volk in den die Freigebigkeit des Staates einschränkenden und das wohlfahrtsstaatliche Füllhorn wenn auch keineswegs versiegen, so doch immerhin schwächer fließen lassenden militärischen und bürokratischen Veranstaltungen und infrastrukturellen Maßnahmen und Vorkehrungen des imperialen Regiments im Normalfall, das heißt, wenn ihm nicht gerade die Drohung eines äußeren Krieges oder inneren Zwistes Angst macht, nichts als den Ausdruck eines privaten Bereicherungs- und persönlichen Machstrebens des Kaisers und mithin den Beweis dafür, dass letzterer dem cäsarischen Paradigma, dem Musterbild eines in seiner Person den tribunizischen Volksführer mit dem konsularischen Staatsmann vereinigenden Imperators, auf das ihn die Vergöttlichung durch das Volk vereidigt, nicht gerecht wird oder gar zuwider handelt.

Mit der gleichen Leichtigkeit und Entschlossenheit, mit der es kraft cäsarischen Paradigmas dem Kaiser absolute Macht und göttlichen Willen, kurz, die Stellung einer epiphanischen Reproduktion des göttlichen Cäsar zuerkennt, erkennt das von den popularen Leistungen und fürsorglichen Zuwendungen seines selbstgebastelten Gottes, seines Fetischs, enttäuschte Volk ihm diesen seinen absoluten Status auch wieder ab und reduziert ihn auf die aller höheren Weihen entkleidete empirische Person, die er ist, identifiziert ihn als das in seinen persönlichen Qualitäten und Schwächen

sich erschöpfende idiosynkratische Individuum, als das er diesseits seiner ideologischen Verklärung perenniert. Weil das Volk, um den Imperator seines qua Prinzipat reklamierten Rückhalts im Patriziat zu berauben und ihn definitiv an seine plebejische Klientel zu binden, ihn ihr ein für allemal zu verpflichten, die von Augustus installierte heroische Gottessohnschaft des Imperators, seine ahnenkultlich-genealogische Bindung an den göttlichen Progenitor Cäsar, durch generische Gottgleichheit, eine götterkultlich-epiphanische Identität mit dem paradigmatischen Gott Cäsar ersetzt, macht es das individuelle Dasein des Imperators, seine empirische Person zum gleichgültigen Grund und verschwindenden Substrat eben jener ihm attestierten Gottgleichheit und cäsarischen Natur und unterläuft jede Möglichkeit einer Vermittlung des göttlichen Ursprungs in und mit diesem individuellen Dasein, verhindert jede spezifizierende Verankerung und konkretisierende Verknüpfung der cäsarischen Natur in und mit dieser empirischen Person.

Das aber bedeutet, dass in dem Augenblick, in dem vom enttäuschten oder erbosten Volk dem Imperator die göttliche Ursprünglichkeit und cäsarische Natur aberkannt und entzogen wird, die Epiphanie sich unvermittelt in Profanität verkehrt und nichts am entzauberten individuellen Dasein und an der entlarvten empirischen Person des Imperators bleibt, was gegen die Indignation und die Anfeindungen des Volkes als eine Art materiale Evidenz etwas von der göttlichen Ursprünglichkeit bewahren, ein Stück der cäsarischen Natur als quasi empirisches Faktum geltend machen könnte. Aller kraft biologischer Kontinuität garantierten konkreten Beziehung zum göttlichen Ursprung und mittels genealogischer Herleitung reaffirmierten legitimen Relation zur cäsarischen Natur beraubt und von dem in ihr sich unvermittelt repristinierenden göttlichen Ursprung verschlungen, von der epiphanisch über sie hereinbrechenden cäsarischen Natur jäh überwältigt, bleibt die individuelle Existenz und empirische Person des Imperators die Leiche im Keller der kaiserlichen Kultstätte beziehungsweise die Hypothek au fond des cäsarischen Prachtbaus, die ebenso rasch, wie sie in der Versenkung des kultisch überhöhten kaiserlichen Amtes verschwunden ist, aus ihr auch wieder hervorgeholt und als vernichtende Anklage gegen den Amtsträger und seine Anmaßung hochgehalten werden kann. Im vexierbildlichen Kippmechanismus durch die Gottheit ausgeblendet, lässt sich das Menschsein, weil es jeder

genealogischen Verbindung oder persönlichen Vermittlung mit der Göttlichkeit bar ist, ebenso kippmechanisch auch wieder einblenden und in all seiner Profanität und Erbärmlichkeit zum sonnenklaren Beweis der usurpatorischen Unwürdigkeit und Sträflichkeit des als der falsche Cäsar entlarvten Herrschers machen.

Dem epiphanischen Zuschnitt des mit dem Imperator getriebenen Kaiserkults nach hat also das Volk keine Schwierigkeit, den vorprogrammierten, weil strukturell bedingten Konflikt mit seinem göttlichen Interessenvertreter dazu zu nutzen, diesen als einen bloßen Fetisch abzuservieren und sich nach einer neuen, den plebejischen Ansprüchen besser Genüge leistenden Kultfigur umzusehen. Damit es allerdings zu einem solchen, aus kultischer Sicht ohne Mühe ins Werk zu setzenden Revirement kommt, muss jener strukturell bedingte, aus der Doppelrolle des Kaisers als Wohltäter des Volkes und Besorger des Reiches resultierende Konflikt ein gewisses Maß an Aktualität und Virulenz gewonnen haben. Solange der Kaiser seine beiden, strukturell miteinander konkurrierenden Funktionen noch ungefähr im Lot zu halten vermag, solange es ihm noch gelingt, dem Volk die Früchte des imperialen Ausbeutungssystems zuzuwenden, ohne das System selbst um seine Lebenskraft zu bringen, beziehungsweise dem Imperium die nötige Hege und Pflege angedeihen zu lassen, ohne sich deshalb eine allzu grobe Vernachlässigung seiner wohlfahrtsstaatlichen Verpflichtungen zuschulden kommen zu lassen – solange dies noch der Fall ist, werden zwar die kaiserlichen Bemühungen um das aus Sicht des Volkes mittlerweile als natürliches Füllhorn und unverbrüchlicher Versorgungsautomatismus erscheinende imperiale Ausbeutungssystem bei der römisch-italischen Klientel des Kaisers immer den Eindruck von fehlgeleiteten, weil anderen Bewandnissen als der Rücksicht aufs Volkswohl geltenden Aktivitäten erwecken und die entsprechenden Ressentiments erzeugen, aber zum Ausbruch kommen die ständig schwelenden Ressentiments erst, wenn die Versorgungsansprüche und Unterhaltungsbedürfnisse des *Populus Romanus* durch Entzug oder Vorenthaltung der dafür nötigen Finanzmittel spürbar und dauerhaft beeinträchtigt werden und zu kurz kommen.

Schuld an einer solch nachhaltigen Mittelverknappung und der dadurch bedingten Frustration populärer Ansprüche auf Subsistenz und Bedürfnisse nach Sozialisierung können äußere Umstände sein, durch Kriege oder Naturkatastrophen heraufbeschworene Notzeiten. Nicht

selten aber, und vielleicht sogar im Normalfall, ist verantwortlich dafür das Verhalten und das Procedere der kaiserlichen Herrschaft selbst, die sich dem ihr abgeforderten Balanceakt zwischen wohlfahrtsstaatlichen Zuwendungen und staaterhaltenden Zurichtungen, popularistischen Wohltaten und imperialistischen Großtaten, auf Dauer nicht gewachsen fühlt. Hier kommt in der Tat der eher als aktuell-symptomatischer Auslöser der periodischen Krisen und Umstürze denn als ihr strukturell-ätiologischer Grund begreifliche Cäsarenwahn ins Spiel! Von der doppelten und widersprüchlichen Aufgabe, die römische Bürgerschaft bei Laune und das römische Reichswesen instand zu halten, überfordert, erliegt der göttliche Amtsinhaber früher oder später der Versuchung, sich aus der dilemmatischen Situation dadurch zu befreien, dass er entweder mit allen Mitteln und ohne Rücksicht auf staatspolitische und militärstrategische Erfordernisse versucht, sich durch exorbitante Zuwendungen und Veranstaltungen bei der römischen Bürgerschaft, seiner Klientel, lieb Kind zu machen, oder aber der Suggestion der ihm vom Volk attestierten göttlichen Macht und Absolutheit des Willens aufsitzt und, sich von allen Rücksichten auf Bürgerschaft und Reich emanzipierend, unter Aufwendung sämtlicher ihm zur Verfügung stehender Finanzmittel nur mehr bestrebt ist, seine das Gefühl schrankenloser Macht kultivierenden persönlichen Launen zu befriedigen und idiosynkratische, den Beweis seiner göttlichen Größe erbringende Projekte ins Werk zu setzen. So oder so, in der Funktion des liebedienerischen Wohltäters des Volkes oder in der Gestalt des narzisstischen Selbsterhöher, beziehungsweise in der beide Momente in seiner Person vereinigenden neronischen Wahnsinnigen, entzieht sich der Kaiser dem Dilemma dadurch, dass er sich ganz der Perspektive der konsumtiven Nutznießer des imperialen Ausbeutungssystems verschreibt, letzteres nach dem Beispiel seiner Klientel als natürliches Füllhorn oder Selbstbedienungsautomaten betrachtet und es als das militärischer Hege und bürokratischer Pflege bedürftige störungsanfällige und permanent vom Zerfall bedrohte Gebilde, das es ist, ausblendet oder aus dem Augen verliert – mit dem vorhersehbaren Ergebnis, dass er das Reich in militärische Abenteuer und zivile Unordnung stürzt, seine Finanzen verschleudert und zerrüttet und in dem Maße, wie er seinen wohlfahrtsstaatlichen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermag, das strukturell bedingte, latente Ressentiment des Volkes in aktuell entfesselte, manifeste Empörung umschlagen lässt, kurz, seinen eigenen Sturz provoziert.

10. Militärdespotie

Der Versuch des Kaisers, sich dem in den Wahnsinn treibenden Einfluss des Populus durch Verhättschelung und Begünstigung seines militärischen Arms zu entziehen, schlägt fehl, weil dadurch die fortbestehenden Bindungen des Heers an den Populus nur irrationalisiert und des Charakters funktioneller Eigenmächtigkeit und pathologischer Unberechenbarkeit überführt werden.

Ungeachtet oder vielmehr wegen der mit ihr einhergehenden Vereindeutigung der politischen Stellung des Imperators, seiner Extraktion aus allem patrizischen Kontext und definitiven popularen Verankerung, bringt also die im Kaiserkult besiegelte Allianz zwischen plebejischem Souverän und konsularischem Tribun, zwischen Populus Romanus und Augustus Cäsar, alles andere als institutionelle Stabilität und personelle Kontinuität im Staate mit sich und resultiert im Gegenteil in einem ständigen, zwischen den Ansprüchen des Populus und den Anforderungen des Imperiums schwelenden und während der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte periodisch zum Ausbruch kommenden, strukturellen Widerspruch und intentionalen Konflikt. Weil der Populus als zentraler Nutznießer des imperialen Ausbeutungssystems letzterem gegenüber in äußerster Passivität und Abstraktheit verharrt und den Betrieb und Erhalt des Systems der absoluten Procura und kultisch überhöhten Amtsgewalt des Kaisers und seiner equestrischen Helfershelfer überlässt, bildet sich bei ihm eine Konsumenten- und Rentiershaltung, quasi eine automatische Empfangsbereitschaft, ein Naturrecht auf Dotierung heraus, das durch kein Moment von aktiver Teilnahme an den Reichsgeschäften mehr vermittelt, durch keinerlei Einsicht in die zur Aufrechterhaltung des Systems erforderlichen militärischen Anstrengungen, bürokratischen Veranstaltungen und infrastrukturellen Vorrichtungen mehr getrübt ist.

Und wie so der Populus in ihn, den per Kaiserkult zum absoluten Machthaber erhobenen Imperator, der nur mehr durch die als cäsarische Natur ihm eingefleischten Verpflichtungen gegenüber seiner plebejischen Klientel in seiner Willkürherrschaft eingeschränkt beziehungsweise, positiv ausgedrückt, in seiner Willensfreiheit bestimmt ist, all seine Hoffnungen auf subsistenzuelle Versorgung und soziale Unterhaltung, das heißt, auf die Entfaltung und Sicherung seiner imperialen Nutznießerrolle, setzt, konzentriert nun aber auch, wie nicht anders zu erwarten, der Populus auf ihn, den als Reichsverweser und Systemerhalter mit der Wahrung eben des Realitätssinns, den er selbst in seinem abstrakten Konsumentenstatus und passiven Rentiersdasein eingebüßt hat, betrauten kaiserlichen Machthaber, seine gesammelte Enttäuschung und Empörung, wenn ihm seine abstrakte Perspektive und durch schiere Passivität entstellte Sicht die imperatorische Sorge ums Reich als Verrat am Volk, den praktizierten Realitätssinn des Kaisers als strafwürdigen Vertragsbruch vor Augen stellt. Und so sehr diese Enttäuschung und Empörung des Populus im Normalfall die Latenzform schwelenden Ressentiments wahrte, so sehr kann sie in durch äußere Umstände oder Cäsarenwahn verschuldeten Krisen- und Notzeiten doch aber auch zum Ausbruch kommen und die manifeste Gestalt einer Meuterei und Revolte annehmen, die auf den Sturz des aller epiphanischen Göttlichkeit entkleideten und als profaner Usurpator entlarvten Machthabers und seine Ersetzung durch einen als die demgegenüber wahre Verkörperung der cäsarischen Natur erscheinenden neuen Imperator zielt.

Was Wunder, dass bei den kaiserlichen Amtsinhabern, soweit sie noch ihre fünf Sinne beisammen haben und sich nicht vor dem Druck der an sie gestellten widersprüchlichen Anforderungen in den haltlosen Populismus beziehungsweise die Allmachtsphantasien des Cäsarenwahns flüchten, das Bedürfnis entsteht und der Gedanke reift, den Populus, der sie mit seinen allen Realitätssinn baren Ansprüchen auf wohlfahrtsstaatliche Versorgung und circensische Unterhaltung in den Wahnsinn treibt, zu entmachten, um sich vor seinen in periodischen Umstürzen resultierenden Ressentiments und Aufsässigkeiten zu schützen, mit anderen Worten, den mit der plebejischen Klientel geschlossenen und im Kaiserkult besiegelten Bündnisvertrag zu lösen und die formaliter absolute Macht, die der Imperator kraft cäsarischer Natur mit der plebejischen

Klientel teilt, realiter in Anspruch nehmen und gegen alle konkurrierenden Aspirationen behaupten zu können. Eine Entmachtung des *Populus Romanus* aber setzt voraus oder ist vielmehr gleichbedeutend damit, dass es gelingt, den popularen Beitrag zur imperatorischen Herrschaft, das aus den plebejischen Reihen rekrutierte Massenheer, entbehrlich werden zu lassen oder jedenfalls in seiner spezifischen Rolle als Beitrag des römischen Volkes zu neutralisieren. Schließlich sind ja die aus den plebejischen Reihen angeworbenen Söldnertruppen die maßgebende Leistung, die im Blick auf die Errichtung und Erhaltung des imperatorischen Regiments und kaiserlichen Imperiums das Volk erbringt, und dementsprechend auch die grundlegende Rechtfertigung für die Erwartungen und Ansprüche, die es mit der kaiserlichen Herrschaft verknüpft.

Wie das Volk mit dem der Mariusschen Heeresreform entspringenden Massenheer dem zum Imperator avancierenden tribunizischen Konsul das militärische Machtinstrument an die Hand gibt, kraft dessen dieser die senatorische Republik in die cäsarische Volksdiktatur überführt, so gewinnt es nun aber auch selber mit eben jenem Massenheer ein Druckmittel, das ihm nachhaltigen Einfluss auf die Politik des Kaisers und eine dauerhafte Kontrolle über deren Optionen verleiht. Dank des sozialen Zusammenhangs, der ethnischen Kontinuität und der familiären Bindungen zwischen dem römischen *Populus* und den kaiserlichen Legionen kann sich der erstere auf die letzteren jederzeit verlassen, kann er sie zuverlässig ins Feld führen, wenn es darum geht, den Kaiser zur Einhaltung seiner popularen Verpflichtungen zu bewegen und ihn davon abzubringen oder abzuhalten, den Forderungen staatspolitischer Vernunft nachzukommen beziehungsweise den Launen cäsarischer Hybris nachzugeben. Und ins Feld führen kann der *Populus* die Legionen eben nicht etwa nur als moralischen Appellativ und überzeugungskräftiges Argument zur Begründung seines Anspruchs auf Versorgung und Zuwendung, sondern durchaus als praktisches Korrektiv und schlagkräftiges Mittel zur Disziplinierung dessen, an den sich der Anspruch richtet: Wie der militärische Arm, den das Volk dem Kaiser leiht, den objektiven Beweg- und Rechtfertigungsgrund für das Brot und die Spiele, die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und sozialen Veranstaltungen, darstellt, die letzterer dem ersteren schuldet, so bildet er auch und zugleich das aktive Macht- und Durchsetzungsinstrument, um diese Schuld beim Kaiser geltend zu machen und gegebenenfalls mit Gewalt einzutreiben. Tatsächlich ist

es das Heer, das in den periodisch wiederkehrenden, durch Notzeiten des Imperiums oder den Wahnsinn der Imperatoren heraufbeschworenen akuten Konfrontationen zwischen dem Kaiser und seiner popularen Klientel die Führungs- und Exekutivrolle übernimmt und die auf den Sturz des falschen Cäsar und seine Ersetzung durch eine bessere persona und wahre Epiphanie des paradigmatischen Ahnherrn hinauslaufenden Konsequenzen zieht.

Die kaiserlichen Amtsträger, die klug und staatsmännisch genug sind, für sich und ihre Nachfolger eine größere Stabilität der Herrschaft und mehr Freiheit in der Machtausübung anzustreben und die zu diesem Ende bemüht sind, ihre plebejische Klientel, den römischen Populus, als maßgebenden politischen Faktor, als im Zentrum der Macht operierende einflussreiche Lobby in Schach zu halten beziehungsweise nach Möglichkeit auszuschalten, haben, so gesehen, gleich doppelten Grund, im militärischen Beitrag des Populus zur Entfaltung und Erhaltung des imperialen Staats, im plebejischen Massenheer, das vordringliche Problem und entscheidende Hindernis zu erkennen, das einer Festigung der institutionellen Grundlagen der kaiserlichen Herrschaft und Sicherung ihrer personellen Kontinuität im Wege steht: So gewiss das aus dem Populus rekrutierte und ihm in vielerlei Hinsicht verbunden bleibende Volksheer dessen wohlfahrtsgesellschaftliche Versorgungsansprüche und sozialgemeinschaftliche Unterhaltungsforderungen nicht etwa nur objektiv-faktisch begründet beziehungsweise passiv-moralisch repräsentiert, sondern mehr noch offensiv-praktisch vertritt und aktiv-militärisch durchzusetzen bereit steht, so gewiss können die kaiserlichen Amtsträger nur in dem Maße hoffen, ihren institutionellen Stand zu festigen und ihre personelle Kontinuität zu sichern, wie ihnen gelingt, das Heer um seine amphibolische Position als gleichermaßen militärischer Arm des Imperators und politisches Faustpfand des Populus zu bringen und es dem bestimmenden Einfluss und der relativen Verfügung des letzteren zu entziehen, um es zu ihrem alleinigen Instrument, einem ausschließlich ihnen, den kaiserlichen Amtsträgern, verpflichteten Corpus zu machen.

Dieses Ziel einer Vereindeutigung der Stellung des Heeres, seiner Verwandlung in ein dem obersten Befehlshaber rückhaltlos ergebendes Korps suchen die Kaiser vornehmlich dadurch zu erreichen, dass sie die Legionen ihrer besonderen Zuwendung und Fürsorge würdigen, ihnen durchgängig eine Vorzugsbehandlung angedeihen lassen. Nicht nur, dass

ihnen nichts mehr am Herzen liegt als die Veteranenversorgung und die Dotierung der im Feld stehenden beziehungsweise siegreichen Truppen mit Sonderzahlungen und Beuteanteilen, sie betreiben darüber hinaus, wie bereits erwähnt, eine systematische Militarisierung des Staatsapparats, des kaiserlichen Hofes und des gesellschaftlichen Establishments, indem sie Offiziere der Linientruppen und der Eliteeinheiten, der Feldlegionen und der Prätorianergarden, militärische Chargen und Günstlinge aller Art, mit hohen Staatsämtern betrauen, in den Senat expedieren, mit Landgütern beschenken und mit Reichtümern überhäufen. Wie diese Personalpolitik und Promotionspraxis den oben genannten Zweck erfüllt, den Einfluss des Patriziats zurückzudrängen und die alte, kraft ihrer traditionellen politischen Institutionen und ihrer ökonomischen Basis noch relativ eigenständige Oberschicht durch eine vom kaiserlichen Hof abhängige und seinem Schicksal auf Gedeih und Verderb verbundene Funktionärs- und Günstlingsclique zu ersetzen, so verfolgt sie aber auch und zugleich den Zweck, einen Keil zwischen die mit Vorzug behandelten Militäreinheiten und ihre begünstigten Chargen einerseits und die plebejischen Massen, aus denen sie sich rekrutieren, andererseits zu treiben, und so die ersteren dem letzteren hinlänglich zu entfremden, um an ihnen ein willfähiges, dem kaiserlichen Willen rückhaltlos ergebendes und das heißt, auch und nicht zuletzt gegen den Einfluss des eigenen sozialen Herkunftsmilieus immunen und von kommunalen Bindungen und familiären Rücksichten freien Werkzeugs zu haben.

Der Erfolg dieser, wie einerseits auf die Brechung der Macht des Patriziats, so andererseits auf die Neutralisierung des Einflusses des Populus abgestellten Politik einer Militarisierung des Staatsapparats und der Oberschicht lässt allerdings zu wünschen übrig. Weit entfernt davon, dass die Avancen, zu denen sich die kaiserlichen Amtsinhaber gegenüber dem Militärapparat bereit finden, diesen dazu brächten, seine soziale Herkunft und seine kommunal-familiären Bindungen zu vergessen und sich der imperialen Sache seines Dienstherrn rückhaltlos zu verschreiben, dienen sie vielmehr nur dazu, das Selbstbewusstsein und die Anspruchshaltung des solchermaßen Umworbenen zu stärken beziehungsweise zu hypertrophieren und ihn aus einem im Normalfall willfähigen Werkzeug der kaiserlichen Politik, das sich vom Populus im Not- und Ausnahmefall gegenüber dem Kaiser als ein Korrekturmittel und Disziplinierungsinstrument in Anschlag bringen und als Büttel plebejischer Interessen und

Exekutor des Volkswillens einsetzen lässt, in eine relativ eigenständige fraktionelle Kraft und halbwegs selbstbestimmte politische Agentur zu verwandeln, die das Volksbegehren und plebejische Interesse zwar durch den ihr vom Kaiser zugewiesenen Sonderstatus und privilegierten Standort, den ihr vom Kaiser verliehenen gesellschaftlichen Subjektcharakter flektiert und filtrierte, es in dieser revidierten Fassung und militarisierten Form aber nichtsdestoweniger zu ihrer ureigensten Sache erklärt und als ihr wesentliches Anliegen festhält und es dank ihrer konstitutiven Bedeutung und effektiven Unentbehrlichkeit für die kaiserliche Herrschaft dem Kaiser als allzeit präsent und permanent drohendes Menetekel vor Augen rückt.

Ohne seine soziale und familiäre Verankerung, seinen Rückhalt im Volk zu verlieren, erlangt so der Militärapparat durch jene Begünstigungspolitik, die ihn seiner Basis, seinem Herkunftsmilieu entfremden und ganz auf die Seite des Kaisers ziehen soll, nur ein besonderes Gewicht und neues Format, das ihn zu einem mit Eigenleben ausgestatteten Instrument, einem mit Eigenwillen begabten Agenten, kurz, einem Quasisubjekt oder Pseudosouverän, avancieren lässt und ihm erlaubt, die unverändert von ihm vertretenen Interessen seiner Basis und Ansprüche seines Herkunftsmilieus, amalgamiert mit seinen eigenen, militärspezifischen Zuwendungserwartungen und Versorgungsforderungen jederzeit und gegebenenfalls mit Gewalt gegenüber dem ihm permanent ausgelieferten, weil im engsten systematischen Umgang mit und in völliger praktischer Abhängigkeit von ihm den Staat regierenden Kaiser geltend zu machen. Statt die durch soziale Zusammengehörigkeit und familiäre Bindungen fest geknüpfte Interessengemeinschaft aus Populus und Militia aufzulösen, verschiebt die Bevorzugung und Beförderung, die der Kaiser der letzteren zuteil werden lässt, nur das Kräfte- und Kompetenzverhältnis zwischen beiden: Aus dem Werkzeug, dessen sich notfalls sein Schöpfer gegen seinen Benutzer bedienen kann, wird ein Automat, der den Willen beziehungsweise die Launen des Schöpfers selbsttätig gegen den Benutzer und seine Absichten zur Geltung bringt, aus dem militärischen Arm, den der Populus dem Imperator zur Verfügung stellt und den er notfalls gegen diesen erheben kann, wird ein verselbständigter Roboter, der aus eigener Programmbefugnis darüber entscheidet, wie lange er dem Kaiser dienstbar bleibt und wann er im Namen des populären Leihgebers, sprich, im Interesse der von ihm als Handlungssubjekt und

realem Akteur repräsentierten Volksmacht und sozialen Substanz, gegen den Kaiser aufsteht.

Ganz anders als geplant fällt also das Ergebnis aus, das die von den kaiserlichen Amtsträgern verfolgte Politik einer Begünstigung des Militärs und seiner Erhebung zu einer nicht nur im Feld, sondern mehr noch bei Hofe, im Staatsapparat und sogar in der guten Gesellschaft tonangebenden Schicht zeitigt. Statt die populäre Leihgabe, das Heer, ganz und gar für sich einzunehmen, und damit dem Volkswillen seine Appellationsinstanz, sein dem Staat gegenüber aktivierbares Kontroll- und Disziplinierungsorgan, zu entziehen, erreichen die kaiserlichen Amtsträger mit ihrer Begünstigungspolitik nichts weiter als eine Ermächtigung und Autorisierung des Heeres, seine Verselbständigung zu einem Automaten, einem Quasisubjekt, die den nach wie vor wirksamen Volkswillen, das nach wie vor Einfluss übende populäre Interesse aus einem behaftbaren äußeren Bestimmungsfaktor in ein jeder Kontrolle entzogenes inneres Verhaltensmotiv, aus einer objektivierbar politischen Instanz in eine subjektiviert psychische Disposition überführt. In der Tat läuft die aus der Erhebung des Volksheeres und seiner Chargen zum Günstling und Hätschelkind des Kaisers resultierende und oben als bloße Verschiebung des Kräfte- und Kompetenzverhältnisses zwischen Populus und Militia beschriebene Wahrnehmung der Ansprüche und Interessen des Volkes durch das dank kaiserlicher Gunst zum gesellschaftlichen Automaten, zum roboterhaften Quasisubjekt verselbständigte Militär, insofern sie mit einer Flektion jener Ansprüche durch die Eigensucht des automatisierten Herrschaftsinstruments, einer Verquickung jener Interessen mit der Eigendynamik des roboterisierten militärischen Arms einhergeht, nolens volens auf eine Pathologisierung und Irrationalisierung des Wahrnehmungsmodus hinaus. Jenes intermittierende Aufbegehren des Militärs, das zu Anfang äußerer populärer Anstachelung, bürgerschaftlich-situativer Manipulation, gesellschaftlich-politischem Fremdeinfluss entsprang, es geht jetzt aus einer spontan-inneren Reizbarkeit, eigentümlich-konstitutiven Unzufriedenheit und persönlich-idiosynkratischen Aufsässigkeit hervor. So gesehen, ist den Kaisern mit ihrer Begünstigungspolitik nichts weiter gelungen, als den Teufel mit Beelzebub auszutreiben. Zwar haben sie den militärischen Arm zu einer eigenständigen, die Quasiautonomie eines Roboters behauptenden Macht im Staate avanciert und ihn insofern dem

direkten Einfluss des Volkscorpus und der unmittelbaren Inanspruchnahme durch es entzogen, aber was sie damit gewonnen haben, ist ein pathologisiertes, von krankhafter Dysfunktionalität und Widersetzlichkeit gebeuteltes Instrument, ein irrationalisierter, von unberechenbaren Ausbrüchen des Ressentiments und der Empörung heimgesuchter Agent.

Verantwortlich für diese Pathologisierung des militärischen Arms und Irrationalisierung des Herrschaftsinstruments ist das populäre Corpus, dessen Willen der wie auch immer zu roboterhaftem Eigenleben beförderte Arm verhaftet, ist die familiäre Matrix, deren Anspruch das wie sehr auch zum automatischen Quasisubjekt verselbständigte Instrument hörig bleibt. Jene soziale Zugehörigkeit und familiäre Bindung des Volksheeres, die dank der Förderung, die ihm die Kaiser angedeihen lassen, die Bedeutung eines für es entscheidenden öffentlich-praktischen Beweggrunds und einer es bestimmenden manifest-persönlichen Verpflichtung einbüßt, sie lebt als ständig intervenierende privatpsychologische Disposition und als immer neu irritierende latent-idiosynkratische Rücksicht in dem zum kapitalen Machtfaktor avancierten Militär fort beziehungsweise kehrt in dieser privatisierten Form und subjektivierten Gestalt in ihm wieder und sorgt dafür, dass die Kaiser mit der Bändigung und Kontrolle ihres militärischen Armes fast ebenso viel zu tun haben wie mit seinem Einsatz und Gebrauch, dass sie mit der Beherrschung und Pflege ihres Herrschaftsinstruments kaum weniger beschäftigt sind als mit seiner Betätigung und Handhabung. Voraussetzung dafür, dass es gelingt, das durch die kaiserliche Förderungspolitik zu einem Machtfaktor nicht zwar *sui generis*, wohl aber *propria auctoritate* verselbständigte Heer von seiner pathologischen Disposition zu befreien und als den militärischen Arm des Imperiums wieder fest in den Griff zu bekommen, ihm seine irrationale Natur auszutreiben und es als kaiserliches Herrschaftsinstrument dauerhaft handhabbar zu erhalten, scheint demnach seine Ablösung von der sozialen Substanz, der es bei aller institutionellen Selbständigkeit verhaftet, seine Abtrennung von der generischen Matrix, in der es bei aller funktionellen Eigenmächtigkeit verwurzelt bleibt. Nur wenn sie es schaffen, den imperialen Legionen und Prätorianern ihre soziale Zusammengehörigkeit und ethnische Kontinuität mit dem *Populus Romanus* zu nehmen und die familiären Bindungen und persönlichen Abhängigkeiten, die erstere mit letzterem verknüpfen, aufzulösen, können die Kaiser hoffen, ihren Truppen und Garden den als pathologische Unruhe

und als irrationale Motivation in ihnen fortwirkenden Volkswillen zu verschlagen und, wie damit den Volkswillen seines Handlungsorgans zu berauben und zu ressentimentgesättigter Ohnmacht zu verdammen, so dem militärischen Herrschaftsinstrument selbst die rationale Fassung eines um sein motivationales Eigenleben gebrachten bloßen Instruments zu verleihen.

Das Heer bedarf mit anderen Worten, um als Herrschaftsinstrument beherrschbar und als imperiales Machtorgan brauchbar zu sein, einer weitestgehenden personellen Erneuerung, einer möglichst vollständigen Auswechslung seiner traditionellen Belegschaft, einer Ersetzung seiner sozial und familiär, biographisch und ethnographisch in der italischen Bürgerschaft, dem *Populus Romanus*, verwurzelten besoldeten Angehörigen durch Offiziere und Mannschaften, die als eine aus aller Herren Länder, aus den verschiedensten Ethnien und Kulturen rekrutierte Söldnerschar frei von solchen sozialen und persönlichen Bindungen ist und die mit dem römischen Volk faktisch nichts verbindet als eben der Sold, in den der dies Volk mit Generalvollmacht vertretende und in seiner absoluten Machtausübung höchstens und nur durch das populäre Schibboleth seiner cäsarischen Natur eingeschränkte Kaiser sie nimmt.

Die Ablösung des Heers von seiner bisherigen sozialen Rekrutierungsbasis, dem römischen Populus, ergibt sich aus den Notwendigkeiten der Erhaltung und Verwaltung des Reiches selbst. Wenn damit der Populus Romanus als Nutznießer des kolonialistischen und sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystems abgedankt wird, liegt dies in der Logik der objektiven Bedingungen, unter denen er seine Nutznießerrolle übernommen hat.

So absurd dies auf eine Emanzipation des Kaisers von seiner populären Klientel und deren ressentimentgeladenem Einfluss, ihrer herrschaftswidrigen Kontrolle, zielende militärpersonale Erneuerungs- und Auswechslungsprogramm als theoretische Forderung auch erscheinen mag, so bar jeder historischen Praktikabilität es anmutet, wenn man es sich als ein von den imperatorischen Amtsträgern bewusst in die Wege geleitetes und aus bürokratisch freien Stücken organisiertes Projekt vorstellt – als eine durch die Verhältnisse selbst, die Existenzbedingungen der imperialen Herrschaft diktierte und angestoßene Entwicklung ist solch eine Erneuerung des Heerespersonals, solch eine Auswechslung der militärischen

Belegschaft durchaus praktikabel und tatsächlich längst empirisches Ereignis. Wie so oft kommen auch hier die historischen Umstände den um eine Orientierung verlegenen historischen Akteuren, wie man will, zu Hilfe oder in die Quere und weisen ihnen den Weg, dem sie nur zu folgen beziehungsweise den sie nur zielstrebig einzuschlagen brauchen, um das Problem, angesichts dessen sie sich desorientiert zeigen, zu lösen. Und derart zwingend und unwiderstehlich zeigt sich auch in diesem Fall die Macht der durch historisches Handeln geschaffenen historischen Verhältnisse, dass, recht besehen, nicht einmal von einer Koinzidenz oder einem Zusammenwirken zwischen subjektivem Vorhaben und objektiver Vorgabe, zwischen politischem Programm und faktischem Prospekt zu reden angebracht scheint, sondern dass sich vielmehr die historische Entscheidung oder politische Lösung der Akteure als schiere Reaktion auf die Gegebenheiten, als bloße Konsequenzzieherei aus einer historischem Handeln entspringenden und es im Rückschlag naturprozessual determinierenden Entwicklung darstellt.

Der Not gehorchend, beginnen die Kriegs- und Besatzungstruppen des römischen Imperiums schon früh damit, Söldner aus den Provinzen und vor Ort der weit entfernten Kriegsschauplätze anzuwerben und ihren Reihen einzugliedern. Durch die räumliche Expansion des Reiches, die Vielzahl und Stärke der in den neueroberten Provinzen zu stationierenden Garnisonen und stehenden Heere und die Unablässigkeit der an der einen oder anderen Front zu führenden Kriege ist die Bevölkerung der italischen Kerngebiete, der römische *Populus*, als Einzugsgebiet für die Aufstellung der Legionen und Gardien, als Reservoir für die Rekrutierung des militärischen Personals, bald schon hoffnungslos überfordert, zumal die wohlfahrtsstaatlichen Versorgungsleistungen und Unterhaltungsprogramme, in deren Genuss der *Populus* regelmäßig gelangt, seine Begeisterung für den Kriegsdienst nicht eben befördert. Den Kaisern bleibt gar nichts anderes übrig, als aus den lokalen Bevölkerungen Soldaten anzuwerben und mit ihnen die bestehenden Verbände aufzufüllen beziehungsweise eigene Truppenteile und ganze neue Legionen aus ihnen zu bilden. So sehr diese Praxis funktionell an die seit den frühesten Zeiten der Republik gepflegte Tradition einer Ergänzung und Unterstützung der römischen Heere durch von den Bundesgenossen oder später der Provinzialen gestellten Hilfstruppen anknüpft, so sehr unterscheidet sie sich doch aber strukturell von jener Tradition dadurch,

dass die nichtrömischen Kontingente vollständig den regulären Verbänden eingegliedert und uneingeschränkt römischer Führung unterstellt werden.

Verstärkt und in der Tat entscheidend eskaliert wird diese Barbarisierung des Militärs, diese Durchdringung des Heeres mit nichtrömischem Personal noch durch die zur Stabilisierung der Lage an den östlichen und vor allem nördlichen Grenzen des Reiches angewandte militärische Strategie. Angezogen von den zivilisatorischen Errungenschaften des Römischen Imperiums und der Aussicht auf Beute, die es eröffnet, tauchen dort immer neue Stämme und Stammesgruppierungen von außerhalb auf und üben ständigen Druck auf die Grenzen aus beziehungsweise verwickeln die Grenzregionen und deren römische Verteidiger in nicht enden wollende, zermürbende Kämpfe. Diesen Druck sucht das durch seine Abwehrleistungen überforderte römische Imperium in zunehmendem Maße dadurch zu mindern oder zu konterkarieren, dass es einzelne oder Gruppen der feindlichen Barbaren von der anderen Seite der Grenze auf seine Seite zieht, sie auf Reichsgebiet Land nehmen und siedeln lässt beziehungsweise sie in Sold nimmt und zum Militärdienst heranzieht und so in ein probates Mittel zur Abwehr von ihresgleichen umfunktioniert.

Durch dies beides, die Rekrutierung von Provinzialen und die Integration äußerer Feinde oder Beutehungriger in die römischen Verbände verwandeln sich im Laufe des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts die römischen Legionen und Gardien aus einem besoldeten Massenheer, das der *Populus Romanus* den Cäsaren zur Verfügung stellt, in ein Söldnerheer sans phrase, eine aus dem ganzen Imperium und seinen angrenzenden Regionen zusammengezogene, bunt gewürfelte Streitmacht, für die der Eintritt ins römische Militär mehr oder minder gleichbedeutend ist mit dem Ausscheiden aus ihren angestammten sozialen, ethnischen, kulturellen und familiären Zusammenhängen und die kraft der existenziellen, weil Subsistenz und soziale Identität miteinander verschmelzenden Relevanz, die das Soldverhältnis für sie gewinnt, und dank ihrer sonstigen Wurzel- und Bindungslosigkeit dem kaiserlichen Regiment und seinem primär auf die Erhaltung des Imperiums und höchstens in zweiter Linie auf die Befriedigung der Ansprüche ihrer plebejischen Klientel gerichteten Selbstbehauptungsanspruch tatsächlich mit Haut und Haar verschworen sind. Die kaiserlichen Amtsträger müssen also nur

dieser durch die objektiv militärpolitischen Verhältnisse, die strukturbedingt personalpolitische Not des Militärs unvermeidlichen Entwicklung nachgeben beziehungsweise Folge leisten und brauchen sie nur als den auf der Mannschaftsebene sich vollziehenden grundlegenden Wandlungsprozess, der sie ist, durch eine auf den Austausch der militärischen Führungsriege, des Offizierskorps, abgestellte gezielte Personalpolitik zu ergänzen und zu verstärken, um das Problem einer ihnen vom Populus im Heer sei's dank dessen direkter Beeinflussbarkeit, sei's kraft seiner indirekten Disponiertheit beigegebenen Kontrollinstrumente und Korrektive ein- für allemal zu lösen.

Sie tun es, folgen der ihnen durch die strukturellen Umstände und objektiven Erfordernisse vorgezeichneten Entwicklung – mit dem Ergebnis, dass sie am Ende des zweiten Jahrhunderts den Populus Romanus weitgehend seiner mittels Heer behaupteten direkten oder indirekten Einwirkungsmöglichkeiten auf die kaiserliche Politik beraubt und wie den ersteren zu einem machtlosen und seinem kaiserlichen Wohltäter auf Gnade und Ungnade ausgelieferten Sozialfall degradiert, so das letztere auf ein ganz und gar dem imperialen Regiment dienstbares und nämlich keinem anderen Herrn mehr als seinem kaiserlichen Sold- und Brotgeber verpflichtetes Faktotum reduziert haben. Besiegelung und zugleich Ausweis ihres Erfolgs ist die Verdrängung des Populus aus der Rolle der meistbegünstigten Klientel oder des vorzugsweisen Nutznießers der imperialen Herrschaft und die damit Hand in Hand gehende Provinzialisierung des italischen Raums und hauptstädtischen Einzugsgebiets, seine Entprivilegierung und Eingliederung in das imperiale Verwaltungssystem. Was Commodus noch als die vom Cäsarenwahn inspirierte Großtat einer als Neubegründung verstandenen Umwandlung Roms in eine seinen Namen tragende Kolonie zelebriert, das exekutiert gut zwanzig Jahre später Caracalla als simplen bürokratischen Akt: Rom verliert mitsamt dem italischen Kerngebiet den Sonderstatus einer Metropole des Reiches und wird zu einer bloßen Kolonie, einer imperialen Provinz unter anderen. Und zugleich verliert die Bevölkerung der Metropole ihre Sonderstellung als Populus Romanus, als römische Bürger: das Bürgerrecht wird auf alle freien Bewohner des gesamten Imperiums ausgedehnt. Dass alle Reichsangehörigen Mitglieder der römischen Civitas werden, bedeutet demnach nicht etwa, dass sie allesamt das wohlfahrtsstaatliche Erbe des Populus, der entmachteten römisch-italischen

Klientel des Kaisers, antreten – es signalisiert im Gegenteil, dass auch die römisch-italische Klientel, die Bürger der Metropole, nunmehr auf den Status von Provinzialen, von einfachen Untertanen des Kaisers reduziert sind, dass mit anderen Worten sämtliche, dem Kaiser unterworfenen Subjekte des Imperiums zwar privatrechtlich frei und unterschieden von den Sklaven, dem Arbeitsvieh der Latifundien und Manufakturen des imperialen Ausbeutungssystems, und insofern Bürger, aber zugleich ohne Anspruch auf eine privilegierte Behandlung, auf kaiserliche Zuwendungen und wohlfahrtsstaatliche Segnungen, und vielmehr steuerrechtlich dem Kaiser untertan, sprich, verpflichtet sind, durch ihrer Hände Arbeit, ihre ökonomische Tätigkeit für den Unterhalt der einzigen noch verbliebenen Nutznießerschicht des Systems zu sorgen, für die einzige Gruppierung, die der Kaiser nach wie vor als seine Klientel, seine privilegierten Schutzbefohlenen betrachtet und behandelt, nämlich das Militär, die erforderliche Subsistenz zu schaffen.

In der Tat ist nach Auflösung der sozialen, ethnischen und familiären Bindungen zwischen Militia und Populus und dem dadurch bedingten Versinken des letzteren in Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit beziehungsweise seiner Reduktion auf den Status normaler Provinzialer und Untertanen das aus Söldnern jeder sozialen Herkunft und Volkszugehörigkeit, aus Illyrern, Syrern und Afrikanern, aus Hispaniern, Galliern und Germanen bunt gemischte Heer der nunmehr einzige Nutznießer des sklavenwirtschaftlich-kolonialistischen Ausbeutungssystems des römischen Imperiums und Empfänger seiner Segnungen. In perfektem Kurzschluss tritt das Instrument und Faktotum, das der militärisch-strategischen Aufrechterhaltung und bürokratisch-politischen Instandhaltung des Ausbeutungssystems dient, damit dessen Früchte dem heimlichen Souverän und erklärten Profiteur des Imperiums, eben dem römischen Populus, zufließen können, an die Stelle des letzteren und avanciert selber zum unmittelbaren Adressaten und Empfängersubjekt der imperialen Beute. Perfekt ist dieser Kurzschluss deshalb, weil er Resultat eines von vornherein zum Zirkel angelegten Schlussverfahrens und insofern eigentlich nur logische Konsequenz aus den Prämissen ist. Schließlich firmiert die zum Populus geadelte römische Plebs nur deshalb als heimlicher Souverän des Imperiums und erklärter Nutznießer seines Ausbeutungssystems, weil sie eben die Söldnerscharen, eben die Legionen und Garden stellt, die nötig sind, um das System in Gang und

in Ordnung, funktionsfähig und intakt zu erhalten. Gelingt es der militärischen Ordnungsmacht, der kaiserlichen Herrschaft, sich ihr Personal auf anderen Wegen als über die Bevölkerung der römisch-italischen Kerngebiete des Imperiums zu rekrutieren, aus anderen Quellen als aus den Reihen des *Populus Romanus* ihre Mobilmachung und Mobilerhaltung zu organisieren, und schafft sie es nämlich, sich aus dem ebenso spezifiziert anonymen wie generalisiert ubiquitären Fundus des Imperiums als ganzen ihren personalen Nachschub zu sichern, so ist in der Tat nicht einzusehen, warum sie sich noch den Luxus einer wohlfahrtsstaatlichen Subventionierung und Dotierung jenes zur Systemerhaltung nichts Nennenswertes mehr beitragenden römischen *Populus* leisten und warum sie nicht vielmehr alle durch das Ausbeutungssystem verfügbar gemachten Ressourcen in die Selbsterhaltung, sprich, in die Hege und Pflege dieses aus anderen Quellen organisierten materialen und personalen militärischen Bestands investieren sollte.

Objektive Grundlage und *conditio sine qua non* der kaiserlichen Herrschaft ist ja das sklavenwirtschaftlich-kolonialistische Ausbeutungssystem, das sie mit Hilfe der militärischen Unterstützung ihrer plebejischen Klientel seinen ursprünglichen Betreibern und Besitzern abnimmt – und dessen Sicherung und Erhaltung hat deshalb oberste Priorität für sie oder ist, besser gesagt, absolutes Gebot. Zwar, solange der römische *Populus* als militärische Rekrutierungsbasis und politische Akklamationsinstanz für die kaiserliche Herrschaft unentbehrlich ist und solange das Ausbeutungssystem noch die relative Eigenständigkeit eines wenngleich militärisch-politisch von der kaiserlichen Herrschaft beschlagnahmten und kontrollierten, so doch aber ökonomisch-bürokratisch von der alten Nobilität beziehungsweise den equestrischen Verbündeten des Kaisers besessenen und betriebenen Apparats behauptet, hat es in der Tat nicht nur den Anschein, sondern verhält sich auch so, dass die Sicherung und Erhaltung des Ausbeutungssystems für die kaiserliche Herrschaft deckungsgleich mit der wohlfahrtsstaatlichen Versorgung und gemeinschaftsstiftenden Unterhaltung des *Populus*, sprich, mit der Dotierung und Subventionierung des letzteren aus dem Füllhorn des ersteren ist, und kann in der Tat wie der Kaiser als militärisch-politischer Funktionär des *Populus*, so dieser als der heimlicher Souverän des Imperiums erscheinen. In dem Maße aber, wie mit Hilfe des auf ihn als cäsarische Verkörperung des Volkswillens setzenden, ihm göttlich-absolute Macht

verleihenden Populus der Kaiser die alte Nobilität auch ökonomisch verdrängt und ihren zu ihm übergelaufenen equestrischen Teil zu abhängigen Helfershelfern, zu reinen Angestellten des Hofes degradiert, ändert sich die Situation.

Der Kaiser wird aus einem militärisch-politischen Herrn und Verfüger über das von anderen geschaffene und in Gang gehaltene imperiale Ausbeutungssystem zum ökonomisch-bürokratischen Betreiber dieses Ausbeutungssystem selbst, wird aus einem staatlichen Vertreter plebejischer Interessen gegenüber dem vom imperialen Expropriationsmechanismus akkumulierten gesellschaftlichen Reichtum zum staatlichen Verwalter eben jenes Expropriationsmechanismus, der bei der Verteilung des durch letzteren akkumulierten gesellschaftlichen Reichtums gegebenenfalls und nach Möglichkeit auch die plebejischen Interessen wahren muss. Gegebenenfalls – das heißt, solange der Populus kraft des unentbehrlichen Dienstes, den er als militärische Rekrutierungsbasis der kaiserlichen Herrschaft leistet, dem Anspruch auf Wahrung seiner Interessen den nötigen Nachdruck zu verleihen vermag. Und nach Möglichkeit – will heißen, sofern der Populus nicht durch seine wohlfahrtsstaatlichen Forderungen die ökonomische Leistungskraft des mittlerweile unter kaiserlicher Regie betriebenen Ausbeutungssystems überfordert und dessen Funktionsfähigkeit in Frage stellt.

Genau dazu aber tendiert der Populus dank der aus effektiver Bedürftigkeit und konsumtivem Realitätsverlust gewirkten artifiziellen Existenz im Zentrum des Reiches, zu der ihm die kaiserliche Herrschaft verhilft, und lässt so das strukturelle Dilemma der aus ein- und demselben Fundus zu bestreitenden wohlfahrtsstaatlichen Zuwendungen an ihn und imperialherrschaftlichen Aufwendungen für das System als zerstörerisch intentionalen Widerspruch sichtbar werden. Was Wunder, dass da der nunmehr primär als Systemerhalter firmierende kaiserliche Herr jede Gelegenheit nutzt, sich dem Einfluss und der Kontrolle des Populus zu entziehen und ihn seiner Stellung als heimlicher Souverän und gehätschelte Klientel zu entsetzen. Im Grunde – in jenem Grunde, der den scheinbaren Kurzschluss einer Reduktion des popularen Corpus auf nichts als den militärischen Arm als vielmehr logisch konsequent erweist – folgt der Kaiser damit ja nur dem bewusstlos impliziten Willen oder objektiven Geheiß des Populus selbst: So gewiss dieser seit

Anfang der tribunizischen Volksbewegung rückhaltlos auf die Partizipation an dem von der Nobilität, dem politisch-ökonomischen Gegner, geschaffenen und betriebenen kolonialistisch-sklavenwirtschaftlichen Ausbeutungssystem setzt und sein Wohl und Wehe an dessen Ausbau und Fortbestand knüpft und so gewiss er seinen tribunizisch-konsularischen Fürsorger sei's als imperatorischen Princeps, sei's als cäsarischen Monarchen mit der militärisch-politischen Kontrolle beziehungsweise gar der ökonomisch-bürokratischen Hege und Pflege jenes von ihm als Realfundament seiner realen Subsistenz und sozialen Existenz affirmierten Ausbeutungssystems betraut, so gewiss knüpft er, der Populus, sein eigenes Schicksal an das des Systems, macht sich zu dessen Kreatur und nimmt in Kauf, dass sein kaiserlicher Fürsorger als in eben dieser Fürsorgeeigenschaft wesentlich und primär Sachwalter des Systems sich in dem Maße, wie er, der Populus, das System überstrapaziert und in seiner Funktionsfähigkeit zu negieren, in seinem Bestand zu zerstören droht, gegebenenfalls – nämlich, sobald er auf die militärischen Dienste des Populus ohne Gefährdung des Systems verzichten kann – für die Kontinuität des letzteren und gegen seine, des Populus, Existenz entscheidet.

Durch die Abdankung des Populus und die Beschränkung der Nutznießerrolle auf die militärischen und zivilen Funktionäre des Systems findet sich die Ritterschaft endgültig ihres ökonomisch-kommerziellen Bewegungsspielraums beraubt und auf die Stellung bürokratischer Angestellter, beamteter Repräsentanten der kaiserlichen Herrschaft vereidigt. Ihren Rückzug aus der Ökonomie und ihre Beschränkung auf die Rolle von fiskalischen Eintreibern und bürokratischen Requisiteuren erfahren die Provinzen als Entlastung.

So sehr die instrumentell vernünftige Konsequenz, mit der die nicht in den Cäsarenwahn getriebenen oder sich flüchtenden Inhaber des kaiserlichen Amtes ihren Systemerhaltungsauftrag wahrnehmen und mit der sie deshalb die Gelegenheit nutzen, sich durch Auslösung des Heeres und des Offizierskorps aus den sozialen, familiären und kulturellen Verflechtungen und Verpflichtungen des traditionellen Populus Romanus dessen Einfluss und Anspruch auf privilegierte Behandlung zu entziehen – so sehr diese keineswegs als Kurzschluss, sondern durchaus als

sach- und situationsgemäße Folgerung erscheinende Konsequenz zu Lasten eben des traditionellen Populus geht und seinen Untergang im Meer der Reichsangehörigen oder provinziellen Untertanenheer bedeutet, so sehr scheint sie doch aber dem Untertanenheer selbst zum Vorteil auszuschlagen und ihm gleich in mehrfacher Hinsicht eine Besserung seines beschwerlichen Loses zu verheißen. Erstens nämlich besiegelt die Abdankung der popularen Klientel des Kaisers aus der Meistbegünstigtenrolle und die Beschränkung der kaiserlichen Fürsorge und Gnade auf das für die die Sicherung und Erhaltung des imperialen Systems unabdingbare und aber nunmehr aus dem gesamten Imperium wahl- und vorurteilslos ausgelesene und eben deshalb dem Reich als bindungslos neutrale Söldnertruppe aufgepfropfte Militär – erstens also besiegelt diese Überführung des Kaiserreichs in eine Militärdiktatur reinsten Wassers die endgültige Vertreibung der mit der Verwaltung des Reiches und das heißt, mit dem Betrieb des imperialen Ausbeutungssystems betrauten Ritterschaft aus der Stellung generalbevollmächtigter Prokuristen oder mit Freibrief versehener Pauschalpächter und ihre unwiderrufliche Verbeamtung, ihre vollständige Unterwerfung unter den persönlichen Willen und das direkte Gebot ihres kaiserlichen Auftraggebers.

Jener zum neuen imperialen Regiment übergelaufene Teil der Nobilität, der für die bürokratische Organisation und ökonomische Fundierung der neuen imperialen Herrschaft entscheidende Bedeutung gewinnt und dafür von ihr mit weitgehender bürokratischer Handlungsvollmacht und ökonomischer Narrenfreiheit belohnt wird – er ist zwar schon durch das nicht zuletzt dank seiner Aktivitäten effektuierte Verschwinden des Patriziats in seinem Bewegungsspielraum ebenso eingeschränkt wie in seiner Sonderstellung erschüttert und, wie aus der einflussreichen Position des Mittlers und Koordinators zwischen dem neuen Herrn und der alten Führungsschicht vertrieben, so in eine ebenso unliebsame wie ungewohnte direkte Abhängigkeit von ersterem und Hörigkeit ihm gegenüber gebracht. Ihres letzten Rests von unbeschränkter bürokratischer Prokura und unkontrollierter ökonomischer Initiative beraubt aber findet sich die Ritterschaft nun erst durch die Abdankung des Populus Romanus als meistbegünstigten Adressaten und wohlfahrtsstaatlich umsorgten Empfängers der Segnungen des kolonialistischen Ausbeutungssystems und seine mit der Eingliederung der römisch-italischen Kernregion in den Provinzialzusammenhang des Reiches, ihrer Degradierung zu einer

Kolonie unter anderen, verwaltungstechnisch besiegelte Integration in die imperiale Untertanengemeinschaft. Was nämlich mit der Nivellierung des italisch-römischen Raums zum provinziellen Untertanengebiet endgültig gegenstandslos wird und sich erledigt hat, ist die besondere Funktion, die traditionell der Ritterschaft zufällt und deren fortdauernde Wahrnehmung und Erfüllung ihr überhaupt nur ihre ökonomische Generalprokura und bürokratische Handlungsvollmacht, kurz, ihre Position als vergleichsweise frei schaltende und waltende kaiserliche Kommissäre verschafft: die Aufgabe, den kontraktiv-kommerziellen, in Äquivalententausch und Geldwirtschaft gründenden Marktzusammenhang der Metropole und ihres Einzugsgebiets mit dem kompensationslos-extraktiven, auf Sklavenarbeit und kolonialistischer Enteignung basierenden Ausbeutungssystem des Imperiums zu vermitteln, besser gesagt, letzteres im Interesse und Dienste des ersteren zu entfalten und zu organisieren.

Indem im Rahmen des von der republikanischen Nobilität geschaffenen Kolonialreichs und Sklavenhalterstaats die Ritterschaft diese Organisationsfunktion übernimmt und in zunehmendem Maße monopolisiert und indem sich auf die Erfüllung dieser Funktion gleichermaßen ihre persönliche Bereicherung, ihre soziale Karriere und ihre ständische Macht gründen, entwickelt sie die kaufmännische Übung, das finanztechnische Knowhow und die unternehmerische Initiative, kurz, die ökonomische Kompetenz, auf die auch das neue imperatorische Regiment mit seiner Absicht und seinem Programm angewiesen ist, das etablierte ökonomische System für Zwecke einer wohlfahrtsstaatliche Versorgung derer nutzbar zu machen, die als interne Opfer des Systems sich doch zugleich als für dessen militärische Aufrechterhaltung unabdingbare Akteure erwiesen haben und deren staatserhaltender Mitwirkung das neue imperatorische Regiment in der Tat ja seinen Aufstieg und seine Macht verdankt. Zwar bringt die neue wohlfahrtsstaatliche Komponente, bringen die fürsorglich-volksfreundlichen Versorgungsleistungen und Unterhaltungsangebote, zu denen das imperatorische Regiment fortan verpflichtet ist, ein im Prinzip dem traditionellen, marktvermittelten Ausbeutungssystem Roms abträgliches, ein der spezifisch republikanischen Kombination aus Distribution durch Austausch, die auf Extraktion durch Gewalt basiert, und Extraktion durch Gewalt, die Distribution durch Austausch intendiert, eigentlich widerstreitendes Moment ins

politisch-ökonomische Spiel, aber weil die wohlfahrtsstaatlichen Gütermassen und Versorgungsleistungen ja im Rahmen und auf dem Boden des übernommenen, marktvermittelten Ausbeutungssystems beschafft und erbracht werden müssen, führt dieser prinzipielle Widerspruch zwischen der marktbestimmt-akkumulationsträchtigen Ausbeutung von Sklavenarbeit und Ausplünderung der Kolonien und der marktfeindlich-kompensationlosen Abschöpfung eines Teils der Beute zu Zwecken wohlfahrtsstaatlicher Umverteilung zu einer außerordentlichen Dynamisierung, einer geradezu pathologischen Hypertrophierung des traditionellen Ausbeutungssystems, in deren Zentrum die Ritterschaft steht und die sie als veritabler Zaubermeister ins Werk setzt.

Die Ritter sind es, die kraft ihrer kaufmännischen Übung, ihres finanztechnischen Knowhow und ihrer unternehmerischen Initiative das imperialen Ausbeutungssystem derart in Schwung bringen, dass es die ihm vom imperatorischen Regiment abgeforderten neuen, marktwidrigen und akkumulationsschädlichen populären Hilfs- und Fürsorgefunktionen erfüllen kann, ohne dass dadurch seine traditionellen, marktdienlichen und akkumulationsträchtigen kommerziellen Angebots- und Zufuhrleistungen nennenswert beeinträchtigt werden. Sie sind es, die dem Imperator ermöglichen, die subsistenzlichen und sozialen Verpflichtungen zu erfüllen, die er mit seinem Aufstieg zur Alleinherrschaft eingegangen ist, ohne dadurch die materielle Basis seiner Alleinherrschaft, das unter seine militärisch-politische Kontrolle gebrachte ökonomisch-bürokratische Ausbeutungssystem der römischen Nobilität in Gefahr zu bringen oder gar zugrunde zu richten. Und für diese, die politische Großtat ihrer Desertion ins imperatorische Lager krönende ökonomische Glanzleistung, die sie im Dienste des imperatorischen Regiments vollbringen, belohnt sie nun der Imperator damit, dass er ihnen freien Hand lässt, dass er ihnen als dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbindet, dass er ihnen, kurz, bei ihren Steuerpachten, ihren Handelsgeschäften, ihren kapitalistischen Unternehmungen unbeschränkte Prokura und Generalvollmacht einräumt – welche Vollmacht die Ritterschaft wiederum nutzt, um mit derselben Effektivität, mit der sie dem Imperator Ressourcen zuführt und die für die Erfüllung seiner sozialen Verpflichtungen und seiner militärischen Aufgabe, kurz, für die Festigung der imperatorischen Herrschaft, erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, sich selbst

zu bereichern und, so gut sie es nur immer versteht, in die eigene Tasche zu wirtschaften.

So sehr, kurzfristig betrachtet, die Erfolgsgeschichte der Ritter als bevollmächtigter Prokuristen oder freihändiger Intendanten des Imperators an den Erfolg geknüpft ist, den sie der imperatorischen Politik auf der Basis des von der republikanischen Nobilität übernommenen marktvermittelten Ausbeutungssystems sichern, so sehr ist allerdings eben jener Erfolg des imperatorischen Regiments dazu angetan, auf diese von der Ritterschaft beherrschte und betriebene Basis zurückzuschlagen und sie als solche bis zur Unbrauchbarkeit für equestrische Bereicherungszwecke zu verändern. Wie gesehen, verschafft dem imperatorischen Regiment der ökonomisch-bürokratische Erfolg, den es dank der Ritterschaft erringt, im Verein mit der militärisch-politischen Unterstützung, die ihm Plebs und Volksheer gewähren, letztendlich einen vollständigen Sieg über seinen großen gesellschaftlichen Gegenspieler, die traditionelle Nobilität und ihren harten Kern, das Patriziat, und ermöglicht ihm nämlich nicht nur, diese alte, senatorisch verfasste Oberschicht der Republik politisch zu entmachten und durch kaiserliche Kreaturen aus ihren Staatsämtern zu verdrängen, sondern sie mehr noch ökonomisch zu ruinieren und nämlich ihre territorialen Besitzungen und kolonialen Pfründen teils an sich zu bringen und in eigene Regie zu übernehmen, teils herrenlos werden und an Günstlinge und Strohmänner der kaiserlichen Herrschaft fallen zu lassen. Aber damit findet sich ja nun die Ritterschaft gleich in doppelter Hinsicht um ein tragendes Element ihrer besonderen Reichsverweserstellung und privilegierten Prokuristenfunktion gebracht. Mit dem Niedergang und Verschwinden der alten patrizischen Oberschicht entfällt nämlich nicht nur der große gesellschaftliche Gegenspieler des Imperators, der in dem Maße, wie er mit diesem noch um die Früchte des imperialen Ausbeutungssystems konkurriert, die Ritterschaft politisch zu einem wichtigen Verbündeten und unentbehrlichen Mitarbeiter des imperatorischen Regiments aufwertet und ihr deshalb zur relativen Unabhängigkeit und Eigenmacht des Loyalität und Knowhow, Engagement für die Zielsetzung der imperatorischen Herrschaft und Vertrautheit mit der Wirkungsweise des patrizischen Systems, miteinander verbindenden Mittlers und Maklers verhilft. Das Verschwinden der patrizischen Oberschicht bedeutet auch und mehr noch den Verlust eines entscheidenden Segments und einer in der Tat maßgebenden Schicht der den

italisch-römischen Marktzusammenhang konstituierenden Konsumentengesellschaft und damit die Aushöhlung des besonderen Charakters des imperialen Ausbeutungssystems selbst, die Unterminierung seiner staatliche Gewalt mit privatem Austausch, exaktive Expropriation mit kontraktiver Akkumulation verbindenden Marktvermitteltheit oder kommerziellen Bestimmtheit.

Nicht also nur, dass in der Konsequenz des vollständigen und vernichtenden Triumphs, den mit Hilfe der Ritterschaft das kaiserliche Regime über die patrizische Partei erringt, die Ritterschaft politisch in zunehmende Abhängigkeit vom kaiserlichen Regime und Botmäßigkeit ihm gegenüber gerät und damit die relative bürokratische Eigenständigkeit und prokuristische Vollmacht, die ihr ihre Mittlerstellung zwischen den Kombattanten verleiht, einbüßt, sie sieht sich darüber hinaus ökonomisch um einen fundamentalen Bestandteil ihres persönlichen Bewegungsspielraums und ihres privaten Bereicherungsstrebens gebracht und, wie in rasch wachsendem Maß nurmehr mit cäsarischen Abnehmern, statt auch und vor allem mit patrizischen Konsumenten konfrontiert, so in ihrer Tätigkeit um jegliche in eigener Regie und auf eigene Rechnung betriebenen kommerziell-akquisitorischen Geschäfte gebracht und auf das uneigentlich so nennende eine Geschäft einer im Dienste und zum Vorteil des Kaisers praktizierten fiskalisch-requisitorischen Enteignung reduziert. Und diesen mit dem Untergang der alten patrizischen Oberschicht und ihrer Klientel, der traditionellen republikanischen Gentry und ihres stadtbürgerlichen Anhangs, im Prinzip bereits besiegelten Verlust nicht nur an politischer Eigenständigkeit und Entscheidungskompetenz, sondern auch und vor allem an ökonomischer Eigeninitiative und Bewegungsfreiheit, den die Ritterschaft in der direkten Konsequenz ihres erfolgreichen Wirkens erleidet – ihn vollendet und krönt nun aber die vom Kaiser im Zuge seiner neuen, vom italisch-römischen Raum unabhängigen, militärischen Rekrutierungspraxis betriebene Abdankung des Populus Romanus in der Rolle des bevorzugten Adressaten und Nutznießers der Früchte des imperialen Ausbeutungssystems und Beschränkung des Meistbegünstigtenstatus auf die aus dem ganzen Imperium zusammengewürfelte und ihm als ebenso intentions- wie bindungslose Ordnungsmacht aufgehuckte Legionärstruppe und Söldnerschar.

Nicht, dass der Populus Romanus selbst als eine Stütze der relativen Marktvermitteltheit und in distributiver Hinsicht kommerziellen

Ausrichtung des imperialen Ausbeutungssystems und mithin als geeigneter Entfaltungsraum für ein von der Ritterschaft unverändert gepflegtes kaufmännisch-privatives Erwerbsstreben, eine von ihr nach wie vor verfolgte unternehmerisch-akkumulative Bereicherungsstrategie gelten könnte! So gewiss vielmehr das römische Volk ebenso wie das aus ihm rekrutierte Massenheer vom imperatorischen Regime zum Lohn für seine staatstragende Leistung subsistenziell versorgt und sozial unterhalten zu werden beansprucht, so gewiss zählt es zu jener gewaltigen wohlfahrtsstaatlichen Hypothek, die im Gegenteil auf dem marktvermittelten imperialen Ausbeutungssystem lastet, an ihm zehrt und es nur zu rasch zerstören würde, wäre da nicht die marktwirtschaftliche Initiative der Ritterschaft, die aus Eigennutz und Bereicherungssucht ihr ganzes kaufmännisches Knowhow, finanztechnisches Arsenal und unternehmerisches Ingenium aufbietet, um durch Ausschöpfung aller Potentiale und durch Mobilisierung sämtlicher Ressourcen des imperialen Ausbeutungssystems die Hypothek dennoch erträglich und mit dem marktvermittelt-kommerziellen Bestand des Systems vereinbar werden zu lassen.

Was aber ungeachtet seiner in der Hauptsache und unmittelbar die kommerziell-marktwirtschaftliche Ausrichtung des Systems belastenden wohlfahrtsstaatlichen Ansprüche den *Populus Romanus* dennoch zu einer Stütze, um nicht zu sagen, zu einer Art von Aktivposten für die Marktorientierung und – zumindest in distributiver Hinsicht – kommerzielle Bestimmtheit des Systems werden lässt, ist die sekundäre und mittelbare Wirkung seiner Existenz und nämlich dies, dass mit dem im wesentlichen auf die italisch-römische Bevölkerung eingeschränkten *Populus Romanus* das Imperium immer noch ein topisches Zentrum und einen organisatorischen Fokus besitzt, in dem, wie das Gros der für wohlfahrtsstaatliche Zwecke requirierten, sprich, für eine kompensationslose Verteilung bestimmten Finanzmittel und Ressourcen zusammenströmen, so nolens volens aber auch die übrigen, von der Ritterschaft zwecks privater Bereicherung in eigener Initiative und mit unternehmerischem Engagement mobilisierten Gelder und Güter ihren natürlichen Sammelplatz und ihre Abnehmer beziehungsweise Käufer finden können. So gewiss allein schon die räumlich-demographische Zusammenballung und das gesellschaftlich-organisatorische Zusammenspiel dieser als

Populus eine wohlfahrtsstaatliche Vorzugsstellung genießenden italisch-römischen Bevölkerung eine ganze Korona von nicht schon durch die wohlfahrtsstaatliche Distribution und ihre subsistenzuelle beziehungsweise soziale Grundversorgung befriedigten kulturellen Bedürfnissen und auf deren Befriedigung abgestellten ökonomischen Aktivitäten voraussetzt beziehungsweise magisch anzieht, so gewiss die Verwaltung und Verteilung der aus den Provinzen nach Rom und Italien strömenden Reichtümer Gruppen von Bürokraten und Maklern in die Welt setzt, die sich für ihre Dienste aus dem Reichtumsfundus mehr als schadlos halten und dank solcher Dotierung als potente Konsumenten auf dem Markt erscheinen, so gewiss die geographische und politische beziehungsweise ethnische Beschränkung der Rolle des Populus, der vom imperialen Ausbeutungssystem vorzugsweise begünstigten kaiserlichen Klientel, auf die Bevölkerung Roms und des italischen Raums dafür sorgt, dass auch der kaiserliche Hof mitsamt seinen militärischen Garden und seiner zivilen Bürokratie fest und dauerhaft in der römischen Metropole verankert bleibt und seine ganze gewaltige Konsumkraft dort zum Tragen bringt, und so gewiss schließlich die Konzentration der imperialen Beute auf die Metropole und ihr Einzugsgebiet zur Folge hat, dass sich Begüterte aus allen Provinzen dorthin gezogen fühlen, um mit ihrem Vermögen sei's lukrative Geschäfte zu machen, sei's an dem dort herrschenden konsumtiven Luxus zu partizipieren – so gewiss die Existenz des wohlfahrtsstaatlich versorgten Populus Romanus alter Prägung all diese mittelbaren Konsequenzen hat, so gewiss macht sie, dass auch nach dem Untergang der als Eckstein des traditionellen Marktvermitteltheit und kommerziellen Bestimmtheit des imperialen Ausbeutungssystems firmierenden Patriziats immer noch genug Marktpotential und kommerzielle Aktivität erhalten bleibt, um teils dem exaktiv-tributären System seine alte, ihm von der Nobilität verliehene kontraktiv-kommerzielle Ausrichtung, teils der Ritterschaft ihre gewohnten Akkumulationsstrategien und Bereicherungschancen zu erhalten.

Genau das aber ändert sich nun, da das kaiserliche Regiment, der Not gehorchend und im Interesse der Aufrechterhaltung imperialer Wehrfähigkeit zu einer universalen militärischen Werbep Praxis überwechselnd, aus dieser militärischen Not eine politische Tugend macht und den bislang als hauptsächlich militärischer Rekrutierungsfonds firmierenden und aus dieser seiner Funktion exorbitante wohlfahrtsstaatliche

Ansprüche herleitenden römisch-italischen Populus ebenso sehr in der Rolle der begünstigten Klientel des Kaisers und der Hauptnutznießerin des imperialen Ausbeutungssystems abdankt wie seinen metropolitanen Siedlungsraum die besondere Stellung eines Dreh- und Angelpunkts der imperialen Herrschaft, einer gleichermaßen subsistenzökonomisch und residenziell-bürokratisch bevorzugten Zentralregion des Reiches verlieren lässt und als normalen territorialen Bestandteil des Reiches, als ein Verwaltungsgebiet unter anderen in das imperiale Provinzialsystem zurücknimmt und integriert. Indem der Populus Romanus seiner Vorzugsbehandlung verlustig geht und der römische Bürger mit dem imperialen Untertanen deckungsgleich wird und indem Hand in Hand damit die italisch-römische Metropole ihre Position als ebenso sehr ökonomischer Sammel- und Umschlagpunkt wie politischer Zentral- und Organisationspunkt des Reiches einbüßt, fällt die letzte Bastion des marktvermittelten, kommerziell ausgerichteten Ausbeutungssystems: Was mit dem Untergang des Patriziats und der in ihm und seiner Klientel bestehenden zivilgesellschaftlichen Konsumentenschichten begann, die Verwandlung des imperialen Ausbeutungssystems aus einem immer noch auf kommerzielle Distribution und Marktchancen abgestellten tributären Exaktions- und spekulativen Extraktionsmechanismus in einen nurmehr durch die fiskalischen Forderungen und den requisitorischen Bedarf des kaiserlichen Staatswesens in Gang gehaltenen bürokratischen Abschöpfungsapparat, findet mit der Abdankung des als die Bürgerschaft der Hauptstadt und ihres italischen Glacis firmierenden Populus Romanus seinen Abschluss und seine Vollendung. Durch das Verschwinden aller neben den Verfahren kaiserlich-staatlicher Steuereintreibung und Güterbeschlagnahmung und komplementär dazu den Eintreibern und Requisiteuren offenstehenden kommerziellen Privatgeschäfte und merkantilen Absatzchancen jeder ökonomischen Eigeninitiative und jedes privatunternehmerischen Entfaltungsraums beraubt, finden sich die kaiserlichen Faktota, die durch den Untergang des Patriziats ohnehin bereits politisch um ihren Freiraum gebrachten und an die Kandare genommenen Ritter, endgültig auf die Stellung simpler Befehlsempfänger, weisungsgebundener Staatsdiener reduziert. Als Fiskale und Requisiteure nicht mehr pro cura, sondern nur noch pro domo ihres cäsarischen Herrn sind sie diesem zwar ebenso unentbehrlich wie zuvor; aber aus prokuristischen Beauftragten werden bürokratische Angestellte, aus

bevollmächtigten Vertretern der kaiserlichen Macht, in eigener Regie operierenden Sachwaltern des kaiserlichen Interesses, werden beamtete Repräsentanten der kaiserlichen Herrschaft, im Rahmen ihrer Weisung agierende Verwalter der kaiserlichen Privilegien und Liegenschaften.

Und indem so aber durch die Totalisierung der imperatorischen Herrschaft und Verfügung über das imperiale Ausbeutungssystem und durch das damit Hand in Hand gehende und mangels ziviler Konsumentenschichten unaufhaltsame Verschwinden der merkantilen Ausrichtung und kommerziellen Bestimmtheit des Systems, seiner Umrüstung aus einem auch und immer noch auf zivilgesellschaftliche Vermarktung zielenden in einen nurmehr und ausschließlich auf die Versorgung des militärischen und bürokratischen Herrschaftsapparats abgestellten Expropriationsmechanismus, die Ritter sich aus Bevollmächtigten und Beauftragten der imperatorischen Herrschaft in Beamte und Angestellte ihres cäsarischen Herrn, aus Prokuristen des imperialen Staats in Majordomi des kaiserlichen Hofes verwandelt finden, geht diese ihre Metamorphose zwangsläufig auch mit einer veränderten Haltung gegenüber dem imperialen Ausbeutungssystem selbst einher und hat nämlich ihren Rückzug aus dem Wirtschaftsleben, sprich, den Verzicht auf eigene kaufmännische Aktivitäten, finanzielle Spekulation, unternehmerische Engagements und die Beschränkung auf eine von bürokratischer Distanz geprägte, rein fiskalische Eintreibungs- und requisitorische Abschöpfungstätigkeit zur Folge. Ebenso sehr durch das Verschwinden eines neben und außerhalb der kaiserlich-wohlfahrtsstaatlichen Distribution perennierenden nennenswerten Marktzusammenhangs ökonomisch aller privaten Geschäftsperspektiven und persönlichen Bereicherungschancen beraubt, wie durch den Untergang des Patriziats politisch um jegliche Handlungsvollmacht und unabhängige Stellung gebracht und der direkten Weisung und Kontrolle ihres kaiserlichen Herrn unterworfen, verliert die Ritterschaft jedes Motiv und jeden Mut, jede Initiative und jede Chuzpe, sich auf das imperiale Ausbeutungssystem in der alten Weise einzulassen und es durch den Einsatz kaufmännischen Knowhows, finanztechnischer Kompetenz und unternehmerischen Ingeniums zum Gegenstand engagiertester Bewirtschaftungs- und Profitmaximierungsstrategien, sprich, zum Tummelplatz der rücksichtslosesten Auspressung und Ausplünderung zu machen. Fortan überlässt sie das Wirtschaften den Untertanen

und beschränkt sich darauf, letztere nach getaner Arbeit requisitorisch zu schröpfen und fiskalisch zur Kasse zu bitten.

Für die traditionell von der Ritterschaft als Privatbesitz der Nobilität betriebenen sklavenwirtschaftlichen Latifundien- und Manufakturbetriebe bedeutet dieser Rückzug der Ritter aus dem kapitalistischen Prokuristendasein ins bürokratische Intendantentum, diese ihre Verwandlung aus Pächtern und Unternehmern in Beamte und Ministeriale, den raschen Niedergang und den Verlust der wirtschaftlich maßgebenden Stellung, die sie als Mustergüter des imperialen Ausbeutungssystems bis dahin innehaben. Gleichermaßen ihrer merkantilen Absatzchancen und ihrer privatunternehmerischen Eigentümer beraubt, verlieren diese Betriebe ihren Sinn: die intensive Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und manufakturerer Produktivkraft, die sie ermöglichen, zielt ins Leere des mit dem Markt verschwundenen kommerziellen Akkumulationsprospekts und erweist sich mithin als kontraproduktiv. Was vom System der auf Sklavenarbeit basierenden Latifundien und Manufakturen bleibt, sind Landgüter und Vogteien, handwerkliche Ausrüstungsbetriebe und staatliche Werkstätten, die als nicht mehr für den Markt, sondern nur mehr für Hof und Militär produzierende frondienstliche Unternehmungen ein im Vergleich zu früherer Effektivität bescheidenes Dasein fristen und ihren Arbeitersklaven ein fast schon humanes Leben ermöglichen.

Für die Ökonomie der Provinzen andererseits, die nunmehr zur Hauptträgerin des imperialen Ausbeutungssystems wird und an die sich die bürokratische Abschöpfungsstrategie des nach dem Untergang des Patriziats und der Abdankung des Populus zur konkurrenzlosen Militärdespotie, zum cäsarischen Dominat vollendeten augusteischen Prinzipats vornehmlich hält – für diese Provinzökonomie also bedeutet die Verbeamtung der Ritterschaft, ihr Rückzug aus dem Wirtschaftsleben, die Befreiung vom Würgegriff der bis dahin mit kaufmännischem Knowhow, finanztechnischer Raffinesse und unternehmerischer Initiative betriebenen kapitalistischen Extraktionsgeschäfte und prokuristischen Profitmaximierungsstrategien. Weil die nicht mehr pro cura, sondern bloß noch pro domo des Kaisers, nicht mehr als Bevollmächtigte, als Patentierte, sondern bloß noch als Beamte, als Ministeriale des cäsarischen Staates funktionierenden Ritter mangels Markt und privater Bereicherungschancen und aufgrund der als unmittelbare Weisungsgebundenheit erscheinenden Abhängigkeit von ihrem kaiserlichen Herrn alles

Interesse am persönlichen Engagement in den Provinzen und an einer Übernahme und Kontrolle, Ankurbelung und Intensivierung der dortigen landwirtschaftlichen Aktivitäten, handwerklichen Produktionen, bergbaulichen Unternehmungen und kommerziellen Austauschprozesse verlieren, können die Provinzen aufatmen und sich in dem Maße, wie sich ihre Inanspruchnahme durch das imperiale Regiment auf bürokratisch festgelegte und regelmäßig eingeforderte Steuerleistungen und Zinsabgaben beschränkt, von der dirigierenden Habsucht und intervenierenden Unersättlichkeit der equestrischen Schergen des Regiments befreit und in ein zwar unter imperialer Aufsicht stehendes und dem Imperium fiskalisch rechenschaftspflichtiges, aber doch in seinen ökonomischen Aspekten, seinen praktisch-technischen Verfahrensweisen und kaufmännisch-kalkulatorischen Vorgaben vergleichsweise selbständiges und ungestörtes Wirtschaften entlassen finden.

Da die Entlastung der provinziellen Ökonomie nicht nur qualitative, die Bürokratisierung der Ritterschaft betreffende, sondern auch quantitative, eine Verkleinerung des Nutznießerkreises implizierende, und modale, die Form der Abschöpfung angehende, Folgen hat, erleben die Provinzen die Überführung des Reiches in eine des popularen Wasserkopfes ledige Militärdespotie als Gelegenheit zur wirtschaftlichen Erholung. Der Eindruck, als sei das Römische Reich nunmehr zur Normalität der alten theokratischen oder ständehierarchischen Gesellschaftsordnung zurückgekehrt, trägt allerdings: Die vor Ort der Provinzen das Ausbeutungssystem sichernden und verwaltenden Militärs und Beamten eint funktionell nichts als ihre militärisch-bürokratischen Aufgaben und intentional nichts als die mit solcher Aufgabenerfüllung verknüpfte Aussicht auf Beute.

Und dabei ist diese Entlastung der das imperialen Ausbeutungssystem nunmehr vorzugsweise, um nicht zu sagen, ausschließlich tragenden provinziellen Ökonomie, recht besehen, nicht nur qualitativen Charakters, das heißt, sie ist nicht nur im veränderten Verhalten der Agenten des imperialen Systems gegenüber ihren provinziellen Opfern begründet, hat nicht bloß darin seinen Grund, dass jene Agenten sich nun nicht mehr als profitsüchtige Initiatoren und Organisatoren des ökonomischen Prozesses in Szene setzen, sondern die Ökonomie sich selbst überlassen und sich auf die Rolle von an den Früchten des eigenständigen Prozesses

partizipierenden fiskalischen Eintreibern und bürokratischen Requisiteuren beschränken – sie hat vielmehr auch und darüber hinaus eine quantitative Seite und resultiert nämlich ebenso sehr daraus, dass mit der Entwicklung des imperialen Regiments zur bürokratisch organisierten Militärdespotie die Masse der durch das imperiale Ausbeutungssystem Begünstigten schrumpft, der Kreis derer, die aus den Früchten der fiskalisch-requisitorischen Abschöpfungspraxis Nutzen und ihren Unterhalt ziehen, markant kleiner wird. So gewiss die Abdankung des *Populus Romanus* in der Rolle der wohlfahrtsstaatlich versorgten kaiserlichen Klientel indirekt und in sekundärer Konsequenz dem Ausbeutungssystem die letzte Bastion seiner Marktvermitteltheit und kommerziellen Orientierung raubt und damit aber die equestrischen Betreiber des Systems dazu veranlasst, sich als initiative Teilhaber und aktive Investoren aus dem Wirtschaftsleben zurückzuziehen und durch die Beschränkung auf die Funktion amtlicher Besteuerer und ministerialer Requisiteure die provinzielle Ökonomie in die relative Freiheit einer den fremdherrschaftliche Zugriff nur mehr als äußerliches Tributverhältnis, als Exaktion, statt wie bis dahin als inneren Aneignungsmechanismus, als Extraktion erfahrenden beziehungsweise erduldenen Produktions- und Distributionszusammenhangs zu entlassen, so gewiss ist direkt und im primären Effekt jene Abdankung des *Populus Romanus* gleichbedeutend damit, dass der in der Bewohnerschaft der römischen Metropole und ihres italischen Umfeldes bestehende und von den Früchten des imperialen Ausbeutungssystems zehrende konsumtive Wasserkopf schrumpft beziehungsweise verschwindet und der Kreis der durch das System Begünstigten und Dotierten sich definitiv auf die mit der Hege und Pflege des letzteren befassten Funktionäre, das Militär und die Bürokratie, das als förmliche Fremdenlegion rekrutierte Söldnerheer und die equestrische Beamtschaft, reduziert.

Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die Erhebung des imperatorischen Regiments und kaiserlichen Hofes zum konkurrenzlosen und durch keinen heimlichen populären Souverän mehr an die Kandare genommenen und kontrollierten Machthaber den konsumtiven Aufwand dieser absoluten Herrschaft, ihre Repräsentationswut und Prachtentfaltung, gewaltig steigert und ebenso sehr den Herrscher selbst zu kostspieligen Palastbauten und Großprojekten, zu Ressourcen verschlingenden Ruhmestaten *ad majorem gloriam imperatoris*, anstachelt wie seine Chargen und

Günstlinge zu haltloser Verschwendung und Korruption, zu Exzessen absolutistischer Prunksucht, animiert, bleibt doch die mit der Verabschiedung des Populus aus der Rolle der kaiserlichen Klientel besiegelte und als radikale Beschneidung und Reduktion erscheinende grundlegende Umgestaltung des Nutznießerkreises des imperialen Ausbeutungssystems eine außerordentliche quantitative Entlastung des Systems und erfüllt damit eben die Erwartungen, die im Sinne einer Stabilisierung des Ausbeutungssystems und Deeskalierung seiner Betriebstemperatur und Extraktionsrate das zwischen den Selbsterhaltungsforderungen des Imperiums und den popularen Ansprüchen auf wohlfahrtsstaatliche Versorgung in die Klemme geratene kaiserliche Regiment mit ihr verknüpft. Tatsächlich ist ja diese durch Abdankung des Populus erzielte und die provinzielle Ökonomie quantitativ entlastende Verkleinerung des Nutznießerkreises des imperialen Ausbeutungssystems auch und zugleich die Voraussetzung für jene erwähnte, im Rückzug der equestrischen Ausbeuter aus dem Wirtschaftsleben bestehende qualitative Entlastung. Wie die Abdankung der popularen Klientel des Kaisers und die Beschränkung der Begünstigtenrolle auf Militär und Bürokratie dem System strukturell das letzte Moment von Marktorientierung austreibt und damit der Ritterschaft jede Motivation zum kapitalistischen Engagement in den Provinzen nimmt, so entzieht sie ebenso sehr und darüber hinaus diesem kapitalistischen Engagement der Ritter reell die Grundlage, indem sie durch die Rückführung der wohlfahrtsstaatlichen Versorgungsansprüche die mit Rücksicht auf deren Befriedigung sich bis dahin als notwendig gerierenden Umfänglichkeit und Intensität der Ausbeutung objektiv überflüssig werden lässt.

Und nicht nur als konditionelle Voraussetzung für jene qualitative Befreiung des Wirtschaftslebens der Provinzen aus dem Würgegriff der Ritterschaft erweist sich die demnach zur zentralen Leistung der militärdespotischen Umrüstung des Imperiums avancierende quantitative Entlastung der provinziellen Ökonomie durch den Ausschluss des Populus aus dem imperialen Nutznießerkreis, sie stellt sich zu allem Überfluss auch noch als der funktionelle Grund für eine nachhaltige modale Entspannung des Ausbeutungssystems als solchen heraus, in deren Genuss die Ökonomie der Provinzen gelangt. Nicht nur wird ja durch die Verabschiedung des Populus die Anzahl der Nutznießer des Systems wesentlich verkleinert, es erfährt darüber hinaus auch ihre Anordnung und

Verteilung im Reich eine entscheidende und folgenreiche Veränderung. Solange der als Rekrutierungsbasis für die imperatorische Streitmacht unentbehrliche italisch-römische Populus noch das geographisch-politische Zentrum des Reiches markiert beziehungsweise dem Reich eine auf dies Zentrum, auf die Metropole Rom und ihr italisches Glacis, ausgerichtete Struktur verleiht, bleibt die wohlfahrtsstaatliche Versorgung des Populus als des in der Mitte des Reichscorpus subsistierenden Hauptnutznießers, des auf den Schultern des Imperiums lastenden kapitalen Wasserkopfs, ein die gesamte Ökonomie der Provinzen zentralistisch determinierendes und das heißt, ebenso sehr organisatorisch beherrschendes wie logistisch in Anspruch nehmendes Erfordernis. So gewiss die Ritterschaft damit befasst ist, die Provinzen mit allen Mitteln monopolistischer Handelsgeschäfte, erpresserischer Steuerpachten und kapitalistischer Produktionsprozesse auszubeuten, so gewiss sind die Früchte dieser Ausbeutung, soweit sie nicht direkt dem vor Ort operierenden römischen militärischen und bürokratischen Apparat zufließen, dazu bestimmt, ins ferne Italien verschifft zu werden und dort die subsistenzuellen Ansprüche und konsumtiven Bedürfnisse des römischen Populus und des imperatorischen Hof sowie den Güternachschubbedarf des im Umkreis beider perennierenden Marktsystems zu befriedigen. Die Provinzen sind mit anderen Worten dem vollen, erdrückenden Gewicht zentralistischer Fremdbestimmung ausgesetzt. Das heißt, sie sind nicht nur in ihrer Produktion und kommerziellen Ausrichtung zur Gänze heteronomisiert und nämlich den rücksichtslosen Ansprüchen und exaktiven Forderungen der fernen Metropole und ihrer Bürgerschaft beziehungsweise ihres Marktes ausgeliefert, das Ausbeutungsverhältnis, dem sie unterworfen sind, hat zudem dank der räumlichen Distanz und zentralistischen Trennung der Ausbeuter von den Ausgebeuteten die Form eines extrem einseitigen, fast ausschließlich von der Provinz zur Metropole verlaufenden und selbst jeder indirekten Kompensation, jeden kommerziellen Rückstaus nahezu entbehrenden Abflusses von Geld und Gut, eines quasi reinen Verlustgeschäfts: Fast die ganze Beute, die von der Ritterschaft aus der jeweiligen Provinz herausgepresst wird, strömt ebenso unwiederbringlich wie unwiderruflich nach Rom und ins italische Zentrum und lässt die ebenso sehr von fremdem Bedarf beherrschte wie vom ständigen Substanzverlust gebeutelte provinzielle Ökonomie ohne die Möglichkeit, sich auf eigene Bedürfnisse einzurichten oder eigene Perspektiven

zu entwickeln und ohne eine nennenswerte Chance, von ihrem exproprierten Reichtum durch die Anwesenheit und Konsumtätigkeit der Expropriateure wenigstens sekundär zu profitieren und so den primären Verlust zu Teilen wieder wettzumachen, zurück. Wie sollen die so in toto zu Vogteien, Staatsgütern, Plantagen der römischen Herrschaft degradierten Provinzen je auf einen grünen Zweig kommen, wie soll ihre Wirtschaft unter diesen Umständen etwas anderes sein können, als ein im Interesse seiner wiederholten vampyristischen Ausbeutung durch den fernen Zwingherrn gerade noch leben gelassener, am Rande der Existenzfähigkeit gehaltener, zum Nutzvieh degradiertes Organismus?

Genau das aber ändert sich nun in dem Maße, wie das kaiserliche Regiment den *Populus Romanus* als Nutznießer des imperialen Ausbeutungssystems abdankt und die römisch-italische Metropole als solche abschafft, sie provinzialisiert, sprich, sie in ein uniformes imperiales System eingliedert, das im Prinzip nurmehr zwei gesellschaftliche Strata umfasst: die große Masse der als besteuerbare Untertanen firmierenden Reichsangehörigen, und die kleine Schicht derer, die den die Besteuerung sicherstellenden, durchführenden und von ihr profitierenden kaiserlichen Apparat bemannen und bedienen. Was hiernach die Rolle von Nutznießern des imperialen Ausbeutungssystems behält, ist eben jenes den Apparat betreibende kaiserliche Personal, sind die des populären Wasserkopfes ledigen Gruppen der Ministerialen und Militärs, die im Einklang mit ihren Befriedungs- und Verwaltungsaufgaben im ganzen Reich verteilt sitzen, sich quasi als eine das Imperium überziehende Furnitur dem Kernholz der Untertanenschaft anlegen und gleichzeitig doch in ihren Garnisonen und Amtssitzen eine nicht zwar vielleicht gegen Korruption gefeite, wohl aber mit persönlichem Engagement von ökonomischer Tragweite und Privatgeschäften großen Stils unvereinbare Distanz zu ihr wahren, sich darauf beschränken, im Dienste des Kaisers die Untertanen vor äußeren Feinden zu schützen, sie polizeilich zu überwachen, bürokratisch zu erfassen und ihnen auf requisitorischem und fiskalischem Wege die für den Unterhalt ihrer selbst und den Bestand des kaiserlichen Regiments beziehungsweise den Luxus und das Zeremoniell des kaiserlichen Hofes erforderlichen Mittel zu entziehen. So aber vor Ort der Provinzen stationiert und residierend und, was die mit Landlosen belohnten Veteranen betrifft, sogar fest Fuß fassend und dauerhaft ansässig

werdend, können diese als alleinige Nutznießer des imperialen Ausbeutungssystems übrig gebliebenen militärischen und ministerialen Gruppen gar nicht anders als sich mit ihren provinziellen Aufenthaltsorten, ihren Regionen, in einem gewissen Maße zu identifizieren, Empfänglichkeit für deren Bedürfnisse, Interesse an ihrem Gedeihen zu entwickeln und also die abstrakt zentralistische Raubperspektive und Extraktionshaltung durch eine Art Parteinahme für den eigenen Lebensraum zu modifizieren, sie im Sinne einer das imperiale Ganze nurmehr als die Summe seiner Teile wahrnehmenden und deshalb das Bestehen des ersteren in das Wohlergehen der letzteren setzenden Regionalismus zu konkretisieren.

Und gleichzeitig und wichtiger noch sorgt die ständige Anwesenheit jener allein noch durch das imperiale Ausbeutungssystem begünstigten Gruppen vor Ort der ausgebeuteten Provinzen, dass letztere, wenngleich sie zwar die Last der subsistenzuellen Versorgung und finanziellen Ausstattung der ersteren tragen müssen, doch aber sekundär von ihnen profitieren können und nämlich, statt ihr fiskalisch konfisziertes Geld und bürokratisch requiriertes Gut zur Gänze und auf Nimmerwiedersehen in der fernen römischen Zwingburg verschwinden zu sehen, vielmehr Vorteil aus dem von jenen stationären Gruppen über ihre Subsistenz hinaus geübten Konsum ziehen, der immerhin einen Großteil des konfiszierten Geldes in die regionale Zirkulation zurückfließen lässt und so auf die zuvor geschröpfte und geschwächte provinzielle Wirtschaft die Wirkung einer Art von Blutzufuhr, eines nach dem Aderlass halbwegs wieder belebenden Tropfes hat. Die Ökonomie der Provinzen dankt dem kaiserlichen Regiment diese Hand in Hand mit ihrer Entlastung durch die quantitative Verkleinerung der Schar der Ausbeuter und die qualitative Verminderung der Intensität der Ausbeutung gehende modale Entspannung der Ausbeutungssituation durch eine merkliche Erholung: Während die jahrhundertlang gebeutelten orientalischen und afrikanischen Provinzen alte regionale Märkte und Austauschzusammenhänge wiederentdecken und einen Anflug ihrer alten hellenistischen Blüte zurückgewinnen, erleben die Barbarenprovinzen des Westens und Nordens dank ihrer unverbrauchten Naturressourcen und ihres unentwickelten menschlichen Potentials einen regelrechten ökonomischen Aufschwung.

Wenn man will, scheint das Römische Reich im Begriff, zur Normalität einer Territorialherrschaft alten Stils zurückzukehren, zu jenem Regelfall einer stratifizierten Gesellschaft, bei dem eine relativ kleine Oberschicht sich einer relativ breiten Schicht von Untertanen oktroyiert, zu

dieser eine ebenso offensichtliche topisch-kulturelle Nähe wie ausgeprägte ständisch-zeremonielle Distanz wahrt und sich zum Lohn für militärische, bürokratische und kultische Leistungen, die sie für sie zu erbringen beansprucht, von ihr aushalten und mit den Früchten ihrer landwirtschaftlichen und handwerklichen Tätigkeiten, dem Reichtum und Überfluss ihres als Fronarbeit organisierten gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses versorgen lässt. Was mit der Abdankung des Populus Romanus und mit der Reorganisation des Imperiums als eines einzigen, großen Provinzialsystems ohne wirkliches städtisches Zentrum, ohne Metropole, endgültig überwunden und ad acta gelegt erscheint, ist der für den Aufstieg und den Erfolg des Römischen Reiches konstitutive Fall einer patrizisch verfassten Marktgemeinschaft, einer dank kommerzieller Segnungen und kraft aristokratischer Führung städtische Freiheit genießenden bäuerlich-handwerklichen Bürgerschaft, die sich insofern als Sonderfall, als völlige Atypie herausstellt, als sie ihre im Dunstkreis des Marktes erworbenen kommerziellen Fähigkeiten, technischen Fertigkeiten und zivilen Tüchtigkeiten mehr und mehr in den Dienst einer von ihrer Nobilität getragenen territorialen Eroberungspolitik stellt, mehr und mehr der ökonomisch-produktiven Verwendung entzieht und zum militärisch-appropriativen Einsatz bringt, mehr und mehr dazu nutzt, nicht mehr die für einen kontraktiven Austausch mit den territorialherrschaftlichen Nachbarn nötigen ökonomischen Leistungen zu erbringen, sondern nur mehr die für die extraktive Ausplünderung jener Territorialstaaten erforderlichen militärischen Vorrichtungen zu schaffen. Indem sie die, gestützt auf ihre militärische Stärke, Austausch treibende und mit den Nachbarn Transaktionen tätige Zivilgemeinschaft immer mehr zu einer unter Einsatz ihrer militärischen Stärke Tribut nehmende und sich auf die Ausplünderung der Nachbarn verlegende Kampfgenossenschaft entwickelt, indem sie also in zunehmendem Maß ihr ganzes Ingenium und ihre gesammelte Produktivkraft darein setzt, mit requisitorischer Gewalt zu erlangen, was sie sich sonst unter Einsatz ihres Ingeniums und ihrer Produktivkraft durch kompensatorische Gegenleistungen verschaffen müsste, treibt die römische Bürgerschaft im Laufe ihrer mehrhundertjährigen Geschichte in der Tat einen als imperiales Ausbeutungssystem funktionierenden militärisch-bürokratischen Apparat hervor, der sie zum Empfänger und Nutznießer der Segnungen des gesamten Mittelmeerraums und der an ihn angrenzenden Regionen

werden lässt, dem allerdings auch sein Systemcharakter, das Eigenleben, das er als militärisch-bürokratischer Apparat entfaltet, eine vom Selbsterhaltungsstreben und Bemühen um systemeigene Stabilität gespeiste instrumentelle Rationalität eingibt, die ihm die Nutznießerrolle der als kaiserliche Klientel firmierenden Bürgerschaft zunehmend beschwerlich werden und als unnötige Belastung erscheinen lässt und ihn dazu disponiert, sich dieses seines zum bloßen Ballast und überflüssigen Esser degradierten Erfinders und Initiators bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu entledigen. Indem nun der Apparat, der Not einer andernfalls eklatanten Bedrohung seiner Funktionsfähigkeit gehorchend, sein Personal immer weitgehender aus dem imperialen Gesamtfundus rekrutiert und damit der italisch-römischen Bürgerschaft jene Eigenschaft einer Rekrutierungsbasis für die imperialen Heere und Verwaltungen verschlägt, die letztlich maßgebendes Kriterium für ihre andauernde Nutznießerrolle war, ist diese Gelegenheit da, und der einstige Souverän und Erfinder des imperialen Ausbeutungssystems, der *Populus Romanus*, büßt seinen Begünstigtenstatus, seinen Rang als Resident der Metropole, ein und findet sich zum Provinzialen unter Provinzialen degradiert, in die Masse der durch das System unterschiedslos ausgebeuteten Untertanen zurückgegliedert.

Seines zur nutzlosen Belastung, zum Wasserkopf verkommenen Initiators, der römischen Bürgerschaft, ledig, kann der hiernach ineins als unbestrittener Souverän und alleiniger Nutznießer des Imperiums übrig bleibende militärisch-bürokratische Apparat in der Tat auf den ersten Blick den Eindruck einer Rückkehr zum territorialherrschaftlichen Normalfall traditioneller Theokratien oder ständehierarchischer Ordnungen machen. Gleichmäßig über das Reichsterritorium verteilt und die Untertanen als eine sie ebenso sehr militärisch überwachende und bürokratisch organisierende, wie von ihnen requisitorisch zehrende und von ihrer Hände Arbeit sich mittels Besteuerung nährende Schicht überlagernd, mit ihnen in einer aus habitueller Nähe und funktioneller Distanz gewirkten Symbiose verbunden, scheint das Personal jenes Herrschaftsapparats des späten Römischen Reiches bruchlos an die Eliten der nicht vom Kommerz durchdrungenen und in die politischen oder republikanischen Bürgerschaften der Handelsstädte umgekrepelten alten Gesellschaften anzuknüpfen. Nichts falscher indes als dieser Eindruck! Bei aller

formellen Ähnlichkeit, die der nunmehr im Imperium herrschende Apparat mit früheren Führungsschichten haben mag – weder weist er deren ethnische, soziale und kulturelle Homogenität, ihre gemeinsamer Geschichte, Sprache und Erziehung entspringende Gruppenidentität, auf, noch besitzt er eine ihrer gesellschaftlichen Begründung oder schichtspezifischen Berufung, ihrem reaffirmativ-opferkultlichen Ritual oder repräsentativ-wesenskultlichen Zeremoniell vergleichbare Motivation oder Legitimation. Als ein aus dem ganzen Reich, aus all seinen internen Ethnien und externen Barbarenvölkern bunt zusammengewürfelter Haufe sind die römischen Söldnertruppen und die Reihen der zivilen Beamten, in denen sich alle equestrische Tradition verliert, bar jeden gewachsenen Zusammenhalts und ohne jede, über den praktischen Einfluss, den das Herrschaftsinstrument der römischen Sprache und Kultur ausübt, hinausreichende soziale Identität.

Und wie dem *Populus Romanus*, als dessen Erben und Restposten sie übrig bleiben, fehlt diesen vom imperialen Regiment organisierten Söldnerheeren und Beamtenscharen, diesen Betreibern des unter kaiserlicher Herrschaft zum Ausbeutungsautomaten verselbständigten Apparats, auch jeder sakrale Grund oder jede ideologische Rechtfertigung für ihr ausbeuterisches Tun. Das heißt, sie setzen das gleiche entschädigungslose, durch keine religiös-kultische oder sozialstrategische Gegenleistung gewichtete Ausbeutungsverhältnis fort, halten das gleiche, anfangs intern noch durch *Pietas* geheiligte und aber extern, gegenüber den Opfern der Ausbeutung, von Anfang an durch keinerlei sakrale Gegengabe, keinerlei rituellen Gewinn, keinerlei religiösen Trost kompensierte Requisitions- und Konfiskationssystem aufrecht, das die römische Marktgemeinschaft unter Führung ihrer Nobilität aus dem Boden ihres ursprünglich nur militärisch flankierten Handelssystems stampft und das in seinem von nichts als vom Kalkül der Macht bestimmten säkularen Charakter, seiner der Habgier zum Rang des höchsten religiösen Motivs verhelfenden Profanität alle bisherige Herrschaft in den Schatten stellt, besser gesagt, in die Schranken eines von irrationaler Umständlichkeit und falschen Rücksichten geprägten Zwangsrituals weist.

Mit den repräsentativen Verpflichtungen und zeremoniellen Bindungen, denen in den theokratischen und ständehierarchischen Gesellschaften die fronwirtschaftlichen Reichtum aneignenden, verwaltenden und

verbrauchenden Oberschichten zusätzlich zur Erfüllung ihrer militärischen und bürokratischen Aufgaben genügen und gerecht werden müssen und in denen sie ihre kulturelle Bestimmung und ihre ständische Identität finden – mit solchen Verpflichtungen und Bindungen haben die jenen Gesellschaften quasi als Ausbeuter zweiter Potenz aufgepropft und auf bloße Tributnahme, die gewaltsame Beschlagnahmung und Aneignung des Reichtums anderer Gemeinwesen, beschränkten, statt mit innergesellschaftlicher Distribution, das heißt, mit der verbindlichen Verfügungsmachung und Sanktionierung solchen Reichtums als Herrnguts, befassten Söldnerheere und Beamtenscharen des römischen Imperiums nichts im Sinn. Das einzige, was diese aus aller Herren Länder zusammengelesene und von allen konkreten Milieus abstrahierte, von allen ethnischen, kulturellen oder sozialen Kontexten abgehobene Oberschicht äußerlich-funktionell eint, sind die militärisch-bürokratischen Aufgaben, die sie zum Zwecke der Sicherung ihrer durch keine gesellschaftliche Konstitutionsleistung sanktionierten tributären Requisitionen und fiskalischen Konfiskationen, sprich, im Interesse der ganz und gar profanen, ganz und gar vom Pragmatismus einer Aufrechterhaltung der imperialen Herrschaft um der Herrschaft willen getragenen Hege und Pflege des imperialen Ausbeutungssystems, erfüllen müssen, sind ihr soldatischer Dienst, ihre logistischen Vorkehrungen, ihre infrastrukturellen Maßnahmen, ihre städte- und festungsbaulichen Aktivitäten, ihre demographischen und fiskalischen Erhebungen. Und das einzige, was diese Oberschicht innerlich-intentional verbindet, ist die mit der Erfüllung jener pragmatischen Aufgaben verknüpfte Aussicht auf Beute, die Erwartung, dass das durch jene Aktivitäten instand gehaltene imperiale Ausbeutungssystem kraft der in seinem Rahmen routinemäßig durchgeführten requisitorischen Enteignungen und fiskalischen Eintreibungen dem imperialen Regiment und seinem gesamten, über das Reich verteilten militärisch-bürokratischen Apparat die für ein von subsistenzweiser Not beziehungsweise konsumtiver Beschränkung freies Leben erforderlichen Mittel liefert.

Die Ungleichverteilung der Lasten und Chancen im Riesenreich bringt es mit sich, dass die auf die Funktionäre des Ausbeutungssystems reduzierte Oberschicht in einen Zustand permanenter innerer Wirren und Kämpfe verfällt. Dabei bildet wie zu Zeiten des Populus die Auswechslung des jeweiligen Imperators das Patentrezept im Machtkampf. Da aber mit der Abdankung des Populus auch die tribunizische Funktion entfallen ist, kann sich jeder ambitiöse Offizier die cäsarische Maske aufsetzen. Die Verheerungen der unablässigen Revierkämpfe treiben das Reich an den Rand des ökonomischen und sozialen Zusammenbruchs, so dass sich, auch nachdem dank Kampfesmüdigkeit, kaiserlicher Seilschaften und neuer Religion eine gewisse Beruhigung der Lage eingetreten ist, der imperiale Betrieb nur mehr durch die Einführung frondienstlicher Zwangsmechanismen aufrechterhalten lässt.

Genau in dieser, als notdürftig inneres Band und restbeständig intentionaler Konsens firmierenden Erwartungshaltung aber liegt nun auch der Keim des Zerwürfnisses und Verderbens. Sie nämlich kann angesichts der topischen Zusammensetzung und dynamischen Struktur des Imperiums gar nicht anders als enttäuscht werden. Als ein von äußeren Feinden umringtes und von raubgierigen beziehungsweise landhungrigen Barbarenvölkern bedrängtes territoriales Riesengebilde, das sich an seinen Grenzen und in seinen Randregionen in immer neue Abwehrkämpfe verwickelt und zu immer neuen Integrationsanstrengungen oder Zugeständnissen gezwungen sieht, bietet das Reich der es verteidigenden und verwaltenden Oberschicht abhängig von der geographischen Lage, militärischen Situation und strategischen Bedeutung der jeweiligen Regionen stark unterschiedliche Arbeits-, Lebens- und Unterhaltsbedingungen. Während in den einen Provinzen friedliche und geordnete Verhältnisse herrschen, herrscht in anderen Aufruhr und Krieg. Während aufgrund der politisch-militärischen Situation oder auch klimatisch-natürlicher Bedingungen die einen Provinzen ökonomisch benachteiligt sind oder Mangel leiden, schwelgen andere im Überfluss. Während die einen Provinzen ihrer militärisch-bürokratischen Oberschicht die Gelegenheit bieten, sich an der Front auszuzeichnen und Kriegsbeute zu machen beziehungsweise unverbrauchte Reichtumsquellen zu erschließen, verurteilen andere ihren Verwaltungsapparat zu karrierefeindlicher Routine und wirtschaftlicher Stagnation. Während die einen Provinzen sich wegen irgendwelcher ethnischer, regionalistischer oder strategischer

Voreingenommenheiten des Kaisers und seines Hofes stiefmütterlich behandelt und vernachlässigt finden, sehen sich andere ins Zentrum der Aufmerksamkeit und Zuwendung des kaiserlichen Regiments gerückt. Aus objektiven Gründen oder aus subjektiver Sicht, weil die staatliche Beute in dem von ihnen beherrschten Gebiet spärlicher ausfällt als in anderen Landesteilen, weil im Vergleich zur Schwere oder Bedeutung ihrer militärisch-bürokratischen Aufgaben oder Leistungen der Lohn zu gering ausfällt, weil das imperiale Geschehen an ihnen vorbeiläuft und sie sich zum schieren Provinzdasein verurteilt sehen, weil sie sich in der kaiserliche Gunst und vom kaiserlichen Regiment benachteiligt finden – so oder so sehen sich die einen oder anderen regionalen Gruppen oder strategischen Verbände der über das Imperium herrschenden Militärs und Ministerialen in ihrer Erwartungshaltung getäuscht und mit einer wirklichen oder vermeintlichen Ungleichverteilung der Beute und Lebenschancen konfrontiert, für die sie natürlich den Herrn und Meister des ganzen Systems, den göttlichen Cäsar, ihren imperatorischen Führer verantwortlich machen und deren Korrektur und Behebung sie von ihm mehr oder minder dringlich verlangen. Kommt er ihrer Forderung nach, sind sie zufrieden, und es herrscht Ruhe, bis in der Konsequenz seiner Konzilianz oder unabhängig davon eine andere Gruppe oder ein weiterer Verband sich benachteiligt findet und auf eine Revision der Beute- und Chancenverteilung dringt. Was aber, wenn er aus objektiven Rücksichten oder aus subjektiver Borniertheit ihrem Verlangen nicht nachkommen kann oder will?

Hier zeigt sich nun, dass bei aller ökonomischen Erleichterung und Entlastung, die die Abdankung des Populus und die Beschränkung des Status der durch den imperialen Ausbeutungsapparat Begünstigten auf die militärischen Erhalter und bürokratischen Betreiber des Apparats selbst mit sich bringt, das imperiale Regiment doch aber die politische Bürde und Hypothek der dem tribunizisch-konsularischen Imperator übergestülpten Maske des Gottkaisertums dadurch mitnichten los geworden ist. Jene cäsarisch-göttliche Natur, die das römische Volk seinem tribunizisch-konsularischen Führer attestiert und kultisch an ihm verehrt, um ihn der qua Prinzipat beschworenen Einbindung ins Patriziat zu entreißen und als ebenso selbtherrlichen wie quasi natürlich, eben durch sein göttliches Cäsarentum, den Interessen seiner popularen Klientel verpflichteten Autokraten zu etablieren – sie wird auch von der um den

Wasserkopf des Populus Romanus gekürzten militärisch-bürokratischen Funktionärsschicht, die als alleinige Nutznießerin des imperialen Ausbeutungssystems übrig bleibt, bereitwillig akzeptiert und, obwohl das Patriziat längst das Zeitliche gesegnet hat und der Imperator mit autokratischer Befehlsgewalt, mit absolutem imperium, regiert, als nach wie vor zwingendes kultisches Erfordernis hochgehalten. Der Grund für dieses Festhalten am Kult des göttlichen Cäsar ist dabei das haargenau gleiche und unverändert zweideutige Motiv, das schon dem Populus jenen Kult lieb und teuer machte: So effektiv sich die Maske der cäsarisch-göttlichen Natur dem Imperator überstülpen und zu einem unwiderstehlichen Palladium oder Apotropäon im Kampf gegen die patrizischen Gegner des Alleinherrschers machen lässt, so umstandslos lässt sie sich dem Imperator aber auch herunterreißen und einem anderen, die empirische Person, die sie trug, spurlos ersetzenden oder vernichtend anonymisierenden Individuum zuwenden. Weil, wie oben ausgeführt, zwischen der cäsarischen Maske und ihrem empirischen Träger kein spezifisches Band biologischer oder sozialer Zusammengehörigkeit, genealogischer oder persönlicher Kontinuität existiert, bleibt der empirische Träger der cäsarischen Maske ein abstraktes Substrat, ein das Kultbild tragendes Podest, dessen Austausch und Ersetzung sich in einem bloßen Standortwechsel des im übrigen immer gleichen Kultbilds erschöpft.

Jene Maske des Gottkaisertums gibt also dem Populus nicht nur das Zuckerbrot an die Hand, mit dem er sich das Wohlwollen des Imperators erkaufen, sondern auch die Peitsche, mit der er dessen Wohlverhalten erzwingen kann, sie dient mit anderen Worten dem Populus nicht nur als Kampfinstrument, um ihn bei seinem Ringen um die Alleinherrschaft zu unterstützen, sondern auch als Pressionsmittel, um ihn als Alleinherrscher in Schach oder besser gesagt bei der Stange seiner als Heer- und Volksführer eingegangenen Verpflichtungen zu halten. Und mag die erstere, positive Rolle der cäsarischen Maske sich, weil dem Imperator niemand mehr die Alleinherrschaft bestreitet und er keiner parteilichfraktionellen Unterstützung durch eine Volksbewegung, keiner besonderen Klientel, mehr bedarf, mittlerweile erledigt haben, in ihrer letzteren, negativen Funktion als Kontroll- und Disziplinierungsinstrument, als dem Herrscher ebenso leicht zu entziehendes wie zu verleihendes Unterpfand seiner Macht, bleibt sie, auch nachdem der Populus abgedankt ist und die militärisch-bürokratischen Betreiber des Ausbeutungsapparats

als dessen alleinige Nutznießer übrig geblieben sind, unverändert erhalten und in Kraft. Angesichts der unvermeidlichen, weil gleichermaßen in der Struktur und Dynamik des imperialen Riesengebildes angelegten Ungleichverteilung der Beuteaussichten und Karrierechancen rekurrieren die wirklich oder vermeintlich benachteiligten Gruppen der Söldner und Ministerialen, wenn sie sich selber hinlänglich stark beziehungsweise die Umstände günstig und ihre territoriale Basis tragfähig genug glauben, geradeso wie einst der Populus und das Volksheer angesichts ihrer wirklichen oder vermeintlichen Vernachlässigung durch den kaiserlichen Patron auf das bewährte Mittel, diese ihre Benachteiligung oder Vernachlässigung als schlagenden Beweis für einen Verrat des imperatorischen Amtsinhabers an seinem Amt, als unmissverständlichen Beleg dafür zu nehmen, dass der Maskenträger an der Spitze des imperialen Ausbeutungssystems seiner göttlich-cäsarischen Maske, sprich, seinem Vertrag mit denen, die das System direkt oder indirekt tragen und deshalb Anspruch auf die Nutznießerschaft am System erheben, nicht gerecht wird und folglich sein Recht auf die Herrschaft verwirkt hat. Wie zuvor der römische Populus und sein militärisches Instrument, das Volksheer, sind auch die unter Verzicht auf die römisch-populäre Basis aus der Untertanenmasse des gesamten Imperiums rekrutierten und dieser als ebenso egale wie abstrakte militärisch-bürokratische Oberschicht oktroyierten Söldnertruppen und Beamtschaften allzeit bereit, im gegebenen Fall ihren kaiserlichen Herrn für einen unechten Cäsar, einen bloßen Maskenträger zu erklären und ihn entweder, falls sie sich stark genug fühlen, die Maske herunterzureißen, um sie einem anderen aufzusetzen, dem sie angeblich besser zu Gesicht steht, oder aber eine Gegenmaske ins Treffen zu führen, einen konkurrierenden Cäsar auf den Schild zu heben, dem dann die Aufgabe zufällt, seinen Nebenbuhler zu überwinden und sich als Alleinherrscher durchzusetzen.

Die Hoffnung auf eine Stabilisierung der imperialen Herrschaft und größere Bewegungsfreiheit für das kaiserliche Regiment, die der Imperator ursprünglich mit der Entmächtigung seiner römisch-populären Klientel und der Befreiung des Heeres und Verwaltungsapparats von deren Einfluss verbindet, erfüllt sich demnach nicht. Die bindungslos-freischwebenden Militärs und Ministerialen, auf die der Kaiser nun seine Herrschaft gründet, sind nicht weniger eigensüchtig und im Falle einer vermeintlichen oder wirklichen Benachteiligung nicht weniger zur

Meuterei geneigt als zuvor der Populus beziehungsweise das aus ihm rekrutierte Volksheer alter Prägung. Und warum sollten sie auch? Schließlich ist es das unverändert gleiche, qua Imperium dem Mittelmeerraum oktroyierte und ihn mit jeder Kompensationsleistung barer militärischer Gewalt und bürokratischer Systematik zur Ader lassende Ausbeutungssystem, das sie aufrecht zu erhalten dienen und im Blick auf dessen Früchte sie dafür die Nutznießerrolle beanspruchen. Und schließlich sind, so gesehen, sie nicht anders als zuvor der Populus und das aus ihm rekrutierte Volksheer der heimliche Souverän des Systems, der, wie er sich voll und ganz in den Dienst seines Repräsentanten und Führers, des Hüters und Organisators des imperialen Ausbeutungssystems, stellt, diesem unbeschränkte Vollmacht, die absolute Herrschaft überträgt und sich bedingungslos und mit kultischer Hingabe seinem Willen, dem Willen des cäsarischen Imperators, unterwirft, so aber auch darauf insistiert, dass kraft seiner cäsarischen Konstitution der Wille des Imperators nichts anderes sei, als der vom heimlichen Souverän, der Gefolgschaft des kaiserlichen Herrn, aufgeopferte Wille in manifester Gestalt oder epiphanischer Reproduktion, dass mit anderen Worten die dem kaiserlichen Herrn übertragene Vollmacht nichts weiter darstelle als die in die ebenso kompakte wie opake und ebenso effektive wie irrationale Form individueller Entscheidungsbefugnis und persönlicher Selbstherrlichkeit gebannte Volksmacht.

An dieser durch das imperiale Ausbeutungssystem und die Modalitäten seiner Nutzung gegebenen Grundkonstellation, die aus dem Imperator eine amphibolische Kombination aus sakralem Zweck und profanem Mittel, eine vergöttlichte Kreatur, einen relativen Funktionsträger in Gestalt eines absoluten Kultobjekts, kurz, einen Fetisch, macht und die ihn für den Fall, dass er den an ihn als Funktionsträger sich richtenden Ansprüchen nicht gerecht wird, die ihm als profanem Mittel gestellten Aufgaben nicht erfüllt, der üblichen Gefahr aussetzt, die jedem Fetisch droht, nämlich dem Schicksal, von seiner enttäuschten Kultgemeinde als bloße Kreatur, bloßes maskenhaftes Machwerk entlarvt und durch einen neuen Fetisch ersetzt zu werden – an dieser Grundkonstellation ändert sich dadurch, dass die Riege der durch das imperiale Ausbeutungssystem Begünstigten um den Wasserkopf des römischen Populus gekürzt wird und sich auf die wirklichen Funktionsträger des Systems, die an der Pflege und Hege des Systems aktiv Beteiligten reduziert, nicht das

geringste. Das einzige, was sich ändert, ist dies, dass die Abdankung des Populus und die Beschränkung der als kaiserliche Klientel firmierenden Nutznießer des Systems auf eine Art Fremdenlegion oder internationale Brigade, ein buntes Völkergemisch aus Militärs und Ministerialen, die Anfechtbarkeit und Austauschbarkeit des kaiserlichen Maskenträgers erheblich vergrößert. Solange der Populus und die von ihm okkupierte Metropole noch eine politische Rolle spielen und eine strategische Bedeutung behalten, wahrt der Kaiser in wie auch immer routinierter und abgestumpfter Form seine anfängliche Doppelfunktion als Feldherr und Volksführer, sein ihn als den Imperator ursprünglich an die Macht bringendes tribunizisch-konsularisches Format. Das heißt, sein Amt weist eine Qualifikation, eine Stellenbeschreibung auf, die sich für jeden Versuch, den Amtsinhaber zu stürzen und zu ersetzen, als Hürde oder zumindest als Komplikation erweist. So gewiss nämlich der Ersatzmann für einen Imperator, der sich als seiner cäsarischen Maske oder göttlichen Natur unwürdig erweist, in erster Linie ebenfalls Heerführer, ein mit Imperium ausgestatteter Militär, ein das besoldete Volksheer zu führen fähiger Konsul, sein muss, so gewiss muss er aber auch zweitens imstande sein, die soziale Basis des Volksheeres, die metropolitane Plebs, seine populäre Gefolgschaft zu lenken, kurz, den Volksführer zu mimen, den Tribun zu geben.

Auch wenn diese tribunizische Zusatzbestimmung, diese die Imperatorenrolle volksführerschaftlich einschränkende Bedingung natürlich nicht verhindert, dass sich im Zweifelsfall immer ein Kandidat für das vakante beziehungsweise zur Vakanz ausgeschriebene Imperatorenamt findet – sie schließt aber immerhin aus, dass sich jeder Haudegen im Imperium, jeder strebsame Offizier für das Amt berufen wännen kann. Mit der Abdankung der römisch-popularen Klientel des Kaisers und der Beschränkung seiner Gefolgschaft auf die militärischen und bürokratischen Funktionäre des imperialen Ausbeutungssystems verschwindet indes die tribunizisch-volksführerschaftliche Komponente des imperatorischen Amtes. Der Imperator ist hiernach nichts mehr als Heerführer, die römischen Legionen befehligender konsularischer Offizier, mit absolutem Imperium ausgestatteter Militär. Das heißt, von den übrigen Offizieren des römischen Massenheeres unterscheidet ihn nichts mehr als eben nur das imperatorische Amt, das er bekleidet, beziehungsweise die mit dem Amt verknüpfte und es qua Sanktionierung legitimierende,

qua Fetischisierung krönende göttlich-cäsarische Maske, die er trägt. Deshalb steht auch jeder Offizier im Reich, der über genügend Phantasie und Ehrgeiz verfügt, als Ersatzmann für das Amt bereit, steht Gewehr oder vielmehr Pilum bei Fuß, einem Amtsinhaber, der sich in irgendeiner Hinsicht missliebig macht oder bei irgendeiner Gruppierung der militärisch-bürokratischen Oberschicht Anstoß erregt, die Maske herunterzureißen, um sie sich aufzusetzen.

Dieses auf dem Nährboden einer Reduktion der imperialen Oberschicht auf Militärs und Bürokraten Virulenz gewinnende unselige Zugleich von dank der dynamischen Struktur des imperialen Riesengebildes allzeit gegebenem objektivem Anlass zur Unzufriedenheit und in Gestalt karrieresüchtiger Offiziere allgegenwärtiger Motivation zum Aufruhr besiegelt den Niedergang, den das römische Imperium im 3. Jahrhundert n. Chr. erlebt und der all die ökonomische Erleichterung und logistische Entlastung, die jene Entfernung des popularen Wasserkopfes und Reduktion der imperialen Nutznießerschicht von Haus aus mit sich bringt, durchkreuzt beziehungsweise wieder zunichte macht. Vom immer neu und an immer anderen Orten aufbrechenden Gefühl der Benachteiligung oder Vernachlässigung durch das imperiale Regiment verfolgt, verwandeln sich die Legionen in marodierende Landsknechtshorden, die jederzeit auf dem Sprung stehen, dem Kaiser die Gefolgschaft aufzukündigen und ihren truppeneigenen Führern per Akklamation das imperatorische Amt zu übertragen. Und von ihren Truppen auf den Schild gehoben, mutieren die als Imperatoren einander abwechselnden oder verdrängenden einzelnen Offiziere zu Rottenführern, Kondottieri, die nichts weiter im Sinn haben, als sich des imperialen Ausbeutungssystems in toto zu bemächtigen und sich mit dessen Früchten die Dankbarkeit und Loyalität ihrer jeweiligen Mannschaft zu erkaufen und zu erhalten. Die Folge dieses ständigen, allgegenwärtigen Streits um eine Neuverteilung der materiellen Beute und Karrierechancen, in den sich die einzelnen, regional, funktionell oder strategisch verschiedenen Gruppen der militärisch-bürokratischen Oberschicht unter Führung karrieresüchtiger Offiziere verstricken, ist die Überführung des Imperiums in einen einzigen großen, von waberndem Hin und Her, von unablässigen Umwälzungen und Umschichtungen erfüllten Unruheherd, seine Transformation in einen einzigen großen, von militärischen Rüstungen und Kampagnen widerhallenden potentiellen

oder aktuellen Kriegsschauplatz. Solange die aufrührerischen Truppenteile und deren Kondottieri stark genug sind, um ihre Gebiete gegen den amtierenden Imperator zu behaupten, aber zu schwach, um ihn aus dem Amt zu jagen, wirken sich solche Erhebungen eher im Sinne einer Regionalisierung der Macht und Spaltung des Imperiums, einer Bildung von Sonderreichen aus. Sobald sich indes der amtierende Imperator oder seine Konkurrenten stark genug fühlen, um den Gegner aus dem Felde zu schlagen, dringen sie auf die Wiederherstellung der Einheit des imperialen Ausbeutungssystems unter ihrer Herrschaft und ziehen gegeneinander in den Krieg.

Dass sich solch eine Situation permanenten Streits und absoluter Instabilität, solch ein ständiges, mit militärischen Mitteln betriebenes Revirement in der Machtverteilung und Herrschaft im Wortsinne verheerend auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse im Reich auswirken muss, liegt auf der Hand. So gewiss die militärisch-bürokratische Oberschicht zusätzlich zu den fiskalischen und requisitorischen Abgaben die sie vom Amt wegen und routinemäßig bei den Untertanen erhebt, diesen auch noch die finanzielle und materielle Last ihrer außerplanmäßigen internen militärischen Auseinandersetzungen und der dafür erforderlichen Rüstungen aufbürdet und so gewiss sie dazu auch noch, während sie einerseits die Untertanen aufs stärkste belastet, sie andererseits durch die fortwährenden militärischen Kampagnen in der Ausübung der wirtschaftlichen Aktivitäten, die nötig wären, um die Last schultern zu können, behindert, Arbeitskräfte aus ihren Reihen als Soldaten presst, Gewerbe für Rüstungszwecke zwangsverpflichtet, den kommerziellen Austausch verunmöglicht und die Saaten zertrampelt – so gewiss dies alles Konsequenz ihrer ebenso krampfhaften wie vergeblichen Bemühungen ist, ein Äquilibrium in der Verteilung der Beute und der Karrierechancen zu erreichen, so gewiss vereitelt sie damit die Aussichten auf Besserung und Entlastung, die die Abdankung des Populus, die Befreiung des Imperiums vom Wasserkopf der metropolitanen Klientel des Kaisers, den Provinzen an sich eröffnet, erstickt im Keim beziehungsweise vernichtet nach kurzer Blüte, was sich an dezentralem Leben, an regionaler Initiative in den Provinzen regt, und sorgt für einen das ganze 3. Jahrhundert lang anhaltenden, unaufhaltsamen ökonomischen Niedergang, der das imperiale Ausbeutungssystem eines Großteils seiner Reichtumsquellen beraubt und als eine vornehmlich mit der Verwaltung des Mangels

befasste Notversorgungs- und Zwangsvollstreckungseinrichtung zurücklässt.

Als sich am Ende des Jahrhunderts staatliche Vernunft oder imperatorisches Selbsterhaltungsinteresse in Gestalt des Diokletian auf das zwei Jahrhunderte zuvor mit dem Adoptivkaisertum praktizierte Rezept, dem Imperatorenamt größere strategische Stabilität und dynastische Kontinuität zu sichern, zurückbesinnt und mit dem Tetrarchensystem kaiserliche Seilschaften ins Leben ruft, die mittels Aufteilung von Macht-sphären und durch Nachfolgeregelungen aus potentiellen Konkurrenten aktuelle Verbündete und aus drohenden militärischen Auseinandersetzungen präventive politische Schulterschlüsse werden lassen, sorgt das zwar militärisch-politisch für eine gewisse Beruhigung und Normalisierung der Situation und hat, soweit die Rezeptur in der einen oder anderen Form das letzte Jahrhundert hindurch, das dem Imperium noch beschieden ist, in Kraft bleibt und nicht durch Rückfälle in die alte Anarchie konterkariert wird, längere Phasen inneren Friedens und ziviler Ordnung, eine Art von wiederkehrender Pax Romana, zur Folge. Ökonomisch-sozial aber sind die Schäden irreparabel und ist der Niedergang irrevocabel. Einer durch die ewigen Kämpfe verwüsteten und in ihren kommerziell-geldwirtschaftlichen Strukturen, ihren übergreifenden Marktzusammenhängen bis in die fernsten Provinzen zerstörten, kurz, auf die Unmittelbarkeit und Enge naturalwirtschaftlichen Austauschs reduzierten Wirtschaft gelingt es nurmehr mit Mühe und Not, die ihr vor Ort aufgehuckte militärisch-bürokratische Oberschicht mit den für deren Unterhalt, ihre Subsistenz, ihre militärische Funktionsfähigkeit und die Aufrechterhaltung eines Minimums an herrschaftlich-demonstrativem Lebensstil, erforderlichen Gütern zu versorgen.

Es gelingt ihr mit Mühe und Not, genauer gesagt, sie schafft es nur dank einer gegen die Untertanen ausgeübten direkten militärischen Gewalt und eines gegen sie angewandten direktiven bürokratischen Zwanges. Weil die ständigen militärischen Aktionen und die einschneidenden bürokratischen Requisitionen, denen der die Oberschicht umtreibende Kampf um die Verteilung der Beute und der Karrierechancen die Provinzen aussetzt, die autochthonen Produktionszusammenhänge ruiniert und die lokalen Wirtschaftsordnungen demontiert hat, bleibt der Oberschicht gar nichts anderes übrig, als das provinzielle Wirtschaftsleben nun doch wieder in die wenn auch beileibe nicht mehr nach Ritterart

extraktiv-unternehmerisch oder profitorientiert-ausbeuterisch, so jedenfalls doch nach Intendantenart präskriptiv-organisatorisch oder restriktiv-dirigistisch eigenen Hände zu nehmen. Weit entfernt davon, sich auf reine Abschöpfungsökonomie, das heißt, auf die einfache, distanzierte Funktion fiskalischer Eintreibungen und requisitorischer Beschlagnahmungen beschränken zu können, sieht sich die Oberschicht angesichts des imperiumsweiten Zusammenbruchs des Wirtschaftslebens und Leerlaufens der es routinemäßig schröpfenden Ausbeutungsapparatur in zunehmendem Maße gezwungen, militärisch-bürokratisch Hand anzulegen und selber die für eine wenigstens notdürftige Aufrechterhaltung der traditionellen Reichtumsproduktion nötigen Maßnahmen zu treffen und in die Tat umzusetzen.

So wird von Staats wegen das Kolonat, der Schollenzwang eingeführt, der die ackerbautreibenden Untertanen nicht nur in die Kontinuität ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit zwingt, sondern mehr noch auf den Fleck der Ackerfläche bannt, auf der sie ihre Tätigkeit ausüben, und durch den der Landflucht und chaotischen Migrationsneigung, die Folge der militärischer Zerstörung und ökonomischem Elend entspringenden allgemeinen Entwurzelung und Auflösung ist, ein Riegel vorgeschoben werden soll. Desgleichen wird über die Handwerker und Gewerbetreibenden ein Berufs- und Organisationszwang verhängt, um sie unter staatlicher Kontrolle zu halten und daran zu hindern, ihre ihnen durch ständige Requisitionen verleidete Profession an den Nagel zu hängen, und um auf diese Weise die Produktion handwerklicher Güter wenigstens in der rudimentären Form, in der sie noch existiert, zu gewährleisten. Darüber hinaus finden sich die Untertanen Zwangsverpflichtungen, Fronleistungen, unterworfen, um den Bedarf an öffentlichen Arbeiten, an der Errichtung staatlicher Bauten, militärischer Festungen, infrastruktureller Anlagen zu decken. Und schließlich bildet das späte imperiale Regime ein System von Staatsagenten, Dekurionen, aus, die als eine Art von Miniaturvögten vor Ort der jeweiligen Untertanengemeinde persönlich dafür haften, dass diese ihre Steuerabgaben entrichtet und ihre Fronpflichten erfüllt.

Die frondienstliche Vereinnahmung der Untertanenschaft ist ebenso wenig eine Rückkehr zu traditionellen territorialherrschaftlichen Verhältnissen wie die spätrömische Funktionärsschicht eine Anknüpfung an alte theoretische oder ständehierarchische Oberschichten. Die Schollenbindung und der Innungszwang sind vielmehr schiere Notveranstaltungen zur Aufrechterhaltung eines Minimums an ausbeutbarem Wirtschaftsleben. Die innere, existenzielle Abwendung der Untertanenschaft von ihren gewohnten weltlichen Geschäften hat ihren Grund nicht nur in der Doppelbelastung, der sie von Seiten ihrer eigenen und der römischen Herrschaft ausgesetzt sind, und auch nicht nur in der Widersprüchlichkeit einer Herrschaft, die die Saaten derer zertrampelt, von denen sie dann das Korn eintreiben will. Die abgründige Verzweiflung der Untertanenschaft an der Welt und ihrem Treiben hat ihren Grund auch und vor allem in der Nachdrücklichkeit, mit der die im Kaiserkult bestehende ideologische Absicherung der römischen Herrschaft die den Völkern der Provinzen eigenen religiösen Rechtfertigungssysteme und Sinnstiftungen untergräbt und zerstört.

Wie schon die Reduktion der Nutznießer des imperialen Ausbeutungssystems auf eine das Imperium flächendeckend überziehende und kontrollierende militärisch-bürokratische Funktionärsschicht, so könnte auch die frondienstliche Vereinnahmung der Bevölkerung des Imperiums, die diese zu einer auf den Fleck ihres demographischen Orts gebannten beziehungsweise an die Kette ihrer ökonomischen Aktivität gelegten Untertanenschaft homogenisiert und nivelliert, auf den ersten Blick den Eindruck einer simplen Rückkehr zu den traditionellen Machtübungsformen und Herrschaftsverhältnissen theokratischer oder ständehierarchischer Provenienz machen. Tatsächlich aber wäre der Eindruck in Ansehung der fronenden Untertanen nicht weniger falsch und irreführend als hinsichtlich der herrschenden Nutznießerschicht aus Militärs und Bürokraten. Weit entfernt davon, dass diese imperialen Militärs und Bürokraten die Tradition der theokratisch verfassten oder ständehierarchisch geordneten alten territorialherrschaftlichen Oberschichten wiederaufnahmen und deren religiös sanktioniertes, durch opferkultliche Beschwörungen der Objektivität dieser Welt, rituelle Gewährleistungen ihrer Wirklichkeit und ihres Wertes erfülltes Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft fortsetzten, stehen sie vielmehr voll und ganz in der

Kontinuität der profanen, kompensationslosen, das heißt, aller religiösen Gegen- und sozialen Garantieleistungen baren Ausbeutungspraxis der aus einer kontraktiv-kommerziellen Erzeugergemeinschaft in einen expansiv-imperialen Kampfverband umgerüsteten und jetzt ebenso militärespotisch organisierten wie ursprünglich familiär-aristokratisch verfassten, städtischen Marktgesellschaft.

Wenn diese in eine militärisch-bürokratische Funktionärsschicht unter Führung eines nur durch seine göttlich-cäsarische Maske vom Kondottiere unterscheidbaren Imperators mutierte Marktgesellschaft Ähnlichkeit mit alten territorialherrschaftlichen Oberschichten theokratischer oder ständehierarchischer Provenienz aufweist, dann deshalb, weil sie am Ende dieser von ihr gewährten Kontinuität einer maßgeblich säkularen, wesentlich profanen, will heißen, in ihrer militärisch-bürokratischen Rationalität aller opferkultlich-rituellen Begründung, wenn auch nicht jeglicher ahnenkultlich-initialen Motivation, entbehrenden Ausbeutung steht und ihr, beziehungsweise der Funktionärsschicht, in die sie mutiert ist, vor dem Scherbenhaufen, in den ihre rücksichtslose Ausbeutungspraxis die von ihr betroffenen Territorialstaaten und vorstaatlichen Gebiete rund um das Mittelmeer verwandelt hat, gar nichts anderes übrig bleibt, als um einer wenigstens rudimentären Aufrechterhaltung des imperialen Ausbeutungssystems willen Formen einer symbiotischen Lebensgemeinschaft mit den Ausgebeuteten oder parasitären Nähe zu ihnen, Mechanismen einer auf die direkte fiskalische und requisitorische Inanspruchnahme der jeweiligen lokalen Bevölkerung abgestellten stationären militärischen Präsenz und vor Ort etablierten bürokratischen Kontrolle auszubilden, die in der Tat an die Lebensweise der Oberschichten der alten, theokratisch oder ständehierarchisch stratifizierten Gesellschaften erinnern. Die Ähnlichkeit bleibt indes eine bloß äußere Parallele, eine der substantiellen Übereinstimmung gänzlich entbehrende funktionelle Analogie, die durch die Tatsache, dass sie Resultat der imperiumsweiten realen Zerstörung eben dessen ist, wozu die phänomenale Affinität bestehen soll, unschwer als von der Überlebensnot diktierte, zerr- und vexierbildliche Mimikry erkennbar ist. Dass und wie sehr die militärisch-bürokratische Oberschicht spätrömischen Zuschnitts bloßes Zerr- und Vexierbild der Oberschichten alter Prägung ist, beweist nicht zuletzt ihre schier unbezwingliche Rastlosigkeit und Instabilität, ihre von der ständigen Angst vor Benachteiligung und Vernachlässigung geplagte,

vom permanenten Verdacht der Ungleichverteilung der Beute und Karrierechancen heimgesuchte Geistesverfassung, die sie in den fraktionellen Krampf einer als Soldatenkaisertum firmierenden Rottenbildung hineintreibt und in jene aufreibenden, zerstörerischen Revierkämpfe verwickelt, an deren Ende der ebenso endgültige wie vollständige Zusammenbruch der alten Wirtschaftsordnungen und ihrer letzten, provinziellen Marktstrukturen und die als Notveranstaltung, nämlich als Mittel zur Aufrechterhaltung eines wenigstens rudimentären Wirtschaftslebens, unschwer erkennbare Rückkehr zu fronwirtschaftlichen Verhältnissen stehen.

Ebenso wenig wie die militärisch-bürokratische Oberschicht der Spätphase des Kaiserreichs in irgendeinem substanziellen, die funktionelle Analogie inhaltlich fundierenden Sinne an die Oberschichten der alten territorialherrschaftlichen Theokratien und ständehierarchischen Gesellschaften anknüpft, steht demnach auch die mit militärischer Gewalt und bürokratischem Zwang frondienstlich organisierte Untertanenschaft dieser Spätphase in der mindesten, über eine vexierbildliche Parallele hinausgehenden Kontinuität mit den fronwirtschaftlich Reichtum produzierenden Untertanen der alten Territorialherrschaften. Sie ist im Gegenteil das ebenso diskrete wie heterogene Resultat einer Entwicklung, die in den beiden Etappen der systematischen Ausbeutung des Imperiums durch die prätorianisch-equestrische Gefolgschaft des Kaisers und des chaotischen Streits der auf eine militärisch-bürokratische kaiserliche Funktionärsschicht reduzierten Ausbeuter um die schwindende Beute zur Zerstörung und zum Zusammenbruch all jener wirtschaftlichen Strukturen und gesellschaftlichen Ordnungen führt, an die sie bei oberflächlicher Betrachtung anzuknüpfen beziehungsweise auf die sie zu rekurrieren scheint. Dabei ist der Zusammenbruch, dem die mittels Schollenbindung und Frondienst zwangsverpflichtete Untertanenschaft des ausgehenden Römischen Reichs als ein von aller reproduktiven Wiederaufnahme weit entferntes regressives Vexierbild der alten territorialherrschaftlichen Knechtschaft entspringt, vollständig und endgültig in dem Sinne, dass auch die militärisch-politische Beruhigung der Situation und Stabilisierung der kaiserlichen Macht, die im 4. Jahrhundert dank der allgemeinen Kriegsmüdigkeit, der Bildung kaiserlicher Seilschaften und dem Siegeszug einer neuen Religion eintritt, und die damit gegebene Chance zur ökonomisch-sozialen Erholung oder Restauration nichts mehr retten

können und keine Umkehr zu früheren Zuständen oder Fortsetzung alter Traditionen mehr zu bewirken vermögen.

Tatsächlich ist der Umstand, dass die als Notveranstaltung zur Aufrechterhaltung eines Minimums an ausbeutbarem Wirtschaftsleben wohlverstandene und mit Mitteln militärischer und Gewalt und bürokratischen Zwangs durchgesetzte frondienstliche Rekrutierung und Arretierung der Untertanen in eine Zeit fällt, in der, militärisch-politisch oder formell gesehen, Gelegenheit für eine Wiederherstellung der zerstörten Wirtschaftsformen und zersprengten Marktzusammenhänge wäre, weil so unangefochtene Herrscher wie ein Diokletian oder Konstantin für längere Phasen relativer Ruhe und Ordnung im Imperium sorgen, schlagender Beweis dafür, dass der alle Provinzen umfassende Zusammenbruch der überkommenen autochthonen ökonomischen Strukturen und regionalen kommerziellen Zusammenhänge, der in der Konsequenz der von den Rotten des Soldatenkaisertums ausgetragenen zerstörerischen Revierkämpfe stattfindet, sich nicht in einer äußeren Demontage oder objektiven Funktionsstörung des imperialen Systems erschöpft, sondern vielmehr Ausdruck einer inneren Demotivierung und radikalen Entfunktionalisierung der als Untertanen ebenso sehr am Systemzerfall beteiligten wie von ihm betroffenen Subjekte selbst ist. Wie der faktische Zusammenbruch der das imperiale Ausbeutungssystem bis dahin tragenden traditionellen, territorialherrschaftlichen Strukturen der unter römische Herrschaft gebrachten und ihren Bedürfnissen zwar angepassten, aber doch strukturell unangetastet gelassenen provinziellen Ökonomien und Märkte den äußeren Anlass für die als Notstandsverordnung unschwer erkennbare fronwirtschaftliche Umrüstung des Imperiums bildet, so stellt den inneren Grund für diese Umrüstung die Tatsache dar, dass die Untertanen als an der traditionellen herrschaftlichen Reichtumsproduktion im Rahmen ihrer politisch-institutionellen Loyalitäten und ethnisch-kulturellen Bindungen mehr oder minder freiwillig mitwirkende Akteure, als in der Erzeugung jener Güterfülle, die den römisch-imperialen Ausbeutern zugleich mit den eigenen Oberschichten ein erwartungs- beziehungsweise standesgemäßes Auskommen sichert, ihre mehr oder minder affirmative Bestimmung findende Werkstätige, aufgehört haben zu existieren.

Nachdem sie jahrhundertlang die doppelte Belastung, zwei Strata von Herren, die theokratisch oder ständehierarchisch eigene Herrschaft und die imperialen Besatzer, aushalten und bedienen zu müssen, geduldig

ertragen haben, haben sie nun, salopp gesagt, die Faxen dicke, haben allen Glauben an einen Sinn und Nutzen ihres Tuns, alle Hoffnung auf eine Rückkehr zu normalen, nicht schon ins imperiale Quadrat gehobenen, sondern auf der Ebene der ursprünglichen, theokratischen oder ständehierarchischen Gesellschaftsverträge verhaltenen Ausbeutungsverhältnissen verloren und empfinden ihre ökonomischen Aktivitäten und sozialen Leistungen als eine Bürde, die sie nurmehr das Interesse haben, in toto abzuschütteln, betrachten ihre Arbeits- und Lebenswelt als einen Kerker, dem zu entfliehen, zu ihrem zunehmend obsessiven, immer ausschließlicheren Bedürfnis wird. Sie sehen sich mit den Bedingungen ihres natürlichen Daseins und ihrer gesellschaftlichen Praxis zerfallen, finden in dem, was sie wirken und vollbringen, weder Halt noch Perspektive und werden von einem Gefühl der Vergeblichkeit und Sinnlosigkeit ergriffen, das in tiefe Verzweiflung an ihrer irdischen Existenz in ihrer ganzen gegenwärtigen Beschaffenheit einmündet und sie zur Weltflucht, zur Bereitschaft, sich allen realen Bindungen und sozialen Verpflichtungen zu entziehen, disponiert. Sie verfallen in eine Art von Stupor, in eine Haltung der Teilnahmslosigkeit und Indifferenz gegenüber allen sie okkupierenden weltlichen Geschäften und der Verantwortungslosigkeit und Indolenz gegenüber sämtlichen sie reklamierenden kollektiven Ansprüchen, die in der Tat dem imperialen Regiment, wenn es sich ihre Arbeitskraft erhalten und ihre sozialen Mitwirkung sichern will, gar keine anderen Wahl lässt, als sie mit militärischer Gewalt und bürokratischem Zwang der relativen individuellen Bewegungsfreiheit und habituellen Selbstbestimmung, über die sie im Rahmen der Anforderungen des imperialen Ausbeutungssystems immerhin noch verfügen, zu berauben und in vollständige frondienstliche Unterwerfung und Abhängigkeit zu versetzen.

Dabei ist der Hauptgrund für ihr radikales Degagement, ihren inneren Ausstieg aus dem Weltgeschäft gar nicht so sehr die rein quantitative Last des ihnen abgeforderten Beitrags zur Reichtumsproduktion, der größtmögliche Umfang der Steuern und Abgaben, die das zu ihrer eigenen Herrschaft hinzutretende oder sie vielmehr überlagernde imperiale Regiment ihnen aufbürdet. Harte Belastungen, die sie an den Rand ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit bringen und ihnen kaum mehr als das nackte Überleben konzedieren, sind die Untertanen auch aus ihren angestammten theokratischen oder ständehierarchischen Gemeinschaften gewöhnt,

in denen die Prunksucht, die Habgier oder der Größenwahn Herrscher immer wieder zu schlimmsten Ausbeutungs- und Enteignungsexzessen antreibt. Außerdem ist, wie gesehen, nach der Abdankung des römischen Populus, der Entfernung des metropolitanen Wasserkopfes, und der Einschränkung der imperialen Nutznießerrolle auf eine für den Betrieb des imperialen Ausbeutungssystems unabdingbare Oberschicht aus Soldaten und Beamten, Militärs und Ministerialen, die ökonomische Belastung der Untertanen eher rückläufig und dazu angetan, den Provinzen die Gelegenheit zur wirtschaftlichen Regeneration und sozialen Reorganisation zu bieten.

Was vielmehr die Untertanen endgültig zur Verzweiflung treibt und für sie zum Auslöser und Anlass wird, sich aller freiwilligen Mitwirkung an einem durch das imperialen Ausbeutungssystem bestimmten Leben mehr und mehr zu enthalten und in der Tat alles Interesse an den Dingen und Zusammenhängen dieser Welt zunehmend zu verlieren, ist die modale Form, die in diesem nurmehr von Soldaten und Beamten kontrollierten und organisierten späten römischen Reich die herrschaftliche Belastung annimmt, sind mit anderen Worten die mörderischen internen Konflikte, in die sich Soldateska und Bürokratie bei der Wahrnehmung ihrer Herrschaftsfunktion verstricken. Durch die dynamischen Verwerfungen und spannungsreichen Ungleichgewichte im Aufbau des Reiches in den paranoiden Wahn permanenter regionaler Benachteiligung und personaler Vernachlässigung getrieben, sieht sich diese dank der Verabschiedung des römischen Populus jeder Bodenhaftung, jeder ethnischen Anbindung an eine disponierende Herkunftsgruppe und jeder topischen Ausrichtung auf ein organisierendes Reichszentrum verlustig gegangene Oberschicht aus Funktionären dazu gebracht, sich zu ständig wechselnden regional, funktional oder strategisch besonderten Gruppen zusammenzurotten und einander ihre als Repräsentanten ihres Anspruchs auf Beute und Macht jeweils zum neuesten Imperator gekürten hauseigenen Militärs, ihre mit der cäsarisch-göttlichen Maske gekrönten Rottenführer um die Ohren zu schlagen, sprich, unablässige zerstörerische Revierkämpfe auszutragen, die das Reich ebenso sehr ökonomisch in Mitleidenschaft ziehen, wie politisch ins Chaos stürzen.

Wie dieses wahnsinnige, vom unheilbaren Widerspruch zwischen gemeinsamem Ausbeutungsinteresse und partikularem Machtstreben gezeichnete Treiben der militärisch-bürokratischen Oberschicht alle Aussichten auf eine ökonomische Erholung im Keim erstickt, so raubt es

auch den Untertanen jede Hoffnung auf eine unter solch widersprüchlichen Herrschaftsbedingungen mögliche sozial gedeihliche oder jedenfalls erträgliche Existenz. Dass die imperiale Herrschaft eben die territorialherrschaftlich vorgefundenen wirtschaftlichen Strukturen und sozialen Ordnungen, die sie fiskalisch und requisitorisch auszubeuten beansprucht, durch ihre unablässigen internen Kriege vielmehr zertrümmert und verwüstet, dass sie die Saaten, von denen sie leben will, regelmäßig vielmehr niedertrampelt, den Gewerken, auf deren Produkte sie baut, durch Rekrutierungen und Zwangsverpflichtungen die Arbeitsfähigkeit raubt, die kommerziellen Beziehungen, von denen sie profitieren möchte, permanent zerreit und unterbindet – das ist es, was die Untertanen am Sinn und Nutzen einer unter den Bedingungen des imperialen Ausbeutungssystems stattfindenden herrschaftlichen Reichtumsproduktion endgltig verzweifeln lsst und sie disponiert, jenen inneren Ausstieg aus ihren konomischen Verpflichtungen und sozialen Bindungen zu vollziehen und jene Indifferenz und Negativitt gegenber den vom Rmischen Reich organisierten irdischen Geschften auszubilden, die dem imperialen Regiment, will es die Abtrnnigen dennoch bei der Stange ihrer Untertanenpflichten halten, gar keine andere Wahl lsst, als sie mit militrischer Gewalt und brokratischem Zwang an ihre Scholle zu binden beziehungsweise an ihr Gewerke zu ketten.

Dabei scheint allerdings die Endgltigkeit und epochale Unwiderruflichkeit der Verzweiflung der Untertanenschaft des spten Rmischen Reiches aus der widersprchlichen und selbstzerstrerischen Art und Weise, wie das Soldatenkaisertum die herrschaftliche Reichtumsproduktion betreibt und vielmehr konterkariert beziehungsweise wie es das imperiale Ausbeutungssystem handhabt und vielmehr maltrtiert, noch nicht hinlnglich erklrt. Warum sollten, nachdem das imperiale Regiment sich gefangen hat und zu geordneteren politischen Verhltnissen zurckgekehrt ist, nicht auch die Untertanen zur Tagesordnung ihrer frheren Geschftigkeit und Weltzugewandtheit zurckkehren, statt auf dem traumatischen, alles Vertrauen in den Sinn und Nutzen irdischen Handels und Wandels von Grund auf erschtternden und nichts als nackte Verzweiflung an der *conditio humana* als solcher erzeugenden Charakter ihrer jngsten Erfahrung zu beharren und so das wieder stabilisierte imperiale Regiment zu zwingen, zwecks Erhaltung des imperialen Ausbeutungssystems seine Zuflucht zu einer vom rmischen

Staat selbst durchgeführten und sich auf alle Provinzen erstreckenden, ebenso abstrakten wie regressiven fronwirtschaftlichen Reorganisation des imperialen Wirtschaftslebens zu nehmen? Warum sollte es den Untertanen nicht möglich sein, zu ihren alten territorialherrschaftlich-autochthonen Produktionsverhältnissen und Organisationsformen unter römisch-imperialer Oberherrschaft zurückzufinden, nachdem das imperiale Regiment beziehungsweise dessen Personal seinen ausgedehnten Anfall von paranoider Streitsucht, von entfesseltem Verfolgungswahn und unbezwinglicher Revierkampflust, überwunden und sich wieder auf seine Aufgabe besonnen hat, unter der Führung eines cäsarischen Alleinherrschers beziehungsweise einer Alleinherrscherseilschaft zwecks Erhaltung und Betreibung des imperialen Ausbeutungssystems und seiner auf den Unterhalt eben nur des imperialen Regiments und seines Personals gerichteten Abschöpfungsökonomie für einen militärisch gesicherten Frieden und bürokratisch geordnete Verhältnisse im Reich zu sorgen?

Tatsache aber ist, dass die ebenso kompensationslos-profane wie präentionslos-säkulare Herrschaft, die die aristokratisch verfasste römische Marktgesellschaft, sich zur imperialen Militärmacht mausernd, über den Mittelmeerraum gewinnt, gerade in der pseudoreligiösen Entwicklung zum Gottkaisertum, die sie zwecks interner Konfliktbewältigung nimmt, und in den soldatenkaiserlich-rottenführerschaftlichen Wirren, in denen diese Entwicklung kulminiert, weit mehr ist als ein den autochthonen Produktionsverhältnissen und Organisationsformen der eroberten Gebiete bloß aufgesetzter und ebenso ideell wertneutraler wie materiell beutehungriger Ausbeutungsapparat, ein den traditionellen Territorialherrschaften und ihrer Expropriationspraxis einfach nur übergestülpter funktionalistisch sekundärer Abschöpfungsmechanismus, und vielmehr nichts Geringeres darstellt als ein hochnotpeinliches Gericht über die innersten Motive und heiligsten Überzeugungen, die der primären Expropriationspraxis der traditionellen Territorialherrschaften zugrunde liegen! Tatsache ist, dass das von der römischen Imperialmacht aus innenpolitischen Gründen kreierte Gottkaisertum, indem es sich in den römischer Macht unterworfenen Gesellschaften als religiöser Faktor und dogmatische Sanktion zur Geltung bringt, die Bedeutung eines vernichtenden Offenbarungseides auch und gerade für die religiöse Konstitution

und sakrale Begründung der jenen Gesellschaften eigenen Herrschaftsformen gewinnt! Tatsache ist, dass der gottkaiserliche Supremat, unter dem herrschaftliche Reichtumsproduktion imperiumsweit stattfindet, in seiner pseudoreligiösen Profanität, seiner aus Pragmatismus und Fetischismus gemischten idolatrischen Verfassung die zerstörerische Kraft beweist, die götterkultlichen Begründungen und opferkultlichen Legitimierungen von herrschaftlicher Reichtumsproduktion überhaupt und in allen ihren traditionellen Formen zu untergraben und zum Einsturz zu bringen. Tatsache ist, dass die Untertanen, weit entfernt davon, sich unter dem Eindruck des gottlosen römischen Kaiserkults und der in seinem Namen mit militärisch-bürokratischem Zynismus geübten Ausbeutungspraxis auf eigene intakte religiöse Rechtfertigungssysteme und durch sie geheiligte Formen der kollektiven Schöpfung und herrschaftlichen Aneignung von Reichtum zurückziehen und aus dieser als Widerstandsbastion wohlverstandenen Rückzugsposition heraus die römische Fremdherrschaft als eine ebenso äußerlich verhängte wie gründlich verhasste Landplage ertragen zu können, diese eigenen Legitimationssysteme durch eben jenen Kaiserkult vielmehr zutiefst desavouiert und bis in ihren innersten Kern hinein um ihre Glaubwürdigkeit gebracht erfahren und deshalb am Ende der als Soldatenkaisertum firmierenden Phase machtparanoiden Wahns und rottenführerschaftlicher Wirren nichts mehr in Geltung finden als eben jene zur traurigen Wahrheit und zum *factum brutum* jeglicher herrschaftlichen Reichtumsproduktion erhobene zynische Profanität einer durch die cäsarische Maske, den religiösen Vorwand immer nur kaschierten unheiligen Mischung aus militärischem Machthunger und bürokratischer Habgier. Tatsache ist, dass unter dem Eindruck solcher – den bedrängten Verhältnissen, unter denen sie leben, und der Ausbeutung, der sie unterworfen sind, jeden höheren Sinn und sakralen Nutzen verschlagenden – radikalen religiösen Ernüchterung und finalen Götterdämmerung die Untertanen von weltflüchtiger Verzweiflung, abgründigem Zweifel an ihrer um die Produktion von Reichtum kreisenden gesellschaftlichen Existenz und ihrer darin unauflöslich verstrickten natürlichen Subsistenz ergriffen und damit bereit werden für die gnostische Alternative, die *toto coelo* andere Wirklichkeit, die als aberwitzige Hoffnung, als das *Quia absurdum* einer neuen Religion, aus jenem Abgrund von Verzweiflung keimt.

Dieser den Konkurs der alten Welt besiegelnden abgründigen Verzweiflung an Wert und Wirklichkeit des irdischen Daseins und ihrem Ausbruch in die absurde Hoffnung auf ein himmlisches Sein müssen wir uns nunmehr zuwenden.